



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 30. Oktober 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am

Mittwoch, 11. November 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

mit Fortsetzung am

Mittwoch, 18. November 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr

in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte

im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Bau- und Raumplanungskommission (Nachfolge Gabriel Nigon, LDP)
4. Wahl eines Mitglieds der Wirtschafts- und Abgabekommission (Nachfolge Daniel Hettich, LDP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet)

- | | | | |
|---|-----------|------|------------|
| 5. Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Gesuch Nr. 1749) | BegnKo | | |
| 6. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Daniela Thurnherr), Bericht der WVKo | WVKo | | 26.5272.02 |
| 7. Antrag auf Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033, Bericht der JSSK | JSSK | GerR | 26.5240.02 |
| 8. Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR | BKK | PD | 26.1225.01 |
| 9. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK UKBB | IGPK UKBB | GD | 26.0655.02 |
| 10. Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2025, Bericht des RR | FKom | FD | 26.5453.01 |

Neue Interpellationen**11. Neue Interpellationen. Behandlung am 11. November 2026, 15.00 Uhr****Motionen:** (siehe Seiten 22 bis 31)

- | | |
|--|-------------|
| 12. Motion 1 Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von Klimaanlage | 26.5369.01 |
| 13. Motion 2 Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln | 26.5370.01 |
| 14. Motion 3 Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel | 26.5371.01 |
| 15. Motion 4 Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze | 26.5372.01 |
| 16. Motion 5 Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel | 26.5407.01 |
| 17. Motion 6 Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt | 26.5408.01 |
| 18. Motion 7 Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt | 26.5409.01 |
| 19. Motion 8 Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich | 26.5419.02. |
| 20. Motion 9 Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt | 26.5420.01 |
| 21. Motion 10 Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen | 26.5421.01 |
| 22. Motion 11 Oliver Thommen und Konsorten betreffend das Vernehmlassungsverfahren | 26.5425.01 |
| 23. Motion 12 Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt | 26.5426.01 |
| 24. Motion 13 Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten | 26.5427.01 |

Anzüge: (siehe Seiten 37 bis 49)

- | | |
|--|------------|
| 25. Anzug 1 Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden | 26.5349.01 |
| 26. Anzug 2 Daniel Albiets und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel | 26.5373.01 |
| 27. Anzug 3 Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken | 26.5374.01 |
| 28. Anzug 4 Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe | 26.5375.01 |

29.	Anzug 5 Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg		26.5376.01
30.	Anzug 6 Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen		26.5378.01
31.	Anzug 7 Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren		26.5377.01
32.	Anzug 8 Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren		26.5379.01
33.	Anzug 9 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft		26.5405.01
34.	Anzug 10 Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)		26.5406.01
35.	Anzug 11 Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder		26.5414.01
36.	Anzug 12 Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung		26.5415.01
37.	Anzug 13 Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt		26.5416.01
38.	Anzug 14 Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende		26.5418.01
39.	Anzug 15 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz		26.5424.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
40.	Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle, Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro	24.5475.02
41.	Interpellation Nr. 99 Christophe Haller betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, Schreiben des RR	WSU	26.5381.02
42.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR	FD	23.5658.03
43.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR	FD	22.5472.03
44.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06

45.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
46.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR	FD	23.5590.03
47.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5161.02
48.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5021.03
49.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR	FD	26.5274.02
50.	Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	19.5530.04
51.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5460.02
52.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
53.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR	ED	24.5179.02
54.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
55.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5206.02
56.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR	ED	22.5214.03
57.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR	ED	26.5360.02
58.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5368.02
59.	Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend Erlass eines Musikschulgesetzes, Zwischenbericht des RR	ED	24.5173.03
60.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft, Schreiben des RR	ED	24.5248.02
61.	Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Immersionsunterricht als Chance - Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken, Schreiben des RR	ED	25.5289.02
62.	Interpellation Nr. 107 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Überblick über die kostenintensiven Massnahmen und Leistungen zu Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischer Familienhilfen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	26.5434.02

63.	Interpellation Nr. 113 Luca Urgese betreffend Überprüfung der Grundkompetenzen im Kanton Basel-Stadt und Schlussfolgerungen daraus, Schreiben des RR	ED	26.5440.02
64.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
65.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
66.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit, Schreiben des RR	GD	24.5405.02
67.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR	GD	20.5175.04
68.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR	GD	26.5345.02
69.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR	GD	26.5364.02
70.	Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung, Schreiben des RR	GD	22.5244.03
71.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02
72.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperrung - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
73.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
74.	Anzug Georg Matzmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
75.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
76.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof, Schreiben des RR	BVD	26.5220.02
77.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR	BVD	26.5227.02
78.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR	BVD	19.5368.05
79.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR	BVD	25.5148.02
80.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR	BVD	22.5246.03

81.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR	BVD	26.5363.02
82.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR	BVD	26.5365.02
83.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR	BVD	24.5466.02
84.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem, Schreiben des RR	BVD	22.5123.03
85.	Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren, Schreiben des RR	BVD	24.5407.02
86.	Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innerstadt im öffentlichen Raum, Schreiben des RR	BVD	24.5343.02
87.	Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen), Schreiben des RR	BVD	17.5238.06
88.	Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend Förderung des Baumbestands; Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze; Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet; Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes, Schreiben des RR	BVD	22.5158.03 24.5155.03 24.5156.03 22.5515.03
89.	Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend faires Inventarisierungsverfahren, Schreiben des RR	BVD	23.5649.03
90.	Interpellation Nr. 103 Lorenz Amiet betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe, Schreiben des RR	BVD	26.5413.02
91.	Interpellation Nr. 112 Brigitta Gerber betreffend Basler Baumbestand, Schreiben des RR	BVD	26.5439.02
92.	Interpellation Nr. 114 Franziska Stier betreffend Entsiegeln und Begrünen – Erfahrungen und Umsetzung in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	26.5441.02
93.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
94.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschweligen Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
95.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR	PD	26.5207.02
96.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	18.5441.04
97.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR	PD	26.5367.02
98.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR	PD	26.5307.02

99.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR	PD	26.5366.02
100.	Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030, Zwischenbericht des RR	PD	21.5439.04
101.	Interpellation Nr. 105 Ivo Balmer betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum, Schreiben des RR	PD	26.5422.02
102.	Interpellation Nr. 106 Martin Leschhorn betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationale Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania, Schreiben des RR	PD	26.5430.02
103.	Interpellation Nr. 101 Eric Weber betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA, Schreiben des RR	PD	26.5383.02
104.	Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist, Zwischenbericht des RR	JSD	24.5168.03
105.	Interpellation Nr. 104 Thomas Widmer-Huber betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung, Schreiben des RR	JSD	26.5417.02

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Daniela Thurnherr), Bericht der WVKo	WVKo		26.5272.02
2. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK UKBB	IGPK UKBB	GD	26.0655.02
3. Antrag auf Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033, Bericht der JSSK	JSSK	GerR	26.5240.02
4. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle, Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro		24.5475.02
5. Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2025	FKom	FD	26.5453.01
6. Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt, Schreiben des RR		FD	19.5530.04
7. Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030, Zwischenbericht des RR		PD	21.5439.04
8. Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung, Schreiben des RR		GD	22.5244.03
9. Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist, Zwischenbericht des RR		JSD	24.5168.03
10. Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend Erlass eines Musikschulgesetzes, Zwischenbericht des RR		ED	24.5173.03
11. Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft, Schreiben des RR		ED	24.5248.02
12. Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Immersionsunterricht als Chance - Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken, Schreiben des RR		ED	25.5289.02
13. Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem, Schreiben des RR		BVD	22.5123.03
14. Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren, Schreiben des RR		BVD	24.5407.02
15. Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innerstadt im öffentlichen Raum, Schreiben des RR		BVD	24.5343.02
16. Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen), Schreiben des RR		BVD	17.5238.06
17. Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend Förderung des Baumbestands; Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze; Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet; Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes, Schreiben des RR		BVD	22.5158.03 24.5155.03 24.5156.03 22.5515.03

18.	Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend faires Inventarisierungsverfahren, Schreiben des RR		BVD	23.5649.03
-----	---	--	-----	------------

Überweisung an Kommissionen

19.	Zehnte Rahmenausgabenbewilligung (RAB) für Staatsbeiträge in den Jahren 2026-2029 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980, Ratschlag des RR	BRK	BVD	26.1358.01
20.	Staatsbeitrag für das Zentrum Selbsthilfe für die Jahre 2027 - 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1342.01
21.	Staatsbeitrag für den Verein HELP! For Families betreffend Patenschaften für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1359.01
22.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1280.01
23.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an das Sinfonieorchester Basel für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1471.01
24.	Rahmenausgabenbewilligung für die gemeinsame projektorientierte Kunst- und Kulturförderung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Periode 2027 bis 2030/33; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1417.01
25.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Le Bon Film (Stadtkino Basel/Landkino/Kinemathek) für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1350.01
26.	Ausgabenbericht «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)», Ausgabenbericht des RR	JSSK	PD	26.1336.01
27.	Rahmenausgabenbewilligung für den Neubau von sechs Kunstrasenfeldern auf den Sportanlagen Rankhof, Schützenmatte, St. Jakob, Bachgraben, Pfaffenholz und Schorenmatte, Ratschlag des RR	JSSK	BVD	26.1338.01
28.	Nachtragskredit für den Globalkredit 2026-2029 des Naturhistorischen Museums in Zusammenhang mit den bereits bewilligten Mehrkosten für den Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt, Bericht des RR	FKom	PD	26.1365.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

29.	Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates sowie Änderung der Offenlegung der Interessenbindungen; Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro		26.5470.01
30.	Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos und Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend besseren Erschliessung der Innenstadt für den Veloverkehr, Schreiben des RR		BVD	09.5244.09 21.5105.04
31.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ungültige Stimmen vermeiden - Wahlunterlagen anpassen, Schreiben des RR		PD	24.5096.03
32.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ein Herz für Kleinhüningen - Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz und Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball, Schreiben des RR		ED	24.5543.03 25.5088.03
33.	Motionen:			
1.	Fleur Weibel und Konsorten betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei			26.5442.01
2.	Philip Karger und Konsorten betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)			26.5443.01

3.	Franziska Stier und Konsorten Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes	26.5457.01
4.	Joël Thüning und Konsorten betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstücksgeschäften	26.5460.01
5.	Christine Keller und Konsorten betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren	26.5461.01
6.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubes» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen	26.5462.01
34.	Anzüge:	
1.	Anina Ineichen und Laetitia Block betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern	26.5444.01
2.	Zaira Esposito und Claudia Baumgartner betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht»	26.5445.01
3.	Armin Cem Kieser und Konsorten betreffend präklinische Fachspezialist*innen	26.5463.01
4.	Anouk Feurer und Konsorten betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern	26.5464.01
5.	Michela Seggiani und Konsorten betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung	26.5465.01
6.	Johannes Sieber und Konsorten betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen	26.5466.01
7.	Franziska Stier und Konsorten betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien	26.5467.01
8.	Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	26.5468.01

Kenntnisnahme

35.	Rücktritt von Gabriel Nigon als Mitglied der Bau- und Raumplanungskommission per 6. November 2026	26.5454.01
36.	Petition P516 "Gegen Säure-Graffiti auf öffentlichem Eigentum", Bericht der PetKo	26.5293.02
37.	Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD 20.5224.05
38.	Anzug Barbara Wegmann und Konsorten betreffend bessere Velosicherheit von der Johanniterbrücke bis zum Bahnhof SBB (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD 20.5071.04
39.	Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Transparenz über den kantonalen Bodenbesitz und die langfristige Strategie der kantonalen Bodenpolitik, Schreiben des RR	FD 26.5287.02
40.	Schriftliche Anfrage Jérôme Thiriet betreffend Besuchsspitzen in den kantonalen Gartenbädern, Schreiben des RR	ED 26.5289.02
41.	Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Recycling von E-Bike-Akkus, Schreiben des RR	WSU 26.5304.02
42.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend PACS und Verantwortungsgemeinschaft für Basel-Stadt (stehen lassen), Schreiben des RR	JSD 23.5650.03
43.	Anzug Jean-Luc Perret und Raoul I. Furlano zur Reduktion der Arbeitszeit in der Pflege (stehen lassen), Schreiben des RR	GD 22.5245.03
44.	Schriftliche Anfrage Silvia Schweizer betreffend Ergänzung der Basler Sprühnebler durch kostengünstige Sprühduschen nach Churer Vorbild, Schreiben des RR	BVD 26.5308.02

- | | | | |
|-----|--|-----|------------|
| 45. | Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend Stand, Wirksamkeit und Weiterentwicklung der kantonalen Massnahmen gegen Radikalisierung und Terrorismus: Wie viele Taten, Wie viele Worte, Schreiben des RR | JSD | 26.5316.02 |
| 46. | Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Sicherheitslage für queere Menschen in Basel-Stadt nach dem islamistischen Terroranschlag auf den Berliner CSD, Schreiben des RR | JSD | 26.5315.02 |
| 47. | Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner betreffend wirksamer Hitzeschutz für Patientinnen und Patienten in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR | GD | 26.5310.02 |
| 48. | Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend konsequente Umsetzung der Individualbesteuerung und Folgen des Systembruchs, Schreiben des RR | FD | 26.5311.02 |

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	24.5179.02
2.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	25.5460.02
3.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR (9. September 2026)	ED	24.5141.02
4.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	ED	26.5014.02
5.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	22.5214.03
6.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR (9. September 2026)	FD	23.5658.03
7.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	22.5472.03
8.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR (9. September 2026)	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
9.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	23.5590.03
10.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	FD	26.5100.02
11.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5161.02
12.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5021.03
13.	Vorgezogene Budgetpostulate für das Budget 2027: (14. Oktober 2026) Claudio Miozzari Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers) Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen) Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindermäschtl), Schreiben des Regierungsrates	FD	25.2064.01 25.5579.02 25.5571.02 26.5003.02
14.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	19.5073.04
15.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5006.02

16.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5005.02
17.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
18.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5065.02
19.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	24.5466.02
20.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	19.5368.05
21.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	25.5148.02
22.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	22.5246.03
23.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR (9. September 2026)	GD	24.5105.02
24.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR (9. September 2026)	GD	21.5810.03
25.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit (9. September 2026)	GD	24.5405.02
26.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR (14. Oktober 2026)	GD	20.5175.04
27.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	PD	26.5072.02
28.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR (9. September 2026)	PD	24.5098.02
29.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	18.5441.04
30.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	WSU	19.5496.04
31.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5206.02
32.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5360.02

33.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5368.02
34.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	GD	26.5345.02
35.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	GD	26.5364.02
36.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5220.02
37.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5227.02
38.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5363.02
39.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5365.02
40.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5207.02
41.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5367.02
42.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5307.02
43.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5366.02
44.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	FD	26.5274.02
45.	Motionen: (14. Oktober 2026)		
1.	Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von Klimaanlage		26.5369.01
2.	Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln		26.5370.01
3.	Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel		26.5371.01
4.	Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze		26.5372.01
5.	Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel		26.5407.01
6.	Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt		26.5408.01
7.	Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt		26.5409.01
8.	Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich		26.5419.02.

9.	Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt	26.5420.01
10.	Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen	26.5421.01
11.	Oliver Thommen und Konsorten betreffend das Vernehmlassungsverfahren	26.5425.01
12.	Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt	26.5426.01
13.	Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten	26.5427.01
46.	Anzüge: (14. Oktober 2026)	
1.	Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden	26.5349.01
2.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel	26.5373.01
3.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken	26.5374.01
4.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe	26.5375.01
5.	Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg	26.5376.01
6.	Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen	26.5378.01
7.	Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5377.01
8.	Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5379.01
9.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft	26.5405.01
10.	Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)	26.5406.01
11.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder	26.5414.01
12.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung	26.5415.01
13.	Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt	26.5416.01
14.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende	26.5418.01
15.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz	26.5424.01

Bei Kommissionen liegen

Dokumenten
Nr.

Ratsbüro

- | | |
|--|------------|
| 1. Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro) | 24.5214.01 |
| 2. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro) | 24.5475.01 |
| 3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro) | 25.5387.01 |
| 4. Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro) | 25.5470.01 |
| 5. Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro) | 25.5471.01 |
| 6. Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion (21. Oktober 2026 an Ratsbüro) | 26.5279.01 |
| 7. Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (21. Oktober 2026 an Ratsbüro) | 20.5265.04 |

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- | | |
|---|------------|
| 8. Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK) | 21.5652.03 |
|---|------------|

Finanzkommission (FKom)

Keine

Petitionskommission (PetKo)

- | | |
|---|------------|
| 9. Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme) | 24.5490.01 |
| 10. Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme) | 24.5493.01 |
| 11. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme) | 25.5478.01 |
| 12. Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme) | 25.5505.01 |
| 13. Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo) | 25.5588.01 |
| 14. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo) | 26.5020.01 |
| 15. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo) | 26.5023.01 |

16. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo)	26.5074.01
17. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüsekiosts und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo)	26.5119.01
18. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5164.01
19. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5165.01
20. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5170.01
21. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5171.01
22. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher- Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo)	26.5238.01
23. Petition P516 "Gegen Säure-Graffitis auf öffentlichem Eigentum" (9. September 2026 an PetKo)	26.5293.01
24. Petition P517 «Entsorgungsstation Kannenfeld soll bleiben!» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5397.01
25. Petition P518 «Für ein selbstverwaltetes Kulturzentrum Klybeck» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5428.01
26. Petition P519 «Chemiemüll im Klybeckquartier» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5429.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

27. Rücktritt von Daniela Thurnherr als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026 (24. Juni 2026 an WVKo)	26.5272.01
--	------------

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

28. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen)	18.5190.04
29. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK)	25.0941.01
30. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	20.5485.04
31. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5208.03
32. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5209.03
33. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK)	22.0282.04
34. Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG, Bericht des Gerichtsrats (24. Juni 2026 an JSSK)	26.5240.01
35. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK)	26.1116.01

- | | |
|--|--|
| 36. Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) | 24.1692.01
14.5352.06
18.5190.07
19.5441.05
21.5221.04 |
| 37. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS und Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) | 26.1247.01
26.1253.01 |
| 38. Staatsbeitrag zugunsten Männerbüro Region Basel für den Zeitraum 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) | 26.1284.01 |

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

- | | |
|---|--|
| 39. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 24.1391.01
23.5324.03
23.5297.03 |
| 41. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) | 26.0598.01 |
| 42. Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1097.01 |
| 43. Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1078.01 |
| 44. Staatsbeitrag an den Verein "Gsünder Basel" für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an GSK) | 26.1154.01 |

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

- | | |
|---|--------------------------|
| 45. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) | 25.1428.01
19.5090.04 |
| 46. Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1082.01 |

- | | |
|--|------------|
| 47. Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1056.01 |
| 48. Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1225.01 |
| 49. Bewilligung von Staatsbeiträgen an das HEK (Haus der Elektronischen Künste) für die Jahre 2027 bis 2031, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1283.01 |
| 50. Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1322.01 |

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

- | | |
|--|--|
| 51. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 52. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 53. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK) | 25.0358.01
22.5419.02
23.5236.02 |
| 54. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK) | 25.0393.01
19.5087.04 |
| 55. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) | 25.0427.01 |
| 56. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK) | 25.2049.01 |
| 57. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK) | 26.0219.01 |
| 58. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 26.0224.01 |
| 59. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 25.2044.01
21.5840.04
11.5306.10
16.5304.06
13.5431.08
18.5421.05 |
| 60. Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0741.01 |

- | | |
|--|------------|
| 61. Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0939.01 |
| 62. Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0697.01 |
| 63. Vereinfachung der Finanzflüsse im Tarifverbund Nordwestschweiz: Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr sowie Aufhebung der bestehenden Vereinbarung betreffend den TNW und Aufhebung der bestehenden Vereinbarung über die BVB und die BLT; Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum Tarifverbund Nordwestschweiz TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an UVEK) | 26.0576.01 |

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

- | | |
|---|--|
| 64. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) | 19.1369.01
18.5155.03 |
| 65. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 66. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) | 23.0449.01
21.5232.02 |
| 67. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 68. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK) | 26.0321.01
26.0331.01
24.5424.03 |
| 69. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK) | 26.0523.01 |

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

- | | |
|---|------------|
| 70. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 71. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK) | 25.1174.01 |

72. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK)	25.1370.01 21.5766.04
73. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
74. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK)	26.0666.01
75. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0600.01
76. Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0908.01

Regiokommission (RegioKo)

77. Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an RegioKo)	26.1071.01
--	------------

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

78. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Bericht des RR, Partnerschaftliches Geschäft (24. Juni 2026 an IGPK UKBB)	26.0655.01
---	------------

Motionen

1. Motion betreffend Liberalisierung von Klimaanlage (vom 14. Oktober 2026)

26.5369.01

Anfangs Juni 2026 wurde der Anzug betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» beantwortet. Der Regierungsrat musste prüfen und berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Leider liegen 2 Jahre nach der Einreichung des Anzuges keine konkreten Lösungen vor, wie vulnerable Menschen besser vor Temperaturen von über 28 Grad geschützt werden können. (Experten gehen davon aus, dass eine Temperatur von 28 Grad über eine längere Zeit gesundheitsgefährdend für vulnerable Personen ist.) Die Situation ist nicht akzeptabel und es braucht hier umgehend Lösungen. Aber auch für Menschen in Mietwohnungen und in Büros braucht es während längerer Hitzeperioden bessere Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung des Anzuges zwar, dass er im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes prüfe, Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) zu übernehmen. Was das konkret heisst, ist aber offen.

Es ist wichtig, dass die Überarbeitung des Energiegesetzes rasch erfolgt und sichergestellt wird, dass in naher Zukunft auch die Klimatisierung von Wohn- und Büroräumen einfach möglich sein wird. Genügend Solarstrom sollte ja in Zukunft vor allem in Hitzeperioden zur Verfügung stehen. Wir müssen die Menschen auch in privaten Räumen schützen. Das geht am einfachsten mit professionell eingebauten Klimaanlage und nicht mit selbst gebastelten und ineffizienten Lösungen aus dem Baumarkt.

Das Bewilligungswesen für Klimaanlage ist heute nicht einfach. Es gibt zahlreiche Hürden und wohl auch darum werden heute nur wenige Gesuche für den Einbau einer Klimaanlage eingereicht. Das muss vereinfacht werden, damit wir die Menschen schützen können.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. die bestehenden Grundlagen so angepasst werden, dass Klimaanlage für die Kühlung von Spitälern, Altersheimen, Arztpraxen, Schulhäusern, aber auch Wohn- und Geschäftsräumen ohne eine Bewilligung installiert werden können.

Daniel Seiler, Luca Urgese, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Johannes Barth, Lukas Faesch, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albiets, Jean-Luc Perret, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Michael Graber

2. Motion betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln (vom 14. Oktober 2026)

26.5370.01

Die Dauer von Baubewilligungsverfahren stellt in Basel-Stadt seit Jahren einen erheblichen Standortnachteil dar. Verzögerungen führen zu hohen Kosten für Bauherrschaften, erschweren Investitionen und verzögern die Erstellung von dringend benötigtem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum.

Das geltende Verfahren sieht zwar bereits eine Vorprüfung sowie eine Koordination durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat vor. Dennoch erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage teilweise zu einem Zeitpunkt, in dem Bauprojekte noch nicht materiell bereinigt sind. Dies führt dazu, dass Einsprachen und Fachstellenrückmeldungen auf Projektstände Bezug nehmen, die sich im weiteren Verfahren noch wesentlich verändern können. Mehrfachbearbeitungen und unnötige Verzögerungen sind die Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Verfahren nach einem Pilotprojekt (2024) und einem kantonsweiten Testlauf (2025) per Januar 2026 definitiv umgestellt und damit gezeigt, dass ein anderer Verfahrensablauf zu effizienteren Verfahren führt. Dort werden Baugesuche vor der öffentlichen Auflage durch sämtliche Fachstellen technisch bereinigt. Die öffentliche Auflage erfolgt erst, wenn das Projekt weitgehend konsolidiert ist. Einsprachen beziehen sich dadurch auf das definitive Projekt, was nachträgliche Projektanpassungen reduziert und das Verfahren beschleunigt.

Der Spezialbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 23. Juni 2026 zeigt zudem, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen heute häufig nicht eingehalten werden und Zwischenberichte regelmässig dazu führen, dass die Verfahrensfrist faktisch neu zu laufen beginnt. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen einfachen und komplexen Verfahren. Dadurch werden Verfahren verlängert und die Planungssicherheit für Bauherrschaften beeinträchtigt.

Dass Einsprachen und Rekurse der zentrale Verzögerungsfaktor sind, anerkennt der Kanton selbst: Im Januar 2026 kündigte das Bau- und Verkehrsdepartement an, dass das Tiefbauamt bei eigenen Projekten Baugesuche künftig früher einreicht, um mehr Zeit für Einsprachen und Rekurse zu gewinnen; erwartet werden 10 bis 20

Prozent schnellere Projektabwicklungen. Private Bauherrschaften können sich diesen Vorlauf nicht verschaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass das Bewilligungsverfahren selbst effizient ausgestaltet ist.

Es sind deshalb gezielte gesetzliche Anpassungen erforderlich, welche den Verfahrensablauf optimieren, die gesetzlichen Fristen stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der erforderlichen Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welcher:

1. der Baubewilligungsprozess so ausgestaltet wird, dass die technische Prüfung durch die zuständigen Fachstellen grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation und Auflage erfolgt;
2. die gesetzlichen Kriterien für die Qualifikation eines Baubewilligungsverfahrens als komplex klar definiert werden;
3. der Bauherrschaft bei Überschreitung der ordentlichen gesetzlichen Bearbeitungsfrist ein Anspruch auf eine koordinierte Differenzbereinigungssitzung mit den betroffenen Fachstellen eingeräumt wird;
4. sichergestellt wird, dass Zwischenberichte die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht neu beginnen lassen, sondern diese höchstens für die Dauer der Behebung der konkret bezeichneten Mängel unterbrechen.

Quelle: Bauinspektorat Basel-Landschaft, Mitteilung vom 18. Dezember 2025 «Verfahrensumstellung ab Januar 2026 definitiv» (baselland.ch).

Quelle: Medienmitteilung BVD/BVB/IWB vom 22. Januar 2026, «Kanton möchte Baukomplifikationen durch Einsprachen reduzieren» (bs.ch); vgl. dazu bz Basel vom 23. Januar 2026, «Basler Baudepartement zieht die Notbremse – doch was gilt nun?».

Johannes Barth, Lorenz Amiet, Gabriel Nigon, Balz Herter, Brigitte Kühne, Lukas Faesch, Remo Gallacchi, Jenny Schweizer, Luca Urgese

3. Motion betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5371.01

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel ist dabei nicht die kantonale Zuständigkeit entscheidend, sondern der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung.

Die heutige Versorgungslandschaft der beiden Basel ist historisch gewachsen. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, dass die strategische Planung der Gesundheitsversorgung zunehmend separat erfolgt. Dies birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, ineffizientem Ressourceneinsatz sowie einer insgesamt höheren Kostenbelastung für die öffentliche Hand und die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Die Kantonsverfassung von Basel-Stadt verpflichtet die Behörden, bei regionalen Aufgaben die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg zu suchen und gemeinsame Lösungen anzustreben. Staatliches Handeln hat sich zudem an Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Der Regierungsrat ist als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons für den Gesetzesvollzug verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt, gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine koordinierte und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der beiden Basel ausgerichtete Gesundheitsversorgungsplanung vorzulegen, welche:

1. eine hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet;
2. unnötige Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten vermeidet;
3. die vorhandenen Infrastruktur- und Personalressourcen optimal nutzt;
4. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens verbessert;
5. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Region stärkt;
6. dem Grossen Rat transparent aufzeigt, in welchen Bereichen eine vertiefte interkantonale Abstimmung erfolgt beziehungsweise aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen darzulegen, wie er die bestehenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit und koordinierten Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitswesen konkret umsetzt.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Annina von Falkenstein, Lukas Hug, Lukas Faesch, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Philip Karger, Gabriel Nigon, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Adrian Iselin

4. Motion betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze (vom 14. Oktober 2026)

26.5372.01

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten

Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEN25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kühlanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
 - a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
 - b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
 - c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha

5. Motion betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5407.01

Die persönlichen Gesundheitsdaten von uns allen sind ein wertvolles Gut. Da hat es eine Signalwirkung, wie die grösste Institution in unserer Region - das USB - damit umgeht. Wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort (26.5076) richtig festgestellt hat, "bergen geschlossene proprietäre Systeme Risiken für die Dateninteroperabilität und können mit erhöhter Komplexität sowie Zusatzkosten verbunden sein." Die offene Datenplattform des USB (ein sogenanntes Clinical Data Repository, kurz CDR) soll nicht nur die Digitalisierung am USB, sondern in der ganzen Gesundheitsregion Basel fördern und die Grundlage für den geplanten Gesundheitsdatenraum Basel (GDR) bilden. Diese Datenplattform soll den standardisierten und strukturierten

Datenaustausch zwischen Leistungserbringern der Gesundheitsregion ermöglichen. Diese Bemühungen erfolgen in Abstimmung mit der nationalen Initiative DigiSanté und mit dem Ziel, dass sich die Region an einen zukünftigen schweizweiten Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space [SHDS]) anschliesst. Ein funktionierender Gesundheitsdatenraum kommt den Patient:innen zugute, indem die Effizienz gesteigert (Transparenz, Kostenreduktion) und die Patientensicherheit erhöht werden.

Nicht ein Einheits-Klinikinformationssystem ist anzustreben, sondern eine verbindliche Dateninfrastruktur mit offenen Standards. Das Beispiel Bern zeigt, wohin der gegenteilige Weg führen kann. Dort schafft der Vorentscheid zugunsten eines bestimmten Systems (Epic) für die Realisierung der sogenannten "digitalen Gesundheitsplattform" Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, wirft vergabe- und governancepolitische Fragen auf und gefährdet die digitale Souveränität. Dies führte zu grossem Unmut, der sich z.B. in der Motion des Grossen Rats Bern "Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben" (2025.GRPARL.465) manifestiert hat. Basel-Stadt muss aus den Fehlern in Bern lernen und unter der Respektierung der operativen Freiheit der Leistungserbringer bezüglich Wahl ihres KIS klare Rahmenbedingungen bezüglich Interoperabilität und Integration in den Gesundheitsdatenraum festlegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Monopolisierung und der Abhängigkeit von einem einzigen ausländischen System im Gesundheitswesen.

Ebenfalls geht in der Diskussion oft die Datennutzung entlang des ganzen Patientenpfades verloren. Typische KIS wie Epic sind auf Spitäler, aber nicht auf die gesamte Gesundheitsversorgung ausgelegt. Der Gesundheitsdatenraum beinhaltet aber nicht nur Spitäler, sondern soll auch andere ambulante Leistungserbringer miteinschliessen. Daher kann ein System wie Epic, auch wenn es sogar von allen Spitälern der Region eingesetzt würde, eine offene Datenplattform ausserhalb des KIS nicht überflüssig machen.

Für die kantonseigenen Spitäler ist der Hebel der Eignerstrategie naheliegend. Die Eignerstrategie des USB verlangt, dass das USB «die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten des Kantons und der Region Nordwestschweiz aktiv voran» treibt. Diese Zielsetzung ist zu konkretisieren: Alle klinischen Routedaten müssen strukturiert in ein offenes CDR fliessen, dies in Echtzeit oder annähernder Echtzeit, und der Datenfluss muss bidirektional ausgestaltet sein. Ein CDR darf nicht bloss ein nachgelagertes Archiv sein, sondern muss integraler Bestandteil der klinischen Versorgung und der künftigen digitalen Gesundheitsinfrastruktur sein, damit die Digitalisierung den grösstmöglichen Nutzen für die Patienten bringt.

Für die übrigen Listenspitäler genügt eine rein freiwillige Lösung langfristig nicht, dies zeigt auch unsere schmerzhaft Erfahrung mit dem elektronischen Patientendossier. Wenn der Gesundheitsdatenraum Basel und der nationale SwissHDS funktionieren sollen, braucht es offene Standards für strukturierte Daten bzw. Datenaustausch, Anschlussfähigkeit und eine schrittweise verbindliche Anbindung auch ausserhalb der kantonseigenen Häuser. Insbesondere im Hinblick auf die komplexere Situation mit der gemeinsamen Gesundheitsregion, welche ein koordiniertes Vorgehen mit dem Kanton BL erfordert, lässt die Motion das Vorgehen bewusst offen. Im ambulanten Bereich ist die Lage noch heterogener, auch das verlangt eine vertiefte Prüfung.

Der Vorstoss verlangt damit ausdrücklich das Gegenteil einer herstellerbezogenen Monokultur nach Berner Art: offene Standards statt Anbieterbindung, Datenfähigkeit statt Produktvorgaben und einen Gesundheitsdatenraum, der den Interessen der Patientinnen und Patienten entlang des gesamten Patientenpfades, der Versorgung, der Forschung und der digitalen Souveränität des Kantons dient.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsdatenraums, also die Betriebsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und damit auch die technische Architektur des zukünftigen CDRs, lässt diese Motion offen. Die laufenden Bemühungen sollen nicht in Frage gestellt oder gar unterminiert werden. Vielmehr soll mit dieser Motion der Aufbau unterstützt und dem Gesundheitsdatenraum mehr Verbindlichkeit gegeben werden. Die Regierung ist angehalten, eine sowohl pragmatische Lösung (wie etwa ein schrittweiser Ausbau der bestehenden offenen Datenplattform des USB) als auch eine rechtlich tragfähige Lösung vorzuschlagen. Der bundesrechtliche Spielraum soll so weit wie möglich und mutig zu Gunsten einer schnell umsetzbaren regionalen Lösung ausgenutzt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Die Eignerstrategien der kantonseigenen öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, namentlich des Universitätsspitals Basel, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Base (UZB), so anzupassen, dass die Digitalisierung und Innovation zugunsten der regionalen Gesundheitsversorgung verbindlich auch folgende Anforderungen umfasst:
 - a. die vollständige, strukturierte und standardisierte Ablage sämtlicher klinischer Routedaten in einem offenen Clinical Data Repository (CDR) beziehungsweise einer offenen Datenplattform;
 - b. die Übermittlung dieser Daten in Echtzeit oder in annähernder Echtzeit; reine Batch-Synchronisationen mit erheblicher Verzögerung, namentlich über Nacht, genügen nicht;
 - c. die bidirektionale Nutzbarkeit der Dateninfrastruktur, sodass nicht nur Daten aus Primärsystemen in das CDR fliessen, sondern standardisiert auch Daten und Anweisungen aus angeschlossenen Systemen in die Primärsysteme zurückgeführt werden können;
2. Die Verwendung offener, nicht anbieterspezifischer Standards und Schnittstellen in Abstimmung mit den nationalen Vorgaben und Zielarchitekturen des Gesundheitsdatenraums Schweiz (Swiss Health Data Space / SwissHDS) zu fördern.

3. In Koordination mit dem Kanton BL die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und allenfalls dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für die Listenspitäler der gemeinsamen Gesundheitsregion BS/BL die Voraussetzungen schafft, damit diese schrittweise an eine solche offene Dateninfrastruktur beziehungsweise an ein CDR angeschlossen werden und klinische Routinedaten standardisiert bereitstellen; dabei sind grosszügige Übergangsfristen sowie bei Bedarf geeignete Anreiz- oder Unterstützungsmechanismen vorzusehen.
4. Im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und darzulegen, inwieweit auch weitere Leistungserbringer, namentlich ambulante Leistungserbringer, in geeigneter Weise an eine solche Dateninfrastruktur angebunden werden sollen.

Tobias Christ, Alex Ebi

6. Motion betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt
(vom 14. Oktober 2026)

26.5408.01

Der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen den Generationen ist eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Angesichts des demografischen Wandels, steigender sozialer Spannungen sowie langfristiger Herausforderungen in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit, Klima, Wohnen und Bildung gewinnt die Frage der Generationengerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Während politische Debatten häufig entlang kurzfristiger Interessen geführt werden, fehlt bislang eine übergeordnete und verbindliche Grundlage, welche die Verantwortung gegenüber alten Generationen systematisch berücksichtigt. Ein kantonales Generationenleitbild kann hierzu Orientierung schaffen und einen gemeinsamen Referenzrahmen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft bilden.

Basel-Stadt verfügt über vielfältige generationenübergreifende Initiativen. Diese erfolgen jedoch oft punktuell und ohne gemeinsame strategische Ausrichtung. Ein verbindliches Leitbild könnte bestehende Aktivitäten bündeln, neue Impulse setzen und die Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt gezielt fördern.

Die Förderung der Generationensolidarität ist nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern auch demokratiepolitisch wichtig. Eine Gesellschaft, in der sich unterschiedliche Generationen gegenseitig unterstützen und verstehen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität unseres Gemeinwesens.

Mit einem umfassenden Leitbild sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Teilhabe aller Altersgruppen am gesellschaftlichen und politischen Leben
- Verankerung generationenpolitischer Grundsätze in der kantonalen Verwaltung und Gesetzgebung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen
- Berücksichtigung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf heutige und zukünftige Generationen
- Stärkung generationenübergreifender Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freiwilligenarbeit und öffentlicher Raum

Bei der Erarbeitung des Leitbildes sind insbesondere Gemeinden, Jugendorganisationen, Seniorenverbände, Sozialpartner, Bildungsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Zudem soll geprüft werden, wie das Leitbild verbindlich in strategische Planungen, Gesetzesvorlagen und grössere politische Projekte integriert werden kann. Wichtig dabei ist die departementsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. Alter und Jugend).

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Generationenleitbild auszuarbeiten und mit konkreten Massnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Generationenarbeit vorzulegen. Das Leitbild soll als strategische Grundlage für die kantonale Politik dienen und die Generationensolidarität nachhaltig stärken.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Felix Wehrli, Jessica Brandenburger, Heidi Mück, Bruno Lötscher-Steiger, Mahir Kabakci, Christine Keller, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Balz Herter, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia

7. Motion betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5409.01

Obwohl klare Regeln für das Parkieren existieren, werden diese häufig missachtet. Ein zentraler Grund dafür ist die unzureichende Kontrolle. Das führt einerseits zu gefährlichen Situationen, etwa vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen oder auf Bus- und Velospuren. Andererseits unterläuft es die Bemühungen, Parkplätze verursachergerecht zu bewirtschaften und das Parkieren stärker auf Privatgelände zu verlagern, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt (§ 16 Abs. 2bis USG BS).

Ein deutliches Indiz für die mangelnde Kontrolle ist der Rückgang der Ordnungsbussen. Im Jahr 2024 wurden 101'908 Bussen ausgestellt, gegenüber 142'614 im Jahr 2020. Entsprechend sind auch die Einnahmen gesunken: im Vergleich zu 2019 waren es 2024 zweieinhalb Millionen weniger.

Gemäss der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute wären allein für die Kontrolle der über 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig. Mit 25'100 Stunden im Jahr 2025 liegt Basel weit unter diesem Richtwert. Ein Vergleich der Jahre 2021 bis 2024 zeigt zudem, dass der Rückgang der Kontrollstunden um rund 20'000 Stunden mit einem Rückgang der ausgestellten Bussen einhergeht (vgl. SA 24.5311.02). Es ist sehr wahrscheinlich nicht so, dass weniger Übertretungen begangen würden, sie werden schlicht seltener kontrolliert. Der Vergleich mit der Stadt Zürich zeigt, dass Basel wenig Bussen ausspricht. In Zürich werden viermal so viele Bussen verteilt. Pro Parkplatz ca. doppelt so viel wie in Basel. Die Wissenschaft zeigt, dass die Kontrollsdichte im Vergleich zur Höhe einer Strafe wichtig ist, um eine Delinquenz vorzubeugen. Eine konsequente Verkehrspolitik ist entscheidend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, faire Bedingungen für Menschen mit und ohne Auto zu schaffen, die begrenzte Stadtfläche effizient zu nutzen und die Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Kontrollstunden zu erhöhen.

Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona oder Lissabon setzen digitale Technologien zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs ein. Auch in St. Gallen ist ein Pilotversuch geplant. Solche Ansätze könnten die Polizei entlasten und die Kontrollen erhöhen. Bei einer solchen Massnahme müsste aber sichergestellt sein, dass die gesammelten Daten nicht anders verwendet werden und ohne vorliegende Übertretung gelöscht werden.

Falls für die Umsetzung der Massnahmen eine Gesetzesanpassung nötig sein sollte, soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert: die Kontrollsdichte im ruhenden Verkehr mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen und dabei bis 2032 eine jährliche Kontrollleistung von 70'000 Stunden als Zielgrösse anzustreben. Über die Fortschritte bei der Umsetzung, einschliesslich der Anzahl ausgestellter Bussen, ist alle zwei Jahre zu berichten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne

8. Motion betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich (vom 14. Oktober 2026)

26.5419.01

Der kürzliche Legionellenausbruch hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Die dabei aktuell im Vordergrund stehende Problematik der verunreinigten Kühlenanlagen wird bereits von anderen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen (siehe namentlich Interpellation Seggiani und Motion Leschhorn). Eine für den Menschen gefährliche Konzentration von Legionellen insbesondere des Stammes *L. Pneumophila* kann jedoch auch an anderen Orten vorkommen, namentlich im Trink- bzw Duschwasser von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, wozu auch Alters- und Pflegeheime und Spitäler zählen, und von privaten Liegenschaften. Bei Letzteren besteht vor allem eine Gefahr bei grösseren Mehrfamilienhäusern mit womöglich Z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten (vgl dazu Interpellation Keller vom 11. März 2026).

Öffentlich zugängliche Duschanlagen unterliegen einer Selbstkontrollpflicht gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung, ergänzt durch behördliche Kontrollen. Die Eigentümer bzw. Betreiber sind u.a. zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet. Im übrigen erfolgen Beprobungen des Kantonalen Laboratoriums als Vollzugsbehörde des Lebensmittelgesetzes; bei Missständen werden Massnahmen angeordnet (vgl. Interpellation Keller zum Thema). Massnahmen im Privatbereich stützen sich nach Auffassung der Regierung auf das eidg. Epidemiegesetz. Es besteht auf jeden Fall eine rechtliche Verantwortung der Eigentümerschaften, mit möglichen Haftungsfolgen bei Erkrankungen der Mietenden.

Für die Eigentümerschaft von privat genutzten Liegenschaften existiert schweizweit keine präventive, verbindlich geregelte, regelmässige Kontrollpflicht in Bezug auf Legionellen, wie sie im europäischen Umfeld (z.B. Deutschland) besteht. Die Kompetenz liegt dabei möglicherweise beim Bund, wobei Vollzug und Aufsicht bei den Kantonen liegt. Der Kanton kann sich jedoch auf jeden Fall für freiwillige Kontrollen einsetzen, über deren Sinn informieren und allenfalls Anreize setzen. Zudem besitzt der Kanton selbst Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, die auch an Private vermietet werden (Immobilien Basel). Hier sollten nach Meinung der Motionär:innen im Kanton auf geeigneter Ebene verbindliche und öffentlich bekannte Kontrollpflichten verankert werden, die für private Eigentümer:innen vorbildhaften Charakter hätten. Der Regierungsrat verweist in der erwähnten Interpellationsantwort auf den «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartementes für kantonseigene Liegenschaften. In den auf der Website des Kantons auffindbaren «Vorlagen und Richtlinien Hochbau» sind keine verpflichtende Kontrollintervalle mit Beprobung des Duschwassers für alle kantonseigenen Liegenschaften vorgesehen.

Bekanntlich kam es zu einem lebensbedrohlichen Erkrankungsfall in einer von Immobilien Basel vermieteten Wohnung im Sommer 2025. Bereits im Januar 2020 ereignete sich in einer von Immobilien Basel verwalteten Liegenschaft an der Tessinstrasse ein Krankheitsfall, der eine Spitalbehandlung notwendig machte, (vgl. seinerzeitige Interpellation von Martina Bernasconi zu diesem Vorfall).

Wichtig ist bezüglich Prävention die Einhaltung des empfohlenen Temperaturintervalls bei Warm- und Kaltwasser bei Boilern. Auch die Bewohnenden können und sollen auf den sogenannten «letzten Metern», dem Duschschlauch und Duschkopf, mit regelmässiger Entkalkung und Reinigung wie auch durch heisses Durchspülen nach längerem Nichtgebrauch einer Legionellenerkrankung vorbeugen. Diese Massnahmen sind auf der Website des Kantons (Gesundheitsdepartement) aufgelistet und wurden im Zusammenhang mit dem kürzlichen Ausbruch nochmals öffentlich bekannt gemacht, was zu begrüßen ist. Dennoch ist fraglich, ob damit

die ganze Bevölkerung erreicht und informiert wurde. Angesichts der gesundheitlichen Bedrohung wäre eine eigentliche Kampagne, allenfalls mit Informationsflugblättern für alle Briefkasten, Tramaushängen, etc. angezeigt.

Die Ausbreitung von Legionellen wird durch die zunehmenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels verschärft, weshalb nach Meinung der Motionär:innen verstärkte präventive Massnahmen notwendig sind, um insbesondere die ältere, vulnerable und an chronischen Krankheiten leidende Bevölkerung vor dieser u.U schwerwiegenden gesundheitlichen Bedrohung zu schützen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht:

1. Sich im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und informellen Einflussmöglichkeiten (z.B. Informationen, direkte Anschreiben, zu prüfende Anreize bei der Finanzierung der Kontrollen) dafür einzusetzen, dass Eigentümer von privat genutzten Liegenschaften, namentlich von Mehrfamilienhäusern, das Duschwasser präventiv regelmässig auf Legionellenbefall beproben lassen.
2. Für im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde stehende Liegenschaften (namentlich Portfolio von Immobilien Basel) eine entsprechende Kontrollpflicht mit regelmässigem Prüfintervall auf geeigneter Stufe (Gesetz, Verordnung, verbindliche und öffentlich einsehbare Anweisungen, Mietverträge) zu statuieren.
3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Informationsseiten auf der Website von Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) eine Informationskampagne zur Verbreitung von wichtigen Vorsichtsmassnahmen für jeden Einzelnen gegen Legionellenerkrankungen zu veranlassen. Auf welche Weise dies im Detail geschehen soll, bleibt der Verwaltung überlassen; wichtig ist, dass die Informationen möglichst die ganze Bevölkerung erreichen (nicht nur digital, mehrsprachig, niederschwellig).

Christine Keller, Martin Leschhorn Strebel, Tobias Christ, Christian C. Moesch, Anina Ineichen, Daniela Stumpf Rutschmann, Lydia Isler-Christ, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

9. Motion betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5420.01

Der Legionellenausbruch im Kleinbasel aufgrund eines durch die für den Menschen krankmachende Legionella pneumophila verseuchten Nasskühlturms in der Rebgasse zeigt, dass solche Anlagen eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellen können.

Um allfällige weitere Quellen eruieren zu können, haben die Behörden aufgerufen, ihnen solche Anlagen zu melden, damit dort Proben entnommen werden können. Wie sich gezeigt hat, führt die fehlende Meldepflicht solcher Anlagen zu einer schwierigeren Krisenbewältigung.

Da aufgrund der Klimaerwärmung sich das Risiko für Legionellenausbrüche erhöht, ist der gesetzliche Handlungsbedarf gegeben.

Die Motionär:innen fordern,

1. dass der Regierungsrat in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, um solche und ähnliche Anlagen einer Meldepflicht zu unterstellen.
2. dass der Regierungsrat alle in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, damit der sichere Betrieb solcher Anlagen sichergestellt ist.

Martin Leschhorn Strebel, Christine Keller, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf Rutschmann, Anina Ineichen, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Tobias Christ

10. Motion betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen (vom 14. Oktober 2026)

26.5421.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) im Juni erfolgreich beenden und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, werden in den ersten Wochen faktisch als Aushilfen eingestuft und schlechter entlohnt. Der Grund liegt in administrativen Fristen der Hochschule: Die PH stellt die Diplomierungsbestätigungen zum 31. Juli aus, die eigentlichen Diplome aber erst im September.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 58 beruft sich der Regierungsrat auf die formalen Anstellungsvoraussetzungen gemäss Schulgesetz (§ 93 Abs. 1) sowie die Aushilfslohn-Verordnung (SG 164.520) und erklärt, dass unter den aktuellen Vorgaben keine pragmatische Lösung möglich sei.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft wendet eine deutlich arbeitnehmerfreundlichere Praxis an. Dort wird die Differenz zwischen dem Aushilfslohn und dem regulären Lohn nach Einreichen des Diploms rückwirkend per Stellenantritt (1. August) nachgezahlt. Junge Lehrkräfte leisten ab dem ersten Schultag die volle Arbeit und haben die Verantwortung einer diplomierten Lehrperson. Sie in den ersten Wochen finanziell und versicherungstechnisch schlechter zu stellen, sendet das falsche Signal zu Beginn der Berufslaufbahn.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Schulgesetz (SG 410.100), die Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110) sowie die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520) – so anzupassen oder zu ergänzen, dass neu anzustellende Lehrpersonen, die ihren Dienst per 1. August antreten, nach Einreichen ihres Diploms, innerhalb von 3 Monaten, den vollen Lohn sowie die reguläre Einreihung rückwirkend per 1. August ausbezahlt bekommen.

Jessica Brandenburger, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Laurin Hoppler, Catherine Alioth, David Jenny

11. Motion betreffend das Vernehmlassungsverfahren (vom 14. Oktober 2026)

26.5425.01

Gemäss § 53 der Basler Verfassung sollen die Behörden bei "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" die Öffentlichkeit informieren und deren Stellungnahme ermöglichen. Weiteres regelt die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (133.300), wobei diese vor allem das formale Verfahren präzisiert.

Im Ermessen des Regierungsrats liegt jedoch, was "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" sind. Einerseits ist es richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, andererseits ist festzustellen, dass diese Offenheit auch dazu führen kann, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wird, obschon offensichtlich eine angezeigt wäre. Jüngste Beispiel ist der Teilrichtplan Velo und die kantonale Verordnung Veloverkehr, welche zunächst vom Regierungsrat nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, obschon es sich um einen Teilrichtplan handelt. Erst auf Druck der Öffentlichkeit beschloss der Regierungsrat, eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchzuführen. Bei der Tramnetzentwicklung wurde eine Mitwirkung eröffnet, ohne dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, was der Unterschied zu einer ordentlichen Vernehmlassung sein soll. Es konnte vermutet werden, dass dies aus dem Grund geschah, dass dann eine kürzere Frist gesetzt werden kann. Das Gesundheitsdepartement setzt eine Vernehmlassungsfrist für ein umfassendes Dokument zur bikantonalen Psychiatrie ebenfalls mit einer Frist von nur einem Monat (über die Herbstferien) an. Während ein Monat für Einzelpersonen vielleicht genügen mag, benötigen Vereine und andere Organisationen längere Laufzeiten, um eine fundierte und konsolidierte Stellungnahme abgeben zu können. Die Beispiele zeigen folglich, dass die aktuelle Rechtslage zu ungenau ist.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine derartige gesetzliche Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen,

- dass die in §53 KV genannten Vorlagen präzisiert werden und bei relevanten Vorlagen (wie zum Beispiel Richtpläne und bikantonale Vorlagen) zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt wird.
- dass das Vernehmlassungsverfahren klar von der Mitwirkung abgegrenzt wird.
- dass klare und realistische Fristen vorgegeben werden (mindestens 60 Tage).

Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Oliver Bolliger, Fleur Weibel, Pascal Messserli, Brigitte Gysin, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy

12. Motion betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt (vom 14. Oktober 2026)

26.5426.01

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Gefährdungssituationen Schutz. Die Antwort auf die Interpellation «Mehr Schutzplätze für vulnerable Menschen im Kanton Basel-Stadt» (25.5531) hat aufgezeigt, dass insbesondere für Personen mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen Versorgungslücken bestehen. Dazu gehören Menschen mit psychischen Krankheiten oder Suchterkrankungen, minderjährige Einzelpersonen, Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+, für welche die bestehenden Schutzangebote nicht immer geeignet oder zugänglich sind. Die Antwort des Regierungsrats zeigte zudem, dass bedarfsgerechte Anschlusslösungen fehlen und keine systematische Nachbetreuung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus besteht.

Mit der überwiesenen Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser» hat der Grosse Rat bereits einen verbindlichen Auftrag zur Stärkung der akuten Schutzstrukturen erteilt. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie den oben erwähnten spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird und wie Versorgung nach der Akutphase ausgestaltet wird.

Das Frauenhaus beider Basel verfügt mit PasserElle bereits über ein Übergangsangebot; beim Heilsarmee Frauenhaus bestehen Aussenwohnungen als Anschlusslösung. Diese Ansätze bestätigen den Bedarf nach einer Zwischenstufe zwischen dem Frauenhaus und dem selbständigen Wohnen. Fehlen geeignete Anschlusslösungen, bleiben Betroffene teilweise länger, als aufgrund ihrer Gefährdung notwendig, im Frauenhaus. Dadurch werden hochintensive Schutzplätze belegt, die für akut gefährdete Personen benötigt werden. Umgekehrt darf fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass Betroffene in prekäre Verhältnisse oder in eine Gewaltbeziehung zurückkehren. Das Berner Angebot LibElle¹ zeigt, wie Übergangswohnungen mit professioneller Begleitung als fester Bestandteil eines durchgängigen Schutzsystems ausgestaltet werden können. LibElle stellt Frauen mit und ohne Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt zeitlich befristete

Übergangswohnungen zur Verfügung und verbindet das Wohnen mit professioneller Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Unterstützt werden die Betroffenen insbesondere bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung, bei der Organisation des Alltags und der Kinderbetreuung sowie bei der Vernetzung mit weiterführenden Fachstellen.

Ein bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem darf jedoch nicht erst nach einem Frauenhausaufenthalt beginnen. Nicht jede betroffene Person benötigt während der gesamten Aufenthaltsdauer den gleichen Schutz- und Betreuungsgrad. Je nach Gefährdungssituation kann bereits zu Beginn eine betreute Not- oder Übergangswohnung mit ambulanter und bei Bedarf aufsuchender Begleitung die geeignetere Lösung darstellen. Dies gilt beispielsweise für Frauen mit Kindern, die der Gewalt zu Hause entfliehen müssen, gleichzeitig aber weiterhin ihrer Arbeit und ihrem Alltag nachgehen können und bis zum Bezug einer eigenen Wohnung vor allem einen sicheren Ort mit ausreichender Distanz zur gewaltausübenden Person benötigen. Wo dies zum Schutz der Betroffenen beiträgt und möglich ist, soll auch die Wohnsituation der gewaltausübenden Person einbezogen und eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche geprüft werden, damit die betroffene Person und ihre Kinder nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können.

Entscheidend ist deshalb ein durchlässiges System mit unterschiedlichen Schutz- und Betreuungsintensitäten: vom hochgeschützten Akutplatz über betreute Not- und Übergangswohnungen bis zum selbstständigen Wohnen mit ambulanter Nachbetreuung. Wo es die Gefährdungssituation zulässt, soll auch eine direkte Aufnahme in eine betreute Wohnlösung möglich sein, ohne dass zuvor zwingend ein Frauenhausaufenthalt erfolgen muss. Ebenso soll eine sichere Rückkehr in die bisherige Wohnung möglich sein, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht. Damit können hochgeschützte und betreuungsintensive Schutzplätze gezielter für jene Personen eingesetzt werden, die sie tatsächlich akut benötigen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen mit geringerem Schutzbedarf nicht ohne fachliche Begleitung bleiben. Es soll vermieden werden, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mangels geeigneter Schutz- und Übergangsangebote in unbetreuten Hotelzimmern untergebracht werden müssen.

Ausgehend von dieser Bedarfsbeschreibung fordern die Motionär:innen, die bestehenden Angebote im Kanton Basel-Stadt zu einem bedarfsgerechten Schutz- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln, die unterschiedlichen Gefährdungs- und Unterstützungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ein solch durchgängiges und Schutz- und Betreuungssystem soll insbesondere folgende Angebote und Elemente umfassen:

- Ein bedarfsgerechtes und durchlässiges Angebot von Schutzplätzen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten: vom Akutplatz über begleitetes Übergangswohnen bis zur ambulanten Nachbetreuung. Je nach Gefährdung soll auch ein direkter Eintritt in eine weniger intensive Schutzform möglich sein.
- Ein verbesserter Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Finanzierung, die sicherstellt, dass Übergangswohnungen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.
- Verbindlich koordinierte Übergänge zwischen Frauenhäusern, Opferhilfe, Sozialhilfe, Wohnangeboten sowie psychosozialen, psychiatrischen und weiteren Fachstellen, damit nach dem Austritt keine Betreuungslücken entstehen.
- Eine geeignete Koordination mit Angeboten für gewaltausübende Personen sowie die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr respektive möglichem Verbleiben in der bisherigen Wohnung, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, innert drei Jahren die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solch bedarfsgerechtes, flexibles und nachhaltig finanziertes Schutz- und Betreuungssystem während und nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zu schaffen.

¹ Webseite des Angebots von Libelle: <https://www.wohnenlibelle.ch/>

Lea Wirz, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Heidi Mück, Claudia Baumgartner, Helena Meyer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Anouk Feurer, Jenny Schweizer

13. Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten (vom 14. Oktober 2026)

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelt wird argumentiert, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO₂-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch, Luca Urgese

14. Motion betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei

26.5442.01

2025 wurden 281 Vorfälle von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung bei der LGBTIQ Helpline gemeldet (in den Vorjahren waren es 309 resp. 305 Meldungen)¹. Zugleich zeigt eine aktuelle Studie, dass dies nur die Spitze des Eisbergs² ist: Gemäss der Studie erleben über 80% der LGBTIQ-Personen Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen Raum. Weiter geht aus dem Hate Crime Bericht 2026 hervor, dass nur bei 10% der gemeldeten Hate Crimes die Polizei eingeschaltet wird.

Wie diese Zahlen zeigen, ist die Dunkelziffer bei der Gewalt gegen queere Menschen hoch. Gleichzeitig hat der schreckliche Angriff auf die Pride in Berlin 2026 auf tragische Weise gezeigt, wie gross der Hass und die Gewalt gegen queere Personen ist – nicht nur der tödliche Angriff selbst hat das deutlich gemacht, sondern auch die massive Flut an Hasskommentaren, die auf die Berichterstattung über den Angriff auf die Pride folgte.

Leider sind Angriffe auf Prides nicht erstaunlich, sie kommen immer wieder vor. So auch an der Pride «Basel tickt Bunt» 2025, wo eine teilnehmende Person beleidigt, bespuckt und mit einer brennenden Zigarette beworfen wurde. Anlässlich dieses Vorfalles konstatierte ein Organisator der Pride, dass es in Sachen Sensibilisierung bei der Kantonspolizei im Umgang mit solchen Hate Crimes noch Verbesserungspotential gäbe (bz, 02.07.2025).

Auch die LGBTIQ-Dachverbände der Schweiz weisen seit Jahren darauf hin, dass es zentral ist, dass die Polizei für Hate Crime-Opfer sensibilisiert ist, um die notwendige Hilfe leisten zu können und die Anzeigebereitschaft von queeren Opfern von Gewalt zu erhöhen. Neben generellen Schulungen des Polizeikorps werden zusätzlich Ansprechpersonen bei der Polizei gefordert – auch bekannt als «Liaison Officers», die niederschwellig erreicht werden können und auf queerfeindliche Hate Crimes und weitere LGBTIQ-Themen (wie z.B. häusliche Gewalt in queeren Beziehungen) spezialisiert sind³.

Das Modell der «Liaison Officers» ist ein international bekannter Ansatz⁴, um Barrieren zwischen Polizei und queeren Menschen abzubauen, Betroffene von Gewalt zu unterstützen und gleichzeitig die Kompetenz der Polizei im Umgang mit LGBTIQ-Themen zu verbessern. Solche «Liaison Officers» können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- **Ansprech- und Vertrauensperson:** Sie bieten LGBTIQ-Personen einen möglichst niederschweligen Kontakt zur Polizei

- **Beratung:** Sie betreten Betroffene, erklären polizeiliche Abläufe und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstellen
- **Unterstützung bei Straftaten:** Sie können Opfer unterstützen und Ermittler:innen bei Fällen beraten, die einen LGBTIQ-Bezug haben
- **Community-Arbeit:** Sie pflegen Kontakte zu LGBTIQ-Organisationen und verbessern das Vertrauen und das gegenseitige Verständnis
- **Schulung und Weiterentwicklung innerhalb der Polizei:** Sie sensibilisieren das Polizeikorps für LGBTIQ-Themen und beraten bei Fachfragen sowie bei der Entwicklung von Prozessen und Richtlinien der Polizei.

In der Beantwortung des Anzugs Brandenburger und Konsorten zu «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» blieb offen, ob bei der Basler Kantonspolizei ebenfalls «Liaison Officers» zum Einsatz kommen könnten. Dabei verweist der Regierungsrat selbst darauf, dass solche klar definierten Ansprechpersonen die Anzeigebereitschaft positiv beeinflussen könnten. Es wird aber nicht darauf eingegangen, ob deren Einführung bei der Kantonspolizei geprüft wird – etwa als Massnahme im Handlungsfeld «Sicherheit und Gewalt» des Gleichstellungsplans, in dem das Ziel «Verstärkung des Engagements gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung im öffentlichen Raum» definiert ist.

Weil queere Menschen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, im öffentlichen und digitalen Raum Opfer von Gewalt, Hate Crimes und Diskriminierung zu werden, ist es wichtig, dass die Kantonspolizei Basel-Stadt das Thema Sicherheit und Schutz von queeren Menschen noch aktiver und konsequent angeht – und damit ihr Engagement gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung verstärkt.

Die Motionär:innen fordern deshalb die Einführung eines Modells von «Liaison Officers» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt innerhalb von zwei Jahren. Als Beispiel kann die Stadtpolizei Zürich dienen, die 2026 eine LGBTIQ-Ansprechperson eingesetzt hat.

¹ Vgl. den Hate Crime Bericht 2026 der LGBTIQ-Dachorganisationen der Schweiz.

² Vgl. Genfer Iceberg Studie

³ Vgl. Die Ergebnisse aus dem «Forum Hate Crime: Es reicht!» vom Februar 2020 von Pink Cross.

⁴ Vgl. hierfür Beispiele in Städten wie Hamburg, Zürich, London, Victoria (AUS) oder Nashville (USA).

Fleur Weibel, Oliver Thommen, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Laetitia Block, Barbara Heer, Olivier Battaglia, Michela Seggiani, Balz Herter, Claudia Baumgartner

15. Motion betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)

26.5443.01

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2026 beschlossen, den Betrieb von PubliBike um weitere drei Jahre bis Ende 2029 zu verlängern und dafür zusätzliche 1,2 Millionen Franken aus dem Mobilitätsfonds bereitzustellen. Bereits im Jahr 2020 wurden für den Aufbau und Betrieb des Veloverleihsystems 2,154 Millionen Franken gesprochen. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage «PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug?» räumt der Regierungsrat zum wiederholten Mal selbst ein, dass das Veloverleihsystem aufgrund der Leistungsanforderungen des Kantons nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Es ist grundsätzlich legitim, dass der Staat neue Mobilitätsformen zeitlich begrenzt unterstützt, wenn damit ein klar definierter öffentlicher Nutzen erzielt und ein entsprechendes Ziel verfolgt wird. Nicht legitim erscheint hingegen eine Politik, bei der ein strukturell defizitäres Angebot immer wieder mit öffentlichen Mitteln verlängert wird, ohne dass verbindlich festgelegt wird, wann die Unterstützung beendet werden muss.

Bis Ende August 2026 wurden rund 350'000 Fahrten verzeichnet. Der Regierungsrat rechnet mit weiteren 50'000 Fahrten bis Ende Jahr. Bezogen auf die bisherigen Beiträge ergibt sich damit ein durchschnittlicher Förderbeitrag von rund 5.40 Franken pro Fahrt. Das dies eine absurd hohe Subvention jeder Fahrt darstellt, welche unmöglich im öffentlichen Interesse sein kann, ist offensichtlich.

Besonders stossend ist, dass der Regierungsrat für die Zeit bis 2029 keine verbindlichen Richtwerte nennt, bei deren Nichterreichen das Angebot beendet würde. Stattdessen sollen die kommenden Jahre genutzt werden, um Erfahrungen zu sammeln und das Angebot weiterzuentwickeln. Eine solche Politik schafft falsche Anreize. Wer weiss, dass ein Defizit letztlich durch die öffentliche Hand aufgefangen wird, hat deutlich weniger Druck, ein Angebot wirtschaftlich und effizient zu betreiben.

Indem der Kanton ein Projekt unterstützt, welches weder ökonomisch noch anderweitig erfolgreich ist und einer ausländischen Investmentgesellschaft gehört konkurrenziert er private Anbieter, die er zugleich regulatorisch in ihrer Entwicklung hindert. Das ist weder im Interesse der Umwelt noch im Interesse der Baslerinnen und Basler. Da der Regierungsrat jedoch nicht bereit ist, das misslungene Projekt zu beenden, ist die Intervention des Grossen Rates erforderlich.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. den Betrieb des subventionierten Veloverleihsystems (PubliBike) nach dem Ende der Laufzeit per Ende 2029 zu beenden.

2. dafür zu sorgen, dass der Betrieb bis Ende 2029 möglichst kosteneffizient erfolgt und keine über die bereits bewilligten Mittel hinausgehenden staatlichen Beiträge gesprochen werden; insbesondere ist auf zusätzliche staatlich finanzierte Vergünstigungs- und Werbeaktionen wie «Ride Basel» zu verzichten;
3. aufzuzeigen, wie nach dem Ende der staatlichen Unterstützung die entsprechende Nachfrage durch privatwirtschaftliche Anbieter aufgefangen werden kann.

Philip Karger, Joël Thüring, Stefan Suter, Nicole Strahm-Lavanchy, Luca Urgese, Daniel Albiert

16. Motion betreffend Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes

26.5457.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu häufigeren und intensiveren Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende dadurch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Hohe Temperaturen können zu Hitzeschöpfung, Dehydration und schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen führen. Gleichzeitig steigt die Unfallgefahr, wenn Konzentration und körperliche Leistungsfähigkeit unter der Hitzebelastung leiden.

Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu schützen und die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung müssen diese Pflichten konsequent umgesetzt werden. Dazu braucht es auch Rahmenbedingungen, die den Gesundheitsschutz nicht durch wirtschaftlichen und zeitlichen Druck unterlaufen.

Eine Umfrage der Gewerkschaft Unia unter Bauarbeiter*innen im Juli 2026 zeigte erhebliche Mängel bei der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen. Ein wesentlicher Faktor ist der Termindruck auf Baustellen. Drohende Konventionalstrafen bei Bauverzögerungen können dazu beitragen, dass notwendige Arbeitsunterbrüche oder andere Schutzmassnahmen aus wirtschaftlichen Gründen hinausgezögert oder unterlassen werden.

Der Kanton Basel-Stadt muss deshalb als Bauherrin sicherstellen, dass die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsschutzes nicht zu finanziellen Nachteilen für Bauunternehmen führt, wenn dadurch Bauarbeiten hitzebedingt unterbrochen oder verzögert werden. Gleichzeitig ist eine vorausschauende Bauplanung notwendig, die zunehmende Hitzebelastungen und die daraus entstehenden möglichen Verzögerungen bereits bei Ausschreibungen und Terminplanungen berücksichtigt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres:

1. Die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zu schaffen, damit bei kantonalen Bauaufträgen keine Konventionalstrafen für Bauverzögerungen erhoben werden, die nachweislich auf die korrekte Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen zurückzuführen sind.
2. Die Bauplanung und Ausschreibungspraxis des Kantons anzupassen, sodass absehbare Hitzebelastungen und daraus resultierende Arbeitsunterbrüche bei Terminplänen, Fristen und Vertragsbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Franziska Stier, Julia Baumgartner, Daniela Stumpf Rutschmann, Jérôme Thiriet, Johannes Sieber, Nicola Goepfert

17. Motion betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstücksgeschäften

26.5460.01

Wer in Basel-Stadt Grundeigentum erwirbt oder überträgt, muss für die öffentliche Beurkundung einen staatlich vorgegebenen Notariatstarif bezahlen. Dieser richtet sich bei der Übertragung von Grundeigentum heute massgeblich nach dem Wert der Transaktion und nicht nach dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand.

Gemäss § 11 Ziff. 17 der Verordnung über den Notariatstarif beträgt die Taxe für die Übertragung von Grundeigentum bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken im Kanton Basel-Stadt 0,25%. Für darüberliegende Beträge gelten abgestufte Prozentsätze. Damit beträgt die Taxe z.B. bei einem Grundstückswert von 1 Mio. Franken: 2'500 Franken, bei 2 Mio. Franken: 5'000 Franken, bei 5 Mio. Franken 11'000 Franken und bei 10 Mio. Franken bereits 16'000 Franken.

Diese Systematik ist nicht mehr zeitgemäss. Ein höherer Kaufpreis bedeutet nicht automatisch einen entsprechend höheren Aufwand für die notarielle Tätigkeit. Die Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 2 Mio. Franken verursacht nicht zwingend den vierfachen Aufwand einer Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 500'000 Franken. Trotzdem beträgt die tarifarische Taxe das Vierfache.

Besonders deutlich wird die fehlende Verknüpfung zwischen Aufwand und Vergütung bei § 6 der Verordnung über den Notariatstarif. Selbst wenn einer Notarin oder einem Notar eine Urkunde bereits fertig ausgearbeitet vorgelegt wird, ist grundsätzlich die volle Taxe zu berechnen, als wäre die Urkunde durch das Notariat selbst ausgearbeitet worden.

Hinzu kommt, dass Digitalisierung, standardisierte Vertragsvorlagen und moderne technische Hilfsmittel die Erstellung und Bearbeitung standardisierter Rechtsgeschäfte in den vergangenen Jahren erheblich vereinfacht

haben. Eine Tarifordnung sollte deshalb stärker berücksichtigen, welcher effektive Aufwand für eine konkrete notarielle Leistung tatsächlich entsteht.

Dass eine andere Regelung möglich ist, zeigt der Kanton Basel-Landschaft. Dort sieht § 45 des Notariatsgesetzes vor, dass sich die Gebühren nach dem Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richten. Für Handänderungsverträge über Liegenschaften besteht grundsätzlich ein Gebührenrahmen von 800 bis 2'500 Franken, innerhalb dessen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet wird. Ein Überschreiten dieses Rahmens ist bei entsprechendem Mehraufwand möglich, muss aber nachvollziehbar begründet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb vergleichbare notarielle Leistungen nach unterschiedlichen Grundsätzen abgegolten werden sollen. Gerade bei höherpreisigen Grundstücken kann das baselstädtische System zu erheblich höheren Kosten führen, ohne dass diesen zwingend ein entsprechend höherer Arbeitsaufwand gegenübersteht. Eine Reform der Tarifordnung ermöglicht somit eine Entlastung von Käuferinnen und Käufern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern.

Ein transparentes, aufwandgerechtes Tarifsysteem nach dem Vorbild des Kantons Basel-Landschaft würde die Nebenkosten von Grundstücksgeschäften insbesondere bei höheren Transaktionswerten reduzieren, Fehlanreize beseitigen und die Kosten stärker an die tatsächlich erbrachte Leistung koppeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen des Notariatstarifs im Kanton Basel-Stadt so anzupassen, dass sich die Vergütung für notarielle Leistungen bei der Übertragung von Grundeigentum künftig primär nach dem tatsächlichen Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richtet. Die heutige, hauptsächlich vom Wert des Grundstücksgeschäfts abhängige Berechnung ist durch ein aufwandgerechtes Tarifsysteem mit angemessenen Mindest- und Höchstgebühren zu ersetzen.

Joël Thüring, Pascal Messerli, Roger Stalder, Daniela Stumpf Rutschmann

18. Motion betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren

26.5461.01

Der Igel gehört zu den charakteristischen Wildtieren des Siedlungsraums. Der Kanton Basel-Stadt führt ihn unter den einheimischen schützenswerten Tieren. Sein Bestand ist jedoch unter Druck. In der Schweiz steht er auf der Roten Liste für Säugetiere des Bundesamtes für Umwelt BAFU als «potentiell gefährdet». Pro Natura hat ihn zum Tier des Jahres 2026 ernannt. Mit dem Projekt «Freie Bahn für Igel» haben Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein gemeinsames Projekt zum Schutz und zur Förderung von Igeln im Siedlungsraum lanciert.

Gesetzlich ist der Schutz des Igels im kantonalen Natur- und Landschaftsschutz verankert. Das baselstädtische Natur- und Landschaftsschutzgesetz bezweckt unter anderem, die einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und ihre natürlichen Lebensräume zu sichern. Kanton und Gemeinden sollen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken. Gemäss §10 des Gesetzes kann der Regierungsrat Verbote zum Schutze seltener oder schützenswerter Pflanzen- und Tierarten erlassen.

Eine wichtige, bei den getroffenen Massnahmen bisher zu wenig beachtete Gefahrenquelle für Igel sind autonom fahrende Mähroboter. Die Stationsleiterin der Igelhilfe Baselland, Anja Straumann, berichtet in «Bajour», dass sie «sehr oft schlimme Schnittverletzungen», sähen, die durch Mähroboter o.ä. verursacht würden. Das Problem liegt insbesondere darin, dass Igel während der Dämmerung und Nacht aktiv sind und die leisen Geräte nicht rechtzeitig hören (vgl. Interview in bajour, 10. April 2026)

Die Schweizer Fachorganisation Pro Igel Schweiz empfiehlt deshalb ausdrücklich, Mähroboter nur tagsüber einzusetzen. Sie weist darauf hin, dass die Sensoren vieler Geräte Kleintiere wie Igel nicht zuverlässig erkennen. In einer 2021 veröffentlichten Studie wurden 18 verschiedene Modelle von Mährobotern getestet. Kein einziges der untersuchten Geräte konnte junge Igel mit einem Gewicht von unter 200 Gramm zuverlässig erkennen; alle Geräte mussten den Igel zunächst berühren, um ihn zu detektieren. Mehrere Modelle verursachten erhebliche Schäden. Hinzu kommt, dass Verletzungen durch Mähroboter nicht zwangsläufig unmittelbar zum Tod führen. Ein schwer verletzter Igel kann sich zurückziehen und später qualvoll an seinen Verletzungen verenden.

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter ist aus den genannten Gründen eine einfache und auf jeden Fall verhältnismässige Präventionsmassnahme. Es schränkt die Verwendung von Mährobotern nur während jener Tageszeit ein, in der die Gefahr für nachtaktive Wildtiere besonders gross ist. Geschützt werden neben den Igel auch andere nachtaktive Kleintiere. Sie alle leiden bereits sehr unter der herrschenden Hitze und Dürre, die Igel zusätzlich unter dem Insektensterben. Für den Schutz der liebenswerten und nützlichen Tiere sollte alles Mögliche und Zumutbare unternommen werden.

Andere Städte haben inzwischen entsprechende Regelungen eingeführt oder geprüft. In Deutschland bestehen beispielsweise nächtliche Einschränkungen in mehreren Städten (Köln, Mainz, Leipzig, Stuttgart, Marburg und weitere; in der Regel ein Nachtfahrverbot für Mähroboter von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang). Vorstösse mit dieser Zielrichtung wurden auch in der Schweiz eingereicht (u.a. Bern). In Riehen wurde bereits in einer Interpellation von Cornelia Birchmeyer Resch (Grüne) nach einem solchen Verbot gefragt.

Aus den genannten Gründen wird die Regierung gebeten, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Kanton Basel-Stadt in Zukunft ein Verbot für die Nutzung von Mährobotern ab 30 Minuten vor Sonnenuntergang und 30 Minuten nach Sonnenaufgang besteht. Sofern die Regierung die bestehende gesetzliche Grundlage in §10 des Natur- und Umweltschutzgesetzes i.V.m der

dazugehörigen Verordnung dafür als ausreichend erachtet, wird sie ersucht, innert der genannten Frist ein entsprechendes Verbot mittels Verordnung oder sonst erforderlichem Erlass zu statuieren.

Christine Keller, Claudia Baumgartner, Christoph Hochuli, Brigitta Gerber, Marina Schai, Harald Friedl, Lukas Faesch

19. Motion betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubs» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen

26.5462.01

Am 11. September 2026 fand in Basel der Nachhaltigkeits-«SDG-Flag-Day» statt¹. Basel nutzte die Weitergabe der SDG-Flagge an Zürich für einen informativen Rück- und Ausblick hinsichtlich des Erreichten.

Zusammengekommen waren Fachleute, Nachhaltigkeitsverantwortliche aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft sowie NGO/NPO's. Diskutiert wurden die immer noch grossen Herausforderungen bezüglich der Klimaziele und mögliche Herangehensweisen. Der Kanton Basel-Stadt und wirtschaftliche Vertreter:innen konzentrieren sich dabei besonders auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft: Festgehalten wurde, dass vor allem die in Ausbildung stehende Generation in den nächsten Jahren äusserst gefordert sein werde und sich möglichst schnell mit entsprechendem Wissen eindecken können sollte. Dabei sei, nicht nur die in schulischer Ausbildung (Gymnasien/WMS/FH/Uni) stehenden jungen Menschen zu berücksichtigen - hier sei einiges an Wissen vorhanden, sondern vor allem auch die in beruflicher Ausbildung Stehenden. Lehrlinge sollten entsprechendes Know-how für sich, aber auch für ihre jetzigen und künftigen Betriebe, sowie die Gesellschaft zeitnah erlangen. Der Kanton betreibt für Unternehmen in Public Private Partnership (PPP) bereits entsprechende Förderprogramme und Weiterbildungsangebote, um Netto-Null und Kreislaufwirtschaft schneller anzugehen (z.B. über Basel2037 oder BaselCircular)², - die Auszubildenden gilt es noch vermehrt zu integrieren.

Der Bund hat vor ein paar Jahren zur Stärkung des Sportsystems den sogenannten «Jugendurlaub» für die betriebliche Ausbildung eingeführt³. Eine bezahlte sechste betriebsfreie Woche, die es für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gibt. Die Lehrlinge haben dann Anspruch auf ihren Lohn, wenn sie Leiterkurse, Weiterbildungen von Jugend und Sport (J+S) besuchen. Nun wurde festgestellt, dass dieses Angebot aus verschiedenen Gründen nur partiell genutzt wird. Der Bund hat deshalb 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und am 19. Juni 2026 eine Botschaft herausgegeben. Er hält fest, dass der «Jugendurlaub» auf weitere gesellschaftlich relevante Bedürfnisse erweitert werden soll⁴ und das Gesetz entsprechend revidiert. Weitere Eckpunkte sind: Die Verlängerung des «Jugendurlaubs» von ein auf zwei Wochen; die wie bisher, teilweise oder vollständige Vergütung (Verdienstausfallsregelung)⁵; besonders aber grössere Chancengleichheit unter den verschiedenen Ausbildungswegen.

Im Gymnasium und anderen weiterbildenden Schulen haben Jugendliche 13 Wochen Ferien und deshalb auch Zeit für freiwillige Engagements oder individuelles Lernen. An gewissen Schulen darf auch eine zusätzliche freiwillige Sozialwoche analog dem «Jugendurlaub», genommen werden, die dann im Abschlusszeugnis positiv vermerkt wird. Für Lehrlinge sieht die Situation anders aus. Sie haben, im Vergleich mit ihren Peers in schulischer Ausbildung nur (4-)5 Wochen Ferien pro Jahr. Und sie können diese wegen der Berufsschule nur während den allgemeinen Schulferien beantragen. Eine sechste Woche steht ihnen zu, wenn sie sich für einen «Jugendurlaub» im Bereich J+S oder Freiwilligenarbeit mit Leitungsaufgaben anmelden. Was zu wenig wahrgenommen wird.

Der Bund strebt deshalb eine Neuausrichtung des «Jugendurlaubs» an, dieser soll inhaltlich neu, als Anpassung an die gesellschaftlichen Bedürfnisse, ausgerichtet werden. Dies gibt dem Kanton Basel-Stadt bereits heute die Möglichkeit, ein Pilotprojekt für die Lehrlinge im Kanton vorzubereiten und zeitnah anzubieten. Dies würde der Dringlichkeit für die Gesellschaft, aber auch für Betriebe entgegenkommen und für die Lehrenden zudem bedeuten, dass sie sich, wie ihre Altersgenossen qualifizieren könnten. Wichtig sei zudem, auf die neuen Herausforderungen und die Entwicklung der Berufsbilder Lösungen zu finden⁶. Und «Der Weg zu mehr Nachhaltigkeit und Netto-Null stellt viele Unternehmen vor komplexe Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Chancen für Innovation, Effizienz und Zukunftsfähigkeit. Entscheidend dafür ist das richtige Wissen - fundiert, praxisnah und umsetzbar.»⁷ Deshalb soll auch Lehrlingen ermöglicht werden, spezifisches Fach- und Praxiswissen mitaufzubauen. Und damit ihre (und künftige) Betriebe schneller zu entsprechendem Know-how kommen.

Die berufliche Ausbildung ist trotz Bemühungen verschiedener Player noch immer nicht genügend attraktiv. Nicht zuletzt, so zeigt eine Umfrage (Juni 2026) der Gewerkschaft Unia unter den Lehrlingen, weil sie sehr wenig Ferien haben. Über 80% beurteilen (vier)/fünf Wochen als zu geringe Erholungszeit und fordern sieben (resp. acht) Wochen. (Gewisse Berufsverbände wie der «Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten» (VSSM) empfehlen den Betrieben seit Frühling 2026, für Lernende sechs Wochen Ferien einzuführen; «HotellerieSuisse Basel und Region» ab Juni 2026 hat sogar beschlossen, den Ferienanspruch für Lernende auf sechs Wochen zu erhöhen). Den «Jugendurlaub» thematisch und zeitlich zu erweitern, kommt diesem Bedürfnis entgegen.⁹

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine entsprechende inhaltliche Ausweitung des Jugendurlaubs vorzulegen,

1. in einem ersten Schritt soll ein Pilotprojekt entwickelt werden, das ermöglicht, dass die Lernenden an bereits existierenden Förderprogrammen (diese sind in PPP entstanden) zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels und zur Kreiswirtschaft in die Praxis, von mindestens einer Woche teilnehmen können.

2. Analog zum «Jugendurlaub» sollen diese als Weiterbildungswoche in Klimaverantwortung, betrieblicher Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft gestaltet werden; während der Schulferien angeboten werden und Lohn-Ersatzzahlungen vom Bund mindestens in einem zweiten Schritt analog J&S bei «Jugendurlaub» vorgesehen werden.¹⁰ Zudem soll die Information von Lehrlingen und Betrieben verstärkt werden¹¹.
3. Das freiwillige Engagement soll auch bei Lernenden im Abschlusszeugnis positiv vermerkt werden.

¹ SDG: Sustainable Development Goals. Die 17 SDG decken ein breites Themenfeld ab, von Armutsbekämpfung über nachhaltige Wirtschaft bis hin zu Klimamassnahmen.

² Mit dem neuen Förderschwerpunkt «Nachhaltige Wirtschaft» hat der Kanton Basel-Stadt seine Innovationsförderung gezielt weiterentwickelt. Als Public-Private-Partnership (PPP) wurde gemeinsam mit der Eckstein-Geigy Stiftung BaselCircular ins Leben gerufen - ein Programm, das Unternehmen und Startups in der Region Basel auf ihrem Weg zur Kreislaufwirtschaft unterstützt. Mit Basel2037 wurde zudem ein weiteres Förderprogramm geschaffen, das KMU aus Basel-Stadt bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten unterstützt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt und der Kanton haben den Verein gemeinsam gegründet, um KMU gezielt auf ihrem Weg zu Netto-Null zu begleiten.

³ Das Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstützt ein solches Vorgehen in verschiedenen Punkten s. Art. 8-9, vor allem Art. 13 und weitere. Kap. 1. Art. 1 «Grundsatz» hinsichtlich den Bemühungen der Kantone.

⁴ «Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit). Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens» Juni 2026.

⁵ Die Lernenden würden ohnehin nicht viel verdienen, weshalb sie sich den Luxus, auf einen Wochenlohn zu verzichten, häufig nicht leisten könnten. Der Jugendurlaub soll Personen, die kein Studium absolvieren, Freiwilligenarbeit ermöglichen. Dass er nur selten in Anspruch genommen wird, beweise, dass dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, insbesondere wegen der genannten finanziellen Hürde. Der Lohnausfall während der ersten fünf Urlaubstage solle deshalb über die die Erwerbsersatzordnung (EO), so das Vernehmlassungsverfahren, durch eine vergütet werden s. Vernehmlassungsbericht.

⁶ S. KMU-Verband unter «Was sagen wir unseren Kindern?»/ C. Buser im «Standpunkt der Wirtschaft» (18.9.2026/ S. 1). Siehe auch «Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025»

⁷ S. Basel2037 Wissensplattform für Netto-Null, <https://basel2037.ch/wissen/>.

⁸ Petition an den Bundesrat, <https://8wochen.ch/yes/>

⁹ Netzwerk freiwillig Engagierter, Manifest_DE_web.pdf.

¹⁰ Die Botschaft hält fest, dass nicht eine Vergütung der ehrenamtlichen Weiterbildung, sondern der Ausgleich des Verdienstaufschlags, für die geringe soziale Vielfalt in der Jugendarbeit verantwortlich sei. Eine solche Regelung würde jener der J+S-Kaderkurse entsprechen.

¹¹ S. 11/ Nationale Kampagne: Bund will Kampagnen fördern, in welchen die Wirtschaftsakteure und Arbeitgebenden mit einbezogen sind.

Brigitta Gerber, Martin Leschhorn Strebelt, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Béla Bartha, Maria Ioana Schäfer, Zaira Esposito, Michela Seggiani, Leoni Bolz, Sandra Bothe, Johannes Sieber

Anzüge

1. Anzug betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden (vom 14. Oktober 2026)

26.5349.01

Hitzeperioden ab Gefahrenstufe 4 haben massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben der Menschen und auf die Umwelt. Durch die Klimakrise nehmen solche Extremwetterereignisse zu und haben zum Beispiel im Juni während zwölf Tagen auch Basel getroffen. An einem Tag wurde sogar ein neuer Allzeitrekord in Basel aufgestellt, wobei zu beachten ist, dass die Messstation nicht mal in Basel sondern auf dem Binninger Bruderholz oberhalb des Margarethenparks steht. Im Strassenraum und in besonders dicht bebauten und durch die Bebauung schlecht entlüfteten Quartieren sind die Temperaturen nochmals deutlich höher und entsprechend auch die gesundheitlichen Auswirkungen.

Trotz dieser Umstände hat der Regierungsrat bislang auf Massnahmen zur Einschränkung des Privatverkehrs verzichtet. Dabei spielen mit Verbrennungsmotoren angetriebene Automobile eine besondere Rolle für die weitere Verschlechterung des Mikroklimas: Der Ausstoss von Abgasen beeinträchtigt die Luftqualität, die Fahrzeuge erzeugen Abwärme und heizen sich und ihre Umgebung insbesondere als geparkte Fahrzeuge weiter auf. Beispielsweise hat die Republik und Kanton Genf bei besonders schlechter Luftqualität in betroffenen Gebieten Tempolimits oder zeitliche Zugangsbeschränkungen (Stick'AIR) eingeführt. Denkbar wären auch autofreie Tage während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), besonders an Wochenenden, wenn es deutlich weniger berufsbedingten oder Pendelverkehr gibt. Ausgleichend könnte der ÖV während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4) kostenfrei sein, um den Menschen die Mobilität in für Umwelt und Menschen gesunden Verkehrsträgern zu erleichtern. Schliesslich ist es während Hitzeperioden gutes Lüften insbesondere für den Schlaf unerlässlich, bzw. Schlaf ohne geöffnete Fenster fast unmöglich. Der motorisierte Verkehr verunmöglicht den Anwohnenden aber, nachts das Fenster zu öffnen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgendes zu prüfen und zu berichten:

1. Bedingungen und Möglichkeiten für eine Reduktion des privaten MIV in der Stadt Basel während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), ohne Gewerbe oder mobilitätseingeschränkte Personen zu behindern.
2. Bedingungen und Möglichkeiten für die zeitweilige Befreiung der Allmend von geparkten Fahrzeugen während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4)
3. Kostenfreien öffentlichen Verkehr während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicola Goepfert, Brigitta Gerber, Johannes Sieber

2. Anzug betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5373.01

Die Covid-19-Pandemie hat die strukturelle Verwundbarkeit des funktional eng verflochtenen Basler Dreilands (Schweiz - Frankreich - Deutschland) deutlich vor Augen geführt. Die hoheitlich angeordneten Grenzschiessungen, divergierende Quarantäne- und Testregimes sowie die zeitweise eingeschränkte Mobilität der Grenzgängerinnen und Grenzgänger - teilweise systemrelevant, insbesondere im Gesundheitswesen - führten zu erheblichen Belastungen für Spitäler, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen und das gesellschaftliche Leben in der Region.

Obwohl mit der Oberrheinkonferenz, der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, TRISAN sowie verschiedenen bilateralen Abkommen wichtige Kooperationsstrukturen bestehen, haben sich diese im Krisenfall als nicht ausreichend erwiesen, um ein gemeinsames, aktuelles Lagebild sicherzustellen, operative Massnahmen zu koordinieren und den reibungslosen grenzüberschreitenden Einsatz lebenswichtiger Dienste zu gewährleisten.

Der Oberrheinrat hat 2022 mittels Resolution den Aufbau eines trinationalen Lagezentrums angeregt. Angesichts der Erfahrung aus der Pandemie erscheint ein reines Lagezentrum jedoch als unzureichend. Vorbild könnte die Euregio Maas-Rhein sein, die mit dem EMRIC-Modell eine institutionalisierte, dauerhaft verankerte Krisen- und Rettungsdienstkooperation geschaffen hat: mit gemeinsamer Geschäftsstelle, abgestimmten Alarmierungs- und Führungsstrukturen, gemeinsamen Risikoanalysen sowie standardisierten Prozessen für Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen.

Für die trinationale Metropolitanregion Basel stellt sich deshalb die Frage, ob und wie eine EMRIC-ähnliche Struktur aufgebaut werden könnte und welche Grundlagen, Vorarbeiten und Kooperationsinstrumente hierfür bereits bestehen. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen sowie der starken Abhängigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist es angezeigt, dass sich der Regierungsrat aktiv einbringt, den Sachverhalt umfassend klärt und Optionen für ein weitergehendes, operatives Kriseninstrument im Dreiland ausarbeitet.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen BL, AG, SO sowie den trinationalen Partnern im Rahmen der Oberrheinkooperation zu prüfen und zu berichten,

1. welche bestehenden Arbeiten, Planungen oder Vorstösse in der Oberrheinkonferenz, der AG Katastrophenhilfe, bei TRISAN und im Oberrheinrat bereits auf eine vertiefte, EMRIC-ähnliche Krisen- und Rettungsdienstkooperation hinweisen;

2. welche strukturellen und rechtlichen Optionen für den Aufbau einer solchen Kooperation bestehen, einschliesslich Governance-Modelle, mögliche Aufgabenverteilung und erforderliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften;
3. welche organisatorischen Modelle sich für eine dauerhafte, operative institutionelle Struktur anbieten (Geschäftsstelle, Koordinationszentrum, Standardisierung von Alarmierungs- und Führungsprozessen, Informationsaustausch);
4. welche Rolle der Kanton Basel-Stadt im Verbund mit den Nordwestschweizer Kantonen innerhalb eines solchen Prozesses einnehmen könnte und wie eine konsolidierte Schweizer Position erarbeitet werden kann;
5. welche Schritte erforderlich sind, um die Schaffung einer solchen Struktur in den Oberheimgremien politisch zu priorisieren und partnerschaftlich voranzutreiben.

Daniel Albietz, Thomas Widmer-Huber, Martin Leschhorn Strebel, Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Oliver Thommen, Niggi Daniel Rechsteiner

3. Anzug betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken (vom 14. Oktober 2026)

26.5374.01

Basel-Stadt verfügt über ein breites Lehrstellenangebot. Gleichzeitig gelingt vielen Jugendlichen der direkte Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung nicht. Im Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) zeigt sich folgendes Bild: Im Schuljahr 2024/25 traten 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten.¹

Brückenangebote erfüllen eine wichtige und notwendige Funktion für Jugendliche, die zusätzliche schulische, sprachliche oder persönliche Unterstützung benötigen oder noch nicht bereit für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung sind. Für einen Teil der Jugendlichen könnte hingegen eine zweijährige Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ein geeigneter direkter Einstieg in die Berufsbildung sein. Für EBA-Lernende ist bei Bedarf eine fachkundige individuelle Begleitung bundesrechtlich vorgesehen; nach erfolgreichem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) anzuschliessen.

Der Masterplan Berufsbildung² setzt bei diesen Herausforderungen bereits an. Er verfolgt unter anderem das Ziel, direkte Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung zu stärken, EBA-Lehrstellen auszubauen und den Übergang von einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung gezielt zu begleiten. Auch der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt³ zeigt Entwicklungspotenzial bei den direkten Übergängen in die Berufsbildung und formuliert dazu konkrete Handlungsfelder.

Dabei stellt sich die Frage, wie der vorgesehene Ausbau der EBA-Lehrstellen gezielt auf jene Jugendlichen ausgerichtet werden kann, für die eine EBA einen geeigneten direkten Einstieg in die Berufsbildung darstellen könnte, und wie insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützt und entlastet werden können.

Es geht deshalb nicht darum, die im Masterplan bereits vorgesehenen Massnahmen nochmals einzufordern. Im Zentrum steht vielmehr, ob vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten einer direkten Anschlusslösung konsequent ausgeschöpft werden und wie die bestehenden Ansätze dafür gezielt genutzt und, wo erforderlich, weiterentwickelt werden können.

Dabei ist auch zu betrachten, wie Jugendliche einem Brückenangebot zugewiesen werden. In Basel-Stadt erfolgt die Zuweisung im Regelverfahren bis zum 31. März grundsätzlich durch die zuständige Lehrperson mit Unterstützung der Einschätzungskonferenz. Für Zuweisungen ausserhalb des Regelverfahrens ab 1. April ist die Triagestelle von Gap (Case Management Berufsbildung) zuständig. Andere Kantone gehen bei der Zuweisung teilweise anders vor. Zu prüfen ist deshalb auch, welche Erkenntnisse aus diesen Verfahren für Basel-Stadt genutzt werden können.

Ziel des Anzugs ist nicht, notwendige Brückenangebote abzubauen oder den Zugang zu erschweren. Sie sollen jenen Jugendlichen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Jugendliche hingegen, die bereit für eine berufliche Grundbildung sind, sollen möglichst direkt in eine passende EBA- oder EFZ-Ausbildung einsteigen können.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten eines direkten Einstiegs in eine EBA- oder EFZ-Ausbildung konsequenter ausgeschöpft werden können, welche Elemente aus den Verfahren anderer Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, dazu beitragen und wie sie in Basel-Stadt umgesetzt werden können
2. wie der Ausbau von EBA-Lehrstellen unter Einbezug der Möglichkeiten des gemeinsamen Berufsbildungsraums beider Basel gezielt auf zusätzliche direkte Einstiege in die Berufsbildung ausgerichtet werden kann, insbesondere durch bedarfsgerechte Lehrstellenangebote in geeigneten Berufsfeldern, die Gewinnung und Unterstützung kleinerer Betriebe, unter anderem durch Ausbildungsverbünde, sowie gute Anschlussmöglichkeiten an eine EFZ-Ausbildung
3. in welchem zeitlichen Rahmen die als geeignet erachteten Massnahmen umgesetzt werden können und wie deren Wirkung auf die direkten Übergänge in die Berufsbildung überprüft werden kann.

¹ Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Lehrstellenbericht 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/lehrstellenbericht-2025>

² Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Masterplan Berufsbildung, 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Joël Thüring

4. Anzug betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe (vom 14. Oktober 2026)

26.5375.01

Die Berufsbildner:innen in den Betrieben sind eine tragende Säule unseres dualen Bildungssystems. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern begleiten Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase vom Übergang aus der Schule bis zum Abschluss ihrer Lehre.

Die Anforderungen an diese Aufgabe sind vielfältig. Neben der fachlichen Ausbildung sind Berufsbildner:innen zunehmend auch mit persönlichen, sozialen oder psychosozialen Herausforderungen von Lernenden konfrontiert. Gerade in schwierigen Ausbildungssituationen müssen sie einschätzen können, was sie selbst auffangen können und wann weitere Unterstützung notwendig ist.

Der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt greift diese Herausforderungen auf. Eines der darin formulierten Handlungsfelder betrifft ausdrücklich die Stärkung der Berufsbildner:innen und des Lernorts Betrieb. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung, Unterstützung und Entlastung der Ausbildungsbetriebe¹.

Wie wichtig eine gute Begleitung im Lehrbetrieb ist, zeigt auch die schweizweite WorkMed-Studie mit rund 45'000 Lernenden. Ein gutes Betriebsklima und die Unterstützung durch Berufsbildner:innen wirken sich positiv auf den Verlauf der Lehre aus. Je besser sich Lernende unterstützt fühlen, desto seltener denken sie an einen Lehrabbruch. Die Studie sieht deshalb Bedarf, Berufsbildner:innen gezielt zu schulen und zu unterstützen².

Wer Lernende ausbildet, absolviert den gesetzlich vorgesehenen Berufsbildnerkurs von 40 Stunden. Dieser schafft eine wichtige Grundlage. Basel-Stadt bietet Berufsbildner:innen danach mit «Fokus Berufsbildung» freiwillige Weiterbildungen an, in denen aktuelle Fragen der beruflichen Grundbildung vertieft werden können³.

Der Anzug setzt deshalb nicht bei einem fehlenden Weiterbildungsangebot an. Angesichts der veränderten Anforderungen stellt sich jedoch die Frage, ob der 40-stündige Basiskurs inhaltlich weiterentwickelt werden sollte, ob die bestehenden Weiterbildungsangebote gezielt angepasst werden können und ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen eine verbindlichere Weiterbildung sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist Zeit eine zentrale Voraussetzung für gute Ausbildungsarbeit. Gerade für kleinere Betriebe können der Betreuungsaufwand und administrative Anforderungen stärker ins Gewicht fallen und auch die Bereitschaft beeinflussen, überhaupt Lernende auszubilden. Wenn wir genügend Ausbildungsbetriebe erhalten und weitere gewinnen wollen, müssen deshalb auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zusätzliche Anforderungen sollten die Qualität der Ausbildung stärken, ohne unnötige neue Hürden für die Betriebe zu schaffen.

Mit dem Masterplan Berufsbildung wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Betriebe vorgesehen und teilweise angestossen, darunter ein Betriebscoaching. Der vorliegende Anzug will diese nicht nochmals einfordern. Vielmehr soll geprüft werden, wie die bestehenden Ansätze gezielt weiterentwickelt werden können, damit Berufsbildner:innen im Ausbildungsalltag die nötige Unterstützung erhalten und insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe wirksam entlastet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. wie die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für Berufsbildner:innen nach dem obligatorischen Basiskurs gezielt weiterentwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere praxisnahe Angebote für den Umgang mit schwierigen Ausbildungssituationen, psychosozialen Belastungen und Konflikten geprüft werden
2. ob der obligatorische 40-stündige Basiskurs angesichts der veränderten Anforderungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollte und wie eine vertiefte Weiterbildung ermöglicht werden kann, ohne insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe zusätzlich zu belasten. Dabei soll auch geprüft werden, ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen verbindlichere Weiterbildungen sinnvoll sind und ob dafür Anpassungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind
3. ob und wie insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch weiter entlastet und unterstützt werden können, damit Berufsbildner:innen ausreichend Zeit für die Begleitung und Ausbildung der Lernenden zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob bestehende Unterstützungsangebote, Ausbildungsverbünde oder weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieben stärker genutzt und gefördert werden können, ohne zusätzliche administrative Hürden für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen
4. in welchem zeitlichen Rahmen die als sinnvoll und umsetzbar erachteten Massnahmen realisiert werden können und wie deren Wirkung überprüft werden soll

¹ Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

² WorkMed (2025): Psychische Gesundheit und Resilienz von Lernenden in der dualen Berufsbildung. Nationale Befragung von Lernenden. Zusammenfassung der Ergebnisse: <https://workmed.ch/wp-content/uploads/20250612-zusammenfassung-lernenden-befragung-de-fr-it.pdf>

³ Kanton Basel-Stadt, Informationen für Lehrbetriebe: 40-stündiger Bildungsgang für Berufsbildner:innen und Weiterbildung «Fokus Berufsbildung»: <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/berufsbildung/informationen-fuer-lehrbetriebe>

5. Anzug betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg
(vom 14. Oktober 2026)

26.5376.01

Die Agglomerations- und Wirtschaftsregion Basel zeichnet sich durch seine grenzüberschreitende Vernetzung aus. Ein Aspekt davon ist die grenzüberschreitende Mobilität. Der S-Bahn-Verkehr auf deutscher Seite als Teil der S-Bahn Basel ist dabei zu einem wesentlichen Träger für leistungsstarke und nachhaltige Mobilität in der Region Basel geworden. Auf den verschiedenen Linien ab Basel SBB oder Basel Bad Bahnhof in Richtung Freiburg, ins Wiesental (Zell) und nach Waldshut verkehren S-Bahnen der DB und der SBB Deutschland GmbH und transportieren täglich tausende Menschen aus den Einzugsräumen in den Wirtschaftsraum Basel. Die Gemeinde Riehen wird ebenfalls durch diese S-Bahn erschlossen (S6, betrieben durch die SBB Deutschland GmbH).

Die genannten S-Bahnen werden durch das Land Baden-Württemberg ausgeschrieben und vergeben, da es sich um deutsche Eisenbahninfrastruktur handelt. Die nächste Ausschreibung dieser Linien (Netz 64) soll gemäss Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw)¹ im 2. Halbjahr 2026 bekannt gemacht und anschliessend (vermutlich 2027) ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung umfasst die Betriebsphase zwischen 2031 bis 2046. Die Entscheide des Landes respektive der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw) haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität in der grenzüberschreitenden Region Basel. Weiter finanziert der Kanton Basel-Stadt die Durchbindungen der S-Bahnen auf Schweizer Seite (z.B. S6 oder den Regionalzug nach Freiburg zwischen Basel SBB und Basel Bad Bhf.). Für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit wäre es daher angemessen, den Kanton Basel-Stadt in die Ausgestaltung der Ausschreibung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Ausschreibung nach europäischem und deutschen Recht durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, dass ohne weitere Einflussnahme einzig der Preis als Zuschlagskriterium entscheidend wäre für die Vergabe und die Qualität keine Rolle spielt. Dies ist mit den Ansprüchen an einen hochwertigen Schienenverkehr unvereinbar. Die voraussehbaren Konsequenzen davon wären etwa Verspätungen, Zugsausfälle und verpasste Anschlüsse. Mit derselben Situation sah und sieht sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert. Die wichtigsten innerkantonalen Eisenbahnstrecken sind deutsche Eisenbahninfrastruktur, weshalb dort die S-Bahn Linien ebenfalls zum Teil durch das Land Baden-Württemberg vergeben werden. Bei der kommenden Ausschreibung werden sich die betroffene Schaffhauser Linie (S62) und die Basler Linien voraussichtlich im gleichen Netz und Los befinden (Netz 64, Los 1). Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb ein ähnlich lautendes Postulat (sinngemäss Anzug) zur Sicherstellung der Qualität auf der betroffenen S-Bahn-Linie am 15. Juni 2026 bereits mit deutlicher Mehrheit überwiesen.² Das Anliegen ist von strategischer Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt und für den starken Wirtschaftsraum Basel. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine langfristig hohe Betriebsqualität für grenzüberschreitende Verbindungen ins Land Baden-Württemberg zu sichern.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg zu prüfen und zu berichten, dass

- der Kanton Basel-Stadt eine angemessene Mitsprache hinsichtlich der Ausgestaltung der S-Bahn Ausschreibungen mit grenzüberschreitender Bedeutung erhält.
- insbesondere nachweisliche Qualitätskriterien für eine hohe Betriebsqualität, z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Anschlusssicherung, bei der kommenden Ausschreibung für die S-Bahn Linien im grenzüberschreitenden süddeutschen Raum als Vergabekriterium mit angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
- das Potential grenzüberschreitender Durchbindungen der S-Bahnen für möglichst direkte und attraktive ÖV-Verbindungen verwirklicht werden kann.

Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Raffaella Hanauer, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Oliver Thommen, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Luca Urgese, Johannes Barth, Michael Graber, Leoni Bolz, Brigitta Gerber

6. Anzug betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen (vom 14. Oktober 2026)

26.5378.01

Grundsätzlich weisen vulnerable Menschen gegenüber der Gesamtbevölkerung häufiger einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand auf. Sie leiden vermehrt an chronischen, somatischen und psychischen Erkrankungen und präventive Angebote sowie Vorsorgeuntersuchungen werden weniger in Anspruch genommen.

Ausserdem ist die Zahngesundheit von vulnerablen Menschen in der Schweiz deutlich schlechter als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Zahnhygiene ist oft mangelhaft und die zahnmedizinische Gesundheit leidet auch aufgrund eines möglichen Drogenkonsums. Vulnerable Menschen haben oft grosse Ängste und Schamgefühle vor einer zahnärztlichen Behandlung und suchen Zahn-Kliniken weniger auf. Teilweise wird aus

finanziellen Gründen komplett auf Zahnbehandlungen verzichtet, was zu Karies, Zahnverlust und Zahnschmerzen führt.

Mit den bestehenden zahnmedizinischen Angeboten erreichen wir vulnerable Personengruppen, wie bspw. Obdachlose, Suchterkrankte, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus nur unzureichend und dies führt zu einer mangelnden Zahnversorgung.

Es fehlt eine aufsuchende und niederschwellige Zahnbehandlung, um vulnerable Menschen für die Zahnärztliche Versorgung besser zu erreichen. Es braucht einen besonders empathischen, patientenzentrierten und aufsuchenden Ansatz.

Das Pilotprojekt Zahn-Sprechstunde im Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse endete vor zwei Jahren. Dieses Pilotprojekt der Stiftung Sucht und des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter wurde von der Christoph Merian Stiftung finanziert. Die Zahn-Sprechstunde bot alle zwei Wochen kostenlose kleinere zahnärztliche Behandlungen an, welche von Mitarbeitenden des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) geleistet wurden, was zu einer Verbesserung der Zahnhygiene bei vulnerablen Personen geführt hat.

Zahnsprechstunden an Orten, wo sich die Zielgruppen aufhalten - bspw. im öffentlichen Raum, Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturangebote und Wohnheime sowie bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPK) - sind ein sinnvolles Angebot, welches in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen etabliert werden soll. Ein Zahnmobil, als rollende Zahnarztpraxis, könnte eine kostenlose zahnmedizinische Versorgung anbieten, um vulnerable Menschen besser zu erreichen.

In der Stadt Zürich bietet beispielsweise das kantonale Ambulatorium an der Kanonengasse niederschwellige zahnmedizinische Behandlungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, psychischen und sozialen Problemen sowie ungeklärten Aufenthaltsstatus an.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

1. Mit welchen aufsuchenden und niederschweligen Angeboten und Massnahmen die zahnmedizinische Versorgung von vulnerablen Menschen verbessert und etabliert werden kann
2. Ob ein rollendes Zahnmobil in Betrieb genommen werden kann und welche Standorte besonders für ein solches aufsuchendes Angebot geeignet wären
3. In welcher Form die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), Wohneinrichtungen für Menschen mit einer Sucht oder psychischen Erkrankung und Einrichtungen der Tagesstruktur und Organisationen der aufsuchenden Sozialen Arbeit in ein niederschwelliges zahnmedizinisches Angebot miteingebunden werden können
4. Wie die nachhaltige Finanzierung eines aufsuchenden und kostenlosen zahnmedizinischen Angebotes sichergestellt werden kann
5. Massnahmen zu definieren und zu ergreifen, um der Angst und der Scham von vulnerablen Menschen zu begegnen, damit die betroffenen Zielgruppen besser erreicht werden können

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Marina Schai, Daniela Stumpf Rutschmann, Niggi Daniel Rechsteiner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

7. Anzug betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren (vom 14. Oktober 2026)

26.5377.01

Das Einsprache- und Baurekursrecht ist ein zentraler Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaats und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Betroffene sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegen eine rechtswidrig erteilte Baubewilligung zu wehren, wenn sie dadurch persönlich übermässig beeinträchtigt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass Einsprachen häufig mit einer wachsenden Vielfalt von fadenscheinigen oder sachfremden Begründungen eingereicht werden - nicht aus echter Betroffenheit, sondern mit dem Ziel, Verfahren zu verzögern oder persönliche, wirtschaftliche oder ideologische Interessen durchzusetzen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, geschwächter Planungssicherheit und bindet Ressourcen, die für tatsächlich aussichtsreiche Verfahren dringend benötigt würden.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Wohnungswesen (BWO) bestätigt, dass Einsprachen und Rekurse die häufigste Ursache für die Blockade von Bauprojekten sind. Zwar wird ein grosser Teil dieser Beschwerden abgelehnt, doch verzögern sie Projekte oft um Jahre und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Priorität hat das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ihr Grundstück unter Einhaltung der Gesetze zu nutzen und zu bebauen sowie innert nützlicher Frist Rechtssicherheit durch eine Baubewilligung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die heutige gesetzliche Vermutung zugunsten der aufschiebenden Wirkung im Baurekursverfahren aufgehoben werden kann, sodass die aufschiebende Wirkung künftig nur noch auf Antrag und bei Vorliegen überwiegender Interessen gewährt wird.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen, administrativen oder gesetzlichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die nachfolgenden, bereits heute bestehenden Instrumente ihre beabsichtigte Wirkung entfalten:

1. **Konsequente Anwendung der bestehenden Legitimation und Beschränkung des Einsprachegegenstands**

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die bereits heute geltenden Anforderungen an die Einsprachelegitimation und das schutzwürdige Interesse konsequent angewendet werden und Einsprachen, die sich auf allgemeine Interessen oder sachfremde Gesichtspunkte stützen, rasch ausgeschieden werden.

2. **Konsequente Durchsetzung der bestehenden Verfahrensfristen**

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die im Bau- und Planungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen künftig konsequenter eingehalten werden können und welche organisatorischen oder personellen Massnahmen hierfür erforderlich sind.

3. **Bessere Durchsetzung bestehender Kostenfolgen**

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die bestehenden Instrumente gegen rechtsmissbräuchliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel wirksamer zur Anwendung gebracht werden können und ob Anpassungen bei der Kosten- und Risikoverteilung angezeigt sind.

Lukas Faesch, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Joël Thüning, David Jenny, Gabriel Nigon, Johannes Barth, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Balz Herter

8. **Anzug betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren** (vom 14. Oktober 2026)

26.5379.01

Baubewilligungsverfahren in Basel-Stadt sind häufig langwierig und ressourcenintensiv. Einsprachen von Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen können Projekte erheblich verzögern, selbst dann, wenn die wesentlichen Interessen aller Beteiligten grundsätzlich vereinbar wären.

Ein Instrument, das dem entgegenwirkt, ist der vorgelagerte Einspracheverzicht: Bauherren, betroffene Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen einigen sich bereits vor Beginn der eigentlichen Planung in einem strukturierten Dialog über Projektziele, mögliche Auswirkungen und allfällige Anpassungen. Im Gegenzug wird auf eine spätere Einsprache verzichtet.

Damit ein solcher Verzicht rechtlich Bestand hat, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Vollständige Information aller Betroffenen über das konkrete Vorhaben, Freiwilligkeit der Vereinbarung, faire und für beide Seiten akzeptable Kompromisse sowie die Gewährleistung, dass keine Partei unzulässig benachteiligt wird.

Das Instrument vermeidet langwierige Rekursverfahren, schafft Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und fördert konstruktive Lösungen im Sinne aller Beteiligten.

Der vorgelagerte Einspracheverzicht ist nach geltendem Recht bereits heute zulässig, wird in der Praxis bisher jedoch kaum systematisch genutzt. Statt einer Neueinführung geht es daher darum, das bestehende Instrument aktiv zu fördern und seine Anwendung zu erleichtern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und wie das Instrument des vorgelagerten Einspracheverzichts im Baubewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt aktiv gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. Ob und in welchem Umfang der vorgelagerte Einspracheverzicht im Kanton bereits heute in der Praxis zur Anwendung gelangt, wie die bisherigen Erfahrungen aussehen und ob gesetzliche Anpassungen angezeigt sind.
2. Wie ein strukturierter Dialogprozess zwischen Bauherrschaft, Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen gefördert und institutionell begleitet werden kann.
3. Welche Schutzvoraussetzungen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Vereinbarung und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gewährleistet sind.
4. Ob und inwiefern Erfahrungen aus anderen Kantonen für Basel-Stadt nutzbar gemacht werden können.

Balz Herter, Daniel Albietz, Johannes Barth, Remo Gallacchi, Mahir Kabakci, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Lukas Faesch, Tim Cuénod, Daniel Seiler, Olivier Battaglia, Pascal Messerli, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Stefan Wittlin, Johannes Sieber

9. **Anzug betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft** (vom 14. Oktober 2026)

26.5405.01

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legiferieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikörpers verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktscatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)
- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikörpers für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikörpers zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner

10. Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)
(vom 14. Oktober 2026)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatkultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).

3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:
 - o [... bisherige Buchstaben a–g]
 - o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.
2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.
4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):

Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Fälle (§ 43b Abs. 1 AB GO):

Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):

Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. **Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):**

Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. **Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):**

Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberatkultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen

11. **Anzug betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkraftträder** (vom 14. Oktober 2026)

26.5414.01

Die Luftqualität in Basel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Reduktion gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe eine wichtige Aufgabe. Gerade in einem dicht besiedelten Stadtkanton sind Massnahmen sinnvoll, welche vergleichsweise einfach und mit überschaubarem Aufwand Emissionen direkt an der Quelle reduzieren können.

Ein solcher Ansatzpunkt sind ältere Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Zweitaktmotoren weisen konstruktionsbedingt eine ungünstigere Verbrennung auf als moderne Viertakt- oder Elektromotoren. Insbesondere ältere Fahrzeuge können deshalb verhältnismässig hohe Emissionen unverbrannter Kohlenwasserstoffe verursachen. Hinzu kommen je nach Fahrzeug Lärm- und Geruchsemissionen.

Der Bestand solcher Fahrzeuge dürfte aufgrund der technischen Entwicklung und der strengeren Abgasvorschriften in den vergangenen Jahren bereits deutlich zurückgegangen sein. Gleichzeitig stehen heute wesentlich bessere Alternativen zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Insbesondere E-Bikes und schnelle E-Bikes bis 45 km/h können für viele Einsatzbereiche eines klassischen «Töfflis» eine attraktive und lokal emissionsfreie Alternative darstellen.

Anstatt ältere Zweitaktfahrzeuge mit Verboten aus dem Verkehr zu drängen, könnte Basel-Stadt deshalb auf Information und einen freiwilligen finanziellen Anreiz setzen. Denkbar wäre beispielsweise eine zeitlich befristete Rückgabe- oder Umstiegsprämie für im Kanton Basel-Stadt immatrikulierte Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Voraussetzung wäre die definitive Ausserverkehrsetzung und fachgerechte Entsorgung des entsprechenden Fahrzeugs. Eine solche Prämie könnte insbesondere dann interessant sein, wenn sie gezielt auf ältere und besonders emissionsintensive Fahrzeuge beschränkt wird.

Ein solches Programm wäre einfach verständlich, freiwillig und würde dort ansetzen, wo mit verhältnismässig geringem Mitteleinsatz überdurchschnittlich hohe Emissionen vermieden werden können.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine gezielte Informationskampagne für Halterinnen und Halter älterer Zweitaktfahrzeuge sinnvoll und möglich wäre
2. ob der Kanton ein zeitlich befristetes Anreiz- oder Rückgabeprogramm einführen könnte, bei welchem für die definitive Ausserverkehrsetzung eines älteren Zweitakt-Kleinkrafttrades ein Förderbeitrag ausgerichtet wird
3. ob eine solche Förderung zweckmässigerweise mit dem Umstieg auf ein emissionsarmes oder emissionsfreies Verkehrsmittel – insbesondere ein E-Bike oder S-Pedelec – verbunden werden könnte

Jérôme Thiriet, Leoni Bolz, Bülent Pekerman, Béla Bartha, Heidi Mück, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

12. **Anzug betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung** (vom 14. Oktober 2026)

26.5415.01

Bei der Beschaffung durch den Kanton kommt es vor, dass klimafreundliche Angebote aufgrund höherer Anschaffungskosten als unverhältnismässig beurteilt und deshalb klimaschädlichere Angebote den Zuschlag erhalten. Der Grund liegt in fehlenden Submissionsvorgaben. In den Preisvergleichen werden externalisierte Kosten sowie die Netto-Null-Ziele des Kantons (der Betrieb beschaffter Fahrzeuge verursacht z.B. Scope 1-Emissionen) und daraus entstehende künftige Kosten (Kompensation aufgrund der Nichterreichung des Netto-Null-Ziels) bisher zu wenig berücksichtigt. Für die öffentliche Hand resultieren aus klimaschädlichen

Beschaffungen neben den absehbaren Kompensationskosten auch höhere Folgekosten (in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Unwetterschäden, Klimaadaptation etc.), die auf die Allgemeinheit zurückfallen.

Grosse Unternehmen und andere Städte kennen deshalb bei Ausschreibungen und beim Vergleich unterschiedlicher Offerten einen internen CO₂-Preis. Damit wird ein ehrlicher Vergleich möglich.

Das Prinzip ist einfach: Der Kanton legt bereits in der Ausschreibung einen internen CO₂-Preis als Bewertungskriterium fest. Die Anbieter berechnen die erwarteten Treibhausgasemissionen ihres Angebots über den gesamten (erwarteten) Lebenszyklus und ermitteln die daraus entstehenden Klimafolgekosten. Diese Kosten fliessen anschliessend mit einem hohen Gewicht in die Bewertung der Angebote ein.

So kann der Kanton bei der Beschaffung zum einen seiner Verantwortung (auch hinsichtlich der Scope 3-Emissionen) nachkommen und zum anderen künftig tatsächlich anfallende Kosten (Kompensation Scope 1-Emissionen) berücksichtigen. Perspektivisch kann eine solche CO₂-Bepreisung später auch bei Infrastruktur- sowie Bauprojekten und der Raumplanung einbezogen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat damit, zu prüfen, wie

1. für Beschaffungen durch den Kanton Basel-Stadt ein interner CO₂-Preis und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festgelegt werden können,
2. wie Beschaffungsrichtlinien und Ausschreibungen angepasst werden müssen, damit diese Kriterien wirken,
3. bei der Berichterstattung über die Einführung des Instrumentes die erzielten CO₂-Einsparungen ausgewiesen und dabei auch die erwarteten Kompensationskosten für Scope 1-Emissionen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbetrieb ab 2030 ersichtlich gemacht werden können.

Lisa Mathys, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Martin Leschhorn Strebel, Heidi Mück

13. Anzug betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5416.01

Begründung

Von Hochbegabung spricht man, wenn Kinder und Jugendliche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ähnliche Herausforderungen zeigen sich bei überdurchschnittlich begabten Kindern (IQ 120–130), die zahlenmässig eine deutlich grössere Gruppe bilden.

Gemäss gängiger Fachkonvention gelten rund 2 % einer Alterskohorte als hochbegabt, weitere rund 13.8 % als überdurchschnittlich begabt. Auf Basel-Stadt umgerechnet entspricht dies bei rund 18'000 Schülerinnen und Schülern der Volksschule rechnerisch etwa 360 hochbegabten sowie rund 2'844 mindestens überdurchschnittlich begabten Kindern und Jugendlichen (Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Zahlen und Fakten Schuljahr 2025/26) – wobei diese Schätzung eher zu tief liegt, da Schülerinnen und Schüler an Privatschulen darin nicht erfasst sind.

Wenn diese Kinder nicht erkannt werden, führt anhaltende Unterforderung häufig zu Motivations- und Konzentrationsverlust, zur Schulverweigerung aber auch zu Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Aggressivität und Depression. In Extremfällen sind auch Suizidgedanken dokumentiert.

Eine gesamtschweizerische Studie der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) vom Dezember 2024 zeigt, dass schweizweit nur 0.59 % der Schülerinnen und Schüler tatsächlich als hochbegabt identifiziert werden. In nahezu allen Angeboten der Begabtenförderung sind Jungen gegenüber Mädchen deutlich übervertreten, ohne dass dies durch objektive Leistungsunterschiede erklärbar wäre.

Da hochbegabte Kinder ähnliche Verhaltensauffälligkeiten wie ihre Altersgenossen zeigen können, besteht ein erhöhtes Risiko von Fehldiagnosen bei Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, obwohl in den meisten Fällen ein deutlicher Zusammenhang mit der schulischen Situation vorliegt.

Eskalieren Situationen mangels adäquater Massnahmen, wenden sich finanziell bessergestellte Familien nicht selten an Privatschulen, wodurch Fehleinschätzungen an den öffentlichen Schulen nicht korrigiert werden können. Chancengleichheit sollte für hochbegabte Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gelten.

Andere Kantone haben das Thema in jüngster Zeit verbindlicher geregelt (z.B. der Kanton Zürich: Regierungsratsbeschluss Nr. 703/2026, <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rb/regierungsratsbeschluss-703-2026.html>; der Kanton St. Gallen: Beitritt der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Vergleich dazu stammen die Basler Grundlagen aus dem Jahr 2018 und beruhen auf Empfehlungen statt auf verbindlichen Vorgaben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Begabungsförderung angesichts dieser Befunde und der Entwicklung in anderen Kantonen überprüft, aktualisiert und wo nötig verstärkt werden sollten – insbesondere im Bereich der frühzeitigen und geschlechtersensiblen Erkennung, der tatsächlichen Umsetzung im Schulalltag sowie der Unterstützung von Eltern und Fachpersonen ausserhalb der Schule.

Antrag

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie:

- die frühzeitige, systematische Erkennung hochbegabter Kinder bereits im Kindergarten und in der Primarstufe verbessert werden kann, z. B. durch standardisierte Beobachtungs- und Screening-Instrumente für Lehr- und Fachpersonen;
- der auffälligen Geschlechterdisparität in den Pull-out- und weiteren Förderangeboten gezielt entgegengewirkt werden kann, inklusive regelmässigem Monitoring der Geschlechterverteilung;
- die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zum Thema Hochbegabung – insbesondere zur Erkennung atypischer, leistungsferner Erscheinungsformen (u. a. bei Mädchen und bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten) – ausgebaut werden kann;
- sichergestellt werden kann, dass die im Konzept «Begabungsförderung in der Volksschule Basel-Stadt» vorgesehenen Massnahmen (u. a. differenzierende Unterrichtsformen, Flexibilität der Lerngeschwindigkeit, vertiefendes und erweitertes Lernen) im Schulalltag tatsächlich umgesetzt werden können und welche Entlastung bzw. Unterstützung Lehrpersonen dafür benötigen;
- Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit besser über Anzeichen von Hochbegabung und bestehende Unterstützungsangebote informiert werden können, und ob dazu eine niederschwellige, kostenlose Beratungsstelle für Eltern (hoch-)begabter Kinder eingerichtet werden könnte;
- das Wissen über Hochbegabung bei ausserschulischen Fachpersonen – namentlich Kinderärztinnen und -ärzten sowie Schulpsychologinnen und -psychologen – verbessert werden kann, um das Risiko von Fehldiagnosen zu reduzieren;
- Massnahmen zur diesbezüglichen Chancengerechtigkeit für sozial schwächere Familien erforderlich sind;
- die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Fachstelle Förderung und Integration ausreichen oder angepasst werden müssen;

Meier, A., Squindo, M. & Hofmann, C. (2024). Schlussbericht. Studie zur Angebotssituation der Begabungs- und Begabtenförderung in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen, Dezember 2024.

Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen; Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/begabungsforderung.html>

Béla Bartha, Sandra Bothe, Jenny Schweizer, Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Brigitte Gysin, Anouk Feurer

14. Anzug betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende (vom 14. Oktober 2026)

26.5418.01

Die Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern sich rasch. Digitalisierung und künstliche Intelligenz, die ökologische Transformation, neue regulatorische Anforderungen sowie der wirtschaftliche Strukturwandel führen dazu, dass bestehende Qualifikationen teilweise ergänzt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig benötigen Unternehmen zunehmend Fachwissen in neuen oder sich stark verändernden Tätigkeitsfeldern.

Gerade für gut ausgebildete Stellensuchende kann dabei eine Lücke entstehen: Sie verfügen über eine hohe Grundqualifikation, ihnen fehlen aber teilweise spezifische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder Kontakte, um in einem neuen Tätigkeitsfeld Fuss zu fassen. Gleichzeitig verfügen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht immer über die personellen Ressourcen, um neue Themen und Projekte selbständig voranzutreiben.

Interessante Ansätze, um diese beiden Bedürfnisse miteinander zu verbinden, bestehen bereits. Die dänische Stadt Aarhus hat mit der «Green Academy» (Det Grønne Akademi) gemeinsam mit der Business Academy Aarhus und Unternehmen ein Modell entwickelt, bei dem hochqualifizierte Stellensuchende zunächst gezielt weitergebildet werden und ihr Wissen anschliessend im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einem Unternehmen anwenden. Der Fokus liegt dort auf der ökologischen Transformation, beispielsweise auf Klimabilanzierung, Klimastrategien, CSR, ESG und Change Management.

Einen breiteren Ansatz verfolgt in der Schweiz das Nationale Qualifizierungsprogramm BNF der Universität Bern. Es unterstützt hochqualifizierte Stellensuchende durch individuelle Beratung, Fach- und Weiterbildungskurse, Coaching sowie befristete Projekteinsätze in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Nonprofit-Organisationen. Die Projekte orientieren sich am beruflichen Profil der Teilnehmenden und sollen ihnen ermöglichen, neue Berufserfahrung und Kompetenzen zu erwerben, ihr Netzwerk auszubauen und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für Basel-Stadt könnte es sinnvoll sein, Elemente beider Modelle miteinander zu verbinden beziehungsweise bestehende Angebote gezielt auszubauen: eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung hochqualifizierter Stellensuchender verbunden mit konkreten Projekteinsätzen in Unternehmen und Institutionen. Dabei sollte die ökologische Transformation ein wichtiges Anwendungsfeld darstellen, das Programm jedoch ausdrücklich auch für andere Bereiche mit sich wandelnden Kompetenzanforderungen offenstehen – beispielsweise Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences, Innovation oder weitere für den Wirtschaftsstandort Basel relevante Tätigkeitsfelder.

Ein solcher Ansatz erscheint gerade für Basel-Stadt interessant. Der Kanton verfügt über einen starken Hochschul- und Wissensstandort und eine vielfältige Unternehmenslandschaft. Gleichzeitig besteht bei gut qualifizierten Stellensuchenden zunehmend Handlungsbedarf: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die

Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt (Geschäft 26.5224) festhält, ist die Arbeitslosigkeit in akademischen Berufen zwischen 2021 und 2025 stark angestiegen.

Ein entsprechender Ansatz könnte somit zwei Herausforderungen miteinander verbinden: Hochqualifizierte Stellensuchende erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen gezielt an neue Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und praktische Erfahrung zu sammeln. Unternehmen und Institutionen wiederum erhalten Zugang zu qualifizierten Fachpersonen, die konkrete Projekte und Transformationsprozesse unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Welche Kompetenzen Unternehmen heute und in absehbarer Zukunft nachfragen werden und wo nachweislich Lücken zwischen diesem Bedarf und den Profilen hochqualifizierter Stellensuchenden bestehen.
2. Welche Angebote zur gezielten Qualifizierung und beruflichen Reintegration hochqualifizierter Stellensuchender in Basel-Stadt bereits bestehen und wie diese genutzt werden.
3. Ob und wie diese Angebote – insbesondere unter Einbezug bestehender Programme wie BNF – weiterentwickelt oder ergänzt werden können, um Qualifizierung stärker mit konkreten Praxiseinsätzen in Unternehmen und Institutionen zu verbinden.
4. Ob nach dem Vorbild der Green Academy Aarhus gezielte Qualifizierungsmodule für Tätigkeitsfelder mit wachsendem oder sich stark veränderndem Kompetenzbedarf geschaffen werden können, beispielsweise in den Bereichen ökologische Transformation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences oder Innovation.
5. Wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für entsprechende Projekteinsätze gewonnen und bei der Definition geeigneter Projekte unterstützt werden können.
6. Wie Hochschulen, Wirtschaft, Sozialpartner und die zuständigen Stellen der Arbeitsmarktintegration in ein solches Angebot eingebunden werden können.
7. Ob hierfür bestehende Strukturen und Finanzierungsinstrumente genutzt werden können und ob sich gegebenenfalls ein Pilotprojekt eignet, um zusätzliche Ansätze zu erproben.

Jérôme Thiriet, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Bruno Lötscher-Steiger, Christophe Haller, Beda Baumgartner, Tobias Christ, Christoph Hochuli

15. Anzug betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz (vom 14. Oktober 2026)

26.5424.01

Grundsätzlich verbessern Kreisel den Verkehrsfluss, indem Verzögerungen gleichmässiger auf die verschiedenen Zufahrtsstrassen verteilt und Wartezeiten reduziert werden. Was für den motorisierten Individualverkehr vorteilhaft ist, wird allerdings zur Gefahr für Velofahrende. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU schreibt dazu in ihrer Studie «Verkehrssicherheit von Velos und E-Bikes im Kreisel»¹: «Da viele Kreisel aber nicht optimal realisiert werden, kommen die potenziellen Sicherheitsvorteile nicht immer zum Tragen. Im Gegenteil, Kreisel sind oftmals auch Unfallschwerpunkte. Insbesondere Velo- und E-Bike-Fahrende sind in nicht korrekt gebauten Kreiselanlagen gefährdet.» (S. 3). Und weiter: «Zusammenfassend muss über die verschiedenen Studien hinweg geschlossen werden, dass Kreisel für Velofahrenden weniger positive Effekte haben als für andere Verkehrsteilnehmende. Je nach Gestaltung der Kreiselanlage oder anderen Umgebungsfaktoren kann es an Kreiseln gar zu einer Zunahme der Velounfälle kommen.» (S. 4). Zum Thema Geschwindigkeit schreibt die BFU: «Höhere Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind der Sicherheit von Velofahrenden in Kreiseln abträglich. Sie führen zu einem höheren Unfallrisiko und einer höheren Unfall-schwere.» (S. 8).

Aktuell werden für zwei wichtige grosse Plätze mit Kreisverkehr im Kanton Basel-Stadt umfangreiche Umgestaltungsarbeiten geplant. Die Quartierbevölkerung des Wettsteinquartiers ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Tramhaltestelle Wettsteinplatz und der Führung des Trams durch den Claragraben informiert worden, dass auch der Kreisel umgestaltet werden soll. Aufgrund neuerer Nutzungszahlen und der vom Regierungsrat bereits beschlossenen Einbahnregelung für die Wettsteinallee, welche den motorisierten Durchgangsverkehr stadteinwärts unterbindet (RRB P245444 vom 06.01.2026), wird es möglich, die Anzahl Spuren zu reduzieren und die heutigen äusserst gefährlichen Doppelspurigen im Kreisel aufzuheben. Anlässlich eines Quartierdialogs zum Kannenfeldplatz wurde informiert, dass neue Bushaltekanten an der Flughafenstrasse und direkt nordöstlich am Kannenfeldplatz gebaut und der Kreisel neu mit Gegenverkehr auf den wichtigen Hauptachsen umgestaltet werden soll.

Beide Kreisel sind wichtige Knotenpunkte im kantonalen Veloroutennetz, weisen allerdings auf der Unfalldatenbank, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen führt (www.map.geo.admin.ch), mehrere Velounfälle mit Personenschäden aus. Der Kreisel Wettsteinplatz weist allein ohne die Querung Theodorsanlage/Wettsteinstrasse deutlich mehr als zehn Unfälle mit Velobeteiligung aus und muss deshalb als Unfallschwerpunkt bezeichnet werden.

Die neuen behördenverbindlichen «Standards Fuss- und Veloinfrastruktur» des Kantons Basel-Stadt vom 27.09.2024 halten zur Planung fest: «Als übergeordneter Planungsgrundsatz gilt es, den Strassenraum von aussen nach innen zu planen. Zuerst wird für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, sprich Fuss- und Veloverkehr, genügend Platz eingeräumt, damit sich diese sicher fortbewegen können.» (S. 9). Bei beiden Kreiseln ist allerdings nach dem aktuellen Planungs- und Informationsstand weiterhin der Motorfahrzeugverkehr

(und der öffentliche Verkehr) im Zentrum der Planung und es sind nur wenige Verbesserungen für Velofahrende vorgesehen.

Bei beiden Quartierinformationen haben Teilnehmende gefragt, ob nicht ein sogenannter «Holländischer Kreisel»² bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg geplant und umgesetzt werden könnte. Das wäre für Velofahrende die sicherste Variante. Bei beiden Präsentationen wurde darauf hingewiesen, dass ein «Holländischer Kreisel» nicht Teil des internen Projektauftrages sei.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob bei den aktuellen Planungen der Umgestaltung von Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz ein Holländischer Kreisel bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg umgesetzt werden kann bzw. was es dafür braucht, dass eine solche Lösung umgesetzt werden kann,
2. ob dem Grossen Rat zur Entscheidungsfindung in den Ratschlägen Varianten mit konventioneller Lösung und Holländischen Kreiseln vorgelegt werden können, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, einen politischen Entscheid zu fällen,
3. ob zur Sicherheit der Velofahrenden unabhängig von den Ergebnissen zum «Ausgabenbericht betreffend die Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (25.2044.01) zusammen mit der Umgestaltung im Bereich der Kreisel am Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz Tempo 30 signalisiert werden kann.

¹ <https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-463-01-2022>

² Abbildungen und Fotos: <https://www.adfc.de/artikel/kreuzungsdesign-aus-den-niederlanden>

Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Marina Schai, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Niggi Daniel Rechsteiner, Luca Urgese, Stefan Wittlin

16. Anzug betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern

26.5444.01

In der Schweiz sind 15-20 Prozent der Mütter und etwa 10 Prozent der Väter von peripartalen psychischen Erkrankungen (PPE) betroffen.¹ Dies wirkt sich auch stark auf die psychische Gesundheit der Kinder aus, die ersten Lebensmonate und die dann erlebte Bindung ist prägend.²

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe können postpartale psychische Krisen gut behandelt werden. Eine kurze, niederschwellige Psychotherapie ist meist ausreichend, um die Bindung zum Kind und die Selbstfürsorge zu stärken, und das Risiko für eine Chronifizierung zu senken.³

Eine bedarfsgerechte perinatale psychische Versorgung ist somit aus ethischer Sicht, aus volkswirtschaftlicher Perspektive wie auch aus einem familienpolitischen Blickwinkel wichtig und relevant.

Hilfsangebote in Basel sind jedoch nur wenige Vorhanden. Neben der Kampagne des Gesundheitsdepartements «Eltern Glück?! – Dinge, die dir niemand sagt», gibt es auch noch Beratungsangebote, so besteht mit der Elternberatung zwar ein niederschwelliges Unterstützungsangebot, dieses ist jedoch primär beratend ausgerichtet und bietet keine vergleichbare Begleitung und Unterstützung im Alltag. Auch das Programm PAT (Eltern stärken – Kinder fördern) stellt keine langfristige Alternative dar.

Bei schweren und mittelschweren postnatalen Depressionen stehen ambulante sowie stationäre klinische Behandlungen zur Verfügung. Diese können über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) finanziert werden. Für betroffene Familien mit leichteren bis mittelschweren Belastungen bzw. für Situationen, in denen eine klinische Behandlung nicht angezeigt oder nicht ausreichend ist, besteht jedoch eine Versorgungslücke.

Hier setzen Angebote wie das des Bindungshauses ein. Das Bindungshaus, von einem gemeinnützigen Verein getragen, richtet sich an Eltern und bietet einen niederschweligen Zugang zu Hilfe und Unterstützung an. Diese werden im Rahmen einer ambulanten Tagesstruktur von Fachpersonen unterstützt und entlastet, ohne dass der Kontakt zum häuslichen Umfeld unterbrochen wird. Ausserdem begleitet die Institution PPE-Betroffene beim Übergang vom stationären Aufenthalt in einen selbständigen Alltag. Dank einem modularen Angebot kann sich die Institution auf die Bedürfnisse ihrer Patient:innen ausrichten: Je nach Tagesstruktur-Bedarf nutzen Eltern und ihre Babys ganztags, halbtags sowie über Mittag Begleitungs-, Unterstützungs- und Austauschangebote mit anderen Betroffenen.

Eine vom Bindungshaus in Auftrag gegebene und von den UPK und der Universität Basel durchgeführte Studie empfiehlt klar eine Verstärkung und gegebenenfalls eine Ausweitung des Bindungshauses, das nachweislich einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit junger Familien leistet.⁴ Somit können solche und ähnliche Angebote einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit von Eltern beitragen und spätere Folgekosten verhindern oder zumindest mindern/reduzieren.

Jedoch ist die Finanzierung des Angebots ein Problem, einerseits für den gemeinnützigen Verein, welcher einen erheblichen Aufwand betreibt, um Fundraising zu betreiben, andererseits aber auch für die Besucher:innen der Tagesstruktur. Zwar kann der gemeinnützige Verein Bindungshaus dank den Spenden für Personen welche Prämienvorbereitung beziehen vergünstigte Tarife anbieten, für Vollzahler:innen kostet das Angebot bis zu CHF 300 pro Tag. Dies kann eine erhebliche Hürde darstellen, bezogen darauf das Angebot überhaupt in Anspruch zu nehmen, aber auch bezüglich der Häufigkeit/Regelmässigkeit mit welcher das Angebot in Anspruch genommen wird.

Mit dem Tageszentrum für Mütter mit postpartalen Depressionen und ihre Kleinkinder gibt es in Zürich ein ähnliches Angebot. Der Betrieb wird durch das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB), das Sozialdepartement der Stadt Zürich, Eigenbeiträge der Eltern sowie die Abrechnung über die Krankenkasse finanziert. Zudem wird der reguläre Betrieb mittels Unterstützungsbeiträgen durch Stiftungen sowie Kooperationsvereinbarungen mit der Psychiatrischen Uniklinik Zürich mitgetragen.

Im Kanton Basel-Stadt besteht derzeit kein vergleichbares Angebot wie das Bindungshaus Basel. Die Anzugsstellerinnen bitten sie darum zu prüfen und zu berichten:

- Kennt der Kanton Bedarf an Angeboten in diesem Bereich und weiss er, wie hoch dieser Bedarf ist?
- Welche Institutionen/Angebote gibt es in Basel, die welche ähnliche Angebote anbieten?
- Welche Kooperationen pflegt der Kanton mit diesen Angeboten, nach welchen Kriterien geht der Kanton Kooperationen ein?
- Möchte der Kanton Basel-Stadt solche Kooperationen fördern?
- Wie könnten solche Kooperationen aussehen?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass die verschiedenen kantonalen und privaten Angebote bekannt sind, und gibt es Kriterien für die Bekanntmachung von privaten Angeboten?
- Wäre der Kanton für eine Kooperation mit dem Bindungshaus offen?
- Inwiefern besteht die Möglichkeit solche Angebote finanziell oder auf andere Art zu unterstützen?

¹ <https://periparto-storage.fra1.cdn.digitaloceanspaces.com/pdfs/3c8b8722-9543-4a96-8c00-97270f17da6f.pdf?t=1779190662128>, S. 2. (Zugriff 04.09.2026)

² <https://arbor.bfh.ch/server/api/core/bitstreams/24a63843-b678-4308-ada4-3f9a08cfd45d/content>

³ https://www.sggg.ch/fileadmin/user_upload/POSITIONSPAPIER_peripartale_psychische_Krise_01-2024_.pdf

⁴ https://bindungshaus.ch/wp-content/uploads/2025/09/Auswertungen_Studie_Bindungshaus.pdf, S. 22. (Zugriff 5.9.26)

Anina Ineichen, Laetitia Block

17. Anzug betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher)

26.5445.01

Das Gundeldingerquartier gehört zu den am dichtesten besiedelten und am stärksten überbauten Wohnquartieren in Basel-Stadt. Der Grünflächenanteil beträgt rund 18 Prozent der Gesamtfläche des Wohnviertels und liegt damit kantonal an siebter Stelle.¹ Grün- und Freiflächen sind im Gundeldingerquartier dementsprechend ein wertvolles Gut. Umso wichtiger ist es, bestehende Grünräume zu erhalten, sorgfältig zu pflegen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

An der Wolfsschlucht, zwischen dem Gundeldingerquartier und dem Bruderholz gelegen, befindet sich mit dem «Park an der Wolfsschlucht» eine solche grüne Oase. Der Park verfügt unter anderem über einen Teich, Sitzgelegenheiten und eine Wiesenfläche und bietet damit bereits heute einen wertvollen Aufenthalts- und Erholungsort für die Bevölkerung.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie das Potenzial des Parks noch besser genutzt und dieser als Aufenthalts- und Erholungsraum für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann. Dabei sollen die bereits bestehenden Merkmale des Parks erhalten und bei einer allfälligen Weiterentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- wie der «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher) unter Berücksichtigung und Erhalt seiner bestehenden Merkmale, insbesondere des Teichs und der Wiesenfläche, aufgewertet und für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann;
- inwiefern die Einrichtung eines Spielplatzes oder weiterer geeigneter Spielmöglichkeiten für Kinder realisiert werden könnte;
- ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer kleinen, kindgerechten Bade- oder Wasserfläche im Park möglich wäre;
- ob der Park allenfalls auch als Lernpark dienen könnte, in welchem die dort vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume auf informative und pädagogische Weise vermittelt werden könnten.

¹ [Anteil Grünflächen | Statistik Basel-Stadt](#) [16.09.2026]

Zaira Esposito, Claudia Baumgartner

18. Anzug betreffend präklinische Fachspezialist*innen

26.5463.01

In verschiedenen Regionen der Schweiz wird das Berufsbild der präklinischen Fachspezialist*innen (PFS) entwickelt und getestet. Hierbei handelt es sich um erfahrene diplomierte Rettungssanitäter*innen HF, welche sich im Rahmen diverser Aus- und Weiterbildungen weitergehende Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik und Therapie aneignen. Das Ziel ist, Patient*innen mit leichten Verletzungen oder Erkrankungen so weit medizinisch zu versorgen, dass sie zu Hause verbleiben können oder anschliessend selbst eine Ärzt*in oder eine Notfallpraxis aufsuchen können, ohne einen Rettungswagen zu beanspruchen.

Hierdurch soll die akutmedizinische Notfallversorgung, präklinisch wie klinisch, von solchen Fällen entlastet werden. Pilotprojekte existieren unter anderem in Zürich¹, St. Gallen² oder im Wallis³.

Ein Projekt im Zürcher Umland⁴ zeigte, dass Spitaleinweisungen vermieden werden können. Es deckte aber auch systemische Hürden auf, namentlich bei der Abrechnung, beim Berufsbild, bei den Kompetenzdefinitionen und bei der Einsatzdisposition.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten,

1. ob die Einführung präklinischer Fachspezialist*innen in Basel-Stadt vorgesehen ist und, falls nicht, weshalb nicht;
2. inwiefern hierfür Ausbildungsmöglichkeiten bei der Sanität Basel bestehen oder angedacht sind;
3. wie eine adäquate Disposition von «low code»-Einsätzen durch die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) oder allenfalls die medizinische Notrufzentrale (MNZ) sichergestellt werden könnte. Hierfür sollen auch die Erfahrungen anderer Regionen berücksichtigt werden;
4. welche weiteren Einsatzmöglichkeiten der PFS bei der Sanität Basel denkbar sind, beispielsweise als Rapid Responder oder als Verstärkung bei komplexen Einsätzen ohne Notärzt*innen-Indikation;
5. wie eine angemessene Abgeltung der Einsätze der PFS geregelt werden könnte, idealerweise einheitlich für das gesamte Einsatzgebiet der in der Nordwestschweiz tätigen Rettungsdienste.

¹ <https://www.stadt-zuerich.ch/artikel/de/24h/berufung-im-beruf/berufsportraits/praeklinischer-fachspezialist.html>

² <https://rettung-sg.ch/news-archiv> (Meldung vom 14.11.23)

³ <https://www.kwro.ch/news/praklinischer-fachspezialist-pfs/>

⁴ <https://www.regio144.ch/unternehmen/news/innovation-trifft-systemgrenzen-bilanz-aus-dem-pfs-pilotprojekt/>

Armin Cem Kieser, Johannes Barth, Maria Ioana Schäfer, Christoph Hochuli, Lydia Isler-Christ, Daniel Albietz, Pascal Messerli, Melanie Eberhard, Tobias Christ, Brigitta Gerber, Anina Ineichen

19. Anzug betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern

26.5464.01

Die psychische Belastung der Bevölkerung hat über die letzten Jahre schweizweit zugenommen (Bundesamt für Statistik, 2023)¹, in Basel-Stadt ist der Anteil mittel bis stark psychisch belasteter Menschen 2022 auf 20.6 Prozent der Bevölkerung angestiegen (Obsan, 2024)². Damit hat auch der psychotherapeutisch-psychiatrische Bedarf zugenommen. Gleichzeitig fehlt der psychiatrische Nachwuchs: In Basel-Stadt sind aktuell 71.6 Prozent der Psychiater:innen über 50 Jahre bzw. 23.9 Prozent über 64 Jahre alt (Evaluationsbericht Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt, 2026)³. Psychologische Psychotherapeut:innen sind bereits heute eine tragende Säule der psychotherapeutischen Versorgung – ihre Bedeutung dürfte künftig weiter zunehmen. Ohne sie liesse sich die psychotherapeutische Grundversorgung schon heute nicht mehr aufrechterhalten.

Der Bund hat im Juli 2022 im Rahmen der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie⁴ das sogenannte Anordnungsmodell eingeführt, mit dem psychologische Psychotherapeut:innen ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können, wenn die Therapie ärztlich angeordnet und das psychische Leiden von Krankheitswert ist. Damit soll Psychotherapie allen psychisch erkrankten Patient:innen zugänglich sein – einer Zweiklassen-Gesundheitsversorgung, in welcher nur vermögende Menschen sich eine Behandlung leisten können, soll entgegengewirkt werden. Psychologische Psychotherapeut:innen, die im Rahmen der OKP psychotherapeutische Grundversorgung leisten, haben mit dem heute provisorisch geltenden PsyTarif einen um 15 bis 35 Prozent tieferen Tarif gegenüber einer Abrechnung ausserhalb der OKP. Sie haben zudem einen 25 Prozent tieferen Tarif als ärztliche Psychotherapeut:innen, trotz vergleichbarer Aus- und Weiterbildungsdauer, vergleichbarer Arbeit und vergleichbaren Berufskosten. Gemäss dem Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt rechnet etwa die Hälfte der psychologischen Psychotherapeut:innen nur teilweise oder gar nicht über die OKP ab und ist damit nicht für alle Patient:innen aller sozioökonomischen Schichten gleichermassen zugänglich.

Trotzdem beantragen aktuell Krankenversicherer bei den Kantonen, den definitiven PsyTarif auf einem tieferen Niveau als dem bisher geltenden provisorischen festzusetzen. Die betroffenen psychotherapeutischen Fachpersonen wären bei einer Absenkung des Tarifs mit Rückzahlungsforderungen der Krankenversicherer rückwirkend bis 2022 konfrontiert (Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024)⁵ und hätten künftig einen noch grösseren Tarifnachteil gegenüber der Abrechnung ausserhalb der OKP. Es ist zu befürchten, dass unter diesen Bedingungen nur noch ein geringer Anteil der Psychotherapeut:innen unter Inkaufnahme erheblicher Einkommenseinbussen ihre Leistungen über die OKP anbieten würde. Die psychotherapeutische Grundversorgung wäre ernsthaft gefährdet.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. wie der Kanton die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in der psychologischen und ärztlichen Psychotherapie grundsätzlich verbessern kann, um die Attraktivität dieser Tätigkeitsfelder zu erhöhen;
2. mit welchen tarifpolitischen und weiteren Massnahmen der Kanton die Abrechnung psychologischer Psychotherapie über die obligatorische Krankenpflegeversicherung attraktiver gestalten und damit die Beteiligung an der OKP-finanzierten Versorgung fördern kann;
3. welche konkreten Massnahmen der Kanton ergreifen kann, um das Risiko rückwirkender Ausgleichsforderungen infolge einer gegenüber dem provisorischen Tarif tieferen definitiven Tariffestsetzung zu begrenzen und die betroffenen psychologischen Psychotherapeut:innen vor unverhältnismässigen finanziellen Folgen zu schützen;

4. ob die tarifliche Ungleichbehandlung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeut:innen sachlich gerechtfertigt ist und wie sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine angemessene und gleichwertige Vergütung vergleichbarer psychotherapeutischer Leistungen einsetzen kann.

¹ <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28625365/master>

² https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2024-08/obsan_07_2024_bericht_bs.pdf

³ https://media.bs.ch/original_file/4d498001027ae33bfc207e255c498eba91aa61e/2026-06-30-evaluationsbericht-monitoring-der-ambulanten-psyc.pdf

⁴ <https://www.bag.admin.ch/de/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022>

⁵ <https://www.bs.ch/api/government-resolutions/document/140f3f77a2234d2a8ccd5c6a2420f7ed-332/3/Dokument>

Anouk Feurer, Philip Karger, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Laurin Hoppler, Maria Ioana Schäfer, Christian Moesch, Anina Ineichen, Hanna Bay, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Balz Herter, Nicole Amacher, Sandra Bothe, Pascal Messerli

20. Anzug betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung

26.5465.01

Wer in Basel-Stadt Lernende ausbilden will, muss den 40-stündigen Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht des Erziehungsdepartements absolvieren. Dieser Kurs vermittelt das berufspädagogische Rüstzeug für die betriebliche Grundbildung: Ausbildungsplanung, Kommunikation, Führung, Lernpsychologie, rechtliche Grundlagen. Er ist Pflicht – und er ist der einzige systematische Qualifizierungsmoment, den der Kanton gegenüber allen Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben hat.

Gleichstellung ist in diesem Pflichtkurs kein Thema. Geschlechterstereotype im Ausbildungsalltag, Diskriminierungsschutz, der Umgang mit LGBTIQ+-Themen, die Handlungspflichten aus dem Gleichstellungsgesetz – all das fehlt. Dabei sind Berufsbildner:innen zentrale Akteur:innen im Lehrklima. Sie entscheiden mit, ob Lernende diskriminierungsfrei ausgebildet werden und ob Geschlechterstereotype reproduziert oder durchbrochen werden. Die berufliche Segregation in der Schweiz beginnt nicht beim ersten Lohn – sie beginnt im Lehrbetrieb.

Die Fachstelle Gleichstellung Basel-Stadt hat den Bedarf erkannt und hat die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» erarbeitet sowie eine Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz entwickelt (Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft und Bern). Diese Angebote sind freiwillig; im Berufsbildnerkurs der Lehraufsicht kommen sie nicht vor. Das ist eine strukturelle Lücke, die der Kanton schliessen kann: Art. 45 BBG verpflichtet ihn zur Bildung der Berufsbildner:innen, und der SBBK-Rahmenlehrplan lässt kantonalen Gestaltungsspielraum. Basel-Stadt nutzt diesen Spielraum bisher nicht für Gleichstellungsanliegen.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten:

1. Ob und wie Inhalte zu Genderkompetenz, Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsgesetz in den Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht integriert werden können.
2. Wie eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Lehraufsicht (Erziehungsdepartement) und der Fachstelle Gleichstellung (Präsidialdepartement) ausgestaltet werden könnte, um bestehende Ressourcen – etwa die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» und die Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz – in die Pflichtausbildung einzubinden.
3. Welche weiteren kantonalen Massnahmen geeignet sind, Genderkompetenz von Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben strukturell zu verankern.

Michela Seggiani, Zaira Esposito, Johannes Sieber, Claudio Miozzari, Laurin Hoppler, Nicola Goepfert, Sasha Mazzotti, Harald Friedl, Fleur Weibel, Sandra Bothe

21. Anzug betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen

26.5466.01

Im Kanton Basel-Stadt waren 2025 rund 39 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung nicht stimmberechtigt. Dieser Anteil ist in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen. Damit stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die Ergebnisse von Volksabstimmungen die politischen Präferenzen der gesamten Wohnbevölkerung widerspiegeln.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 26.5256 hält der Regierungsrat fest, dass ihm weder Erkenntnisse zu den politischen Präferenzen nicht stimmberechtigter Bevölkerungsgruppen noch Grundlagen zur Beurteilung eines entsprechenden Befragungsprojekts vorliegen.

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen könnten diese Wissenslücke schliessen. Durch die Befragung stimmberechtigter und nicht stimmberechtigter Einwohner:innen zu denselben Vorlagen liessen sich ihre politischen Präferenzen vergleichen und mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt durchgeführt werden könnte, bei dem während einer Legislatur (beispielsweise 2029 bis 2033) parallel zu Volksabstimmungen repräsentative Befragungen der erwachsenen Wohnbevölkerung stattfinden.

Das Pilotprojekt soll drei Forschungsziele verfolgen:

1. **Repräsentativität:** Unterschiede zwischen den Abstimmungspräferenzen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Bevölkerung sowie mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.
2. **Politische Partizipation:** Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf das politische Interesse und die Beteiligung am politischen Diskurs untersuchen.
3. **Einbürgerungsbereitschaft:** Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf die Bereitschaft zur Einbürgerung untersuchen.

Zu prüfen sind insbesondere die wissenschaftliche Aussagekraft, die methodischen und rechtlichen Voraussetzungen, mögliche Kooperationen mit Hochschulen oder Forschungsinstituten sowie die zu erwartenden Kosten.

Johannes Sieber, Zaira Esposito, Bülent Pekerman, Michela Seggiani, Brigitta Gerber, Edibe Gölge, Claudia Baumgartner, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Daniel Gmür, Nicola Goepfert, Hanna Bay, Jo Vergeat, Brigitte Gysin

22. Anzug betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien

26.5467.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu einer messbaren Zunahme von extremen Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende extremen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Ab Temperaturen von über 33 Grad Celsius steigen die Gefahren von Hitzschlägen, Dehydratation, schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen sowie das allgemeine Unfallrisiko massiv an. Hier liegt eine unmittelbare Gefährdung des Lebens vor.

Das Arbeitsgesetz (ArG), die ArGV 3 und insbesondere die Bauarbeitenverordnung enthalten bereits Pflichten zum Schutz vor Hitze, Sonne und anderen Gefahren. Die Kantone vollziehen diese Vorschriften über ihre Arbeitsinspektorate.

Eine Umfrage unter Bauarbeiter*innen vom Juli 2026 zeigt jedoch massive Mängel in der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen.

Dabei gaben 43% der Befragten an, dass sie keinen Zugang zu einem kühlen Pausenort hätten. Sogar 82% der Bauarbeiter*innen erklärten, dass es trotz Temperaturen von 33 Grad und mehr, keine Kühl- und Trinkpausen gab, wie von der SUVA vorgesehen.

Das zeigt deutlich, dass es in der Umsetzung der Hitzeschutzmassnahmen Probleme gibt.

Während das Bundesgesetz über die Arbeit (ArG) den allgemeinen Rahmen für den Gesundheitsschutz vorgibt, fehlt dem Basler Arbeitsinspektorat (AWA) die explizite, griffige kantonale Handhabe, um bei akuten Hitzeperioden die nötige Arbeitsunterbrechung per Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der Kanton Genf hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen: Das dortige Arbeitsinspektorat (OCIRT) stützt sich auf nationale und kantonale Bestimmungen¹, die es erlauben, bei Erreichen der 33-Grad-Grenze und unter Einbezug bestehender Verordnungen und Gesetze sofortige Sperren zu erlassen. Diese Praxis schützt nicht nur Leben, sondern schafft auch Rechtssicherheit und gleich lange Spiesse für alle Akteure im Bauhauptgewerbe.

Als urbaner Hitze-Hotspot steht Basel-Stadt in der Pflicht, seine Arbeitnehmenden und die Menschen, die hier leben, wirksam vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Eine analoge Regelung im Kanton Basel-Stadt ist daher notwendig, um die Lücke im Vollzug des Arbeitnehmendenschutzes bei Extremwetter zu schliessen.

Der bestehende bundesrechtliche Gesundheitsschutz verpflichtet Arbeitgeber bereits heute, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu treffen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hitzebelastungen ist es jedoch erforderlich, den Gesundheitsschutz im Kanton Basel-Stadt zu konkretisieren und einen verbindlichen, einheitlichen und wirksamen Vollzug sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres entsprechende gesetzliche Grundlagen, Anpassung bestehender Verordnungen oder eine entsprechende Weisung zu erarbeiten. Diese soll das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ermächtigen, bei unmittelbarer und schwerer Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmenden infolge extremer Hitze zügig und unbürokratisch einzugreifen. Gestützt auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und unter Berücksichtigung der SUVA-Richtlinie zu Hitze und Sonne soll das AWA befähigt werden, mittels Allgemeinverfügung die Einstellung von Arbeiten sowie andere wirksame Massnahmen anzuordnen.

¹ <https://www.ge.ch/document/sante-securite-au-travail-canicule-travailler-exterieur>

Franziska Stier, Beda Baumgartner, Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Heidi Mück, Daniela Stumpf Rutschmann, Johannes Sieber

23. Anzug betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

26.5468.01

Der Grosse Rat hat den Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern» (19.5571) gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 abgeschrieben. Für die Schulferien ist das Anliegen jedoch nicht erfüllt.

Gemäss diesem Bericht stehen für Schülerinnen und Schüler der Spezialangebote im Bürgerlichen Waisenhaus «zurzeit acht Plätze» zur Verfügung – für den ganzen Kanton. Die Ferienbetreuung an Schulen bot Ende 2023 dagegen 192 Plätze pro Tag. Integrativ geschulte Kinder haben zum Spezialangebot keinen Zugang; für sie gibt es in den Tagesferien zusätzliches Personal nur «individuell und auf Antrag». Die Frage, ob Inklusionsassistenzen auch in den Ferienangeboten eingesetzt werden können, beantwortete der Regierungsrat mit «Ja, dies ist möglich» – ohne konkrete Massnahmen zu nennen.

Darüber hinaus bestehen fast nur separative Lösungen: Die Ferien-Entlastung der Sonderschulen steht nur deren eigenen Schülerinnen und Schülern offen. Seit der Schliessung der Wohngruppe Münchenstein Ende 2023 gibt es für die Entlastung mit Übernachtung noch sechs Plätze für beide Basel in Gelterkinden (BL).

Diese Kinder können nicht allein zu Hause bleiben. Fehlt in den Ferien eine verlässliche Betreuung, muss ein Elternteil, meist die Mutter die Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben. Dies widerspricht dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG), dem Grundsatz der integrativen Schulung (§ 63a Schulgesetz) und dem Auftrag des Kantons, Entlastungsangebote bereitzustellen (§ 10 Kinder- und Jugendgesetz). Mit der Umsetzung der Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend «Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen einführen» (23.5347) wird die Ferienbetreuung nun stark ausgebaut. Dieser Ausbau muss von Beginn an inklusiv geplant werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie er Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten einen verbindlichen und gleichberechtigten Zugang zur Ferienbetreuung sicherstellt, insbesondere:

1. Ausbau der Plätze: deutliche und rasche Erhöhung der Ferienbetreuungsplätze für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, mit verbindlichem Ausbauziel und Zeitplan, unabhängig vom Zeitplan der Motion Heer.
2. Zugang für alle: Öffnung des Angebots für alle betroffenen Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, unabhängig vom Schulsetting (integrativ, Spezialangebot, Sonderschule).
3. Inklusion als Regelfall: verbindliche Einplanung der inklusiven Betreuung an den Quartierstandorten beim Ausbau gemäss Motion Heer; ein spezialisierter Standort ergänzt dieses Angebot, ersetzt es aber nicht.
4. Ressourcen statt Einzelanträge: Ausweitung des Ressourcenmodells «Integrative Betreuung Tagesstrukturen» auf Ferienbetreuung und Tagesferien, einschliesslich qualifizierter Inklusionsassistenzen, heilpädagogischen Personals und bei Bedarf medizinisch-pflegerischer Unterstützung.
5. Planbarkeit: tageweise Buchbarkeit, grundsätzlich in allen Ferienwochen, bei Bedarf mit Fahrdienst.
6. Gleiche Tarife: keine höheren Elternbeiträge als in der Regel-Ferienbetreuung.
7. Entlastung über Nacht: Darlegung, wie der Auftrag nach § 10 Kinder- und Jugendgesetz nach dem Wegfall der Wohngruppe Münchenstein wohnortsnah und bedarfsgerecht erfüllt wird.

Edibe Gölgeli, Jessica Brandenburger, Nicole Amacher, Barbara Heer, Oliver Thommen, Raffaella Hanauer, Michael Graber, Sandra Bothe, Marina Schai, Heidi Mück, Zaira Esposito

Interpellationen

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)

26.5206.01

betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüssen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)

26.5207.01

betreffend Tiere in der Verwaltung

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Interpellation Nr. 63 (Juni 2026)

26.5220.01

betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof

Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof wird ab der Bäumlhofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt.

Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlhofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlhofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfließen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?
5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen? Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 66 (Juni 2026)

betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier

26.5226.01

Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen - um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?
2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin

Interpellation Nr. 67 (Juni 2026)

betreffend Begegnungszonen als Superblock Light?

26.5227.01

Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?
4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?
9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 70 (September 2026)

26.5274.01

betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 13. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber“ geschaut wird?

Eric Weber

Interpellation Nr. 77 (September 2026)

26.5307.01

betreffend struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadtseigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwelter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?
3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie

Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?

6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug

Interpellation Nr. 87 (September 2026)
betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

26.5345.01

Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf. Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
 - o A) Innenraumanalyse
 - o B) Baumaterialien
 - o C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Heidi Mück

Interpellation Nr. 90 (September 2026)

betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

26.5360.01

Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter.

Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob.

Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei-Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten.

Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüring betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)».

Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist.

Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?
4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 92 (September 2026)

betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

26.5363.01

Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1'500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den

Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?

6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?
7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

Lisa Mathys

Interpellation Nr. 93 (September 2026)

26.5364.01

betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.

Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.

Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
 - o Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
 - o Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
 - o Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?

Amina Trevisan

Interpellation Nr. 94 (September 2026)

26.5365.01

betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und

Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?
2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?
7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Jérôme Thiriet

Interpellation Nr. 95 (September 2026)

betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen

26.5366.01

Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischennutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I_LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzerinnen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottert und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?
3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?
8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

Claudio Miozzari

Interpellation Nr. 96 (September 2026)

betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?

26.5367.01

Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohnerinnen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die

Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?
2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?
4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?
6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?
7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 97 (September 2026)

betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

26.5368.01

Mit dem Anzug 22.5306¹ betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht² vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht.

Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?
2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen? Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:
 - a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
 - b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
 - c. Seit wann werden diese publiziert?
 - d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?
 Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:
 - a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
 - b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?
 - a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
 - b. Anzahl besetzter Stellen;
 - c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
 - d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
 - e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
 - f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
 - g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
 - h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.
4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf> Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf> Bericht der Regierung zum Anzug

Sandra Bothe

Interpellation Nr. 99 (Oktober 2026)

betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

26.5381.01

Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usw. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?
- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 101 (Oktober 2026)

betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA

26.5383.01

Wir halten fest. Aussenpolitik ist Sache vom Bund. Nun war Regierungspräsident Cramer Mitglied einer Delegation der Schweiz in den USA.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wer hat die Reise bezahlt? Der Bund oder der Kanton BS?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten? Flug? Hotel? Essen?
3. Was war der Nutzen für unseren Kanton von dieser Reise in die USA?
4. Ist Regierungsratspräsident Cramer gleich nach der Konferenz in die Schweiz zurückgekehrt oder hat er in den USA oder dort in der Nähe gleich einen Urlaub angehängt?
5. Hat der Bund einen Vertreter aus Basel eingeladen an dieser Delegation teilzunehmen? Oder war es der Regierungspräsident selbst, der sich für diese Delegation aktiv selbst beworben und selbst vorgeschlagen hat?
6. Welche Klasse wurde im Flugzeug geflogen? Was hat der Flug hin und zurück gekostet?
7. Sollte der Regierungspräsident nach der Konferenz einen Urlaub in den USA oder dort in der Region gemacht haben, kann man sich beim Kanton vorstellen, dass der Regierungspräsident eine Teilrückzahlung für den Flug aus seiner eigenen Tasche vornimmt? Denn dabei handelt es sich um einen Geldwerten Vorteil, den man in der Steuererklärung angeben muss. Danke.

Eric Weber

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2026)

betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

26.5413.01

Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?

2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 104 (Oktober 2026)

betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung

26.5417.01

Die Amoktat am 30. August 2026 in Aarau hat grundlegende Fragen aufgeworfen. Der Täter soll nach Angaben seiner Eltern an Schizophrenie gelitten haben und in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sein. Die Tat löste eine breite Debatte darüber aus, ob härtere Massnahmen und strengere Kontrollen für psychisch auffällige Gewalttäter notwendig sind, wenn diese jegliche freiwillige Betreuung und psychiatrische Behandlung ablehnen.

Die Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 23. September 2026 über eine Basler Familie, welche sich von ihrem psychisch stark auffälligen Mieter existenziell bedroht fühlt, bringt zum Ausdruck, dass zum Schutz von möglichen Opfern von Seiten der Behörden bei den Verantwortlichkeiten eine Lücke besteht. Zwar hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2023 das Bedrohungsmanagement eingeführt, welches gemäss Angaben des Justizdepartements dazu dient, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen. Das Ziel ist sei, solche Situationen zu entschärfen, damit die Drohung gar nie in die Tat umgesetzt wird.

Aber weder die Polizei mit Bedrohungsmanagement und Sozialdienst, das Gesundheitsdepartement mit Notfallpsychiater, Amtsarzt und UPK, noch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können solche Gefährdungen im Alleingang entschärfen. Jede Behörde erfülle zwar ihren gesetzlichen Auftrag, schreibt die Basler Zeitung. Dennoch entstehe eine Lücke, weil niemand die Gesamtverantwortung übernehme. Marc Graf, der ehemalige Direktor für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel, kritisiert, dass niemand mehr die langfristige Gesamtverantwortung übernehme und fordert ein verbindliches Fallmanagement.

In Anbetracht der Lücke bei den Verantwortlichkeiten von Seiten der Behörden bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgliche Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?
4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Thomas Widmer-Huber

Interpellation Nr. 105 (Oktober 2026)

betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum

26.5422.01

Der Basler Wohnschutz soll bestehenden Mietwohnraum schützen und Verdrängung verhindern. Deshalb ist auch die Begründung von Stockwerkeigentum in bestehenden Mehrfamilienhäusern seit der Einführung des Wohnschutzes bewilligungspflichtig. Daten des Grundbuch- und Vermessungsamtes legen nahe, dass es kurz vor der Einführung der neuen Wohnschutzbestimmungen zu einem starken Anstieg der Stockwerkeigentumsbegründungen gekommen ist.¹

Nun legen aktuelle Medienberichte nahe, dass Bestimmungen zur Bewilligungspflicht weiter umgegangen werden.² Mehr noch, Mietliegenschaften werden in Stockwerkeigentum aufgeteilt, Mietverhältnisse beendet und die Wohnungen anschliessend einzeln verkauft. Besonders stossend wäre, wenn sich daraus wieder ein eigentliches Geschäftsmodell zur Verdrängung und gewinnbringenden Einzelverwertung von bestehendem Wohnraum

entwickeln würde. Sollte dieses Vorgehen rechtlich möglich sein, besteht eine erhebliche Lücke im Wohnschutz. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Gesuche zur Begründung von Stockwerkeigentum wurden seit Inkrafttreten des geltenden Wohnschutzes eingereicht, bewilligt oder abgelehnt und wie viele Wohnungen waren davon betroffen?
2. Ist bekannt, wie viele dieser Wohnungen zuvor vermietet waren und anschliessend einzeln verkauft wurden?
3. Kann bei der Bewilligung berücksichtigt werden, ob durch die Umwandlung Mietwohnraum verloren geht, oder bestehende Mieterinnen und Mieter verdrängt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Geschäftsmodelle, bei denen Mietliegenschaften gezielt in Stockwerkeigentum aufgeteilt und anschliessend einzeln veräussert werden?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen im Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) handelt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat gegen diese offensichtliche Umgehung des Wohnschutzes vorzugehen?
7. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, über die bestehenden Bestimmungen des Wohnschutzes und deren korrekte Auslegung hinaus, solche Umgehungs- und Verdrängungsstrategien künftig wirksam zu verhindern?
8. Ist der Regierungsrat angesichts dieser akuten Gefahr von Verdrängungsstrategien bereit, per Verordnung klarzustellen, dass die Umwandlung von Wohnraum in Stockwerkeigentum gegen die Verfassung und gegen das Wohnschutzgesetz verstösst und ab sofort nicht mehr bewilligungsfähig ist?

¹ <https://statistik.bs.ch/indikatorensatz/wohnraumschutz>

² <https://www.bazonline.ch/wohnschutzgesetz-basel-schlupfloch-bei-stockwerkeigentum-841318538906>

Ivo Balmer

Interpellation Nr. 106 (Oktober 2026)

26.5430.01

betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationale Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania

Die nächste Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz wird voraussichtlich 2028 von National- und Ständerat beraten und verabschiedet und soll per 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat im Juni 2026 Leitplanken für den künftigen strategischen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beschlossen, die in Forschung, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft teilweise kontrovers beurteilt werden. Insbesondere die vorgesehene Verschiebung von Mitteln aus der langfristig ausgerichteten Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der humanitären Hilfe stösst auf fachliche Kritik. Befürchtet wird unter anderem, dass dadurch langfristige Partnerschaften, präventive Ansätze und nachhaltig aufgebaute Strukturen geschwächt werden.

Diese Entwicklung ist auch für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel von Bedeutung. Mit dem Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) und weiteren Organisationen verfügt Basel über international anerkannte Akteurinnen, die in langfristigen Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften engagiert sind.

Auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) angekündigt, sich aus sechs Ländern zurückzuziehen. Aus Basler Sicht ist insbesondere der geplante Rückzug aus Tansania von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit Tansania ist eng mit der Geschichte der Basler Entwicklungs- und Gesundheitszusammenarbeit verbunden. Ifakara und die dort aufgebauten Partnerschaften haben für die Entwicklung des heutigen Swiss TPH eine wichtige Rolle gespielt. Auch Basler Unternehmen und zahlreiche weitere Organisationen unterhalten langjährige Beziehungen und Partnerschaften mit Tansania.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die fachlichen Bedenken von Institutionen aus Basel gegenüber den vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken für die künftige IZA-Strategie, insbesondere im Hinblick auf langfristige Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften?
2. Wurde der Regierungsrat im Vorfeld des Entscheids über den geplanten Rückzug der DEZA aus Tansania konsultiert oder darüber informiert? Falls ja, wann und in welcher Form?
3. Falls der Regierungsrat konsultiert wurde: Welche Position hat er gegenüber dem Bund vertreten?
4. Falls der Regierungsrat nicht konsultiert wurde: Wie beurteilt er dies angesichts der besonderen Bedeutung der langjährigen Zusammenarbeit mit Tansania für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, beim Bund darauf hinzuwirken, dass der geplante Rückzug der DEZA aus Tansania überprüft beziehungsweise nicht vollzogen wird?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich in die Erarbeitung und politische Diskussion der künftigen IZA-Strategie einzubringen und dabei die Interessen des Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts und der hiesigen Zivilgesellschaft zu vertreten?

Martin Leschhorn Strebel

Interpellation Nr. 107 (Oktober 2026)

26.5434.01

betreffend Überblick über die kostenintensiven Massnahmen und Leistungen zu
Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischer Familienhilfen im Kanton Basel-Stadt

In Wattwil im Kanton St. Gallen kostet gemäss Medienberichterstattung (u.a. im Blick: [Flüchtlingsfamilie in Wattwil SG spaltet das Toggenburg](#)) eine einzige Flüchtlingsfamilie mit einer vorläufigen Aufnahme den Steuerzahler pro Jahr rund 400'000 Franken.

250'000 Franken davon entfallen, wie den Medien weiter zu entnehmen war, auf die Unterbringung eines einzigen Kindes in einer spezialisierten Einrichtung, hinzu kommen Kosten für Sonderschulung, Integrationsprogramme, Schulassistenten, Ausgaben für medizinische Behandlungen, Versicherungsprämien, Miete und den übrigen Lebensunterhalt.

Im Sinne der Transparenz ersuche ich den Regierungsrat daher in Bezug auf den Kanton Basel-Stadt und die auch im kommenden Jahr steigenden Ausgaben für die Asyl- und Flüchtlingspolitik um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhalten oder erhielten 2025 im Kanton Basel-Stadt kumuliert Massnahmen und Leistungen wie sozialpädagogische Familienbegleitungen, Heimaufenthalte aller Art, spezielle schulische Massnahmen, Begleitungen und ähnliche Hilfen der Höhe von mehr als 200'000 Franken pro Jahr?
2. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.
3. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhielten kumuliert Massnahmen und Leistungen in der Höhe von mehr als 300'000 Franken pro Jahr?
4. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.
5. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhielten kumuliert Massnahmen und Leistungen in der Höhe von mehr als 400'000 Franken pro Jahr?
6. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 112 (Oktober 2026)

26.5439.01

betreffend Basler Baumbestand

Der Kanton Basel-Stadt erhebt alle drei Jahre die Baumkronendichte. Die Baumkronenbedeckung erfasst dabei den Bereich, der durch Bäume beschattet wird. Zwischen 2021 und 2024 hat die Baumkronendichte auf städtischem Gebiet leicht abgenommen (2021: 16,99 und 2024: 16,46).

Die Baumkronendichte in Basel ist ähnlich tief wie in Zürich und Genf. Beide Städte haben mittlerweile Masterpläne zu Erhöhung ergriffen. Zürich möchte diese beispielsweise bis 2050 auf 25% Baumkronendichte erhöhen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Interpellantin wissen:

1. Wie viele neue Baumstandorte inkl. Anzahl Bäume wurden in den letzten zwei Jahren geschaffen? (Bitte aufschlüsseln nach Quartier)
 - a. Wie hoch ist das Nettowachstum der Baumanzahl? (Bitte aufschlüsseln nach Quartieren)
 - b. Welche Baumarten werden gepflanzt
 - c. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich hitzeresistenter Baumarten vor?
2. Das Stadtklimakonzept sieht Neupflanzungen dort vor, wo aktuell gebaut wird, berücksichtigt aber nicht die Dringlichkeit der jeweiligen Hitze-hotspots. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung urbane Hitze-hotspots prioritär(er) bei Baumpflanzungen zu berücksichtigen?
3. Wie viele Baumstandorte inkl. Anzahl Bäume sind in den nächsten zwei Jahren geplant? (bitte aufschlüsseln nach Quartier)
4. Wo besteht ausserhalb von Entwicklungsarealen Potenzial für gezielte Mehrbaumbepflanzungen?
5. Bis ein Jungbaum ein grosses Kronenvolumen erreicht hat, braucht es Zeit. Hinsichtlich Baumkronenabdeckung ist daher auch der Erhalt von Altbäumen von grosser Wichtigkeit. Vor allem Bautätigkeiten führen diesbezüglich oft zu Konflikten.
 - a. Wie viele Bäume müssen jährlich aufgrund von Bautätigkeiten gefällt werden?
 - b. Welche Massnahmen werden ergriffen, um den Altbaumbestand vor schwerwiegenden baulichen Eingriffen zu schützen?
 - c. Reichen die vorhandenen personellen Ressourcen aus um diese Arbeit zu bewältigen?

Interpellation Nr. 113 (Oktober 2026)

26.5440.01

betreffend Überprüfung der Grundkompetenzen im Kanton Basel-Stadt und
Schlussfolgerungen daraus

Die Ergebnisse der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) 2023 zeigten beim Lesen in Deutsch bereits einen kantonalen Förderbedarf: Am Ende der obligatorischen Schulzeit (11. Schuljahr) erreichten in Basel-Stadt 77% die Grundkompetenzen, schweizweit waren es 82%. Das Erziehungsdepartement kündigte daraufhin gezielte Vorschläge zur Stärkung der Leseförderung an.

Die im Mai 2026 publizierten Ergebnisse der ÜGK 2024 beziehen sich erstmals auf das 4. Schuljahr nach HarmoS. In Basel-Stadt erreichten 85% die Grundkompetenzen im Hören (Schweiz: 87%), 73% im Lesen (Schweiz: 79%) und 70% in Mathematik (Schweiz: 76%). Die Unterschiede im Lesen und in Mathematik zum gesamtschweizerischen Ergebnis sind statistisch signifikant. Der nationale Bericht zeigt zudem Zusammenhänge der Kompetenzwerte mit der sozialen Herkunft und der zu Hause gesprochenen Sprache. Daraus folgt nicht ohne Weiteres eine kausale Erklärung für die kantonalen Ergebnisse.

Das Erziehungsdepartement teilte am 21. Mai 2026 mit, es werde die ÜGK-Resultate mit kantonalen Daten vergleichen und vertieft analysieren. Ein Bericht mit konkreten Vorschlägen zur Leseförderung wurde für Juni 2026 erwartet. Darauf aufbauend sollten weitere Massnahmen definiert und priorisiert werden. Ein entsprechender öffentlicher Bericht und eine konsolidierte Übersicht der Massnahmen liessen sich zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Interpellation nicht finden. Zu klären sind deshalb deren Stand, Inhalt, Umsetzung und Veröffentlichung.

Die vom Erziehungsdepartement in Auftrag gegebene EHB-Studie «Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung» vom 5. Juni 2026 weist für Basel-Stadt eine Sekundarstufe-II-Abschlussquote von 87,5% aus, bei einem gemeinsamen Ziel von 95%. Sie beschreibt unter anderem Übergangs- und Passungsfragen, die Koordination zwischen Schulen und Betrieben sowie den Bedarf an besseren Datengrundlagen. Die Studie misst selbst keine ÜGK-Grundkompetenzen. Sie verdeutlicht jedoch die Bedeutung eines abgestimmten Übergangs von der Volksschule in die nachobligatorische Bildung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bericht und angekündigte Massnahmen vom Juni 2026

- a. Liegt der im Mai 2026 angekündigte Bericht mit konkreten Vorschlägen zur Leseförderung inzwischen vor?
- b. Wann wurde er fertiggestellt, welche Massnahmen enthält er, welche wurden bereits beschlossen oder umgesetzt und aus welchen Gründen ist gegebenenfalls noch keine öffentliche Vorstellung erfolgt?
- c. Wann ist mit der Veröffentlichung beziehungsweise einer verbindlichen Übersicht zu rechnen?

2. Ergebnisse der ÜGK 2023 und 2024

- a. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat getrennt aus den Ergebnissen der ÜGK 2023 am Ende der obligatorischen Schulzeit und der ÜGK 2024 in der zweiten Primarklasse für Basel-Stadt?
- b. Wie beurteilt er insbesondere die Ergebnisse im Lesen und in Mathematik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schulstufen und der bereits erfolgten Einteilung in die Leistungszüge A, E und P auf der Sekundarstufe I?
- c. Welche Erkenntnisse haben die angekündigten vertieften Analysen der kantonalen Daten ergeben?

3. Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht Schweiz 2026

- a. Der Bildungsbericht Schweiz 2026 zeigt anhand der Checks im Bildungsraum Nordwestschweiz seit 2021 eine rückläufige Entwicklung der durchschnittlichen Leistungen im Leseverständnis und in Mathematik. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur entsprechenden Entwicklung in Basel-Stadt vor?
- b. Bestätigen die kantonalen Ergebnisse der Checks diese Entwicklung, und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

4. Bestehende Massnahmen und deren Wirksamkeit

- a. Welche Massnahmen zur Verbesserung der Grundkompetenzen in Lesen, Schreiben und Mathematik werden in Basel-Stadt bereits umgesetzt?
- b. Wie überprüft das Erziehungsdepartement deren Wirksamkeit, welche messbaren Ergebnisse liegen dazu vor und wo besteht aufgrund der aktuellen Erhebungen zusätzlicher Handlungsbedarf?

5. Weiteres Vorgehen und Berichterstattung

- a. Welche zusätzlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat aufgrund der ÜGK-Ergebnisse und der Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht Schweiz 2026 vor?
- b. Welche Massnahmen werden prioritär behandelt, innerhalb welcher Fristen sollen sie umgesetzt werden und wie wird der Grosse Rat künftig über die Entwicklung der Grundkompetenzen sowie die Wirksamkeit der Massnahmen informiert?

6. Basler Schulblatt

- a. Erachtet es der Regierungsrat angesichts der abnehmenden Lesekompetenz als richtiges Signal, bei den Titeln im «Basler Schulblatt» aus gestalterischen Gründen konsequent auf die Anwendung der Regeln von Gross- und Kleinschreibung zu verzichten?

Luca Urgese

Interpellation Nr. 114 (Oktober 2026)

betreffend Entsiegeln und Begrünen – Erfahrungen und Umsetzung in Basel-Stadt

26.5441.01

Angesichts zunehmender Hitzebelastung sind Bäume, begrünte Flächen und entsiegelte Böden zentrale Elemente einer klimaangepassten Stadtentwicklung.

Gleichzeitig stellen sich Fragen zur Wirksamkeit verschiedener Materialien, zur Umsetzung des Schwammstadtprinzips und zur hindernisfreien Gestaltung des öffentlichen Raums.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erkenntnisse aus Pilotprojekten

Am Riehenring wurde eine zweijährige Pilotphase zum Untergrundvergleich entsiegelter Parkplätze durchgeführt, die 2024 endete. Welche Ergebnisse liegen vor, insbesondere hinsichtlich Versickerungsfähigkeit, Kühlwirkung, Unterhalt und Barrierefreiheit?

2. Materialien und Standards

Mit welchen Materialien und Bauweisen zur Entsiegelung und Regenwasserbewirtschaftung hat der Kanton bisher Erfahrungen gesammelt?

- Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich Hitzeschutz, Versickerung, Verdunstung, Unterhalt und Barrierefreiheit vor?
- Nach welchen Kriterien werden Materialien und Bauweisen ausgewählt und priorisiert? Wie werden dabei die Standortbedingungen und die Verträglichkeit mit existierenden Altbaumbeständen berücksichtigt?
- Welche Materialien erweisen sich als geeignet, um Begegnungszonen zu entsiegeln?
- Welche Erfahrungen liegen mit begrünten Sandfugen, Rasengittersteinen und anderen durchlässigen Pflasterbelägen vor?
- Welche Möglichkeiten sieht der Kanton, bestehende versiegelte Pflasterflächen entsprechend umzugestalten und neue Pflasterflächen mit offenen oder begrünbaren Fugen auszuführen?
- Wie können die langfristige Pflege und Funktionsfähigkeit solcher Mikrobegrünungen sichergestellt werden?

3. Verbindliche Umsetzung im öffentlichen Raum

Welche Ziele und Standards gelten für die Entsiegelung und Begrünung öffentlicher Flächen?

- Wird bei Strassensanierungen, der Gestaltung von Begegnungszonen und dem Ausbau von IWB-Ladestationen systematisch geprüft, ob Flächen entsiegelt und Regenwasser vor Ort zurückgehalten oder versickert werden können? Falls nicht, weshalb nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass Unternehmen, die mit Entsiegelung im Sinne des Schwammstadtprinzips beauftragt werden, die nötigen Standards kennen und einhalten? Dazu zählen unter anderem die Vermeidung von Verdichtung des Bodens während der Bauphase und ein bestimmter Schichtaufbau
- Werden nach Abschluss solcher Bauarbeiten Abnahmen und Funktionskontrollen durchgeführt, insbesondere hinsichtlich Entwässerung, Versickerungsfähigkeit und Materialqualität? Falls ja, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang?

4. Schulhöfe und hitzebelastete Aufenthaltsorte

Welche Erkenntnisse liegen zur Entsiegelung und Beschattung von Schulhöfen vor?

- Wo besteht weiterer Handlungsbedarf?
- Plant der Kanton Pilotprojekte, um geeignete Materialien und Begrünungslösungen unter unterschiedlichen Standortbedingungen zu testen?

5. Alternative Begrünungs- und Bewässerungssysteme

Hat der Kanton bereits Erfahrungen mit Hygroskin-Materialien oder vergleichbaren Systemen zur Begrünung und Verdunstungskühlung gemacht?

- Wird deren Einsatz geprüft - beispielsweise an Tramhaltestellen?
- Welche Möglichkeiten bestehen, dafür geeignetes Brunnenabwasser oder andere lokal verfügbare Wasserquellen synergetisch zu nutzen?

Franziska Stier

Interpellation Nr. 115 (November 2026)

betreffend eigentümervetragliche Berechnung der Bruttogeschossfläche und Ausschöpfung des Verdichtungspotenzials

26.5475.01

Die Schaffung von zusätzlichem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum ist eine der zentralen Herausforderungen des Kantons Basel-Stadt. Da die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt sind, muss die innere Verdichtung innerhalb der bestehenden Bauzonen bestmöglich genutzt werden. Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) hat dabei einen wesentlichen Einfluss darauf, welches Nutzungspotenzial auf einem Grundstück tatsächlich ausgeschöpft werden kann.

Die heutige Regelung führt in der Praxis teilweise dazu, dass Bauteile oder bestehende Strukturen, welche keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die zulässige Ausnützung eines Grundstücks reduzieren. So können beispielsweise denkmalgeschützte oder städtebaulich wertvolle Elemente, wie der Tankstellenpils auf dem Settelen-Areal, oder bestehende Hofüberdeckungen mit Glasflächen als anrechenbare Bruttogeschossfläche berücksichtigt werden. Auch bei schräg ausgebildeten Photovoltaikanlagen können sich Fragen hinsichtlich der Anrechnung und der Auswirkungen auf die zulässige BGF ergeben.

Damit entsteht ein Zielkonflikt: Einerseits sollen bestehende Qualitäten erhalten, nachhaltige Lösungen umgesetzt und städtebaulich wertvolle Elemente geschützt werden. Andererseits darf deren Erhalt nicht dazu führen, dass die Möglichkeit zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums eingeschränkt wird.

Im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend das Settelen-Areal wurde im Zusammenhang mit der Berechnung der zulässigen Bruttogeschossfläche auf die Anwendung von § 8 Abs. 2 BPG hingewiesen. Der Fall zeigt exemplarisch, dass die heutige Berechnungssystematik überprüft werden sollte, damit sie die angestrebte Innenentwicklung nicht unnötig erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die heutige Berechnung der Bruttogeschossfläche in einzelnen Fällen dazu führen kann, dass Bauteile, die keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die Realisierung zusätzlichen Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraums erschweren?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anrechnung von bestehenden oder schützenswerten Bauteilen an die zulässige Bruttogeschossfläche?
3. Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche, damit die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum gegenüber nicht nutzbaren Flächen stärker gewichtet wird?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Erhalt von schützenswerten Bauteilen sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmassnahmen nicht zu einer faktischen Reduktion der baulichen Ausnützung führen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, dass die Berechnung der Bruttogeschossfläche eigentümervetraglicher ausgestaltet wird und vorhandene Verdichtungspotenziale besser genutzt werden können?
6. In welchem zeitlichen Rahmen könnten entsprechende planungs- und baugesetzliche Grundlagen geprüft und schliesslich in Kraft gesetzt werden?
7. Welche kurzfristigen Massnahmen oder Anpassungen der Auslegungspraxis könnten die Verwaltung und der Regierungsrat ergreifen, um Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Denkmalpflege in Übergangsphasen zu entlasten?
8. Welche weiteren Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die bestehenden Bauzonenreserven und Verdichtungspotenziale im Kanton Basel-Stadt besser auszuschöpfen?

Catherine Alioth

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 14. Oktober 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend Auftrag, Finanzierung und Wettbewerbsgleichheit der Lehrbetriebe beider Basel (LBB)

26.5431.01

Die Lehrbetriebe beider Basel (LBB) nehmen innerhalb der Berufsbildung in der Region eine besondere Stellung ein. Als öffentlich unterstützte Institution bildet sie Lernende in verschiedenen handwerklichen Berufen aus, betreibt eigene Produktionsbetriebe, führt eine eigene Berufsfachschule und verfügt über eigene überbetriebliche Ausbildungsstrukturen.

Gleichzeitig engagieren sich zahlreiche private Betriebe und Branchenverbände seit Jahrzehnten in der Berufsbildung und investieren erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses. Die duale Berufsbildung basiert dabei auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und den Organisationen der Arbeitswelt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur heutigen Rolle der LBB innerhalb des Berufsbildungssystems. Aktuell werden zwischen den beteiligten Kantonen offenbar die Grundlagen für eine neue Leistungsvereinbarung ab 2028 erarbeitet. Dies bietet Gelegenheit, Auftrag, Zielsetzungen, Wirksamkeit, Finanzierung und Organisation der Institution zu überprüfen und die Transparenz gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu stärken.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch waren die öffentlichen Beiträge von Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die LBB in den vergangenen zehn Jahren, und wie hoch sind die Kosten pro Lernenden im Vergleich zu regulären Lehrbetrieben und vergleichbaren Institutionen?
2. Welche Leistungen werden mit diesen öffentlichen Mitteln finanziert, und wie wird sichergestellt, dass keine direkte oder indirekte Quersubventionierung der gewerblichen Marktleistungen erfolgt?
3. Wie hoch ist der Anteil der Lernenden mit ausgewiesenem Förder- oder Unterstützungsbedarf, nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung zu dieser Zielgruppe und wie hat sich dieser Anteil in den letzten zehn Jahren entwickelt?
4. Welche Umsätze erzielt die LBB mit ihren Marktleistungen, in welchen Bereichen steht sie dabei in direkter Konkurrenz zu privaten Unternehmen, und wie wird die Wettbewerbsgleichheit gegenüber privatwirtschaftlichen Betrieben sichergestellt?
5. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine öffentlich subventionierte Institution in diesem Umfang als Marktteilnehmer auftreten soll? Falls ja, wie wird dies begründet?
6. Weshalb betreibt die LBB eine eigene Berufsfachschule sowie eigene überbetriebliche Kursstrukturen, obwohl entsprechende kantonale und von den Branchen finanzierte Angebote bereits bestehen?
7. Welche Mehrkosten entstehen durch diese Parallelstrukturen, und welches Einsparpotenzial würde sich ergeben, wenn bestehende kantonale und verbandliche Angebote genutzt würden?
8. Wie viele EBA-Lernende und wie viele EFZ-Lernende wurden in den vergangenen zehn Jahren an der LBB ausgebildet, und wie hat sich deren Anteil entwickelt?
9. Welche Änderungen sind im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung ab 2028 vorgesehen, insbesondere hinsichtlich Auftrag, Zielsetzungen, Finanzierung und Erfolgskontrolle?
10. Ist der Regierungsrat bereit, die Wirtschaftlichkeit, Zielerreichung, Wettbewerbsauswirkungen sowie die Notwendigkeit der bestehenden Strukturen der LBB im Rahmen einer unabhängigen externen Evaluation überprüfen zu lassen?

Niggi Daniel Rechsteiner

2. Schriftliche Anfrage betreffend Aussagekraft einer aktuellen Erhebung von Zahlen zur öffentlichen Musikförderung in Städten

26.5449.01

Der Verein IG Musik hat zur öffentlichen Musikförderung in sechs Schweizer Städten Zahlen erhoben. In allen Städten weist die Recherche einen verhältnismässig höheren Förderanteil für die Gruppe «Klassik» aus. In der Erhebung der Zahlen und der öffentlichen Debatte dazu wird dieser Förderanteil dem Musikhörverhalten und den Konzertbesuchen der Bevölkerung gegenübergestellt. Daraus wird auf eine Schieflage und ein Defizit hinsichtlich Vielfalt geschlossen. Das wirft Fragen auf. Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Lässt sich aus dem Musikhörverhalten der Bevölkerung oder aus der Häufigkeit von Konzertbesuchen auf den öffentlichen Förderbedarf einzelner Musikrichtungen schliessen? Falls ja, nach welcher Methode? Falls nein, weshalb nicht?
2. Verlangt das Kulturfördergesetz ein vielfältiges Kulturangebot oder eine möglichst gleichmässige Verteilung der Fördergelder auf Genres innerhalb der einzelnen Kultursparten? Lässt sich aus ungleichen Förderanteilen auf mangelnde kulturelle Vielfalt schliessen?

3. Woran misst der Regierungsrat die Vielfalt des öffentlich geförderten Musikangebots? Ist ein Verteilschlüssel nach Musikstilen ein geeignetes Instrument, um diese Vielfalt zu fördern?
4. Wäre es nach derselben Logik sinnvoll, die Vielfalt der Tanzförderung anhand der Förderanteile für Ballett und zeitgenössischen Tanz zu beurteilen? Welche Aussage hätte ein solcher Vergleich, wenn Betriebsbeiträge an grosse Institutionen und Projektbeiträge gegenübergestellt werden?
5. Wäre es sinnvoll, die Verteilung der Literaturförderung am Leseverhalten der Bevölkerung zu messen und daraus einen höheren Förderanspruch für potenziell kommerziell erfolgreiche Romane gegenüber Lyrik oder experimenteller Literatur abzuleiten? Falls ja: Müssten Romane weiter nach Genres wie Krimi, Liebesroman oder Science-Fiction unterteilt werden, um dem Anspruch der Vielfalt im Kulturfördergesetz gerecht zu werden? Falls nein: Weshalb nicht?
6. Müssten nach der Logik einer an Nutzungsgewohnheiten orientierten Kulturförderung auch die Fördermittel für Musik, Film und Literatur entsprechend der Zeit verteilt werden, die die Bevölkerung mit Musikhören, dem Anschauen von Filmen und dem Lesen von Literatur verbringt? Falls ja: Welche Förderanteile ergäben sich daraus? Falls nein: Weshalb soll das Musikhörverhalten innerhalb der Musikförderung ein Förderkriterium sein? Und weshalb nicht?
7. Welcher Anteil der öffentlichen Musikförderung müsste auf Klassik und welcher auf andere Musikrichtungen entfallen, damit die Förderung als ausgewogen gelten könnte? Lässt sich ein solcher Zielwert sachlich oder wissenschaftlich bestimmen?
8. Welche Aussagen über eine Über- oder Unterförderung einzelner Musikrichtungen lassen die in der Recherche erhobenen Beträge zu? Welche Angaben fehlen, um eine solche Aussage zu begründen?
9. Die Herausgeberin der Recherche setzt sich ausdrücklich für eine andere Verteilung der Musikförderung ein. Zeigt die Recherche, dass die von ihr angestrebte Verteilung zu einem vielfältigeren Musikangebot führen würde als es heute bereits existiert?

Johannes Sieber

3. Schriftliche Anfrage betreffend Umgang mit medizinischen Einmalprodukten an den städtischen Spitälern und Position des Regierungsrates zur Wiederaufbereitung von Einmalprodukten in der Schweiz

26.5452.01

In der Medizintechnik werden zahlreiche Instrumente – etwa Ultraschalldissektoren oder Gefässversiegelungsgeräte – heute vielfach als Einmalprodukte («Single Use») deklariert und nach einmaligem Gebrauch entsorgt. International ist der Umgang damit jedoch sehr unterschiedlich geregelt.

In den USA ist die Wiederaufbereitung solcher Produkte unter strenger behördlicher Aufsicht durch die FDA ausdrücklich zulässig: Spitäler und spezialisierte Drittfirmen dürfen Einmalprodukte reinigen, prüfen und erneut sterilisieren, sofern sie dabei denselben regulatorischen Anforderungen genügen wie die ursprünglichen Hersteller. Auch die EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) verbietet die Aufbereitung von Einmalprodukten nicht generell, sondern überlässt den Entscheid ausdrücklich den einzelnen Mitgliedstaaten. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Dort dürfen als Einmalprodukt gekennzeichnete Geräte unter hohen Sicherheitsauflagen durch Spitäler oder deren Dienstleister – etwa in spitaleigenen Sterilisationsstrassen – wiederaufbereitet werden, sofern die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des aufbereiteten Produkts nachgewiesen ist.

Die Schweiz verfolgt demgegenüber einen restriktiveren Ansatz: Gemäss Art. 73 der Medizinprodukteverordnung (MepV) ist die Aufbereitung und Weiterverwendung gebrauchter Einmalprodukte grundsätzlich verboten – ebenso wie die Verwendung von im Ausland wiederaufbereiteten Einmalprodukten. Dieses pauschale Verbot führt dazu, dass in Schweizer Spitälern auch technisch aufwendige und teure Instrumente nach einmaligem – teils sogar ohne jeglichen – Gebrauch entsorgt werden müssen, während dieselben oder vergleichbare Produkte in Deutschland und den USA unter kontrollierten Bedingungen mehrfach eingesetzt werden können. Dies ist nicht nur mit einem unnötig hohen Ressourcen- und Abfallaufkommen verbunden, sondern schlägt sich auch in höheren Kosten für die Spitäler und letztlich für die Prämi- und Steuerzahlenden nieder.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Umgang mit medizinischen Einmalprodukten (Single-Use-Instrumenten) an den städtischen Spitälern (Universitätsspital Basel, Universitäts-Kinderspital beider Basel, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel) aktuell geregelt?
2. Gibt es an den städtischen Spitälern spezifische Zielvorgaben oder Strategien zur Beschaffung, wonach wiederverwendbaren (Mehrweg-)Instrumenten gegenüber Einmalprodukten grundsätzlich der Vorzug zu geben ist, sofern medizinisch und hygienisch vertretbar? Falls ja: Wie sehen diese aus und wie wird ihre Einhaltung überprüft?
3. Liegen dem Regierungsrat bzw. den städtischen Spitälern Kennzahlen oder Schätzungen vor zu Menge und Kosten der jährlich anfallenden, aus medizinischer Sicht eigentlich noch verwendbaren, aber aufgrund der geltenden Regulierung entsorgten Einmalprodukte?
4. Welche Position vertritt der Regierungsrat in der Frage, ob die Wiederaufbereitung bestimmter medizinischer Einmalprodukte – analog zur Regelung in Deutschland und unter vergleichbar strengen Sicherheitsauflagen – auch in der Schweiz ermöglicht werden sollte?

5. Wäre der Regierungsrat bereit, sich in den zuständigen nationalen Gremien (z. B. über die Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK oder im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren zur Medizinprodukteverordnung) für eine entsprechende Anpassung der schweizerischen Regulierung einzusetzen bzw. entsprechende Initiativen zu unterstützen?

Tobias Christ

4. Schriftliche Anfrage betreffend Massnahmen gegen illegale Abfallentsorgung

26.5450.01

Gemäss dem «Massnahmenpaket gegen Littering» des Regierungsrats vom März 2025 (24.1602.01)¹ wurden einige Massnahmen gegen Littering (Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen) getroffen. Das verbotene Beseitigen von Abfällen, Sperrgut und Elektroschrott bei Recyclingstationen und Unterflurcontainern (für Gebühren-Abfallsäcke) sowie allgemein auf Allmend ist jedoch in einigen Quartieren nach wie vor weit verbreitet. Das SRF-Regionaljournal² und die Basler Zeitung³ berichteten kürzlich über die Problematik.

Die Ahndung von Abfalldelikten wird heute vorwiegend durch sechs Abfallkontrolleure im Amt für Umwelt und Energie durchgeführt. Anfang 2026 wurde ihr Personalbestand von vier auf sechs Mitarbeitende erhöht.

Es besteht also die Herausforderung, wie dem Problem der illegalen Abfallentsorgung entgegen getreten werden kann. Deshalb bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Können bei allen Recyclingstationen und Unterflurcontainern für Abfallsäcke grosse, gut sichtbare (mehrsprachige) Schilder mit den Regeln bezüglich Abfallentsorgung und Recycling aufgestellt werden?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Präventionskampagne mit Plakaten, Flyern und Social Media bezüglich Abfallentsorgung und Recycling lanciert werden soll?
3. Wären Videokameras bei Recyclingstationen und Unterflurcontainern zur Verhinderung von illegaler Abfallentsorgung eine sinnvolle Möglichkeit? (Die Kameras sollten nur temporär für die Dauer der Problematik an besonders prekären Örtlichkeiten installiert werden – analog Dreirosenanlage).
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Personalbestand der Abfallkontrolleure erhöht werden soll, um effektiver gegen die illegale Abfallentsorgung vorzugehen?
5. Wie viele Ordnungsbussen wurden in den Jahren 2016 – 2025 wegen Abfalldelikten ausgestellt (nach Tatbestand und Jahr aufgeteilt)?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409505.pdf>

² https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/illegale-abfallhalden-im-kleinbasel-anwohner-haessig?id=AUDI20260930_NR_0009

³ <https://www.bazonline.ch/rosental-basel-anwohner-kaempfen-gegen-vermuetung-753847490059>

Christoph Hochuli

5. Schriftliche Anfrage betreffend Umnutzung des Roche-Parkhauses als Quartierparking

26.5451.01

Einer Medienmitteilung des Regierungsrates vom 12. August 2026 zufolge wurde eine Planungszone erlassen, um den Erhalt des temporären Parkhauses an der Schwarzwaldstrasse 90 («Roche-Parkhaus») als mögliches Quartierparking zu prüfen. Gemäss §11a Absatz 2 der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen müssen 95 % der neuen Parkplätze eines Quartierparkings durch die Aufhebung von Allmendparkplätzen kompensiert werden. Da es sich um mehr als 600 Parkplätze handelt, wäre diese Änderung von erheblicher Bedeutung für die anliegenden Quartiere Wettstein und Hirzbrunnen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass an diesem Standort ein Bedarf besteht für ein so grosses Quartierparking?
2. Gemäss §11a Absatz 3 wird der Perimeter für den Abbau der Allmendparkplätze durch die Parkplatzauslastung beeinflusst. In welchem Perimeter würden die Allmendparkplätze im vorliegenden Fall abgebaut?
3. Falls im angemessenen Perimeter nicht genügend Allmendparkplätze vorhanden sind, würde dann nur ein Teil des Parkhauses der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
4. Werden sämtliche Allmendparkplätze im festgelegten Perimeter abgebaut oder könnten für Spezialparkplätze (z.B. Behindertenparkfelder oder Gewerbeparkplätze) Ausnahmen geltend gemacht werden?
5. Können die im Sommer 2026 an der Bäumlhofstrasse bereits abgebauten 53 Parkplätze an diese Kompensation angerechnet werden?

Das Parkhaus liegt im Randgebiet zwischen dem Wettstein- und dem Hirzbrunnenquartier. Für Fussgängerinnen und Fussgänger aus dem Hirzbrunnenquartier ist die Anlage jedoch mangelhaft erschlossen, was erhebliche Umwege erfordert.

6. Dient bei der Festlegung des Perimeters (siehe Frage 2) die Luftlinie als Massstab oder der kürzeste Fussweg?
7. Wäre der Regierungsrat bereit, die Zugänglichkeit des Parkhauses für Bewohnerinnen und Bewohner des Hirzbrunnenquartiers zu verbessern? Welche Massnahmen bieten sich hierfür an?

8. Können für die Verbesserung der Zugänglichkeit zum Roche-Parkhaus Gelder aus dem Mobilitätsfonds gesprochen werden?

Michael Graber

6. Schriftliche Anfrage betreffend Kontrollen Arbeitsgesetz in Gesundheitseinrichtungen

26.5456.01

Diverse Untersuchungen ziehen in Zweifel, ob das Arbeitsgesetz (ArG) im Gesundheitswesen ausreichend respektiert wird. Insbesondere im Hinblick auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit, den Gesundheitsschutz sowie die korrekte Erfassung der Arbeitszeit scheinen Defizite zu bestehen.¹

Diese Faktoren tragen einerseits zur hohen Personalfuktuation bei und verschärfen den bestehenden Mangel an qualifiziertem Personal. Andererseits resultiert daraus eine Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmenden wie auch der durch diese betreuten Personen. Untersuchungen hierzu sind mannigfaltig und zeigen erhöhte Krankheitslast der Arbeitnehmenden sowie vermehrte Fehler in der medizinischen Versorgung.²

Angesichts dieser Ausgangslage ist die Rolle des Arbeitsinspektorats (AI) essenziell. Dieses muss kontrollieren, ob das Arbeitsgesetz eingehalten und die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt wird. Die kantonalen Arbeitsinspektorate werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) regelmässig auditiert. Ein 2024 im Kanton Zürich erfolgtes Audit bemängelte, dass das dortige Arbeitsinspektorat Arbeits- und Ruhezeitkontrollen vorrangig aufgrund von Anzeigen durchführte. Das SECO forderte, auch proaktiv und stichprobenweise zu kontrollieren. Daraufhin wurden zusätzliche Stellen, u.a. für das Profil «Fachspezialist/in Arbeitszeit», geschaffen.³

Gemäss Angaben des Amts für Wirtschaft und Arbeit standen die Spitäler bereits von 2014 bis 2016 im Fokus des AI: Die Kontrollen hätten gezeigt, dass die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften Schwierigkeiten bereite. Ein erneuter Schwerpunkt war für 2020 vorgesehen, wurde aufgrund der Coronapandemie jedoch nicht durchgeführt.⁴

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Anina Ineichen (25.5584.02) verweist der Regierungsrat auf ASA-Systemkontrollen und gezielte Arbeitszeitkontrollen des AI. Gemäss der dortigen Tabelle fanden seit 2017 in Spitälern insgesamt 15 Kontrollen statt, die letzte im Jahr 2022. Im Jahr 2022 wurden im gesamten Gesundheitswesen zwei Kontrollen durchgeführt, während das AI 530 Betriebsbesuche durchführte.⁵ Damit entfielen lediglich rund 0.4 % aller Betriebsbesuche auf Gesundheitseinrichtungen. Gleichzeitig führten gemäss Regierungsrat sämtliche Kontrollen seit 2017 zu Feststellungen. Eine grosse Branche (12 % der Beschäftigten in Basel-Stadt⁶), in der seit 2017 jede Kontrolle zu Feststellungen führte, wird somit nur sporadisch kontrolliert.

Gemäss den aktuellen Kontrollformularen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird die Einhaltung der Arbeitszeiten mit einer einzigen Frage erfasst.⁷ Diese ist in sämtlichen Kategorien als optionale «Minor»-Frage ausgestaltet. Hinzu kommt ein finanzieller Aspekt: Die EKAS finanziert den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, während die Kantone den Vollzug der Arbeitszeitvorschriften des ArG selbst tragen müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Ineichen aufgeführten Kontrollen waren ASA-Systemkontrollen und wie viele gezielte Arbeits- und Ruhezeitkontrollen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Gesundheitseinrichtung)?
2. Gemäss Regierungsrat werden die Arbeits- und Ruhezeiten bei ASA-Systemkontrollen «in der Regel» mitgeprüft. Bei wie vielen ASA-Systemkontrollen wurden die Arbeits- und Ruhezeiten tatsächlich geprüft (absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl)? Wie erfolgte diese Prüfung (Einsicht in Zeiterfassungsdaten und Dienstpläne, untersuchter Zeitraum, Befragung von Mitarbeitenden)?
3. Welche Feststellungen betrafen die Arbeits- und Ruhezeiten, die Arbeitszeiterfassung oder den Sonderschutz (Schwangere, Stillende, Jugendliche)? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Art der Gesundheitseinrichtung, Art der Feststellung und Jahr gebeten.
4. In wie vielen Fällen kam es zu Nachkontrollen, Verfügungen nach Art. 51 ArG oder Strafanzeigen nach Art. 59 ff. ArG?
5. Weshalb fand seit 2022 keine Kontrolle in einem Spital mehr statt? Handelt es sich bei den sieben Spitalkontrollen 2021 um den nachgeholten Schwerpunkt oder wurde auf eine Nachholung verzichtet? Was ergaben diese Kontrollen bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten?
6. Wie viele Betriebe des Gesundheitswesens unterstehen der Aufsicht des AI, und in welchem durchschnittlichen Zyklus wird ein solcher Betrieb kontrolliert?
7. Wie viele Vollzeitäquivalente setzt das AI spezifisch für den Vollzug der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften ein?
8. Wie viele Meldungen von Arbeitnehmenden oder Verbänden zu Arbeitszeitverstössen im Gesundheitswesen gingen seit 2017 ein? Wie viele davon führten zu einer Kontrolle, und mit welchem Ergebnis (Feststellungen, Nachkontrollen, Verfügungen, Strafanzeigen)?
9. Führt das AI proaktive und stichprobenartige Arbeitszeitkontrollen durch, wie sie das SECO im Kanton Zürich forderte? Erfolgen diese auch unangekündigt? Es wird um eine Auflistung dieser Kontrollen nach Jahr, Art der Gesundheitseinrichtung und Ankündigung (angekündigt/unangekündigt) gebeten.
10. Führt das SECO bisher Audits des Basler AI durch? Wenn ja: Wann fand das letzte SECO-Audit des AI statt? Welche Feststellungen machte das SECO, insbesondere auch hinsichtlich des Vollzugs der Arbeits- und

Ruhezeitvorschriften?

¹ U.a. <https://vpod.ch/themen/gesundheit/umfrage-pflege-und-betreuungspersonal/>; <https://www.vsao-journal.ch/de/artikel/assistentz-und-oberaerztinnen-und-aerzte-arbeiten-weiterhin-viel-zu-lange>; <https://vpod.ch/themen/gesundheit/umkleiden-ist-arbeitszeit/>; <https://www.nzz.ch/zuernich/umfrage-mit-assistenzaeerzten-burnouts-und-buerokratie-im-spital-ld.1722170>

² U.a. <https://doi.org/10.1186/s12889-023-17130-4>; <https://doi.org/10.1186/s12913-019-3993-5>

³ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 9. April 2025, Beschluss 403/2025

⁴ <https://www.bazonline.ch/spitalpatienten-aufgepasst-der-arzt-ist-womoeiglich-uebermuedet-619253028617> (2020)

⁵ Vgl. Antwort des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Anina Ineichen ([25.5584.02](#)); Bericht des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Toya Krummenacher ([20.5456.02](#)).

⁶ <https://www.bs.ch/ws/awa/basler-wirtschaft-zahlen/wirtschaftsstruktur>

⁷ <https://www.ekas.admin.ch/de/arbeitsicherheit-und-gesundheitsschutz/informationen-fuer-arbeitgebende/wie-betriebsbesuche-und-kontrollen-ablaufen>

Armin Cem Kieser

7. Schriftliche Anfrage betreffend Flug- und Klimabilanz der Basler Regierung und Verwaltung – wie sieht die Bilanz heute aus?

26.5472.01

Mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 24.5037.02 betreffend «Flug- und Klimabilanz der Basler Regierung und Verwaltung» vom 17. April 2024 beantwortete der Regierungsrat letztmals detaillierte Fragen zu den Flugreisen seiner Mitglieder sowie der kantonalen Verwaltung. Bereits zuvor war das Thema mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 22.5547.02 aufgegriffen worden.

Die damalige Antwort zeigte, dass sowohl Mitglieder des Regierungsrates als auch Dienststellenleitende und Mitarbeitende der Verwaltung zahlreiche Flugreisen unternommen hatten. Darunter befanden sich nicht nur Langstreckenflüge nach Miami, Seoul oder Kapstadt, sondern auch verschiedene Kurzstreckenflüge innerhalb Europas, beispielsweise nach Berlin, London, Hamburg oder Amsterdam. Auffallend waren zudem teilweise erhebliche Flugkosten, insbesondere bei Reisen in der Business Class.

Gemäss §4 Abs. 3 der Spesenverordnung dürfen Flugreisen grundsätzlich nur dann unternommen werden, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt. Ausnahmen sind restriktiv zu bewilligen.

In seiner damaligen Antwort hielt der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass die Einhaltung dieser Bestimmung weiter verbessert worden sei und die Verbesserung der Klima- und Flugbilanz weiterverfolgt werde. Zudem kündigte er an, den diesbezüglichen Kulturwandel mit weiteren Justierungen an der Praxis fortzusetzen.

Inzwischen sind mehr als zweieinhalb Jahre seit der letzten Erhebung vergangen. Angesichts der ambitionierten Klimaziele des Kantons Basel-Stadt und der regelmässigen Forderungen an Bevölkerung und Wirtschaft, ihren CO₂-Ausstoss zu reduzieren, stellt sich die Frage, wie konsequent die Regierung und die kantonale Verwaltung selbst mit Flugreisen umgehen. Ebenso stellt sich aus finanzpolitischer Sicht die Frage, welche Kosten diese Dienstreisen für die Steuerzahlenden verursachen und ob sämtliche Reisen tatsächlich notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind.

Insbesondere der baselstädtische Regierungspräsident, Conradin Cramer, fällt immer wieder durch weite Auslandsreisen von Brüssel bis nach New York auf, obschon Aussenpolitik nicht in seine Kompetenz fällt und er die hiesigen Probleme, wie beispielsweise die desolate Sicherheitslage, das Asylchaos, der von Linksextremen geförderte Antisemitismus oder die Wohnraumknappheit infolge unbegrenzter Zuwanderung, gerne schweigend aussitzt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Flugreisen haben die Mitglieder des Regierungsrates vom 1.1.2024 bis zum 30.9.2026 unternommen? Ich bitte um eine vollständige, nach Regierungsratsmitgliedern namentlich aufgeschlüsselte Auflistung sämtlicher Flugreisen mit folgenden Angaben:
 - Reisedatum, Abflugort und Destination
 - Fluggesellschaft und Buchungsklasse
 - Ticketpreis in Schweizer Franken
 - Konkreter Zweck und Anlass der Reise
 - CO₂-Ausstoss der jeweiligen Flugreise
- Welche Flugreisen haben die Dienststellenleiter/innen der kantonalen Verwaltung im selben Zeitraum unternommen? Ich bitte um eine entsprechende Einzelaufstellung unter Angabe der Namen sowie sämtlicher unter Frage 1 aufgeführten Informationen.
- Welche Flugreisen wurden im selben Zeitraum durch die übrigen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung unternommen? Ich bitte um eine vollständige Einzelaufstellung ohne Namensangabe, jedoch unter Angabe des jeweiligen Departements, der Dienststelle sowie sämtlicher unter Frage 1 aufgeführten Informationen.
- Für welche Flugreisen wurden im genannten Zeitraum Ausnahmegewilligungen gemäss §4 Abs. 3 der Spesenverordnung erteilt? Ich bitte um eine vollständige Auflistung mit Angabe der betreffenden Person beziehungsweise Dienststelle, der Destination, der Flugkosten sowie der konkreten Begründung für die jeweilige Ausnahmegewilligung.
- Wie hoch waren die gesamten Kosten sämtlicher Flugreisen der Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis 30. September), jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr und Departement? Ich bitte darum, neben den Ticketkosten auch weitere durch die Reisen verursachte Kosten wie Übernachtungen, Verpflegung, Transfers und sonstige Spesen auszuweisen, welche der Steuerzahler

übernehmen musste.

6. Wie hoch war der gesamte CO₂-Ausstoss dieser Flugreisen, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr und Departement? Wie hat sich dieser gegenüber den bisherigen Erhebungen entwickelt?
7. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit seiner Antwort vom 17.4.2024 ergriffen, um den damals angekündigten Kulturwandel und die Verbesserung der Flug- und Klimabilanz umzusetzen? Welche messbaren Resultate konnten damit erzielt werden?
8. Wie viele Flugreisen wurden in der Business Class oder einer höheren Buchungsklasse durchgeführt? Ich bitte um eine Einzelauflistung unter Angabe der betreffenden Person beziehungsweise Funktion, der Destination, der Ticketkosten und der konkreten Begründung für die Wahl dieser Buchungsklasse.
9. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilt der Regierungsrat, ob eine Flugreise tatsächlich notwendig ist oder ob eine Teilnahme mittels Videokonferenz beziehungsweise eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar wäre?
10. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die aktuelle Flugreisepraxis der Regierung und Verwaltung mit dem kantonalen Netto-Null-Ziel 2037 sowie den klimapolitischen Erwartungen, welche die Regierung an Bevölkerung und Wirtschaft stellt, vereinbar ist? Falls ja, wie begründet er dies?

Pascal Messerli

8. Schriftliche Anfrage betreffend freiheitseinschränkende Massnahmen in Gesundheitseinrichtungen des Kantons Basel-Stadt

26.5473.01

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind in Pflegeheimen, Spitälern und psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene und Kinder eine Realität. Dazu zählen unter anderem Bettgitter (bei Menschen, die dieses nicht selbstständig entfernen können), Fixierungen, körperliches Festhalten, Isolation, Zwangsmedikationen, verdeckte Medikamentengaben und Zwangsernährung.

Diese Massnahmen greifen schwerwiegend in die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit ein. Sie können Traumatisierung sowie körperliche Verletzungen nach sich ziehen. Solche Massnahmen dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn keine weniger einschneidende Alternative zur Verfügung steht, und müssen verhältnismässig sowie zeitlich auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Urteilsfähigkeit bezogen auf die konkrete Entscheidung zu beurteilen. Urteilsfähige Minderjährige üben ihre Rechte grundsätzlich selbst aus. Bei urteilsunfähigen Kindern entscheiden die sorgeberechtigten Personen nach dem Kindeswohl; das Kind ist entsprechend seinem Alter und seiner Reife einzubeziehen. Auch eine von den Eltern genehmigte Massnahme gilt als Zwang, wenn sie gegen den erkennbaren Willen oder Widerstand des Kindes erfolgt.

Untersuchungen zeigen, dass solche Massnahmen in Schweizer Institutionen keineswegs selten sind. Favez et al. stellten sie bei 11,1 Prozent von 6'149 Bewohner*innen aus 86 Pflegeheimen fest. Thomann et al. registrierten bei 10,2 Prozent von 18'938 Patient*innen in 55 Akutspitälern mindestens eine Massnahme.

Aufsichtsberichte weisen zudem auf problematische Anwendungen hin. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dokumentierte 2025 in den Psychiatrischen Diensten Solothurn unter anderem wiederholte Fixierungen über Tage oder Wochen, teilweise während bis zu 20 Stunden täglich, fehlende formelle Verfügungen und Rechtsmittelbelehrungen, mehrtägige Isolationen sowie eine mit Unterbrüchen vier Tage dauernde Fünfpunktfixierung. Zwischen 2022 und Oktober 2024 wurden dort zudem 19 Minderjährige auf Erwachsenenstationen untergebracht; drei Aufenthalte dauerten 47, 57 beziehungsweise 75 Tage.

Zu schnelle, unnötige oder gar unrechtmässige (ohne Bestehen einer Zwangsmassnahme) freiheitsentziehende Massnahmen können durch Personalmangel, Zeitdruck, ungeeignete Räumlichkeiten, fehlende Schulungen und unzureichend geprüfte Alternativen begünstigt werden. Im genannten NKVF-Bericht erklärten Mitarbeitende, bei ausreichender Personalausstattung könne teilweise auf Fixierungen verzichtet werden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) verlangt deshalb, mildere Alternativen vorgängig auszuschöpfen, das Personal entsprechend zu schulen und jede Massnahme sorgfältig zu dokumentieren und nachzubesprechen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Zwangsmassnahmen früher, häufiger oder länger als notwendig eingesetzt und zur institutionellen Routine werden.

Die vorliegenden Befunde belegen nicht in jeder einzelnen Institution eine rechtswidrige Anwendung. Sie zeigen jedoch einen erheblichen Bedarf an Transparenz, unabhängiger Kontrolle, konsequenter Prävention und verbindlichen Reduktionsmassnahmen.

1. Häufigkeit und Entwicklung:

- 1.1. Wie viele und welche freiheitsbeschränkenden und medizinischen Zwangsmassnahmen wurden in den letzten fünf Jahren in den psychiatrischen Einrichtungen, Spitälern sowie Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Stadt angewendet?
- 1.2. Wie verteilen sich diese nach Art, Häufigkeit und Dauer der Massnahmen sowie nach Einrichtung und Altersgruppe?

2. Anordnung und Überprüfung:

- 2.1. Wie wird sichergestellt und dokumentiert, dass Zwangsmassnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt, regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit überprüft und so rasch wie möglich beendet werden?

3. Alternativen und Prävention:

- 3.1 Welche konkreten Alternativen zu Zwangsmassnahmen stehen den Einrichtungen zur Verfügung und inwiefern verhindern fehlende personelle, räumliche oder ambulante Ressourcen deren Anwendung?
- 3.2 Welche Massnahmen und Ziele bestehen zur systematischen Reduktion von Zwang?

4. Selbstbestimmung:

- 4.1 Wie wird sichergestellt, dass die Urteilsfähigkeit der Betroffenen individuell und bezogen auf die konkrete Entscheidung beurteilt wird und ihr Wille, insbesondere auch in Patient:innenverfügungen, angemessen berücksichtigt wird?

5. Rechtsschutz und besonderer Schutz:

- 5.1 Wie werden die Betroffenen über ihre Rechte informiert und beim Zugang zu unabhängiger Beratung und Überprüfung unterstützt?
- 5.2 Welche besonderen Schutzvorkehrungen bestehen für Minderjährige und Menschen mit Behinderungen?

6. Kontrolle und Aufarbeitung:

- 6.1 Wie werden Zwangsmassnahmen mit den Betroffenen nachbesprochen, ihre gesundheitlichen Folgen erfasst und die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Praxis genutzt?
- 6.2 Wie stellt der Kanton eine institutionsübergreifende Auswertung und unabhängige Kontrolle sicher?

https://www.samw.ch/dam/jcr:b017b872-8c9a-41eb-934a-e0184609f381/richtlinien_samw_zwangsmassnahmen.pdf

<https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GRqZhGkSXcF/schreiben-und%20stellungnahme-so-2024.pdf>

<https://doi.org/10.4414/smw.2021.w30043>

<https://doi.org/10.1111/jgs.17798>

Martin Leschhorn Strebel

9. Schriftliche Anfrage betreffend Öffnungszeiten der Hallenbäder in Basel-Stadt

26.5474.01

Das Sportamt Basel-Stadt betreibt und verwaltet Sportanlagen, Garten- und Hallenbäder sowie Kunsteisbahnen. Unter anderem die Hallenbäder erfreuen sich wachsender Beliebtheit bei der Bevölkerung. Der Publikation «Jugend, Familie und Sport. Zahlen.» ist zu entnehmen, dass die Eintritte in die Hallenbäder Rialto und Eglisee 2025 gegenüber dem Vorjahr «enorm» angestiegen sind.¹

Das Sportamt Basel-Stadt betreibt zwei für alle zugängliche Hallenbäder: das am Stadtrand gelegene Hallenbad Eglisee und das zentral gelegene Hallenbad Rialto. 14 weitere Schwimmhallen sind nur im Rahmen von Kursen sowie Therapien nutzbar. Das bedeutet, dass während rund 7 Monaten pro Jahr für die allgemeine Nutzung nur zwei Schwimmbäder zur Verfügung stehen. Während der Betriebszeiten ist das Hallenbad Rialto 80,5 Stunden, das Hallenbad Eglisee 95 Stunden pro Woche geöffnet. Daraus resultieren (als Vergleichswert) kumulativ 175.5 Stunden wöchentlich Betriebszeit auf Kantonsgebiet.

Im Vergleich mit Bern (3 Anlagen, kumulierte Betriebsstunden pro Woche: 254h) und Zürich (11 Anlagen, kumulierte Betriebsstunden pro Woche: 574,2h) stehen in Basel ausserhalb der Freibadsaison deutlich weniger Bade- und Schwimmmöglichkeiten (Anzahl Schwimmhallen, Anzahl geöffnete Stunden Schwimmhallen) zur Verfügung. Zudem ist das zentral gelegene Rialto im Juli und August geschlossen, öffnet unter der Woche erst um 8 Uhr. Hinzu kommt, dass im Rialto manchmal nur eines der beiden Lernschwimmbecken zur Verfügung steht und das Eglisee gar kein Lernschwimmbecken anbietet.

Aufgrund oben ausgeführter Ausgangslage wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen an:

1. Wie wird der in dem Vergleich zu anderen Grossstädten niedrige Schlüssel (Einwohner:innen/kumulierte Betriebszeit) begründet?
2. Wurde vor und nach der Sanierung des Hallenbades Rialto eine Bedarfsanalyse hinsichtlich Kapazitäten und Öffnungszeiten von Hallenbädern in Basel-Stadt erstellt? Falls ja, welche Erkenntnisse lieferten sie und welche Handlungsempfehlungen wurden daraus abgeleitet?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Erweiterung der Öffnungszeiten:
 - a. Wieso sind die Öffnungszeiten der Hallenbäder Eglisee und insbesondere des zentral gelegenen Rialtos nicht stärker an heutige Bedürfnisse von erwerbstätigen oder Care-Arbeit erbringenden Personen angepasst?
 - b. Wie viele zusätzliche FTE wären für die Ausweitung der kumulativen wöchentlichen Öffnungszeiten beider Anlagen auf 208 Stunden (jeweils MO-FR 06:00-22:00, SA-SO 8:00-20:00 Uhr) nötig?
 - c. Mit wie vielen zusätzlichen Personal- und Sachkosten rechnet der Regierungsrat (prozentual und effektiv) bei einer Ausweitung?
4. Wäre eine ganzjährige (allenfalls auf beliebte Zeiten beschränkte) Öffnung des Hallenbades Rialto eine Option für weitere Schwimmflächen? Plant der Regierungsrat langfristig im Sinne der Sportflächenstrategie der effizienten Energienutzung zusätzliche Schwimmflächen bei gleichzeitiger Abwärmenutzung (z.B. bei den geplanten Eisflächen)?
5. Wie lassen sich die Nutzungszeiten für die Öffentlichkeit der Lernschwimmbecken im Rialto ausweiten?
6. Einige Schulschwimmhallen waren oder sind an einzelnen Wochentagen gegen Eintritt für die Öffentlichkeit

nutzbar.

- a. In welchen Schulschwimmbädern bestehen solche Angebote und wie sind diese ausgestaltet?
- b. Wie lassen sich mittels Schulschwimmbädern mehr Lernschwimmbäder ausserhalb der Freibadsaison der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und wie lassen sich dadurch mehr Schwimmbäder zur Verfügung stellen?
- c. Plant der Regierungsrat, diese Angebote auf der Kantonswebseite unter "Hallenbäder" künftig transparent zu machen?

¹ Jugend, Familie und Sport. Zahlen, https://media.bs.ch/original_file/293b74f69f87a61dd95fa838bea230fe1dc0feb6/jfs-in-zahlen-2025.pdf , Zugriff. 26.07.26. S. 23.

Oliver Thommen



An den Grossen Rat

26.5272.02

Basel, 30. September 2026

Kommissionsbeschluss
vom 23. September 2026

Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 erklärte Prof. Dr. Daniela Thurnherr (GLP) ihren vorzeitigen Rücktritt als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026. Grund dafür ist ihr Amtsantritt als ordentliche Bundesrichterin per 1. Oktober 2026.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 11. September 2026 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Innert Frist gingen von Seiten der GLP zwei und von Seiten der SVP ein Wahlvorschlag ein. Die Wahlvorbereitungskommission führte mit allen drei Kandidierenden ein Gespräch und beschloss, Herrn Dr. iur. Jodok Vogt, geb. 1987, Advokat, zur Wahl vorzuschlagen. Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzung ab.

Da alle Bewerbenden sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung für das Richteramt aufzuweisen vermögen, sah die Wahlvorbereitungskommission keinen Grund, vom gegenwärtigen Verteilschlüssel (freiwilliger Proporz) abzuweichen und entschied sich für einen Kandidaten der GLP. Die Entscheidung zwischen den beiden GLP-Kandidaten fiel wiederum nicht leicht; es handelt sich bei beiden Kandidaten um fachlich qualifizierte Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Profilen. Im Ergebnis vermochte Herr Vogt das Rennen aufgrund seiner Erfahrung zu entscheiden. Er vereinigte fünf Stimmen auf sich; zwei Stimmen fielen auf den zweiten GLP-Kandidaten und eine Stimme ging an den SVP-Kandidaten.

Seit 2021 arbeitet Herr Vogt im 80%-Pensum in einem Beratungsunternehmen in Zürich, aktuell als Teamleiter Recht. Er befasst sich dabei überwiegend mit öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Nebenberuflich ist er Lehrbeauftragter an der Universität Basel und hält alle zwei Semester die Mastervorlesung «Raumplanungs- und Baurecht». An der Universität Basel hat er sowohl das Bachelor- und Masterstudium als auch das Doktorat absolviert. 2016 erwarb er das Anwaltspatent des Kantons Basel-Landschaft.

Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs und mit fünf zu drei Stimmen die Wahl von:

- Dr. iur. Jodok Vogt, Advokat, Jg. 1987, als Richter am Appellationsgericht.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht einstimmig im Zirkulationsverfahren verabschiedet und den Präsidenten als Sprecher der Kommission für den Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis am 30. Oktober 2026) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Olivier Battaglia
Präsident

Wahl eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027

vom 11. November 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 26.5272.02 vom 2. Oktober 2026, wählt anstelle der per 30. September 2026 zurückgetretenen Prof. Dr. Daniela Thurnherr

- Dr. iur. Jodok Vogt, Advokat, Jg. 1987

als nebenamtlichen Richter am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027.

Die Wahl ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

26.5240.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 12. Oktober 2026

Kommissionsbeschluss vom 11. Oktober 2026

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Bericht des Gerichtsrats betreffend Antrag auf Zuwahl gemäss
§ 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher
Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG
für die Amtsperiode 2028-2033**

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE.....	3
2.	ANTRAG DES GERICHTSRATS	3
3.	VORGEHEN DER KOMMISSION.....	3
3.1	Eintreten und Schlussabstimmung	4
3.2	Erwägungen der Kommission.....	4
4.	ANTRAG.....	6
Beilage		
	Entwurf Grossratsbeschluss	7

1. Ausgangslage

Mit seinem Bericht vom 9. Juni 2026 beantragt der Gerichtsrat dem Grossen Rat die Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028 bis 2033.

Der Grosser Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Antrag des Gerichtsrats

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der Basler Gerichte für die Amtszeit 2028 bis 2033 gelangte der Gerichtsrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 zum Schluss, dass für das Appellationsgericht eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter notwendig sei.

Das Appellationsgericht begründete in seinem dem Bericht des Gerichtsrats beiliegenden Schreiben vom 12. Mai 2026 den Erhöhungsantrag insbesondere mit dem grösseren Aufwand, den die nebenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrer aktuellen Zahl aufgrund der erheblichen Zunahme der Falllast nicht mehr bewältigen können. Die mit Beschluss vom 11. September 2024 resp. 12. Februar 2025 vom Grossen Rat bewilligten vier zusätzlichen Richterinnen und Richter hätten nicht zur erhofften Entlastung der einzelnen Richterinnen und Richter geführt. Entgegen der prognostizierten Verfügbarkeit von rund 24 Sitzungshalbtagen mussten die neu 18 Richterinnen und Richter im Jahre 2025 aufgrund der Fallentwicklung an durchschnittlich 29 Sitzungshalbtagen (mit entsprechender Vorbereitungszeit) teilnehmen.

Zu den Gründen führte das Appellationsgericht den Anstieg der Verhandlungshalbtage im Jahre 2025 mit anhaltendem Trend im Jahre 2026 auf. Zudem erwies sich die Besetzung des Spruchkörpers aufgrund der bloss nebenamtlichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter für tendenziell immer mehr ausserordentlich umfangreiche oder komplexe Fälle mit längeren Verhandlungen zunehmend als schwierig. Zusätzlich sei auch die Zahl der Falleingänge in Zirkulationsverfahren im Jahre 2025 stark angestiegen, was sich ebenfalls stark auf die Mitwirkung der Richterinnen und Richter auswirke.

Das Appellationsgericht geht aufgrund der Fallzunahme und Zunahme der Sitzungshalbtage von einer noch höheren Belastung für das Jahr 2026 aus. Die zeitliche Verfügbarkeit von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Gericht sei in der Regel beschränkt. Zudem werden drei Richterinnen mit weit überdurchschnittlich vielen Sitzungen im Jahre 2027 resp. per Ende 2027 zurücktreten und möglicherweise nicht mit Personen ersetzt werden können, welche über ebenso grosse zeitliche Ressourcen und Flexibilität verfügen.

Sowohl das Appellationsgericht als auch der Vorsitzende des Gerichtsrats wiesen darauf hin, dass die Zahl der notwendigen zusätzlichen Richterinnen und Richter von der zeitlichen Flexibilität der dereinst gewählten Personen sowie von der weiteren Fallenentwicklung abhängen. *«Nur wenn insgesamt Richterinnen und Richter gewählt werden, die zeitlich genügend flexibel sind, um die beschriebene Arbeitslast der Richterinnen und Richter abzudecken, kann mit der beantragten Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richter der Bedarf abgedeckt werden».*

Der Gerichtsrat beantragt deshalb im Namen des Appellationsgericht dem Grossen Rat *«per 2028 eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts um mindestens zwei Personen auf insgesamt 20 Richterinnen und Richter».*

Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Bericht des Gerichtsrats sowie auf die darin enthaltene Begründung des Appellationsgerichts verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Die Kommission beriet das Geschäft im Beisein des Vorsitzenden des Gerichtsrats und der juristischen Sekretärin des Gerichtsrats in der Sitzung vom 9. September 2026.

3.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission beschloss am 9. September 2026 **stillschweigend Eintreten** auf die Vorlage.

Die Kommission hiess den Antrag des Gerichtsrats auf Zuwahl im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht für die Amtsperiode 2028 bis 2033 grundsätzlich gut, beschloss aber **einstimmig mit 11 Stimmen**, dem Grossen Rat einen gegenüber dem Antrag des Gerichtsrats **geänderten Beschlussentwurf** zu unterbreiten und empfiehlt die Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richtern am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG von derzeit 18 auf das **Fixum von 22 Richterinnen und Richtern** ab Amtsperiode 2028-2033 zu bewilligen.

3.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission war sich darin einig, dass das Funktionieren der Justiz ein unabdingbarer Grundpfeiler des Rechtsstaates ist. Aufgrund der ausgewiesenen Zahlen und Darlegungen zur Geschäftslast und insbesondere der Zunahme der Sitzungshalbtage von Richterinnen und Richtern war die Notwendigkeit der Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht zur Gewährleistung eines reibungslosen Gerichtsbetriebes unbestritten. Aus diesem Grund wurde der **Antrag des Gerichtsrats im Grundsatz unterstützt**.

Pro memoria: Verfahren bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte

Anlässlich der Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richtern von 14 auf 18 Richterinnen und Richter am Appellationsgericht im Jahre 2024 wurden die Prozessabläufe bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte geklärt¹ und vom Grossen Rat mit Beschluss vom 11. September 2024 gutgeheissen. Demnach liegt die Zuständigkeit bei Gesamterneuerungswahlen grundsätzlich in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Wahlvorbereitungskommission (WVKo). Das **zweistufige Verfahren** - zwei zeitlich und inhaltlich getrennte Beschlüsse - kommt nur bei einer von den gesetzlichen Minima resp. von der Anzahl Richterinnen und Richter der bisherigen Legislatur abweichendem Antrag des Gerichtsrats zur Anwendung. Hierfür beschliesst der Grosse Rat auf Antrag des Gerichtsrats und nach generell-abstrakter Prüfung durch die JSSK zunächst über die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter. Die Rekrutierung der bewilligten Anzahl Richterinnen und Richtern zur Wahl durch den Grossen Rat ist in einem zweiten individuell-konkreten Schritt, praxisgemäss unter Berücksichtigung des politischen Proporz, Aufgabe der WVKo.

Mindestzahl, Spannbreite, Fixzahl

Zur Diskussion Anlass gab der auf die «**Mindestanzahl**» von 20 Richterinnen und Richtern lautende Antrag des Gerichtsrats.

Der **Vorsitzende des Gerichtsrats** hatte dazu ausgeführt, dass der Gerichtsrat mit dem Begriff «mindestens» signalisieren wolle, dass zwischen den Entscheiden der JSSK und der Wahlvorbereitungskommission eine Korrespondenz über die Anzahl Stellen und der zeitlichen Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet sein müsste. Entsprechend sei das Anliegen des Gerichtsrats nicht ein Beschluss von «mindestens 20 Richterinnen und Richtern», vielmehr 20 Personen, die die zeitlichen Anforderungen erfüllen können. Wenn dies aber nicht möglich sei – oder andere Kriterien von der WVKo höher gewichtet würden – würden mehr Personen benötigt. Die JSSK treffe insofern mit ihrem Antrag über die Anzahl Richterinnen und Richter an den Grossen Rat je nachdem auch einen Zwischenentscheid über den Erhalt des Standards betreffend Verhandlungseinsatz resp. über einen tieferen Standard, wobei letzterer Entscheid die Wahl von mehr Richterinnen und Richtern bedingen würde.

Aus der **Kommission** wurde zu bedenken gegeben, dass mit dem Antrag einer Mindestzahl an Richterinnen und Richtern dem vom Grossen Rat beschlossenen zweistufigen Verfahren bei Gesamterneuerungswahlen im Falle eines vom gesetzlichen Minimum resp. von der Anzahl Richterinnen und Richter der bisherigen Legislatur abweichenden Antrags des Gerichtsrats,

¹ Bericht der JSSK vom 8. August 2024 (24.5203.02)

wonach nicht die Wahlvorbereitungskommission über die eigentliche Anzahl Richterinnen und Richter entscheiden soll, sondern die JSSK, widersprochen würde. Die Verantwortung über die eigentliche Zahl würde mit einer «mindestens»-Regelung (wie vom Gerichtsrat beantragt) auf die Wahlvorbereitungskommission verschoben, welche damit sozusagen eine «Carte blanche» erhielte und theoretisch auch 100 Richterinnen und Richter dem Grossen Rat zur Wahl vorschlagen könnte. Eine «mindestens»-Formulierung würde auch der Idee der Zweiteilung der Beschlüsse widersprechen, dass nicht auf eine Person, bspw. aufgrund deren Brillanz, gespielt werde und die Wahlvorbereitungskommission bezüglich der Anzahl kein «Eigenleben» entwickeln könne.

Die Kommission diskutierte auch die Variante **Spannbreite** im Sinne einer «Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter von derzeit 18 auf **«20 bis 24 Richterinnen und Richter»**, zumal eine solche eine Vereinfachung resp. Verkürzung des Prozederes und für die Gerichte mehr Flexibilität bedeuten würde. Mit einer Spannbreite hätte die Wahlvorbereitungskommission im Gegensatz zu einer Mindestzahl auch die Freiheit, über die effektive Zahl zu entscheiden, und würde mutmasslich auch eher davon Gebrauch machen. Letztlich gebe die JSSK damit nur die Mindestzahl 20 vor, so dass die WVKo während der Gültigkeit des Beschlusses «20 bis 24 Richterinnen und Richter» über einen gewissen Spielraum verfügen würde. Erst wenn das Gericht mehr als 24 Richterinnen oder Richter benötigen würde, würde das zweistufige Verfahren wieder zur Anwendung gelangen, indem der Antrag des Gerichtsrats auf Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG zuerst in der JSSK zur Beratung käme.

Aus der Kommission wurden folgende Unsicherheiten zu bedenken gegeben und Fragen aufgeworfen:

- Die WVKo müsste zunächst über die Art und Weise der Ausschreibung entscheiden.
- Die WVKo müsste die von den Bewerberinnen und Bewerbern genannten Kapazitäten plausibilisieren.
- Umgang mit dem Beschluss über maximal 24 Richterinnen und Richter, wenn die Wahlvorbereitungskommission zum Schluss käme, dass bspw. 22 Richterinnen und Richter ausreichen?
- Ginge der spätere Antrag des Gerichtsrats für eine Ausschöpfung der bewilligten Stellen direkt in die WVKo, die nochmals Stellen innerhalb der Spannbreite ausschreiben oder den Antrag auch ablehnen könnte?
- Könnte die Wahlvorbereitungskommission im Falle der Demission einer Person den Sitz vakant lassen, so dass die Spanne innerhalb der Freiheit der Wahlvorbereitungskommission läge und das Plenum nichts machen könnte, wenn die Kommission eine Ersatzwahl blockieren würde?
- Allfällige Begehrlichkeiten der anderen Basler Gerichte sollten im Falle einer Implementierung einer Spanne nicht ausser Acht gelassen werden.
- Eine allzu grosse Spanne von bspw. 20 bis 30 Richterinnen und Richtern wäre nicht mehr mit dem vom Grossen Rat beschlossenen System zur Anwendbarkeit des GOG vereinbar.
- Der Wahlvorbereitungskommission als politische Kommission wurde beim Entscheid über das zweistufige Verfahren die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Richterinnen und Richter an den Gerichten zwecks Vermeidung einer Vermengung mit anderen politischen Gegebenheiten bewusst nicht gegeben.

Auf entsprechende Rückfrage aus der Kommission erachtete der Vorsitzende des Gerichtsrats eine Zahl zwischen 20 bis 24 Richterinnen und Richter, in Anbetracht der bekannten Demissionen von Personen mit sehr grossen Einsätzen und der grösseren Zahl von Personen, die im vergangenen Jahr unterdurchschnittliche zeitliche Verfügbarkeiten hatten, als vernünftige Spannbreite. Er wies gleichzeitig aber auch darauf hin, dass der Gerichtsrat das Richterergremium nicht unbegrenzt wachsen lassen wolle, weil ein regelmässiger Einsatz der Richterinnen und Richter für die Kenntnis der Praxis und einen guten Beitrag wichtig sei.

Aufgrund dieser Bedenken und offenen Fragen diskutierte die Kommission im weiteren Verlauf der Beratung auch die Festschreibung einer **Fixzahl** von 22 Richterinnen und Richter, womit eine klare Lösung geschaffen würde, ohne damit der WVKo, entgegen dem vom Grossen Rat beschlossenen System, gleichzeitig zu viel Spielraum zu geben. Mit der Festschreibung einer Fixzahl käme im

Falle eines späteren Mehrbedarfs an Richterinnen und Richtern der normale Prozess der Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG zum Zuge, wonach zuerst die JSSK (und dann das Plenum) über die Zahl der Richterstellen und erst anschliessend die WVKo über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen befinden würde.

Eine Mehrheit der Kommission kam zum Schluss, dass in Organisationsfragen die Ermessenfreiheit der Anwendenden gering sein sollte und deshalb am vom Grossen Rat im Jahre 2024 beschlossenen System festzuhalten sei. Einzig die **Festschreibung einer Fixzahl** entspricht dieser Praxis, da die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter weiterhin in der Zuständigkeit der JSSK liege. Ein derartiger Beschluss verschaffe zudem auch der WVKo die notwendige Klarheit darüber, wieviel Richterinnen und Richter sie suchen müsse. Wohingegen die WVKo bei der Variante «20 bis 24 Richterinnen und Richter» gemäss Vorgabe der JSSK resp. des Grossen Rates vorerst «nur» 20 Richterinnen und Richter suchen dürfte und erst im Falle eines ausgewiesenen Mehrbedarfs oder nach Abklärung der zeitlichen Ressourcen der Kandidierenden eine Aufstockung auf max. 24 Richterinnen und Richter vornehmen dürfte.

In der **ersten Ausmehrung** der Variante Fixzahl «22 Richterinnen und Richter» versus der Variante Spannbreite «20 bis 24 Richterinnen und Richter» **obsiegte die Variante «22 Richterinnen und Richter» mit 9 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen.**

→ In der **zweiten Ausmehrung** der obsiegenden Variante «22 Richterinnen und Richter» versus den Antrag des Gerichtsrats «mindestens 20 Richterinnen und Richter» **obsiegte erneut die Variante «22 Richterinnen und Richter» einstimmig mit 11 Stimmen.**

Kosten

Die Erhöhung der Anzahl Richterstellen hat **keine Mehrkosten** zur Folge. Die Entlohnung erfolgt im Taggeldprinzip, so dass bei einer Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richtern nicht mehr Entschädigungen resultieren. Die Einsätze werden sich lediglich auf mehr Richterinnen und Richter verteilen.

Empfehlung der JSSK

Die JSSK erachtet die **klare Kommunikation der zeitlichen Anforderungen** an die Richterinnen und Richter im Bewerbungsprozess für wichtig. Hierzu empfiehlt sie auch die vorliegende Analyse der Fallzahlenentwicklung resp. der Verhandlungszahlen und der Einsätze der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Jahres 2025 sowohl der WVKo als auch den Parteien zur Kenntnis zu bringen, damit diese möglichst Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen, die auch in der Lage sind, den zeitlichen Anforderungen zu entsprechen.

4. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **einstimmig mit 11 Stimmen**, die **Annahme** des nachfolgenden gegenüber dem Antrag des Gerichtsrats geänderten Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission auf dem Zirkularweg mit Beschluss vom 11. Oktober 2026 einstimmig genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Hanna Bay
Präsidentin der Kommission

Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Bericht des Gerichtsrats betreffend Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Gerichtsrats Nr. 26.5240.01 vom 9. Juni 2026 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 26.5240.02 vom 12. Oktober 2026, *beschliesst:*

Gestützt auf § 29 Abs. 2 GOG wird die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richtern am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG von derzeit 18 auf 22 Richterinnen und Richtern ab Amtsperiode 2028-2033 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

26.1225.01

PD/261225

Basel, 9. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2026

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung.....	3
2.1 Rechtliche und strategische Grundlagen	4
2.2 Rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben auf Bundesebene	5
2.3 Auftrag zur aktiven Beforschung der Bestände im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.....	5
2.3.1 Prüfung von Erwerbungen auf deren Unbedenklichkeit.....	6
2.3.2 Prüfung der Provenienzen aufgrund einer externen Anfrage.....	6
2.3.3 Anfallende Kosten bei allfälligen Rückgaben oder gerechten und fairen Lösungen.....	6
2.4 Provenienzforschung in den kantonalen Museen der ersten RAB-Förderperiode	7
2.5 Priorisierung und zukünftige Aufgaben	9
2.5.1 Vorhaben der fünf kantonalen Museen	10
2.6 Abschätzung Finanzbedarf.....	11
2.7 Zuweisung der Mittel an die einzelnen Museen	11
3. Finanzielle Auswirkungen	11
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	12
5. Antrag	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) zur Unterstützung der aktiven Provenienzforschung in den kantonalen Museen in der Höhe von insgesamt 4'000'000 Franken (1'000'000 Franken pro Jahr) zu Lasten der Rechnung der Jahre 2027 bis 2030.

Die Ausgaben sind im Budget 2027 eingestellt. Darüber hinaus sind pro Jahr sechs HC zugunsten des von der Abteilung Kultur verwalteten Stellenpools eingestellt. Rechtsgrundlage bilden § 3 und § 5 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz, SG 451.100).

2. Begründung

Museen haben, wie in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) festgehalten, «die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte [...] verantwortlich sind.» Trotz der Fortschritte bei der Aufarbeitung von NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunstwerke, als auch hinsichtlich Sammlungen aus kolonialem Kontext und archäologischen Objekten, bleibt die Erfüllung der damit verbundenen Verantwortung für die fünf kantonalen Museen eine anspruchsvolle Aufgabe, die weiterhin eine besonders intensive und vernetzte Forschung benötigt.

Die fünf kantonalen Museen (Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig, Historisches Museum Basel, Kunstmuseum Basel, Museum der Kulturen Basel und Naturhistorisches Museum Basel), die umfangreiche Sammlungen im Eigentum des Kantons bewahren, welche zugleich Universitätsgut sind, führen seit 2020 vereinzelt und seit 2023 systematisch Forschungsprojekte im Bereich der Provenienzforschung durch. Der Grosse Rat hat hierfür mit GRB Nr. 23/19/07G vom 10. Mai 2023 (22.1727) eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt vier Millionen Franken für den Zeitraum von 2023 bis 2026 zur Verfügung gestellt. Zweckbestimmung dieser Mittel ist es, die aktive Beforschung der Sammlungen und ihrer Geschichte voranzutreiben. Seit Februar 2025 ist die Teilrevision des Museumsgesetzes in Kraft (SG 451.100, GRB NR. 23/02/09.1G vom 11. Januar 2023; Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2025 zum Inkrafttreten). Der Kanton Basel-Stadt ist damit das erste Gemeinwesen der Schweiz, das die Verpflichtung zur Provenienzforschung gesetzlich verankert.

Im Zuge der Rahmenausgabenbewilligung 2023–2026/2029 wurden 25 Projekte ganz oder teilweise, mit einer Gesamtsumme von 3'957'177 Franken zur Unterstützung bewilligt (vgl. Beilage 2, Stand: 1. Juli 2026). Somit konnten die kantonalen Museen die Provenienzforschung gemäss ihres gesetzlichen Auftrags substanziell voranbringen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie, ergänzend zu den Mitteln aus der Rahmenausgabenbewilligung, beim Bundesamt für Kultur und bei Stiftungen finanzielle Mittel eingeworben sowie bestehende interne Ressourcen priorisiert und eingesetzt. Die von den Museen für diese Projekte eingeworbenen zusätzlichen Bundesmittel belaufen sich auf gesamthaft 921'500 Franken. Im Falle einer Nichtfortführung der Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung müssten die kantonalen Museen die aktive Provenienzforschung einstellen oder substanziell reduzieren, wodurch der gesetzliche Auftrag nicht mehr adäquat erfüllt werden könnte. Dies würde das Risiko für Reputationsschäden und Gerichtsprozesse drastisch erhöhen, die Akquise von Drittmitteln, insbesondere Beiträge des Bundes erschweren oder verhindern und einen massiven und nachhaltigen Kompetenzverlust nach sich ziehen.

Die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung ermöglicht den nötigen finanziellen Handlungsspielraum, um die prioritären Vorhaben, die unter Auflage einer kantonalen Beteiligung von Seiten Bund und/oder Privaten Unterstützung finden, rasch auf den Weg zu bringen, ohne im Einzelfall jeweils Nachtragskredite zur Gegenfinanzierung der Drittmittel beantragen zu müssen.

Die Ausgabe wird als Rahmenausgabenbewilligung bei der Abteilung Kultur ergänzend zu den Globalkrediten der einzelnen Museen beantragt, um die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu gewährleisten und um eine übergreifende Priorisierung zu ermöglichen. Gemäss § 28 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, SG 610.110) verfallen nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen vier Jahre nach Beschlussfassung oder nach letztmaliger Verwendung. Die Geltungsdauer der Ausgabenbewilligung kann um maximal vier Jahre verlängert werden. Die aus den Mitteln der Rahmenausgabenbewilligung zu fördernden Projekte erstrecken sich über längere Zeiträume. Um einen sorgfältigen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, ist eine Auszahlung in Raten, verbunden mit einem entsprechenden Controlling des Projektfortschritts, vorgesehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Ausgabe als Rahmenausgabenbewilligung zu beantragen.

Die systematische Herkunftsprüfung der Sammlungsbestände ist eine rechtlich gestützte Kernaufgabe der kantonalen Museen. Sie ist Ausdruck einer ethischen Grundhaltung und einer aktiven Aufarbeitung von Situationen, die in der Vergangenheit oftmals anders bewertet wurden als in jüngeren Jahren. Damit der Kanton Basel-Stadt seiner Verantwortung für das kulturelle Erbe in seinem Eigentum weiterhin auf eine zeitgemäss transparente Weise nachkommen und potenzielle Reputationsschäden durch einen intransparenten Umgang mit belasteten Objekten vermeiden kann, soll die Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2027 bis 2030 erneuert werden.

2.1 Rechtliche und strategische Grundlagen

Als Teil des Universitätsguts stehen die Sammlungen der fünf kantonalen Museen im Eigentum des Kantons Basel-Stadt (§ 5 Abs. 1 Museumsgesetz).

Rechtliche Grundlage für die Provenienzforschung in den kantonalen Museen ist der in § 3 Abs. 1 des Museumsgesetzes festgehaltene allgemeine Kultur- und Bildungsauftrag: «Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.»

Seit der Teilrevision des Museumsgesetzes wird eine aktive Provenienzforschung durch die Museen rechtlich explizit vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1^{quater}): «Sie prüfen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Von Dritten geltend gemachte Ansprüche werden umfassend abgeklärt. Im Falle eines berechtigten Anspruchs Dritter bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, wird der Fall auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Für die Lösungsfindung können auch unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen werden.»

Im Falle einer Restitution, sie stellt einen Spezialfall von Deakzession dar, kommt § 5 Abs. 2 zum Tragen: «Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.» Die Umsetzung von § 5 Abs. 1^{quater} erfolgt bei strittigen Eigentumsfragen unter Einbezug der Faktoren für «gerechte und faire Lösungen» (vgl. Beilage 3) gemäss der Washingtoner Erklärung (vgl. Beilage 4).

Auch im Kulturleitbild des Kantons Basel-Stadt 2026–2031 bekräftigt der Regierungsrat die Provenienzforschung in den kantonalen Museen sowie die Vermittlung der Ergebnisse im neuen Handlungsfeld «Erinnerungskulturen und gesellschaftlicher Zusammenhalt». Von den Museen wird erwartet, dass sie, abgestimmt auf ihren Sammlungsbestand, entsprechende Projekte entwickeln und realisieren sowie für eine breit verständliche Vermittlung sorgen. In Ergänzung dazu bilden die

Sammlungs- und Provenienzstrategien der fünf kantonalen Museen eine Richtschnur, welche die grundlegende Ausrichtung hinsichtlich der Erforschung der Sammlungsbestände festlegt.

2.2 Rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben auf Bundesebene

Auch wenn die Provenienzforschung bisher in keinem Bundesgesetz verankert ist, setzt sich die Schweiz «[...] auf nationaler und internationaler Ebene für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern und den Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ein. Der Aufklärung von historischen Kulturgutverlusten und der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers in der Gegenwart misst der Bund eine hohe Bedeutung zu» (vgl. Beilage 5, S. 2, Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz, April 2025).

Als Grundlagen dienen:

- a) Ethische Grundlagen für Museen von ICOM/Grundsätze für den Erwerb von Sammlungen sowie den Umgang mit Rückführungen von Kulturgütern. Die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM wurden überarbeitet und im Juni 2026 verabschiedet. Die revidierte Fassung thematisiert die Rolle von Museen im Kolonialisierungsprozess sowie die Provenienzforschung, Restititionen und Rückgaben von Kunstwerken. Ein weiterer Punkt sind die Rechte indigener Gemeinschaften.
- b) «Washingtoner Richtlinien» und Nachfolgeerklärungen: Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» verabschiedet. Diese Grundsätze wurden durch die Nachfolgeerklärungen von Vilnius (2000) und Terezín (2009) bestätigt.
- c) UNESCO-Konvention 1970 / Kulturgütertransfergesetz (KGTG) 2003: Der Mitunterzeichnung der UNESCO-Konvention und der Verabschiedung des KGTG kommt heute vor allem in der Provenienzforschung hinsichtlich aussereuropäischer und antiker Kulturgüter Bedeutung zu.
- d) Kulturbotschaften des Bundes: Seit 2016 unterstützt der Bund Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz bei der Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit Finanzhilfen.
- e) Mit der unabhängigen Kommission für historisch belastetes Kulturerbe hat der Bundesrat ein Gremium geschaffen, das in strittigen Fällen angerufen werden und im Einzelfall unverbindliche Empfehlungen abgeben kann. Die Verordnung über die Kommission für historisch belastetes Kulturerbe (VKHBK) ist am 1. März 2026 in Kraft getreten. Die Kommission für historisch belastetes Kulturerbe hat im März 2026 ihre Arbeit aufgenommen. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat in seiner Stellungnahme zur Kulturbotschaft 2025–2028 die Errichtung einer unabhängigen Kommission explizit begrüsst.
- f) Ausserdem laufen, gestützt auf einer Motion, die Vorbereitungen für die Einrichtung einer Plattform für die Publikation der Ergebnisse der Provenienzforschung bei Kulturgütern in der Schweiz.

2.3 Auftrag zur aktiven Beforschung der Bestände im Eigentum des Kantons Basel-Stadt

Die Erfahrungen der Förderperiode von 2023 bis 2026 (Stand Juli 2026) zeigen, dass die vom Regierungsrat, basierend auf den bestehenden Rechtsgrundlagen, definierten allgemeinen Grundsätze eine verlässliche Basis für die systematische Forschung bieten. Die Museumskommissionen, die Museumsdirektionen und die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rats wurden vor der ersten Förderperiode zu diesen folgenden Grundsätzen angehört.

- 1. Erwerbungen werden auf deren Unbedenklichkeit geprüft;
- 2. Bedenkliche Objekte innerhalb der Sammlungen werden aktiv identifiziert, erforscht und publiziert;
- 3. Bei Rückgabeanfragen werden zeitnah Abklärungen und Erforschung an die Hand genommen;

4. Für das Vorgehen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Regierung werden allgemeingültige Standards und Prozesse etabliert.

Der Regierung ist es wichtig, die Museen insbesondere bei der aktiven Identifikation und Erforschung von bedenklichen Objekten in ihren Sammlungen zu unterstützen. Neben der Etablierung von Standards und Prozessen müssen hierfür zweckgebunden zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, da dies innerhalb der bestehenden Globalkredite nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Langfristige Leihgaben von Privaten sollten nach denselben Standards beforscht werden wie Objekte in kantonalem Eigentum. In der öffentlichen Wahrnehmung spielt es meist keine Rolle, ob es sich um museumseigene Sammlungstücke oder um Leihgaben (Deposita) handelt.

2.3.1 Prüfung von Erwerbungen auf deren Unbedenklichkeit

Die Prüfung von Erwerbungen auf deren Unbedenklichkeit ist in den kantonalen Museen bereits bestehende Praxis und gesetzlich verankert (vgl. § 5 Abs. 1^{quater} Museumsgesetz). Die Museen stützen sich dabei auf die Ethischen Richtlinien von ICOM. Die Kosten für die Prüfung von Erwerbungen können in der Regel im Rahmen der jeweiligen Globalkredite getragen werden. Bei besonders aufwendigen Abklärungen zur Aufnahme von Beständen, die für ein Museum eine wichtige Erweiterung im Hinblick auf ihren Bildungs- und Kulturauftrag und ihre Sammlungsstrategie bedeuten, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge aus der Rahmenausgabenbewilligung gesprochen werden. Dies gilt insbesondere auch für Dauerleihgaben, die per Schenkung rechtlich in das Eigentum des Museums übergehen.

2.3.2 Prüfung der Provenienzen aufgrund einer externen Anfrage

Neben den Provenienz-Abklärungen bei Erwerbungen stellten die Museen in der Vergangenheit vor allem dann vertiefte Abklärungen an, wenn Anfragen eingingen beziehungsweise Ansprüche von Externen geltend gemacht wurden. Jüngere Beispiele dafür sind:

- Die Restitution an die Gruppe der Veddah im Mai 2024. Das Museum der Kulturen Basel gab 47 Objekte, darunter einen Zeremonialpfeil und andere Waffen, aber auch Werkzeuge und Töpfe, an eine indigene Bevölkerungsgruppe in Sri Lanka zurück. Auch das Naturhistorische Museum Basel hat 42 menschliche Überreste dorthin zurückgeführt.
- Im März 2026 erfolgte die Deakzession eines Bieler Stadtsiegels aus der Sammlung des Historischen Museums Basel an die Stadt Biel.

Die Museen gehen vorgebrachten Hinweisen jeweils rasch nach, wobei die Abklärungen in der Regel längere Zeit in Anspruch nehmen, spezifisches Fachwissen benötigen und sehr aufwendig sind. Aufgrund der hohen Komplexität und der Zunahme solcher Anfragen von Dritten können die entstehenden Aufwände nicht in jedem Fall über die Globalkredite finanziert werden. Ausserordentliche Aufwände für solche Abklärungen sollen, sofern die Anfrage zu einem gerade aktiv beforschten Ziel passt, in diesen Forschungsprozess integriert werden und künftig auch aus der Rahmenausgabenbewilligung unterstützt werden können (siehe dazu auch Kapitel 2.5 Priorisierung und zukünftige Aufgaben).

Von den Museen wird erwartet, dass sie im Rahmen der Globalkredite allfällige Rechtskosten, die im Betrieb anfallen, vorsehen. Dies gilt auch für Rechtskosten im Zusammenhang mit Abklärungen von Provenienzen oder Rechtshilfebegehren.

2.3.3 Anfallende Kosten bei allfälligen Rückgaben oder gerechten und fairen Lösungen

Eine Restitution stellt einen Spezialfall von Deakzession dar. Die Entscheidung über Restitutionen trifft, wie auch bei Deakzessionen im Allgemeinen, der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der Museumsdirektion, der Museumskommission und des Rektorats der Universität Basel (§ 5 Abs. 2

Museumsgesetz): «Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.»

Transportkosten für Rückführungen werden in der Regel im Rahmen des Globalkredits des jeweiligen Museums getragen; Entschädigungskosten für Objekte im Rahmen von «gerechten und fairen Lösungen» werden in der Regel aus dem Globalkredit oder aus dem Ankaufsbudget des jeweiligen Museums bezahlt.

2.4 Provenienzforschung in den kantonalen Museen der ersten RAB-Förderperiode

Die Bestände der Basler Museen zählen rund 12.7 Millionen Objekte. Mit der Rahmenausgabenbewilligung Provenienzforschung konnten in der Periode 2023 bis 2026/2029 insgesamt 25 Projekte der kantonalen Museen ermöglicht werden (vgl. Beilage 2). Darunter waren Übersichts- beziehungsweise Erstbeforschungen der Sammlungen sowie dringliche Fokusforschungen, die zur Abklärung von Ansprüchen Dritter dienten. Die Provenienzforschung, die Analyse der Erwerbspraktiken wie ein Objekt oder Kunstwerk seinen Weg in die Sammlung des jeweiligen Museums gefunden hat, und die damit einhergehende Klärung der Eigentumsfragen ist für alle fünf Museen ein zentraler Bestandteil der musealen Arbeit. Aufgrund ihrer Verschiedenheit verlangen die Sammlungen jedoch nach unterschiedlichen Herangehensweisen, Methoden und forschungsleitenden Fragestellungen.

Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig (AMB)

Während sich die Provenienzforschung in der Schweiz bislang vor allem auf NS-Raubkunst und seit einigen Jahren verstärkt auch auf koloniale Kontexte konzentrierte, betreten Museen im Bereich der archäologischen Objekte weltweit Neuland. Erfahrungswerte sind rar, Methoden und Standards werden fortlaufend diskutiert und weiterentwickelt. Das Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig hat 2022 eine Provenienzforschungsstrategie erarbeitet und hat mit seinen drei Provenienzforschungsprojekten im Feld der archäologischen Kulturgüter eine Pionierrolle übernommen. Im gesamten deutschsprachigen Raum ist es das erste Antikenmuseum, das sich aktiv mit Objekthistorien und Handelsnetzwerken auseinandersetzt und die Forschungsergebnisse transparent kommuniziert. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse können einerseits weitere Museen von den Erkenntnissen profitieren, andererseits findet eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit statt. Weitere Einblicke in die laufenden Forschungen des Museums hat die Öffentlichkeit ausserdem anhand von Fallbeispielen in dem eigens dafür gestalteten Provenienzraum erhalten, der Mitte September 2024 zusammen mit der neuen Dauerausstellung eröffnet wurde.

Für die Beurteilung der Provenienzen von archäologischen Objekten existieren bisher keine erprobten und breit etablierten Einstufungskategorien. Im Zuge eines ersten Projekts «Untersuchung der in den Jahren 1990 bis 2012 für die klassische Abteilung akquirierten Objekte» hat das AMB in einem iterativen Prozess an insgesamt 92 Objekten eine Systematik entwickelt mit Kategorisierungen, die für die weitere gezielte Beforschung der Bestände zentral ist. Auf diesen Erfahrungen aufbauend werden in einem langfristig angelegten Projekt etappenweise verschiedene Sammlungen untersucht, die zwischen 1970 und 1989 dem Museum geschenkt beziehungsweise vermacht wurden. Vom Umfang her sind das insgesamt 568 Objekte.

Besonders akut für das Museum bleibt die weitere Diskussion über die Definition von Einstufungskategorien und den Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendbarkeit zwischen gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit Kulturgütern und wissenschaftlichen Anforderungen. Analog zu der NS-Raubkunst wäre für eine effiziente archäologische Provenienzforschung ebenfalls eine

Kategorisierung auf breiter Konsensbasis nötig, die den Ansprüchen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskurse entspricht.

Museum der Kulturen Basel (MKB)

Durch Archivrecherchen, Untersuchungen am Objekt und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern werden am Museum der Kulturen Basel Besitzverhältnisse und Sammlungskontexte geklärt. Im Vordergrund stehen dabei ethisch sensible Objekte wie menschliche Überreste sowie solche, die in Unrechtskontexten erworben wurden, beispielsweise während der europäischen Kolonialherrschaft.

Die Vorsondierung der über 300'000 Objekte umfassenden vor allem aussereuropäischer Bestände stellt ein Kernelement der Provenienzforschung am MKB dar. Daraus entwickelte das Museum ein neues methodisches Vorgehen, bei dem den globalen Akteurinnen und Akteuren Rollen zugewiesen werden, die wiederum zu einer Clusterung führen können. Die Cluster-Methode macht Forschungsergebnisse nachvollziehbar und ordnet die beteiligten Personen klar zu. Auf dieser Basis untersucht das Museum, unter welchen Umständen die Bestände erworben wurden, ob der Besitz rechtmässig ist und welche ethische Verantwortung daraus erwächst. Dies ermöglicht dem Museum eine strategische Planung in der Kontaktaufnahme mit den Herkunftsgesellschaften: Die bisherigen (Überblicks-)Ergebnisse verdeutlichen, wie umfangreich die noch zu leistende Aufarbeitung und gemeinsame Forschungsarbeit mit den Herkunftsgesellschaften ist.

Die 2025 erschienene Publikation «Jeder Fall liegt anders. Ethnologische Provenienzforschung am Museum der Kulturen Basel» gibt einen Einblick in diese vielschichtige Arbeit. Sowohl das Buch als auch die Projektreihe «Vor aller Augen» veranschaulichen aktuelle Forschungsprojekte. Von Mai 2024 bis August 2025 zeigte die Reihe in fünf Vermittlungsausstellungen, wie Sammlungen oder einzelne Objekte für ihre Rückkehr, für Verhandlungen oder als Leihgaben vorbereitet werden. Damit schafft das MKB Transparenz und sensibilisiert die Öffentlichkeit für den Prozess des Dekolonisierens des Museums.

Naturhistorisches Museum Basel (NMB)

Das Naturhistorische Museum Basel beherbergt mit rund 1'600 menschlichen Überresten (human remains) aus kolonialen Kontexten die schweizweit grösste Sammlung dieser Art. Die Bestände wurden 1971 vom damaligen Museum für Völkerkunde (heute Museum der Kulturen Basel) übernommen, verblieben jedoch über Jahrzehnte weitgehend unbearbeitet im Archiv. Spätestens mit der Restitutionsanfrage aus Australien im Dezember 2020 wurde deutlich, wie dringlich eine systematische Aufarbeitung ist. Angesichts der weltweiten Debatte ist mit weiteren Rückgabeforderungen zu rechnen.

Der Fokus der Provenienzforschung im NMB liegt auf der Aufarbeitung dieser Überreste, um sensible Serien innerhalb der Sammlung zu identifizieren, in einer Datenbank zu erfassen sowie ihre Herkunft zu erforschen und zu publizieren. Mit der Erarbeitung wissenschaftlicher und ethischer Leitlinien stellt das NMB sicher, dass anstehende Restitutionen verantwortungsvoll gesteuert werden. Das Museum verlässt damit die blossе Reaktionsrolle und etabliert stattdessen einen proaktiven, transparenten Standard im Umgang mit menschlichen Überresten.

Historisches Museum Basel (HMB)

Das Historische Museum Basel verwaltet eine historisch gewachsene Sammlung von über 400'000 Objekten, die sich durch eine ausserordentliche Vielfalt an Objektgattungen auszeichnet. In der Vergangenheit wurde die Sammlung nie systematisch auf Provenienzen und Unrechtskontexte hin untersucht. Im Rahmen des Projekts «Ein Pionierprojekt in der Provenienzforschung: Grundlagen für die Musikinstrumentensammlung des HMB» konnten vertiefte Erfahrungen in der Provenienzforschung an einer spezifischen Objektgattung in Bezug auf NS-verfolgungsbedingten

Verlust gesammelt werden. Mit dem Grossprojekt «Vorsondierung, Priorisierung, Erstbeforschung I» (VPE I) hat das HMB eine Initialzündung für seine systematische Provenienzforschung gesetzt. Durch diesen Ansatz konnten Standards und Prozesse direkt in der Praxis entwickelt und nachhaltig implementiert werden. Das Projekt schafft damit das Gerüst für eine zukunftsweisende und methodisch fundierte Aufarbeitung der Sammlungsbestände.

Ein wesentliches Fundament rechtssicherer Provenienzforschung bildet die Erschliessung objektbezogener Dokumente. Über die physische Untersuchung der Objekte hinaus ist die Aufarbeitung grundlegender Archivbestände – wie Inventarbücher, Korrespondenzen und Erwerbungsunterlagen – unerlässlich. Erst diese dokumentarische Basis ermöglicht eine Rekonstruktion der Besitzbiografien. Die Erschliessung dieser Bestände ist somit eine Kernvoraussetzung, um Eigentumsverhältnisse transparent zu klären und staatliche Sorgfaltspflichten sowie internationale Standards (z. B. Washingtoner Richtlinien) zu erfüllen.

Kunstmuseum Basel (KMB)

Das Kunstmuseum Basel treibt die Aufarbeitung seiner Sammlungsgeschichte durch mehrere Grossprojekte systematisch weiter voran. Eines der zentralen Projekte umfasst die Tiefenererschliessung und Digitalisierung der Archivbestände der Jahre 1981 bis 2016. Bereits während der laufenden Arbeiten liefert die Auswertung der Erwerbungsakten wesentliche Informationen zur Herkunft zahlreicher Werke, wodurch erste wertvolle Erkenntnisse direkt in die Forschung einfließen können. Darauf aufbauend werden gezielt die Provenienzen ausgewählter Gemälde und Skulpturen aus diesem Zeitraum einer vertieften Prüfung unterzogen.

Parallel dazu widmete sich das Museum der Erforschung des rund 300'000 Werke umfassenden Kupferstichkabinetts. Hier lag das Augenmerk auf der Digitalisierung und provenienztechnischen Untersuchung jener Druckgraphiken, die zwischen 1943 und 1945 in die Sammlung gelangten (1'538 Objekte). Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Tiefenrecherchen zu Erwerbungen aus den Jahren 1933 bis 2022, mit besonderem Fokus auf Objekte der Kategorie C sowie potenzielles «Fluchtgut». C-Fälle sind Werke, die entweder grosse ungeklärte Lücken in der Verkaufsgeschichte oder Namen von allseits als in den NS-Kunstraub verstrickt bekannten Händlern aufweisen. Ziel dieses Projekts war es, durch die Auswertung internationaler Archivbestände kontextualisierte Falldossiers zu erarbeiten. Diese dienen als fundierte Entscheidungsgrundlage, um einen allfälligen Handlungsbedarf gemäss aktuellen Restitutionsstandards abzuleiten und maximale Transparenz zu schaffen.

Der Band «Offene Fragen» (Juni 2025) verdeutlicht den praktischen Ertrag der Forschung: Anhand von elf Fallbeispielen werden Verfolgungsschicksale anschaulich vermittelt und die Ergebnisse der Provenienzforschung transparent aufbereitet. Damit dient die Publikation nicht nur der fachinternen Analyse, sondern stärkt das Bewusstsein für die Institutionsgeschichte und würdigt die Betroffenen durch eine fundierte, öffentliche Sichtbarmachung.

2.5 Priorisierung und zukünftige Aufgaben

Die Erfahrungen aus den bisherigen RAB-Projekten verdeutlichen, dass bereits die vorgelagerte Analyse – also das Identifizieren der Objekte, bei denen überhaupt ein Forschungsbedarf besteht – sich als sehr zeitintensiv und komplex erweist. Die Projekte liefern wertvolle Erkenntnisse und erste Ergebnisse, doch zeigen diese gleichzeitig auf, an welchen Stellen vertiefte weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Während das Kunstmuseum und das Historische Museum ihre Sammlungsobjekte auf Verbindungen zu NS-Raubkunst untersuchen, erforschen das Museum der Kulturen und das Naturhistorische Museum Kulturgüter beziehungsweise sensible Objekte wie human remains aus kolonialem Kontext und das Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig untersucht mögliche Raubgrabungen

und illegalen Handel. Diese drei Schwerpunkte bilden den Rahmen, an dem die fünf kantonalen Museen ihre Arbeit kontinuierlich ausrichten.

2.5.1 Vorhaben der fünf kantonalen Museen

Im Antikenmuseum soll die Untersuchung zur Provenienz der Werke systematisch weitergeführt werden, sowohl um bereits erkannte Verdachtsfälle vertieft zu recherchieren und sie besser zu kontextualisieren als auch um neue Werkgruppen und Zeiträume zu erfassen und bisher unerkannte Problembereiche zu identifizieren. Die Überprüfung von langfristigen Leihgaben, die in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zum Sammlungsbestand des Museums zählen, ist ein weiteres Anliegen des Museums.

Beim Historischen Museum Basel bleibt der thematische Fokus auf dem Unrechtskontext des NS-verfolgungsbedingten Verlusts, da das Museum in diesem Bereich die meisten potenziellen Fälle vermutet. Das Augenmerk der Arbeiten liegt dabei auf Basisrecherchen zu den Sammlungsbeständen, der Erschliessung zentraler Archivbestände, Tieferforschung an bereits identifizierten Objekten, Erstcheck bei Neuzugängen und der Klärung des Umgangs mit Dauerleihaben.

Im Museum der Kulturen Basel geht es weiterhin darum, Forschungslücken zu schliessen als Grundlage für zukünftige Detailforschung an Einzelbeständen. Weiter dringlich bleiben darüber hinaus die systematische Forschung, der museale Umgang und die Rückführung der menschlichen Überreste, von denen sich ca. 875 in den Sammlungen befinden. Die Prüfung der rund 81'000 Objekte aus Afrika, Ozeanien, den Amerikas und Asien, die nach 1970 in die Sammlung des Museums gelangten, ist ein weiterer Forschungsbereich. Diese Einträge nach 1970 müssen mit einem zusätzlichen Fokus in Hinblick auf die seit 1970 geltende «UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut» geprüft werden, welche von der Schweiz im Jahr 2005 ratifiziert wurde.

Das Museum der Kulturen, das für seine vielen dringlichen Forschungen in der ersten Periode die meisten Mittel zugesprochen bekommen hat, weist auch für die kommende Periode einen grossen Forschungsbedarf aus. Grund ist der globale, postkoloniale Diskurs, verbunden mit dem aktuellen Spotlight auf die ethnographischen Museen, der viele Herkunftsgesellschaften die Rechtmässigkeit des Eigentums von ethnographischen Objekten in europäischen Museen hinterfragen lässt.

Aufgrund der anhaltenden Debatte und als Reaktion auf die Publikation eigener Forschungsergebnisse rechnet das Naturhistorische Museum Basel mit einer Zunahme von Anfragen und Restitutionsverfahren. Priorität hat die vertiefte Provenienzforschung zu den vier grössten Sammlungskonglomeraten (knapp 1'300 Ancestral Remains). Gleichzeitig stellt das Museum sicher, dass die parallel verlaufenden Rückgabeprozesse fachgerecht begleitet und die notwendigen Sensibilisierungsmassnahmen wirksam umgesetzt werden können.

Zentral bleibt für das Kunstmuseum Basel, offene Eigentumsfragen von Kunstwerken proaktiv zu klären und transparent zu machen. Viele Kunstwerke sind eng mit den bewegenden Schicksalen jüdischer Vorbesitzerinnen und Vorbesitzer verknüpft. Das Museum will diese Provenienzg Geschichten gezielt in seine Bildungsarbeit integrieren, um über innovative Vermittlungsangebote den gesellschaftlichen Diskurs aktiv zu stärken.

Das Bestreben einer aktiven und systematischen Provenienzforschung an den kantonalen Museen verlangt nach einer kontinuierlichen, schweizweiten und international vernetzten Herangehensweise. Angesichts dieser vielschichtigen Herausforderungen und des ausgewiesenen Forschungsbedarfs der einzelnen Museen erweist sich die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung als eine unverzichtbare Voraussetzung. Es geht dabei einerseits darum, Objekte und Sammlungen mit problematischem historischem Hintergrund mit den Möglichkeiten der heutigen Forschung ganzheitlich zu erfassen, zu dokumentieren und in weiterer Folge zu vermitteln. Gerade diesen nachhaltigen Vermittlungsaspekt hat der Regierungsrat für die Provenienzforschung im neuen, ab 2026 gültigen Kulturleitbild festgeschrieben. Schliesslich geht es aber auch darum, die Risiken für die

Museen und den Kanton (eklatante Reputationsschäden und/oder teure Gerichtsprozesse) zu minimieren.

2.6 Abschätzung Finanzbedarf

Die auf die kantonalen Museen zukommende Forschungsarbeit hinsichtlich der Provenienzforschung in ihren Sammlungen ist dringlich, weitläufig und komplex, weshalb der Regierungsrat für die Unterstützung der aktiven Provenienzforschung an kantonalen Museen eine Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt vier Millionen Franken (eine Million Franken pro Jahr) für die Jahre 2027 bis 2030/2033 sowie eine Weiterführung der sechs HC im Budget 2027 beantragt. Mit der Benennung «...bis 2030/2033» wird verdeutlicht, dass Förderentscheide bis 31. Dezember 2030 getroffen werden und daraus resultierte Ausgaben bis 31. Dezember 2033 getätigt werden können.

Prioritär sollen längerfristige Projekte zur aktiven, systematischen Provenienzforschung in den Sammlungen der kantonalen Museen unterstützt werden. Der nachhaltige Fortschritt der Provenienzforschung basiert hierbei auf kontinuierlicher Vernetzung von Wissen und internationalem Austausch.

2.7 Zuweisung der Mittel an die einzelnen Museen

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung für Provenienzforschungsvorhaben an den kantonalen Museen. Es können einmalige oder mehrjährige Beiträge gesprochen werden. Die Museen sind aufgefordert, zumutbare Eigenleistungen zu erbringen und sich nachweislich um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu bemühen.

Die Museen stellen begründete Anträge für einzelne Projekte an das zuständige Departement. Die Anträge auf Headcount und Finanzierung werden entlang der folgenden Kriterien beurteilt und priorisiert:

- Notwendigkeit von zusätzlichen Mitteln und weiteren Mitarbeitenden für die effiziente und effektive Durchführung des Projektes;
- Dringlichkeit des Vorhabens;
- Kulturelle und historische Bedeutung der vom Projekt betroffenen Sammlung;
- Relevanz für die öffentliche Reputation von Basel als Kulturstadt;
- Nachweis der Priorisierung innerhalb der Provenienzforschungsstrategie und des Sammlungskonzeptes des Museums.

Sofern im jeweiligen Fachbereich die Möglichkeit für Anträge an Dritte besteht, werden Anträge, welche Kofinanzierungen mit zusätzlichen Drittmitteln vorsehen, prioritär behandelt. Der Departementsvorsteher entscheidet auf Basis der Beurteilung durch die Abteilung Kultur, ob ein Antrag innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden kann. Zur Beurteilung können externe Expertinnen oder Experten beigezogen werden. Das Museum verwendet die zugewiesenen Mittel und den Headcount zweckgebunden für das definierte Projekt. Um einen sorgfältigen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, ist eine Auszahlung in Raten, verbunden mit einem entsprechenden Controlling des Projektfortschritts, vorgesehen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Rahmenausgabenbewilligung zur zweckgebundenen Verwendung für die aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen soll für die Jahre 2027 bis 2030 in der Höhe von 1'000'000 Franken pro Jahr und sechs Headcount erneuert werden. Die entsprechenden Mittel sind – vorbehaltlich des Beschlusses durch den Grossen Rat – im Budget 2027 eingestellt. Die Verwaltung der Mittel und des Headcount erfolgt mit den bestehenden Ressourcen.

Konsequenzen der Provenienzforschung können einerseits Restitutionen darstellen, die Transportkosten nach sich ziehen können. Andererseits können bei der Erlangung von «gerechten und fairen Lösungen» Entschädigungskosten entstehen. Beide Kostenarten sind nicht genauer zu beziffern und im Vorfeld schwierig abschätzbar. Sie werden in der Regel aus dem Globalkredit oder dem Ankaufsbudget des jeweiligen Museums bezahlt, da es sich dabei um Kosten handelt, die einzelnen Objekten aus der Sammlung zuzurechnen sind. Desgleichen sind Rechtskosten in der Regel im Rahmen der Globalkredite zu tragen.

Generell sei festgehalten, dass die Provenienzforschung das wirkungsvollste Mittel ist, finanzielle Risiken, die aus gerichtlichen Klagen oder Imageverlust entstehen können, zu verkleinern. Sie stellt damit eine notwendige Massnahme dar, finanzielle Konsequenzen, die aus der Sammlungsbewirtschaftung entstehen können, zu minimieren.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

5. Antrag

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung für die aktive Provenienzforschung an den kantonalen Museen von insgesamt 4'000'000 Franken und sechs Headcount für die Jahre 2027 bis 2030/2033.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Übersicht bewilligte Projekte Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt 2023–2026/2029
3. Faktoren bei «gerechten und fairen Lösungen»
4. Washingtoner Prinzipien
5. Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 4'000'000 (Fr. 1'000'000 pro Jahr) und 6 Headcount für den Zeitraum von 2027 bis 2030 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements (Abteilung Kultur) bewilligt. Dabei können Förderentscheide bis 31. Dezember 2030 getroffen werden und daraus resultierte Ausgaben bis 31. Dezember 2033 getätigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Übersicht bewilligte Projekte Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt 2023–2026/29

Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig (AMB)			
Nr.	Antrag / Projekt	Status	Mittel RAB Provenienzforschung
1	Untersuchung der in den Jahren 1990 bis 2012 für die klassische Abteilung akquirierten Objekte	Mehrjähriges Projekt; 2026 abgeschlossen	100'000.00
2	Untersuchung der zwischen 1970 und 1989 geschenkten bzw. vermachten Sammlungen, Teilprojekt I (die Sammlungen Friedrich L. Breusch, Robert Hess, Gotthelf Kuhn, Franz Merke, und August Meyer)	Mehrjähriges Projekt; 2026 abgeschlossen	116'000.00
3	Untersuchung der zwischen 1970 und 1989 geschenkten bzw. vermachten Sammlungen, Teilprojekt II (die Schenkungen Ludwig und die Sammlung Moretti)	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026/2027	360'000.00
	Total AMB		576'000.00
Historisches Museum Basel (HMB)			
	Antrag / Projekt	Status	Mittel RAB Provenienzforschung
4	Überblick Sammlung HMB Provenienzforschung («Vorsondierung, Priorisierung, Erstbeforschung I» (VPE I))	Mehrjähriges Projekt; 2026 abgeschlossen	220'000.00
5	«Vorsondierung, Priorisierung, Erstbeforschung Provenienzen Sammlung HMB II. Verlängerung und Vertiefung des Grundlagenprojekts»	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	200'000.00
6	Zusatzfinanzierung «Vorsondierung, Priorisierung, Erstbeforschung Provenienzen Sammlung HMB II. Verlängerung und Vertiefung des Grundlagenprojekts»	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	68'000.00
7	Die Protokolle der Kommission und die Erwerbsakten. Erschliessung grundlegender Archivbestände	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026	112'500.00
8	Protokolle, Nachweisakten und Spezialsammlungen. Erschliessung grundlegender Archivbestände II	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	79'000.00
9	Ein Pionierprojekt in der Provenienzforschung: Grundlagen für die Musikinstrumentensammlung des HMB	Mehrjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	56'000.00
	Total HMB		735'500.00
Kunstmuseum Basel (KMB)			
	Antrag / Projekt	Status	Mittel RAB Provenienzforschung
10	Digitalisierung und Provenienzforschung Druckgraphik im Kupferstichkabinett mit Eingangsjahr 1943–1945	Mehrjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	136'000.00
11	Tiefenrecherche zu Erwerbungen des Zeitraums 1933–2022. Kategorie C und potentiell «Fluchtgut»	Mehrjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	60'800.00
12	«Offene Fragen. Kunstwerke - Erwerbungen - Schicksale» (Publikation zieht Bilanz aus fünf Jahren Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel)	2025 abgeschlossen	48'700.00
13	Tiefenerschliessung Korrespondenz Otto Fischer 1927–1938 im Kunstmuseum Basel	Einjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	14'300.00
14	Tiefenerschliessung und Digitalisierung der Archivbestände der Direktionsperioden Christian Geelhaar, Katharina Schmidt und Kommissionsprotokolle (3 Teilprojekte)	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	128'000.00
15	Tiefenerschliessung der Korrespondenz Bernhard Mendes Bürgi (2001–2016) u. Abschlussarbeiten und Publikation (des Grossprojekts «Erschliessung von provenienzrelevanten Akten des Zeitraums 1981–2016»)	Einjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026	12'000.00
16	Tiefenerschliessung von provenienzrelevanten Akten des Zeitraums 1962–1980 (Direktion Franz Meyer)	Einjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	48'240.00
17	Provenienzen der Erwerbungen der Öffentlichen Kunstsammlung Basel in den Jahren 1981–2016	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2027	130'000.00
	Total KMB		578'040.00
Museum der Kulturen Basel (MKB)			
	Antrag / Projekt	Status	Mittel RAB Provenienzforschung
18	Überblick gesamte Sammlung	Mehrjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026	378'000.00
19	Geteiltes Kulturerbe - Museale Zugänglichkeit leben	Mehrjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	94'000.00
20	Going home? (Verbundprojekt mit NMB)	2023 abgeschlossen	40'600.00
21	Weitere Brennpunkte in den MKB Sammlungen (Sammlungen der tamilischen und singhalesischen Kultur, Sammlungen aus den Philippinen, Sammlungen aus Äthiopien, Sammlungen aus dem ehemaligen Belgisch-Kongo, Sammlungen verschiedener Gruppen Südamerikas)	Einjähriges Projekt; 2024 abgeschlossen	308'000.00
22	Noch mehr Brennpunkte in den MKB-Sammlungen (Sammlungen aus Kamerun, Sammlungen aus den Himalaya-Ländern, Sammlungen aus Kolumbien, Sammlungen aus Ecuador und Brasilien, Projekt fotografische Dokumentation)	Einjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026	324'000.00
23	Aktive Provenienzforschung im MKB (2026): Zwischen Reagieren und proaktivem Handeln: Bleibende Dringlichkeiten in den MKB-Sammlungen (Sammlungen aus Kamerun, Tibet-Sammlung von Gerd-Wolfgang Essen)	Einjähriges Projekt; Abschluss voraussichtlich 2026	271'700.00
	Total MKB		1'416'300.00
Naturhistorisches Museum Basel (NMB)			
	Antrag / Projekt	Status	Mittel RAB Provenienzforschung
24	Human Remains im NMB	Mehrjähriges Projekt, Abschluss voraussichtlich 2026	559'897.00
25	Erschliessung des Roland Bay Archives - Eine Grundlage für die Provenienzforschung zu den «Ancestral Remains» im NMB	Mehrjähriges Projekt, Abschluss voraussichtlich 2027	91'440.00
	Total NMB		651'337.00
Total (Stand: 1. Juli 2026)			3'957'177.00



FAKTOREN BEI GERECHTEN UND FAIREN LÖSUNGEN*

Vorwort

Im Dezember 1998 verabschiedeten 44 Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien).¹ Die Schweiz hat die Washingtoner Richtlinien mitverabschiedet und erklärt, dass sie der Erzielung von gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Eine Auswertung von repräsentativen Fällen in Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von NS-Raubkunst im In- und Ausland hat untenstehende mögliche Lösungswege ergeben (Aufzählung nicht abschliessend). Eine genaue individuelle Prüfung der Umstände in jedem Einzelfall ist unbedingt erforderlich:

Faktoren für die Erreichung von gerechten und fairen Lösungen

➤ Provenienzabklärung

Aufgrund der oft schwierigen Quellenlage war die Provenienz eines Kunstwerks meist nicht restlos geklärt. Daher wurde in einem ersten Schritt eine genaue Provenienzabklärung des Kunstwerks getätigt oder in Auftrag gegeben, um abzuklären, ob es sich um NS-Raubkunst handelt.

Resultierte aus der genauen Provenienzabklärung, dass es sich beim Kunstwerk um NS-Raubkunst handelt, wurden nachfolgende Aktionen vereinbart (Aufzählung offen und nicht abschliessend).

Bei den meisten gerechten und fairen Lösungen in NS-Raubkunststreitigkeiten vereinbarten die Parteien gleich mehrere Aktionen:

➤ Aktionen bezüglich des Eigentums (Beispiele)

- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Die Institution hat das Vorkaufsrecht für das Kunstwerk.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Diese belassen das Kunstwerk als Leihgabe oder Schenkung in der Institution.
- Kauf durch Dritten und Leihgabe oder Schenkung an die Institution.
- Schenkung des Kunstwerks an zwei Institutionen.
- Rückgriff auf den Verkäufer der NS-Raubkunst. Vereinbarung zur Schenkung eines Kunstwerks mit demselben Wert.
- Gemeinschaftliches Eigentum: Z.B. Hinterbliebene und Institution.
- Keine Rückgabe, nachdem festgestellt wurde, dass kein Fall von NS-Raubkunst vorliegt.

➤ Weitere Aktionen: Würdigung der Umstände (Beispiele)

In vielen Fällen sind die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen an einer Würdigung interessiert:

- Erwähnung der ehemaligen Besitzer in der Kunstwerksbeschreibung.
- Erwähnung „NS-Raubkunst“ in der Kunstwerksbeschreibung.
- Hinweis, dass von Parteien gemeinsam eine Aufarbeitung der Erwerbsumstände ausgeführt wurde.

* Das vorliegende Dokument wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) erarbeitet.

¹ Vgl. [Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998](#).

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles)

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Ausführliche Informationen über die Washingtoner Konferenz unter: [Washington Principles](#)



April 2025

Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz

1. Ausgangslage

Viele Museen und private Sammlungen in der Schweiz betreiben Provenienzforschung, d.h. sie untersuchen die Eigentümergegeschichte von Sammlungsobjekten. Schwerpunkte bilden dabei die Rekonstruktion der Eigentumsverhältnisse in Zusammenhang mit nationalsozialistischer Raubkunst und Verlusten aus kolonialen Kontexten. Die Provenienz von Kulturgütern ist ebenso relevant im Kontext des Vollzugs des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1).

Der Bund setzt sich im Rahmen seines kulturpolitischen Auftrags auf mehreren Ebenen für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe ein. Die Aufklärung von Raubkunstzusammenhängen und illegalem Kulturgütertransfer ist ein wesentliches Element hiervon. Voraussetzung dafür sind Provenienzabklärungen. Der Bund untersucht die bundeseigenen Kulturgütersammlungen und unterstützt entsprechende Projekte der Schweizer Museen. Weiter ist es den bundeseigenen Institutionen untersagt, gestohlene oder geplünderte Kulturgüter auszustellen oder zu erwerben (Art. 15 Abs. 1 Bst. a Kulturgütertransfergesetz, KGTG, SR 444.1).

Im Zusammenhang mit der Provenienzforschung stellen sich Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, namentlich zu möglichen Einschränkungen durch die Datenschutzgesetzgebung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei Angaben über die Veräusserung von Kulturgütern handelt es sich um **Personendaten**, wenn sich die Angaben auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. So sind beispielsweise die Angaben, Herr A habe das Bild X am 21. März 1960 für 30'000 Franken der Frau B verkauft, Personendaten.

Besonders schützenswerte Personendaten sind gemäss Art. 5 Bst. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) unter anderem Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, oder über deren Gesundheit, die Intimsphäre, die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen generell einem höheren Schutz.

Die Bearbeitung von Personendaten durch **Privatpersonen** – wozu Kunsthandelshäuser, Galerien, Sammelnde, Forschende etc. in der Regel gehören – richtet sich grundsätzlich nach dem DSG. Bei der Datenbearbeitung durch Privatpersonen ist unter anderem Folgendes zu beachten:

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 30 Abs. 1 DSG). Unter anderem ist es untersagt,

- Daten entgegen den Grundsätzen des DSG (u.a. Art. 6 DSG) zu bearbeiten;
- ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen zu bearbeiten, oder
- ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten an Dritte bekanntzugeben.

Rechtfertigungsgründe nach Art. 31 Abs. 1 DSG, die eine Bearbeitung oder Weitergabe von Personendaten im erwähnten Sinn legitimieren können, sind eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die Einwilligung der betroffenen Person oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse.

Ob solche **Rechtfertigungsgründe vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden**. Immerhin lässt sich auf einer allgemeinen Ebene festhalten, dass die Provenienzforschung zu Kulturgütern unseres



Erachtens *a priori* einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht, wie nachfolgend ausgeführt wird (siehe unten Ziff. 3).

Deshalb dürfte die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Kontext der Provenienzforschung in einigen Fällen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn keine ausdrückliche Einwilligung betroffener Personen vorliegt, insbesondere, soweit keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind. So könnten unter den genannten Voraussetzungen die Namen von Verkäufern und Käufern von Kunstgütern je nach Art und Umfang der bearbeiteten Daten auch gegen deren Willen bearbeitet und bekanntgegeben werden.

Im Weiteren sind die allgemeinen Grundsätze nach Art. 6 DSGVO zu beachten. So muss die Bearbeitung von Personendaten unter anderem verhältnismässig sein. Personendaten dürfen zudem nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Aus dem **Verhältnismässigkeitsprinzip** lassen sich im Einzelfall allenfalls abgestufte Lösungen finden, indem beispielsweise gewisse Personendaten zwar zum Zweck der Provenienzforschung bearbeitet, aber nicht bzw. nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Je nachdem ist auch das Forschungsprivileg gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. e DSGVO anwendbar.

Soweit **öffentlich-rechtliche Körperschaften** als Bearbeiter auftreten (z.B. staatliche Museen), sind die anwendbaren datenschutzrechtlichen Grundlagen gesondert abzuklären, namentlich das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage.

3. Das öffentliche Interesse an der Provenienzforschung

Die Schweiz setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern und den Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ein. Der Aufklärung von historischen Kulturgutverlusten und der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers in der Gegenwart misst der Bund eine hohe Bedeutung zu. Folgende nationale und internationale Rechtsinstrumente und Botschaften unterstreichen dies und belegen das hohe öffentliche Interesse der Provenienzforschung.

- «Washingtoner Richtlinien»(1998) und die Nachfolgeerklärungen von Vilnius (2000) und Terezín (2009):

Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» verabschiedet. Diese Grundsätze wurden durch die Nachfolgeerklärungen von Vilnius (2000) und Terezín (2009) bestätigt. Diese Erklärungen gelten national und international im Umgang mit NS-Raubkunst. Sie haben zu erweiterten Sorgfaltspflichten u.a. für Museen und Sammlungen, Kunsthandel und Auktionswesen geführt.

- UNESCO-Konvention 1970 / Kulturgütertransfergesetz 2003:

Die Schweiz hat die *UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* mit dem Kulturgütertransfergesetz von 2003 (KGTG) in Landesrecht umgesetzt. Das KGTG verbietet die illegale Ein- und Ausfuhr sowie den Verkauf, die Vermittlung und den Erwerb von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern.

- Kulturbotschaften des Bundes:

Der Provenienzforschung kommt in der Kulturbotschaft eine bedeutende Rolle zu: So sieht der Bund für seine eigenen Kulturgütersammlungen vor, die Online-Publikation der bedeutendsten Werke mit Provenienzanangaben fortzuführen. Sodann unterstützt er seit 2016 Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz bei der Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit Finanzhilfen. Zudem laufen gestützt auf zwei Motionen die Vorbereitungen für die Einrichtung einer Plattform für Provenienzforschung bei Kulturgütern in der Schweiz und für die Schaffung einer unabhängigen Kommission für historisch belastetes Kulturerbe.

Vor diesem Hintergrund sind Abklärungen zur Provenienz von Kulturgütern für die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen wie auch für Museen und Private eine vordringliche gesellschaftli-

che Aufgabe. Bei der Aufarbeitung von historischen Kulturgutverlusten und illegalen Kulturguttransfers in der Gegenwart erarbeitet die Provenienzforschung die wissenschaftlichen Grundlagen für den Vollzug des KGTG und einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit historischen Kulturgutverlusten. Auch aus dieser Perspektive dient die Provenienzforschung generell einem erheblichen öffentlichen Interesse.

4. Empfehlungen

Provenienzforschung entspricht einem erheblichen öffentlichen Interesse und ist ein wichtiges Anliegen des Bundes. Auf dieser Grundlage empfiehlt das BAK den Verantwortlichen von Datenbeständen oder Informationen zur Herkunft von Kulturgütern, dass sie innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten:

- Zugang zu solchen Informationen gewähren oder diese zur Verfügung stellen;
- ihre Datenbestände nach Ablauf allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht vernichten, sondern der Forschung weiterhin zur Verfügung stellen oder eine Übertragung der Datenbestände respektive älterer Archivbestände an ein geeignetes öffentliches Archiv in Betracht ziehen;
- Vertragsbestimmungen mit Dritten, unter anderem zwischen Käufern und Verkäufern, dergestalt formulieren, dass die Provenienzforschung und die Publikation ihrer Ergebnisse vom Anwendungsbe reich allfälliger Vertraulichkeitsklauseln ausgenommen werden;
- den Zugang zu den Informationen niederschwellig gestalten (ggf. kann für eigene Aufwände im Rahmen von Provenienzanfragen bei Bedarf ein Unkostenbeitrag verrechnet werden, der sich an den Ansätzen der historischen Forschung orientiert).

Den Museen und Sammlungen, die im Rahmen von Provenienzrecherchen private Archive kontaktieren, empfiehlt das BAK, dass sie:

- ihre Anfragen den Verantwortlichen gut dokumentiert und mit zeitlichem Spielraum für die Bearbeitung eingeben;
- Bereitschaft zeigen, den zeitlichen Aufwand von privaten Archivinhabern mit einem verhältnismässigen Unkostenbeitrag zu vergüten;
- verantwortungsvoll mit Personendaten umgehen und nur das im Kontext der Abklärungen Notwendige festhalten und publizieren.



Kanton Basel-Stadt | Grosser Rat
Kanton Basel-Landschaft | Landrat

**Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für
das Universitäts-Kinderspital beider Basel (IGPK UKBB)**

An den Grossen Rat

26.0655.02

Basel, den 14. Oktober 2026

Kommissionsbeschluss vom 08. Oktober 2026

**Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungs-
kommission für das Universitäts-Kinderspital beider Basel
(IGPK UKBB)**

zur Information des Regierungsrates über die Rechnung 2025

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Organisatorisches	3
3	Jahresbericht.....	3
4	Jahresrechnung.....	4
5	Ausblick 2026.....	5
6	Einzelfragen der Kommission	6
7	Bericht der Revisionsstelle.....	6
8	Aufsicht der beiden Regierungen	6
9	Antrag an den Landrat und an den Grossen Rat	7

1 Einleitung

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) nimmt die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK UKBB) Kenntnis vom Jahres- und Revisionsbericht (§11, Abs. 5, lit. b) und erstattet den beiden Parlamenten Bericht über den Vollzug des Staatsvertrags.

Zudem lässt sich die IGPK UKBB von den zuständigen Regierungsratsmitgliedern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Eignergespräche mit dem Verwaltungsrat des UKBB informieren. Die Information bezweckt die Kontrolle über das Wahrnehmen der Aufsichtspflicht durch die beiden Regierungen.

2 Organisatorisches

Die IGPK UKBB setzte sich wie folgt zusammen:

BS

Daniel Albietz, Mitte-EVP

Oliver Bolliger, BASTA

Lydia Isler-Christ, LDP, Präsidentin (seit 16. Juni 2025, bis 16. Juni 2025 Vizepräsidentin)

Philip Karger, LDP

Georg Mattmüller, SP

Daniela Stumpf, SVP

Amina Trevisan, SP

BL

Rolf Blatter, FDP, Präsident (bis 16. Juni 2025)

Markus Graf, SVP

Stefan Meyer, SVP, Vizepräsident (seit 16. Juni 2025)

Pascale Meschberger, SP

Urs Roth, SP

Marc Scherrer, Mitte

Regula Streun-Schäfer, EVP

Die Kommission hat den Bericht mit den Departementen und dem UKBB zusammen besprochen: auf Seiten des Kantons Basel-Stadt nahmen der Regierungsrat und Vorsteher des GD, Lukas Engelberger, sowie Stefan Inglin, stv. Leiter Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen, teil. Der Kanton Basel-Landschaft wurde von Tobias Lüscher, Strategie und Controlling VGD, vertreten. Seitens UKBB waren Marc-André Giger, Präsident des Verwaltungsrats, Marco Fischer, CEO, und Lukas Erb, Leiter Finanzen, anwesend.

3 Jahresbericht

Der Regierungsrat hält fest, dass das UKBB trotz weiterhin bestehender finanzieller Herausforderungen im Jahr 2025 eine deutliche Ergebnisverbesserung erzielen konnte. Das Unternehmensergebnis belief sich auf -5,9 Mio. Franken gegenüber -9,8 Mio. Franken im Vorjahr. Der Gesamtertrag erhöhte sich von 156,6 Mio. Franken auf 165,9 Mio. Franken. Das EBITDA verbesserte sich von -3,0 Mio. Franken auf 1,7 Mio. Franken und fiel damit erstmals wieder positiv aus. Das Defizit vor Sondereffekten konnte gegenüber dem Vorjahr um 44% reduziert werden.

Die Verbesserung ist mit einer deutlichen Leistungs- und Produktivitätssteigerung verbunden. Der im Kalenderjahr erbrachte stationäre Case Mix nahm um 4,1 % zu, während die Zahl der

stationären Fälle leicht zurückging. Im ambulanten Bereich stieg die Zahl der Besuche um 6,2% auf rund 126'000. Gleichzeitig wurde der Personalbestand trotz der Mehrleistungen um acht Vollzeitstellen auf rund 760 reduziert. Das führte zu einer höheren Produktivität, ging jedoch mit einer Zunahme von Überstunden einher. Die Personalkosten stiegen aufgrund des Wegfalls von Sondereffekten aus dem Vorjahr sowie notwendiger moderater Personalmassnahmen dennoch an.

Die finanzielle Situation bleibt insbesondere aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kinder- und Jugendmedizin angespannt. Die seit 2022 aufgelaufene Teuerung konnte bislang in keinem Leistungsbereich adäquat weiterverrechnet werden. Im ambulanten Bereich besteht weiterhin ein strukturelles Defizit. Für 2026 werden jedoch positive Effekte durch das neue ambulante Tarifsysteem sowie steigende stationäre Basispreise erwartet. Die beiden Trägerkantone haben ihre Beiträge zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten für die Jahre 2026 bis 2029 um jährlich 6,7 Mio. Franken erhöht. Dadurch kann das UKBB für 2026 erstmals seit Jahren ein ausgeglichenes Budget vorlegen. Die gemeinsame Zielsetzung von UKBB und Eignern besteht darin, dass diese zusätzlichen Beiträge ab 2030 nicht mehr erforderlich sind.

Die aufgrund der finanziellen Herausforderungen veranlasste externe Überprüfung der Unternehmensstrategie wurde 2025 abgeschlossen. Sie kam zum Ergebnis, dass die Strategie grundsätzlich die richtigen Schwerpunkte setzt und weiterzuverfolgen ist, gleichzeitig jedoch Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung erforderlich sind. Das UKBB hat deshalb mit externer Unterstützung ein Ergebnisverbesserungsprogramm zur Effizienzsteigerung aufgesetzt. Dieses zeigte 2025 bereits Wirkung und trug dazu bei, dass der Jahresverlust deutlich geringer ausfiel als budgetiert. Ergänzend wurden ein Strategie- und ein Managementcockpit eingeführt, mit denen die Umsetzung der Massnahmen und die finanzielle Entwicklung systematischer gesteuert werden sollen.

Das UKBB geht für 2026 von einem weiteren Wachstum der stationären und ambulanten Leistungen aus und will seine Anstrengungen für leistungsgerechte Tarifstrukturen sowie die Massnahmen zur Kostenoptimierung und Ertragssteigerung fortsetzen. Einen strategischen Schwerpunkt bildet zudem die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern. 2025 wurde insbesondere die strukturierte Kooperation mit dem Kinderspital des Kantonsspitals Aarau im Bereich der Neuro- und Entwicklungspädiatrie aufgebaut; die Zusammenarbeit soll auf die Hämatologie und Onkologie ausgeweitet werden. Damit sollen die wohnortsnahe pädiatrische Versorgung gestärkt und die tertiärmedizinische Infrastruktur effizienter genutzt werden.

Im Bereich Forschung und Innovation ist das UKBB weiterhin in den Forschungscampus der Universität Basel eingebunden und kooperiert unter anderem mit dem Department of Biosystems Science and Engineering der ETH Zürich, dem Botnar Research Centre for Child Health, dem Universitätsspital Basel sowie mit nationalen und internationalen Forschungsgruppen, Netzwerken und Industriepartnern. Für die Umsetzung der Forschungsstrategie 2025 und das Forschungszentrum Pädiatrie Basel wurden dem Innovationsfonds im Berichtsjahr rund 0,9 Mio. Franken entnommen. Ende 2025 verblieben darin noch rund 1,73 Mio. Franken.

4 Jahresrechnung

Das UKBB schliesst das Geschäftsjahr 2025 mit einem Verlust von 5,9 Mio. Franken ab, gegenüber 9,8 Mio. Franken im Vorjahr. Die operative Entwicklung hat sich jedoch deutlich verbessert. Das EBITDA steigt von -3,0 Mio. Franken auf 1,7 Mio. Franken, womit sich die EBITDA-Marge von -1,9 % auf 1,0 % verbessert. Der Personalaufwand nimmt von 110,9 Mio. Franken auf 112,8 Mio. Franken zu; der Sachaufwand inklusive Finanzaufwand und Abschreibungen erhöht sich von 56,8 Mio. Franken auf 59,9 Mio. Franken.

Die weiterhin negativen Unternehmensergebnisse wirken sich auf die Bilanz aus. Die Eigenkapitalquote sinkt von 44,3 % auf 39,5 %. Gleichzeitig erhöhen sich die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten von 15 Mio. Franken auf 24 Mio. Franken.

In Mio. Franken	2025	2024
Gesamtbetrag	165,9	156,6
Personalaufwand	-112,8	-110,9
Sachaufwand inkl. Finanzaufwand und Abschreibungen	-59,9	-56,8
EBITDA	1,7 (1,0 %)	-3,0 (-1,9 %)
Unternehmensergebnis	-5,9	-9,8

Bei den stationären Leistungen erhöht sich der im Kalenderjahr erbrachte Case Mix gegenüber dem Vorjahr um 4,1 %, während die Zahl der stationären Fälle um rund 2 % zurückgeht. Die durchschnittliche Fallschwere erhöht sich von 1,12 auf 1,14, die mittlere Aufenthaltsdauer von 5,44 auf 5,59 Tage. Die Entwicklung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Hospitalisationen wegen Atemwegsinfekten infolge der neuen RSV-Impfung deutlich zurückgegangen sind. Seit 2025 werden zudem die stationären psychosomatischen Leistungen nicht mehr über SwissDRG, sondern über TARPSY abgerechnet.

Im ambulanten Bereich setzt sich das Leistungswachstum fort. Die Zahl der Besuche steigt um 6,2 % auf 126'065, die ambulanten Taxpunkte nehmen auf rund 40,5 Mio. zu. Trotz der Mehrleistungen wird der Personalbestand durch einen selektiven Einstellungsstopp in der Pflege um acht Vollzeitstellen auf rund 760 Vollzeitstellen reduziert. Diese verteilen sich auf rund 1'100 Mitarbeitende. Gleichzeitig nehmen die Überstunden um rund 8'800 Stunden beziehungsweise rund vier Vollzeitäquivalente zu.

Bei der Herkunft der stationären Patientinnen und Patienten erhöht sich der Anteil der SwissDRG-Austritte aus Basel-Stadt von 29,7 % auf 32,2 %, während jener aus Basel-Landschaft von 39,8 % auf 37,3 % zurückgeht. Der Anteil aus anderen Regionen bleibt mit 30,6 % weitgehend stabil. Der Anteil zusatzversicherter Patientinnen und Patienten steigt von 17,9 % auf 20,6 %; ihr Anteil am Case Mix erhöht sich von 13,6 % auf 15,6 %.

5 Ausblick 2026

Strategische und finanzielle Vorhaben bleiben zentrale Themen für die weitere Entwicklung des UKBB. Ein Schwerpunkt liegt auf der überregionalen Zusammenarbeit. Die Kooperation mit dem Kantonsspital Aarau umfasst die Bereiche Hämatologie/Onkologie, Neuro- und Entwicklungspädiatrie sowie Palliative Care. Daneben wird die Zusammenarbeit mit dem Kanton Jura vertieft; mit weiteren Kinderspitälern, unter anderem in Bern und Luzern, werden Gespräche über mögliche Kooperationen geführt. Weitere strategische Schwerpunkte bilden die Ambulantisierung, der Erhalt bestehender Leistungsaufträge sowie die Weiterentwicklung des Zuweisungsmanagements. Die finanzielle und betriebliche Nachhaltigkeit soll sowohl durch Ertragssteigerungen als auch durch Massnahmen auf der Kostenseite verbessert werden. Auf der Ertragsseite stehen höhere stationäre Tarife, die Erträge aus dem neuen ambulanten Tarifsysteem sowie die kantonalen Beiträge im Vordergrund. Auf der Kostenseite werden das Ergebnisverbesserungsprogramm, ein integrales Kapazitätsmanagement und weitere Produktivitäts- und Lean-Massnahmen verfolgt. Unter dem Ansatz «Mehr Zeit am Patienten» sollen die betrieblichen Abläufe weiter optimiert werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität wurde der maximale Kreditrahmen bei den Kantonalbanken der beiden Trägerkantone von 57,5 Mio. Franken auf 85 Mio. Franken erhöht. Die langfristigen Darlehen bleiben bei 30 Mio. Franken stabil.

Gleichzeitig wurden ein Strategie- und ein Managementcockpit aufgebaut, um die Umsetzung des Ergebnisverbesserungsprogramms und die finanzielle Entwicklung systematisch zu steuern.

6 Einzelfragen der Kommission

Die IGPK UKBB würdigte die geleistete Arbeit, zeigte sich jedoch mit Blick auf die personelle Entwicklung besorgt. Trotz gestiegener Leistungen wurde der Personalbestand 2025 reduziert und die Produktivität erhöht. Gleichzeitig haben die Überstunden zugenommen. Die Kommission erkundigte sich deshalb, wie dieser Entwicklung entgegengewirkt und der Abbau der aufgelaufenen Überstunden sichergestellt werden soll. Das UKBB bezeichnete dies als Herausforderung. Der Stellenabbau bei gleichzeitig gestiegener Leistungsnachfrage habe insbesondere in der Pflege zu zusätzlichen Belastungen, unter anderem durch Nacht- und Spätdienste, geführt. Für die weitere Entwicklung sei deshalb darauf zu achten, Leistungssteigerungen und Produktivitätsziele mit den vorhandenen personellen Ressourcen in Einklang zu bringen.

Die Kommission erkundigte sich zudem nach der überregionalen Zusammenarbeit und den Patientenströmen. Dabei wurde auch die konkrete Ausgestaltung der Kooperation mit dem Kantonsspital Aarau und insbesondere die Aufteilung von standortübergreifenden chefärztlichen Funktionen thematisiert. Das UKBB erläuterte, dass entsprechende Ärzte beim UKBB angestellt sind und die Tätigkeit anteilmässig vom Kantonsspital Aarau mitfinanziert wird. Die Aufgaben verteilen sich auf klinische Tätigkeiten an beiden Standorten sowie auf Forschung. Im Zusammenhang mit dem beträchtlichen Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten wurde auch die Frage einer breiteren Trägerschaft angesprochen. Das UKBB erachtet eine breiter abgestützte Struktur weiterhin als wünschenswert und hat neue Gespräche mit weiteren Kantonen aufgenommen. Dabei geht es auch darum, die Finanzierung der überregional erbrachten Versorgungsleistungen breiter abzustützen.

Vertieft diskutierte die Kommission schliesslich die weiterhin angespannte finanzielle Lage. Anlass zur Sorge gaben insbesondere die auf 3 Mio. Franken reduzierten Investitionen und die Frage, ob daraus längerfristig ein Investitionsstau entstehen könne. Die Kommission erkundigte sich, wie hoch der für den Substanzerhalt erforderliche Investitionsbedarf sei und wie dieser in den kommenden Jahren finanziert werden könne. Das UKBB verwies auf einen Investitionsplan von zehn Jahren; grössere Investitionen könnten jedoch nicht allein aus dem laufenden Betrieb finanziert werden. Die Kommission thematisiert zudem den 85 Mio. Franken erhöhten Kreditrahmen sowie die damit verbundenen Bankauflagen. Das UKBB erklärte, mit den Banken sei eine tragfähige Finanzierungslösung gefunden worden. Für den finanziellen Turnaround werde mit einem Zeitraum von rund fünf Jahren gerechnet.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass sich das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr verbessert hat, die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung und des notwendigen Investitionsbedarfs jedoch weiterhin eine zentrale Herausforderung darstellt.

7 Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle *Ernst & Young AG* hält in ihrem Revisionsbericht vom 26. März 2026 die Empfehlung fest, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

8 Aufsicht der beiden Regierungen

Die IGPK UKBB liess sich über die Eignerggespräche zwischen dem GD BS, der VGD BL und dem Verwaltungsrat des UKBB informieren. Diese finden drei Mal pro Jahr statt und beinhalten Standardthemen:

- Reporting und Hochrechnung
- Jahresabschluss und Budget
- Zielerreichung Eignerstrategie
- Staatsvertragliche Pflichtinformationen und -konsultationen

Bei den Eignerggesprächen tauschen sich die Kantone und das UKBB zudem über wechselnde, wichtige Einzelthemen aus. Vor dem Hintergrund der anhaltenden finanziellen Herausforderungen informierte das UKBB am letzten Eignerggespräch vom 13. April 2026 über den aktuellen Stand des mit externer Unterstützung erarbeiteten Ergebnisverbesserungsprogramms (EVP). Das Programm befindet sich in Umsetzung und zeigte im Geschäftsjahr 2025 bereits erste Wirkungen. Dies widerspiegelt sich insbesondere im gegenüber dem Budget deutlich geringeren Jahresverlust. Das EVP besteht aus vier grossen Initiativen und wird halbjährlich nach-justiert, damit die heute noch bestehende planerische Lücke von 1,756 Mio. Franken geschlossen respektive übertroffen werden kann. Per Ende 2027 muss klar sein, wie die Lücke geschlossen werden kann. Die Trägerkantone werden die weitere Umsetzung und Zielerreichung des Programms im Rahmen der regulären Eigneraufsicht eng begleiten.

9 Antrag an den Landrat und an den Grossen Rat

Die IGPK UKBB hat den vorliegenden Bericht zum Jahres- und Revisionsbericht 2025 des UKBB am 08. Oktober 2026 auf dem Zirkularweg verabschiedet und beantragt dem Landrat und dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht des UKBB für das Jahr 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der IGPK UKBB

Lydia Isler-Christ
Kommissionspräsidentin

Beilage: Beschlussentwurf

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Information über die Rechnung 2025

(Partnerschaftliches Geschäft)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 26.0655.01 vom 12. Mai 2026 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission des Universitäts-Kinderspitals Nr. 26.0655.02 vom 08. Oktober 2026, beschliesst:

1. Der Bericht des Regierungsrats betreffend Information über die Rechnung 2025 des Universitäts-Kinderspitals beider Basel wird gemäss § 11 Abs. 5 lit. a und b des Staatsvertrags über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrates des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Kanton Basel-Stadt

Konsolidierte Rechnung 2025



TITELBILDER 2025

Die Titelbilder des Jahrgangs 2025 (Budget- und Jahresbericht) zeigen abstrakte Muster von Kunstwerken an Basler Bauten. Die Muster wurden von der mehrfach ausgezeichneten und in Basel wohnhaften Designerin Fabia Zindel gestaltet.

Wetterfahne von Jürg Stäubli auf dem Dach der Klingentalkirche

Die Wetterfahne von Jürg Stäubli dient als Vorlage für das Titelbild des Budgetberichts 2025. Die abstrakte Form aus vergoldetem Kupferblech verbindet auf behutsame Weise das Bild des ehemaligen Klosters mit der heutigen säkularen Nutzung.

Relief von Armin Hofmann in der Allgemeinen Gewerbeschule

Armin Hofmann gilt als einer der einflussreichsten Grafikdesigner der Schweiz und lehrte von 1947 bis 1986 an der Kunstgewerbeschule Basel. Das Titelbild des Jahresberichts 2025 thematisiert sein Wandrelief in der Allgemeinen Gewerbeschule.

Kanton Basel-Stadt

Konsolidierte Rechnung 2025

an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

7 KONSOLIDIERTE RECHNUNG	5
7.1 Überblick	7
7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung	9
7.3 Konsolidierte Bilanz	11
7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung	13
7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis	15
7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung	16
7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung	34
7.8 Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten	39

7

Konsolidierte Rechnung

Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorliegende Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Grossratsbeschluss (Entwurf)

Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2025

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in die konsolidierte Rechnung 2025 des Regierungsrates und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom xx.xx.2026 beschliesst:

Die konsolidierte Rechnung 2025 des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

7.1 Überblick

Die vorliegende konsolidierte Rechnung ist Teil des Jahresberichts 2025 (Kapitel 7) des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der Abschlusstermine der Tochtergesellschaften kann diese nicht zusammen mit dem Jahresbericht 2025 publiziert werden.

Die konsolidierte Rechnung soll einen möglichst umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons ermöglichen, wobei der kantonale Finanzhaushalt (Stammhaus bzw. STH), die beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen so dargestellt werden, als ob es sich bei ihnen um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde. Eine Beherrschung liegt dann vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.

Grundsätzlich fliessen die beherrschten Einheiten mit der Methode der Vollkonsolidierung, die Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss und die Beteiligungen mit gemeinschaftlicher Führung mit der Methode der Equity-Bewertung in den konsolidierten Abschluss ein.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst neben dem Stammhaus die vollkonsolidierten Einheiten Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), die IWB Industrielle Werke Basel (IWB), die Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZB) und das Universitätsspital Basel (USB) sowie die mittels anteiligen Eigenkapitals (Equity-Methode) bewerteten Einheiten. Dazu gehören die Basler Kantonalbank (BKB) und wesentliche Minderheitsbeteiligungen, auf welche der Kanton einen massgeblichen Einfluss ausübt oder die er gemeinschaftlich (mit anderen Kantonen) führt.

KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG

Im Jahr 2025 betrug der Betriebsaufwand für den Konzern 7.8 Mrd. Franken. Dieser Betrag setzt sich aus dem Stammhaus mit netto 5.2 Mrd. Franken und aus den Tochtergesellschaften mit netto 2.6 Mrd. Franken zusammen. Im Vorjahresvergleich ist der Betriebsaufwand um 628.7 Mio. Franken gestiegen. Diese Veränderung ist hauptsächlich auf den höheren Transferaufwand (442.0 Mio. Franken), den angestiegenen Personalaufwand (153.2 Mio. Franken) und die höheren Abschreibungen (30.9 Mio. Franken) zurückzuführen. Die Zunahme beim Transferaufwand stammt hauptsächlich von der Äufnung des Fonds für Innovation sowie des Fonds für Gesellschaft und Umwelt beim Stammhaus. Der höhere Personalaufwand rührt von der höheren Anzahl der Mitarbeitenden beim Stammhaus und beim USB her. Beim USB ist die Zunahme auch eine Folge der Übernahme der St. Clara-Gruppe. Der Anstieg bei den Abschreibungen lässt sich vorwiegend auf zwei ausserplanmässige Abschreibungen beim Stammhaus und beim USB verorten.

Der Betriebsertrag für den Konzern lag im Jahr 2025 bei 7.6 Mrd. Franken. Davon sind 4.8 Mrd. Franken dem Stammhaus und 2.8 Mrd. Franken den Tochtergesellschaften zuzurechnen. Im Vorjahresvergleich hat der Betriebsertrag um 456.8 Mio. Franken zugenommen. Die Zunahme entfällt grösstenteils auf den Transferertrag. Der höhere Transferertrag ist vor allem auf die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer sowie der Ergänzungssteuer beim Stammhaus zurückzuführen.

Das Gesamtergebnis für den Konzern zeigt einen Überschuss von 163.7 Mio. Franken. Die grössten Beiträge zum Gesamtergebnis entfallen auf die BKB mit 172.4 Mio. Franken (inkl. Gewinnausschüttung und Verzinsung des Dotationskapitals) und auf

die IWB mit 147.9 Mio. Franken, während für die Universität Basel ein anteiliger Verlust von -21.0 Mio. Franken verbucht wurde. Im Vorjahresvergleich ist das Gesamtergebnis des Konzerns um 127.9 Mio. Franken gesunken. Davon entfallen auf das Stammhaus eine Abnahme von 105.2 Mio. Franken, auf die vollkonsolidierten Einheiten eine Zunahme von 11.4 Mio. Franken sowie auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen eine Abnahme von 34.1 Mio. Franken.

KONSOLIDIERTE BILANZ

Die Bilanzsumme des Konzerns beträgt 23.9 Mrd. Franken, davon stammen 16.4 Mrd. Franken vom Stammhaus; das konsolidierte Eigenkapital entspricht 12.8 Mrd. Franken, wovon 7.0 Mrd. Franken auf das Stammhaus entfallen.

Im Vorjahresvergleich ist das Eigenkapital gestärkt worden: Von der Zunahme von 197.3 Mio. Franken sind 11.4 Mio. Franken auf das Stammhaus zurückzuführen. Der Rest lässt sich hauptsächlich durch den Anstieg bei der BKB (+98.9 Mio. Franken) und den IWB (+95.5 Mio. Franken) erklären. Bei der Universität Basel war eine Abnahme von 21.0 Mio. Franken infolge des Verlustes im Berichtsjahr zu verzeichnen.

7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung

Konsolidierte Erfolgsrechnung				
in Mio. Franken	2024	2025	Abweichung	
	Rechnung	Rechnung	R25/R24	
Personalaufwand	-3'000.5	-3'153.7	-153.2	-5.1% 1
Sach- und Betriebsaufwand	-1'569.6	-1'575.2	-5.6	-0.4%
Abschreibungen	-478.7	-509.6	-30.9	-6.4% 2
Einlagen Fonds	-7.1	-11.3	-4.2	-60.1%
Transferaufwand	-1'910.9	-2'352.9	-442.0	-23.1% 3
Übriger Aufwand	-148.5	-147.8	0.7	0.5%
Finanzaufwand (betrieblich)	-7.3	-0.9	6.4	87.5%
Betriebsaufwand	-7'122.6	-7'751.4	-628.7	-8.8%
Fiskalertrag	3'043.7	3'143.3	99.6	3.3% 4
Regalien und Konzessionen	17.4	73.1	55.7	>100.0% 5
Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit	2'892.7	2'924.3	31.6	1.1% 6
Verschiedene Erträge	54.1	64.4	10.2	18.9%
Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	8.9	17.7	8.8	98.9%
Transferertrag	993.2	1'232.4	239.2	24.1% 7
Übriger Ertrag	38.6	40.4	1.8	4.6%
Aktivierte Eigenleistungen	62.8	73.3	10.5	16.8%
Finanzertrag (betrieblich)	2.7	2.1	-0.6	-23.3%
Betriebsertrag	7'114.1	7'571.0	456.8	6.4%
Betriebsergebnis	-8.5	-180.4	-171.9	<-100.0%
Ergebnis assoziierte Einheiten	166.0	178.0	12.1	7.3% 8
Finanzaufwand	-193.5	-225.4	-32.0	-16.5% 9
Finanzertrag	332.0	392.9	60.9	18.4% 9
Finanzergebnis	304.5	345.5	41.0	13.5%
Steuern	-4.9	-1.0	3.9	79.0%
Minderheitsanteile am Ergebnis	0.5	-0.4	-0.9	<-100.0%
Gesamtergebnis	291.6	163.7	-127.9	-43.9%

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 -153.2 Der Personalaufwand ist mit Ausnahme der UPK bei allen Einheiten gestiegen. Die grössten Zunahmen sind beim STH (-83.9 Mio. Fr.) und beim USB (-49.6 Mio. Fr.) verbucht worden. Beim STH stammt die Zunahme von der höheren Anzahl Mitarbeitenden, hauptsächlich im Bildungsbereich aufgrund der höheren Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Umsetzung des Massnahmenpakets zur Weiterentwicklung der integrativen Volksschule. Beim USB wurden ebenfalls mehr Mitarbeitende beschäftigt, hauptsächlich aufgrund der Übernahme der St. Clara-Gruppe.
- 2 -30.9 Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Abschreibungen sind massgeblich auf zwei ausserplanmässige Abschreibungen zurückzuführen: Die Kostenbeteiligungen an den Grundstückanschlussleitungen werden beim STH nicht mehr aktiviert, weil sie als einzelne Anlagen und nicht als Netzwerk interpretiert werden (-14.6 Mio. Fr.). Beim USB führte der strategische Entscheid, auf den Bau des Klinikums 3 zu verzichten und stattdessen die St. Clara-Gruppe zu übernehmen, zu einmaligen Abschreibungen.
- 3 -442.0 Der Anstieg beim Transferaufwand stammt hauptsächlich vom STH. Im Zusammenhang mit dem Basler Standortpaket aufgrund der Einführung der schweizerischen Ergänzungssteuer wurden der Fonds für Innovation sowie der Fonds für Gesellschaft und Umwelt mit total 300 Mio. Fr. geöffnet. Die Umsetzung des Massnahmenpakets Kinderbetreuung, der Mehraufwand beim innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich, Wertberichtigungen auf den Beteiligungen Stiftung für preisgünstigen Wohnraum, MCH Group AG und UKBB sowie höhere Beiträge an die Universität Basel und die FHNW sind weitere Gründe für die Kostenzunahme.

- 4 +99.6 Der höhere Fiskalertrag im Vorjahresvergleich ist vorwiegend auf die höher ausgefallenen Gewinnsteuern aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung bei den juristischen Personen zurückzuführen.
- 5 +55.7 Der Mehrertrag stammt von der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an das STH im Betrag von 55.2 Mio. Fr. (Vorjahr: 0 Fr.).
- 6 +31.6 Beim USB haben die Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit aufgrund von höheren Erlösen beim USB-Stammhaus sowie aufgrund der Akquisition der St. Clara-Gruppe zugenommen. Höhere Gebühren (z.B. aufgrund gestiegener Logiernächte) sowie eine höhere Abgeltung der Staatsgarantie durch die BKB jeweils beim STH trugen ebenfalls zum höheren Ertrag bei.
- 7 +239.2 Die Zunahme beim Transferertrag ist hauptsächlich auf die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer bei den juristischen Personen sowie der schweizerischen Ergänzungssteuer beim STH zurückzuführen.
- 8 +12.1 Die Ergebnisse der zum anteiligen Eigenkapital in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Beteiligungen haben im Vorjahresvergleich zugenommen. Die höchsten Ergebnisse wurden bei der BKB (172.4 Mio. Fr.; inkl. Gewinnausschüttung und Verzinsung des Dotationskapitals) und beim EuroAirport Basel-Mulhouse (11.5 Mio. Fr.) verzeichnet.
- 9 +28.9 Die Liegenschaften im Finanzvermögen beim STH werden einzeln bewertet und im Finanzergebnis brutto dargestellt. Im Jahr 2025 führte dies im Vorjahresvergleich je zu einem höheren Finanzaufwand und -ertrag sowie netto zu einem positiven Beitrag an das Finanzergebnis von 32.7 Mio. Fr..

7.3 Konsolidierte Bilanz

Konsolidierte Bilanz				
in Mio. Franken				Abweichung
	31.12.2024	31.12.2025		R25/R24
Flüssige Mittel	965.7	1'827.5	861.7	89.2% ¹
Forderungen	768.1	807.5	39.4	5.1%
Kurzfristige Finanzanlagen	50.7	132.4	81.7	>100.0%
Aktive Rechnungsabgrenzung	2'673.6	3'280.7	607.1	22.7% ²
Vorräte (und angefangene Arbeiten)	116.4	123.6	7.2	6.2%
Total Umlaufvermögen	4'574.6	6'171.7	1'597.1	34.9%
Langfristige Finanzanlagen	7.6	14.7	7.1	93.6%
Sachanlagen	4'129.2	4'284.7	155.5	3.8% ³
Nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen	4'136.8	4'299.4	162.6	3.9%
Langfristige Finanzanlagen	15.8	13.4	-2.4	-15.2%
Sachanlagen	7'369.4	8'069.8	700.4	9.5% ⁴
Immaterielle Anlagen	140.1	171.5	31.4	22.4%
Darlehen	213.0	194.6	-18.4	-8.6%
Beteiligungen	4'764.0	4'843.2	79.2	1.7%
Investitionsbeiträge	116.9	118.1	1.2	1.0%
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	12'619.3	13'410.6	791.4	6.3%
Total Anlagevermögen	16'756.1	17'710.0	953.9	5.7%
Total Aktiven	21'330.6	23'881.7	2'551.1	12.0%
Laufende Verbindlichkeiten	-741.3	-1'062.9	-321.6	-43.4% ⁵
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	-46.7	-53.5	-6.9	-14.7%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-383.6	-331.6	51.9	13.5%
Passive Rechnungsabgrenzung	-4'123.1	-5'103.6	-980.5	-23.8% ⁶
Kurzfristige Rückstellungen	-143.7	-140.6	3.1	2.2%
Kurzfristiges Fremdkapital	-5'438.4	-6'692.3	-1'253.9	-23.1%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-2'679.7	-3'366.9	-687.1	-25.6% ⁷
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	-179.7	-179.9	-0.1	-0.1%
Langfristige Rückstellungen	-266.4	-361.0	-94.7	-35.5%
Fonds im Fremdkapital	-196.2	-514.1	-318.0	<-100.0% ⁸
Langfristiges Fremdkapital	-3'322.0	-4'421.9	-1'099.9	-33.1%
Total Fremdkapital	-8'760.4	-11'114.2	-2'353.8	-26.9%
Fonds im Eigenkapital	-198.6	-202.8	-4.2	-2.1%
Reserven	-3'862.1	-3'993.7	-131.6	-3.4%
Minderheitsanteile	-13.8	-12.0	1.8	12.9%
Aufwertungs- und Neubewertungsreserve	0.0	0.0	0.0	n.a.
Übriges Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	n.a.
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-8'291.4	-8'465.0	-173.6	-2.1%
Kumulierte Währungsdifferenzen	70.2	74.1	3.9	5.6%
Veränderung Fonds im Eigenkapital und Rücklagen	17.1	-4.4	-21.4	<-100.0%
Gesamtergebnis	-291.6	-163.7	127.9	43.9%
Total Eigenkapital	-12'570.3	-12'767.5	-197.3	-1.6%
Total Passiven	-21'330.6	-23'881.7	-2'551.1	-12.0%

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 +861.7 Die Zunahme ist hauptsächlich auf den höheren Stand der flüssigen Mittel beim STH und beim USB zurückzuführen. Beim STH waren per Ende Jahr ausserordentlich hohe Zahlungen für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer enthalten.
- 2 +607.1 Der Anstieg lässt sich mit den im Vorjahresvergleich wesentlich höheren Steuerabgrenzungen erklären. Neben den erstmals abgegrenzten Ergänzungssteuern (260 Mio. Fr.) waren die Abgrenzungen bei den Unternehmenssteuern höher. Die Steuerabgrenzungen hängen wesentlich vom Verarbeitungsstand bei den Veranlagungen ab. Sie können folglich von Jahr zu Jahr grösseren Schwankungen unterliegen.
- 3 +155.5 Die Zunahme bei den Sachanlagen im nichtbetriebsnotwendigen Bereich ist auf Zugänge von Gebäuden inkl. unbebaute Grundstücke im Finanzvermögen des STH zurückzuführen. Investiert wurde vorwiegend auf dem Entwicklungsareal «Rosenhal Mitte», für den Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitz und für den Neubau «VoltaOst». Eine weitere Zunahme ist auf die Verkehrswertanpassung zurückzuführen (siehe Abweichungsbegründung 9 bei der konsolidierten Erfolgsrechnung).
- 4 +700.4 Die Zunahme bei den Sachanlagen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Beim USB erhöhte sich das Anlagevermögen hauptsächlich aufgrund der Akquisition der St. Clara-Gruppe sowie des Neubaus von Klinikum 2. Die IWB haben in Anlagen und Einrichtungen (darunter: Ausbau Fernwärmenetz und Stillegung Gasnetz) investiert. Beim STH haben die Werte der Hochbauten (darunter: Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv) sowie der Abwasserreinigungsanlage zugenommen.
- 5 -321.6 Der Anstieg ist vorwiegend mit den höheren Kontokorrentständen Direkte Bundessteuer und eidgenössische Finanzverwaltung beim STH zu begründen.
- 6 -980.5 Die Zunahme bei der passiven Rechnungsabgrenzung ist vorwiegend den Steuervorauszahlungen der juristischen und natürlichen Personen beim STH zuzuschreiben. Die Höhe der Steuerabgrenzung hängt vom Veranlagungsstand ab (siehe vorstehende Abweichungsbegründung 2).
- 7 -687.1 Die Zunahme ist hauptsächlich auf das USB und STH zurückzuführen.
- 8 -318.0 Die Zunahme stammt hauptsächlich vom STH. Im Zusammenhang mit dem Basler Standortpaket aufgrund der Einführung der schweizerischen Ergänzungssteuer wurde der Fonds für Innovation sowie der Fonds für Gesellschaft und Umwelt mit total 300 Mio. Fr. geöffnet (siehe Abweichungsbegründung 3 bei der konsolidierten Erfolgsrechnung).

7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung

Konsolidierte Geldflussrechnung				
in Mio. Franken	2024	2025	Abweichung	
	Rechnung	Rechnung	R25/R24	
Gesamtergebnis vor Minderheitsanteilen	291.1	164.1	-127.0	-43.6% 1
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	9.7	-44.3	-54.0	<-100.0%
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	52.0	-623.8	-675.8	<-100.0% 2
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte, angefangene Arbeiten	0.7	-6.4	-7.1	<-100.0%
+ Abschreibungen Sachanlagen	410.2	437.5	27.3	6.7%
+ Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	35.2	34.4	-0.9	-2.5%
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	5.9	9.5	3.6	60.6%
+ Impairment Sachanlagen	16.1	18.9	2.8	17.3%
+ Impairment immaterielles Anlagevermögen	1.6	2.0	0.3	20.5%
+ Impairment Investitionsbeiträge	19.3	18.7	-0.6	-3.1%
+/- Wertber./Wertaufholung Darlehen/Beteiligungen	8.5	17.9	9.4	>100.0%
+/- Wertberichtigung/Wertaufholung Finanzanlagen	0.3	-0.5	-0.8	<-100.0%
+/- Abn./Zun. Verkehrswerte Finanzanlagen/Sachanlagen	-19.9	-110.4	-90.4	<-100.0%
+/- Verl./Gew. Verkauf Sachanlagen/immateriellen Anlagen/Beteiligungen	5.3	5.7	0.4	8.0%
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	-219.7	328.2	547.9	>100.0% 3
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	364.1	980.5	616.4	>100.0% 4
+/- Abnahme/Zunahme Rückstellungen	-18.0	-7.6	10.4	57.7%
+/- Abnahme/Zunahme Fonds Eigenkapital/Fremdkapital	6.6	317.3	310.7	>100.0% 5
- Auflösung erhaltene Investitionsbeiträge	-11.1	-9.6	1.5	13.1%
+/- Anteiliges Ergebnis Assoziierte Gesellschaften	-72.7	-40.8	31.9	43.9% 6
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	-2.2	73.3	75.5	>100.0%
= Geldfluss aus Betriebstätigkeit	883.2	1'564.7	681.6	77.2%
- Investitionen in Sachanlagen	-832.3	-852.6	-20.4	-2.4%
- Investitionen in immaterielle Anlagen	-30.2	-27.4	2.8	9.2%
- Investitionen in Finanzanlagen	-14.3	-8.7	5.6	39.3%
+ Devestitionen in Sachanlagen	16.1	10.7	-5.4	-33.8%
+ Devestitionen in immaterielle Anlagen	-1.2	0.1	1.3	>100.0%
+ Devestitionen in Finanzanlagen	25.7	3.2	-22.5	-87.5%
- Zunahme Darlehen	-39.3	-278.0	-238.7	<-100.0% 7
- Zunahme Beteiligungen	-2.9	-0.2	2.7	94.4%
- Zunahme Investitionsbeiträge	-18.8	-17.9	0.9	4.7%
+ Abnahme Darlehen	38.9	43.7	4.7	12.2%
+ Abnahme Beteiligungen	0.0	0.2	0.2	n.a.
+ Abnahme Investitionsbeiträge	20.2	10.4	-9.9	-48.7%
+/- Erwerb von Tochtergesellschaften	0.0	-224.0	-224.0	n.a. 8
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-838.0	-1'340.6	-502.6	-60.0%
+ Zunahme Finanzverbindlichkeiten	859.6	1'023.4	163.8	19.1% 9
+ Zunahme übrige langfristige Verbindlichkeiten	-0.2	0.8	1.0	>100.0%
- Abnahme Finanzverbindlichkeiten	-790.5	-386.5	404.0	51.1% 10
- Abnahme übrige langfristige Verbindlichkeiten	0.0	-0.1	-0.1	n.a.
+/- Zunahme/Abnahme Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	n.a.
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	68.9	637.7	568.8	>100.0%

Konsolidierte Geldflussrechnung				
in Mio. Franken	2024	2025	Abweichung	
	Rechnung	Rechnung	R25/R24	
+/- Währungsdifferenzen	0.7	-0.1	-0.8	<-100.0%
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	851.0	965.7	114.8	13.5%
Zunahme/Abnahme Flüssige Mittel	114.8	861.7	746.9	>100.0%
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	965.7	1'827.5	861.7	89.2%

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 -127.0 Das Gesamtergebnis vor Minderheitsanteilen der konsolidierten Geldflussrechnung von 164.1 Mio. Fr. (Vorjahr: 291.1 Mio. Fr.) ergibt sich aus dem Gesamtergebnis gemäss konsolidierter Erfolgsrechnung von 163.7 Mio. Fr. (Vorjahr: 291.6 Mio. Fr.) abzüglich den Minderheitsanteilen am Jahresergebnis von -0.4 Mio. Fr. (Vorjahr: 0.5 Mio. Fr.).
- 2 -675.8 Die aktive Rechnungsabgrenzung hat im Berichtsjahr zu- und im Vorjahr abgenommen (siehe Abweichungsbegründung 2 bei der konsolidierten Bilanz).
- 3 +547.9 Die Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr zugenommen, während sie im Vorjahr gesunken sind (siehe Abweichungsbegründung 5 bei der konsolidierten Bilanz).
- 4 +616.4 Die passive Rechnungsabgrenzung hat im Berichtsjahr stärker zugenommen als im Vorjahr (siehe Abweichungsbegründung 6 bei der konsolidierten Bilanz).
- 5 +310.7 Die höhere Zunahme im Berichtsjahr bei der Position «Fonds Eigenkapital/Fremdkapital» ist auf die Äufnung des Fonds für Innovation und des Fonds für Gesellschaft und Umwelt zurückzuführen (siehe Abweichungsbegründung 8 bei der konsolidierten Bilanz).
- 6 +31.9 Das anteilige Jahresergebnis der assoziierten Einheiten von -40.8 Mio. Fr. (Vorjahr: -72.7 Mio. Fr.) setzt sich aus den Equity-Bewertungen von -39.7 Mio. Fr. (Vorjahr: -73.8 Mio. Fr.) sowie den assoziierten Einheiten der IWB (-1.1 Mio. Fr.; Vorjahr: +1.1 Mio. Fr.) zusammen.
- 7 -238.7 Die höhere Zunahme bei der Position «Zunahme Darlehen» steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Akquisition der St. Clara-Gruppe durch das USB.
- 8 -224.0 Die höhere Zunahme bei der Position «Erwerb von Tochtergesellschaften» steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Akquisition der St. Clara-Gruppe durch das USB sowie der Akquisition der auf den Bau und die Montage von Solarlösungen spezialisierten Senero AG und der Mitgründung mit einem Anteil von 50% am Wärmeverbund Hagmatt AG jeweils durch die IWB.
- 9 +163.8 Die Position «Zunahme Finanzverbindlichkeiten» ist im Zusammenhang mit nachstehender Abweichungsbegründung 10 zu interpretieren: Im Vorjahresvergleich haben die Finanzverbindlichkeiten innerhalb des Konzerns hauptsächlich beim USB und beim STH zugenommen (siehe Abweichungsbegründung 7 bei der konsolidierten Bilanz).
- 10 +404.0 Die Position «Abnahme Finanzverbindlichkeiten» ist im Zusammenhang mit vorstehender Abweichungsbegründung 9 zu interpretieren. Sie ist im Vorjahresvergleich tiefer, weil im Berichtsjahr weniger Schulden zurückbezahlt wurden als im Jahr 2024.
- 11 +746.9 Die Zunahme der flüssigen Mittel ist hauptsächlich auf den höheren Stand der flüssigen Mittel beim STH und beim USB zurückzuführen (siehe Abweichungsbegründung 1 bei der konsolidierten Bilanz).

Ergänzende Informationen zur Geldflussrechnung				
in Mio. Franken	2024	2025	Abweichung	
	Rechnung	Rechnung	R25/R24	
Erhaltene Zinsen	28.6	22.1	-6.5	-22.6%
Bezahlte Zinsen	-31.8	-33.0	-1.2	-3.8%
Erhaltene Dividenden	90.0	133.4	43.4	48.2%
Bezahlte Dividenden	-0.1	-0.2	-0.1	-63.7%

7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis

Konsolidierter Eigenkapitalnachweis									
in Mio. Franken	Jahresergebnis	Fonds im Eigenkapital	Reserven und Rücklagen	Aufwert.- / Neubew. reserven	Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	Kum. Währungsdifferenzen	Minderheitsanteile	Übriges Eigenkapital	Total Eigenkapital
Bestand 1.1.2024	-604.0	-143.0	-3'733.7	0.0	-7'785.8	73.6	-15.7	0.0	-12'208.7
Zuweisung Ergebnis 2023	604.0	0.0	-61.2	0.0	-542.8	0.0	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis 2024	-291.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	-291.1
Veränderung Equity	0.0	0.0	-68.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-68.4
Veränderung Rückl./Reserven	-0.3	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Veränderung Fonds	17.3	-17.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Veränderung Konsolidierungskreis	0.0	0.0	0.8	0.0	-0.6	0.0	1.0	0.0	1.2
Währungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.4	-0.1	0.0	-3.5
Sonstige Transaktionen	0.0	-38.2 ¹	0.0	0.0	37.8	0.0	0.5	0.0	0.1
Bestand 31.12.2024	-274.6	-198.6	-3'862.1	0.0	-8'291.4	70.2	-13.8	0.0	-12'570.3
Zuweisung Ergebnis 2024	274.6	-2.5	-73.0	0.0	-199.1	0.0	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis 2025	-163.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.3	0.0	-164.1
Veränderung Equity	0.0	0.0	-57.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-57.3
Veränderung Rückl./Reserven	1.3	0.0	-1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Veränderung Fonds	-5.7	6.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6
Veränderung Konsolidierungskreis	0.0	0.0	0.0	0.0	17.4	0.0	-0.7	0.0	16.7
Währungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.2	0.0	0.0	3.2
Sonstige Transaktionen	0.0	-8.0 ²	0.0	0.0	8.0	0.7	2.8	0.0	3.6
Bestand 31.12.2025	-168.1	-202.8	-3'993.7	0.0	-8'465.0	74.1	-12.0	0.0	-12'767.5

1 Beim STH werden folgende Fonds aus den kumulierten Ergebnissen geäufnet: Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wurde um 6.0 Mio. Fr. erhöht und der Standortförderungsfonds mit 2.0 Mio. Fr. alimentiert. Für die Stärkung der Innovationsförderung in der Periode 2023/2024 bis 2030 wurden dem Standortförderungsfonds im Jahr 2024 einmalig 30.2 Mio. Fr. zugewiesen.

2 Beim STH werden folgende Fonds aus den kumulierten Ergebnissen geäufnet: Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wurde um 6.0 Mio. Fr. erhöht und der Standortförderungsfonds mit 2.0 Mio. Fr. alimentiert.

7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung

RECHNUNGSLEGUNGS-GRUNDSÄTZE

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende konsolidierte Rechnung beruht auf dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz [FHG]; SG 610.100).

Die Ausführungsbestimmungen zum FHG sind in der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung [VFHG]; SG 610.110) geregelt. Darin sind die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung sowie die Abweichungen zu den anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards festgelegt.

Das gemäss § 34 Abs. 2 FHG vom Regierungsrat als anwendbar bezeichnete Regelwerk sind die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS; vgl. § 31 Abs. 1 VFHG). Diese bilden die Grundlage für das kantonale Handbuch für Rechnungslegung und somit auch für die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt. Die VFHG sieht jedoch explizit einige Ausnahmen vor, bei welchen die kantonale Rechnung von den Regeln gemäss IPSAS abweicht.

Abweichungen von IPSAS (im Zusammenhang mit der konsolidierten Rechnung)

Die vorliegende konsolidierte Rechnung enthält – zusätzlich zu denjenigen in der Jahresrechnung des Kantons – folgende Abweichungen von IPSAS (vgl. Anhang zur VFHG):

IPSAS 1 - DARSTELLUNG DES ABSCHLUSSES Die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt ist nach den Grundsätzen von IPSAS erstellt, enthält im Anhang jedoch lediglich eine Auswahl der verlangten Offenlegungen. Während nach IPSAS eine konsolidierte Jahresrechnung vollständig mit sämtlichen Anhangsangaben zu erstellen ist, enthält die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt nur jene Informationen im Anhang, die besonders relevant für die Interpretation der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Basel-Stadt sind.

IPSAS 35 - KONZERNABSCHLÜSSE Die zu konsolidierenden Einheiten werden grundsätzlich nach dem Control-Principle gemäss IPSAS festgelegt. Der Regierungsrat kann aber einzelne Einheiten von der Konsolidierung ausschliessen. Der Konsolidierungskreis wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2021 letztmals festgelegt. Seither ergaben sich keine Änderungen im Konsolidierungskreis.

Abschlussstermin

Der Abschlussstermin für alle in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Einheiten ist der 31. Dezember.

Rechnungslegung

Die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse werden grundsätzlich nach den vom Kanton Basel-Stadt erlassenen Rechnungslegungs- und Bewertungsrichtlinien erstellt. Sofern die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse basierend auf einem True & Fair View Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER) erstellt wurden, wird auf eine Anpassung der Einzelabschlüsse an die Rechnungslegung des Kanton Basel-Stadt verzichtet.

Die konsolidierten Einheiten konsolidieren ihrerseits weitere Organisationen nach ihren eigenen Regulierungen, die sich grundsätzlich mit denjenigen des Kantons Basel-Stadt decken.

KONSOLIDIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN



Vollkonsolidierte Einheiten Jahresberichte Kapitel 7.8

Vollkonsolidierte Einheiten

Die in der konsolidierten Rechnung einbezogenen Organisationen werden grundsätzlich gemäss den IPSAS-Kriterien festgelegt. Nach IPSAS 35 sind grundsätzlich alle Einheiten mittels Vollkonsolidierung in die konsolidierte Rechnung mit einzubeziehen, die beherrscht werden und aus denen ein Nutzen gezogen werden kann (oder Verluste getragen werden müssen). Im Einzelfall ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 46 FHG Beteiligungen von der Konsolidierungspflicht ausnimmt.

Dies ist bei sehr kleinen Organisationen der Fall (Grundsatz der Wesentlichkeit). Ein anderer Anwendungsfall betrifft Organisationen, welche die Rechnung des Kantons so stark verzerren würden, dass keine sinnvolle Interpretation der Zahlen mehr möglich wäre. In diesem Fall erfolgt der Einbezug in die konsolidierte Rechnung mittels der Equity-Methode. Derzeit trifft dies ausschliesslich für die Basler Kantonalbank (BKB) zu.

Weiter werden Einheiten vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen, bei denen der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) den Zusatzaufwand nicht rechtfertigen würde. Bei den beherrschten Beteiligungen sind die Stiftung Musik-Akademie Basel und die Theatergenossenschaft Basel davon betroffen. Gemäss IPSAS 38 sind für Einheiten wie die BKB, die Stiftung Musik-Akademie Basel und die Theatergenossenschaft Basel, welche nach IPSAS 35 zwar beherrscht und wesentlich sind, aber nicht vollkonsolidiert werden, Zusatzinformationen im Anhang offen zu legen.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst nebst dem Stammhaus (sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung, kantonale Gerichte und Behörden) folgende Einheiten, an denen eine Beteiligungsquote von 100% besteht und die mittels Vollkonsolidierung in die konsolidierte Rechnung einbezogen werden:

- Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
- IWB Industrielle Werke Basel (IWB)
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK)
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)
- Universitätsspital Basel (USB)

Zum anteiligen Eigenkapital bewertete Beteiligungen

Massgeblicher Einfluss im Sinne von IPSAS 36 ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit teilzuhaben, ohne dass damit eine Beherrschung oder eine gemeinschaftliche Führung vorliegt. Ein wichtiger Indikator (neben anderen Indikatoren) für massgeblichen Einfluss ist eine Beteiligungsquote von mindestens 20%. Bei einer gemeinschaftlich geführten Einheit gilt zusätzlich, dass sie von mehreren Partnereinheiten geführt wird. Sowohl massgeblich beeinflusste als auch gemeinschaftlich geführte Beteiligungen werden grundsätzlich equity-konsolidiert, d.h. die Beteiligung wird zum anteiligen Eigenkapital bewertet und so in die konsolidierte Rechnung einbezogen. Auch hier ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 46 FHG Beteiligungen von der Konsolidierungspflicht ausnimmt. Dies ist bei sehr kleinen Organisationen der Fall (Grundsatz der Wesentlichkeit). Weiter werden Einheiten vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen, bei denen der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) den Zusatzaufwand für

die Beteiligung und die Finanzverwaltung nicht rechtfertigen würde. Bei den massgeblich beeinflussten und gemeinschaftlich geführten Beteiligungen wird die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt nicht konsolidiert. Das Vermögen dieser Einheit gehört den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern; der Kanton kann nicht auf ihre Mittel zurückgreifen, denn diese dürfen gesetzlich nicht zweckentfremdet werden. Gemäss IPSAS 38 sind für Einheiten wie die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, welche nach IPSAS 36 zwar massgeblich beeinflusst bzw. gemeinschaftlich geführt und wesentlich sind, aber nicht equity-konsolidiert werden, Zusatzinformationen im Anhang offen zu legen.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst folgende Einheiten, die mittels anteiligem Eigenkapital in die konsolidierte Rechnung einbezogen werden:

- Basler Kantonalbank
- EuroAirport Basel-Mulhouse
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- MCH Group AG
- Schweizerische Rheinhäfen
- Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)
- Universität Basel
- Universitäts-Kinderspital beider Basel

Zu Anschaffungskosten bewertete Beteiligungen

Minderheitsbeteiligungen, auf die der Kanton nicht genügend Einfluss nehmen kann, sowie aufgrund ihrer Zahlenwerte einzeln und insgesamt unwesentliche Beteiligungen werden in der konsolidierten Rechnung zu Anschaffungskosten übernommen.

HERLEITUNG DER KAPITALMÄSSIGEN ANTEILE

Grundsätzlich erfolgt die Bestimmung des Beteiligungsanteils beim Kanton Basel-Stadt nach folgender Reihenfolge:

- Nominelle Beteiligungsquote (Anteil des Kantons Basel-Stadt am Nominalkapital)
- Annäherung an nominelle Beteiligungsquote durch die Analyse des Eigenkapitals der Beteiligung sowie entsprechende Berechnung des Kapitalanteils Kanton Basel-Stadt
- Stimmrechtlicher Anteil (gemäss vertraglicher Vereinbarung)

Nachfolgend werden die zum Equity-Wert in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Beteiligungen mit ihren Beteiligungsquoten und weiteren zusammenfassenden Informationen per 31. Dezember 2025 aufgeführt:

Basler Kantonalbank

Bei der Basler Kantonalbank besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 85.8%. Die Basler Kantonalbank ist eine vom Kanton Basel-Stadt beherrschte Beteiligung. Sie wird jedoch aufgrund immenser Grössenunterschiede nicht vollkonsolidiert, da der Einbezug die konsolidierte Rechnung stark verzerren würde (siehe Faktenblatt und Kennzahlen Basler Kantonalbank).

EuroAirport Basel-Mulhouse

Beim EuroAirport Basel-Mulhouse besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Für die Berechnung der Beteiligungsquote werden Darlehen des Kantons Basel-Stadt an den EuroAirport sowie Investitionsbeiträge berücksichtigt. Ausserdem können dem Kanton Basel-Stadt Anteile am Reservefonds sowie an Gewinnvorträgen zugewiesen werden. Diese Zuweisung erfolgt seit 2022 nicht mehr unter Berücksichtigung der Verteilung der Flugverkehrsrechte Schweiz/Frankreich, sondern gemäss paritätischer Verteilung. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von 52.8% des Kantons Basel-Stadt am EuroAirport Basel-Mulhouse per 31.12.2025 (Vorjahr: 52.9%). Beim EuroAirport Basel-Mulhouse handelt es sich um eine Beteiligung mit gemeinsamer Trägerschaft, auf deren übrige Träger gemäss oben erwähnter Berechnungsmethode folgende Anteile entfallen (per 31.12.2025): Frankreich (46.2%) und Kanton Basel-Landschaft (1.0%). Beim EuroAirport Basel-Mulhouse handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile. Der schweizerischen Eidgenossenschaft ist seit der Umstellung auf die paritätische Verteilung keine Beteiligung mehr zugeordnet.

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Bei der FHNW besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Es wird auf den Stimmenanteil von 25% (gemäss § 1 und § 16 Staatsvertrag FHNW) für die Berechnung des Equity-Wertes abgestellt. Neben dem Kanton Basel-Stadt besteht die Trägerschaft zu gleichen Anteilen aus den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn. Bei der Beteiligung FHNW handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

MCH Group AG

Um die Liquidität für die Rückzahlung einer Anleihe über 100 Mio. Franken und die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sichern, beschloss die Generalversammlung im Herbst 2022 eine ordentliche Kapitalerhöhung. Seither besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 37.5% (davor: 30.2%) an der MCH Group AG. Bei der MCH Group AG handelt es sich um ein privatrechtlich organisiertes, börsenkotiertes Unternehmen mit wesentlichen Drittaktionären. Für weitere Informationen sei auf den unter www.mch-group.com publizierten Finanzbericht 2025 der MCH Group AG verwiesen.

Schweizerische Rheinhäfen

Bei den Schweizerischen Rheinhäfen besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Unter Berücksichtigung der eingebrachten Werte gemäss Eröffnungsbilanz der Schweizerischen Rheinhäfen ergibt sich ein Dotationskapital-Anteil des Kantons Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2008 von 54.6 Mio. Franken. Zusätzlich erhält der Kanton Basel-Stadt gemäss § 26 Rheinhafen-Vertrag 40% des Jahresgewinns. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich ein kapitalmässiger Anteil per 31. Dezember 2025 von 58.3% (Vorjahr: 58.1%). Bei den Schweizerischen Rheinhäfen besteht eine gemeinsame Trägerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft mit einem kapitalmässigen Anteil per 31. Dezember 2025 von 41.7% (Vorjahr: 41.9%). Bei der Beteiligung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)

Am Swiss TPH sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je hälftig beteiligt. Daraus folgt eine Beteiligungsquote von 50%. Bei der Beteiligung Swiss TPH handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

Universität Basel

Bei der Universität Basel besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2006) wird von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen. Bei der Beteiligung Universität Basel handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Beim UKBB wird aufgrund des Anteils von 50% am Dotationskapital von insgesamt 62.0 Mio. Franken (Anteil des Kantons Basel-Stadt: 31.0 Mio. Franken) von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen. Bei der Beteiligung UKBB handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

Detailinformationen über die Beteiligungen im Konsolidierungskreis						
per 31.12.2025, in 1'000 Franken	Gesamtkapital	Eigenkapital	Anteiliges Eigenkapital	Rechnungslegung	Börsen-kotierung	Eventual-verbindlichkeiten
Vollkonsolidierte Beteiligungen						
Basler Verkehrs-Betriebe	795'012.0	193'184.8		Swiss GAAP FER	nein	ja
IWB Industrielle Werke Basel	3'146'449.0	2'213'734.0		Swiss GAAP FER	nein	ja
Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital	175'659.2	-11'275.0		Swiss GAAP FER	nein	keine
Universitäre Psychiatrische Kliniken	196'072.2	140'928.5		Swiss GAAP FER	nein	keine
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin	73'499.6	21'744.8		Swiss GAAP FER	nein	ja
Universitätsspital Basel	1'572'551.0	514'562.0		Swiss GAAP FER	nein	ja
Nach anteiligem Eigenkapital bewertete Beteiligungen (Equity-Beteiligungen)						
Basler Kantonalbank	57'367'563.1	4'658'883.8	3'997'322.3	FINMA-RS 2020/1	ja	ja ¹
EuroAirport Basel-Mulhouse	492'821.3	370'762.5	195'836.7	French GAAP	nein	ja
Fachhochschule Nordwestschweiz	139'070.5	13'409.8	3'352.5	BBT/SBFI	nein	keine ²
MCH Group AG	365'991.8	110'001.5	41'272.6	Swiss GAAP FER	ja	ja
Schweizerische Rheinhäfen	123'767.6	107'434.3	62'590.7	OR	nein	ja
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut	62'315.9	5'242.8	2'621.4	Swiss GAAP FER	nein	keine
Universität Basel	1'251'845.8	403'466.2	201'733.1	Swiss GAAP FER	nein	keine
Universitäts-Kinderspital beider Basel	134'964.7	53'270.4	26'635.2	Swiss GAAP FER	nein	keine

¹ Die Rechnungslegung der BKB erfolgt nach § 21 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (SG 915.200). Sie richtet sich nach dem Obligationenrecht, den bankengesetzlichen Bestimmungen, nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (insbesondere der Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie dem FINMA-Rundschreiben 2020/1 «Rechnungslegung-Banken») und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG.

² Die Rechnungslegung der FHNW erfolgt nach § 28 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW; SG 428.100). Sie richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

FAKTEBLÄTTER UND KENNZAHLEN

Gemäss IPSAS 38 sind im Anhang der konsolidierten Rechnung aus Nutzen- und Risikoaspekten Zusatzinformationen zu einzelnen Beteiligungen offen zu legen (siehe Abschnitt «Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden»). Die Zusatzinformationen sind in den nachfolgenden Faktenblättern und Kennzahlen-Tabellen zu folgenden Beteiligungen enthalten:

Die **Basler Kantonalbank** wird vom Kanton Basel-Stadt beherrscht, jedoch infolge immenser Grössenunterschiede nicht als vollkonsolidierte, sondern als zu ihrem anteiligen Eigenkapitalwert bewertete Beteiligung in die konsolidierte Rechnung einbezogen.

Die Stiftung **Musik-Akademie Basel** und die **Theatergenossenschaft Basel** werden beide vom Kanton Basel-Stadt beherrscht und erfüllen die Wesentlichkeitskrite-

rien zur Vollkonsolidierung. Der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) würde den Zusatzaufwand für die zu konsolidierenden Beteiligungen (Ausfüllen des Reporting Package, Intercompany-Abstimmung und Testat) nicht rechtfertigen. Deshalb werden sie aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen.

Die **Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt** wird vom Kanton Basel-Stadt massgeblich beeinflusst und erfüllt die Wesentlichkeitskriterien zur Equity-Konsolidierung. Das Vermögen der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (Reservefonds) gehört nicht dem Kanton, sondern den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer des Kantons Basel-Stadt. Der Kanton haftet nicht für Verluste und kann nicht auf die Mittel zurückgreifen, denn diese dürfen gesetzlich nicht zweckentfremdet werden. Aus diesen Gründen wird sie aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen.

Faktenblatt Basler Kantonalbank	
Name	Basler Kantonalbank
Kategorie	Beherrschte Beteiligung
Zweck	1) Die Bank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder. 2) Die Bank ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.
Rechtsform	Selbständige Anstalt im öffentlichen Recht
Sitz	Basel
Börsenkotierung	Ja - Partizipationsscheinkapital
Rechnungslegung	Sie richtet sich nach dem Obligationenrecht, den bankengesetzlichen Bestimmungen, nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (insbesondere der Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie dem FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung-Banken“) und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG.
Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen	915.200 – Gesetz über die Basler Kantonalbank
Risiken	Der Bankrat der BKB hat auf Antrag des Risikoausschusses betreffend gruppenweites Risikomanagement das «Reglement zum Risikomanagement (Konzern und Konzernfinanzgesellschaften)» erlassen, welches insbesondere die Risikoorganisation sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikosteuerungsmassnahmen und der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen, umfasst. Das durch die BKB erstellte Risikoprofil führt die wesentlichen Risiken vom höchsten zum tiefsten monetarisierten Wert auf: <ul style="list-style-type: none"> – Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko infolge einer zeitweiligen oder dauernden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit eines Schuldners, einer Gegenpartei oder eines Emittenten und entsteht bei allen Kreditengagements in jeglicher Form, einschliesslich Erfüllungsrisiko (z.B. Settlement-Risiko bei Devisentransaktionen). – Das Marktrisiko ist die Gefahr eines Verlusts aus Wertschwankungen einer Position, die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten ausgelöst wird. – Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechts- und Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten finanziellen Verlust darstellen (etwa auferlegte Bussen oder Zahlungen aus abgeschlossenen Vergleichen). – Zu den Gruppenrisiken zählen das Engagement in Tochtergesellschaften sowie Risiken aus der konsolidierten Überwachungspflicht und den Anforderungen an eine konsolidierte Risikosteuerung.

Faktenblatt Basler Kantonalbank			
Vertretung des Kanton Basel-Stadt (alle 9 Bankratsmitglieder)	Adrian Bult, Präsident		
	Dr. Christine Hehli Hidber, Vizepräsidentin		
	Mathis Büttiker, Mitglied		
	Dr. Jacqueline Henn, Mitglied		
	Priscilla M. Leimgruber, Mitglied		
	Domenico Scala, Mitglied		
	Sonja Stirnimann, Mitglied		
	Prof. Dr. Kristyna Ters, Mitglied		
	Prof. Dr. Felix Uhlmann, Mitglied		
Einschränkung der Eigentumsrechte	Partizipationskapital		
Wesentliche Unterbeteiligungen	Name	31.12.2024	31.12.2025
	Bank Cler AG	100.0%	100.0%
	RSN Risk Solution Network AG	33.3%	33.3%
	Pick-e-Bike AG	33.3%	20.0%
	Gundeldinger Casino Basel AG	7.9%	7.9%
	Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften HBG	9.7%	9.7%
	Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG	4.3%	4.3%
	Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG	5.2%	5.2%
	Wohnbau-Genossenschaft Nordwest	7.9%	7.6%
Andere wesentliche Miteigentümer	keine		

Kennzahlen Basler Kantonalbank		
in Franken	31.12.2024	31.12.2025
Buchwert der Beteiligung	304'000'000	304'000'000
Gesellschaftskapital	354'150'000	354'150'000
Dotationskapital	304'000'000	304'000'000
Partizipationskapital	50'150'000	50'150'000
Anteil des Kantons	85.8%	85.8%
Stimmrechtsanteil des Kantons	100.0%	100.0%
Anzahl Beteiligungsrechte	n.a.	n.a.
Eigenkapital	4'543'591'060	4'658'883'831
Anteiliges Eigenkapital	3'898'401'078	3'997'322'001
Dividende ¹	82'429'000	127'037'000
Betriebsertrag	662'705'079	675'097'795
davon Staatsbeiträge Basel-Stadt	0	0
Betriebliches Ergebnis	275'237'607	281'135'284
Gesamtergebnis	186'327'156	202'808'494
Umlaufvermögen	8'278'150'116	8'506'300'152
Anlagevermögen	47'614'080'016	48'861'262'950
Fremdkapital	51'348'639'072	52'708'679'271
Vergütung Bankrat	829'400	822'725
Vergütung Geschäftsleitung ²	3'626'209	3'498'135

1 Ordentliche Ablieferung und Verzinsung Dotationskapital

2 Die Konzernleitung der BKB entspricht der Geschäftsleitung der BKB. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) der Bank Cler ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

Faktenblatt Musik-Akademie Basel	
Name	Musik-Akademie Basel
Kategorie	Beherrschte Beteiligung
Zweck	Die Musik-Akademie Basel hat den Zweck und die Aufgabe, auf gemeinnütziger Basis 1) den weitesten Kreisen Musikunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte zu ermöglichen, 2) die berufliche Aus- und Weiterbildung in allen praktischen und theoretischen Zweigen der Tonkunst sowie verwandter Gebiete zu vermitteln, 3) der Wiederbelebung der alten Musik zu dienen durch Unterricht, durch Konzerte und Forschung, wobei ein enger Kontakt und eine lebendige Wechselwirkung zwischen Musikwissenschaft und Praxis angestrebt wird (Scola Cantorum).
Rechtsform	Stiftung
Sitz	Basel
Börsenkotierung	nein
Rechnungslegung	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bestimmungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen	Stiftungsurkunde vom 10. Januar 2019
Risiken	Die Risiken lassen sich wie folgt spezifizieren: – Zunahme der Wartelisten – MAB Campus 2040-Projekt: Neubauprojekte und Sanierung bestehender Immobilien – Struktur der MAB als Stiftung der GGG
Vertretung des Kantons Basel-Stadt (2 von 12 Mitglieder des Akademierats)	Nadia Guth Biasini, Mitglied Manuel Steiner, Mitglied
Einschränkung der Eigentumsrechte	n.a.
Wesentliche Unterbeteiligungen	keine
Andere wesentliche Miteigentümer	keine

Kennzahlen Musik-Akademie Basel		
in Franken	31.12.2024	31.12.2025
Buchwert der Beteiligung	0	0
Stiftungskapital	10'000	10'000
Dotationskapital	0	0
Partizipationskapital	0	0
Kapitalanteil des Kantons	0.0%	0.0%
Stimmrechtsanteil des Kantons	n.a.	n.a.
Anzahl Beteiligungsrechte	n.a.	n.a.
Eigenkapital	311'158	331'516
Anteiliges Eigenkapital	n.a.	n.a.
Dividende	n.a.	n.a.
Betriebsertrag ¹	29'636'305	29'075'101
davon Staatsbeiträge Basel-Stadt	14'226'088	14'811'396
Betriebliches Ergebnis ²	-260'318	20'294
Gesamtergebnis	743	358
Umlaufvermögen	7'170'960	8'424'365
Anlagevermögen	1'468'229	1'382'702
Fremdkapital	8'328'031	9'475'552
Vergütung Akademierat ³	keine	keine
Vergütung Direktion	557'322	497'016

1 Der Betriebsertrag besteht aus der Summe von «Total Betriebsertrag» und «Subventionen und Beiträge» (Jahresbericht Musik-Akademie Basel, Gesamtrechnung).

2 Das betriebliche Ergebnis stellt das Ergebnis vor Finanzergebnis und vor Verwendung/Äufnung von Rücklagen dar (Jahresbericht Musik-Akademie Basel, Gesamtrechnung).

3 Ehrenamtlich

Faktenblatt Theatergenossenschaft Basel	
Name	Theatergenossenschaft Basel
Kategorie	Beherrschte Beteiligung
Zweck	Die Theatergenossenschaft Basel bezweckt den Betrieb des Theater Basel.
Rechtsform	Genossenschaft
Sitz	Basel
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegung	Obligationenrecht
Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen	Statuten vom 31. Januar 2018
Risiken	<p>Die Risiken sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unvorhergesehene Mehrausgaben oder starker Rückgang Drittmittel in Relation zu geringem Eigenkapital. – Finanzielles Missmanagement wie die Gefahr der ineffizienten oder fehlerhaften Mittelverwendung (z.B. fehlerhaftes Controlling, Budgetüberschreitungen oder mangelhafte interne Kontrolle). – Reputationsverlust durch Fehlentwicklungen in Programm oder Betriebsführung sowie durch negative öffentliche Wahrnehmung.
Vertretung des Kanton Basel-Stadt (5 von 9 Mitgliedern des Verwaltungsrats)	<p>Michael Willi, Präsident</p> <p>Adrienne Develey, Mitglied (bis 31.7.2025); ersetzt durch Naja Berger (ab 31.7.2025)</p> <p>Dr. Thomas Gelzer, Mitglied (bis 31.7.2025); ersetzt durch Reto Conrad (ab 31.7.2025)</p> <p>Martin Lüchinger, Mitglied</p> <p>Dr. Balz Stüchelberger, Mitglied (Landrat Kanton Basel-Landschaft)</p>
Einschränkung der Eigentumsrechte	n.a.
Wesentliche Unterbeteiligungen	keine
Andere wesentliche Miteigentümer	n.a.

Kennzahlen Theatergenossenschaft Basel		
in Franken	31.07.2024	31.07.2025
Buchwert der Beteiligung	0	0
Statutarische Reserven	294'000	298'500
Dotationskapital	0	0
Partizipationskapital	0	0
Anteil des Kantons	0.0%	0.0%
Stimmrechtsanteil des Kantons	n.a.	n.a.
Anzahl Beteiligungsrechte	n.a.	n.a.
Eigenkapital	1'467'122	1'285'947
Anteiliges Eigenkapital	n.a.	n.a.
Dividende	n.a.	n.a.
Betriebsertrag	59'526'487	59'320'718
davon Staatsbeiträge Basel-Stadt	48'091'391	48'403'582
Betriebliches Ergebnis	65'655	510'168
Gesamtergebnis	44'688	-181'175
Umlaufvermögen	10'633'340	10'912'940
Anlagevermögen	36'297	22'198
Fremdkapital	9'202'515	9'649'191
Vergütung Verwaltungsrat ¹	keine	keine
Vergütung Geschäftsleitung ²	2'094'109	2'095'767

1 Ehrenamtlich

2 Im Jahr 2024 wurde die Stelle «Direktor Finanzen & Verwaltung» erst im Februar 2024 nachbesetzt. Im Jahr 2025 gab es verschiedene Wechsel innerhalb der Theaterleitung (Dramaturgie Oper, Direktion Kommunikation & Sales).

Faktenblatt Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt			
Name	Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt		
Kategorie	Massgeblich beeinflusste Beteiligung		
Zweck	<p>Der Zweck der Gebäudeversicherung umfasst folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfassender Versicherungsschutz im Bereich Feuer- und Elementarschaden (ohne Erdbeben) zu vorteilhaften Konditionen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Kanton Basel-Stadt – Förderung von Brandschutz und Elementarschadenprävention im Kanton Basel-Stadt – Finanzielle Unterstützung des kantonalen Feuerwehrwesens <p>Obligatorium und Monopol erlauben eine vergleichsweise niedrige Prämie, weil mit dem grösstmöglichen Solidaritätskreis die beste Diversifikation erzielt wird und neben anderen Vorteilen auf eine Verkaufsorganisation verzichtet werden kann.</p>		
Rechtsform	Selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts		
Sitz	Basel		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegung	Obligationenrecht und Aufsichtsverordnung FINMA 2015 (eidgenössische Finanzmarktaufsicht für Versicherungen)		
Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen	695.100 - Gebäudeversicherungsgesetz 735.200 - Verordnung über den Brandschutz		
Risiken	<p>Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (GVBS) überprüft ihre Risikobeurteilungen laufend. Für die Verbindlichkeiten der GVBS haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Es besteht weder eine Haftung noch ein Dotationskapital des Kantons.</p> <p>Die finanziellen Risiken (d.h. ihre Versicherungs- und Finanzanlagerisiken) beurteilt die GVBS seit 2025 angelehnt an den Schweizer Solvenzttest (SST), dem Instrument der FINMA zur Beurteilung der Kapitalausstattung der privaten Versicherungsunternehmen. Als Minimalkapital definiert die GVBS (deutlich strenger als der SST) zweimal den «Expected Shortfall 99.5%», d.h. zweimal den Mittelwert der schlechtesten Jahre mit 200 jährlicher und seltenerer Eintretenswahrscheinlichkeit. Die GVBS folgt damit der Usanz zahlreicher anderer Kantonalen Gebäudeversicherungen sowie der internen Definition ihrer Rückversicherung IRV.</p> <p>Die Steuerung erfolgt jährlich über einen Vergleich des Risikotragenden Kapitals RTK mit den definierten Grenzen bezogen auf das Minimalkapital MK, und das wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die GVBS lässt den Wert des ExSf 99.5% alle 3-5 Jahre mittels Risikostudien ermitteln und errechnet daraus das Minimalkapital MK ($MK = 2 \times \text{ExSf } 99.5\%$). 2025 ist dies erstmals erfolgt und zwar mittels zweier unabhängiger Studien. Dazwischen passt sie den Wert des MK jährlich an und zwar entsprechend den Veränderungen beim versicherten Kapital (Summe der versicherten Gebäudewerte). – Das Risikotragende Kapital RTK leitet die GVBS jährlich aus ihrer Bilanz ab. – Mit den Werten des Risikotragenden Kapitals RTK und des Minimalkapitals MK berechnet die GVBS jährlich einen Solvenzquotienten (RTK/MK). Abhängig von der Höhe des Solvenzquotienten im Vergleich zu den definierten Grenzen werden ggf. Massnahmen zum Auf- bzw. Abbau des Risikotragenden Kapitals RTK geprüft und eingeleitet. Als Zielkapital hat die GVBS das Anderthalbfache des MK definiert, d.h. einen Solvenzquotienten (RTK/MK) von 150%. Per Anfang 2025 beträgt der Solvenzquotient 116.3%. Das RTK liegt damit in einem Bereich, in welchem Schwankungen zugelassen werden und die GVBS hat nach eingehender Prüfung beschlossen, auf neue Massnahmen zum Kapitalaufbau zu verzichten. <p>Weiterhin beachtet die GVBS bei der Steuerung ihrer Kapitalisierung auch die in § 18 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (SG 695.110) stipulierte Vorgabe, einen Reservefonds «zu äufnen, bis er 5,5% des Versicherungskapitals erreicht.» Der Deckungsgrad des Reservefonds beträgt per Ende 2024 2.89%, entsprechend ist der Überschuss der Jahresrechnung 2024 von 33.8 Mio dem Reservefonds zugewiesen worden.</p>		
Vertretung des Kanton Basel-Stadt (alle 7 Mitglieder der Verwaltungskommission)	Regierungsrätin Dr. Tanja Soland, Präsidentin Karin Meissner, Vizepräsidentin Erol Bilecen, Mitglied Mélanie Blauenstein, Mitglied Oliver Borer, Mitglied Kerstin Valk, Mitglied Daniel Petitjean, Mitglied		
Einschränkung der Eigentumsrechte	n.a.		
Wesentliche Unterbeteiligungen	Name	31.12.2024	31.12.2025
	Aedificura AG	100%	100%
	Feuerschutzfonds	100%	100%
Andere wesentliche Miteigentümer	keine		

Kennzahlen Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt		
in Franken	31.12.2024	31.12.2025
Buchwert der Beteiligung	0	0
Reservefonds ¹	280'312'773	290'644'218
Feuerschutzfonds ¹	5'666'884	8'564'811
Dotationskapital	0	0
Partizipationskapital	0	0
Anteil des Kantons	0.0%	0.0%
Stimmrechtsanteil des Kantons	n.a.	n.a.
Anzahl Beteiligungsrechte	n.a.	n.a.
Eigenkapital	285'979'657	299'209'029
Anteiliges Eigenkapital	n.a.	n.a.
Dividende	n.a.	n.a.
Betriebsertrag ²	103'768'720	92'776'756
davon Staatsbeiträge Basel-Stadt	0	0
Betriebliches Ergebnis	45'472'395	22'127'128
Gesamtergebnis	32'580'681	13'229'372
Umlaufvermögen ³	53'189'754	48'003'454
Anlagevermögen ⁴	625'339'172	684'264'589
Fremdkapital	392'549'269	433'059'014
Vergütung Verwaltungsrat	84'300	87'650
Vergütung Geschäftsleitung	1'185'446	1'128'927

1 Teil des Eigenkapitals

2 Der Betriebsertrag besteht aus den Positionen «Bruttoprämien», «Sonstige Erträge aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (Regresse)», «Total Erträge Kapitalanlagen» und «Sonstige finanzielle Erträge» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt).

3 Das Umlaufvermögen errechnet sich aus den Positionen «Total Aktiven» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt) abzüglich Anlagevermögen (gemäss nachfolgender Fussnote 4).

4 Das Anlagevermögen besteht aus den Positionen «Kapitalanlagen» abzüglich «Flüssige Mittel (in Vermögensverwaltung)» zuzüglich «Sachanlagen» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt).

RISIKOMANAGEMENT

Für Ausführungen bezüglich Risikomanagement sei auf den Anhang der Stammhausrechnung Kapitel 4 (Finanzberichterstattung) sowie auf die Jahresabschlüsse der konsolidierten Einheiten verwiesen.

PERSONALENTWICKLUNG

In nachfolgender Tabelle wird die Personalentwicklung pro vollkonsolidierte Beteiligung über das Berichts- und Vorjahr offen gelegt.

Entwicklung des Personalbestandes								
in Vollzeitäquivalenten	Stammhaus	BVB	IWB	UAFP	UPK	UZB	USB ¹	Total
Frauen	5'078.7	163.7	130.3	537.2	587.2	141.3	4'659.9	11'298.2
Männer	5'317.3	1'067.4	863.0	239.5	325.9	56.7	2'348.5	10'218.2
Stand 1. Januar 2024	10'396.0	1'231.1	993.3	776.6	913.1	198.0	7'008.3	21'516.4
Frauen	178.7	3.8	7.1	34.7	-0.1	14.4	-46.2	192.4
Männer	82.3	16.5	23.3	12.4	-0.7	-1.5	-32.6	99.6
Nettoveränderungen 2024	261.0	20.3	30.4	47.1	-0.8	12.9	-78.8	292.1
Frauen	5'257.4	167.5	137.4	571.9	587.1	155.7	4'613.7	11'490.6
Männer	5'399.6	1'083.9	886.3	251.8	325.2	55.2	2'315.8	10'317.9
Stand 31. Dezember 2024	10'657.0	1'251.4	1'023.7	823.7	912.3	210.9	6'929.5	21'808.5
Frauen	219.2	6.3	16.3	18.9	8.4	3.6	795.5	1'068.2
Männer	117.6	62.8	161.9	-2.2	7.6	6.8	442.8	797.2
Nettoveränderungen 2025	336.8	69.1	178.2	16.7	16.0	10.4	1'238.2	1'865.4
Frauen	5'476.6	173.8	153.7	590.8	595.5	159.3	5'409.2	12'558.9
Männer	5'517.2	1'146.7	1'048.2	249.6	332.8	62.0	2'758.6	11'115.1
Stand 31. Dezember 2025	10'993.8	1'320.5	1'201.9	840.4	928.3	221.3	8'167.8	23'674.0

1 Der höhere Personalbestand im Vergleich zum Vorjahreswert steht im Zusammenhang mit der Akquisition der St. Clara-Gruppe.

VORSORGEVERPFLICHTUNGEN

Die Vorsorgeverpflichtungen werden nicht nach IPSAS 39, sondern gemäss Swiss GAAP FER 16 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Abweichung des angewendeten Rechnungslegungsstandards (siehe Jahresbericht Stammhaus, Kapitel 4.6).

Vorsorgeverpflichtungen							
in Mio. Franken	Über-/Unterdeckung per ¹	Wirtschaftlicher Anteil per		Abweichung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	R25/R24	2025	2024	2025
Stammhaus: Pensionskasse Basel-Stadt und andere Vorsorgeverpflichtungen	840.4	0.0	0.0	0.0	-219.1	-208.2	-219.1
Basler Verkehrsbetriebe: Pensionskasse Basel-Stadt	117.3	0.0	0.0	0.0	-22.3	-21.3	-22.3
IWB Industrielle Werke Basel: Pensionskasse Basel-Stadt	118.2	0.0	0.0	0.0	-23.2	-21.6	-23.2
Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital: Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO ²	52.6	0.0	0.0	0.0	-10.8	-10.3	-10.8
Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel: Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO	79.9	0.0	0.0	0.0	-13.8	-14.3	-13.8
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel: Pensionskasse Basel-Stadt	27.6	0.0	0.0	0.0	-3.5	-3.4	-3.5
Universitätsspital Basel: Pensionskasse Basel-Stadt, Vorsorgestiftung VSAO und andere Vorsorgeverpflichtungen ³	655.3	0.0	0.0	0.0	-105.6	-102.3	-105.6
Total	1'891.3	0.0	0.0	0.0	-398.3	-381.5	-398.3

1 Die Berechnung der Über-/Unterdeckung berücksichtigt eine eventuelle Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht und bezieht sich jeweils auf den provisorischen Abschluss per 31.12.2025.

Das Vorsorgewerk für das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin wird nach der Vollkapitalisierung beurteilt, während die Vorsorgewerke der übrigen Einheiten teilkapitalisiert sind. Für Vorsorgewerke mit Teilkapitalisierung wird in der Spalte bei einer Unterdeckung (<80%) und bei einer Überdeckung (>100%) jeweils der entsprechende Wert ausgewiesen. Falls der Deckungsgrad zwischen 80% und 100% liegt, erscheint der Wert 0.0. Für Vorsorgewerke mit Vollkapitalisierung wird in der Spalte für eine Unterdeckung (<100%) und für eine Überdeckung (>100%) jeweils ein Wert ausgewiesen.

2 Vorsorgestiftung des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO).

3 Zu den anderen Vorsorgeverpflichtungen gehören auch die Vorsorgestiftung VLSS (Verein der leitenden Spitalärzte der Schweiz) sowie die unter dem Diakoniat Bethesda sowie unter der St. Clara-Gruppe angeschlossenen Gesellschaften/Stiftungen.

EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

Eventualforderungen und -verbindlichkeiten stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Basel-Stadt dennoch wichtig sind. Die folgenden Tabellen enthalten eine Auflistung der Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten:

Eventualforderungen				
in Mio. Franken	Stand per		Abweichung	
	31.12.2024	31.12.2025	R25/R24	
Gerichtliche Verfahren	0.0	1.0	1.0	100.0% ¹
Regressnahme	0.0	0.0	0.0	n.a.
Heimfallrechte	0.0	0.0	0.0	n.a.
Bedingt rückzahlbare Darlehen VV	0.0	0.0	0.0	n.a.
Übrige Eventualforderungen	0.0	2.5	2.5	>100.0% ²
Eventualforderungen	0.0	3.5	3.5	>100.0%

1 Gutgeheissene Beschwerde beim Stammhaus gegen die Berechnungsmethodik des Bundesamts für Gesundheit in der Prämienverbilligung vom 11. März 2025.

2 Beim Stammhaus bestehen potenzielle Rückforderungen gegenüber Unternehmen, die Covid-19-Härtefallunterstützungen erhielten (2.5 Mio. Fr.). Zudem existiert in den Jahren 2024 und 2025 eine Eventualforderung beim Stammhaus gegenüber dem Jubiläumsfonds des Amts für Wald in Höhe von jeweils 34'000 Fr..

Eventualverbindlichkeiten				
in Mio. Franken	Stand per		Abweichung	
	31.12.2024	31.12.2025	R25/R24	
Staatsgarantie	2'391.5	2'446.2	54.7	2.3% ¹
Bürgschaften	259.4	250.5	-9.0	-3.5% ²
Garantieverpflichtungen	26.2	28.1	1.9	7.4% ³
Pfandbestellungen für Verpflichtungen Dritter	0.6	0.6	0.0	0.0% ⁴
Vereinbarte Konventionalstrafen	0.0	0.0	0.0	n.a.
Rechtsfälle	0.2	5.8	5.7	>100.0% ⁵
Übrige Eventualverbindlichkeiten	93.0	131.5	38.5	41.4% ⁶
Eventualverbindlichkeiten	2'770.9	2'862.8	91.9	3.3%

1 Im Jahr 2025 handelt es sich um die Staatsgarantie gegenüber der Pensionskasse Basel-Stadt für die Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung: STH, BVB, UAFF, IWB, UPK und USB. Bei diesem Wert handelt es sich um den theoretischen, auf Basis der aktuellen Vorsorgeverpflichtung kalkulierten Maximalbetrag der Staatsgarantie, ohne Berücksichtigung des aktuellen Deckungsgrades.

Beim STH besteht eine unbeschränkte subsidiäre Staatsgarantie gegenüber der Basler Kantonalbank gemäss § 2 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30.6.1994.

Beim STH besteht eine unbeschränkte Staatsgarantie (gemäss Anteil Kanton Basel-Stadt) gegenüber dem EuroAirport Basel-Mulhouse gemäss § 14 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2 Im Jahr 2025 handelt es sich um Kreditsicherungsgarantien für den Neubau Campus Sport Münchenstein, den Neubau Swiss TPH und den Neubau Biomedizin Life-Science-Campus sowie um Bürgschaften gegenüber Start-ups, den KMU, der Trägerschaft Tierheim und der Wohnbaugenossenschaft Gewona Nordwest seitens des STH.

3 Im Jahr 2025 handelt es sich um Verpflichtungen aus Garantien zugunsten Dritter von IWB.

4 Im Jahr 2025 besteht bei der UZB zur Sicherung des Baurechtszinses auf der Baurechtsparzelle ein Pfandrecht der Baurechtsgeberin.

5 Im Jahr 2025 handelt es sich beim STH um Rechtsfälle für offene Gerichtsverfahren.

6 Im Jahr 2025 sind darin folgende Positionen enthalten:

- STH: Debitorenausfälle von Pflegeheimen (5.1 Mio. Fr.) sowie potenzielle Rückerstattungspflichten gegenüber dem Bund aus Covid-19-Härtefallunterstützungen (2.5 Mio. Fr.)

- BVB: Verpflichtungen aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen zugunsten Dritter (hauptsächlich: E-Busse; Total: 111.4 Mio. Fr.)

- IWB: Regressansprüche im Zusammenhang mit dem Riehener Geothermieprojekt (Total: 5.4 Mio. Fr.)
- USB: Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IOB Forschungsstiftung sowie dem MTIP FUND I, SCS (Total: 6.1 Mio. Fr.)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG Mit den Segmentberichten werden die Erfolgsrechnung und Bilanz der vollkonsolidierten Einheiten sowie die Beiträge der equity-konsolidierten Einheiten sowie deren Überleitung zur konsolidierten Rechnung gezeigt.

Segmentberichterstattung konsolidierte Erfolgsrechnung										
in Mio. Franken	Stammhaus	Veränderung anteiliges Eigenkapital ¹	BVB	IWB	UAFF	UPK	UZB	USB	Elimination	Konzern
Personalaufwand	-1'592.5	0.0	-168.0	-185.9	-98.2	-112.6	-29.9	-972.3	5.8	-3'153.7
Sach- und Betriebsaufwand	-570.3	0.0	-88.5	-465.4	-11.9	-30.9	-8.5	-511.9	112.2	-1'575.2
Abschreibungen	-239.9	0.0	-63.6	-111.9	-7.7	-5.8	-2.7	-78.1	0.0	-509.6
Einlagen Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	-5.1	-6.1	-0.1	0.0	0.0	-11.3
Transferaufwand	-2'787.7	0.0	0.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	436.7	-2'352.9
Übriger Aufwand	0.0	0.0	0.0	-144.2	-17.6	0.0	0.0	0.0	14.0	-147.8
Finanzaufwand (betrieblich)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	-0.9
Betriebsaufwand	-5'190.4	0.0	-320.2	-907.4	-142.5	-156.3	-41.2	-1'562.3	568.7	-7'751.4
Fiskalertrag	3'143.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3'143.3
Regalien und Konzessionen	83.5	0.0	0.0	-10.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	73.1
Entgelte/Erträge aus Betriebs- tätigkeit	365.6	0.0	142.4	1'011.9	84.2	96.3	21.5	1'476.4	-273.8	2'924.3
Verschiedene Erträge	47.2	0.0	0.0	0.0	19.2	0.0	10.3	0.0	-12.3	64.4
Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	4.3	6.0	0.0	7.4	0.0	17.7
Transferertrag	1'190.4	0.0	143.5	0.0	38.5	38.2	6.9	91.6	-276.7	1'232.4
Übriger Ertrag	0.0	0.0	8.8	17.0	0.0	17.7	3.3	0.0	-6.5	40.4
Aktiviere Eigenleistungen	11.9	0.0	27.1	34.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	73.3
Finanzertrag (betrieblich)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.1	0.0	0.0	0.0	2.1
Betriebsertrag	4'841.9	0.0	321.8	1'052.7	146.2	160.3	41.9	1'575.4	-569.3	7'571.0
Betriebsergebnis	-348.5	0.0	1.6	145.4	3.8	4.0	0.7	13.2	-0.6	-180.4
Ergebnis assoziierte Einheiten	129.8	39.7	0.0	8.4	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	178.0
Finanzaufwand	-212.9	0.0	-3.1	-10.2	-0.8	0.0	-0.6	-8.3	10.5	-225.4
Finanzertrag	396.0	0.0	0.1	5.0	0.0	0.0	0.0	2.2	-10.5	392.9
Dividenden	47.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.5	0.0
Finanzergebnis	360.4	39.7	-3.0	3.2	-0.7	0.0	-0.6	-6.0	-47.5	345.5
Steuern	0.0	0.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	0.0	-0.3	0.0	-1.0
Minderheitsanteile am Ergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-0.3	0.0	-0.4
Gesamtergebnis	11.9	39.7	-1.4	147.9	2.9	4.0	0.1	6.6	-48.1²	163.7

1 Beim Ergebnis assoziierte Einheiten handelt es sich um die erfolgswirksame Veränderung des anteiligen Eigenkapitals der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

2 Dieser Eliminationsbetrag setzt sich aus der Dividende der IWB (-47.5 Mio. Fr.) und der Auflösung der Wertberichtigung auf der Beteiligung UZB (-0.6 Mio. Fr.) zusammen.

Segmentberichterstattung konsolidierte Bilanz										
in Mio. Franken	Stammhaus	Anteiliges Eigenkapital ¹	BVB	IWB	UAFP	UPK	UZB	USB	Elimination	Konzern
Umlaufvermögen	5'053.7	0.0	98.8	485.6	71.7	124.1	9.8	534.4	-206.5	6'171.7
Anlagevermögen	11'338.0	4'104.2	696.2	2'660.9	103.9	72.0	63.7	1'038.1	-2'366.9	17'710.0
Total Aktiven	16'391.6	4'104.2	795.0	3'146.4	175.7	196.1	73.5	1'572.6	-2'573.4	23'881.7
Kurzfristiges Fremdkapital	-6'366.0	0.0	-91.3	-245.0	-11.4	-41.4	-10.1	-162.4	235.3	-6'692.3
Langfristiges Fremdkapital	-3'025.8	0.0	-510.5	-687.7	-175.5	-13.7	-41.7	-895.6	928.7	-4'421.9
Eigenkapital	-6'999.8	-4'104.2	-193.2	-2'213.7	11.3	-140.9	-21.7	-514.6	1'409.3	-12'767.5
Total Passiven	-16'391.6	-4'104.2	-795.0	-3'146.4	-175.7	-196.1	-73.5	-1'572.6	2'573.4	-23'881.7

¹ Dabei handelt es sich um die Beteiligungswertanpassungen der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

NAHE STEHENDE EINHEITEN UND PERSONEN

Einheiten (Organisationen) und Personen gelten als «nahe stehend», wenn eine Einheit oder Person eine andere in der Beschlussfassung beherrschen oder bedeutend beeinflussen kann.

Transaktionen (Geschäftsbeziehungen) mit nahe stehenden Einheiten und Personen entstehen z.B. durch Transfer von Aktiven und Passiven, Erbringen von Leistungen oder Eingehen von Verpflichtungen, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird. Gemäss IPSAS 20 ist im konsolidierten Abschluss die Angabe von Transaktionen mit jenen nahe stehenden Einheiten nicht notwendig, deren Abschluss mit dem Abschluss der beherrschenden Einheit konsolidiert wird. Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten, die nicht konsolidiert werden, werden nicht eliminiert und sind folglich als Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten auszuweisen.

Nahe stehende Einheiten und Personen aus Sicht der konsolidierten Rechnung sind nach Lesart des Kantons Basel-Stadt:

- Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt und/oder der vollkonsolidierten Einheiten, d.h. beherrschte Beteiligungen (ohne die vollkonsolidierten Einheiten und deren Tochtergesellschaften), Beteiligungen mit gemeinschaftlicher Führung und Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss, jeweils inklusive der indirekten Beherrschung durch Intermediäre (Vermittler); ohne weitere Minderheitsbeteiligungen
- Die Pensionskasse Basel-Stadt
- Von deren Tochtergesellschaften (d.h. zweite Generation aus Stammhaus-Sicht) sind folgende betroffen:
 - Mehrheitsbeteiligung, d.h. Beteiligungsquote > 50%
 - Sitz in der Schweiz
 - Ohne Namensschutzgesellschaft
- Personen: Regierungsratsmitglieder, das oberste Kader der Verwaltung Basel-Stadt, Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der vollkonsolidierten Einheiten, Familienmitglieder der genannten Personen sowie die Einheiten, auf die die genannten Personen einen bedeutenden Einfluss haben. Dieser Kreis ist von jeder Einheit selbständig zu definieren.

Bei den Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Einheiten werden nur jene ausgewiesen, die nicht zu Marktkonditionen durchgeführt wurden, inklusive die Art der Beziehung und der Transaktionen sowie die diesen Transaktionen zu Grunde gelegten Bedingungen. Bei Transaktionen, die auf einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Grossrats- oder Regierungsratsbeschluss) basieren, wird davon ausgegangen, dass sie zu Marktkonditionen durchgeführt wurden.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Einheiten werden alle Salden per Ende des Berichtsjahres aufgeführt. Die folgenden Tabellen zeigen die entsprechenden Details:

Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten und Personen				
in Mio. Franken	2024	2025	Abweichung	
	Rechnung	Rechnung	R25/R24	
keine	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten	0.0	0.0	0.0	n.a.
keine	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Transaktionen mit nahe stehenden Personen	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Transaktionen mit Nahestehenden	0.0	0.0	0.0	n.a.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten und Personen				
in Mio. Franken	Stand per ¹		Abweichung	
	31.12.2024	31.12.2025	R25/R24	
Aedificura AG	0.0	0.0	0.0	9.2%
Bank Cler AG	0.0	0.0	0.0	-18.0%
Basler Kantonalbank (BKB)	699.8	1'530.1	830.3	>100.0
Basler Personenschiffahrt AG	0.0	0.0	0.0	8.2%
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)	0.0	0.0	0.0	-98.8%
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	0.1	0.1	0.0	-0.9%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	0.0	0.0	0.0	>100.0
Hafenbahn Schweiz AG	0.2	0.0	-0.2	-92.1%
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)	0.2	0.1	-0.1	-50.6%
Justizvollzugsanstalt Bostadel	0.1	0.1	0.0	6.7%
Korporation für die Nutzung des St. Albanteiches	0.0	0.0	0.0	0
KV Basel AG	0.0	0.0	0.0	94.4%
MCH Group AG (MCH)	0.0	0.2	0.2	100.0%
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	21.2	17.7	-3.5	-16.5%
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)	0.6	0.6	0.0	-0.3%
Pensionskasse Basel-Stadt	7.3	2.7	-4.7	-63.6%
ProReno AG	3.1	2.9	-0.2	-5.9%
Rimas Insurance-Broker AG	0.0	0.0	0.0	-100.0%
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)	1.0	0.3	-0.6	-66.8%
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)	0.0	0.0	0.0	-95.6%
Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt	0.3	0.3	0.0	0.0%
Stiftung Musik-Akademie Basel	0.4	0.7	0.3	74.6%
Technologiepark Basel AG	4.7	4.8	0.1	1.2%
Theatergenossenschaft Basel	0.0	0.0	0.0	<-100.0
Universität Basel (Uni)	115.3	110.2	-5.1	-4.5%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	3.1	0.4	-2.7	-85.8%
Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Einheiten	857.6	1'671.4	813.8	94.9%

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten und Personen				
in Mio. Franken	Stand per ¹		Abweichung	
	31.12.2024	31.12.2025	R25/R24	
Diverse	0.0	0.0	0.0	>100.0
Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Personen	0.0	0.0	0.0	>100.0
Total Forderungen gegenüber Nahestehenden	857.6	1'671.4	813.8	94.9%
Basler Kantonalbank (BKB)	-0.2	-0.1	0.1	63.8%
Basler Personenschiffahrt AG	0.0	0.0	0.0	69.3%
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)	0.0	0.0	0.0	n.a.
EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP)	-0.1	-0.1	0.0	17.8%
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	-0.8	-0.4	0.4	48.0%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	-0.2	-0.2	0.0	1.5%
Justizvollzugsanstalt Bostadel	-0.4	0.0	0.4	98.8%
KV Basel AG	-2.5	-1.3	1.2	48.6%
MCH Live Marketing Solutions AG	0.0	0.0	0.0	100.0%
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	-0.3	-0.1	0.1	40.4%
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)	0.0	0.0	0.0	9.2%
Pensionskasse Basel-Stadt	-38.9	-39.0	0.0	-0.1%
ProRheno AG	-2.3	-0.9	1.4	61.2%
Rimas Insurance-Broker AG	0.0	0.0	0.0	100.0%
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)	-0.1	-0.7	-0.7	<-100.0
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)	-0.2	0.0	0.1	97.0%
Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt	0.0	0.0	0.0	<-100.0
Stiftung Musik-Akademie Basel	-0.1	-0.1	0.0	-11.3%
Technologiepark Basel AG	-1.5	-3.1	-1.6	<-100.0
Theatergenossenschaft Basel	-0.1	-0.1	0.0	23.6%
Universität Basel (Uni)	-26.5	-16.4	10.1	38.1%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	-2.5	-3.2	-0.7	-28.4%
Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten	-76.6	-65.8	10.9	14.2%
Diverse	0.0	0.0	0.0	35.5%
Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen	0.0	0.0	0.0	35.5%
Total Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	-76.7	-65.8	10.9	14.2%
Total Forderungen und Verbindlichkeiten Nahestehende	780.9	1'605.6	824.6	>100.0

1 Ein ausgewiesener Wert mit 0.0 Mio. Fr. bedeutet, dass der tatsächliche Wert mindestens in einem der beiden Jahre kleiner als 0.1 Mio. Fr. bzw. grösser als -0.1 Mio. Fr. ist.

VERGÜTUNG FÜHRUNGSKRÄFTE

Nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung an die Regierungsräte und das oberste Kader (Stammhaus) sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte (vollkonsolidierte Einheiten).

Vergütung an Führungskräfte						
in Franken	2024			2025		
	durchschnittlich pro Person	Anzahl Personen (Vollzeitbasis)	Total	durchschnittlich pro Person	Anzahl Personen (Vollzeitbasis)	Total
Regierungsratsmitglieder	313'345	6.67	2'090'010	317'779	7.00	2'224'456
Oberstes Kader Verwaltung Basel-Stadt	211'363	55.53	11'737'002	215'892	57.27	12'364'162
Mitglieder der Geschäftsleitungen	263'484	38.40	10'117'770	278'429	39.50	10'997'965
Mitglieder der Verwaltungsräte	45'285	44.00	1'992'550	45'274	44.00	1'992'075

**EREIGNISSE NACH DEM
BILANZSTICHTAG**

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag und vor dem Beschluss des Jahresabschlusses durch das entsprechende Gremium (Regierungsrat bzw. Verwaltungsrat) eintreten. Für die konsolidierte Rechnung 2025 sind keine wesentlichen Ereignisse im Anhang offen zu legen.

7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung



Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Leonhardsgraben 3
CH-4051 Basel

Tel: +41 61 267 95 86
www.bs.ch/finanzkontrolle

BERICHT DER FINANZKONTROLLE

An die Finanzkommission des Grossen Rates sowie an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Bericht zur Prüfung der konsolidierten Rechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt – bestehend aus der konsolidierten Bilanz zum 31. Dezember 2025, der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Geldflussrechnung und dem konsolidierten Eigenkapitalnachweis für das dann endende Jahr sowie dem Anhang zur konsolidierten Rechnung, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigegefügte konsolidierte Rechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage des Kantons Basel-Stadt zum 31. Dezember 2025 sowie dessen konsolidierter Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt sowie darauf basierende Erlasse).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt (Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der konsolidierten Rechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von den geprüften, in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Organisationseinheiten unabhängig im Sinne des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der konsolidierten Rechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der konsolidierten Rechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bestand und Werthaltigkeit der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens des Stammhauses	
Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Die Sachanlagen des Stammhauses bilden einen wesentlichen Bestandteil der Aktiven in der konsolidierten Rechnung des Kantons Basel-Stadt und machen rund 34.2% der Bilanzsumme von CHF 23.9 Mia. per 31. Dezember 2025 aus	Aufgrund der Bedeutung der Sachanlagen des Stammhauses in der konsolidierten Rechnung und angesichts des weitreichenden Ermessens bei deren Bewertung qualifizierten wir die Bewertung der Sachanlagen des Stammhauses als

(Vorjahr: 37.0%). Der überwiegende Teil dieser Sachanlagen besteht aus Immobilien, namentlich Grundstücken, Baurechten, Hoch- und Tiefbauten.

Die Sachanlagen des Stammhauses werden getrennt nach Finanz- und Verwaltungsvermögen bilanziert und unterliegen unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Während die Sachanlagen im Finanzvermögen (FV) zu aktuellen Verkehrswerten (Fair Value) bilanziert werden, werden jene im Verwaltungsvermögen (VV) zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und Wertberichtigungen bewertet. Die Wertveränderungen der Sachanlagen im FV sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen im VV stellen zugleich wesentliche Positionen in der Erfolgsrechnung des Stammhauses dar.

Für die Ermittlung der Verkehrswerte der Immobilien im FV kommt in der Regel die Discounted Cash Flow Methode (DCF) zur Anwendung. Diese stellt auf die künftig erwarteten Geldzu- und -abflüsse ab, wobei diese mit einem risikogerechten Zinssatz diskontiert werden. Kann der Verkehrswert nicht mittels DCF ermittelt werden, erfolgt die Bewertung aufgrund aktueller Marktpreise (z. B. Bodenpreis). Lassen sich auch diese nicht zuverlässig ermitteln, werden die Sachanlagen im FV wie jene im VV zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Hochbauten im VV des Stammhauses werden nach dem Komponentenansatz geführt. Dabei werden die verschiedenen Bestandteile einer Liegenschaft separat betrachtet und mit unterschiedlichen Nutzungsdauern hinterlegt. Basierend auf der periodischen Zustandsbewertung der einzelnen Gebäudekomponenten erfolgt die Abschreibung der Liegenschaften über individuell festgelegte und periodisch überprüfte (Rest-)Nutzungsdauern.

Die Sachanlagen des Stammhauses werden regelmässig auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dabei sind für Anlagen des FV die künftigen Geldflüsse, für Anlagen des VV Art und Umfang der künftigen Nutzung zu beurteilen.

Die Prognose der künftigen Geldzu- und -abflüsse, die Bestimmung des angewandten Diskontsatzes, die Ermittlung von Marktpreisen, die Festlegung der (Rest-)Nutzungsdauern und die Identifikation von Wertbeeinträchtigungen werden durch Annahmen und Ermessensentscheide der für die Immobilienverwaltung verantwortlichen Dienststellen wesentlich beeinflusst.

besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, dem wir u. a. mit folgenden Prüfungshandlungen begegneten:

- Durch die Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden und den Stichprobeweisen Nachvollzug von Schlüsselkontrollen haben wir die Wirksamkeit der internen Kontrollen im Bestandsermittlungs- und Bewertungsprozess der Sachanlagen evaluiert.
- Auf Basis von analytischen Prüfungshandlungen sowie von Stichproben haben wir bei den Sachanlagen im Verwaltungsvermögen die korrekte Vornahme der planmässigen Abschreibungen sowie die periodische Überprüfung der Restnutzungsdauern beurteilt. Grosse Veränderungen bei den angewandten Restnutzungsdauern haben wir kritisch hinterfragt und anhand der verfügbaren Zustands- und Nutzungsdaten sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden überprüft.
- Desgleichen haben wir bedeutsame Veränderungen in den kalkulierten Verkehrswerten von Immobilien im Finanzvermögen kritisch hinterfragt und anhand der prognostizierten Geldflüsse sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden nachvollzogen.
- Weiter haben wir bedeutsame Veränderungen im Bestand der Sachanlagen ermittelt und die verbuchten Wertzu- bzw. -abgänge anhand der Transaktionsbelege geprüft.
- Überdies beurteilten wir die Einschätzung der zuständigen Personen bezüglich potenzieller Wertbeeinträchtigungen. Verbuchte Wertberichtigungen haben wir anhand der zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden nachvollzogen.

Aktive Abgrenzung der Steuererträge des Stammhauses	
Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
<p>Steuererträge des Stammhauses bilden die Haupteinnahmequelle des Kantons und machen rund 41.5% des gesamten Betriebsertrages von CHF 7.6 Mia. in der konsolidierten Rechnung 2025 des Kantons Basel-Stadt aus (Vorjahr: 42.8%).</p> <p>Die im Rechnungsjahr erfassten Steuererträge des Stammhauses werden wesentlich beeinflusst durch die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungen für noch nicht veranlagte, jedoch fällige Steuern sowie durch die Auflösung der entsprechenden Steuerabgrenzungen aus dem Vorjahr. Die aktiven Steuerabgrenzungen von 12.2% (Vorjahr 10.9%) stellen zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Aktiven von CHF 23.9 Mia. in der konsolidierten Rechnung des Kantons dar.</p> <p>Die aktiven Steuerabgrenzungen betreffen sowohl natürliche als auch juristische Personen und umfassen Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Quellensteuern.</p> <p>Für die Schätzung bzw. die Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen kommen je nach Steuerart unterschiedliche Methoden zur Anwendung. Diese stellen einerseits auf bereits erfolgte Veranlagungen oder auf geleistete Vorauszahlungen für die betroffenen Steuerjahre ab, andererseits auf Erfahrungswerte aus früheren Steuerjahren sowie auf makroökonomische Daten und Prognosen.</p> <p>Die Schätzgenauigkeit der aktiven Steuerabgrenzungen wird jeweils im Nachhinein anhand der effektiven Steuerveranlagungen überprüft. Erkenntnisse daraus fliessen in die Optimierung der angewandten Berechnungsmethoden ein.</p> <p>Die Wahl der Methode und die Festlegung und Gewichtung der relevanten Parameter zur Schätzung bzw. Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen werden durch Annahmen und Ermessensentscheide der kantonalen Steuerverwaltung wesentlich beeinflusst.</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung der aktiven Steuerabgrenzungen des Stammhauses in der konsolidierten Rechnung und angesichts des weitreichenden Ermessens bei deren Berechnung qualifizierten wir die aktive Abgrenzung der Steuererträge des Stammhauses als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, dem wir u. a. mit folgenden Prüfungshandlungen begegneten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch das Studium von Prozessbeschrieben und die Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden haben wir ein grundlegendes Verständnis der angewandten Schätzmethoden erlangt. Basierend darauf haben wir die Methoden dahingehend beurteilt, ob die eingesetzten Parameter sachgerecht, verfügbar, objektiv nachvollziehbar und verlässlich sind. Mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden und stichprobeweisem Nachvollzug von Schlüsselkontrollen haben wir die Wirksamkeit der internen Kontrollen im Prozess der Berechnung der Steuerabgrenzungen evaluiert. Auf Basis von analytischen Prüfungshandlungen sowie von Stichproben haben wir die methodisch korrekte und stetige Vornahme der Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen geprüft. Wesentliche Abweichungen gegenüber Vergleichsperioden bei den eingesetzten Parametern wie auch in den Schätzergebnissen haben wir kritisch hinterfragt und anhand der verfügbaren Steuer- und Marktdaten sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden überprüft. Soweit vorhanden haben wir zudem manuelle Buchungen zur Korrektur von methodisch ermittelten, jedoch nicht plausiblen Schätzergebnissen kritisch hinterfragt und die zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen im Detail nachvollzogen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen (Stand 5. August 2026), aber nicht die Jahresrechnung des Stammhauses und die konsolidierte Rechnung mit unseren dazugehörigen Berichten sowie die Legislaturplanung und weitere Berichte zur Jahresrechnung 2025 im Internet.

Unser Prüfungsurteil zur konsolidierten Rechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur konsolidierten Rechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die konsolidierte Rechnung

Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer konsolidierten Rechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer konsolidierten Rechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der konsolidierten Rechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die konsolidierte Rechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser konsolidierten Rechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der konsolidierten Rechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kantons Basel-Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der konsolidierten Rechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die konsolidierte Rechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- planen wir die Prüfung der konsolidierten Rechnung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Kantons Basel-Stadt zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zur konsolidierten Rechnung. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Prüfung der konsolidierten Rechnung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir kommunizieren mit der Leitung des Finanzdepartements unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben der Leitung des Finanzdepartements auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihr über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit der Leitung des Finanzdepartements kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der konsolidierten Rechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Rechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Leiter Finanzkontrolle



Jean-Marc Rossé
Mandatsleiter

Basel, 5. August 2026

7.8 Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten

Die Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten sind unter den folgenden Links bzw. QR-Codes zu finden:



Jahresbericht STH
www.regierungsrat.bs.ch

Jahresbericht Stammhaus



Jahresbericht BVB
www.bvb.ch

Jahresbericht Basler Verkehrs-Betriebe



Jahresbericht IWB
www.iwb.ch

Jahresbericht IWB Industrielle Werke Basel



Jahresbericht UAFP
www.felixplatter.ch

Jahresbericht Universitäre Altersmedizin Felix Platter, Felix Platter-Spital



Jahresbericht UPK
www.upk.ch

Jahresbericht Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel



Jahresbericht UZB
www.uzb.ch

Jahresbericht Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel



Jahresbericht Universitätsspitals
www.unispital-basel.ch

Jahresbericht Universitätsspital Basel



IMPRESSUM

Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Titelseite: Visuelles Konzept und Umsetzung

Wernlis, Marke + Design, Basel
in Zusammenarbeit mit
Fabia Zindel, Matrix Basel GMBH

Foto Regierungsrat

Ursula Sprecher und Andi Cortellini

Fotos zweite Umschlagseite

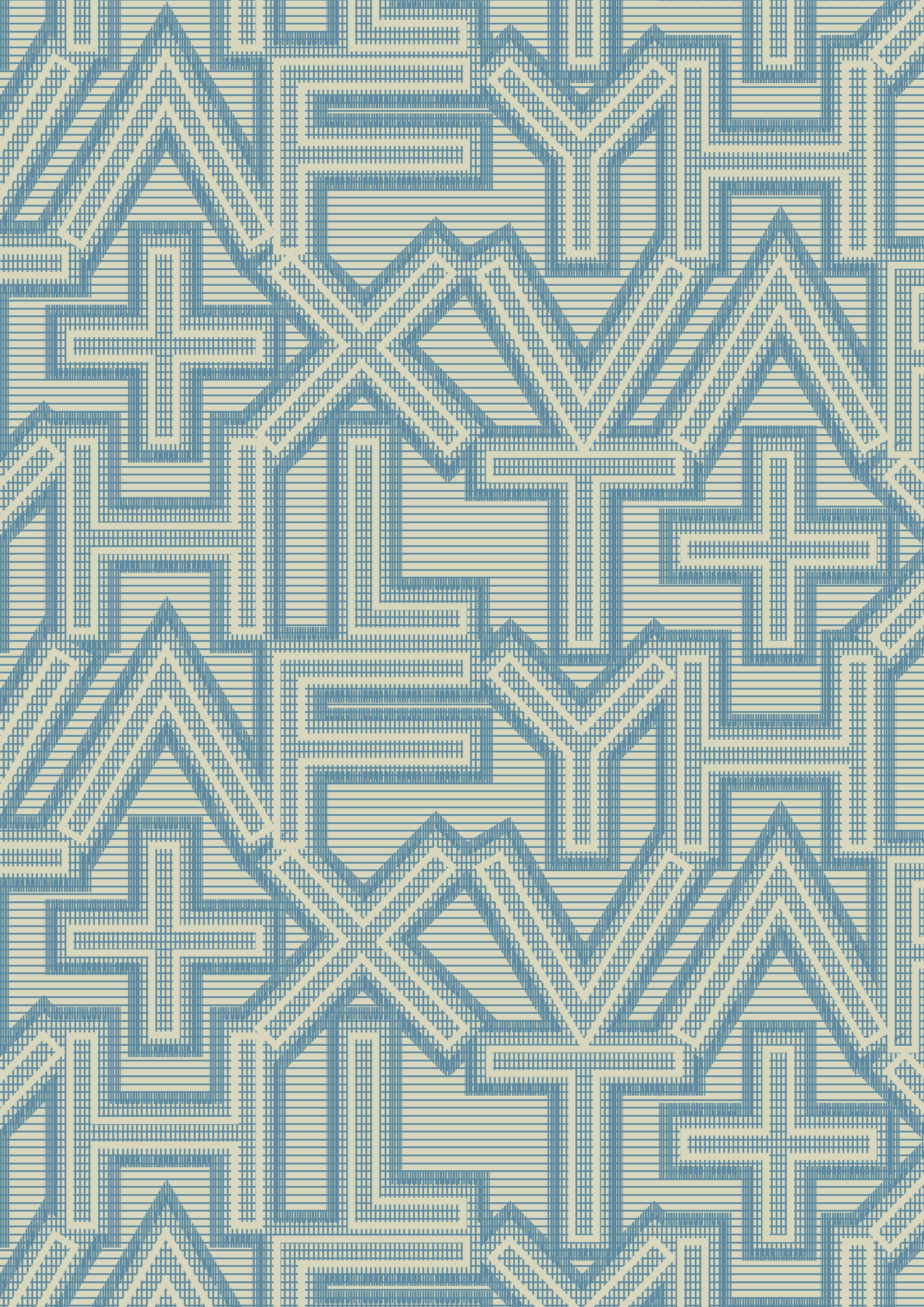
Windfahne von Jürg Stäuble: © Jürg Stäuble
Wandrelief von Armin Hofmann: © Architektur Basel

Druck

Werner Druck & Medien AG, Basel



gedruckt in der
schweiz



Anfangs Juni 2026 wurde der Anzug betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» beantwortet. Der Regierungsrat musste prüfen und berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Leider liegen 2 Jahre nach der Einreichung des Anzuges keine konkreten Lösungen vor, wie vulnerable Menschen besser vor Temperaturen von über 28 Grad geschützt werden können. (Experten gehen davon aus, dass eine Temperatur von 28 Grad über eine längere Zeit gesundheitsgefährdend für vulnerable Personen ist.) Die Situation ist nicht akzeptabel und es braucht hier umgehend Lösungen. Aber auch für Menschen in Mietwohnungen und in Büros braucht es während längerer Hitzeperioden bessere Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung des Anzuges zwar, dass er im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes prüfe, Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) zu übernehmen. Was das konkret heisst, ist aber offen.

Es ist wichtig, dass die Überarbeitung des Energiegesetzes rasch erfolgt und sichergestellt wird, dass in naher Zukunft auch die Klimatisierung von Wohn- und Büroräumen einfach möglich sein wird. Genügend Solarstrom sollte ja in Zukunft vor allem in Hitzeperioden zur Verfügung stehen. Wir müssen die Menschen auch in privaten Räumen schützen. Das geht am einfachsten mit professionell eingebauten Klimaanlage und nicht mit selbst gebastelten und ineffizienten Lösungen aus dem Baumarkt.

Das Bewilligungswesen für Klimaanlage ist heute nicht einfach. Es gibt zahlreiche Hürden und wohl auch darum werden heute nur wenige Gesuche für den Einbau einer Klimaanlage eingereicht. Das muss vereinfacht werden, damit wir die Menschen schützen können.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. die bestehenden Grundlagen so angepasst werden, dass Klimaanlage für die Kühlung von Spitälern, Altersheimen, Arztpraxen, Schulhäusern, aber auch Wohn- und Geschäftsräumen ohne eine Bewilligung installiert werden können.

Daniel Seiler, Luca Urgese, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Johannes Barth, Lukas Faesch, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Jean-Luc Perret, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Michael Graber

Die Dauer von Baubewilligungsverfahren stellt in Basel-Stadt seit Jahren einen erheblichen Standortnachteil dar. Verzögerungen führen zu hohen Kosten für Bauherrschaften, erschweren Investitionen und verzögern die Erstellung von dringend benötigtem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum.

Das geltende Verfahren sieht zwar bereits eine Vorprüfung sowie eine Koordination durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat vor. Dennoch erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage teilweise zu einem Zeitpunkt, in dem Bauprojekte noch nicht materiell bereinigt sind. Dies führt dazu, dass Einsprachen und Fachstellenrückmeldungen auf Projektstände Bezug nehmen, die sich im weiteren Verfahren noch wesentlich verändern können. Mehrfachbearbeitungen und unnötige Verzögerungen sind die Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Verfahren nach einem Pilotprojekt (2024) und einem kantonsweiten Testlauf (2025) per Januar 2026 definitiv umgestellt und damit gezeigt, dass ein anderer Verfahrensablauf zu effizienteren Verfahren führt. Dort werden Baugesuche vor der öffentlichen Auflage durch sämtliche Fachstellen technisch bereinigt. Die öffentliche Auflage erfolgt erst, wenn das Projekt weitgehend konsolidiert ist. Einsprachen beziehen sich dadurch auf das definitive Projekt, was nachträgliche Projektanpassungen reduziert und das Verfahren beschleunigt.

Der Spezialbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 23. Juni 2026 zeigt zudem, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen heute häufig nicht eingehalten werden und Zwischenberichte regelmässig dazu führen, dass die Verfahrensfrist faktisch neu zu laufen beginnt. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen einfachen und komplexen Verfahren. Dadurch werden Verfahren verlängert und die Planungssicherheit für Bauherrschaften beeinträchtigt.

Dass Einsprachen und Rekurse der zentrale Verzögerungsfaktor sind, anerkennt der Kanton selbst: Im Januar 2026 kündigte das Bau- und Verkehrsdepartement an, dass das Tiefbauamt bei eigenen Projekten Baugesuche künftig früher einreicht, um mehr Zeit für Einsprachen und Rekurse zu gewinnen; erwartet werden 10 bis 20 Prozent schnellere Projektentwicklungen. Private Bauherrschaften können sich diesen Vorlauf nicht verschaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass das Bewilligungsverfahren selbst effizient ausgestaltet ist.

Es sind deshalb gezielte gesetzliche Anpassungen erforderlich, welche den Verfahrensablauf optimieren, die gesetzlichen Fristen stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der erforderlichen Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welcher:

1. der Baubewilligungsprozess so ausgestaltet wird, dass die technische Prüfung durch die zuständigen Fachstellen grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation und Auflage erfolgt;
2. die gesetzlichen Kriterien für die Qualifikation eines Baubewilligungsverfahrens als komplex klar definiert werden;
3. der Bauherrschaft bei Überschreitung der ordentlichen gesetzlichen Bearbeitungsfrist ein Anspruch auf eine koordinierte Differenzbereinigungssitzung mit den betroffenen Fachstellen eingeräumt wird;
4. sichergestellt wird, dass Zwischenberichte die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht neu beginnen lassen, sondern diese höchstens für die Dauer der Behebung der konkret bezeichneten Mängel unterbrechen.

Quelle: Bauinspektorat Basel-Landschaft, Mitteilung vom 18. Dezember 2025 «Verfahrenssumstellung ab Januar 2026 definitiv» (baselland.ch).

Quelle: Medienmitteilung BVD/BVB/IWB vom 22. Januar 2026, «Kanton möchte Baukomplikationen durch Einsprachen reduzieren» (bs.ch); vgl. dazu bz Basel vom 23. Januar 2026, «Basler Baudepartement zieht die Notbremse – doch was gilt nun?».

Johannes Barth, Lorenz Amiet, Gabriel Nigon, Balz Herter, Brigitte Kühne, Lukas Faesch, Remo Gallacchi, Jenny Schweizer, Luca Urgese

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel ist dabei nicht die kantonale Zuständigkeit entscheidend, sondern der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung.

Die heutige Versorgungslandschaft der beiden Basel ist historisch gewachsen. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, dass die strategische Planung der Gesundheitsversorgung zunehmend separat erfolgt. Dies birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, ineffizientem Ressourceneinsatz sowie einer insgesamt höheren Kostenbelastung für die öffentliche Hand und die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Die Kantonsverfassung von Basel-Stadt verpflichtet die Behörden, bei regionalen Aufgaben die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg zu suchen und gemeinsame Lösungen anzustreben. Staatliches Handeln hat sich zudem an Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Der Regierungsrat ist als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons für den Gesetzesvollzug verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt, gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine koordinierte und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der beiden Basel ausgerichtete Gesundheitsversorgungsplanung vorzulegen, welche:

1. eine hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet;
2. unnötige Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten vermeidet;
3. die vorhandenen Infrastruktur- und Personalressourcen optimal nutzt;
4. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens verbessert;
5. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Region stärkt;
6. dem Grossen Rat transparent aufzeigt, in welchen Bereichen eine vertiefte interkantonale Abstimmung erfolgt beziehungsweise aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen darzulegen, wie er die bestehenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit und koordinierten Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitswesen konkret umsetzt.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Annina von Falkenstein, Lukas Hug, Lukas Faesch, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Philip Karger, Gabriel Nigon, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Adrian Iselin

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEN25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kälteanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
 - a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
 - b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
 - c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha

Die persönlichen Gesundheitsdaten von uns allen sind ein wertvolles Gut. Da hat es eine Signalwirkung, wie die grösste Institution in unserer Region - das USB - damit umgeht. Wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort (26.5076) richtig festgestellt hat, "bergen geschlossene proprietäre Systeme Risiken für die Dateninteroperabilität und können mit erhöhter Komplexität sowie Zusatzkosten verbunden sein." Die offene Datenplattform des USB (ein sogenanntes Clinical Data Repository, kurz CDR) soll nicht nur die Digitalisierung am USB, sondern in der ganzen Gesundheitsregion Basel fördern und die Grundlage für den geplanten Gesundheitsdatenraum Basel (GDR) bilden. Diese Datenplattform soll den standardisierten und strukturierten Datenaustausch zwischen Leistungserbringern der Gesundheitsregion ermöglichen. Diese Bemühungen erfolgen in Abstimmung mit der nationalen Initiative DigiSanté und mit dem Ziel, dass sich die Region an einen zukünftigen schweizweiten Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space [SHDS]) anschliesst. Ein funktionierender Gesundheitsdatenraum kommt den Patient:innen zugute, indem die Effizienz gesteigert (Transparenz, Kostenreduktion) und die Patientensicherheit erhöht werden.

Nicht ein Einheits-Klinikinformationssystem ist anzustreben, sondern eine verbindliche Dateninfrastruktur mit offenen Standards. Das Beispiel Bern zeigt, wohin der gegenteilige Weg führen kann. Dort schafft der Vorentscheid zugunsten eines bestimmten Systems (Epic) für die Realisierung der sogenannten "digitalen Gesundheitsplattform" Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, wirft vergabe- und governancepolitische Fragen auf und gefährdet die digitale Souveränität. Dies führte zu grossem Unmut, der sich z.B. in der Motion des Grossen Rats Bern "Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben" (2025.GRPARL.465) manifestiert hat. Basel-Stadt muss aus den Fehlern in Bern lernen und unter der Respektierung der operativen Freiheit der Leistungserbringer bezüglich Wahl ihres KIS klare Rahmenbedingungen bezüglich Interoperabilität und Integration in den Gesundheitsdatenraum festlegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Monopolisierung und der Abhängigkeit von einem einzigen ausländischen System im Gesundheitswesen.

Ebenfalls geht in der Diskussion oft die Datennutzung entlang des ganzen Patientenpfades verloren. Typische KIS wie Epic sind auf Spitäler, aber nicht auf die gesamte Gesundheitsversorgung ausgelegt. Der Gesundheitsdatenraum beinhaltet aber nicht nur Spitäler, sondern soll auch andere ambulante Leistungserbringer miteinschliessen. Daher kann ein System wie Epic, auch wenn es sogar von allen Spitälern der Region eingesetzt würde, eine offene Datenplattform ausserhalb des KIS nicht überflüssig machen.

Für die kantonseigenen Spitäler ist der Hebel der Eignerstrategie naheliegend. Die Eignerstrategie des USB verlangt, dass das USB «die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten des Kantons und der Region Nordwestschweiz aktiv voran» treibt. Diese Zielsetzung ist zu konkretisieren: Alle klinischen Routinedaten müssen strukturiert in ein offenes CDR fliessen, dies in Echtzeit oder annähernder Echtzeit, und der Datenfluss muss bidirektional ausgestaltet sein. Ein CDR darf nicht bloss ein nachgelagertes Archiv sein, sondern muss integraler Bestandteil der klinischen Versorgung und der künftigen digitalen Gesundheitsinfrastruktur sein, damit die Digitalisierung den grösstmöglichen Nutzen für die Patienten bringt.

Für die übrigen Listenspitäler genügt eine rein freiwillige Lösung langfristig nicht, dies zeigt auch unsere schmerzhaft Erfahrung mit dem elektronischen Patientendossier. Wenn der Gesundheitsdatenraum Basel und der nationale SwissHDS funktionieren sollen, braucht es offene Standards für strukturierte Daten bzw. Datenaustausch, Anschlussfähigkeit und eine schrittweise verbindliche Anbindung auch ausserhalb der kantonseigenen Häuser. Insbesondere im Hinblick auf die komplexere Situation mit der gemeinsamen Gesundheitsregion, welche ein koordiniertes Vorgehen mit dem Kanton BL erfordert, lässt die Motion das Vorgehen bewusst offen. Im ambulanten Bereich ist die Lage noch heterogener, auch das verlangt eine vertiefte Prüfung.

Der Vorstoss verlangt damit ausdrücklich das Gegenteil einer herstellerbezogenen Monokultur nach Berner Art: offene Standards statt Anbieterbindung, Datenfähigkeit statt Produktvorgaben und einen Gesundheitsdatenraum, der den Interessen der Patientinnen und Patienten entlang des gesamten Patientenpfades, der Versorgung, der Forschung und der digitalen Souveränität des Kantons dient.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsdatenraums, also die Betriebsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und damit auch die technische Architektur des zukünftigen CDRs, lässt diese Motion offen. Die laufenden Bemühungen sollen nicht in Frage gestellt oder gar unterminiert werden. Vielmehr soll mit dieser Motion der Aufbau unterstützt und dem Gesundheitsdatenraum mehr Verbindlichkeit gegeben werden. Die Regierung ist angehalten, eine sowohl pragmatische Lösung (wie etwa ein schrittweiser Ausbau der bestehenden offenen Datenplattform des USB) als auch eine rechtlich tragfähige Lösung vorzuschlagen. Der bundesrechtliche Spielraum soll so weit wie möglich und mutig zu Gunsten einer schnell umsetzbaren regionalen Lösung ausgenutzt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Die Eignerstrategien der kantonseigenen öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, namentlich des Universitätsspitals Basel, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Base (UZB), so anzupassen, dass die Digitalisierung und Innovation zugunsten der regionalen Gesundheitsversorgung verbindlich auch folgende Anforderungen umfasst:

- a. die vollständige, strukturierte und standardisierte Ablage sämtlicher klinischer Routinedaten in einem offenen Clinical Data Repository (CDR) beziehungsweise einer offenen Datenplattform;
 - b. die Übermittlung dieser Daten in Echtzeit oder in annähernder Echtzeit; reine Batch-Synchronisationen mit erheblicher Verzögerung, namentlich über Nacht, genügen nicht;
 - c. die bidirektionale Nutzbarkeit der Dateninfrastruktur, sodass nicht nur Daten aus Primärsystemen in das CDR fliessen, sondern standardisiert auch Daten und Anweisungen aus angeschlossenen Systemen in die Primärsysteme zurückgeführt werden können;
2. Die Verwendung offener, nicht anbieterspezifischer Standards und Schnittstellen in Abstimmung mit den nationalen Vorgaben und Zielarchitekturen des Gesundheitsdatenraums Schweiz (Swiss Health Data Space / SwissHDS) zu fördern.
 3. In Koordination mit dem Kanton BL die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und allenfalls dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für die Listenspitäler der gemeinsamen Gesundheitsregion BS/BL die Voraussetzungen schafft, damit diese schrittweise an eine solche offene Dateninfrastruktur beziehungsweise an ein CDR angeschlossen werden und klinische Routinedaten standardisiert bereitstellen; dabei sind grosszügige Übergangsfristen sowie bei Bedarf geeignete Anreiz- oder Unterstützungsmechanismen vorzusehen.
 4. Im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und darzulegen, inwieweit auch weitere Leistungserbringer, namentlich ambulante Leistungserbringer, in geeigneter Weise an eine solche Dateninfrastruktur angebunden werden sollen.

Tobias Christ, Alex Ebi

Motion betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt

26.5408.01

Der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen den Generationen ist eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Angesichts des demografischen Wandels, steigender sozialer Spannungen sowie langfristiger Herausforderungen in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit, Klima, Wohnen und Bildung gewinnt die Frage der Generationengerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Während politische Debatten häufig entlang kurzfristiger Interessen geführt werden, fehlt bislang eine übergeordnete und verbindliche Grundlage, welche die Verantwortung gegenüber alten Generationen systematisch berücksichtigt. Ein kantonales Generationenleitbild kann hierzu Orientierung schaffen und einen gemeinsamen Referenzrahmen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft bilden.

Basel-Stadt verfügt über vielfältige generationenübergreifende Initiativen. Diese erfolgen jedoch oft punktuell und ohne gemeinsame strategische Ausrichtung. Ein verbindliches Leitbild könnte bestehende Aktivitäten bündeln, neue Impulse setzen und die Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt gezielt fördern.

Die Förderung der Generationensolidarität ist nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern auch demokratiepolitisch wichtig. Eine Gesellschaft, in der sich unterschiedliche Generationen gegenseitig unterstützen und verstehen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität unseres Gemeinwesens.

Mit einem umfassenden Leitbild sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Teilhabe aller Altersgruppen am gesellschaftlichen und politischen Leben
- Verankerung generationenpolitischer Grundsätze in der kantonalen Verwaltung und Gesetzgebung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen
- Berücksichtigung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf heutige und zukünftige Generationen
- Stärkung generationenübergreifender Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freiwilligenarbeit und öffentlicher Raum

Bei der Erarbeitung des Leitbildes sind insbesondere Gemeinden, Jugendorganisationen, Seniorenverbände, Sozialpartner, Bildungsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Zudem soll geprüft werden, wie das Leitbild verbindlich in strategische Planungen, Gesetzesvorlagen und grössere politische Projekte integriert werden kann. Wichtig dabei ist die departementsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. Alter und Jugend).

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Generationenleitbild auszuarbeiten und mit konkreten Massnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Generationenarbeit vorzulegen. Das Leitbild soll als strategische Grundlage für die kantonale Politik dienen und die Generationensolidarität nachhaltig stärken.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Felix Wehrli, Jessica Brandenburger, Heidi Mück, Bruno Lötscher-Steiger, Mahir Kabakci, Christine Keller, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Balz Herter, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia

Motion betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt

26.5409.01

Obwohl klare Regeln für das Parkieren existieren, werden diese häufig missachtet. Ein zentraler Grund dafür ist die unzureichende Kontrolle. Das führt einerseits zu gefährlichen Situationen, etwa vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen oder auf Bus- und Velospuren. Andererseits unterläuft es die Bemühungen, Parkplätze verursachergerecht zu bewirtschaften und das Parkieren stärker auf Privatgelände zu verlagern, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt (§ 16 Abs. 2bis USG BS).

Ein deutliches Indiz für die mangelnde Kontrolle ist der Rückgang der Ordnungsbussen. Im Jahr 2024 wurden 101'908 Bussen ausgestellt, gegenüber 142'614 im Jahr 2020. Entsprechend sind auch die Einnahmen gesunken: im Vergleich zu 2019 waren es 2024 zweieinhalb Millionen weniger.

Gemäss der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute wären allein für die Kontrolle der über 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig. Mit 25'100 Stunden im Jahr 2025 liegt Basel weit unter diesem Richtwert. Ein Vergleich der Jahre 2021 bis 2024 zeigt zudem, dass der Rückgang der Kontrollstunden um rund 20'000 Stunden mit einem Rückgang der ausgestellten Bussen einhergeht (vgl. SA 24.5311.02). Es ist sehr wahrscheinlich nicht so, dass weniger Übertretungen begangen würden, sie werden schlicht seltener kontrolliert. Der Vergleich mit der Stadt Zürich zeigt, dass Basel wenig Bussen ausspricht. In Zürich werden viermal so viele Bussen verteilt. Pro Parkplatz ca. doppelt so viel wie in Basel. Die Wissenschaft zeigt, dass die Kontrolldichte im Vergleich zur Höhe einer Strafe wichtig ist, um eine Delinquenz vorzubeugen. Eine konsequente Verkehrspolitik ist entscheidend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, faire Bedingungen für Menschen mit und ohne Auto zu schaffen, die begrenzte Stadtfläche effizient zu nutzen und die Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Kontrollstunden zu erhöhen.

Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona oder Lissabon setzen digitale Technologien zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs ein. Auch in St. Gallen ist ein Pilotversuch geplant. Solche Ansätze könnten die Polizei entlasten und die Kontrollen erhöhen. Bei einer solchen Massnahme müsste aber sichergestellt sein, dass die gesammelten Daten nicht anders verwendet werden und ohne vorliegende Übertretung gelöscht werden.

Falls für die Umsetzung der Massnahmen eine Gesetzesanpassung nötig sein sollte, soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert: die Kontrolldichte im ruhenden Verkehr mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen und dabei bis 2032 eine jährliche Kontrollleistung von 70'000 Stunden als Zielgrösse anzustreben. Über die Fortschritte bei der Umsetzung, einschliesslich der Anzahl ausgestellter Bussen, ist alle zwei Jahre zu berichten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne

Motion betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt

26.5420.01

Der Legionellenausbruch im Kleinbasel aufgrund eines durch die für den Menschen krankmachende Legionella pneumophila verseuchten Nasskühlturms in der Rebgrasse zeigt, dass solche Anlagen eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellen können.

Um allfällige weitere Quellen eruieren zu können, haben die Behörden aufgerufen, ihnen solche Anlagen zu melden, damit dort Proben entnommen werden können. Wie sich gezeigt hat, führt die fehlende Meldepflicht solcher Anlagen zu einer schwierigeren Krisenbewältigung.

Da aufgrund der Klimaerwärmung sich das Risiko für Legionellenausbrüche erhöht, ist der gesetzliche Handlungsbedarf gegeben.

Die Motionär:innen fordern,

1. dass der Regierungsrat in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, um solche und ähnliche Anlagen einer Meldepflicht zu unterstellen.
2. dass der Regierungsrat alle in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, damit der sichere Betrieb solcher Anlagen sichergestellt ist.

Martin Leschhorn Strebel, Christine Keller, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf Rutschmann, Anina Ineichen, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Tobias Christ

Motion betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen

26.5421.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) im Juni erfolgreich beenden und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, werden in den ersten Wochen faktisch als Aushilfen eingestuft und schlechter entlohnt. Der Grund liegt in administrativen Fristen der Hochschule: Die PH stellt die Diplomierungsbestätigungen zum 31. Juli aus, die eigentlichen Diplome aber erst im September.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 58 beruft sich der Regierungsrat auf die formalen Anstellungsvoraussetzungen gemäss Schulgesetz (§ 93 Abs. 1) sowie die Aushilfslohn-Verordnung (SG 164.520) und erklärt, dass unter den aktuellen Vorgaben keine pragmatische Lösung möglich sei.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft wendet eine deutlich arbeitnehmerfreundlichere Praxis an. Dort wird die Differenz zwischen dem Aushilfslohn und dem regulären Lohn nach Einreichen des Diploms rückwirkend per Stellenantritt (1. August) nachgezahlt. Junge Lehrkräfte leisten ab dem ersten Schultag die volle Arbeit und haben die Verantwortung einer diplomierten Lehrperson. Sie in den ersten Wochen finanziell und versicherungstechnisch schlechter zu stellen, sendet das falsche Signal zu Beginn der Berufslaufbahn.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Schulgesetz (SG 410.100), die Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110) sowie die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520) – so anzupassen oder zu ergänzen, dass neu anzustellende Lehrpersonen, die ihren Dienst per 1. August antreten, nach Einreichen ihres Diploms, innerhalb von 3 Monaten, den vollen Lohn sowie die reguläre Einreihung rückwirkend per 1. August ausbezahlt bekommen.

Jessica Brandenburger, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Laurin Hoppler, Catherine Alioth, David Jenny

Motion betreffend das Vernehmlassungsverfahren

26.5425.01

Gemäss § 53 der Basler Verfassung sollen die Behörden bei "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" die Öffentlichkeit informieren und deren Stellungnahme ermöglichen. Weiteres regelt die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (133.300), wobei diese vor allem das formale Verfahren präzisiert.

Im Ermessen des Regierungsrats liegt jedoch, was "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" sind. Einerseits ist es richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, andererseits ist festzustellen, dass diese Offenheit auch dazu führen kann, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wird, obschon offensichtlich eine angezeigt wäre. Jüngste Beispiel ist der Teilrichtplan Velo und die kantonale Verordnung Veloverkehr, welche zunächst vom Regierungsrat nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, obschon es sich um einen Teilrichtplan handelt. Erst auf Druck der Öffentlichkeit beschloss der Regierungsrat, eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchzuführen. Bei der Tramnetzentwicklung wurde eine Mitwirkung eröffnet, ohne dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, was der Unterschied zu einer ordentlichen Vernehmlassung sein soll. Es konnte vermutet werden, dass dies aus dem Grund geschah, dass dann eine kürzere Frist gesetzt werden kann. Das Gesundheitsdepartement setzt eine Vernehmlassungsfrist für ein umfassendes Dokument zur bikantonalen Psychiatrie ebenfalls mit einer Frist von nur einem Monat (über die Herbstferien) an. Während ein Monat für Einzelpersonen vielleicht genügen mag, benötigen Vereine und andere Organisationen längere Laufzeiten, um eine fundierte und konsolidierte Stellungnahme abgeben zu können. Die Beispiele zeigen folglich, dass die aktuelle Rechtslage zu ungenau ist.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine derartige gesetzliche Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen,

- dass die in §53 KV genannten Vorlagen präzisiert werden und bei relevanten Vorlagen (wie zum Beispiel Richtpläne und bikantonale Vorlagen) zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt wird.
- dass das Vernehmlassungsverfahren klar von der Mitwirkung abgegrenzt wird.
- dass klare und realistische Fristen vorgegeben werden (mindestens 60 Tage).

Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Oliver Bolliger, Fleur Weibel, Pascal Messserli, Brigitte Gysin, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Gefährdungssituationen Schutz. Die Antwort auf die Interpellation «Mehr Schutzplätze für vulnerable Menschen im Kanton Basel-Stadt» (25.5531) hat aufgezeigt, dass insbesondere für Personen mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen Versorgungslücken bestehen. Dazu gehören Menschen mit psychischen Krankheiten oder Suchterkrankungen, minderjährige Einzelpersonen, Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+, für welche die bestehenden Schutzangebote nicht immer geeignet oder zugänglich sind. Die Antwort des Regierungsrats zeigte zudem, dass bedarfsgerechte Anschlusslösungen fehlen und keine systematische Nachbetreuung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus besteht.

Mit der überwiesenen Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser» hat der Grosse Rat bereits einen verbindlichen Auftrag zur Stärkung der akuten Schutzstrukturen erteilt. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie den oben erwähnten spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird und wie Versorgung nach der Akutphase ausgestaltet wird.

Das Frauenhaus beider Basel verfügt mit PasserElle bereits über ein Übergangsangebot; beim Heilsarmee Frauenhaus bestehen Aussenwohnungen als Anschlusslösung. Diese Ansätze bestätigen den Bedarf nach einer Zwischenstufe zwischen dem Frauenhaus und dem selbständigen Wohnen. Fehlen geeignete Anschlusslösungen, bleiben Betroffene teilweise länger, als aufgrund ihrer Gefährdung notwendig, im Frauenhaus. Dadurch werden hochintensive Schutzplätze belegt, die für akut gefährdete Personen benötigt werden. Umgekehrt darf fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass Betroffene in prekäre Verhältnisse oder in eine Gewaltbeziehung zurückkehren. Das Berner Angebot LibElle¹ zeigt, wie Übergangswohnungen mit professioneller Begleitung als fester Bestandteil eines durchgängigen Schutzsystems ausgestaltet werden können. LibElle stellt Frauen mit und ohne Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt zeitlich befristete Übergangswohnungen zur Verfügung und verbindet das Wohnen mit professioneller Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Unterstützt werden die Betroffenen insbesondere bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung, bei der Organisation des Alltags und der Kinderbetreuung sowie bei der Vernetzung mit weiterführenden Fachstellen.

Ein bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem darf jedoch nicht erst nach einem Frauenhausaufenthalt beginnen. Nicht jede betroffene Person benötigt während der gesamten Aufenthaltsdauer den gleichen Schutz- und Betreuungsgrad. Je nach Gefährdungssituation kann bereits zu Beginn eine betreute Not- oder Übergangswohnung mit ambulanter und bei Bedarf aufsuchender Begleitung die geeignetere Lösung darstellen. Dies gilt beispielsweise für Frauen mit Kindern, die der Gewalt zu Hause entfliehen müssen, gleichzeitig aber weiterhin ihrer Arbeit und ihrem Alltag nachgehen können und bis zum Bezug einer eigenen Wohnung vor allem einen sicheren Ort mit ausreichender Distanz zur gewaltausübenden Person benötigen. Wo dies zum Schutz der Betroffenen beiträgt und möglich ist, soll auch die Wohnsituation der gewaltausübenden Person einbezogen und eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche geprüft werden, damit die betroffene Person und ihre Kinder nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können.

Entscheidend ist deshalb ein durchlässiges System mit unterschiedlichen Schutz- und Betreuungsintensitäten: vom hochgeschützten Akutplatz über betreute Not- und Übergangswohnungen bis zum selbständigen Wohnen mit ambulanter Nachbetreuung. Wo es die Gefährdungssituation zulässt, soll auch eine direkte Aufnahme in eine betreute Wohnlösung möglich sein, ohne dass zuvor zwingend ein Frauenhausaufenthalt erfolgen muss. Ebenso soll eine sichere Rückkehr in die bisherige Wohnung möglich sein, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht. Damit können hochgeschützte und betreuungsintensive Schutzplätze gezielter für jene Personen eingesetzt werden, die sie tatsächlich akut benötigen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen mit geringerem Schutzbedarf nicht ohne fachliche Begleitung bleiben. Es soll vermieden werden, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mangels geeigneter Schutz- und Übergangsangebote in unbetreuten Hotelzimmern untergebracht werden müssen.

Ausgehend von dieser Bedarfsbeschreibung fordern die Motionär:innen, die bestehenden Angebote im Kanton Basel-Stadt zu einem bedarfsgerechten Schutz- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln, die unterschiedlichen Gefährdungs- und Unterstützungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ein solch durchgängiges und Schutz- und Betreuungssystem soll insbesondere folgende Angebote und Elemente umfassen:

- Ein bedarfsgerechtes und durchlässiges Angebot von Schutzplätzen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten: vom Akutplatz über begleitetes Übergangswohnen bis zur ambulanten Nachbetreuung. Je nach Gefährdung soll auch ein direkter Eintritt in eine weniger intensive Schutzform möglich sein.
- Ein verbesserter Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Finanzierung, die sicherstellt, dass Übergangswohnungen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.
- Verbindlich koordinierte Übergänge zwischen Frauenhäusern, Opferhilfe, Sozialhilfe, Wohnangeboten sowie psychosozialen, psychiatrischen und weiteren Fachstellen, damit nach dem Austritt keine Betreuungslücken entstehen.

- Eine geeignete Koordination mit Angeboten für gewaltausübende Personen sowie die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr respektive möglichem Verbleiben in der bisherigen Wohnung, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, innert drei Jahren die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solch bedarfsgerechtes, flexibles und nachhaltig finanziertes Schutz- und Betreuungssystem während und nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zu schaffen.

¹ Webseite des Angebots von Libelle: <https://www.wohnenlibelle.ch/>

Lea Wirz, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Heidi Mück, Claudia Baumgartner, Helena Meyer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Anouk Feurer, Jenny Schweizer

Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelte Argumente, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO₂-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch, Luca Urgese

Hitzeperioden ab Gefahrenstufe 4 haben massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben der Menschen und auf die Umwelt. Durch die Klimakrise nehmen solche Extremwetterereignisse zu und haben zum Beispiel im Juni während zwölf Tagen auch Basel getroffen. An einem Tag wurde sogar ein neuer Allzeitrekord in Basel aufgestellt, wobei zu beachten ist, dass die Messstation nicht mal in Basel sondern auf dem Binninger Bruderholz oberhalb des Margarethenparks steht. Im Strassenraum und in besonders dicht bebauten und durch die Bebauung schlecht entlüfteten Quartieren sind die Temperaturen nochmals deutlich höher und entsprechend auch die gesundheitlichen Auswirkungen.

Trotz dieser Umstände hat der Regierungsrat bislang auf Massnahmen zur Einschränkung des Privatverkehrs verzichtet. Dabei spielen mit Verbrennungsmotoren angetriebene Automobile eine besondere Rolle für die weitere Verschlechterung des Mikroklimas: Der Ausstoss von Abgasen beeinträchtigt die Luftqualität, die Fahrzeuge erzeugen Abwärme und heizen sich und ihre Umgebung insbesondere als geparkte Fahrzeuge weiter auf. Beispielsweise hat die Republik und Kanton Genf bei besonders schlechter Luftqualität in betroffenen Gebieten Tempolimits oder zeitliche Zugangsbeschränkungen (Stick'AIR) eingeführt. Denkbar wären auch autofreie Tage während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), besonders an Wochenenden, wenn es deutlich weniger berufsbedingten oder Pendelverkehr gibt. Ausgleichend könnte der ÖV während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4) kostenfrei sein, um den Menschen die Mobilität in für Umwelt und Menschen gesunden Verkehrsträgern zu erleichtern. Schliesslich ist es während Hitzeperioden gutes Lüften insbesondere für den Schlaf unerlässlich, bzw. Schlaf ohne geöffnete Fenster fast unmöglich. Der motorisierte Verkehr verunmöglicht den Anwohnenden aber, nachts das Fenster zu öffnen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgendes zu prüfen und zu berichten:

1. Bedingungen und Möglichkeiten für eine Reduktion des privaten MIV in der Stadt Basel während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), ohne Gewerbe oder mobilitätseingeschränkte Personen zu behindern.
2. Bedingungen und Möglichkeiten für die zeitweilige Befreiung der Allmend von geparkten Fahrzeugen während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4)
3. Kostenfreien öffentlichen Verkehr während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicola Goepfert, Brigitta Gerber, Johannes Sieber

Anzug betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel

26.5373.01

Die Covid-19-Pandemie hat die strukturelle Verwundbarkeit des funktional eng verflochtenen Basler Dreilands (Schweiz - Frankreich - Deutschland) deutlich vor Augen geführt. Die hoheitlich angeordneten Grenzschiessungen, divergierende Quarantäne- und Testregimes sowie die zeitweise eingeschränkte Mobilität der Grenzgängerinnen und Grenzgänger - teilweise systemrelevant, insbesondere im Gesundheitswesen - führten zu erheblichen Belastungen für Spitäler, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen und das gesellschaftliche Leben in der Region.

Obwohl mit der Oberrheinkonferenz, der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, TRISAN sowie verschiedenen bilateralen Abkommen wichtige Kooperationsstrukturen bestehen, haben sich diese im Krisenfall als nicht ausreichend erwiesen, um ein gemeinsames, aktuelles Lagebild sicherzustellen, operative Massnahmen zu koordinieren und den reibungslosen grenzüberschreitenden Einsatz lebenswichtiger Dienste zu gewährleisten.

Der Oberrheinrat hat 2022 mittels Resolution den Aufbau eines trinationalen Lagezentrums angeregt. Angesichts der Erfahrung aus der Pandemie erscheint ein reines Lagezentrum jedoch als unzureichend. Vorbild könnte die Euregio Maas-Rhein sein, die mit dem EMRIC-Modell eine institutionalisierte, dauerhaft verankerte Krisen- und Rettungsdienstkooperation geschaffen hat: mit gemeinsamer Geschäftsstelle, abgestimmten Alarmierungs- und Führungsstrukturen, gemeinsamen Risikoanalysen sowie standardisierten Prozessen für Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen.

Für die trinationale Metropolitanregion Basel stellt sich deshalb die Frage, ob und wie eine EMRIC-ähnliche Struktur aufgebaut werden könnte und welche Grundlagen, Vorarbeiten und Kooperationsinstrumente hierfür bereits bestehen. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen sowie der starken Abhängigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist es angezeigt, dass sich der Regierungsrat aktiv einbringt, den Sachverhalt umfassend klärt und Optionen für ein weitergehendes, operatives Kriseninstrument im Dreiland ausarbeitet.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen BL, AG, SO sowie den trinationalen Partnern im Rahmen der Oberrheinkooperation zu prüfen und zu berichten,

1. welche bestehenden Arbeiten, Planungen oder Vorstösse in der Oberrheinkonferenz, der AG Katastrophenhilfe, bei TRISAN und im Oberrheinrat bereits auf eine vertiefte, EMRIC-ähnliche Krisen- und Rettungsdienstkooperation hinweisen;
2. welche strukturellen und rechtlichen Optionen für den Aufbau einer solchen Kooperation bestehen, einschliesslich Governance-Modelle, mögliche Aufgabenverteilung und erforderliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften;
3. welche organisatorischen Modelle sich für eine dauerhafte, operative institutionelle Struktur anbieten (Geschäftsstelle, Koordinationszentrum, Standardisierung von Alarmierungs- und Führungsprozessen, Informationsaustausch);
4. welche Rolle der Kanton Basel-Stadt im Verbund mit den Nordwestschweizer Kantonen innerhalb eines solchen Prozesses einnehmen könnte und wie eine konsolidierte Schweizer Position erarbeitet werden kann;
5. welche Schritte erforderlich sind, um die Schaffung einer solchen Struktur in den Oberrheingremien politisch zu priorisieren und partnerschaftlich voranzutreiben.

Daniel Albietz, Thomas Widmer-Huber, Martin Leschhorn Strebel, Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Oliver Thommen, Niggi Daniel Rechsteiner

Basel-Stadt verfügt über ein breites Lehrstellenangebot. Gleichzeitig gelingt vielen Jugendlichen der direkte Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung nicht. Im Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) zeigt sich folgendes Bild: Im Schuljahr 2024/25 traten 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten.¹

Brückenangebote erfüllen eine wichtige und notwendige Funktion für Jugendliche, die zusätzliche schulische, sprachliche oder persönliche Unterstützung benötigen oder noch nicht bereit für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung sind. Für einen Teil der Jugendlichen könnte hingegen eine zweijährige Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ein geeigneter direkter Einstieg in die Berufsbildung sein. Für EBA-Lernende ist bei Bedarf eine fachkundige individuelle Begleitung bundesrechtlich vorgesehen; nach erfolgreichem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) anzuschliessen.

Der Masterplan Berufsbildung² setzt bei diesen Herausforderungen bereits an. Er verfolgt unter anderem das Ziel, direkte Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung zu stärken, EBA-Lehrstellen auszubauen und den Übergang von einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung gezielt zu begleiten. Auch der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt³ zeigt Entwicklungspotenzial bei den direkten Übergängen in die Berufsbildung und formuliert dazu konkrete Handlungsfelder.

Dabei stellt sich die Frage, wie der vorgesehene Ausbau der EBA-Lehrstellen gezielt auf jene Jugendlichen ausgerichtet werden kann, für die eine EBA einen geeigneten direkten Einstieg in die Berufsbildung darstellen könnte, und wie insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützt und entlastet werden können.

Es geht deshalb nicht darum, die im Masterplan bereits vorgesehenen Massnahmen nochmals einzufordern. Im Zentrum steht vielmehr, ob vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten einer direkten Anschlusslösung konsequent ausgeschöpft werden und wie die bestehenden Ansätze dafür gezielt genutzt und, wo erforderlich, weiterentwickelt werden können.

Dabei ist auch zu betrachten, wie Jugendliche einem Brückenangebot zugewiesen werden. In Basel-Stadt erfolgt die Zuweisung im Regelverfahren bis zum 31. März grundsätzlich durch die zuständige Lehrperson mit Unterstützung der Einschätzungskonferenz. Für Zuweisungen ausserhalb des Regelverfahrens ab 1. April ist die Triagestelle von Gap (Case Management Berufsbildung) zuständig. Andere Kantone gehen bei der Zuweisung teilweise anders vor. Zu prüfen ist deshalb auch, welche Erkenntnisse aus diesen Verfahren für Basel-Stadt genutzt werden können.

Ziel des Anzugs ist nicht, notwendige Brückenangebote abzubauen oder den Zugang zu erschweren. Sie sollen jenen Jugendlichen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Jugendliche hingegen, die bereit für eine berufliche Grundbildung sind, sollen möglichst direkt in eine passende EBA- oder EFZ-Ausbildung einsteigen können.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten eines direkten Einstiegs in eine EBA- oder EFZ-Ausbildung konsequenter ausgeschöpft werden können, welche Elemente aus den Verfahren anderer Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, dazu beitragen und wie sie in Basel-Stadt umgesetzt werden können
2. wie der Ausbau von EBA-Lehrstellen unter Einbezug der Möglichkeiten des gemeinsamen Berufsbildungsraums beider Basel gezielt auf zusätzliche direkte Einstiege in die Berufsbildung ausgerichtet werden kann, insbesondere durch bedarfsgerechte Lehrstellenangebote in geeigneten Berufsfeldern, die Gewinnung und Unterstützung kleinerer Betriebe, unter anderem durch Ausbildungsverbünde, sowie gute Anschlussmöglichkeiten an eine EFZ-Ausbildung
3. in welchem zeitlichen Rahmen die als geeignet erachteten Massnahmen umgesetzt werden können und wie deren Wirkung auf die direkten Übergänge in die Berufsbildung überprüft werden kann.

¹ Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Lehrstellenbericht 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/lehrstellenbericht-2025>

² Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Masterplan Berufsbildung, 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung>

³ Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung: Strategische Impulse für Basel-Stadt. Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB 2026: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Joël Thüring

Die Berufsbildner:innen in den Betrieben sind eine tragende Säule unseres dualen Bildungssystems. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern begleiten Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase vom Übergang aus der Schule bis zum Abschluss ihrer Lehre.

Die Anforderungen an diese Aufgabe sind vielfältig. Neben der fachlichen Ausbildung sind Berufsbildner:innen zunehmend auch mit persönlichen, sozialen oder psychosozialen Herausforderungen von Lernenden konfrontiert. Gerade in schwierigen Ausbildungssituationen müssen sie einschätzen können, was sie selbst auffangen können und wann weitere Unterstützung notwendig ist.

Der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt greift diese Herausforderungen auf. Eines der darin formulierten Handlungsfelder betrifft ausdrücklich die Stärkung der Berufsbildner:innen und des Lernorts Betrieb. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung, Unterstützung und Entlastung der Ausbildungsbetriebe¹.

Wie wichtig eine gute Begleitung im Lehrbetrieb ist, zeigt auch die schweizweite WorkMed-Studie mit rund 45'000 Lernenden. Ein gutes Betriebsklima und die Unterstützung durch Berufsbildner:innen wirken sich positiv auf den Verlauf der Lehre aus. Je besser sich Lernende unterstützt fühlen, desto seltener denken sie an einen Lehrabbruch. Die Studie sieht deshalb Bedarf, Berufsbildner:innen gezielt zu schulen und zu unterstützen².

Wer Lernende ausbildet, absolviert den gesetzlich vorgesehenen Berufsbildnerkurs von 40 Stunden. Dieser schafft eine wichtige Grundlage. Basel-Stadt bietet Berufsbildner:innen danach mit «Fokus Berufsbildung» freiwillige Weiterbildungen an, in denen aktuelle Fragen der beruflichen Grundbildung vertieft werden können³.

Der Anzug setzt deshalb nicht bei einem fehlenden Weiterbildungsangebot an. Angesichts der veränderten Anforderungen stellt sich jedoch die Frage, ob der 40-stündige Basiskurs inhaltlich weiterentwickelt werden sollte, ob die bestehenden Weiterbildungsangebote gezielt angepasst werden können und ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen eine verbindlichere Weiterbildung sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist Zeit eine zentrale Voraussetzung für gute Ausbildungsarbeit. Gerade für kleinere Betriebe können der Betreuungsaufwand und administrative Anforderungen stärker ins Gewicht fallen und auch die Bereitschaft beeinflussen, überhaupt Lernende auszubilden. Wenn wir genügend Ausbildungsbetriebe erhalten und weitere gewinnen wollen, müssen deshalb auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zusätzliche Anforderungen sollten die Qualität der Ausbildung stärken, ohne unnötige neue Hürden für die Betriebe zu schaffen.

Mit dem Masterplan Berufsbildung wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Betriebe vorgesehen und teilweise angestossen, darunter ein Betriebscoaching. Der vorliegende Anzug will diese nicht nochmals einfordern. Vielmehr soll geprüft werden, wie die bestehenden Ansätze gezielt weiterentwickelt werden können, damit Berufsbildner:innen im Ausbildungsalltag die nötige Unterstützung erhalten und insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe wirksam entlastet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. wie die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für Berufsbildner:innen nach dem obligatorischen Basiskurs gezielt weiterentwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere praxisnahe Angebote für den Umgang mit schwierigen Ausbildungssituationen, psychosozialen Belastungen und Konflikten geprüft werden
2. ob der obligatorische 40-stündige Basiskurs angesichts der veränderten Anforderungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollte und wie eine vertiefte Weiterbildung ermöglicht werden kann, ohne insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe zusätzlich zu belasten. Dabei soll auch geprüft werden, ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen verbindlichere Weiterbildungen sinnvoll sind und ob dafür Anpassungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind
3. ob und wie insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch weiter entlastet und unterstützt werden können, damit Berufsbildner:innen ausreichend Zeit für die Begleitung und Ausbildung der Lernenden zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob bestehende Unterstützungsangebote, Ausbildungsverbünde oder weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieben stärker genutzt und gefördert werden können, ohne zusätzliche administrative Hürden für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen
4. in welchem zeitlichen Rahmen die als sinnvoll und umsetzbar erachteten Massnahmen realisiert werden können und wie deren Wirkung überprüft werden soll

¹ Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

² WorkMed (2025): Psychische Gesundheit und Resilienz von Lernenden in der dualen Berufsbildung. Nationale Befragung von Lernenden. Zusammenfassung der Ergebnisse: <https://workmed.ch/wp-content/uploads/20250612-zusammenfassung-lernenden-befragung-de-fr-it.pdf>

³ Kanton Basel-Stadt, Informationen für Lehrbetriebe: 40-stündiger Bildungsgang für Berufsbildner:innen und Weiterbildung «Fokus Berufsbildung»: <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/berufsbildung/informationen-fuer-lehrbetriebe>

Die Agglomerations- und Wirtschaftsregion Basel zeichnet sich durch seine grenzüberschreitende Vernetzung aus. Ein Aspekt davon ist die grenzüberschreitende Mobilität. Der S-Bahn-Verkehr auf deutscher Seite als Teil der S-Bahn Basel ist dabei zu einem wesentlichen Träger für leistungsstarke und nachhaltige Mobilität in der Region Basel geworden. Auf den verschiedenen Linien ab Basel SBB oder Basel Bad Bahnhof in Richtung Freiburg, ins Wiesental (Zell) und nach Waldshut verkehren S-Bahnen der DB und der SBB Deutschland GmbH und transportieren täglich tausende Menschen aus den Einzugsräumen in den Wirtschaftsraum Basel. Die Gemeinde Riehen wird ebenfalls durch diese S-Bahn erschlossen (S6, betrieben durch die SBB Deutschland GmbH).

Die genannten S-Bahnen werden durch das Land Baden-Württemberg ausgeschrieben und vergeben, da es sich um deutsche Eisenbahninfrastruktur handelt. Die nächste Ausschreibung dieser Linien (Netz 64) soll gemäss Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw)¹ im 2. Halbjahr 2026 bekannt gemacht und anschliessend (vermutlich 2027) ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung umfasst die Betriebsphase zwischen 2031 bis 2046. Die Entscheide des Landes respektive der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw) haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität in der grenzüberschreitenden Region Basel. Weiter finanziert der Kanton Basel-Stadt die Durchbindungen der S-Bahnen auf Schweizer Seite (z.B. S6 oder den Regionalzug nach Freiburg zwischen Basel SBB und Basel Bad Bhf.). Für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit wäre es daher angemessen, den Kanton Basel-Stadt in die Ausgestaltung der Ausschreibung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Ausschreibung nach europäischem und deutschen Recht durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, dass ohne weitere Einflussnahme einzig der Preis als Zuschlagskriterium entscheidend wäre für die Vergabe und die Qualität keine Rolle spielt. Dies ist mit den Ansprüchen an einen hochwertigen Schienenverkehr unvereinbar. Die voraussehbaren Konsequenzen davon wären etwa Verspätungen, Zugsausfälle und verpasste Anschlüsse. Mit derselben Situation sah und sieht sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert. Die wichtigsten innerkantonalen Eisenbahnstrecken sind deutsche Eisenbahninfrastruktur, weshalb dort die S-Bahn Linien ebenfalls zum Teil durch das Land Baden-Württemberg vergeben werden. Bei der kommenden Ausschreibung werden sich die betroffene Schaffhauser Linie (S62) und die Basler Linien voraussichtlich im gleichen Netz und Los befinden (Netz 64, Los 1). Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb ein ähnlich lautendes Postulat (sinngemäss Anzug) zur Sicherstellung der Qualität auf der betroffenen S-Bahn-Linie am 15. Juni 2026 bereits mit deutlicher Mehrheit überwiesen.² Das Anliegen ist von strategischer Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt und für den starken Wirtschaftsraum Basel. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine langfristig hohe Betriebsqualität für grenzüberschreitende Verbindungen ins Land Baden-Württemberg zu sichern.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg zu prüfen und zu berichten, dass

- der Kanton Basel-Stadt eine angemessene Mitsprache hinsichtlich der Ausgestaltung der S-Bahn Ausschreibungen mit grenzüberschreitender Bedeutung erhält.
- insbesondere nachweisliche Qualitätskriterien für eine hohe Betriebsqualität, z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Anschlusssicherung, bei der kommenden Ausschreibung für die S-Bahn Linien im grenzüberschreitenden süddeutschen Raum als Vergabekriterium mit angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
- das Potential grenzüberschreitender Durchbindungen der S-Bahnen für möglichst direkte und attraktive ÖV-Verbindungen verwirklicht werden kann.

Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Raffaella Hanauer, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Oliver Thommen, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Luca Urgese, Johannes Barth, Michael Graber, Leoni Bolz, Brigitta Gerber

Anzug betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen

26.5378.01

Grundsätzlich weisen vulnerable Menschen gegenüber der Gesamtbevölkerung häufiger einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand auf. Sie leiden vermehrt an chronischen, somatischen und psychischen Erkrankungen und präventive Angebote sowie Vorsorgeuntersuchungen werden weniger in Anspruch genommen.

Ausserdem ist die Zahngesundheit von vulnerablen Menschen in der Schweiz deutlich schlechter als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Zahnhygiene ist oft mangelhaft und die zahnmedizinische Gesundheit leidet auch aufgrund eines möglichen Drogenkonsums. Vulnerable Menschen haben oft grosse Ängste und Schamgefühle vor einer zahnärztlichen Behandlung und suchen Zahn-Kliniken weniger auf. Teilweise wird aus finanziellen Gründen komplett auf Zahnbehandlungen verzichtet, was zu Karies, Zahnverlust und Zahnschmerzen führt.

Mit den bestehenden zahnmedizinischen Angeboten erreichen wir vulnerable Personengruppen, wie bspw. Obdachlose, Suchterkrankte, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus nur unzureichend und dies führt zu einer mangelnden Zahnversorgung.

Es fehlt eine aufsuchende und niederschwellige Zahnbehandlung, um vulnerable Menschen für die Zahnärztliche Versorgung besser zu erreichen. Es braucht einen besonders empathischen, patientenzentrierten und aufsuchenden Ansatz.

Das Pilotprojekt Zahn-Sprechstunde im Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse endete vor zwei Jahren. Dieses Pilotprojekt der Stiftung Sucht und des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter wurde von der Christoph Merian Stiftung finanziert. Die Zahn-Sprechstunde bot alle zwei Wochen kostenlose kleinere zahnärztliche Behandlungen an, welche von Mitarbeitenden des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) geleistet wurden, was zu einer Verbesserung der Zahnhygiene bei vulnerablen Personen geführt hat.

Zahnsprechstunden an Orten, wo sich die Zielgruppen aufhalten - bspw. im öffentlichen Raum, Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturangebote und Wohnheime sowie bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPK) - sind ein sinnvolles Angebot, welches in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen etabliert werden soll. Ein Zahnmobil, als rollende Zahnarztpraxis, könnte eine kostenlose zahnmedizinische Versorgung anbieten, um vulnerable Menschen besser zu erreichen.

In der Stadt Zürich bietet beispielsweise das kantonale Ambulatorium an der Kanonengasse niederschwellige zahnmedizinische Behandlungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, psychischen und sozialen Problemen sowie ungeklärten Aufenthaltsstatus an.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

1. Mit welchen aufsuchenden und niederschweligen Angeboten und Massnahmen die zahnmedizinische Versorgung von vulnerablen Menschen verbessert und etabliert werden kann
2. Ob ein rollendes Zahnmobil in Betrieb genommen werden kann und welche Standorte besonders für ein solches aufsuchendes Angebot geeignet wären
3. In welcher Form die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), Wohneinrichtungen für Menschen mit einer Sucht oder psychischen Erkrankung und Einrichtungen der Tagesstruktur und Organisationen der aufsuchenden Sozialen Arbeit in ein niederschwelliges zahnmedizinisches Angebot miteingebunden werden können
4. Wie die nachhaltige Finanzierung eines aufsuchenden und kostenlosen zahnmedizinischen Angebotes sichergestellt werden kann
5. Massnahmen zu definieren und zu ergreifen, um der Angst und der Scham von vulnerablen Menschen zu begegnen, damit die betroffenen Zielgruppen besser erreicht werden können

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Marina Schai, Daniela Stumpf Rutschmann, Niggi Daniel Rechsteiner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

Das Einsprache- und Baurekursrecht ist ein zentraler Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaats und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Betroffene sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegen eine rechtswidrig erteilte Baubewilligung zu wehren, wenn sie dadurch persönlich übermässig beeinträchtigt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass Einsprachen häufig mit einer wachsenden Vielfalt von fadenscheinigen oder sachfremden Begründungen eingereicht werden - nicht aus echter Betroffenheit, sondern mit dem Ziel, Verfahren zu verzögern oder persönliche, wirtschaftliche oder ideologische Interessen durchzusetzen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, geschwächter Planungssicherheit und bindet Ressourcen, die für tatsächlich aussichtsreiche Verfahren dringend benötigt würden.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Wohnungswesen (BWO) bestätigt, dass Einsprachen und Rekurse die häufigste Ursache für die Blockade von Bauprojekten sind. Zwar wird ein grosser Teil dieser Beschwerden abgelehnt, doch verzögern sie Projekte oft um Jahre und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Priorität hat das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ihr Grundstück unter Einhaltung der Gesetze zu nutzen und zu bebauen sowie innert nützlicher Frist Rechtssicherheit durch eine Baubewilligung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die heutige gesetzliche Vermutung zugunsten der aufschiebenden Wirkung im Baurekursverfahren aufgehoben werden kann, sodass die aufschiebende Wirkung künftig nur noch auf Antrag und bei Vorliegen überwiegender Interessen gewährt wird.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen, administrativen oder gesetzlichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die nachfolgenden, bereits heute bestehenden Instrumente ihre beabsichtigte Wirkung entfalten:

1. Konsequente Anwendung der bestehenden Legitimation und Beschränkung des Einsprachegegenstands

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die bereits heute geltenden Anforderungen an die Einsprachelegitimation und das schutzwürdige Interesse konsequent angewendet werden und Einsprachen, die sich auf allgemeine Interessen oder sachfremde Gesichtspunkte stützen, rasch ausgeschieden werden.

2. Konsequente Durchsetzung der bestehenden Verfahrensfristen

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die im Bau- und Planungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen künftig konsequenter eingehalten werden können und welche organisatorischen oder personellen Massnahmen hierfür erforderlich sind.

3. Bessere Durchsetzung bestehender Kostenfolgen

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die bestehenden Instrumente gegen rechtsmissbräuchliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel wirksamer zur Anwendung gebracht werden können und ob Anpassungen bei der Kosten- und Risikoverteilung angezeigt sind.

Lukas Faesch, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Joël Thüning, David Jenny, Gabriel Nigon, Johannes Barth, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Balz Herter

Baubewilligungsverfahren in Basel-Stadt sind häufig langwierig und ressourcenintensiv. Einsprachen von Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen können Projekte erheblich verzögern, selbst dann, wenn die wesentlichen Interessen aller Beteiligten grundsätzlich vereinbar wären.

Ein Instrument, das dem entgegenwirkt, ist der vorgelagerte Einspracheverzicht: Bauherren, betroffene Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen einigen sich bereits vor Beginn der eigentlichen Planung in einem strukturierten Dialog über Projektziele, mögliche Auswirkungen und allfällige Anpassungen. Im Gegenzug wird auf eine spätere Einsprache verzichtet.

Damit ein solcher Verzicht rechtlich Bestand hat, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Vollständige Information aller Betroffenen über das konkrete Vorhaben, Freiwilligkeit der Vereinbarung, faire und für beide Seiten akzeptable Kompromisse sowie die Gewährleistung, dass keine Partei unzulässig benachteiligt wird.

Das Instrument vermeidet langwierige Rekursverfahren, schafft Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und fördert konstruktive Lösungen im Sinne aller Beteiligten.

Der vorgelagerte Einspracheverzicht ist nach geltendem Recht bereits heute zulässig, wird in der Praxis bisher jedoch kaum systematisch genutzt. Statt einer Neueinführung geht es daher darum, das bestehende Instrument aktiv zu fördern und seine Anwendung zu erleichtern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und wie das Instrument des vorgelagerten Einspracheverzichts im Baubewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt aktiv gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. Ob und in welchem Umfang der vorgelagerte Einspracheverzicht im Kanton bereits heute in der Praxis zur Anwendung gelangt, wie die bisherigen Erfahrungen aussehen und ob gesetzliche Anpassungen angezeigt sind.
2. Wie ein strukturierter Dialogprozess zwischen Bauherrschaft, Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen gefördert und institutionell begleitet werden kann.
3. Welche Schutzvoraussetzungen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Vereinbarung und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gewährleistet sind.
4. Ob und inwiefern Erfahrungen aus anderen Kantonen für Basel-Stadt nutzbar gemacht werden können.

Balz Herter, Daniel Albietz, Johannes Barth, Remo Gallacchi, Mahir Kabakci, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Lukas Faesch, Tim Cuénod, Daniel Seiler, Olivier Battaglia, Pascal Messerli, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Stefan Wittlin, Johannes Sieber

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legiferieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikorps verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktskatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)
- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikorps für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikorps zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Daniel Albietz, Felix Wehrli, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner

Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatkultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).
3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:
 - o [... bisherige Buchstaben a–g]
 - o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.
2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.

4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):

Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Fälle (§ 43b Abs. 1 AB GO):

Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):

Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):

Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):

Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberaturungskultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen

Die Luftqualität in Basel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Reduktion gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe eine wichtige Aufgabe. Gerade in einem dicht besiedelten Stadtkanton sind Massnahmen sinnvoll, welche vergleichsweise einfach und mit überschaubarem Aufwand Emissionen direkt an der Quelle reduzieren können.

Ein solcher Ansatzpunkt sind ältere Kleinkraftfahrzeuge mit Zweitaktmotor. Zweitaktmotoren weisen konstruktionsbedingt eine ungünstigere Verbrennung auf als moderne Viertakt- oder Elektromotoren.

Insbesondere ältere Fahrzeuge können deshalb verhältnismässig hohe Emissionen unverbrannter Kohlenwasserstoffe verursachen. Hinzu kommen je nach Fahrzeug Lärm- und Geruchsemissionen.

Der Bestand solcher Fahrzeuge dürfte aufgrund der technischen Entwicklung und der strengeren Abgasvorschriften in den vergangenen Jahren bereits deutlich zurückgegangen sein. Gleichzeitig stehen heute wesentlich bessere Alternativen zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Insbesondere E-Bikes und schnelle E-Bikes bis 45 km/h können für viele Einsatzbereiche eines klassischen «Töffli» eine attraktive und lokal emissionsfreie Alternative darstellen.

Anstatt ältere Zweitaktfahrzeuge mit Verboten aus dem Verkehr zu drängen, könnte Basel-Stadt deshalb auf Information und einen freiwilligen finanziellen Anreiz setzen. Denkbar wäre beispielsweise eine zeitlich befristete Rückgabe- oder Umstiegsprämie für im Kanton Basel-Stadt immatrikulierte Kleinkraftfahrzeuge mit Zweitaktmotor. Voraussetzung wäre die definitive Ausserverkehrsetzung und fachgerechte Entsorgung des entsprechenden Fahrzeugs. Eine solche Prämie könnte insbesondere dann interessant sein, wenn sie gezielt auf ältere und besonders emissionsintensive Fahrzeuge beschränkt wird.

Ein solches Programm wäre einfach verständlich, freiwillig und würde dort ansetzen, wo mit verhältnismässig geringem Mitteleinsatz überdurchschnittlich hohe Emissionen vermieden werden können.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine gezielte Informationskampagne für Halterinnen und Halter älterer Zweitaktfahrzeuge sinnvoll und möglich wäre
2. ob der Kanton ein zeitlich befristetes Anreiz- oder Rückgabeprogramm einführen könnte, bei welchem für die definitive Ausserverkehrsetzung eines älteren Zweitakt-Kleinkraftfahrzeuges ein Förderbeitrag ausgerichtet wird
3. ob eine solche Förderung zweckmässigerweise mit dem Umstieg auf ein emissionsarmes oder emissionsfreies Verkehrsmittel – insbesondere ein E-Bike oder S-Pedelec – verbunden werden könnte

Jérôme Thiriet, Leoni Bolz, Bülent Pekerman, Béla Bartha, Heidi Mück, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

Anzug betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung

26.5415.01

Bei der Beschaffung durch den Kanton kommt es vor, dass klimafreundliche Angebote aufgrund höherer Anschaffungskosten als unverhältnismässig beurteilt und deshalb klimaschädlichere Angebote den Zuschlag erhalten. Der Grund liegt in fehlenden Submissionsvorgaben. In den Preisvergleichen werden externalisierte Kosten sowie die Netto-Null-Ziele des Kantons (der Betrieb beschaffter Fahrzeuge verursacht z.B. Scope 1-Emissionen) und daraus entstehende künftige Kosten (Kompensation aufgrund der Nichterreichung des Netto-Null-Ziels) bisher zu wenig berücksichtigt. Für die öffentliche Hand resultieren aus klimaschädlichen Beschaffungen neben den absehbaren Kompensationskosten auch höhere Folgekosten (in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Unwetterschäden, Klimaadaptation etc.), die auf die Allgemeinheit zurückfallen.

Grosse Unternehmen und andere Städte kennen deshalb bei Ausschreibungen und beim Vergleich unterschiedlicher Offerten einen internen CO2-Preis. Damit wird ein ehrlicher Vergleich möglich.

Das Prinzip ist einfach: Der Kanton legt bereits in der Ausschreibung einen internen CO2-Preis als Bewertungskriterium fest. Die Anbieter berechnen die erwarteten Treibhausgasemissionen ihres Angebots über den gesamten (erwarteten) Lebenszyklus und ermitteln die daraus entstehenden Klimafolgekosten. Diese Kosten fliessen anschliessend mit einem hohen Gewicht in die Bewertung der Angebote ein.

So kann der Kanton bei der Beschaffung zum einen seiner Verantwortung (auch hinsichtlich der Scope 3-Emissionen) nachkommen und zum anderen künftig tatsächlich anfallende Kosten (Kompensation Scope 1-Emissionen) berücksichtigen. Perspektivisch kann eine solche CO2-Bepreisung später auch bei Infrastruktur- sowie Bauprojekten und der Raumplanung einbezogen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat damit, zu prüfen, wie

1. für Beschaffungen durch den Kanton Basel-Stadt ein interner CO2-Preis und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festgelegt werden können,
2. wie Beschaffungsrichtlinien und Ausschreibungen angepasst werden müssen, damit diese Kriterien wirken,
3. bei der Berichterstattung über die Einführung des Instrumentes die erzielten CO2-Einsparungen ausgewiesen und dabei auch die erwarteten Kompensationskosten für Scope 1-Emissionen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbetrieb ab 2030 ersichtlich gemacht werden können.

Lisa Mathys, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Martin Leschhorn Strebel, Heidi Mück

Begründung

Von Hochbegabung spricht man, wenn Kinder und Jugendliche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ähnliche Herausforderungen zeigen sich bei überdurchschnittlich begabten Kindern (IQ 120–130), die zahlenmässig eine deutlich grössere Gruppe bilden.

Gemäss gängiger Fachkonvention gelten rund 2 % einer Alterskohorte als hochbegabt, weitere rund 13.8 % als überdurchschnittlich begabt. Auf Basel-Stadt umgerechnet entspricht dies bei rund 18'000 Schülerinnen und Schülern der Volksschule rechnerisch etwa 360 hochbegabten sowie rund 2'844 mindestens überdurchschnittlich begabten Kindern und Jugendlichen (Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Zahlen und Fakten Schuljahr 2025/26) – wobei diese Schätzung eher zu tief liegt, da Schülerinnen und Schüler an Privatschulen darin nicht erfasst sind.

Wenn diese Kinder nicht erkannt werden, führt anhaltende Unterforderung häufig zu Motivations- und Konzentrationsverlust, zur Schulverweigerung aber auch zu Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Aggressivität und Depression. In Extremfällen sind auch Suizidgedanken dokumentiert.

Eine gesamtschweizerische Studie der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) vom Dezember 2024 zeigt, dass schweizweit nur 0.59 % der Schülerinnen und Schüler tatsächlich als hochbegabt identifiziert werden. In nahezu allen Angeboten der Begabtenförderung sind Jungen gegenüber Mädchen deutlich übervertreten, ohne dass dies durch objektive Leistungsunterschiede erklärbar wäre.

Da hochbegabte Kinder ähnliche Verhaltensauffälligkeiten wie ihre Altersgenossen zeigen können, besteht ein erhöhtes Risiko von Fehldiagnosen bei Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, obwohl in den meisten Fällen ein deutlicher Zusammenhang mit der schulischen Situation vorliegt.

Eskalieren Situationen mangels adäquater Massnahmen, wenden sich finanziell bessergestellte Familien nicht selten an Privatschulen, wodurch Fehleinschätzungen an den öffentlichen Schulen nicht korrigiert werden können. Chancengleichheit sollte für hochbegabte Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gelten.

Andere Kantone haben das Thema in jüngster Zeit verbindlicher geregelt (z.B. der Kanton Zürich: Regierungsratsbeschluss Nr. 703/2026, <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rb/regierungsratsbeschluss-703-2026.html>; der Kanton St. Gallen: Beitritt der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Vergleich dazu stammen die Basler Grundlagen aus dem Jahr 2018 und beruhen auf Empfehlungen statt auf verbindlichen Vorgaben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Begabungsförderung angesichts dieser Befunde und der Entwicklung in anderen Kantonen überprüft, aktualisiert und wo nötig verstärkt werden sollten – insbesondere im Bereich der frühzeitigen und geschlechtersensiblen Erkennung, der tatsächlichen Umsetzung im Schulalltag sowie der Unterstützung von Eltern und Fachpersonen ausserhalb der Schule.

Antrag

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie:

- die frühzeitige, systematische Erkennung hochbegabter Kinder bereits im Kindergarten und in der Primarstufe verbessert werden kann, z. B. durch standardisierte Beobachtungs- und Screening-Instrumente für Lehr- und Fachpersonen;
- der auffälligen Geschlechterdisparität in den Pull-out- und weiteren Förderangeboten gezielt entgegengewirkt werden kann, inklusive regelmässigem Monitoring der Geschlechterverteilung;
- die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zum Thema Hochbegabung – insbesondere zur Erkennung atypischer, leistungsferner Erscheinungsformen (u. a. bei Mädchen und bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten) – ausgebaut werden kann;
- sichergestellt werden kann, dass die im Konzept «Begabungsförderung in der Volksschule Basel-Stadt» vorgesehenen Massnahmen (u. a. differenzierende Unterrichtsformen, Flexibilität der Lerngeschwindigkeit, vertiefendes und erweitertes Lernen) im Schulalltag tatsächlich umgesetzt werden können und welche Entlastung bzw. Unterstützung Lehrpersonen dafür benötigen;
- Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit besser über Anzeichen von Hochbegabung und bestehende Unterstützungsangebote informiert werden können, und ob dazu eine niederschwellige, kostenlose Beratungsstelle für Eltern (hoch-)begabter Kinder eingerichtet werden könnte;
- das Wissen über Hochbegabung bei ausserschulischen Fachpersonen – namentlich Kinderärztinnen und -ärzten sowie Schulpsychologinnen und -psychologen – verbessert werden kann, um das Risiko von Fehldiagnosen zu reduzieren;
- Massnahmen zur diesbezüglichen Chancengerechtigkeit für sozial schwächere Familien erforderlich sind;
- die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Fachstelle Förderung und Integration ausreichen oder angepasst werden müssen;

Meier, A., Squindo, M. & Hofmann, C. (2024). Schlussbericht. Studie zur Angebotssituation der Begabungs- und Begabtenförderung in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen, Dezember 2024.

Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen; Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/begabungsfoerderung.html>

Béla Bartha, Sandra Bothe, Jenny Schweizer, Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Brigitte Gysin,
Anouk Feurer

Die Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern sich rasch. Digitalisierung und künstliche Intelligenz, die ökologische Transformation, neue regulatorische Anforderungen sowie der wirtschaftliche Strukturwandel führen dazu, dass bestehende Qualifikationen teilweise ergänzt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig benötigen Unternehmen zunehmend Fachwissen in neuen oder sich stark verändernden Tätigkeitsfeldern.

Gerade für gut ausgebildete Stellensuchende kann dabei eine Lücke entstehen: Sie verfügen über eine hohe Grundqualifikation, ihnen fehlen aber teilweise spezifische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder Kontakte, um in einem neuen Tätigkeitsfeld Fuss zu fassen. Gleichzeitig verfügen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht immer über die personellen Ressourcen, um neue Themen und Projekte selbständig voranzutreiben.

Interessante Ansätze, um diese beiden Bedürfnisse miteinander zu verbinden, bestehen bereits. Die dänische Stadt Aarhus hat mit der «Green Academy» (Det Grønne Akademi) gemeinsam mit der Business Academy Aarhus und Unternehmen ein Modell entwickelt, bei dem hochqualifizierte Stellensuchende zunächst gezielt weitergebildet werden und ihr Wissen anschliessend im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einem Unternehmen anwenden. Der Fokus liegt dort auf der ökologischen Transformation, beispielsweise auf Klimabilanzierung, Klimastrategien, CSR, ESG und Change Management.

Einen breiteren Ansatz verfolgt in der Schweiz das Nationale Qualifizierungsprogramm BNF der Universität Bern. Es unterstützt hochqualifizierte Stellensuchende durch individuelle Beratung, Fach- und Bewerbungskurse, Coaching sowie befristete Projekteinsätze in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Nonprofit-Organisationen. Die Projekte orientieren sich am beruflichen Profil der Teilnehmenden und sollen ihnen ermöglichen, neue Berufserfahrung und Kompetenzen zu erwerben, ihr Netzwerk auszubauen und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für Basel-Stadt könnte es sinnvoll sein, Elemente beider Modelle miteinander zu verbinden beziehungsweise bestehende Angebote gezielt auszubauen: eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung hochqualifizierter Stellensuchender verbunden mit konkreten Projekteinsätzen in Unternehmen und Institutionen. Dabei sollte die ökologische Transformation ein wichtiges Anwendungsfeld darstellen, das Programm jedoch ausdrücklich auch für andere Bereiche mit sich wandelnden Kompetenzanforderungen offenstehen – beispielsweise Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences, Innovation oder weitere für den Wirtschaftsstandort Basel relevante Tätigkeitsfelder.

Ein solcher Ansatz erscheint gerade für Basel-Stadt interessant. Der Kanton verfügt über einen starken Hochschul- und Wissensstandort und eine vielfältige Unternehmenslandschaft. Gleichzeitig besteht bei gut qualifizierten Stellensuchenden zunehmend Handlungsbedarf: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt (Geschäft 26.5224) festhält, ist die Arbeitslosigkeit in akademischen Berufen zwischen 2021 und 2025 stark angestiegen.

Ein entsprechender Ansatz könnte somit zwei Herausforderungen miteinander verbinden: Hochqualifizierte Stellensuchende erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen gezielt an neue Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und praktische Erfahrung zu sammeln. Unternehmen und Institutionen wiederum erhalten Zugang zu qualifizierten Fachpersonen, die konkrete Projekte und Transformationsprozesse unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Welche Kompetenzen Unternehmen heute und in absehbarer Zukunft nachfragen werden und wo nachweislich Lücken zwischen diesem Bedarf und den Profilen hochqualifizierter Stellensuchenden bestehen.
2. Welche Angebote zur gezielten Qualifizierung und beruflichen Reintegration hochqualifizierter Stellensuchender in Basel-Stadt bereits bestehen und wie diese genutzt werden.
3. Ob und wie diese Angebote – insbesondere unter Einbezug bestehender Programme wie BNF – weiterentwickelt oder ergänzt werden können, um Qualifizierung stärker mit konkreten Praxiseinsätzen in Unternehmen und Institutionen zu verbinden.
4. Ob nach dem Vorbild der Green Academy Aarhus gezielte Qualifizierungsmodule für Tätigkeitsfelder mit wachsendem oder sich stark veränderndem Kompetenzbedarf geschaffen werden können, beispielsweise in den Bereichen ökologische Transformation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences oder Innovation.
5. Wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für entsprechende Projekteinsätze gewonnen und bei der Definition geeigneter Projekte unterstützt werden können.
6. Wie Hochschulen, Wirtschaft, Sozialpartner und die zuständigen Stellen der Arbeitsmarktintegration in ein solches Angebot eingebunden werden können.
7. Ob hierfür bestehende Strukturen und Finanzierungsinstrumente genutzt werden können und ob sich gegebenenfalls ein Pilotprojekt eignet, um zusätzliche Ansätze zu erproben.

Jérôme Thiriet, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Bruno Lötscher-Steiger, Christophe Haller, Beda Baumgartner, Tobias Christ, Christoph Hochuli

Grundsätzlich verbessern Kreisel den Verkehrsfluss, indem Verzögerungen gleichmässiger auf die verschiedenen Zufahrtsstrassen verteilt und Wartezeiten reduziert werden. Was für den motorisierten Individualverkehr vorteilhaft ist, wird allerdings zur Gefahr für Velofahrende. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU schreibt dazu in ihrer Studie «Verkehrssicherheit von Velos und E-Bikes im Kreisel»¹: «Da viele Kreisel aber nicht optimal realisiert werden, kommen die potenziellen Sicherheitsvorteile nicht immer zum Tragen. Im Gegenteil, Kreisel sind oftmals auch Unfallschwerpunkte. Insbesondere Velo- und E-Bike-Fahrende sind in nicht korrekt gebauten Kreiselanlagen gefährdet.» (S. 3). Und weiter: «Zusammenfassend muss über die verschiedenen Studien hinweg geschlossen werden, dass Kreisel für Velofahrenden weniger positive Effekte haben als für andere Verkehrsteilnehmende. Je nach Gestaltung der Kreiselanlage oder anderen Umgebungsfaktoren kann es an Kreiseln gar zu einer Zunahme der Velounfälle kommen.» (S. 4). Zum Thema Geschwindigkeit schreibt die BFU: «Höhere Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind der Sicherheit von Velofahrenden in Kreiseln abträglich. Sie führen zu einem höheren Unfallrisiko und einer höheren Unfall-schwere.» (S. 8).

Aktuell werden für zwei wichtige grosse Plätze mit Kreisverkehr im Kanton Basel-Stadt umfangreiche Umgestaltungsarbeiten geplant. Die Quartierbevölkerung des Wettsteinquartiers ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Tramhaltestelle Wettsteinplatz und der Führung des Trams durch den Claragraben informiert worden, dass auch der Kreisel umgestaltet werden soll. Aufgrund neuerer Nutzungszahlen und der vom Regierungsrat bereits beschlossenen Einbahnregelung für die Wettsteinallee, welche den motorisierten Durchgangsverkehr stadteinwärts unterbindet (RRB P245444 vom 06.01.2026), wird es möglich, die Anzahl Spuren zu reduzieren und die heutigen äusserst gefährlichen Doppelspuren im Kreisel aufzuheben. Anlässlich eines Quartierdialogs zum Kannenfeldplatz wurde informiert, dass neue Bushaltekanten an der Flughafenstrasse und direkt nordöstlich am Kannenfeldplatz gebaut und der Kreisel neu mit Gegenverkehr auf den wichtigen Hauptachsen umgestaltet werden soll.

Beide Kreisel sind wichtige Knotenpunkte im kantonalen Veloroutennetz, weisen allerdings auf der Unfalldatenbank, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen führt (www.map.geo.admin.ch), mehrere Velounfälle mit Personenschäden aus. Der Kreisel Wettsteinplatz weist allein ohne die Querung Theodorsanlage/Wettsteinstrasse deutlich mehr als zehn Unfälle mit Velobeteiligung aus und muss deshalb als Unfallschwerpunkt bezeichnet werden.

Die neuen behördenverbindlichen «Standards Fuss- und Veloinfrastruktur» des Kantons Basel-Stadt vom 27.09.2024 halten zur Planung fest: «Als übergeordneter Planungsgrundsatz gilt es, den Strassenraum von aussen nach innen zu planen. Zuerst wird für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, sprich Fuss- und Veloverkehr, genügend Platz eingeräumt, damit sich diese sicher fortbewegen können.» (S. 9). Bei beiden Kreiseln ist allerdings nach dem aktuellen Planungs- und Informationsstand weiterhin der Motorfahrzeugverkehr (und der öffentliche Verkehr) im Zentrum der Planung und es sind nur wenige Verbesserungen für Velofahrende vorgesehen.

Bei beiden Quartierinformationen haben Teilnehmende gefragt, ob nicht ein sogenannter «Holländischer Kreisel»² bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg geplant und umgesetzt werden könnte. Das wäre für Velofahrende die sicherste Variante. Bei beiden Präsentationen wurde darauf hingewiesen, dass ein «Holländischer Kreisel» nicht Teil des internen Projektauftrages sei.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob bei den aktuellen Planungen der Umgestaltung von Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz ein Holländischer Kreisel bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg umgesetzt werden kann bzw. was es dafür braucht, dass eine solche Lösung umgesetzt werden kann,
2. ob dem Grossen Rat zur Entscheidungsfindung in den Ratschlägen Varianten mit konventioneller Lösung und Holländischen Kreiseln vorgelegt werden können, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, einen politischen Entscheid zu fällen,
3. ob zur Sicherheit der Velofahrenden unabhängig von den Ergebnissen zum «Ausgabenbericht betreffend die Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (25.2044.01) zusammen mit der Umgestaltung im Bereich der Kreisel am Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz Tempo 30 signalisiert werden kann.

¹ <https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-463-01-2022>

² Abbildungen und Fotos: <https://www.adfc.de/artikel/kreuzungsdesign-aus-den-niederlanden>



An den Grossen Rat

24.5475.02

Ratsbüro

Basel, 12. Oktober 2026

Beschluss vom 12. Oktober 2026

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz
und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage für Entschädigungen	3
1.2 Abklärungen des Ratsbüros	4
1.3 Vorschlag Umsetzung Ratsbüro analog BL	4
2. Praktische Fragen zur Umsetzung	4
2.1 Welche Informationen sollen veröffentlicht werden	4
2.2 Praktische Umsetzung	5
3. Antrag	6

1. Ausgangslage

An der Grossratssitzung vom 25. Januar 2025 wurde dem Ratsbüro mit 78 JA- gegenüber 15-NEIN Stimmen und 3 Enthaltungen der untenstehende Anzug überwiesen:

Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle

Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Ausübung ihres Amtes und die Teilnahme an Grossratssessionen sowie Kommissionsberatungen eine Grundvergütung sowie Sitzungsgelder. Dabei gibt es heute keine Transparenz darüber, wer wie viel «Lohn» erhält. In persönlichen Gesprächen kommt immer wieder die Frage auf, wie viel man mit der Politik verdiene. Ebenso taucht die Frage wiederholt in den Formaten des grossrätlichen Austausches mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters auf (z.B. mit Primarschulkindern im Rahmen der PolitKids/PolitTeens des Kinderbüro Basels oder im Rahmen der Staatskunde Live mit baselstädtischen Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden ab 15). Und im September 2024 hat die Basler Zeitung in einer aufwändigen Recherche alle Grossratsmitglieder angefragt, ob sie die Entschädigungen der letzten drei Jahren offenlegen würden. 70 von 100 Grossratsmitglieder legten ihre Entschädigungen offen. Transparenz entsteht aber nur, wenn die Entschädigungen aller Grossratsmitglieder in regelmässigen Abständen publiziert wird. Ein Vorstoss mit diesem Ziel wurde vor bald 10 Jahren schon einmal lanciert (P15.5304 Anzug Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Offenlegung der Vergütungen an Grossratsmitglieder) und nach Prüfung durch das Ratsbüro ohne Einführung einer Offenlegung der Entschädigungen abgeschrieben. Das Ratsbüro vertrat die Haltung, dass mit der Veröffentlichung der allgemeinen Entschädigungsansätze bereits ausreichend Transparenz geschaffen werde. Dass entsprechende Fragen zu den Entschädigungen aber weiterhin regelmässig aufkommen, zeigt aus Sicht der Anzugstellenden, dass dem öffentlichen Bedürfnis nach Transparenz damit noch ungenügend Rechnung getragen wird.

Es geht den Anzugstellenden nicht darum, die Höhe der Entschädigungen zu kritisieren: Trotz Sitzungsgeldern und Grundvergütung (Grundbetrag) wird ein grosser Teil der politischen Arbeit, bspw. innerhalb der eigenen Parteien, weiterhin unbezahlt und ehrenamtlich geleistet. Vielmehr ist das Ziel des Vorstosses, gegenüber der Bevölkerung und Öffentlichkeit Transparenz betreffend der grossrätlichen Vergütung einzuführen.

Die Anzugstellenden bitten das Ratsbüro, einen Vorschlag für die Anpassung der Geschäftsordnung zu erarbeiten, welche die Publikation der individuellen grossrätlichen Entschädigungen regelt. Dabei ist auf eine nachvollziehbare Auflistung und ausreichende Information zu den Entschädigungen, Ämtern und Aufgaben, bspw. analog zum Kanton Baselland, zu achten, sodass die Informationen angemessen eingeordnet werden können.

Salome Bessenich, Barbara Heer, Bülent Pekerman, Christian C. Moesch, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Michael Hug, Tonja Zürcher, Oliver Thommen, Nicole Amacher, Tim Cuénod

1.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage für Entschädigungen

Die Ansprüche der Mitglieder des Grossen Rates auf Vergütung aus dem Grossratsmandat basieren auf § 9 der Geschäftsordnung, welche definiert, dass für Sitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld sowie eine Grundentschädigung bezahlt und für das Präsidium eine Repräsentationspauschale vergütet wird. Daneben regelt § 11 in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Sitzungsgelder und Pauschalen. Sitzungen bis 3 Stunden Dauer gelten als eine einfache Sitzung und Sitzungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden als Doppelsitzung.

1.2 Abklärungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat an mehreren Sitzungen die Thematik der Offenlegung der Vergütungen besprochen und insbesondere auch die im Anzug erwähnte Lösung des Kantons Basel-Landschaft näher angeschaut. Die Offenlegung im Nachbarkanton kommt jedoch ohne gesetzliche Grundlage aus und basiert auf Freiwilligkeit.

Dazu steht auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft Folgendes: *Die Mitglieder des Landrates sind rechtlich nicht verpflichtet, ihre Bezüge aus ihrem Mandat offenzulegen. Andererseits besteht in dieser Hinsicht keine Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Landrates, die eine Offenlegung verbieten würde. Die Offenlegung erfolgt demnach individuell und freiwillig. Die offengelegten Angaben zeigen alle Zahlungen, welche die Landeskanzlei als zuständige Behörde den Landratsmitgliedern, die eine Offenlegung gewünscht haben, in der erwähnten Periode geleistet hat.*

Im Kanton Basel-Landschaft veröffentlichen nach Schätzungen des Parlamentsdienstes jeweils zwischen 90-95% der Mitglieder des Landrates auf freiwilliger Basis ihre Vergütungen. Dabei werden die Pauschalentschädigung sowie die Vergütung pro Kommission in einem PDF-File ausgewiesen.

1.3 Umsetzung Veröffentlichung analog BL

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass die Veröffentlichung der Vergütung analog zum Kanton Basel-Landschaft auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Grund dafür ist zum einen, dass erfahrungsgemäss eine grosse Mehrheit einer solchen Veröffentlichung zustimmen und damit keine gesetzliche Regelung notwendig sein wird. Zum anderen besteht bereits Transparenz darüber, welche Vergütungen Politikerinnen und Politiker im Kanton Basel-Stadt erhalten. So sind die Sitzungsgelder und Pauschalen in der Geschäftsordnung und in den Ausführungsbestimmungen transparent geregelt. Des Weiteren werden die durchschnittlich ausbezahlten Sitzungsgelder stets auf Anfrage entsprechend kommuniziert (zum Beispiel für das Amtsjahr 2022/2023 CHF 21'644). Mit vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen und Angaben wird die Bevölkerung im Einklang mit dem öffentlichen Interesse über den Aufbau des politischen Entschädigungssystems informiert (vgl. § 20 IDG). Vor dem Hintergrund der genannten verfügbaren Informationen ist fraglich, ob eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der konkreten Entschädigung jedes einzelnen Mitglieds aus dem Politbetrieb als öffentliches Interesse zu qualifizieren ist. Mit Blick auf bloss «Neugier» wäre dies jedenfalls zu verneinen.¹ Insbesondere um den Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gerecht zu werden, soll die Bekanntgabe auf freiwilliger Basis erfolgen.

Aus den genannten Gründen hat das Ratsbüro auf die Einführung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet, obschon dies im Anzug gefordert wurde.

2. Praktische Fragen zur Umsetzung

2.1 Informationen, die veröffentlicht werden sollen

Die ausbezahlte Vergütung für die Mitglieder des Grossen Rates setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen. Es gibt Vergütungen für Sitzungen als normales Mitglied, Vergütungen für das Präsidium, Grundbeitrag, Repräsentationspauschalen und Aufwandentschädigungen für die Obergerichtskommissionen.

Daneben werden die Mandatsabgaben an die Partei direkt in Abzug gebracht. Diese variieren zwischen 10% - 50% und können somit einen bedeutenden Teil der Vergütung ausmachen.

¹ Führt die Verfolgung eines öffentlichen Interesses zu einem Grundrechtseingriff (bspw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung), muss dieses Interesse ein zulässiges Eingriffsmotiv bilden; darf das betroffene Grundrecht nicht aus dem vom Gemeinwesen angeführten Grund eingeschränkt werden, fällt dieser nicht als (hinreichend bedeutsames) öffentliches Interesse in Betracht (vgl. BGE 151 I 194 E. 5.4.2).

Zusätzlich werden seit Juli 2026 den Sitzungsgeldern die Beiträge für die berufliche Vorsorge bei jenen Mitgliedern in Abzug gebracht, bei denen die Sitzungsgelder die Eintrittsschwelle gemäss § 9a Abs. 4 der Geschäftsordnung erreichen. Bei allen anderen wird ein Vorsorgebeitrag in Höhe der Arbeitgeberbeiträge ausbezahlt (§ 9b Abs. 1 der Geschäftsordnung), welcher als Entschädigung gilt und zum Beispiel für die Einzahlung in die Säule 3a verwendet werden kann. Eine Mehrheit des Ratsbüros ist der Meinung, dass nicht nur die Summe der Vergütungen veröffentlicht werden soll, sondern auch möglichst viele Informationen, wie sich der ausbezahlte Betrag an die Ratsmitglieder zusammensetzt. Aufgrund der zu berücksichtigenden Aspekte ist es jedoch nicht möglich, alle Details pro Mitglied umfassend darzustellen, da diese Daten nicht in geeigneter Form zur Veröffentlichung zur Verfügung stehen. Diese müssten manuell aufbereitet werden. Dabei wird aus Effizienzgründen und um die Lesbarkeit zu erhöhen darauf verzichtet, die Abzüge für die berufliche Vorsorge darzustellen. Zudem sind die Angaben für die Kommissionen nur für die Obergerichtskommissionen, die Sachkommissionen und die weiteren ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben (Wahlvorbereitungskommission, Begnadigungskommission, Disziplinarkommission und Petitionskommission) aufgeführt. Auf die Nennung der Sitzungsgelder der Interparlamentarischen Gremien wird verzichtet und die entsprechenden Sitzungsgelder werden unter «sonstige Kommissionen» summiert. Im Anhang ist ein fiktives Dokument sichtbar, welches eine entsprechende Auszahlung zeigt. Das Dokument wird als PDF-File auf der Webseite des Grossen Rates zur Verfügung gestellt.

Eine Minderheit des Ratsbüros ist der Meinung, dass eine summarische Nennung der Auszahlung pro Mitglied genügen würde. So könne bei einer detaillierten Darstellung der Strichli nachvollzogen werden, wer allenfalls an einzelnen Sitzungen gefehlt hat. Zudem wurde bemängelt, dass die Mandatsabgaben eine freiwillige Abgabe an die Partei sei und nicht publiziert werden soll.

2.2 Opt-In oder Opt-Out

Im Ratsbüro wurde intensiv darüber diskutiert, wie das Einverständnis für die Veröffentlichung der Daten von den Mitgliedern eingeholt werden soll. Dabei gibt es die Möglichkeit, dass vom Parlamentsdienst aktiv die Zustimmung zur Veröffentlichung eingeholt werden muss (Variante Opt-In) oder alternativ, dass dem Parlamentsdienst aktiv gemeldet werden muss, dass die Daten nicht veröffentlicht werden dürfen (Opt-out). Zukünftig kann das Einverständnis über das Meldeformular, welches zu Beginn einer Legislatur ausgefüllt wird, eingeholt werden. Da müsste folgendes angekreuzt werden:

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner erhaltenen Sitzungsgelder einverstanden (opt-in)

Einer Veröffentlichung meiner Sitzungsgelder wird nicht zugestimmt (opt-out)

Eine knappe Mehrheit im Ratsbüro sprach sich für die Variante Opt-In aus.

2.3 Praktische Umsetzung

Initial werden im Frühjahr 2027 alle Mitglieder gefragt, ob sie der Veröffentlichung der Vergütung zustimmen (Opt-In). Entsprechend werden im Frühjahr 2027 nur die Vergütungen jener Mitglieder publiziert, die zugestimmt haben.

Danach wird pro Legislatur bei der Erfassung der persönlichen Daten angefragt, ob die Vergütung publiziert werden kann. Innerhalb einer Legislatur kann durch schriftliche Meldung an den Parlamentsdienst die Publikation erlaubt/verweigert werden. Die Daten bleiben für maximal 10 Jahre auf der Seite des Grossen Rates einsehbar und werden danach gelöscht.

Auf eine Publikation der Daten auf der OGD-Plattform des Kantons wird bewusst verzichtet, da Transparenz geschaffen werden soll, jedoch keine digitalen Zeitreihen für die Vergütungen erstellt werden sollen, welche zu Falschinterpretationen führen können.

Falls der Grosse Rat mit der vorgeschlagenen Umsetzung nicht einverstanden ist, kann der Anzug stehen gelassen werden und das Ratsbüro wird entsprechend einen neuen Vorschlag für die Umsetzung erarbeiten.

3. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in den Kapiteln 1.3 sowie 2. den Anzug abzuschreiben, da die freiwillige Publikation im Frühjahr 2027 umgesetzt wird.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. Oktober 2026 einstimmig verabschiedet und Sasha Mazzotti zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Die Präsidentin:

Gianna Hablützl-Bürki



Sitzungsgelder Grosser Rat

Monat der Lohnabrechnung	Juli 2026		Name fehlt
Name/Vorname	Name / Vorname		
Sitzungsperiode	01.02.2026	30.06.2026	Fraktion XYZ
Grundentschädigung	2'500.00		Mandatsabgaben in % 20
Aufwandentschädigung FKom / GPK			<p>Sitzungsgelder Für jede Teilnahme an einer Plenar- und Kommissionssitzung erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld. Pro Halbtagesitzung im Plenum werden Fr. 200 (Präsidium Fr. 400; Statthalter/in Fr. 300) ausbezahlt. Für Kommissionssitzungen bis zu einer Dauer von drei Stunden werden ebenfalls Fr. 200 (Präsidium Fr. 400) vergütet. Dauert die Kommissionssitzung länger als drei Stunden, werden zwei Sitzungen angerechnet.</p> <p>Zudem wird allen Ratsmitgliedern pro Jahr eine Grundentschädigung von Fr. 6'000 ausbezahlt. Diese soll Spesen für IT, auswärtige Verpflegung an Sitzungstagen, Betreuungskosten, Aktenstudium, Transport usw. abdecken.</p> <p>Gesetzliche Grundlage Geschäftsordnung: § 9 Entschädigungen Ausführungsbestimmungen: §11 Entschädigungen</p> <p>Freiwillige Mandatsabgaben Die Mandatsabgaben im Grossen Rat von Basel-Stadt beziehen sich auf freiwillige Beiträge, die Ratsmitglieder an ihre jeweilige Partei entrichten. Diese Abgaben werden zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und dem jährlichen Grundbetrag geleistet. Die Höhe der Mandatsabgaben ist nicht staatlich geregelt, sondern wird von den Parteien selbst festgelegt und kann variieren.</p> <p>* folgende Mitgliedschaften fallen unter sonstige Kommissionen: IGPK UKBB, IPK FHNW, IGPK UNI, IGPK Rheinhäfen, Districtsrat, Oberrheinrat.</p> <p>** Anlässe der folgenden Organisationen fallen darunter: IPK NWCH, ILK, SGP weitere durch das Ratsbüro bewilligte Anlässe</p>
	Mitglied	Präsidium	
Ansatz in CHF	200	400	
GR-SitzungenAnzahl	22		
RatsbüroAnzahl	13		
GPKAnzahl			
FKOMAnzahl			
JSSKAnzahl			
GSKAnzahl	10		
BKKAnzahl			
UVEKAnzahl			
BRKAnzahl			
WAKAnzahl			
RegioKAnzahl			
PetKoAnzahl			
WVKoAnzahl			
BegKAnzahl			
DisKoAnzahl			
sonstige Kommissionen*Anzahl	1	3	
Parlamentarische Anlässe**Anzahl			
Total Anzahl Sitzungen	46	3	
Total Sitzungsgelder in CHF	10'400.00		
Total Sitzungsgeld & Grundent. Brutto	12'900.00		
Mandatsabgabe an die Partei	2'580.00		
Total Sitzungsgeld & Grundent. Netto	10'320.00		



An den Grossen Rat

23.5658.03

FD/P235658

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 die nachstehende Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans überwiesen:

«Will das Parlament heute die mittel- bis langfristige finanzielle Entwicklung und die dazugehörigen Aufgaben des Kantons steuern, fehlt ihm das dazu notwendige institutionalisierte Instrument. Es kann nur über das jährliche Budget mit seinem kurzfristigen Jahreshorizont beschliessen. Möglich, aber praktisch nicht genutzt ist die Einzelintervention per Motion oder vorgezogenem Budgetpostulat, was aber kein stetes, institutionalisiertes und langfristig stabilisierendes Instrument der Finanzpolitik ist.

Auf beides, die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und die Entwicklung der Aufgaben hat der Grosse Rat also keinen regelmässigen institutionalisierten Einfluss mit einer Gesamtschau. Es ist aber gerade die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und der dazugehörigen Aufgaben, die auf Stufe Parlament relevant und für die Finanzpolitik zentral sind. Die finanzpolitische Diskussion sollte sich nicht nur um Einzelposten im Budget, sondern um die mittelfristige Entwicklung der Aufgaben und Finanzen in einer Gesamtschau drehen.

Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren viele Gemeinwesen, darunter auch diverse Kantone, so genannte Aufgaben- und Finanzpläne eingeführt. In einem Aufgaben-/Finanzplan wird jeweils das folgende Budgetjahr plus weitere drei Planjahre bezüglich Finanzen und Aufgaben dargestellt. Das Parlament beschliesst jeweils das erste Jahr (=Budget) und kann die weiteren Planjahre diskutieren und mit entsprechenden Instrumenten beeinflussen bzw. Vorgaben machen (mit Vorstössen oder direkten Beschlüssen, da gibt es verschiedene Möglichkeiten, die hier nicht festgelegt werden).

Die Erstellung des Finanzplans ist gemäss § 107 Kantonsverfassung Aufgabe des Regierungsrates. Das soll so bleiben. Der Grosse Rat kann aber gemäss § 86 Kantonsverfassung an dieser regierungsrätlichen Gesamtplanung mitwirken, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Abs. 1). Das Gesetz kann vorsehen, dass der Grosse Rat Pläne genehmigt und behandelt (Abs. 2). Der Regierungsrat kann in der Beantwortung der Motion dazu Stellung nehmen und ggf. Anpassungen an der Kantonsverfassung vorschlagen, sollten solche entgegen der Erwartung nötig sein.

Die Motionäre sind überzeugt, dass die finanzpolitische Diskussion an Qualität und Relevanz gewinnen wird, wenn auch der Kanton Basel-Stadt das zeitgemässe und erprobte Instrument eines Aufgaben- und Finanzplans einführen wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte.

Tobias Christ, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Balz Herter, Brigitte Gysin, Daniel Seiler, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans» (nachgenannt Motion) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, «dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte». In seiner Stellungnahme vom 30. April 2024 beurteilte der Regierungsrat die Motion als rechtlich unzulässig. Davon unabhängig, sah er aber auch keinen Handlungsbedarf. Entsprechend beantragte er dem Grossen Rat, die Motion nicht zu überweisen. Entgegen diesem Antrag hat der Grosse Rat am 12. Juni 2024 die Überweisung als Motion beschlossen (Geschäft Nr. 23.5658).

2. Zwischenbericht

Die Motion und damit die auszuarbeitende Vorlage betrifft das Scharnier zwischen Exekutive und Legislative. Die Verwaltung hat verschiedene Lösungsansätze für eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rats an der Aufgaben- und Finanzplanung des Regierungsrats erarbeitet. Die Evaluation dieser Lösungsansätze, insbesondere die vertiefte Prüfung der Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung sowie die Prüfung, auf welcher Normstufe (Verfassung oder Gesetz) diese für die Erfüllung der Motion zu ändern sind, erfordert noch etwas Zeit.

Speziell das Austarieren der geforderten neuen Steuerungsinstrumente im Spannungsfeld zwischen Regierungsrat und Parlament ist komplex. Dies erfordert Vergleiche mit anderen Kantonen und dem Bund, sowie ein sorgfältiges Abstimmen mit dem bestehenden Steuerungsinstrumentarium.

Da das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) angepasst werden muss, wurde zudem geprüft, ob das im Jahr 2012 totalrevidierte Gesetz zusätzlichen Revisionsbedarf aufweist, der unabhängig von der Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans besteht. Diese Modifikationen bedingen ergänzende rechtliche Prüfungen sowie weitere Kantonsvergleiche und beeinflussen ebenfalls den zeitlichen Ablauf.

Da alle Departemente von den Änderungen betroffen sind, ist zudem eine verwaltungsinterne Vernehmlassung notwendig.

Zu guter Letzt sind auch technische Abklärungen erforderlich, da die Weiterentwicklung des Budgetberichts zu einem Aufgaben- und Finanzplan Anpassungen der IT-Systeme voraussetzt.

3. Fristverlängerung

Die Motion fordert eine Vorlage spätestens in zwei Jahren. Aus oben genannten Gründen kann diese Frist nicht eingehalten werden, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Fristerstreckung um ein Jahr bis Mitte 2027 beantragt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Frist betreffend Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans um ein Jahr bis Mitte 2027 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5472.03

FD/P225472

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 vom Schreiben 22.5247.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Felix Wehrli und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In den vergangenen drei Jahren hat sich die zuvor schon knappe Personalsituation bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizeimannschaft dramatisch verschärft. Über 90 Stellen, Stand Ende Juni 2022, blieben unbesetzt. Das verbliebene Personal wird dadurch zusätzlich stark belastet und einzelne Mitarbeitende haben an weniger als 10 ganzen Wochenenden frei pro Jahr. Es gelingt derzeit nicht, die Situation zu verbessern, das Gegenteil ist der Fall: Die für die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten unhaltbaren Arbeitsbedingungen verschärfen sich weiter, was zu einer Zunahme von Kündigungen sowie Kurz- und Langzeitausfällen aus gesundheitlichen Gründen führen wird. Beim Anzug geht es in erster Linie um die regelmässig im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten, bei welchen im Gegensatz zum Sanitätsdienst und zur Feuerwehr auch keine altersbedingten Entlastungen vorgesehen sind. Ganz allgemein könnte in einem nächsten Schritt auch die 40-Stunden-Woche für Staatsangestellte geprüft werden.

Die Polizei ist verantwortlich für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, was in Basel eine grosse Herausforderung darstellt und immer schwieriger wird. Gemäss der Kantonspolizei ist die Polizei nicht mehr in der Lage, ihren Auftrag richtig auszuführen. Bereits mussten private Firmen beigezogen werden, um hoheitlichen Aufgaben auszuführen.

Die vierjährige Ausbildung in Hitzkirch und Basel-Stadt ist sehr kostspielig und schon aus diesem Grund muss alles dafür getan werden, die Polizistinnen und Polizisten in Basel-Stadt zu halten und sie nicht an andere Korps zu verlieren.

Eine Chance, um etwas mehr Freiheit und Flexibilität zu ermöglichen, wäre als erstes eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der zusätzliche Nachtdienst könnte so wegfallen, wie man es vor über 35 Jahren versprochen hatte. Es wäre ein wichtiges Zeichen der Politik, den Anzug zu überweisen, damit vor allem die Kündigungen zurückgehen, sich aber auch mehr Personen wieder für diesen sehr interessanten Beruf entscheiden könnten.

Sollte der Regierungsrat der Meinung sein, das 40-Stunden-Modell sei auch auf weitere Kantonsangestellte zu erweitern, wäre dies ebenfalls prüfenswert, bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizei ist es nun jedoch zehn nach zwölf und deswegen sehr dringend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie er eine Arbeitszeitreduktion bei den im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten umsetzen könnte.
2. ob eine solche Arbeitszeitreduktion zeitnah eingeführt werden kann.
3. mit welchen anderen Arbeitszeitmodellen oder auf welchen Wegen die im Schichtdienst arbeitenden PolizistInnen im genannten Sinn entlastet werden können, falls der Regierungsrat eine Arbeitszeitreduktion als nicht zielführend erachtet.
4. ob eine Arbeitszeitreduktion auf 40 Stunden für weitere Kantonsangestellte eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, um moderne und der heutigen Zeit angepasste Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt anzubieten.

Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Jean-Luc Perret, Daniel Hettich, Mahir Kabakci, Daniel Albietz, Heidi Mück, Nicole Strahm-Lavanchy, Toya Krummenacher, Roger Stalder, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht die Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei, die im Schichtdienst tätig sind. Ziel ist deren zeitnahe Entlastung, verbunden mit der Steigerung der Attraktivität dieses Berufsprofils. Ebenso soll im Sinne der Arbeitgeberattraktivität die allgemeine Reduktion auf eine 40-Stunden-Woche für alle Mitarbeitenden geprüft werden.

2. Bearbeitung im Rahmen des Lohnmassnahmenpakets

2.1 Zur zeitnahen Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei

Der erhebliche Personalunterbestand und der ausgetrocknete Arbeitnehmendenmarkt im Polizeibereich sind unbestritten. Eine Arbeitszeitreduktion kann die Arbeitgeberattraktivität jedoch nur dann steigern, wenn sie nicht zu einer Mehrbelastung für die Mitarbeitenden führt. Entsprechend müsste die wegfallende Arbeitsleistung im Falle einer Reduktion der Arbeitszeit mit zusätzlichem Personal kompensiert werden. Solches ist jedoch betreffend die im Anzug angesprochene Kantonspolizei nicht verfügbar, da diese von einem akuten Personalmangel betroffen ist. Die Reduktion der Arbeitszeit bei der Kantonspolizei würde dieses Problem verschärfen und damit den schichtdienstleistenden Polizistinnen und Polizisten keine Entlastung bringen. Daher erachtet der Regierungsrat derzeit Massnahmen in den Bereichen Rekrutierung, Personalbindung, Entlohnung und Arbeitgeberattraktivität als zielführender.

Aus der Erkenntnis, dass aktuell eine Arbeitszeitreduktion für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht als angezeigt erscheint, jedoch im Bereich der Zulagen und des Lohnes ein Hebel besteht, um die Attraktivität des Polizeiberufes gezielt zu steigern, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Der Grosse Rat hat in der Folge mit Beschluss vom 20. Mai 2026 ein modifiziertes Lohnmassnahmenpaket verabschiedet. Dieses umfasst die nachstehenden Massnahmen, d. h. einerseits höhere Einstiegsgehälter für alle Mitarbeitenden und andererseits Verbesserungen für alle Schichtdienstleistenden und insbesondere für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei (siehe auch Geschäft Nr. 25.0674):

1. Anpassung Lohnkurve mit Lohnerhöhung bis und mit Lohnstufe 4;
2. Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich;
3. Erhöhung der Geldzulagen;
4. Ausrichtung einer Aussendienstzulage an die Mitarbeitenden der Kantonspolizei;
5. Zusätzliche Erfahrungsstufe für alle Mitarbeitenden der Kantons- und der Kriminalpolizei;
6. Erhöhung der Ausbildungslöhne der Kantonspolizei;
7. Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage (AMZ);

8. Eine über Ziffer 6 hinausgehende zusätzliche Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen.

Aus der vorstehenden Auflistung geht hervor, dass folgende Massnahmen spezifisch den Mitarbeitenden der Kantonspolizei zugutekommen:

- **Erhöhung der Geldzulagen (für alle Schichtdienstmitarbeitenden der kantonalen Verwaltung)**

Die Zulagen für Nachtarbeit und Nachtbereitschaft, Sonn- und Feiertagsarbeit und Pikettdienst wurden um ein Viertel erhöht mit jährlichen Mehrkosten von 2,325 Mio. Franken.

- **Ausrichtung einer Aussendienstzulage**

Diese Massnahme sieht vor, dass den Mitarbeitenden der Kantonspolizei für ihre Tätigkeit im Aussendienst Zulagen im Gesamtwert von 1,2 Mio. Franken pro Jahr ausgerichtet werden.

- **Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und die Kriminalistinnen und Kriminalisten der Staatsanwaltschaft**

Allen bisherigen und künftigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft auf Polizeistellen wird bis und mit Lohnklasse 16 eine zusätzliche Erfahrungsstufe gewährt. Es entstehen jährliche Mehrkosten von 1,6 Mio. Franken.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei**

Die Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei (Polizeiberuf und Sicherheitsassistentenberuf) werden angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 0,7 Mio. Franken pro Jahr.

- **Ausgleich von temporären Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage**

Mit der Erhöhung der Lohnkurve sowie der zusätzlichen Erfahrungsstufe wird die befristet beschlossene Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei (AMZ) nicht in allen Fällen vollumfänglich kompensiert. Diese Einkommenslücke wird einmalig durch einen befristeten Lohnzuschlag in Höhe von total 3,9 Mio. Franken ausgeglichen.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen**

Diese Massnahme sieht vor, dass bei Monopolberufen, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton und eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, die Ausbildungslöhne unter angemessener Anrechnung der Berufserfahrung erhöht werden. Die Massnahme ist verbunden mit Kosten von schätzungsweise 3,2 Mio. Franken pro Jahr.

2.2 Zur allgemeinen Reduktion der Arbeitszeit für alle Mitarbeitenden auf eine 40-Stunden-Woche

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Stellungnahme zur nicht überwiesenen Motion Pfister und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit auf 38-Stunden-Woche für die Angestellten des Kantons Basel-Stadt» (Geschäft Nr. 22.5531) mit einer generellen Arbeitszeitreduktion auseinandergesetzt. Er hielt dabei fest, dass er die Thematik «Arbeitszeit» prüfen und vertieft beleuchten möchte, ohne bereits an die fixe Vorgabe der Arbeitszeitverkürzung gebunden zu sein, die den Spielraum für das Erarbeiten von gesamtstrategischen Handlungsmassnahmen einschränken. Im gleichen Rahmen hat der Regierungsrat auch ausgeführt, dass eine generelle Arbeitszeitreduktion mit hohen Kostenfolgen von schätzungsweise 70 Mio. Franken verbunden sei. Zwischenzeitlich hat sich der Regierungsrat nochmals vertieft mit der Option einer allfälligen Arbeitszeitreduktion beschäftigt und ist dabei zum Schluss gelangt, dass er den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen gerichtet sein soll. Entsprechend hat er dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket unterbreitet, welches in der Folge zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Verbesserungen im Bereich der Entlohnung der Mitarbeitenden führte.

3. Fazit

Das durch den Grossen Rat am 20. Mai 2026 verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zu einer umfassenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität. Die Massnahmen tragen dabei dem Umstand Rechnung, dass angesichts des Unterbestandes bei der Kantonspolizei eine Reduktion der Arbeitszeit nicht zu der gewünschten Verbesserung der Arbeitssituation führen würde. Ebenso ist der Regierungsrat zu Schluss gelangt, dass er im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen richten möchte. Entsprechend hat er dem Grossen Rat u. a. ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Das durch den Grossen Rat verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt aufgrund der Anpassung der Lohnkurve bis und mit Lohnstufe 4, der Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich sowie der Erhöhung der Geldzulagen auch ausserhalb der Kantonspolizei zu wesentlichen Verbesserungen im Lohnbereich und damit zur generellen Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Basel-Stadt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

16.5164.06

16.5166.06
16.5168.06

FD/P165164, P165166, P165168

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Bericht zu den Motionen

Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 16. November 2016 und vom 7. Dezember 2016 die nachstehenden Motionen Thomas Strahm und Konsorten, Katja Christ und Konsorten sowie Christophe Haller und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Wie der Realwert bestimmt wird, regelt die Steuerverordnung (StV): Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und unrichtigen Werten. Es ist nicht einzusehen, wieso der Landwert für die Berechnung des Eigenmietwerts herangezogen wird. So berechnet beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft den Eigenmietwert ausschliesslich auf dem Gebäudewert. Dies ist auch richtig so, da es nicht sein kann, dass die Grösse der Land- und Gartenfläche den Eigenmietwert beeinflusst. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Landwerts ist auch nur folgerichtig, da die Kosten für die Nutzung dieses Landanteils steuerlich nicht abzugsfähig sind.

In der Interpellationsbeantwortung stellt der Regierungsrat auch fest, dass der Bruttowert der Eigennutzung der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen sollte. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Gleichzeitig räumt er aber ein, dass mit Blick auf die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 108 BV die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Gemäss Bundesgericht dürften die Eigenmietwerte im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Da es auch nicht zutrifft, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen, ist eine Limitierung des Eigenmietwerts nach oben nicht abwegig. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreisraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach auf die Berücksichtigung des Landwerts bei der Berechnung des Eigenmietwerts verzichtet wird und die Altersentwertung nach den herkömmlichen Regeln ohne Beschränkung auf 50% des Gebäudeversicherungswerts berechnet wird. Zudem darf der Eigenmietwert 60% des auf diese Weise ermittelten Werts nicht überschreiten.»

Thomas Strahm, Christophe Haller, Michel Rusterholtz, Katja Christ, Beatrice Isler»

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Er beträgt gemäss Steuerverordnung 4% des Vermögenssteuerwertes. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudever-

sicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert. Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Landwert gemäss Bodenwertkatalog ab und berücksichtigt die altersabhängige Nutzungsintensität des Grundstücks durch einen prozentualen Einschlag.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und ungerechten Werten. So werden die Bestrebungen des Regierungsrats im Bereich der Förderung von erneuerbaren Energien torpediert. Die Abkehr von fossilen Energieträgern zu erneuerbaren Energien erfolgt hauptsächlich über Investitionen im Bereich von Sonnenkollektoren und Photovoltaik. Diese Anlagen sind feste Bestandteile des Gebäudes und werden von der Gebäudeversicherung Basel-Stadt mitversichert. Dadurch erfährt die Liegenschaft eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts. Da dieser Grundlage für die Berechnung des Vermögenssteuerwerts bildet, von welchem wiederum der Eigenmietwert berechnet wird, führen solche Investitionen im Endeffekt zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts. Dies kann nicht Absicht der Förderung von erneuerbaren Energien sein.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach Investitionen im Bereich der erneuerbaren Investitionen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts führen.»

Katja Christ, Beatrice Isler, Michel Rusterholtz, Christophe Haller, Thomas Strahm»

Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) stellt der Regierungsrat fest, dass der Mietwert der eigenen Wohnung, der sog. Eigenmietwert, kein fiktives, sondern ein echtes (Natural-) Einkommen in der Höhe des Mietzins darstelle, den der Eigentümer bei der Vermietung seiner Liegenschaft erzielen könnte. Der Grundeigentümer, der sein Haus oder seine Wohnung selber bewohne, spare auf diese Weise Mietkosten. Der geldwerte Vorteil oder Nutzen, der ihm zukomme, liege in der Miete, die er als Mieter für eine gleichwertige Liegenschaft entrichten müsste oder die er für seine Liegenschaft als Vermieter verlangen könnte. Der Bruttowert der Eigennutzung sollte deshalb der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Für die Festsetzung des Mietwertes nach Marktwerten spreche auch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen: Der Mieter müsse für seine Wohnung eine Marktmiete entrichten. Die steuerliche Gleichbehandlung fordere ein Gleiches für den Eigentümer, umso mehr, als er die mit der Liegenschaft verbundenen Kosten in ihrer effektiven Höhe oder wenn für ihn günstiger mit einer Pauschale abziehen könne. Immerhin räumt der Regierungsrat ein, dass im schweizerischen Steuerrecht die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Damit werde den Anliegen der in Art. 108 BV verankerten Wohneigentumsförderung Rechnung getragen. Der Förderung des Wohneigentums seien nach der bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings Grenzen gesetzt, um eine rechtsgleiche Besteuerung der Mieter und der Wohneigentümer nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die Eigenmietwerte dürften im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Die Antworten und Annahmen des Regierungsrats gehen von falschen Voraussetzungen aus und widersprechen den eigenen politischen Bestrebungen. Es trifft keinesfalls zu, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreistraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht. Es ist somit weder verfassungswidrig noch abwegig, wenn auch im Bereich des Eigenheims über die kantonale Steuergesetzgebung eine Förderung stattfindet.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach die Besteuerung des Eigenmietwerts 60% des Marktwerts weder unter- noch überschreiten darf. Dies hat für den Eigenmietwert sowohl im Bereich des selbstgenutzten Liegenschaften (EFH, STWE) wie auch bei der Nutzung einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus zu gelten.»

Christophe Haller, Katja Christ, Michel Rusterholtz, Thomas Strahm, Beatrice Isler»

1. Bisherige Beschlüsse des Grossen Rats

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat über die Entwicklungen auf Bundesebene, den damaligen Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen berichtet. Mit den Beschlüssen GRB 24/24/36.1G (Motion Thomas Strahm und Konsorten), GRB 24/24/36.2G (Motion Katja Christ und Konsorten) und GRB 24/24/36.3G (Motion Christophe Haller und Konsorten) vom 12. Juni 2024 hat der Grosse Rat die Frist zur Umsetzung um zwei Jahre verlängert.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Der National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Da der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften eine Änderung der Bundesverfassung vorsah, unterlag er zwingend dem obligatorischen Referendum. Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften zu. Damit kam auch die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung zustande, weil das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung rechtlich mit dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften verknüpft worden war.

Der Eigenmietwert wird damit auf Ebene Bund und Kantone abgeschafft und gleichzeitig werden die Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt. Während auf Ebene Bund und Kantone der Abzug für Unterhaltskosten für selbstbewohnte Liegenschaften und bei der direkten Bundessteuer der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gänzlich wegfallen, können die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz auf Ebene Kanton beibehalten werden. Für vermietete Liegenschaften können die Kantone weiterhin einen Abzug für Rückbaukosten vorsehen. Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten sind beim Bund abziehbar, während es den Kantonen freigestellt ist, den Abzug beizubehalten. Der Schuldzinsabzug wird im Vergleich zu heute stark begrenzt. Neu einzuführen ist ein sog. Ersterwerberabzug (zeitlich beschränkter Schuldzinsabzug für selbstbewohnte Liegenschaften zur Wohneigentumsförderung). Zudem wurden die Kantone berechtigt, künftig eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften zu erheben. Die Änderungen treten per 1. Januar 2029 in Kraft.

3. Einordnung und weiteres Vorgehen auf Kantonsebene

Die Motionen fordern Anpassungen bei der Besteuerung des Eigenmietwerts. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Bundesebene werden die Motionen hinfällig und können abgeschrieben werden.

Um die Abschaffung des Eigenmietwerts im kantonalen Recht umzusetzen, müssen das kantonale Steuergesetz sowie die dazugehörige Verordnung angepasst werden. Der Regierungsrat wird die damit verbundenen Arbeiten zeitnah an die Hand nehmen und dem Grossen Rat einen Ratschlag vorlegen.

Revisionsbedarf sieht der Regierungsrat nach wie vor beim Vermögenssteuerwert. Wie im Schreiben vom 8. Mai 2024 angekündigt, hat der Regierungsrat deshalb die Arbeiten an einem neuen Berechnungsmodell weiter vorangetrieben. Die bisherige Bewertungsmethode soll aktualisiert, aber im Wesentlichen beibehalten werden. Die Anpassungen sollen frühestens für die Steuerperiode 2030 in Kraft treten. Von einer Neubewertung vor der Abschaffung des Eigenmietwerts wird abgesehen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Motionen Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts», Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen» sowie Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5100.02

FD/P265100

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Motion Lisa Mathys betreffend «Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06.05.2026 die nachstehende Motion Lisa Mathys dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel-Stadt will beim Umweltschutz Vorbild und Wegbereiterin sein und einen Beitrag leisten für eine lebenswerte Zukunft: mit ambitionierten Klimazielen, der Biodiversitätsstrategie¹, dem Stadtklimakonzept² und weiteren wichtigen Faktoren wie dem goldenen Grünstadt-Label³ oder dem Basler Kompass⁴ für nachhaltiges Bauen.

Besonders für die Umsetzung der Massnahmen zur qualitativen Verbesserung und Schliessung von Biodiversitätskorridoren benötigen wir in der Stadt bedeutend mehr biodiverse Flächen. Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt ist noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden. Gemäss den vagen Annahmen der Regierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 24.5482⁵ ist klar, dass ein grosses Flächenpotenzial besteht. Nimmt man die Angabe zu "bebauten Wirtschaftseinheiten / Bauland" als Berechnungsgrundlage, kommt man auf mindestens 600'000 m² Flächen, die grosses Aufwertungspotenzial hinsichtlich Biodiversität haben. Mit der Motion sollen in erster Linie Flächen bei und auf Wohngebäuden (insbesondere Mehrfamilienhäuser) und in Wohnquartieren adressiert werden. Der Kanton kennt mit dem Mehrwertabgabefonds (MWAF) ein Finanzierungsinstrument, das für die (Mit-)Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist. Der MWAF erlaubt es Immobilien Basel-Stadt (IBS) demnach, aktiv mehr naturnahe Gestaltungen und Umsetzungen auszuprobieren, Pilotprojekte zu initiieren, Erfahrungen zu sammeln und mit Vorzeigeprojekten Sichtbarkeit für den positiven Effekt von Biodiversitätsprojekten zu schaffen.

Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel der Regierung. Eine entsprechende Gestaltung von Aussenflächen bei Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons durch IBS ist deshalb angezeigt - dies möglichst ambitioniert, fortlaufend, mit klaren Flächenzielen und definiertem Zeithorizont. Wo sich Nutzungskonflikte zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern mit der Nutzung durch spielende Kinder oder für den Auslauf von Haustieren ergeben, kann mit einer nutzungsgerechten Aufteilung der Flächen mehreren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die geeigneten Flächen zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem ge-eigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF)⁶.
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
 4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)

Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.

¹ https://media.bs.ch/original_file/2f5eac01de53438c998626d1025eabfac809de7e/biodiversitaetsstrategie-des-kantons-bs-mit-aktionsplan-2023.pdf

² https://media.bs.ch/original_file/4507f5291b11791a937dd2cc4022cc24f3e85c41/bvd-stadtklimakonzept-2-auflage-web.pdf

³ <https://www.bs.ch/schwerpunkte/labels-und-auszeichnungen/basel-ist-gruenstadt-schweiz>

⁴ https://media.bs.ch/original_file/b7a186b73c841e9c73e3dcd055ef50e70a709d3b/241119-upb-baslerkompass-flyer.pdf

⁵ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113515>

⁶ <https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor>

Lisa Mathys, Béla Bartha, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Heidi Mück, Jean-Luc Perret»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

- «1. die geeigneten Flächen *[gemeint: Aussenflächen von Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons]* zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem geeigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF).
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)
Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Nach § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus (Abs. 1). Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (Abs. 2). Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist.

Die vorliegende Motion betrifft ausdrücklich und ausschliesslich Immobilien im Finanzvermögen. § 107 Abs. 4 KV bestimmt: «Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.» § 107 Abs. 4 KV weist die Kompetenz zur Verwaltung des Finanzvermögens dem Regierungsrat zu, behält aber gleichzeitig einschränkende Regelungen auf Gesetzesstufe vor. Der Gesetzgeber erhält damit die Kompetenz, die Verwaltung des Finanzvermögens gesetzgebend mitzugestalten. Bisher hat der Gesetzgeber von dieser Kompetenz zurückhaltend Gebrauch gemacht: Die §§ 50 ff. des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) beschränken sich im Wesentlichen auf einige organisatorische Grundsätze dieser regierungsrätlichen Kompetenz im Bereich des Finanzvermögens. Besondere Erwähnung verdient im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion § 50 Abs. 4 FHG. Dort legt der Gesetzgeber fest: «Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.»

Mit der Motion wird gefordert, dass circa die Hälfte der dafür geeigneten Aussenflächen der Immobilien im Finanzvermögen des Kantons zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden und die Qualität dieser Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt (vgl. Forderung 1, übergeordnete Forderung in Punkt 2, Forderung 3). Diese Vorgaben könnten als Regeln zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens gesetzlich verankert werden. So betrachtet betreffen diese Forderungen den

Kompetenzbereich des Grossen Rats als gesetzgebende Gewalt (vgl. § 83 KV), womit diese Forderungen zulässig sind.

Genauere Betrachtung verdienen mit Blick auf die Organisationskompetenz des Regierungsrats gemäss § 108 Abs. 2 KV die Unterforderungen in Ziffer 2: Mit diesen Unterforderungen wird der Vollzug detailliert bestimmt. Motionsrechtlich betrachtet, handelt es sich um Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO. Dem Regierungsrat wird mit den Punkten a bis d sehr konkret vorgegeben, welche Modalitäten bei der Umgestaltung und Aufwertung der biodivers aufzuwertenden Flächen zu berücksichtigen sind (z.B. Einbezug von Erfahrungsberichten; Projektorganisation mit Zwischenzielen; Berichterstattung; Durchführung von Pilotprojekten; Festsetzung von Zielwerten pro Gebäude). Mit der Summe dieser Modalitäten will die Motion das Verwaltungshandeln in einem solchen Ausmass und in einer solchen Intensität mitbestimmen, dass die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt ist (vgl. § 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Unterforderungen a bis d erweisen sich damit als rechtlich unzulässig.

Mit der Forderung 4 wird dem Regierungsrat vorgegeben, «falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind», zu den Finanzen und der Mehrwertabgabefonds-Antragsberechtigung zu berichten. Sowohl von einem Ratschlag begleitete Geschäfte als auch Rahmenausgabenbewilligungen (vgl. § 27 Abs. 1 FHG) fallen in die Kompetenz des Grossen Rats. Die Forderung eines sachgerechten Berichtsinhalts ist daher rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, das Potenzial für biodiversitätsfördernde Massnahmen auf den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons systematisch zu erfassen und die insgesamt aufwertbare Fläche zu beziffern. Als Ziel soll mindestens die Hälfte dieses Potenzials biodivers aufgewertet werden, insbesondere auf und um Wohnliegenschaften. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen und sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erfahrungen anderer Städte orientieren. Dazu sollen ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und eine regelmässige Berichterstattung über den Fortschritt eingeführt werden. Immobilien Basel-Stadt soll zudem mit Pilotprojekten eine Vorreiterrolle übernehmen und die gewonnenen Erkenntnisse auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zugänglich machen. Weiter verlangt die Motion, dass die langfristige Pflege und Qualität der Biodiversitätsflächen sichergestellt und dafür ausreichend Fachwissen und Ressourcen bereitgestellt werden. Falls für die Umsetzung zusätzliche Mittel erforderlich sind, sollen die Kosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten über den Mehrwertabgabefonds transparent ausgewiesen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken. Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel des Kantons und Bestandteil der Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan sowie der Immobilienstrategie des Finanzvermögens. Diese orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – und verfolgt das Ziel, ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die mit der Motion verfolgten Anliegen werden bereits heute in verschiedenen Bereichen umgesetzt. Bei Neubauten, Arealentwicklungen und grösseren Sanierungen werden ökologische

Aufwertungen der Aussenräume als Projektziel berücksichtigt. Beispiele hierfür sind die Überbauung Rheinacker, die Arealentwicklung Rosental Mitte sowie die Entwicklung Volta Nord, bei der die ökologische Vernetzung als verbindlicher Bestandteil der Vorgaben für die Baufelder verankert wurde. Auch bei Bestandesliegenschaften werden jährlich geeignete Flächen mittels Potenzialanalysen identifiziert und im Rahmen konkreter Projekte aufgewertet. Für das Jahr 2026 werden beispielsweise bereits vier Bestandesliegenschaften hinsichtlich ihres Potenzials geprüft. Die Planung geeigneter Massnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei, in Anlehnung an den Fahrplan des Grünstadt-Projekts und unter Berücksichtigung der dort definierten Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung erfolgt abgestimmt auf anstehende Erneuerungs-, Sanierungs- und Entwicklungsprojekte. Dies ermöglicht einen effizienten Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen und reduziert die Auswirkungen auf die Bewohnenden. Gerade bei Liegenschaften des Finanzvermögens ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Die Aussenräume dienen nicht nur ökologischen Zielen, sondern auch der Erholung der Mieterschaft sowie als Spiel-, Aufenthalts-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Begegnungsflächen. Zudem werden die Unterhaltskosten über die Mietnebenkosten finanziert. Ziel ist deshalb eine ausgewogene Lösung, welche die Förderung der Biodiversität mit den Bedürfnissen der Mieterschaft und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in Einklang bringt und so den langfristigen Bestand der geschaffenen biodiversen Flächen sichert.

Wie bereits in der Beratung der Motion im Grossen Rat angesprochen, können sich dabei Zielkonflikte ergeben. So wurde das Beispiel eines Mehrfamilienhauses in der Utengasse genannt, bei dem Mietende zunächst den Wunsch nach einem gedeckten Veloabstellplatz an Immobilien Basel-Stadt herangetragen hatten. Nach dessen Planung und beim Start der Installationsarbeiten wurde jedoch von den Mietenden die Frage aufgeworfen, ob die beanspruchte Fläche – ca. 10 m² – nicht doch besser für biodiversitätsfördernde Massnahmen genutzt werden sollte. Das Beispiel verdeutlicht, dass sich Bedürfnisse verändern können und die Gestaltung von Aussenräumen stets eine sorgfältige Abwägung verschiedener berechtigter Interessen erfordert.

Entgegen der im Grossen Rat geäusserten Darstellung, wonach Immobilien Basel-Stadt weder über die Bereitschaft noch über ausreichendes Fachwissen in den Bereichen Stadtklima und Biodiversität verfüge, wurden bereits konkrete Massnahmen umgesetzt und werden weitere gezielt realisiert – sowohl im Bestand als auch im Rahmen von Sanierungsprojekten. Dass die Stadt Basel ihre Grünräume bereits heute nach anerkannten Qualitätsstandards entwickelt und bewirtschaftet, zeigt beispielsweise die Auszeichnung mit dem Gold-Label von GRÜNSTADT SCHWEIZ im Jahr 2024. Das vom Verband Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vergebene Label würdigt ein nachhaltiges Grünraummanagement sowie das Engagement für Biodiversität, Klimaschutz und Lebensqualität im urbanen Raum. Wo spezifisches Fachwissen oder personelle Ressourcen für zusätzliche Aufgaben fehlen, werden externe Fachpersonen beigezogen.

Die Bewirtschaftung der Aussenräume orientiert sich somit bereits heute nicht ausschliesslich an wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt – in Übereinstimmung mit der Immobilienstrategie des Finanzvermögens – ebenso gesellschaftliche und ökologische Anforderungen.

Weiterhin lässt sich der Unterhaltsaufwand biodivers gestalteter Flächen nicht pauschal mit jenem konventionell gepflegter Flächen vergleichen. Er hängt wesentlich von der Art der Massnahme, den Standortbedingungen und den angestrebten ökologischen Zielen ab. Während einzelne biodiversitätsfördernde Elemente einen geringeren Pflegeaufwand verursachen können, erfordern andere einen höheren fachlichen und zeitlichen Einsatz. Die Annahme, biodivers bewirtschaftete Flächen verursachten generell gleich hohe oder tiefere Kosten als konventionell gepflegte Flächen, trifft deshalb nicht zu.

So wird eine Magerwiese im Gegensatz zu einem Rasen lediglich zweimal pro Jahr gemäht, während ein Rasen in den Sommermonaten wöchentlich geschnitten werden muss. Die Bewirtschaftung einer Magerwiese ist jedoch deutlich anspruchsvoller. Die Mahd muss mit einem Hand- oder

Balkenmäher (aktive Geräteführung und körperlich anspruchsvoll) zum optimalen Zeitpunkt im Vegetationszyklus erfolgen, beispielsweise während einer bestimmten Blütephase. Anschliessend bleibt das Schnittgut zum Trocknen und zur Samenreife liegen, wird nach einigen Tagen gewendet und erst nach weiterer Trocknung abgeführt. Dieser mehrstufige Prozess sowie die notwendige Abstimmung auf geeignete Witterungsverhältnisse sind arbeitsintensiver als das regelmässige Mähen eines Rasens mit dem Mähtraktor.

Das Portfolio des Finanzvermögens ist sehr heterogen. Es umfasst sowohl grössere Areale mit erheblichem Aufwertungspotenzial als auch zahlreiche Liegenschaften im dicht bebauten städtischen Kontext mit geringem oder ganz ohne Umschwung. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die in der Motion geforderte Zielvorgabe, die Hälfte eines theoretischen Flächenpotenzials biodivers aufzuwerten, als weder sachgerecht noch umsetzbar. Eine pauschale Flächenquote wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Liegenschaften nicht gerecht und sagt für sich allein wenig über den tatsächlichen ökologischen Nutzen der umgesetzten Massnahmen aus.

Entscheidend ist nicht die Anzahl aufgewerteter Quadratmeter, sondern die ökologische Qualität und Vernetzung der Flächen sowie deren Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Zielführender ist es deshalb, geeignete Flächen objektspezifisch zu priorisieren und dort aufzuwerten, wo mit den verfügbaren Mitteln die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Förderung der Biodiversität mit den bestehenden Strategien und Instrumenten wirksam und zielgerichtet weiterentwickelt werden kann. Die erforderlichen Prozesse, Zuständigkeiten und Instrumente sind vorhanden und werden laufend weiterentwickelt sowie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen umgesetzt.

Zusätzliche pauschale Flächenziele, formale Kennzahlen sowie neue Planungs-, Monitoring- und Berichterstattungsinstrumente würden den administrativen Aufwand erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Biodiversitätsförderung zu schaffen. Eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Praxis ist gegenüber starren quantitativen Vorgaben vorzuziehen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lisa Mathys betreffend „Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5590.03

FD/P235590

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Private Unternehmen stehen immer wieder im Wettbewerb mit Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Es handelt sich dabei um einen Wettbewerb mit ungleichen Spiessen. Denn die Staatsbetriebe profitieren von verschiedensten Vorteilen, namentlich in den Bereichen Finanzierung, Besteuerung oder Regulierung. Aber auch Quersubventionierungen oder ein privilegierter Zugang zu Daten sind möglich. Dies sind Vorteile, die den Wettbewerb verzerren und private Unternehmen benachteiligen. Auch auf Bundesebene sind diese ungleichen Spiesse immer wieder ein Thema. Der Bundesrat hat deshalb kürzlich den Auftrag erteilt, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Die zuständigen Departemente sollen damit verpflichtet werden, den fairen Wettbewerb zwischen den verselbstständigten Bundeseinheiten sowie Privaten systematischer und umfassender zu berücksichtigen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. September 2023). Dies geht zurück auf zwei vom Parlament überwiesene Motionen (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder). Eine solche Lösung drängt sich auch für den Kanton Basel-Stadt auf. In den von der Finanzverwaltung publizierten Public-Corporate-Governance-Richtlinien für Beteiligungen des Kantons sind, soweit ersichtlich, keine Ausführungen zum Thema Wettbewerbsneutralität oder fairer Wettbewerb enthalten. Mit einer entsprechenden Ergänzung könnte der Regierungsrat zum Ausdruck bringen, dass ihm Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb ein wichtiges Anliegen sind. Die Motionäre bitten daher den Regierungsrat, die Public-Corporate-Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen, um einen fairen Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen und Unternehmen in vollumfänglichem oder teilweise im Eigentum des Kantons zu gewährleisten.

Luca Urgese, Michael Hug, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Seiler»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugesanliegen

Im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Privaten und Unternehmen, welche vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Konkret sollen die Public Corporate Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität ergänzt werden.

2. Ausgangslage

Gemäss § 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) beaufsichtigt der Regierungsrat neben der kantonalen Verwaltung auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung. Im Jahr 2010 hat der Regierungsrat zur Steuerung der kantonalen Beteiligungen Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen.

3. Anpassung beim Bund

Der Anzug Urgese und Konsorten nimmt Bezug auf Abklärungen des Bundesrats, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Auslöser der Abklärungen waren zwei politische Vorstösse auf Bundesebene (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder).

Der Bundesrat kommt im Bericht «Staat und Wettbewerb: Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte» zu dem Schluss, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, die untrennbar mit staatlicher Unternehmertätigkeit verbunden sind. Gravierende Defizite hinsichtlich der Gewährung der Wettbewerbsneutralität zwischen privaten und solchen im Bundesbesitz sieht der Bundesrat jedoch nicht. Wettbewerbsverzerrungen könnten nur verhindert werden, wenn die Staatsunternehmen vollständig privatisiert würden. Das würde jedoch bedeuten, dass die öffentliche Hand die Kontrolle über die Qualität der von diesen Unternehmen betriebenen kritischen Infrastruktur verliert.

Der Bundesrat hat aufgrund der beiden eingangs erwähnten Abklärungen eine Anpassung seiner Corporate Government Leitsätze beschlossen. Er hat einen neuen Leitsatz aufgenommen, der Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Unternehmen vermeiden soll.

15a. Leitsatz

Regulatorische Rahmenbedingungen und organisatorische Massnahmen stellen sicher, dass verselbstständigte Einheiten des Bundes, die als Aktiengesellschaften organisiert sind und Dienstleistungen am Markt erbringen, im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer staatlichen Beherrschung oder ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen:

- Der Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten im Wettbewerb ist ausreichend vom Bereich der übertragenen Aufgaben zu trennen. Die beiden Bereiche sind buchhalterisch mit einer Spartenrechnung zu trennen.
- Zu vermeiden sind insbesondere Finanzierungsvorteile im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten sowie die diskriminierende Nutzung von Informationen oder anderen Ressourcen aus dem Bereich der übertragenen Aufgaben im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten.

4. Situation im Kanton Basel-Stadt

Die unternehmerischen Ziele und Aktivitäten der wesentlichen Beteiligungen werden durch Spezialgesetze, Leistungsaufträge oder Eignerstrategien geregelt. Diese stecken den unternehmerischen Rahmen ab. Wie der Bundesrat in seinem oben erwähnten Bericht festhält, sind gewisse Wettbewerbsverzerrungen untrennbar mit staatlicher Unternehmenstätigkeit verbunden. Die unternehmerischen Aktivitäten der kantonalen Beteiligungen sind im Vergleich zu Bundesunternehmen wie Swisscom, Post oder SBB aber von wesentlich geringerem Umfang und von einer anderen Struktur, so weist der Bund keine Gesundheitsbeteiligungen auf. Der Regierungsrat sieht keine Anzeichen für wesentliche Wettbewerbsverzerrungen.

4.1 Spitäler

Die Leistungsangebote der öffentlichen und privaten Spitäler basieren auf den Leistungsaufträgen (Spitallisten), die von den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Gesundheitsraum GGR) genehmigt werden. Auch die Tarife der Spitäler unterliegen der Genehmigung durch den zuständigen Regierungsrat. Die Entscheidungen des Regierungsrates müssen rekursfähig sein, was bedeutet, dass sie von den betroffenen Leistungserbringern angefochten werden können.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) werden ebenfalls durch Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates gewährt und kommen sowohl öffentlichen als auch privaten Spitälern zugute.

Das Universitätsspital Basel-Stadt (USB) sieht als einzigen selbstgewählten Bereich seine Kinderkrippe, die spezifische Angebote für Eltern des USB bietet, wie z.B. eine Flexibilität, die andere Kinderkrippen nicht bereitstellen, auf die aber Mitarbeitende im Spitalbereich angewiesen sind.

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) beschränken sich bei ihren selbstgewählten Tätigkeiten hauptsächlich auf Konsilien (Beratung bei anderen Leistungserbringern) und Gutachten. Hierbei herrscht jedoch freier Wettbewerb sowohl beim Vertragsabschluss als auch bei der Preisfindung. Diese Tätigkeiten machen im Vergleich zum gesamten Tätigkeitsfeld der UPK nur einen geringen Anteil aus.

Die öffentlichen Spitäler weisen darauf hin, dass sie gegenüber privaten Einrichtungen auch Nachteile hinnehmen müssen, wie etwa höhere Sozialkosten (vor allem Pensionskasse), die Verpflichtung zur Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts.

4.2 Universitäre Zahnmedizin

Das UZB ist einerseits in der universitären Aus- und Weiterbildung sowie in Lehre und Forschung tätig und andererseits in der sozialen Zahnmedizin, sowie bei der Behandlung von Privatpatienten, die auch von privaten Zahnarztpraxen versorgt werden. Das UZB agiert auch als Partner privaten Anbieter, etwa bei Spezial- und Notfallbehandlungen sowie durch ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen. Zudem bildet das UZB Nachwuchs aus und bietet zahlreiche Ausbildungsplätze an.

Zur Sicherung von Qualität und Routine braucht das UZB ausreichend Patientinnen und Patienten. Bei diesen handelt es sich auch um Privatpatientinnen und -patienten, was teilweise als Konkurrenz zu niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten wahrgenommen wird.

4.3 Basler Verkehrsbetriebe (BVB)

Die BVB hat sich bereits im Jahr 2018 mit dieser Thematik auseinandergesetzt und untersucht, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen sie neben der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zusätzliche Einnahmen generieren kann. Zusammenfassend kam man damals zu dem Schluss, dass die BVB im Rahmen ihrer Unternehmertätigkeit – sei es als Haupttätigkeit, Nebentätigkeit oder als Randnutzung ihres Verwaltungsvermögens – am Markt agieren und in Konkurrenz zu anderen Anbietern Dienstleistungen anbieten darf. Dabei ist es jedoch wichtig, eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Insbesondere ist eine Vollkostenrechnung erforderlich, und Quersubventionierungen sind nicht gestattet, was hohe Anforderungen an das Controlling der BVB stellt.

Da der Leistungsauftrag klar definiert ist und eventuelle externe Dienstleistungen gemäss § 3 BVB-OG stets auf einer Vollkostenrechnung basieren müssen – und zusätzlich nur zur optimalen Nutzung nicht ausgeschöpfter Personalressourcen erbracht werden dürfen – ist eine echte Konkurrenz zwischen der BVB und privaten Marktteilnehmern nicht realistisch. Lediglich in

zwei Bereichen könnte möglicherweise eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen bestehen, wobei auch hier die Vollkostenrechnung eine konkurrenzfähige Situation weitgehend ausschliesst:

- Busreparaturen: Gelegentlich wird von der BVB auch in Bezug auf Busse, die nicht zur eigenen Flotte gehören (z.B. von der Margarethen Bus AG oder der Südwestdeutschen Landesverkehr AG (SWEG)), Reparaturen durchgeführt. Dies kommt jedoch kaum noch vor, wahrscheinlich weil diese Unternehmen mittlerweile günstigere Anbieter gefunden haben und die BVB keine Überkapazitäten in diesem Bereich mehr hat.
- Bahninfrastrukturbaustellen: Teilweise wird die Bahnbauabteilung der BVB auch auf Baustellen eingesetzt, die nicht von der BVB selbst betreut werden (z.B. für den Kanton Basel-land).

4.4 IWB

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem klaren Versorgungsauftrag. Laut dem IWB-Gesetz ist es ihr gestattet, gewerbliche Leistungen zu Marktpreisen anzubieten. Im Bereich der Stromversorgung sieht das Stromgesetz bereits eine Entflechtung von Monopol (Netzbetrieb) und übrigen Tätigkeiten vor (Art. 10 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) insbesondere wird so eine unlautere Nutzung von Kundeninformationen aus dem Netzbereich zum Vorteil des Vertriebs verhindert (Art. 10 Abs. 2 StromVG) und eine getrennte Jahres- und Kostenrechnung vorgesehen (Art. 11). Mit dem Inkrafttreten des Strommarktabkommens werden diese Regelungen weiter verschärft, was ein umfassendes Unbundling erforderlich macht.

In anderen Bereichen agiert die IWB jedoch zurückhaltend und tritt nicht in direkten Wettbewerb mit dem Gewerbe, etwa im Bereich von Bau- oder Ingenieurdienstleistungen.

Für eine Transformation hin zu einer dekarbonisierten Energieversorgung ist es entscheidend, dass die IWB ihre Geschäftsmodelle anpasst, um entsprechende Dienstleistungen anzubieten und den Energiemanagementbereich aktiv zu steuern. Dies erfordert durchgängige Prozesse innerhalb des Unternehmens, führt jedoch nicht zu einer direkten Konkurrenz mit kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Vielmehr konkurriert die IWB in diesem Kontext mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU), die ähnliche Marktstrategien verfolgen.

5. Anpassung PCG-Richtlinien

Der Regierungsrat hatte sich bereiterklärt, das Anliegen des Anzugs vertieft zu prüfen. Insbesondere sollten die Anpassungen auf Bundesebene in die Beurteilung einbezogen werden. Dem Regierungsrat sind die Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb wichtige Anliegen. Auch wenn die wettbewerblichen Tätigkeiten der kantonalen Beteiligungen geringer ausfallen als auf Ebene des Bundes, erscheint eine ähnliche Regelung wie der Bund für den Kanton Basel-Stadt sinnvoll. Eine Regelung in den PCG-Richtlinien steckt den Rahmen für die wettbewerbliche Tätigkeiten der Beteiligungen ab und stelle eine einheitliche Umsetzung im Kanton sicher. Die Ergänzung der PCG-Richtlinie orientiert sich an der des Bundes, wurde jedoch an die Gegebenheiten des Kantons angepasst und vereinfacht.

Der Regierungsrat hat als Ergänzung der PCG-Richtlinien einen neuen § 13a wie folgt beschlossen:

§ 13a Tätigkeiten am Markt

Beherrschte und wesentliche Beteiligungen des Kantons, die in Bereichen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, Leistungen am Markt erbringen, sorgen dafür, dass sie über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer kantonalen Beherrschung oder der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Ein direkter Einfluss ist nur bei den beherrschten Beteiligungen möglich, da sonst das Einverständnis von den Miteigentümern (Kantone oder Private) abgeholt werden müsste. Von den beherrschten Beteiligungen haben nicht alle eine signifikante Grösse, so dass eine Regelung nur für die wesentlichen Beteiligungen sinnvoll ist. Betroffen sind konkret die Basler Kantonalbank, die Basler Verkehrsbetriebe, die Industriellen Werke Basel, die Spitäler und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel. Bei selbstgewählten Leistungen am Markt sollen diese Beteiligungen aufgrund der kantonalen Eigentümerschaft oder der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgaben über keine relevanten Wettbewerbsvorteile verfügen, bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Mit der neuen Regelung betont der Regierungsrat die Bedeutung der Wettbewerbsneutralität und eines fairen Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Die neue Regelung wird bei der nächsten Überarbeitung der Eignerstrategien der beherrschten, wesentlichen Beteiligungen einfließen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts und der beschlossenen Ergänzung der PCG-Richtlinien beantragen wir, den Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5161.02

FD/P245161

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Anders als in anderen Kantonen und in vielen deutschen Bundesländern befinden sich die Kirchengebäude der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Basel-Stadt nicht im Eigentum des Staats, sondern der jeweiligen Konfessions- bzw. Religionsgemeinschaft. So ist die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ERK Eigentümerin von neunzehn inventarisierten oder denkmalgeschützten Kirchengebäuden, die Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt RKK ist Eigentümerin von elf (mehrheitlich) denkmalgeschützten Kirchengebäuden und die Christkatholische Kirche Basel-Stadt ist Eigentümerin von einem Kirchengebäude. Dazu kommen die Synagoge und die kleine Synagoge der Israelitischen Gemeinde Basel.

Kirchengebäude prägen das Bild unserer Stadt. Sie sind historisch und kulturell unverzichtbare Bestandteile des Stadtbilds und auch für Touristen bedeutsame Anziehungspunkte.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Kirchengebäude samt Nebenräumen und Arealen im Eigentum einer Stiftung, der Stiftung Kirchengut. Der Landrat hat das entsprechende Dekret über die Stiftung Kirchengut am 3. April 1950 verabschiedet (vgl. SGS BL 191.2). In Grossbritannien kennt man den «National Trust» und in Frankreich das System des «Patrimoine».

Das Kirchengesetz des Kantons Basel-Stadt von 1973 und die Kirchenverordnung von 1994 regeln die Zuständigkeiten in unserem Kanton und ermöglichen es dem Kanton Basel-Stadt, Staatsbeiträge an die Erhaltung und die Sanierung von Kirchengebäuden zu sprechen. Gemäss der Praxis, die in den letzten Jahren bei der Sanierung der St. Alban-Kirche, der Marienkirche oder der Johanneskirche angewendet wurde, sind es rund 40 Prozent der Kosten der Aussensanierung, die vom Kanton finanziert werden - je nach Bedeutung des Objekts zusammen mit dem Bund. An die Innensanierung spricht der Kanton grundsätzlich keine Beiträge.

Dieser Finanzierungsschlüssel baut auf der Unterscheidung zwischen stadtbildprägendem Aussen und religiös-sakral genutztem Innen auf und mag über viele Jahrzehnte plausibel gewesen sein. Inzwischen ist er aus zwei Gründen zu hinterfragen: Zum einen sind die allermeisten Kirchengebäude - rund die Hälfte sogar mehrheitlich - durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum andern sind insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Es ist deshalb absehbar, dass sie nicht mehr in der Lage sein werden, die «Gebäudelasten» zu tragen. Während Ende der 1960er-Jahre noch über 220'000 Personen (rund 95% der Bevölkerung) Kirchenmitglieder waren, so sind es heute nur noch rund 40'000 Personen (deutlich unter 30%) der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren.

Wenn für die Kirchengebäude keine nachhaltige Lösung in Bezug auf das Eigentum und auf die Kostentragung für den Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen Infrastruktur gefunden werden kann, so sind Schliessungen unausweichlich. Die Chancen für einen Verkauf an Dritte, wie jüngst beim

Gemeindehaus Oekolampad, sind bei den verbleibenden Gebäuden aufgrund ihrer Bauart, ihrem Mangel an Nebenräumen (und damit ihrer eingeschränkten Nutzbarkeit) und den Risiken bzw. Kosten betreffend Denkmalschutz und Energie äusserst gering - eine Marktfähigkeit somit nicht gegeben und wohl auch nicht erwünscht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Kirchengebäude für das Stadtbild, den Tourismus und das kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben und teilt er die Ansicht, dass - unabhängig von ihrer Nutzung - Kirchengebäude als historisch und städtebaulich herausragende Zeugen und Spiegelbilder unserer Vergangenheit auch in Zukunft für die kommenden Generationen erhalten bleiben müssen?
2. Welche Lösungen sieht der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Option der Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton Basel-Stadt oder an eine zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften zu gründende, vom Kanton massgeblich getragene Stiftung oder andere Trägerschaft und ist er bereit, diesbezügliche Gespräche mit Vertretungen der Religionsgemeinschaften zu führen?
4. Wie könnte nach Ansicht des Regierungsrats eine nachhaltige Lösung für den Erhalt und die künftige Nutzung der historisch und kulturell wertvollen Kirchengebäude aussehen?
5. Ist für den Regierungsrat als weitere Option die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude denkbar, bis hin zur finanziellen Unterstützung auch von Renovationen im Innern der Gebäude (soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind), so dass die Gemeinschaften finanziell massgeblich entlastet würden und der Werterhalt und die Nutzung durch Kulturanbieter, Vereine etc. auch in Zukunft sichergestellt wären?

Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Franz-Xaver Leonhardt, Georg Mattmüller, Erich Bucher, Nicole Amacher, Brigitte Kühne, Philip Karger, Daniel Albietz, Stefan Suter, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Oliver Bolliger, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugesanliegen

Der Anzug Bruno Lötscher-Steiger betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (nachfolgend «Anzug Lötscher») stellt den zukünftigen Umgang mit den Kirchengebäuden in Basel-Stadt zur Diskussion. Es sei der aktuelle Finanzierungsschlüssel, wonach der Kanton rund 40% der Kosten der Aussensanierung der Kirchengebäude übernehme, zu hinterfragen. Zum einen seien die allermeisten Kirchengebäude durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum anderen seien insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte und Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt) mit einem anhaltenden Mitgliederchwund konfrontiert. Die Anzugstellenden fragen, welche Lösungen der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude sieht und nennen Optionen als mögliche Lösungsansätze.

2. Lösungsansätze

Der Umgang mit Kirchengebäuden im Kanton stellt sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die Behörden vor Herausforderungen. Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen, hoher Unterhaltskosten und teuren Sanierungen können Konflikte zwischen dem Erhalt identitätsstiftender Kulturgüter und der Finanzierbarkeit entstehen. Tangiert wird sowohl das staatliche Recht als auch das kirchliche; beide lassen aufgrund der grossen symbolischen Bedeutung der Kirche eine Umnutzung nur

in begrenzten Umfang zu. Entsprechend sind die im Anzug aufgeführten Lösungsansätze mit komplexen Herausforderungen behaftet.

2.1 Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton

So führt der Anzug Lötscher als ersten Lösungsansatz die Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton auf.

2.1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist in Basel-Stadt von einer lang andauernden Tradition geprägt. Vom 4. Jahrhundert bis 1910 herrschte ein sehr enges, über viele Jahrhunderte hinweg sogar identisches Verhältnis von Kirche und Staat vor. Während der Zeit des Staatskirchentums wurde dem weltlichen Gemeinwesen das vor der Reformation der Kirche gehörende Vermögen, das Kirchen- und Schulgut, zur Verwaltung übertragen. Das Kirchengut hatte Stiftungsnatur und bildete seit der Reformation ein vom Staat verwaltetes zweckgebundenes Sondervermögen. Mit der Einführung der «hinkenden» Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut aufgelöst und die kirchlichen Liegenschaften gingen auf die Kirchen über. Seither sind sie Eigentümerinnen der Kirchengebäude.¹

2.1.2 Erwerb durch den Kanton

Für das Immobilienmanagement des Kantons Basel-Stadt ist Immobilien Basel-Stadt (IBS) verantwortlich und in dieser Funktion u.a. zuständig für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Erzielung einer angemessenen Rendite unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit (§ 54 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, SG 610.110). Der Kanton erwarb im Jahr 2016 die Erste Kirche Christi, Wissenschaftler (First Church of Christ, Scientist), um es zum Probelokal für das Sinfonieorchester Basel (SOB) umzunutzen. In den Zeiten, in denen der Hauptraum nicht vom SOB genutzt wird, steht dieser für die Basler Musik- und Orchesterszene als Proberaum zur Verfügung. Das Gebäude ist im Denkmalverzeichnis erfasst. Der Kauf von weiteren Sakralbauten durch den Kanton ist im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat sowie der Zweckbestimmung des Finanzvermögens (Erzielung einer angemessenen Rendite) zu hinterfragen.

2.2 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder anderer Trägerschaft

Als zweiter Lösungsansatz wird die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder eine andere Trägerschaft vorgeschlagen. Als Beispiel wird u.a. die «Stiftung Kirchengut» des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

2.2.1 Stiftung Kirchengut in Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft bildet unter dem Namen «Stiftung Kirchengut» das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal. Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2 lit. a Kirchengesetz vom 3. April 1950, SGS 191).

Die Stiftung Kirchengut hat unter den Beteiligten in der Vergangenheit zu Bedenken geführt und kämpft mit finanziellen Problemen: Das einst festgelegte Entgelt für die Nutzung der Kirchen und Pfarrhäuser deckt wegen der sinkenden Mitgliederzahlen noch durchschnittlich zwei Drittel der Unterhalts- und Renovationskosten ab. Die Differenz trägt die Stiftung. Sie weist deshalb ein

¹ vgl. dazu Felix Hafner, Staat und Religionsgemeinschaften, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 190 ff.

strukturelles Defizit auf. Vor diesem Hintergrund hielt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen seines Berichtes zum Postulat von Laura Grazioli (2022/114 «Die Bautätigkeit der Stiftung Kirchengut») im April 2024 fest, dass aus seiner Sicht eine Grundsatzdiskussion unter Einbezug der Stiftung und der Landeskirche zu führen sei, ob die geltenden Bestimmungen geeignet seien, der finanziellen Situation der Kirchgemeinden und auch der Stiftung zu begegnen und entsprechende Lösungen zu finden².

2.2.2 Errichtung einer Stiftung oder anderen Trägerschaft im Kanton Basel-Stadt

Das Beispiel von Basel-Landschaft zeigt, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer anderen Trägerschaft Bedenken und finanzielle Lasten nicht ausschliesst. Auch im Hinblick auf die in Basel-Stadt geltenden (hinkende) Trennung von Kirche und Staat stellen sich bezüglich dieses Modells Fragen, denn mit Einführung der «Basler Lösung» im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut (Stiftungsnatur) bewusst aufgelöst (siehe Ziffer 2.1.1 oben).

2.3 Änderung des Finanzierungsschlüssels

Schliesslich schlagen die Anzugstellenden die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude vor. Namentlich genannt wird die finanzielle Unterstützung auch von Renovationen im Inneren der Gebäude, soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen / Aktuelle Praxis

Der Kanton kann nach § 136 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) an die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften Beiträge leisten. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) hält in § 11 fest, dass in der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) bestimmt wird, ob noch andere Kirchengebäude als „geschichtliche Kunstdenkmäler“ zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge bezahlt werden können. § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz listet auf, welche Kirchengebäude als geschichtliche Denkmäler im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes gelten. An die Erhaltung dieser Kirchengebäude kann der Kanton Beiträge gestützt auf das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) ausrichten (§ 1 und § 2 der Verordnung zum Kirchengesetz). Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz betragen die Beiträge des Kantons, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, höchstens 50%.

Im Gegensatz zum Münster schliesst das Kirchengesetz Beiträge des Kantons an den Kosten für den inneren Kirchenraum nicht explizit aus. In der Praxis werden allerdings analog zum Münster (§ 9 Kirchengesetz) nur für die Aussenhülle Beiträge durch den Kanton geleistet. Die Instandstellung des Innenraums wird durch die Eigentümerin und die Nutzerinnen und Nutzer getragen (vgl. Ratschlag Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Instandstellung der St. Albankirche Basel vom 26. Oktober 2011, Nr. 11.1039.01, S. 4). Praxisgemäss wurden bisher ca. 40% der Gesamtkosten für die Sanierung der Aussenhülle subventioniert, mit Ausnahme der St. Albankirche (59%).

² Siehe zum Landratsgeschäft: [https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb](https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb;); vgl. auch bz-Artikel: <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-immer-groessere-finanzielle-probleme-baselbieter-regierung-will-reformierte-kirchgemeinden-entlasten-id.2617824> sowie <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/der-stiftung-kirchengut-denen-die-reformierten-kirchen-gehoren-geht-es-finanziell-mies-der-kanton-will-einschreiten-wie-machen-es-die-katholiken-id.2622430>.

2.3.2 Fazit

Die Änderung bzw. Erhöhung der Kantonsbeiträge, ohne sich über die Nutzung der Gebäude Gedanken zu machen, stellt keine nachhaltige Lösung mit einem langfristigen, finanziellen Mehrwert dar.

2.4 Weitere Lösungsansätze

2.4.1 Umnutzung von Sakralbauten

Eine weitere Option ist die Umnutzung der Sakralbauten. Da Kirchen im Kanton Basel-Stadt in der Regel im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, müssen die Vorgaben des Denkmalrechts beachtet werden. Hier kommt insbesondere der sogenannte Schutzzumfang zum Tragen. Damit wird festgelegt, welche Teile einer Baute konkret geschützt sind. Änderungen am Gebäude oder an der Nutzung sind nur möglich, wenn sie mit dem Schutzzumfang übereinstimmen. Für eine Umnutzung müssen zudem weitere rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden, etwa das Baurecht und das Kirchenrecht, die einer Umnutzung im Einzelfall auch im Weg stehen können. Wenn ein Objekt unter Bundesschutz steht, muss ausserdem der Bund die Umnutzung genehmigen.

Ein gutes Beispiel für eine Umnutzung ist das Oekolampad. Dort konnte anhand eines Projekts geprüft werden, welche Teile des Objekts schützenswert und wo Veränderungen möglich sind (weil kein Schutz nötig/vorhanden). So konnte letztlich ein Kubus in den Saal eingebaut werden, wo heute das Theater ist, weil dies den Schutzzumfang nicht tangiert. Dies zeigt: Gute Lösungen sind möglich, es muss aber jedes Objekt einzeln (und anhand eines Projekts) geprüft werden.

3. Fazit

Das vorliegende Anzugsanliegen bzw. die darin aufgeführten Lösungsansätze tangieren das geltende baselstädtische Modell der (hinkenden) Trennung zwischen Kirche und Staat. Dieses Modell wurde bewusst eingeführt und die geltenden und gesetzlich verankerten Beitragsleistungen des Staates an die Kirchen (siehe oben), ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis tragen dieser (hinkenden) Trennung bewusst Rechnung. Davon unabhängig ist davon auszugehen, dass die im Anzug genannten Optionen zur Übernahme oder Unterstützung von Kirchen für den kantonalen Haushalt mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden wäre. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das heute geltende Modell bewährt und etabliert hat und in der aktuellen Form beibehalten werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5021.03

FD/P245021

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 vom Schreiben 24.5021.02 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Michael Hug und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

«Bei der Ausarbeitung der Budgets für den Kanton Basel-Stadt wird jeweils die Beschäftigtenzahl in Vollzeitstellen (Headcount) angegeben. Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl ist seit Jahren zunehmend. Ein grosser Treiber für diese Entwicklung ist das Bevölkerungswachstum. Weiter werden auch aufgrund parlamentarischer Aufträge und Volksinitiativen Stellen geschaffen. Dies beispielsweise auch für befristete Projekte wie den Bau der Fernwärme, Informatik-Projekte oder für die Überbauung der Transformationsareale, um nur einige aktuelle Beispiele zu nennen.

Fraglich ist, was passiert, wenn die entsprechenden Projekte abgeschlossen sind. Vermutungsweise werden in den meisten Fällen die Vollzeitstellen behalten und die Personen anderweitig eingesetzt. Bei neuen Projekten bzw. bei Bedarf werden wiederum neue Headcounts budgetiert. Dies führt zu einem kontinuierlichen Stellenwachstum. Deshalb drängt sich mehr Transparenz bezüglich dieser projektbezogenen Stellen auf.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, die Berichterstattung an den Grossen Rat gemäss den folgenden Parametern zu ergänzen und, wo nötig, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen anzupassen:

- Grundsätzlich sind Arbeitnehmende, welche aufgrund eines terminierten Projektes benötigt werden, jeweils und nach Möglichkeit befristet einzustellen. Andernfalls ist dies zu begründen.
- Im Jahresbericht des Regierungsrates sind die projektbezogenen Stellen gesondert auszuweisen, nach Projekt gegliedert und unter Angabe des vorgesehenen Projektendes.
- Dauert ein Projekt länger, kann beim Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses eine Verlängerung der befristeten Stelle beantragt werden.
- Sollen projektbezogene Stellen dauerhaft in den ordentlichen Headcount überführt und die betroffenen Personen anderweitig eingesetzt werden, ist dies im Rahmen des Budgetberichtes ausdrücklich festzuhalten.
- Endet ein Beschäftigungsverhältnis muss sichergestellt werden, dass ein bestmöglicher Wissenstransfer an die Organisation stattfindet.

Michael Hug, Luca Urgese, Pascal Messerli, Balz Herter, Tobias Christ, Philip Karger, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht das Bedürfnis des Grossen Rats nach mehr Transparenz bzw. Information betreffend dem Einsatz von projektbezogenen Personalressourcen bei der kantonalen Verwaltung. Personalaufwendungen, die aufgrund eines Projekts zusätzlich benötigt werden, sollen nach Möglichkeit befristet sein und Verlängerungen von befristeten Stellen dem Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses beantragt werden. Die Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sei durch einen bestmöglichen Wissenstransfer sicherzustellen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits mit Schreiben vom 29. Mai 2024 informiert hat, nimmt er wie folgt Stellung zu den einzelnen Anregungen (24.5021.02):

Unbefristete Anstellung in der Regel sinnvoll

In der Regel ist es nicht sinnvoll, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Projektstellen nur befristet einzustellen, da die Besetzung von befristeten Stellen im heutigen Arbeitsmarkt anspruchsvoll und aufgrund des drohenden Wissensverlusts bei einem Abgang von kompetenten Mitarbeitenden häufig nachteilig ist. Entscheidend ist, dass der Stellenumfang bei der Dienststelle nach Ende eines Projektes entsprechend reduziert wird, was mit dem bereits bestehenden Controlling von projektbezogenen Stellen sichergestellt wird. Die Dienststelle muss den Personalplafond über die natürliche Fluktuation einhalten, was in der Regel auch gelingt.

Grosse Rat steuert den Kantonshaushalt über Budgetkredite

Der Grosse Rat steuert den Kanton über die Finanzen und nicht über Stellen. Er setzt finanzrechtlich Budgetkredite für Aufwandgruppen fest (§ 11 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Sie sind die zentrale Steuerungs- und Beschlussgrösse. Das Personal steuert der Grosse Rat über den Budgetkredit für den Personalaufwand pro Dienststelle. Eine Beschlussfassung über sowohl Finanzen wie Headcount käme einer doppelten Steuerung gleich. Es widerspricht deshalb der Steuerungslogik, dass der Grosse Rat die Verlängerung von befristeten Stellen separat beschliesst.

Wissenstransfer sichergestellt

Es liegt im ureigenen Interesse jeder Dienststelle, einen bestmöglichen Wissenstransfer bei der Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sicherzustellen. Ein solcher wird im Bedarfsfall mittels schriftlicher Dokumentation sowie mündlicher Instruktion gewährleistet.

Controlling der projektbezogenen Stellen

Der Regierungsrat verfügt bereits über geeignete und etablierte Instrumente für das Controlling von zusätzlichen für Projekte eingesetzte Personalaufwendungen. Diese Instrumente stellen sicher, dass bei Projektende der Personalaufwand wieder reduziert oder im Rahmen des Budgetprozesses regelkonform beantragt wird. Um die Transparenz zu erhöhen, wird der Regierungsrat zukünftig im Budget- und Jahresbericht die projektbezogenen Stellen separat ausweisen.

3. Ergänzungen im Budget- und Jahresbericht

Im Jahres- und Budgetbericht (Kapitel 5.2) wird bei den Stellen und beim Personal zwischen

- Headcount (Mitarbeitende, die unbefristet oder länger als ein Jahr befristet angestellt sind);
- ausserhalb Headcount (Ausbildungsstellen, unterjährige Stellen und weiterverrechnete Stellen)

unterschieden.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Vorgabe des Regierungsrates zu den Stellen auf Ebene Headcount erfolgt und projektbezogene Stellen in der Regel für länger als ein Jahr bewilligt und daher Teil des Headcounts sind.

Nach Prüfung und Diskussion mit der Finanzkommission sieht der Regierungsrat folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen im Jahresbericht vor:

Im Budget- und Jahresbericht (Kapitel 5.2) wird neu eine Tabelle mit projektbezogenen Stellen nach Departementen und Projekten ergänzt (vgl. nachstehende Beispieltabelle). Abgebildet werden das zuständige Departement, der Projektname, die Dauer und der Umfang von projektbezogenen Stellen sowie allfällige Bemerkungen. Der Auf- und Abbau von projektbezogenen Stellen ist damit transparent nachvollziehbar.

3.1 Beispieltabelle

Projektbezogene Headcounterhöhungen				
Departement	Bezeichnung	Dauer	Stellenumfang	Bemerkungen
GD	Projekt 1	2025-2028	1.2 HC	-
GD	Projekt 2	2026-2035	0.7 HC	0.5 HC weniger als beantragt
PD	Projekt 1	2020-2027	0.3 HC	-
BVD	Projekt 1	2026-2027	1.15 HC	1 Jahr länger als beantragt
BVD	Projekt 2	2019-2029	1 HC	-
JSD	Projekt 1	2025-2028	1.5 HC	Reduktion um 1 HC nach 1 Jahr
JSD	Projekt 2	2023-2030	1.7 HC	-

Die Finanzkommission begrüsst die Tabelle. Sie ist erstmals per Jahresbericht 2026 vorgesehen. Mit der neuen Tabelle wird dem Anliegen des Anzugs nach mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen Rechnung getragen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5274.02

FD/P265274

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 13. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber“ geschaut wird?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Beim Schreiben zur Steuererklärung 2025 sind zwei Verschiebungen beim Einzug von ca. 0,5 mm feststellbar. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen der Produktion entstandene Ungenauigkeit, welcher im Rahmen der zukünftigen Schreiben Rechnung getragen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5530.04

FD/P195530

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben Nr. 19.5530.03 des Regierungsrates vom 29. Mai 2024 Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Michela Seggiani und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

«Menschen mit Migrationshintergrund, Mütter, junge Frauen, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen haben schlechtere Chancen, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, als Menschen ausserhalb dieser Kategorien, denn ihre Bewerbungen werden schneller aussortiert. Dies bestätigen zahlreiche wissenschaftliche Studien (zum Beispiel: Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl, WZB 2018; BFH Studie zum Thema Diskriminierung, 2019; Do Swiss Citizens of Immigrant Origin Face Hiring Discrimination in the Labour Market? nccr-on the move, 2019).

Faktoren wie ein Bewerbungsfoto, die Angabe des Namens oder die Altersangabe der bewerbenden Person bedienen unbewusste Denkmuster. Damit wird die Beurteilung einer Bewerbung verzerrt und die Voraussetzungen für einen chancengerechten Auswahlprozess im Bewerbungsverfahren sind nicht mehr gegeben. Bewerbungsprozesse sollten aber so fair wie möglich sein. Eine Möglichkeit, dieser Benachteiligung zu begegnen, sind anonymisierte Bewerbungsverfahren. Dies bedeutet, dass auf ein Foto verzichtet wird und in der ersten Bewerbungsphase keine personenbezogenen Angaben wie Name, Alter, Herkunft, Behinderung oder Familienstand gemacht werden. So werden vorurteils-gestützte Annahmen und Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit vermieden und der Fokus liegt auf den relevanten Kriterien wie Berufserfahrung, Ausbildung oder Motivation. Anonymisierte Bewerbungen geben die Sicherheit, objektiv und ausschliesslich aufgrund von Qualifikationen eine Einladung zum Vorstellungsgespräch ausgesprochen zu haben. Mit Blick auf den Fachkräftemangel und die steigende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt kann es zudem hilfreich sein, Bewerbungsverfahren zu verwenden, die internationalen Standards entsprechen.

Der Kanton Basel-Stadt kann in dieser Thematik als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion einnehmen und ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren für alle Stellen in der Verwaltung einführen. Damit würde er auch ein klares Zeichen setzen, sich gegen Diskriminierungen im Arbeitsprozedere einzusetzen. Mit einem Leitfaden kann der Ablauf festgehalten und umgesetzt werden. Zudem kann der Leitfaden nicht nur für die Verwaltung Basel-Stadt, sondern auch für weitere, dieses Verfahren nachahmende Verwaltungen oder Organisationen verwendet werden. Das anonymisierte Bewerbungsverfahren soll bei allen Bewerbungen zur Anwendung kommen und nicht optional angeboten werden. Wenn aus einem plausiblen Grund eine Diversity-Dimension in der Ausschreibung genannt werden muss, ist sie natürlich davon ausgenommen.

Ein Anzug zum Thema «Anonymisierte Bewerbungsverfahren» von Sabine Suter und Konsorten wurde vom Grossen Rat gemäss Vorschlag vom Regierungsrat stillschweigend abgeschrieben (12.5148.02). Die Regierung hat den zu erwartender Mehrwert gegenüber dem Aufwand als zu gering erachtet. Da mittlerweile weitere Erfahrungswerte zum anonymisierten Bewerbungsverfahren vorliegen und Massnahmen zur Chancengleichheit von einer zunehmend sensibilisierten Zivilgesellschaft gefordert werden, sollte das Verfahren unbedingt erneut geprüft werden.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung hiermit, Vorschläge zur Umsetzung des Anzuges auszuarbeiten sowie zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen für die Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens zu ergreifen wären.

Michela Seggiani, Barbara Heer, Martina Bernasconi, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Heinrich Ueberwasser, Christian C. Moesch, Katja Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht die Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren beim Arbeitgeber Basel-Stadt, welcher eine Vorbildfunktion habe. Mit anonymisierten Bewerbungsverfahren sollen Benachteiligungen aufgrund persönlicher Merkmale im Rahmen der ersten Auswahlstufe vermieden werden, womit die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erhöht werden.

2. Bisheriger Umgang mit den Anzugsanliegen

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Anzugs bereits 2022 und 2024 geprüft. Dabei stützte sich der Bericht aus dem Jahr 2022 insbesondere auf die Evaluation «Anonymisiertes Bewerbungsverfahren» des Competence Centres for Diversity & Inclusion (CCDI) der Universität St. Gallen¹ ab. Diese kam zum Schluss, dass Diskriminierung bei Bewerbungsverfahren wissenschaftlich belegt ist. Die damaligen Studien und Praxisbeispiele zeigten jedoch kein eindeutiges Bild hinsichtlich der Wirksamkeit anonymisierter Bewerbungsverfahren. Empfohlen wurde deshalb, den gesamten Rekrutierungsprozess chancengerechter auszugestalten und Anonymisierung nicht als isolierte Einzelmassnahme zu betrachten. Der Regierungsrat kam daher zum Schluss, dass ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren als Einzelmassnahme nicht zielführend, sondern vielmehr auf die chancengerechte Gestaltung der Rekrutierungsprozesse sowie auf Sensibilisierung und Weiterbildung der Beteiligten zu setzen sei. Entsprechend beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Anzug abzuschreiben. Der Grosse Rat hat dessen Stehenlassen beschlossen (Geschäft Nr. 19.5530).

Im Jahr 2024 wurde das Anliegen erneut geprüft. Damals befand sich das neue Rekrutierungssystem «SAP SuccessFactors Recruiting» kurz vor der Implementierung. Im Zuge der Konzeption wurde geprüft, ob und wie ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren im Rahmen dieses Systems realisierbar ist. Der Regierungsrat hielt in seinem Schreiben vom 29. Mai 2024 fest, dass eine vollständige Anonymisierung der Bewerbungen mit dem Rekrutierungssystem von SAP SuccessFactors nicht erreicht werden kann. Das Tool ermögliche jedoch ein flächendeckendes Monitoring der Bewerbungseingänge sowie den gesamten Rekrutierungsprozess, wodurch Erkenntnisse über mögliche Diskriminierung gewonnen werden können. Der Regierungsrat wies zudem auf die bestehenden Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung in den Themen Chancengleichheit und Diversity sowie die Bedeutung der Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses für eine entsprechende Kultur und die Verankerung der Diversitätsstrategie in den Prozessen des Personalmanagements hin. Er beantragte den Anzug abzuschreiben. Der Grosse Rat hat wiederum dessen Stehenlassen beschlossen (Geschäft Nr. 19.5530).

¹ Prof. Dr. Sander, G. (Oktober 2021). Evaluation „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“, CCDI-HSG, Oktober 2021 [df69f1dc-fab1-4e27-960f-b2c3e4e025d2.pdf](#)

3. Einleitende Bemerkungen

3.1 Chancengleichheit im Rekrutierungsprozess des Arbeitgebers Basel-Stadt

Der Regierungsrat bemisst chancengerechten und diskriminierungsfreien Prozessen grundsätzlich eine hohe Bedeutung bei. Um Chancengleichheit im Rekrutierungsprozess zu erreichen, verfolgt er einen kompetenzbasierten Ansatz. Dabei steht die fachliche Eignung der Bewerbenden im Vordergrund, während nicht relevante persönliche Merkmale keinen Einfluss auf die Auswahl haben. Dafür setzt der Regierungsrat als Arbeitgeber jedoch nicht auf ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren, sondern auf eine chancengleiche Gestaltung der Rekrutierungsprozesse. Das im Jahr 2025 in allen Departementen eingeführte elektronische Rekrutierungstool wurde entsprechend darauf ausgelegt. Ebenso werden die in die Rekrutierung involvierten HR-Mitarbeitenden und Führungspersonen mittels interner Schulungen regelmässig auf die Erkennung und den Umgang mit unbewussten Vorurteilen sensibilisiert.

Um möglichst viele qualifizierte Stellensuchende anzusprechen, wird im Rahmen der Erstellung der Stellenanzeigen zudem auf eine barrierefreie Formulierung, inklusive Sprache sowie auf die klare Definition der Anforderungskriterien geachtet. Zudem werden die Stelleninserate über unterschiedliche Rekrutierungskanäle publiziert.

Im Sinne des Diversity Managements erachtet es der Regierungsrat zudem als wichtig, dass auch Bewerbungen mit nicht linearen Lebensläufen oder Bewerbungen von sogenannten «Quereinsteigenden», Berücksichtigung finden können.

4. Erneute Prüfung

4.1 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Seit der letzten Berichterstattung aus dem Jahr 2024 liegen keine neuen Erkenntnisse vor, welche eine eindeutige Evidenz für einen generell wirksamen Schutz vor Diskriminierung über den gesamten Rekrutierungsprozess durch ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren bestätigen.

4.2 Anpassungen am Rekrutierungssystem zur Förderung der Chancengleichheit

Das Rekrutierungstool «SAP SuccessFactors Recruiting» konnte im September 2025 verwaltungsweit eingeführt werden. Damit wurde eine weitere Standardisierung des Rekrutierungsprozesses erreicht, was sich positiv auf die Chancengleichheit auswirkt. Zudem wurde bei der Konfiguration darauf geachtet, wo immer möglich auf die Erhebung von nicht zwingend erforderlichen persönlichen Angaben der Bewerbenden, wie bspw. Geschlecht oder Geburtsdatum, zu verzichten.

4.3 Systematische und gezielte Auswertung der Diversitätskennzahlen

Im Schreiben des Regierungsrates aus dem Jahr 2024 wurde auf die fehlende Datengrundlage hingewiesen. Das neue Rekrutierungssystem ermöglicht erstmals sowohl ein regelmässiges Monitoring der Rekrutierungskennzahlen und kann auch für punktuelle und vertiefte Analysen bei konkreten Auffälligkeiten genutzt werden. Die ersten Auswertungen werden 2027 erwartet und sind Bestandteil des Chancengleichheitsreportings. Zudem ist vorgesehen, in Form von Stichproben qualitative Analysen von Rekrutierungsverfahren vorzunehmen.

5. Erfahrungen anderer öffentlicher Arbeitgeber

Auch andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber haben sich in den letzten Jahren mit der Thematik befasst, darunter bspw. die Bundesverwaltung. In seiner Stellungnahme zur Interpellation 21.3869 betreffend «Anonymisierte Bewerbungsverfahren als Massnahme gegen Diskriminierung im Arbeitsmarkt»² weist der Bundesrat darauf hin, dass dem Arbeitgeber spätestens beim Vorstellungsgespräch auch bei anonymisierten Bewerbungsverfahren die Identität der Bewerberinnen und Bewerber bekannt werde. Aus diesem Grund erachte er es als zielführender, die im Bewerbungsprozess involvierten Personen regelmässig auf die Problematik der unbewussten Vorurteile zu sensibilisieren. Das Geschäft wurde 2023 abgeschlossen.

Ebenso wurde im Kanton Luzern die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren parlamentarisch geprüft. Das Postulat «Chancengerechtigkeit beim Bewerbungsprozess durch anonymisierte Bewerbungsverfahren» lehnte der Kantonsrat 2021 ab³.

Die Stadt Zürich entschied sich 2023 nach eingehender Prüfung gegen einen mehrjährigen Pilotversuch für ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren und setzt seither auf einen ganzheitlichen Ansatz des «chancengleichen Bewerbungsmanagements»⁴.

Im August 2026 hat sich zudem der Zürcher Kantonsrat gegen anonymisierte Bewerbungen entschieden und ein entsprechendes Postulat⁵ abgeschlossen. Begründet wurde dies damit, dass eine vollständige Anonymisierung nicht garantiert sei und sich dafür einsetzt, dass persönliche Merkmale wie Geschlecht oder Geburtsdatum soweit möglich bei der Bewerbung nicht abgefragt werden.

6. Fazit

Diskriminierungsfreie und inklusive HR-Prozesse sind ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik. Für die Chancengleichheit von Bewerbenden sind insbesondere kompetenzbasierte Selektionsansätze, weitgehend standardisierte Rekrutierungsprozesse und die Möglichkeit zur Datenanalyse entscheidend. Ebenso wichtig sind gezielte Schulungen und eine Sensibilisierung der involvierten Führungspersonen und HR-Mitarbeitenden für unbewusste Vorurteile. Auf die zusätzliche Massnahme eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens will der Regierungsrat verzichten, insbesondere auch darum, weil eine solches mit dem im Jahr 2025 implementierten Rekrutierungssystem nicht umsetzbar ist, eine Sonderlösung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und dennoch keine vollständige Anonymisierung der Bewerbungen ermöglichen würde.

² 21.3869 Interpellation, Anonymisierte Bewerbungsverfahren als Massnahme gegen Diskriminierung im Arbeitsmarkt, Stellungnahme des Bundesrates vom 1.9.2021

³ Kanton Luzern, Kantonsratsprotokoll vom 11. Mai 2021, P 372 Postulat Cozzio Mario und Mit. über Chancengerechtigkeit beim Bewerbungsprozess durch anonymisierte Bewerbungsverfahren

⁴ 15,95,2923, SRF "Die Stadt Zürich will nicht auf anonyme Bewerbungen setzen, Zu teuer und zu aufwändig - Die Stadt Zürich will nicht auf anonyme Bewerbungen setzen - News - SRF

⁵ Kantonsrat Zürich, Geschäfte 297/2020 "Diversität beim Staatspersonal: Chancengerechtigkeit durch anonymisierte Bewerbungsverfahren", kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte/?id=d6108d7cd46e405dafb9a6b5b3e2672d

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5460.02

ED/P255460

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Ab der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) müssen die Schüler:innen im Kanton Basel-Stadt für ihre Ausbildung einen eigenen, leistungsfähigen Laptop mitbringen (BYOD). Für viele Familien mit kleinem Budget stellt dies eine erhebliche finanzielle Hürde dar und gefährdet den chancengerechten Zugang zur Bildung.

Zwar erhalten alle Schüler:innen ab der 5. Primarschulklasse ein EduBS-Book. Dieses Gerät ist jedoch nur bis zum Ende der Sek I (rund fünf Jahre) vorgesehen. Danach kann es zwar günstig übernommen werden, reicht technisch für die Anforderungen der Sek II und der Hochschulen aber nicht mehr aus (siehe Schriftliche Anfrage von Sasha Mazzotti 25.5011).

Es gibt zwar bereits einzelne finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, aber die Regelungen sind in jeder Schule unterschiedlich und oft nicht bekannt. Der Zugang ist erschwert. Manche Schulen erstatten die Kosten, jedoch erst nachträglich und nach längerer Bearbeitungszeit. Für armutsbetroffene Familien ist dies besonders problematisch, da sie die Beträge nicht vorfinanzieren können. So kommt es vor, dass Jugendliche ihre Ausbildung ohne geeignetes Gerät beginnen müssen. Preisgünstige Geräte erfüllen oft nicht die Anforderungen. Unterstützungsangebote der Sozialhilfe («wir lernen weiter») entsprechen zudem nicht immer den schulischen Vorgaben. Familien, die knapp über der Sozialhilfeschwelle liegen (working poor), haben keinen Anspruch auf diese Hilfe.

Schüler:innen der Sek II oder Studierende können zwar Ausbildungsbeiträge beantragen, die einen EDV-Anteil enthalten. Doch auch hier dauert die Bearbeitung oft mehrere Monate, und falls bewilligt, erfolgt die Auszahlung in monatlichen Raten – unpraktisch und zu spät für eine rechtzeitige Anschaffung.

Die Winterhilfe Basel-Stadt und weitere private Stiftungen berichten ebenfalls von einer wachsenden Zahl an Anfragen zur Laptopfinanzierung. Eine systematische Vorfinanzierung sei administrativ nicht leistbar, und Rückzahlungen seien bei sehr prekären Haushaltssituationen unrealistisch. Das zeigt, dass die aktuellen Unterstützungsleistungen nicht reichen.

Ein funktionsfähiger Laptop ist heute aber eine grundlegende Voraussetzung für chancengerechten Zugang zu Bildung (siehe Legislaturziel des Regierungsrates). Die Sicherstellung darf deshalb nicht dem Zufall oder privaten Hilfsorganisationen überlassen bleiben, sondern soll als öffentliche Aufgabe anerkannt und entsprechend geregelt werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, dass

- der Zugang zu leistungsfähigen Laptops für armutsbetroffene Jugendliche vereinheitlicht, vereinfacht und
- bedarfsgerecht bis Ende Ausbildung und Studium sichergestellt wird.

Melanie Nussbaumer, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Catherine Alioth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt gilt – wie in der ganzen Schweiz – auf der Sekundarstufe II der Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Eltern und der Auszubildenden selbst ist. Auch nach Erreichen der Mündigkeit ihrer Kinder haben die Eltern, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind, für deren Unterhalt aufzukommen, sofern sich die Kinder noch in Erstausbildung befinden. Jugendliche aus prekären Verhältnissen können für nachobligatorische Ausbildungen mit Stipendien unterstützt werden. Bei der Stipendienberechnung werden sowohl die Lebenshaltungskosten der Personen in Ausbildung als auch die Kosten für Schulmaterial (inklusive elektronische Geräte) berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt vergibt jährlich etwa 2'000 Stipendien in einer Gesamthöhe von rund 12 Mio. Franken.

Seit dem Einzug der Digitalisierung in den Unterricht gehört ein eigener Laptop zur notwendigen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden. Um zu verhindern, dass aufgrund der Anschaffung der Bring Your Own Device-Geräte finanzielle Schwierigkeiten entstehen, bietet die Kommission für Ausbildungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Basel-Stadt seit 2020 die niederschwellige Möglichkeit von Unterstützungszahlungen von 600 Franken durch den Stipendienfonds der Basler Schulen.

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich von den Schulen flächendeckend mit dem Aufnahmebrief an die Mittelschulen im März über das Unterstützungsangebot informiert. Dadurch können sich bedürftige Familien frühzeitig mit dem Amt für Ausbildungsbeiträge in Verbindung setzen. Die Lehrpersonen und Sekretariate aller Schulen der Sekundarstufe II kennen die Unterstützungsmöglichkeit und den Antragsprozess beim Stipendienfonds. Die Informationen finden sich zudem auf den Webseiten der Schulen.

Die Zahl der Unterstützungsgesuche sowie der Anteil Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse der Mittelschulen und Berufsfachschulen sieht wie folgt aus:

	Anzahl gesprochener Beiträge pro Schuljahr (Gym, FMS, Be- rufsfachschulen)
20/21	50
21/22	12
22/23	36
23/24	35
24/25	29
25/26	34

Auf der Tertiärstufe erfolgt die Unterstützung bei der Anschaffung von elektronischen Geräten nicht via die Bildungsinstitution. Basler Schülerinnen und Schüler studieren in verschiedenen Kantonen oder auch im Ausland. Auf der anderen Seite beherbergen Basler Institutionen des tertiären Bildungsbereichs Studierende aus verschiedenen Kantonen und Ländern. Aus diesem Grund sind auf der Tertiärstufe die Stipendienbeträge erhöht und enthalten einen Anteil EDV-Kosten.

1.1 Prozess an den Schulen zur Überbrückung der Zahlungen im Oktober

Die Schülerinnen und Schüler können sich ab März vor Beginn des ersten Schuljahres auf der Sekundarstufe II bei den Schulleitungen bzw. Sekretariaten melden, wenn sie Unterstützung bei der Anschaffung elektronischer Geräte brauchen. Sie erhalten ein Antragsformular für die Unterstützungszahlung von 600 Franken durch den Stipendienfonds. Die Schulen schicken alle

Antragsformulare gesammelt ans Amt für Ausbildungsbeiträge. Dieses lässt die Ausgaben von der Kommission für Ausbildungsbeiträge verabschieden und zahlt die Beträge Anfangs Oktober aus.

Allen Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden, die sich kein eigenes Gerät leisten können, steht somit ab Ausbildungsbeginn im Sommer ein Gerät zur Verfügung. Die Schulen haben für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden unterschiedliche Modelle: Entweder stellen sie ein schulisches Leihgerät zur Verfügung zwischen Schulbeginn und Herbstferien oder sie strecken die 600 Franken des Stipendienfonds aus schuleigenen Geldern mit einem Rückzahlungsvertrag den Eltern vor. Damit ist sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden ab Ausbildungsbeginn auf einfachem Weg ein Gerät haben, das den schulischen Anforderungen vor Ort entspricht. Eine Vereinheitlichung der schuleigenen Prozesse oder eine Zentralisierung bringt für die betroffenen Jugendlichen keinen Mehrwert.

Die Auszahlung der Gelder kann erst nach Ausbildungsbeginn auf der Sekundarstufe II im August erfolgen, da erst mit der Immatrikulation in einen Bildungsgang Sek II ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht. Vor Schulbeginn gibt es zudem zahlreiche Abmeldungen, weshalb eine Finanzierung der Geräte vor den Sommerferien nicht praktikabel ist.

Die Forderung der Anzugstellenden, dass alle Jugendlichen in finanziellen Schwierigkeiten bei Eintritt in die Sekundarstufe II bei der Beschaffung eines Computers unterstützt werden, ist erfüllt. An den Schulen sind die Prozesse bekannt und sie werden den neu eintretenden Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden aktiv kommuniziert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5014.02

ED/P265014

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend «die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 die nachstehende Motion Andrea Strahm dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Den Medien (bz vom 7. Januar 2026, "Wildwuchs bei Stellvertretungen") war kürzlich zu entnehmen, dass erkrankte Lehrpersonen teilweise nur mit grosser Anstrengung ihre eigene Stellvertretung organisieren müssen. Dabei sind sie auf sich selbst gestellt und organisieren sich etwa über Whatsapp-Chats auf eigene Faust. Sie werden somit von der vorgesetzten Behörde im Krankheitsfall hängen gelassen. Dieser Zustand ist unhaltbar. § 14 des Personalgesetzes (Gesundheitsschutz / Fürsorgepflicht) verpflichtet den Kanton, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ist eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer krank, ist er oder sie zwingend von jeglicher Arbeitsleistung zu befreien, und dazu gehört auch die Pflicht zur Organisation einer Stellvertretung durch die vorgesetzte Behörde und nicht durch die krank gemeldete Person. Dies muss auch für Lehrpersonen gelten.

Lehrpersonen sind in diesem Zusammenhang besonders vulnerabel, weil es nicht um eine unpersönliche Arbeit geht, sondern um "ihre" Klasse, für die sie sich in hohem Masse verantwortlich fühlen. Entsprechend gross ist der Druck, der auf ihnen lastet, wenn sie ihrer Arbeit nicht nachkommen können und eine Stellvertretung suchen müssen. Entsprechend gross ist auch die Versuchung, ihrer Aufgabe auch dann nachzukommen, wenn sie nicht arbeitsfähig sind, weil sie sich die Sisyphusarbeit der Suche nach einer Stellvertretung nicht auch noch widmen mögen. Die Folgen sind klar: der Heilungsprozess wird verzögert, zur physischen kommt eine psychische Belastung hinzu. Der Kanton nimmt dadurch, dass er die Stellvertretung nicht professionell institutionalisiert, sondern den Lehrpersonen überlässt, seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletzt damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Dazu kommt, dass eine Kontrolle, ob die über eine Whatsapp-Gruppe gefundene Stellvertretung auch qualifiziert ist, nicht stattfindet. Die Organisation einer Stellvertretung durch die betroffene Lehrperson ist vertretbar, wenn es um Stellvertretungen aufgrund von Weiterbildungen, Sabbaticals o.ä. geht. Die berufliche Qualifikation ist aber auch da sicherzustellen.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.

3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.
4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.

Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Daniela Stumpf, Tim Cuénod, Remo Gallacchi, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Michael Graber, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Sasha Mazzotti»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion «verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.
3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.

4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.»

1.3 Rechtliche Prüfung

§ 14 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) statuiert die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, welche sich an Art. 328 des Obligationenrechts (OR) anlehnt (Ratschlag und Entwurf zum Erlass des Personalgesetzes vom 7. September 1999, S. 47). Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, die Organisation der Stellvertretung bei Abwesenheit von Mitarbeitenden bzw. von Lehrpersonen sicherzustellen. Dabei ist ganz allgemein zu unterscheiden zwischen langfristigen, planbaren Abwesenheiten, und kurzfristigen, temporären Absenzen. Während für die ersteren diverse Regelungen auf gesetzlicher- und Verordnungsebene zu finden sind (§ 96 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 [SG 410.100]; § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500); § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 12. September 1967 [SG 411.600]; Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen vom 23. September 2003 [164.520]), gibt es für die letzteren keine öffentlich zugänglichen Vorschriften.

Die Motionsforderung, die eine Regelung der (kurzfristigen) Stellvertretung an den Schulen fordert, zielt primär darauf ab, der im Personalgesetz statuierten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Nachachtung zu verschaffen. Gleichzeitig ist der Bildungsauftrag des Staates tangiert, der in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999, SR 101), in der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100) sowie im Schulgesetz statuiert ist. Darin enthalten ist unter anderem die Pflicht des Staates, für einen regelmässigen und ausreichenden Unterricht an den Schulen zu sorgen (Kägi-Diener/Bernet, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 39 ff.; vgl. auch § 16 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 [SG 411.350] sowie § 17 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 [411.360]). Damit wird im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme in seinem Kompetenzbereich gefordert.

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Mit der konkreten Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),...» ist die vorstehend umschriebene Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung betroffen. Diese

Forderung ist nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich. Die übrigen geforderten Massnahmen (Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien, Erlass von Vorschriften und Weisungen mit gewissen inhaltlichen Vorgaben sowie die sinngemässe Anwendung auf Tagesstrukturen) tangieren zwar ebenfalls die Kernkompetenz des Regierungsrates. Sie lassen aber dem Regierungsrat insgesamt genügend Spielraum, um zu entscheiden, wie die Stellvertretung im Rahmen der personalrechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben des Kantons zu organisieren ist, und sind demnach zulässig. Es spricht zudem kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Mit der Motionsforderung wird weder auf einen Einzelfallentscheid, noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid eingewirkt (§ 41 Abs. 2 GO).

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion verstösst in einem Punkt gegen die verfassungsrechtliche Kernkompetenz des Regierungsrates und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen wahr, dass die Organisation von Stellvertretungen von Lehrpersonen im Kanton Basel-Stadt nicht im Sinne der Vorschriften gemäss Personalgesetz geregelt ist. Sie führen aus, dass dieser Zustand unhaltbar und es Pflicht des Kantons sei, Lehrpersonen im Krankheitsfall von jeglicher Pflicht und Belastung zu befreien. Dazu gehöre auch die Pflicht, Stellvertretungen zu organisieren. Lehrpersonen seien als besonders vulnerabel einzustufen, da sich Lehrpersonen für ihre Klasse in hohem Masse verantwortlich fühlten. Da die Organisation von Stellvertretungen nicht professionell institutionalisiert sei, nehme der Kanton seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletze damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Daher fordern die Motionärinnen und Motionäre die Erarbeitung eines Konzepts unter Einbezug der Schulstandorte innert zwölf Monaten. Dieses soll u. a. die «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern")» vorsehen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, gilt das kantonale Personalgesetz auch für die Lehr- und Fachpersonen. Gemäss § 94 Abs. 1 des Schulgesetzes liegt die Personalverantwortung für die Lehr- und Fachpersonen bei der Schulleitung. Gemäss § 93 Abs. 1 können Personen, die erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzen als Lehrpersonen angestellt werden und gemäss 95 Abs. 1 erfolgt die Anstellung in der Regel unbefristet. Ausgenommen davon sind gemäss § 96 Abs. 1 lit. a) Arbeitsverträge über den befristeten Einsatz von Stellvertretungen, die länger als vier Wochen dauern und gemäss § 96 Abs. 1 lit. b) Arbeitsverträge über die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist oder denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen). Die Anstellungsbehörde für Fachpersonen ist gemäss § 97^{bis} Abs. 1 ebenfalls die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

3. Aktuelle Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen

An den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt wird zwischen Springerinnen bzw. Springern und Stellvertretungen unterschieden. Springerinnen und Springer sind qualifizierte Lehrpersonen, die von einer Schulleitung mit einem Vertrag und einer definierten Lektionenanzahl fest angestellt werden. Sie können flexibel eingesetzt werden und unterrichten meist an einem oder zwei Schulstandorten. Die Personalführung und damit auch die Verantwortung für die Personalentwicklung und die pädagogische Leitung liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Bei Stellvertretungen handelt es sich im Gegensatz dazu um Personen, die von den Schulen nicht fest angestellt, sondern flexibel

eingesetzt und für die geleistete Arbeitszeit bezahlt werden. Bevor eine Stellvertretung eingesetzt wird, wird diese von der Schulleitung in das Personalsystem des Kantons aufgenommen. Dazu führt die Schulleitung mit der Person unter anderem ein Einstellungsgespräch. Zudem ist ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister erforderlich.

Die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen ist je nach Schulstufe unterschiedlich organisiert:

3.1 Primarstufe

Auf der Primarstufe gab es für die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen bis vor einigen Jahren eine zentrale Poollösung. Diese wurde aufgrund eines Mangels an Stellvertretungen in dem Pool und aufgrund neuer Anforderungen durch die geltende Teilautonomie der Schulstandorte abgelöst. In der Folge hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe, mit dem Thema beschäftigt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden vor rund drei Jahren an den Primarschulstandorten (teilweise im Verbund) unterschiedliche Lösungen erarbeitet. An den meisten Standorten stellt ein eigener Pool an Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen sicher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht in Krankheitsfällen an Personen abgeben können, die in vielen Fällen die Klasse bereits kennen. Dies ist aus pädagogischer Sicht und für die Unterrichtsführung sinnvoll.

Die erarbeiteten Lösungen für die Primarschulstandorte werden derzeit getestet und evaluiert. Zu diesem Zweck wurde im März 2026 eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe. Im Auftrag der Volksschulleitung erarbeitet diese Beispiele für gut funktionierende Stellvertretungssystematiken der Primarschulstandorte. Ferner werden von der Arbeitsgruppe die Vernetzung der Standorte sowie Möglichkeiten einer geeigneten Austauschplattform diskutiert. Im Herbst 2026 sollen die Ergebnisse der Volksschulleitung präsentiert werden.

3.2 Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I organisieren sich die Schulstandorte selbst. Sie verfügen in der Regel über ein bis zwei Springerinnen und Springer und einen Pool an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zudem übernehmen oft festangestellte Lehrpersonen auf eigenen Wunsch zu vertretende Lektionen.

Die interne Lösung wird von den meisten pädagogischen Teams bevorzugt, da sie Kontinuität in der Zusammenarbeit der Teams gewährleistet und sich positiv auf das soziale Gefüge der Klasse auswirkt. Bei der Rekrutierung von Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen können die Schulleitungen zudem sicherstellen, dass diese die Abläufe, Regeln und inhaltlichen Vorgaben zum Fachunterricht kennen und so reibungslos eingesetzt werden können. Auch können so nicht passende Stellvertretungen schnell identifiziert und durch geeignete Personen (beispielsweise Lehramtstudierende) ersetzt werden.

3.3 Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II besteht für die Schülerinnen und Schüler im Unterschied zu der Volksschule keine Betreuungspflicht. Daher entfällt der Unterricht bei kurzfristigen Krankheitsausfällen von Lehrpersonen meist. Damit besteht in den meisten Fällen keine Notwendigkeit, einen Ersatz zu organisieren. Bei längeren Ausfällen (mindestens 10 Kalendertage) ist es Aufgabe der Schulleitung in Kooperation mit den Lehrpersonen nach einer Ersatzlösung zu suchen.

4. **Einschätzung**

Wie unter Ziffer 1.3 dargelegt, greift die konkrete Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),...» in die verfassungsrechtlich geschützte Kernkompetenz des Regierungsrats ein. Ungeachtet dessen teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Organisation kurzfristiger Stellvertretungen überprüft werden soll. Fraglich ist jedoch, ob eine schulstufenübergreifende Datenbank mit einem Pool qualifizierter Lehrpersonen hierfür die geeignetste Lösung darstellt. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zielführender, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten und mögliche Lösungen im Rahmen eines Anzugs zu prüfen.

5. **Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andrea Strahm betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5179.02

ED/P245179

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosselftern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Für Personen mit unregelmässigen und von Bürozeiten abweichenden Arbeitszeiten oder für Familien mit Kindern, die im Umfeld von Kindertagesstätten suboptimal aufgehoben sind, bieten Tagesfamilien eine wichtige und zielgerichtete Betreuungsalternative.

Wie die Werbung in Trams der BVB und die Webseite der Tagesfamilien Basel-Stadt zu erkennen gibt, sind neue Tagesfamilien gesucht, da das Betreuungsangebot nachgefragt ist. Bei der Zuteilung von Tagesfamilien sind die Anzahl Plätze pro Familie und die geografischen Anforderungen aufgrund der Nähe zur abgebenden Familie zu beachten, weswegen meistens Wartelisten bestehen.

Durch die demografische Entwicklung und dem gesteigerten Gesundheitszustand bis ins höhere Alter nimmt die Anzahl älterer Menschen, die noch fit sind, stetig zu. Einige davon haben regelmässige Betreuungspflichten von eigenen Enkelkindern und weitere Betreuungskapazitäten, hegen einen unerfüllten Grosskinderwunsch oder verfügen über berufliche Erfahrung in der Kinderbetreuung oder im Umgang mit Kindern. Es dürfte also durchaus ältere Personen geben, die die allermeisten Kriterien, um als Tagesfamilien aufgenommen zu werden, erfüllen und Interesse daran haben, dieser wichtigen und sinnhaften Aufgabe nachzugehen. Der generationsübergreifende Kontakt könnte dazu beitragen, auch nach der Pensionierung noch eine niedrigprozentige Beschäftigung zu haben, Einsamkeit vorzubeugen und eine generationsübergreifende gesellschaftliche Klammer zu bilden.

Die Erweiterung des Konzepts „Tagesfamilien“ um „Tagesgrosselftern“ bietet sich entsprechend sowohl aus Angebots- als auch aus Nachfrageperspektive an, zumal pensionierte Tagesgrosselftern sich so als Nebeneffekt ihre Rente aufbessern könnten.

Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat entsprechend zu prüfen und zu berichten:

- Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrosselftern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlohnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen.
- Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen.
- Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist.
- Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosselftern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können.

- Inwiefern das Angebot „Tagesgrosseltern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde.
- Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosseltern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind.

Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt

Tagesfamilien sind ein Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt. Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder bei sich zuhause, oftmals zusammen mit den eigenen Kindern. Dank der überschaubaren Gruppengrösse können die Tagesfamilien sehr gut auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und dem Betreuungsbedarf der Eltern mit einer gewissen Flexibilität begegnen. Tagesfamilien sind für Eltern geeignet, die eine familiäre und individuelle Betreuung für ihr Kind suchen oder auf flexible Betreuungszeiten angewiesen sind, bspw. am frühen Morgen, am Abend oder vereinzelt über Nacht.

Tagesfamilien benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Basel-Stadt [§ 11 Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019]. Die Bewilligung wird durch die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement erteilt. Für die Auswahl und die Begleitung geeigneter Tagesfamilien sowie für die Vermittlung von Kindern an Tagesfamilien und deren Finanzierung ist die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt verantwortlich. Das Erziehungsdepartement führt dazu mit der Trägerschaft, dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel, eine Leistungsvereinbarung. Der Kanton und die Gemeinden zahlen eine Abgeltung für den Aufwand der Geschäftsstelle. Für Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, leisten der Kanton und die Gemeinden eine Abgeltung pro Betreuungsstunde. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen stehen mit der Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt bzw. dem Bürgerlichen Waisenhaus in einem Anstellungsverhältnis und schliessen einen Arbeitsvertrag ab, der die Arbeitsbedingungen und die Sozialversicherungen regelt.

1.1 Entwicklungen

Die familienergänzende Tagesbetreuung wurde in den letzten zehn Jahren bedeutend ausgebaut. Zwischen 2015 und 2025 nahm die Anzahl Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien um 578 von 3'987 auf 4'565 Plätze zu (+14%) (2020: 4'373; 2021: 4'409; 2022: 4'392; 2023: 4'495; 2024: 4'614). Im Jahr 2025 wurden rund 6'394 Kinder in der Tagesbetreuung familienergänzend betreut (2020: 5'643; 2021: 5'734; 2022: 5'987; 2023: 6'074; 2024: 6'126). Gleichzeitig wurden und werden auch die Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen kontinuierlich weiter ausgebaut.

Im Kanton Basel-Stadt ist die Anzahl bewilligter Tagesfamilien und die Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien in der Tendenz rückläufig, wobei im Jahr 2025 ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahr 2025 besaßen im Kanton Basel-Stadt 46 Personen eine Bewilligung als Tagesmutter oder Tagesvater (2020: 73; 2021: 64; 2022: 55; 2023: 44; 2024: 43). 167 Kinder wurden im Jahr 2025 in Tagesfamilien betreut (2020: 203; 2021: 208; 2022: 184; 2023: 166; 2024: 147).

Neben dem zahlenmässigen Ausbau hat die familienergänzende Tagesbetreuung in den letzten Jahrzehnten einen Professionalisierungsprozess durchlaufen und entwickelte sich zu einem wichtigen Angebot der frühen Förderung und Bildung, einhergehend mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen sowie fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden. Im Rahmen der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes wurden Richtlinien erarbeitet, die unter anderem die Anforderungen bezüglich persönlicher Eignung von Tageseltern und bezüglich Eignung des Wohnumfelds

definieren.¹ Tagesfamilien müssen zudem eine Grundbildung und jährliche Weiterbildungen absolvieren. Die Erfüllung der Anforderungen wird in regelmässigen Aufsichtsbesuchen überprüft. Per 1. August 2024 ist das Massnahmenpaket «für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung» in Kraft getreten. Mit den Massnahmen werden alle Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Tagesbetreuungsgesetz erfüllen, finanziell stark entlastet sowie die Betreuungsqualität und die Arbeitsbedingungen in den Angeboten verbessert.

Trotz der deutlich verbesserten Rahmenbedingungen sind Angebot und Nachfrage weiterhin weitgehend ausgeglichen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Tagesfamilien insbesondere für Familien mit unregelmässigen Arbeitszeiten, wie etwa in der Pflege oder in der Restauration, oder für Familien, die für ihr Kind ein familiäres Betreuungssetting suchen, ein wichtiges Angebot sind. Ein weiterer Ausbau an Tagesfamilien – zum Beispiel über Tagesgrossoeltern – ist jedoch nicht erforderlich.

1.2 Einführung eines Mindestlohns für Tageseltern

Seit 1. Juli 2022 ist das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz; MiLoG) vom 13. Januar 2021 in Kraft. Um den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn zu entsprechen, entwickelten das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt ein neues Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen. Der Regierungsrat stimmte dem neuen Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen am 27. Februar 2024 zu.

Das Entschädigungsmodell sieht vor, dass Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen für die Betreuung eines Kindes den Mindestlohn erhalten. Der Lohn erhöht sich für jedes zusätzlich betreute Kind. Aufgrund des Mindestlohns wird die Betreuung von nur einem Kind im Vergleich zur Betreuung mehrerer Kinder deutlich höher entlohnt. Das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt achten deshalb darauf, dass Bewilligungen in der Regel für drei und mehr Kinder ausgestellt werden.² Tagesfamilien sollen nur in begründeten Einzelfällen lediglich ein einzelnes Kind betreuen.

2. Beantwortung der Fragen

Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrossoeltern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlohnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen

Der Regierungsrat hält die Einführung eines Konzepts Tagesgrossoeltern für nicht angebracht. Das bestehende Angebot familienergänzender Tagesbetreuung in Tagesfamilien deckt den aktuellen Bedarf. Es ist demnach nicht nötig, das Angebot zu erweitern.

¹ Siehe: Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021.

² Die Bewilligung für Tagesfamilien hält fest, wie viele Kinder die Tagesfamilie maximal betreuen darf. Die bewilligte Anzahl Kinder richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen der Tagesfamilie. Die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit von Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021 bestimmen, dass maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, wobei die Kinder unter 12 Jahren der Tagesfamilie eingerechnet werden. Die Betreuung der eigenen Kinder ist jedoch nicht lohnrelevant.

Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen

Bei den Tagesfamilien handelt es sich um Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung. Diese sind bewilligungspflichtig und haben diverse Anforderungen zu erfüllen. Tagesmütter und Tagesväter verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern und ein kindgerechtes Wohnumfeld. Sie haben diverse Grundbildungsmodule für Tagesfamilien absolviert und sind in der Lage, mehrere Kinder zu betreuen. Weiter verpflichten sich Tageseltern, Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmässig zu betreuen. Die Tagesfamilien werden im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie festhalten.

Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist

Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt begleitet die Tageseltern im Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand. Bereits heute können Tageseltern über das Pensionsalter hinaus als Tagesfamilien tätig bleiben. Hierfür müssen sie die geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie erfüllen und in der Lage sein, mehrere Kinder zu betreuen. Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt nimmt vor Erreichen des Pensionsalters gemeinsam mit den Tageseltern eine Standortbestimmung vor und klärt, ob sie weiterhin bereit und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. An Tageseltern im Pensionsalter werden jedoch in der Regel keine neuen Kinder vermittelt. Eine erstmalige Bewilligung als Tagesfamilie ist für Personen im Pensionsalter nicht vorgesehen.

Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosselftern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können

Das aktuelle System der familienergänzenden Tagesbetreuung bewährt sich und entspricht dem Bedarf. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen der familienergänzenden Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen und den Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsbeiträge festhalten. Einem Konzept Tagesgrosselftern mit eigenen Kriterien steht er aus den genannten Gründen ablehnend gegenüber.

Inwiefern das Angebot „Tagesgrosselftern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde

Im Vergleich zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte werden nur wenige Kinder in einer Tagesfamilie betreut. Im Jahr 2024 wurden 2% aller im Kanton Basel-Stadt betreuten Kinder in einer Tagesfamilie familienergänzend betreut.³ Tagesfamilien sind mit ihrer besonderen Betreuungsform (Randzeiten, Flexibilität, familiärer Rahmen, gleichbleibende Bezugsperson) ein wichtiges Nischenangebot für einzelne Familien. Das Angebot «Tagesgrosselftern» ist keine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Tagesbetreuungsangebots, da dieses nicht auf die Nachfrage abgestimmt ist bzw. nicht dem Bedarf entspricht.

Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosselftern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind

Bereits heute wird Tageseltern, die das Pensionsalter überschreiten, eine Bewilligung als Tagesfamilie ausgestellt, wenn sie die Anforderungen an eine Tagesfamilie weiterhin erfüllen und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen werden unabhängig vom Alter der

³ Siehe: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Jugend, Familie und Sport (2025). Bericht Tagesbetreuung 2025. Rahmenbedingungen, Zielgruppe und Angebot.

Tageseltern gewährt. Würde mit dem Angebot «Tagesgrosseltern» ein zusätzliches Angebot mit weniger hohen Anforderungen im System der Tagesbetreuung geschaffen, wären Tagesgrosseltern aufgrund des Mindestlohns gleich zu entschädigen wie Tageseltern. Da aktuell die Nachfrage nach einer Betreuung in Tagesfamilien gedeckt ist, wäre nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein betreffend «Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5141.02

ED/P245141

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gut ausgebildete Fachkräfte sind derzeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gesucht. Verschiedene Branchen kämpfen mit einem starken Fachkräftemangel. Entsprechend benötigt es zunehmend hochqualifiziertes Personal mit einem Hochschulabschluss. Dieser soll nicht zwingend als lückenlose Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit erfolgen. Ein Hochschulstudium ermöglicht eine Aus- und Weiterbildung der Kompetenzen für Spät- und Wiedereinsteiger*innen. Die Zulassungsbedingungen an der Universität Basel sind jedoch nicht danach ausgerichtet.

Die lebenslange Weiterbildung und Flexibilität wird für die Erhaltung der Berufschancen von Personen in der Schweiz immer wichtiger, auch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels. Verschiedenen Personengruppen wird derzeit der Spät- oder Wiedereinstieg erschwert oder verunmöglicht:

- Personen aus "bildungsfernen Haushalten" müssen die Möglichkeit erhalten, sich nach einer Berufslehre weiterzubilden.
- Der berufliche Wiedereinstieg ist für Eltern, insbesondere für Mütter, nach der Phase der Kindererziehung nach wie vor nicht befriedigend gelöst.
- Die ausländischen Vorbildungsausweise werden in der Schweiz nur teilweise von Universitäten anerkannt.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Basel ist in der Regel ein anerkannter Maturitätsausweis. An verschiedenen Schweizer Universitäten, wie den Universitäten Bern und Fribourg werden bereits Ausnahmen zugelassen. So werden bei Personen über 30 Jahren und ohne Schweizer Maturitätsausweis das Vorhandensein von grundlegenden fachspezifischen Fähigkeiten für den angestrebten Studiengang durch ein Aufnahmeverfahren mit einer fachspezifischen Prüfung beurteilt.

Für die Spät- und Wiedereinsteiger*innen ist es verfehlt, das formalisierte Maturitätsstudium als zentrales Zulassungsinstrument zu verwenden. Vielmehr sollten für Personen ab dem Alter von etwa 30 Jahren die fachspezifischen Voraussetzungen für einen universitären Ausbildungsgang auch durch eine geeignete Aufnahmeprüfung, durch Berufspraxis, Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u.ä. nachgewiesen werden können.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den Zulassungsbedingungen Sache der Kantone bzw. der Hochschulen und daher bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- ob eine gesetzliche Regelung von Spät- und Wiedereinsteiger*innen zu Ausbildungsgängen über das Gesetz der Universität Basel errichtet werden soll. Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder über einen ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als äquivalent eingestuft wird, ausländische Hochschuldiplome etc. und

Berufs- resp. Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden.

Edibe Gölgeli, Barbara Heer, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Oliver Bolliger, Luca Urgese, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Fina Girard, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Jo Vergeat, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat kann das Anliegen verstehen, das hinter dem Anzug steht: Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zum Universitätsstudium für Spät- und Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger mit einschlägigen biographischen Erfahrungen sollte individuelle Bildungsbiographien besser berücksichtigen können und es damit ermöglichen, Bildungspotentiale für den Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen. Nach eingehender Prüfung lehnt der Regierungsrat es allerdings ab, der Universität Basel ein solches Verfahren mittels Aufnahmeprüfung vorzugeben. Denn die individuelle Zulassung aufgrund biographischer Erfahrungen und Kenntnisse wäre systemfremd, würde die etablierten und durchlässigen Zugänge zum universitären Studium in Basel konkurrenzieren und hätte grosse administrative Zusatzaufwände für die Universität zur Folge.

2. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Zugänglichkeit eines spezifischen Bildungsangebots und sein Ausbildungsprofil stehen einander gegenüber. Bildungssystematisch sind einerseits Durchlässigkeit und andererseits Qualitätssicherung im Tertiärbereich miteinander in Einklang zu bringen. Beide Prinzipien sind in der Bundesverfassung verankert: Gemäss Art. 61a BV (SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für eine «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz». Im Bildungszusammenarbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz, SR 410.2) werden diese Prinzipien unterstrichen.

In der «Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz» vom 26. Oktober 2023 sind entsprechende Massnahmen vereinbart, um im ganzen Bildungssystem «Ein-, Um- und Wiedereinstiege» «mit möglichst flexiblen Strukturen» zu fördern, damit «Erwachsene sich lebenslang bilden, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten» (Ziel 6).¹ An gleicher Stelle (Ziel 4) wird verdeutlicht, dass die Regulierung der Zulassung in engem Zusammenhang mit der Bildungssystematik steht. Denn im tertiären Bereich stehen Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung und die unterschiedlichen Hochschultypen komplementär zueinander. Während der Arbeitsmarktbezug in der Höheren Berufsbildung als Profilierungsmerkmal gelten kann, haben universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen je eigene Profile in Hinblick auf das Verhältnis von Studium, Lehre und Forschung. «Bund und Kantone setzen sich für die klare Profilierung der Angebote auf Tertiärstufe ein.»²

Der bundesrechtliche Rahmen für die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium mit einem schweizerischen Vorbildungsausweis ist vor diesem Hintergrund im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) unzweideutig festgehalten: «Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.» (Art. 23 Abs. 1) Im Sinne der Durchlässigkeit haben die Universitäten gemäss Art. 23 Abs. 2 HFKG die zusätzliche Möglichkeit, Studierende zum Erststudium zuzulassen «aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung». Als gleichwertige Vorbildung gilt u. a. der Abschluss eines

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren: Chancen optimal nutzen. Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, Gemeinsames Ziel 6, S. 3 [Link: <https://edudoc.ch/record/232785>].

² Ebd., Gemeinsames Ziel 4, S. 3 [Link: <https://edudoc.ch/record/232785>].

Bachelor-Studiums an einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.³

Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise folgt ebenfalls dem Prinzip der «gleichwertigen Vorbildung». Die Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities hat am 21. November 2024 «Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse» verabschiedet. Sie sind die Grundlage für die «Länderliste», welche jährlich aktualisiert und von swissuniversities publiziert wird.⁴

In Basel ist die Universität selbst für die Zulassung zum Universitätsstudium zuständig. Gemäss § 12 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) orientiert sie sich dabei an den Bestimmungen des Bundesrechts, den Beschlüssen der zuständigen nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 verweist in § 13 auf die Zulassungsrichtlinien der Universität, welche jeweils im Dezember für das darauf folgende akademische Jahr vom Rektorat festgelegt und publiziert werden.

Neben den bereits zitierten Gesetzen und Bestimmungen basieren die Zulassungsrichtlinien der Universität Basel auf der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (SR 414.205.1). In den Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027 vom 16. Dezember 2025 wird der schweizerische Maturitätsausweis für die Zulassung zu einem Bachelorstudium an erster Stelle geführt. Als «gleichwertige Vorbildung» anerkennt die Universität Basel Bachelor-Abschlüsse von schweizerischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, das Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle), die kantonale gymnasiale Maturität in Basel-Stadt, verschiedene weitere kantonale Maturitäten, sofern sie gewisse Mindeststandards einhalten, sowie die bestandenen Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Den genannten Nachweisen ist gemeinsam, dass sie nicht die fachspezifische Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber attestieren, sondern deren allgemeine Hochschulreife bestätigen, wie sie in Art. 2 der Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SR 419.910) vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den Zulassungsrichtlinien der Universität auch die aktuelle «Länderliste» zu finden, welche ausländischen Vorbildungsausweise unter welchen Bedingungen für ein Erststudium an der Universität Basel berechtigen. Individualisierte Aufnahmeprüfungen sieht die Universität in ihrem Zulassungsverfahren nicht vor. Ebenso wenig gelten Altersbeschränkungen.⁵

3. Bestehende Zugänge: Passerelle – Maturitätskurse – ECUS; Weiterbildungsangebote

Für Studieninteressierte, welche die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Erststudium an der Universität – also der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife – (noch) nicht erfüllen, bestehen im Kanton Basel-Stadt mehrere Möglichkeiten, diese Zugangsvoraussetzung nachzuholen: Kandidierende mit Berufs- oder Fachmatur führt die Ergänzungsprüfung Passerelle zu einem gesamtschweizerisch uneingeschränkten Hochschulzugang. Kandidierende ohne Berufsmatur haben die Möglichkeit, an den Maturitätskursen für Berufstätige einen kantonalen, basel-städtischen

³ swissuniversities: Zulassung zu den universitären Hochschulen – Schweizerische Vorbildungsausweise (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/schweizerische-vorbildungsausweise/-oder-passerelle>].

⁴ swissuniversities: Zulassungsbedingungen nach Ländern (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/laender>].

⁵ Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027: «Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis», S. 4–6, «Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis», S. 7–10, «Länderliste», S. 11–21 [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:d3cbc5cc-c902-4bd6-8ea7-035a801810af/Zulassungsrichtlinien%20Universitaet%20Basel-akademisches%20Jahr%202026_27.pdf].

Maturitätsausweis zu erlangen.⁶ Dieser ermöglicht den Zugang zu den vom Kanton Basel-Stadt mitgetragenen Hochschulen. Beide Programme werden am Gymnasium Kirschgarten angeboten und sind grundsätzlich stipendienberechtigt.⁷

Studieninteressierte mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als gleichwertig mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität anerkannt wird, haben die Möglichkeit, ihre allgemeine Hochschulreife im Rahmen des Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (ECUS) nachzuweisen. Schliesslich ermöglicht auch das universitäre Weiterbildungsprogramm Studieninteressierten ohne Maturitätsausweis, spezifische Angebote der Universität zu nutzen. Denn insbesondere in der Weiterbildung besteht häufig die Möglichkeit einer Zulassung sur dossier, welche auf individueller Eignung, Arbeitserfahrung sowie berufsspezifischen Kenntnissen beruht.

3.1 Ergänzungsprüfung Passerelle

Das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung Passerelle bildet in Verbindung mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis einen Abschluss, der einer gymnasialen Maturität gleichgestellt ist. Somit gewährt dieser Abschluss Zugang zu allen Studienrichtungen an den universitären, fachhochschulischen und pädagogischen Hochschulen der Schweiz.

Der Passerelle-Lehrgang besteht aus einem einjährigen Vollzeitprogramm mit hohen Anteilen von Selbststudium. Die Teilnahme wird Personen empfohlen, welche im Berufsmaturitätszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,8 oder im Fachmittelschulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 14,5 Punkte erreicht haben. Empfohlen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem, während des Passerelle-Lehrgangs keiner zusätzlichen Erwerbsarbeit nachzugehen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Passerelle-Lehrgangs mit stipendienrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Region Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teilen des Kantons Solothurn fällt ein Schulgeld von 1'500 Franken an (zuzüglich 2'000 Franken Lehrmittelkosten und 200 Franken Verbrauchsmaterialkosten). Von auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Schulgeld von 5'600 Franken verlangt, wobei die Kantone Aargau, Bern, Jura und Solothurn Kostengutsprachen gewähren.

80 bis 100 Personen starten jährlich am Gymnasium Kirschgarten den Passerelle-Lehrgang, davon rund 60% mit der Berufsmatur als Vorbildungsausweis und rund 40% mit einem Fachmittelschulabschluss. Die Erfolgsquote der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei 70%. Absolventinnen und Absolventen des Passerelle-Lehrgangs schliessen in der Regel ein Studium an einer Universität oder anderen Hochschule in der Schweiz an.

3.2 Maturitätskurse für Berufstätige

Die Maturitätskurse für Berufstätige (ehemals: «Abendgymnasium») bestehen aus einem semestrigen Vorkurs und einem daran anschliessenden dreijährigen Bildungsprogramm mit 14 Lektionen pro Woche. Das Abschlusszeugnis gilt als reduzierte «kantonale Matur» und berechtigt (je nach gewähltem Curriculum) zum Studium für ausgewählte Fakultäten an der Universität Basel (ausser Medizin und Pharmazie) sowie an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und aus dem Fricktal betragen die Semestergebühren 800 Franken. Den anderen

⁶ Gymnasium Kirschgarten: Maturitätskurse für Berufstätige (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.mfbbasel.ch/>].

⁷ Während der vergangenen fünf Jahre 2020–2025 erhielten 22 Personen Stipendien für die Teilnahme an den genannten Programmen, wobei der grösste Anteil auf die Teilnahme an Passerelle-Kursen zurückgeht. Insgesamt erhalten in Basel-Stadt pro Jahr durchschnittlich 37 Über-Dreissigjährige ein Stipendium für ein Studium oder ein studienvorbereitendes Angebot.

Kursteilnehmerinnen und -kursteilnehmern werden zusätzlich 350 Franken pro Lektion in Rechnung gestellt, also 4'900 Franken pro Semester. Für die wenigen Fälle, in denen solche zusätzlichen Kosten anfallen, gewähren die Kantone Aargau, Fribourg, Jura und Zürich Kostenzusprachen oder es finden sich Beiträge von privaten Stiftungen.

Die Kursbesucherinnen und -besucher gehen in der Regel einer Erwerbsarbeit von mindestens 50% nach. Die Maturitätskurse für Berufstätige beginnen jedes zweite Kalenderjahr mit einer Klasse von 10 bis 15 Personen. Je nach Vorbildung ist ein Quereinstieg während der ersten drei Semester möglich, sodass die Jahrgänge während der Programmlaufzeit auf bis zu 20 Personen anwachsen. Jedoch ist die Zusatzbelastung für die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stark und die Abbruchquote hoch.

Die Zusammensetzung der Kursteilnehmenden ist heterogen. Die Maturitätskurse werden von Personen besucht, die (a) aufgrund unzureichender Vornoten nicht in den Passerelle-Lehrgang aufgenommen werden, (b) über ausländische Vorbildungsausweise verfügen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind, und (c) ihre Schullaufbahn auf Sek I-Niveau abgeschlossen hatten und ihre Matur nachholen wollen.

3.3 Ergänzungsprüfung ECUS

Das Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses ist die zentrale Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis. Studierende mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsausweis, der gemäss der (in Kap. 2 genannten) «Länderliste» einem schweizerischen Vorbildungsausweis nicht entspricht, haben die Möglichkeit, ihre Hochschulreife im Rahmen des ECUS nachzuweisen. Die Anmeldung der Studieninteressierten zur Prüfung führt über ein Immatrikulationsgesuch an der Universität. Die Definition, welche ausländischen Vorbildungsausweise mit der zentralen Prüfung ECUS zu ergänzen sind, beruht auf der «Länderliste» von swissuniversities und der Zulassungsverordnung der Universität. Die Hochschule meldet die Kandidierenden den Prüfungszentren in Zürich (deutschsprachige Hochschulen) oder in Crissier (französischsprachige Hochschulen). Das ECUS wird von swissuniversities getragen. Die Prüfungskosten betragen aktuell 1'060 Franken, wobei zusätzliche Kosten durch die Teilnahme an Vorbereitungskursen entstehen können.⁸

3.4 Universitäre Weiterbildungsangebote

Die Universität Basel führt ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot. Weiterbildungskurse unterhalb der Zertifikatsschwelle sind in der Regel ohne besondere Voraussetzungen zugänglich. Gemäss Reglement für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel vom 14. März 2023 (§ 2, Ziff. 1) erfolgt die Zulassung zum Studium in einem Weiterbildungsangebot (CAS, DAS, MAS/MBA) «nach den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans». Die Weiterbildungsangebote stehen einer breitgefächerten Gruppe von Interessierten offen und sind hinsichtlich Fachrichtung, Dauer, Abschluss und Zielpublikum stark differenziert.⁹ So sind Weiterbildungsangebote in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychologie zumeist an enge branchen- und berufsspezifische Anforderungen gebunden und können nicht ohne einschlägige Vorbildung an einer anerkannten Hochschule belegt werden. Für andere Angebote sieht die Universität in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Aufnahme sur dossier vor – etwa «durch äquivalente Bildungs- und Berufswege», eine mehrjährige «qualifizierte Berufserfahrung» oder «eine gleichwertige Vorbildung und mit Berufspraxis».

⁸ Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.ecus-edu.ch/de_CH/].

⁹ Universität Basel: Weiterbildung (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unibas.ch/de/Weiterbildung.html>].

4. Zulassungsmöglichkeiten ohne Maturitätsausweis an anderen Schweizer Universitäten

An manchen Schweizer Universitäten ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ohne den gymnasialen Maturitätsausweis oder äquivalente Nachholbildung zu einem Erststudium auf Bachelorstufe zugelassen zu werden. An diesen Hochschulen kommen besondere Aufnahmeverfahren zur Anwendung, welche je nach Universität, Fakultät und Studiengang unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Voraussetzungen für die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich stark. Einige Universitäten organisieren eigene, teils voraussetzungslose Aufnahmeprüfungen. Andere Universitäten kennen fakultäts- oder studiengangsspezifische Vorkurse für bestimmte Zielgruppen. Wieder andere prüfen eine individuelle Zulassung sur dossier.

Die tatsächliche Nutzung der genannten Aufnahmeverfahren, Vorkurse und Zulassungsverfahren sur dossier durch Studieninteressierte ist, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, geringfügig bis vernachlässigbar. Die Daten der «Längsschnittanalysen im Bildungsbereich» (LABB) des Bundesamts für Statistik belegen zwar den Trend, dass in den vergangenen Jahren mit generell wachsenden Studierendenzahlen auch die Anzahl der Studierenden ohne gymnasiale Maturität zugenommen hat. Diese Zunahme erfolgt aber aufgrund der ohnehin gegebenen Durchlässigkeit des Bildungssystems: Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 91% der Studierenden mit einer gymnasialen Maturität zum Erststudium an einer Universität zugelassen und neun Prozent ohne gymnasiale Maturität. Von den genannten neun Prozent der Studierenden ohne gymnasiale Maturität haben 74% die Erstzulassung mit der Ergänzungsprüfung Passerelle erhalten und 12% mit einem FH- oder PH-Diplom; mit einer universitären Aufnahmeprüfung wurden sechs Prozent zu einem universitären Erststudium zugelassen. Ein individuelles Zulassungsverfahren, wie vorliegend gefordert, haben nur fünf Prozent der Erstimmatrikulierten ohne gymnasiale Matur absolviert.¹⁰ Bezogen auf die aktuelle Anzahl der Erstzulassungen zum Bachelor-Studium an der Universität Basel bedeuten die Zahlen des Bundesamts für Statistik, dass pro Studienjahr höchstens acht Studierende auf dem Weg eines individualisierten Aufnahmeverfahrens zugelassen werden könnten.¹¹

Wie oben (in Kap. 2) ausgeführt, anerkennt die Universität Basel die bestandenen Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich sowie der Universität Zürich. Diese beiden Formate bilden – anders als die weiteren in der nachfolgenden Tabelle (in Kap. 4.1) genannten Zugänge – fakultätsübergreifend die Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit (Hochschulreife) auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons ab und wirken somit qualitätssichernd in Hinblick auf das Studium und auf den Studienerfolg. Die im Anzugstext genannten Beispiele der besonderen Zulassungsverfahren an den Universitäten Bern und Fribourg beruhen dahingegen auf einem fachspezifischen Nachweis der Studierfähigkeit.

4.1 Übersicht

Folgende Übersicht stellt die Zulassungsverfahren zum Erststudium ohne Maturitätsausweis an den Schweizer Universitäten dar. Das unterscheidende Qualitätsmerkmal dieser Aufnahmeverfahren ist, ob sie die allgemeine Studierfähigkeit oder eine fachspezifische Eignung feststellen:¹²

¹⁰ Bildungsbericht Schweiz 2026. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2026, S. 218.

¹¹ Im Herbstsemester 2025 gab es an der Universität Basel total 1'777 Neueintritte in das Bachelorstudium, vgl. Universität Basel: Studierendendaten: Studierende im Überblick, Herbstsemester 2025, S. 6-7 (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:44072aa4-f358-4702-bdeb-8f1e73bb7879/Studierende_im_Ueberblick_2025_2024.pdf].

¹² Eigene Zusammenstellung gemäss swissuniversities: Zulassung ohne Maturitätszeugnis (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/zulassung-ohne-maturitaetszeugnis>].

Universität	Zielgruppe	Verfahren	Zulassung
École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
		Vorkurs (Cours de Mathématiques Spéciales)	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
ETH Zürich	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Reduzierte Aufnahmeprüfung in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH
		Umfassende Aufnahmeprüfung in 8 allgemeinbildenden Fächern Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH, Studiengänge der Phil-Nat. Fakultät der Uni Basel und Studiengänge weiterer Universitäten
Universität Bern	Schweizerinnen und Schweizer mit Mindestalter 30	Allgemeine Studierfähigkeit und fachspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählter Studiengang (medizinische Studiengänge und pharmazeutische Wissenschaften ausgeschlossen)
Universität Fribourg	Mindestalter 30	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Genf	Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltstitel, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Lausanne		Fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fachspezifische Sur dossier-Prüfung	Gewählter Studiengang
Universität Neuenburg	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung	Interview, allgemeine und fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
Universität Zürich		Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Studiengänge der Universität Zürich, der Uni Basel und weiterer Universitäten (ausser Medizin)
Università della Svizzera italiana	Mindestalter 25	Sur dossier-Prüfung	Alle Studiengänge der USI

4.2 Aufnahmeverfahren 30+ der Universitäten Bern und Fribourg

An der Universität Bern können Schweizerinnen und Schweizer, die keinen ausreichenden Vorbildungsausweis besitzen und das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, zum beantragten Bachelorstudium (ausser Medizin und Pharmazie) zugelassen werden. Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter werden nur zum Aufnahmeverfahren 30+ zugelassen, sofern sie besondere Voraussetzungen betreffend den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen.¹³

4.2.1 30+ an der Universität Bern

Das Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern kennt zwei Teile: Im ersten Teil müssen grundlegende Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für alle Studiengänge gelten. Beurteilt werden Problemlösefähigkeit – namentlich schlussfolgerndes Denken im Rahmen eines

¹³ Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern (Stand: 15.02.2026) [Link: https://www.unibe.ch/studium/studienangebote/bachelor/bewerbung/national/aufnahmeverfahren30plus/index_ger.html].

sprachungebundenen kognitiven Tests –, Verständnis und Analyse eines deutschen Textes und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache. Dies entspricht nicht den Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit, welche die Universität Basel auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons verlangt.

Der erfolgreiche Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen berechtigt an der Universität Bern zur Teilnahme am zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens. Im zweiten Teil werden fachspezifische Fähigkeiten für den gewählten Studiengang überprüft. Dieser dient der Abklärung der Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang. Die Beurteilungs- und Anforderungskriterien für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens sind fakultätsspezifisch. Jede der sechs Fakultäten kennt – teils noch nach weiteren Fächergruppen und Fächern – differenzierte Verfahren. Der erfolgreiche Nachweis der fachspezifischen Fähigkeiten im Rahmen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens berechtigt ausschliesslich zur Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang.

4.2.2 30+ an der Universität Fribourg

Auch die Universität Fribourg kennt eine Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität: Über Dreissigjährige ohne Maturitätsausweis bewerben sich zum Erststudium an der Fakultät, die den gewünschten Studiengang anbietet. Das Anmeldeverfahren, die Fristen und die Zulassungskriterien werden dezentral durch die sechs Fakultäten gesteuert. Die Zulassung erfolgt durch die Fakultät gemäss den Kriterien und Modalitäten, welche die Fakultät in einem vom Rektorat genehmigten Reglement festlegt.¹⁴ Mit der Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Person über vergleichbare studiengangsspezifische Kenntnisse verfügt, wie sie von Studierenden im ersten Studienjahr erwartet werden. Die Zulassungsbescheinigung ermächtigt zur Immatrikulation an der Universität Fribourg und zur Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Fakultät innerhalb von vier Jahren.

4.2.3 Fazit zu den bestehenden Zulassungen 30+

Die Aufnahmeverfahren 30+ an den Universitäten Bern und Fribourg sind fakultäts- bzw. fachspezifisch. Sie sind für die Studieninteressierten aufwändig und auch für die Hochschulen, obwohl nicht die allgemeine Studierfähigkeit überprüft wird, sondern fachspezifische Kompetenzen. Für die einzelnen Fakultäten gelten jeweils unterschiedliche Reglemente. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den von der Universität Basel anerkannten Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich, in welchen ein breiter Fächerkanon auf dem Niveau einer schweizerischen gymnasialen Maturität abgeprüft wird.

Gemäss vorliegenden Informationen werden an den Universitäten Bern und Fribourg nur wenige Personen pro Jahr über die Zulassungsverfahren 30+ immatrikuliert. Schon während der Zulassungsprüfungen ist die Abbruchquote hoch. Im Herbstsemester 2024 sind an der Universität Bern zwei Personen über das «Aufnahmeverfahren 30+» eingeschrieben worden (2023: vier Immatrikulationen, 2022: fünf Immatrikulationen). Für die Universität Fribourg liegen keine Zahlen vor.

Ist eine Person über das Zulassungsverfahren 30+ an den Universitäten Bern oder Fribourg eingeschrieben, besteht keine Möglichkeit, den Studiengang zu wechseln, da die Zulassung fakultäts- und studiengangsspezifisch erfolgt. Werden verpflichtende Prüfungen im Rahmen des Studiengangs nicht bestanden, wird die Person von diesem Studiengang ausgeschlossen, was de facto einer schweizweiten Sperrung für diesen Studiengang gleichkommt. Hingegen können sich Studierende 30+, die ihr Bachelorstudium in Fribourg oder Bern abgeschlossen haben, problemlos für ein konsekutives Masterstudium an der Universität Basel einschreiben.

¹⁴ Universität Fribourg: «Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität» (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unifr.ch/studies/de/zulassung/zulassung-bachelor/zulassung-ohne-maturitaet.html>].

5. Gesamtfazit

Der vorliegende Anzug verlangt eine Überprüfung der Zulassungsverfahren der Universität Basel für Studieninteressierte ab dem dreissigsten Lebensjahr mit einschlägigen biographischen Erfahrungen und Kompetenzen. Diese sollen nach den Vorbildern der Universitäten Bern und Fribourg in Form einer fachspezifischen Aufnahmeprüfung zu einem Erststudium zugelassen werden, welche auf die Anforderungen des gewünschten Studiums ausgerichtet wäre.

Die Universität Basel stützt sich heute ausschliesslich auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife und möchte auf den Aufbau eines individualisierten, fachspezifischen Zulassungsverfahrens im genannten Sinne verzichten. Sie begründet ihre Haltung wie folgt:

- Die Bundesgesetzgebung definiert den Nachweis der gymnasialen Maturität oder einer «gleichwertigen Vorbildung» als Zugangsvoraussetzung für ein Erststudium an der Universität. Diese Grundvoraussetzung wäre bei einem fachspezifischen Zulassungsverfahren nicht gegeben.
- Aus bildungssystematischen Gründen ist der Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit (Hochschulreife) als Voraussetzung für ein universitäres Erststudium sinnvoll. Er wirkt qualitätssichernd und – im Sinne der bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen – profilbildend für universitäre Hochschulen. Nachweislich besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Qualität des Vorbildungsausweises und dem Studienerfolg in einem universitären Hochschulstudium: Für die Erfolgchancen im Universitätsstudium ist der Maturitätsausweis gemäss jüngsten Studien die beste Garantie.¹⁵
- Gegen ein Zulassungsverfahren für einzelne Studiengänge oder Fachbereiche spricht darüber hinaus, dass eine solche Zulassung für die Betroffenen nicht ohne Risiken ist: Bei Nichtbestehen zentraler Zwischenprüfungen droht schlimmstenfalls der Ausschluss und die schweizweite Sperrung für diesen Studiengang.
- Die vorgeschlagene Zulassung träte darüber hinaus in eine direkte Konkurrenz mit den in der Bildungssystematik vorgesehenen und etablierten Gefässen (Passerelle, Maturitätskurse und ECUS).
- Zudem können übergreifende Kriterien für individuelle Zulassungsverfahren zu einem universitären Erststudium kaum formuliert werden. Fraglich ist beispielsweise, wie bildungsunabhängige Kriterien wie «Familienvantwortung, Auslandsaufenthalte u. ä.» Eingang in eine Gesamtlösung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes finden könnten.
- Schliesslich würde die Einführung individuell gestalteter Aufnahmeverfahren ohne Feststellung der allgemeinen Studierfähigkeit sehr hohe Aufwände für die Universität nach sich ziehen, die angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Immatrikulationen ab dem dreissigsten Lebensjahr unverhältnismässig wären.
- Im Kontext des recht dichten Schweizer Hochschulsystems wäre zudem wenig effizient, wenn jede Hochschule ihre eigenen Sonderzugänge schafft.

¹⁵ Franz Eberle: Studienerfolg und Studienabbruch an Hochschulen, Bern: SBFI, 2025, S. 18 [Link: <https://edudoc.ch/record/239531>].

6. Antrag

Der Regierungsrat kann die Haltung der Universität nachvollziehen. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölge und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5206.02

ED/P265206

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüssen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
 4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?
- Jessica Brandenburger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?*

Ja, die Problematik ist dem Erziehungsdepartement bekannt.

2. *Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?*

Die Anstellung erfolgt nach Massgabe der Gesetze. Gemäss Personalgesetz (SG 162.100 vom 17. November 1999) § 8 Abs. 1 und 3 ist für die Anstellung die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Voraussetzung, vorbehältlich weiterer Anstellungsvoraussetzungen aufgrund von Spezialgesetzen. Das Schulgesetz (SG 410.100 vom 4. April 1929) definiert in § 93 Abs. 1: «Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.» Als Fähigkeitsausweis wird die Diplomierungsbestätigung akzeptiert, die vor dem Diplom ausgestellt wird. Bis der Fähigkeitsausweis erbracht ist, erfolgt die Anstellung basierend auf der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520 vom 23. September 2003).

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen werden auf den 1. des Folgemonats in die Ziellohnklasse überführt, nachdem der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss erbracht wird. Die Absolventinnen und Absolventen müssen dazu die Diplomierungsbestätigung oder das Diplom dem Arbeitgeber übermitteln. Die PH FHNW stellt die Diplomierungsbestätigungen Mitte August aus, wenn alle Bewertungen des letzten Studiensemesters eingepflegt wurden und der erfolgreiche Studienabschluss somit sichergestellt ist. Die Diplome werden in der Regel bis Mitte September ausgegeben.

3. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?*

Die Vertragserstellung und die Überführung in die Ziellohnklasse erfolgen durch die Abteilung Personal. Bei den Schulsekretariaten entsteht kein administrativer Mehraufwand.

4. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?*

Unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ist kein schlankeres Vorgehen möglich. Der Kanton als Anstellungsbehörde ist an die Einhaltung der Anstellungsvoraussetzungen gebunden.

Zugleich haben Pädagogische Hochschulen die Abläufe zur Zertifizierung eines ordnungsgemässen Studienabschlusses einzuhalten. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz hat diese Abläufe in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie festgehalten. Da der institutionelle Bewertungszeitraum für die Veranstaltungen des Frühjahrssemesters bis zum 31. Juli festgelegt ist, ist eine Bestätigung des Studienabschlusses erst per Mitte August (Kalenderwoche 33) möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5214.03

ED/P225214

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 22.5214.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Sasha Mazzotti stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«An den Basler Schulen liefen und laufen mehrere interessante Schulentwicklungsprojekte vom Waldkindergarten über das Klassenmusizieren bis zur Begabtenförderung.

Weiter sind Schulen mit altersdurchmischem Lernen unterwegs (Primarstufen Schoren und Rittergasse, Sekundarschule Sandgrube).

Die letzten drei – sogenannte Erfahrungsschulen – liess das Erziehungsdepartement im letzten Jahr evaluieren. Dabei wurde u.a. abgeklärt, ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden können, wie hoch die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen ist, ob bei den Lehrpersonen und den Schulleitungen die Bereitschaft besteht, das Projekt mit dem altersdurchmischten Lernen weiter zu betreiben und wie es um die Zufriedenheit der Eltern mit der betreffenden Schule steht. Überprüft wurden so vornehmlich die Bildungsorganisation und die Schulqualität.

Explizit in den Evaluationsbericht nicht einbezogen wurden Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler oder Übertrittsquoten.

Auch wenn dies auf den ersten Blick verständlich ist, sind bestimmte Punkte, vor allem auch im Hinblick auf eine Fortsetzung/Beendigung oder Ausdehnung dieser Schulentwicklungsprojekte interessant zu erfahren. Um dies seriös zu untersuchen, wäre es notwendig die folgenden Fragen mittels einer Studie zu beantworten.

- Eignet sich das altersdurchmischte Lernen für alle (leistungsstarken/leistungsschwachen) Schülerinnen und Schüler gleichermaßen?
- Haben Schülerinnen und Schüler in Klassen des altersdurchmischten Lernens gegenüber Schülerinnen und Schüler in Regelklassen Vor-/Nachteile, resp. welche Kompetenzen werden eher gestärkt, resp. kommen eher zu kurz?
- Sind die Übertrittschancen von Schülerinnen und Schülern aus Klassen mit altersdurchmischem Lernen in die Folgeschulen höher/tiefer als von Schüler*innen der Regelklassen?
- Weisen Schülerinnen und Schüler aus Klassen mit altersdurchmischem Lernen in der Folge andere (bessere/schlechtere) Schulbiographien auf als Schülerinnen und Schüler der Regelklassen?
- Ist die Chancengerechtigkeit der Kinder unabhängig vom besuchten Schulmodell gewährleistet?

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat obgenannte Fragen zu prüfen und dazu zu berichten.

Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Jenny Schweizer, Nicole Strahm-Lavanchy, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Karin Sartorius, Laurin Hoppler, Lea Wirz»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit 2014 wurden Konzepte des altersdurchmischten Lernens an drei Schulstandorten, den sogenannten Erfahrungsschulen, erprobt. Die Bewilligung, als Erfahrungsschule zu unterrichten, musste vom Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt werden und war jeweils befristet. Zudem musste das Konzept gemäss § 69 Abs. 8 des Schulgesetzes evaluiert werden. Eine Evaluation der Erfahrungsschulen durch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) im Schuljahr 2020/21 fiel weitestgehend positiv aus.

Da die Erfahrungsschulen alternative Konzepte im Hinblick auf eine generelle Einführung erproben und die Evaluation durch die PH FHNW weitestgehend positiv ausfiel, wurde im Jahr 2025 eine Änderung des Schulgesetzes in die Wege geleitet. Ziel war es, allen Schulstandorten zu ermöglichen, Unterrichtsmodelle mit alters- und niveaudurchmischem Lernen einzuführen. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2025 hat der Grosse Rat eine Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) beschlossen. § 63a des Schulgesetzes wurde dahingehend ergänzt, dass der Unterricht in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden kann und in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden kann. Die Entscheidung, ob in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen unterrichtet wird, obliegt den Schulen. Die Schulleitungen sind dazu angehalten, die Standortkonferenzen in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *Eignet sich das altersdurchmischte Lernen für alle (leistungsstarken/leistungsschwachen) Schülerinnen und Schüler gleichermassen?*
- *Haben Schülerinnen und Schüler in Klassen des altersdurchmischten Lernens gegenüber Schülerinnen und Schüler in Regelklassen Vor-/Nachteile, resp. welche Kompetenzen werden eher gestärkt, resp. kommen eher zu kurz?*

Die Erfahrungen zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Altersdurchmischung im Unterricht vermehrt an ihr eigenes Wissen anknüpfen und in ihrem eigenen Tempo arbeiten können. Sie nutzen regelmässig das vor- und rückgreifende Lernen, indem sie rückblickend ihre Lernfortschritte erkennen und vorausblickend bereits mit dem zukünftigen Lernstoff in Kontakt kommen. Problematische Themen, wie die Ausgrenzung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler, werden im altersdurchmischten Unterricht weniger beobachtet und die Gemeinschaft wird gestärkt.

- *Sind die Übertrittschancen von Schülerinnen und Schülern aus Klassen mit altersdurchmischem Lernen in die Folgeschulen höher/tiefer als von Schüler*innen der Regelklassen?*
- *Weisen Schülerinnen und Schüler aus Klassen mit altersdurchmischem Lernen in der Folge andere (bessere/schlechtere) Schulbiographien auf als Schülerinnen und Schüler der Regelklassen?*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Schülerinnen und Schüler der Schulstandorte mit altersdurchmischten Unterrichtsmodellen bessere oder schlechtere Leistungen erzielen. Dementsprechend weisen auch die Übertrittsquoten keine Auffälligkeiten auf und es können keine Aussagen über die folgenden Schulbiografien getroffen werden. Entscheidend für die Leistungsentwicklung sind insbesondere die konkrete Unterrichtsgestaltung und eine wirksame Förderkultur. Unabhängig vom gewählten Schulmodell bestehen vielfältige Möglichkeiten, den Unterricht lernwirksam zu gestalten, etwa durch Binnendifferenzierung, gezieltes Feedback und kognitive Aktivierung. Diese Elemente lassen sich in unterschiedlichen Organisationsformen umsetzen.

- Ist die Chancengerechtigkeit der Kinder unabhängig vom besuchten Schulmodell gewährleistet?

Aus Sicht des Erziehungsdepartements sind für den Schulerfolg sowie für die Chancengerechtigkeit primär andere Faktoren ausschlaggebend als die Frage, ob der Unterricht in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen stattfindet. Insbesondere die tragfähige Beziehung zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern, die soziale Einbindung in die Klassengemeinschaft sowie ein unterstützendes Schul- und Klassenklima sind wesentliche Faktoren für Motivation, Lernfortschritt und Bildungserfolg.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5360.02

ED/P265360

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter. Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob. Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten. Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüring betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)». Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist. Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?

4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
 5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
 6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
 7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
 8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
 9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
 10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
 11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?
- Daniela Stumpf Rutschmann»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Aktuell betreibt das Sportamt Basel-Stadt 47 Rasenfelder, die alle stark ausgelastet sind. Die Nachfrage wird weiter zunehmen. Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitensport Basel-Stadt» (Nr. 25.5088.02) hat der Regierungsrat einen Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder in Aussicht gestellt.

2. Zu den Einzelnen Fragen

1. *Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?*

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie musste das Vorhaben für sechs neue Kunstrasenfelder zunächst in die Gesamtstrategie für die Basler Sportanlagen eingebettet werden. Der Regierungsrat hat die Gesamtstrategie im März 2026 kommuniziert. Anschliessend war eine Abstimmung des Ratschlags mit den laufenden Planungen auf den Sportanlagen Schützenmatte und Bäumlihof erforderlich.

Am 22. September 2026 hat der Regierungsrat den Ratschlag für sechs neue Kunstrasenfelder zuhänden des Grossen Rates verabschiedet.

2. *Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?*

Der politische Auftrag, die Kunstrasenflächen auf den Basler Sportanlagen auszubauen, ist anspruchsvoll. Das Vorhaben musste mit der Sportanlagenstrategie und den laufenden Planungen auf den einzelnen Sportanlagen abgestimmt werden.

3. *In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?*

Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrat den Ratschlag am 22. September 2026 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet.

4. *Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?*

Der Regierungsrat hat an der Medienorientierung zur Sportanlagenstrategie informiert, dass die Bereiche Hallenbad, Sporthallen, Doppel-Eishalle und Kunstrasenfelder prioritär behandelt werden; in zweiter Priorität die «Kunsti Margarethen» (polysportive Nutzung) und in dritter Priorität die Publikumssporthalle. An dieser Priorisierung hält der Regierungsrat unverändert fest.

5. *Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?*

Wie bereits in der Beantwortung der Motion Melanie Eberhard und Konsorten dargelegt, verfolgt der Regierungsrat weiterhin das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen auf den Basler Sportanlagen in den kommenden Jahren von 15 Prozent (Stand Ende 2025) auf 30 Prozent zu verdoppeln.

Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ratschlags für die neuen Kunstrasenfelder durch den Grossen Rat geht der Regierungsrat für die Projektierung und Realisierung der ersten Projekte von einer Dauer von rund drei bis vier Jahren aus.

6. *Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?*

Ja, auf den sieben genannten Sportanlagen sind weiterhin Kunstrasenfelder vorgesehen.

7. *Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.*
8. *Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?*

Wie bereits erwähnt, rechnet der Regierungsrat für die Projektierung und Realisierung der ersten Projekte mit einer Dauer von rund drei bis vier Jahren (ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ratschlags). Ein detaillierter Terminplan für die einzelnen Sportanlagen wird im Rahmen der Projektierung erarbeitet.

9. *Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?*

Im Herbst 2025 wurde für sieben Sportanlagen geprüft, ob bestehende Naturrasenfelder in Kunstrasenfelder umgebaut werden können. Die Machbarkeitsstudie umfasste eine technische und planerische Analyse der vorhandenen Infrastrukturen, die Überprüfung der Machbarkeit gemäss geltenden Normen und Richtlinien, die Integration moderner LED-Beleuchtung sowie eine Grobschät-

zung der Bau-, Betriebs- und Rückbaukosten. Ergänzend dazu wurden an allen Standorten Bodenproben auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht. Eine erste Einschätzung zu den Auflagen für eine mögliche Bewilligung durch die zuständigen Behörden wurde eingeholt.

10. *Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?*

Siehe dazu die Beantwortung der Fragen 5 und 7 respektive 8.

11. *Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?*

Der Regierungsrat beantragt die Ausgabenbewilligung für die Projektierung sowie die Realisierung von sechs neuen Kunstrasenfeldern gemeinsam im Rahmen des erwähnten Ratschlags. Das Kunstrasenfeld auf der Sportanlage Bäumlihof ist nicht Bestandteil dieses Ratschlags. Es soll unabhängig davon zusammen mit dem geplanten Neubau des Garderobengebäudes realisiert werden.

Durch dieses Vorgehen wird sowohl der Priorisierung der Kunstrasenfelder als auch einer möglichst zügigen Umsetzung Rechnung getragen. Es bleibt genügend Flexibilität, um bei der Umsetzung auf mögliche Verzögerungen zu reagieren und die Priorisierung bei Bedarf anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5368.02

ED/P265368

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Mit dem Anzug 22.5306¹ betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht² vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht. Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf> Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf> Bericht der Regierung zum Anzug

2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen?

Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:

- a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
- b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
- c. Seit wann werden diese publiziert?
- d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?

Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:

- a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
 - b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?
 - a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
 - b. Anzahl besetzter Stellen;
 - c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
 - d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
 - e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
 - f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
 - g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
 - h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.
 4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?
 5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

Sandra Bothe»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die zu besetzenden Stellen an den Schulen möglichst mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen besetzt werden. Im Kanton Basel-Stadt besteht derzeit kein akuter Lehrpersonenmangel. Wie in den vergangenen Jahren konnten alle Lehrpersonenstellen besetzt werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?*

Im Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die basel-städtischen Schulen³

³ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf>

wird ein jährliches Monitoring zur Personalsituation an den Volksschulen von Basel-Stadt gefordert. Es soll jährlich, aufgeschlüsselt nach Schulstufe, darüber informiert werden, wie viele Stellen mit qualifizierten bzw. nicht qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen besetzt oder unbesetzt sind, wie viele Studierende und Pensionierte in den jeweiligen Stufen beschäftigt werden sowie wie viele Arbeitsverhältnisse aufgelöst wurden. In den kommenden Wochen wird das Erziehungsdepartement (ED) Kennzahlen zur Stellenbesetzung der kantonalen Lehrpersonen auf der kantonalen Webseite zugänglich machen. Die Kennzahlen werden die Entwicklung über mehrere Jahre abbilden.

2. *Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen? Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:*
- Wo ist sie öffentlich zugänglich?*
 - Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?*
 - Seit wann werden diese publiziert?*
 - In welchem Turnus werden sie aktualisiert?*
- Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:*
- Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?*
 - Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?*

Die Kennzahlen werden in den kommenden Wochen auf der kantonalen Webseite zugänglich gemacht. Sie geben Auskunft darüber, ob alle Stellen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres auf den verschiedenen Schulstufen besetzt werden konnten und wie viele Lehrpersonen ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom an den Volksschulen unterrichten. In Zukunft werden die Kennzahlen jährlich aktualisiert und nach Möglichkeit Teil des bestehenden Zahlenspiegels Bildung sein.

3. *Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?*
- Anzahl ausgeschriebener Stellen;*
 - Anzahl besetzter Stellen;*
 - Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;*
 - Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;*
 - Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;*
 - Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;*
 - Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;*
 - Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.*

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Stand vom 1. August. Berücksichtigt sind ausschliesslich Anstellungen im Monatslohn. Als «pensionierte Lehrpersonen» werden alle Personen ausgewiesen, die am 1. August des jeweiligen Schuljahres 65-jährig oder älter sind. Aufgeführt werden jeweils die Stellenprozent (FTE) sowie die Anzahl Personen (MA).

Kindergarten	SJ 26/27		SJ 25/26		SJ 24/25		SJ 23/24		SJ 22/23	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	335.2	455	338.1	463	318.8	443	322.4	449	306.2	422
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	26.2	43	31.6	52	26.0	46	30.0	52	19.8	33

Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	1.1	3	4.1	8	0.8	3	0.3	2	0.3	2

Primarstufe	SJ 26/27		SJ 25/26		SJ 24/25		SJ 23/24		SJ 22/23	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	988.7	1'447	967.6	1'432	935.6	1'391	904.0	1'349	890.2	1'334
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	81.3	159	83.6	168	93.0	175	92.0	177	88.6	164
Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	4.1	8	6.3	13	2.7	5	2.2	6	4.4	9

Sekundarstufe	SJ 26/27		SJ 25/26		SJ 24/25		SJ 23/24		SJ 22/23	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	599.8	836	588.9	809	563.6	787	547.2	763	511.4	727
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	93.8	183	97.5	175	88.4	173	89.1	169	78.2	156
Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	2.8	7	2.3	7	4.1	8	2.8	6	2.5	6

1. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?

Die Kennzahlen beziehen sich auf die Lehrpersonen (inkl. Schulische Heilpädagogik). Die Leitung Sonderpädagogik, die Stufenleitungen sowie die Leitung Schulsozialarbeit haben einen guten Überblick über die Stellenbesetzungen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit.

2. *Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?*

Da alle Stellen besetzt werden konnten, mussten keine Massnahmen ergriffen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5173.03

ED/P245173

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Musikalische Bildung hat nachweislich positive Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung und kognitive Fähigkeiten. Sie fördert die emotionale Intelligenz und vermittelt soziale Kompetenzen durch gemeinschaftliches Musizieren. Das Erlebnis des Musizierens in der Gruppe prägt ein Leben lang und fördert das Engagement in Chören und Musikvereinen.

Die Bedeutung der musikalischen Bildung hat der Regierungsrat in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend der Förderpraxis für die Musik (22.5364) bestätigt.

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Johannes Sieber zur Schaffung eines Musikschulgesetzes (23.5239) erklärt der Regierungsrat, dass im Kanton Basel-Stadt Institutionen auf privatrechtlicher Basis die Musikausbildung ermöglichen. Die Musik Akademie Basel (MAB) nehme dabei eine herausragende Rolle ein und werde von einer Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt. Diese Organisationen erhalten finanzielle Unterstützung gemäss den Vorgaben des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes, wobei die Zuständigkeit bei den entsprechenden Fachdepartementen liege (Erziehungsdepartement für die MAB, Präsidialdepartement für andere musikalische Bildungseinrichtungen).

Der Regierungsrat äusserte sich auch zur Situation der Wartelisten und merkte an, dass dank des Ausbaus der musikalischen Breitenförderung die Lage entspannt werden konnte.

Aktuelle Medienberichte und Auskünfte auf Anfrage bei der MAB zeichnen jedoch ein düsteres Bild und berichten von einer dramatischen Verschlechterung der Situation. In Basel müssen Eltern, die ihre Kinder zum Klavierunterricht schicken möchten, jahrelang auf einen Platz warten. Es gibt eine Warteliste von 1'000 Kindern. Offenbar sind die Institutionen aufgrund steigender Energiekosten finanziell unter Druck geraten, was zu einem weiteren Abbau des Unterrichtsangebots geführt habe. Das ist keine gute Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden

- das Erstellen einer Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung von Art. 67a, Musikalische Bildung, der Bundesverfassung. Diese gesetzliche Grundlage kann in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz erfolgen;
- die Verordnung regelt die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und zudem den Umgang mit Wartelisten.

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Michela Seggiani, Brigitte Gysin, Béla Bartha, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt sichert das Angebot an musikalischer Bildung von Kindern und Jugendlichen auf zweierlei Weise: Zum einen sorgt er für ein entsprechendes Angebot auf schulischer Ebene, zum anderen fördert er ausserschulische bzw. schulergänzende Angebote, die von privaten Anbietern erbracht werden.

Beide Angebots- und Förderbereiche sind in der Bundesverfassung und im Kulturförderungsgesetz des Bundes (KFG) verankert. Artikel 67a der Bundesverfassung lautet dazu wie folgt:

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Nebst der Förderungsverpflichtung von Bund, Kantonen und Gemeinden macht Art. 12a KFG Ausführungen zur Tarifstruktur von geförderten Musikschulen: Schulgelder für Kinder und Jugendliche sollen deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen sowie die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen. Der aus der Bundesverfassung und dem Kulturförderungsgesetz resultierende Auftrag für den Kanton Basel-Stadt lautet demnach,

1. den Musikunterricht an den Schulen auf einem hohen Niveau zu konsolidieren und an gesamtschweizerische Standards anzugleichen;
2. musikalische Bildung allgemein zu fördern und insbesondere den chancengerechten Zugang zu einem ausserschulischen Musikangebot gemäss Art. 12a KFG sicherzustellen;
3. in Zusammenarbeit mit dem Bund die Talentförderung zu sichern und weiterzuentwickeln.

In der Erststellungnahme des Regierungsrates zu den Motionsforderungen vom 4. September 2024 (24.5173.02) wurde dargelegt, dass der aus Bundesverfassung und dem Kulturförderungsgesetz des Bundes resultierende Auftrag im Kanton Basel-Stadt im Grundsatz erfüllt ist:

Zu 1: Die Harmonisierung und die Qualitätssicherung des Unterrichts an den öffentlichen Schulen erfolgten im Kanton Basel-Stadt im Wesentlichen mit der Einführung des Lehrplans 21. Alle öffentlichen Schulen verfügen über ein ihrem Auftrag entsprechendes Angebot an Musikunterricht, das sowohl quantitativ wie auch qualitativ hohen Standards genügt.

Zu 2: Im ausserschulischen Bereich werden im Kanton Basel-Stadt mehrere auf privatrechtlicher Basis tätige Institutionen vom Kanton mit einer Finanzhilfe unterstützt. Der chancengerechte Zugang ist bei allen diesen Institutionen durch adäquate Tarife und verschiedene Unterstützungsmassnahmen gewährleistet.

Zu 3: Die Talentförderung ist mittels der subventionierten Angebote der Musik-Akademie (Talentförderung und PreCollege) und der Beteiligung des Kantons Basel-Stadt am nationalen Musikförderprogramm «Junge Talente Musik» gewährleistet.

Nichtsdestotrotz bestehen in der ausserschulischen musikalischen Förderung Desiderata, die die Motion aufgreift und deren Erfüllung sie einfordert. So kennt der Kanton Basel-Stadt keine klare Regelung seiner Förderungspraxis in der ausserschulischen Musikbildung. Es mangelt zudem an einem transparenten Umgang mit der Thematik der Wartelisten bzw. einer kohärenten Steuerung von Angebot und Nachfrage.

Die Motion verlangt deshalb die Erstellung

- einer *Strategie* zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- einer *gesetzlichen Grundlage* entweder in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz sowie
- einer *Verordnung*, die die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und den Umgang mit Wartelisten regelt.

In der Erststellungnahme des Regierungsrates zu den Motionsforderungen vom 4. September 2024 (24.5173.02) wurden erste Ausführungen zu den Anliegen gemacht. Da sich die Ausgangslage bezüglich Bildungsgesetz verändert hat (s. dazu Kapitel 2 im vorliegenden Bericht) und sich gewisse Arbeitshypothesen als nicht zielführend herausgestellt haben, weicht die hier vorgeschlagene gesetzliche und strategische Umsetzung teilweise von den Annahmen in der Erststellungnahme ab.

2. Stand der Umsetzung der Motion

Mit der vorliegenden Motion wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt aufgefordert, innert zwei Jahren einen Bericht zur Umsetzung der Forderungen der Motion vorzulegen.

In seiner ersten Stellungnahme vom 4. September 2024 (24.5173.02) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass das Erziehungsdepartement eine Revision der Bildungsgesetzgebung vorbereite und dass im Rahmen dieser Revision auch die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung des Musikunterrichts für Kinder und Jugendliche an Musikschulen, wie beispielsweise der Musik-Akademie Basel, geschaffen werden solle. Der Zeitplan für die Revision der Bildungsgesetzgebung verzögert sich jedoch aus verschiedenen Gründen, weshalb in Bezug auf die gesetzliche Verankerung der ausserschulischen musikalischen Bildung entgegen der Erststellungnahme nun doch eigene Erlasse geschaffen werden müssen.

Das Gesetz und seine Verordnung liegen innerhalb der vom Grossen Rat definierten Frist aufgrund der veränderten Ausgangslage damit noch nicht vor. Ausgearbeitet wurden aber bereits die Eckwerte der eingeforderten Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage und allgemein zur kantonalen Strategie zur Förderung der ausserschulischen musikalischen Bildung. Die Eckwerte werden im Sinne eines Zwischenberichts in Kapitel 3 ausgeführt. Ziel ist, das Gesamtpaket – bestehend aus Strategie, Gesetz und Verordnung – dem Grossen Rat bis in zwei Jahren vorlegen zu können.

3. Kantonale Strategie in der ausserschulischen musikalischen Bildung

3.1 Departementale Zuständigkeit

Im Kanton Basel-Stadt sind im ausserschulischen musikalischen Bereich, wie bereits festgehalten, mehrere Institutionen auf privatrechtlicher Basis tätig. Die gewichtigste unter denjenigen, die für ihre Leistungserbringung einen Staatsbeitrag erhalten, ist die Musikschule der Musik-Akademie Basel (MAB). Für die MAB ist das Erziehungsdepartement zuständig. Eine Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt das Angebot der Musik-Akademie: Es sind dies die Musikwerkstatt Basel, die Knaben- und Mädchenmusik Basel, die Knabenkantorei Basel und die Mädchenkantorei Basel. Für diese Institutionen zeichnet das Präsidialdepartement verantwortlich.

Im Hinblick auf die Ausformulierung einer kantonalen Strategie für die Förderung der ausserschulischen musikalischen Bildung haben das Erziehungsdepartement und das Präsidialdepartement in einem ersten Schritt die departementalen Zuständigkeiten analysiert. Festgestellt wurde, dass die heutigen Zuständigkeiten historisch gewachsen sind und die Aufteilung auf die beiden

Departemente keiner systematisierten Logik folgt. Um dem Ziel einer nachvollziehbaren departementalen Zuständigkeitsordnung näherzukommen, sehen die Vorsteher des Erziehungsdepartements und des Präsidialdepartements vor, dass die ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen neu in musikalische Bildung einerseits und Chorwesen andererseits unterteilt wird. Mit dieser Unterteilung soll das Erziehungsdepartement neben der Musik-Akademie neu auch die Zuständigkeit für die Knaben- und Mädchenmusik und die Musikwerkstatt sowie vergleichbare Institutionen erhalten. Das Präsidialdepartement behält die Zuständigkeit für das Chorwesen (Knaben- und Mädchenkantorei), um die Kontinuität und Zusammenarbeit mit den Basler Chören und Orchestern sowie dem Theater Basel und weiteren Anbietern von musikalischen Veranstaltungen als wichtigen Bestandteil des baselstädtischen Kulturangebots gesamthaft überblicken und steuern zu können. Mit der Trennung von ausserschulischer musikalischer Bildung und Chorwesen und der entsprechenden departementalen Zuordnung wird also entgegen der Erststellungnahme davon abgesehen, sich an der nicht trennscharfen Unterscheidung zwischen Bildung (in Zuständigkeit des Erziehungsdepartements) und Kultur (in Zuständigkeit des Präsidialdepartements) zu orientieren; sowohl bei der dem Erziehungsdepartement zugeordneten musikalischen Bildung im Allgemeinen wie auch bei dem dem Präsidialdepartement zugeordneten Chor- und Orchesterwesen mit seinem Fokus auf die Aufführungspraxis im Speziellen geht es um Zugang zu und Ausbildung in künstlerischer Praxis und Kultur. Bei der Zuordnung ist man deshalb pragmatisch vorgegangen und hat die Verantwortlichkeiten gemäss den bestehenden, gesamtdepartementalen Zuständigkeiten (Erziehungsdepartement: Bildung, Präsidialdepartement: Kultur) aufgeteilt.

Es ist vorgesehen, dass das stark auf die Aufführungspraxis ausgerichtete Chorwesen auch weiterhin auf der Basis des kantonalen Kulturförderungsgesetzes beurteilt und gefördert wird, wohingegen die anderen Bereiche der Musikalischen Bildung mit dem vorgesehenen Musikschulgesetz eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Infolgedessen wird für die Ausformulierung der von der Motion geforderten Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung sowie für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen das Erziehungsdepartement die Federführung innehaben.

3.2 Strategische Eckwerte

Für die Ausformulierung der Strategie hat das Erziehungsdepartement bereits strategische Eckwerte definiert. Die Eckwerte beruhen auf einer Analyse und Bewertung der heutigen Situation im Kanton Basel-Stadt. Der Bewertung voraus ging ein Vergleich mit den Ausgangslagen und gesetzlichen Grundlagen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Bern und Genf. Die Forderungen der Motion sind selbstredend ebenfalls Bestandteil der Bewertung.

Die Eckwerte der Strategie, die im Sinne eines Zwischenberichts im Folgenden aufgeführt werden, sind drei Themenbereichen zugeordnet:

1. Angebot und Zugänglichkeit;
2. Steuerung von Angebot und Nachfrage;
3. Finanzierung und Beitragsberechtigung.

Die anvisierte Umsetzung der materiellen Motionsforderungen – Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage sowie einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen – sind den Themenbereichen 2 und 3 zu entnehmen.

3.2.1 Angebot und Zugänglichkeit

Wie oben bereits festgehalten, sind im Kanton Basel-Stadt in der ausserschulischen musikalischen Bildung mehrere Institutionen und Organisationen auf privatrechtlicher Basis tätig. Diese Institutionen und Organisationen unterscheiden sich stark in Grösse, Angebot und Ausrichtung, tragen in ihrer Gesamtheit aber zu einem vielfältigen Angebot und infolgedessen zur Deckung unterschiedlicher musikalischer Bedürfnisse bei. Hinzu kommen institutionell nicht eingebundene

Privatanbieterinnen und -anbieter von Musikunterricht. Der Regierungsrat begrüsst die Heterogenität dieser Ausgangslage und die damit zusammenhängende Vielgestaltigkeit des Angebots, welches unterschiedlich gelagerten Bedürfnissen entgegenkommt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat die Erarbeitung eines Musikschulgesetzes als zu eng. Gesetzlich geregelt werden soll allgemeiner die Förderung der *auserschulischen musikalischen Bildung*. Ob diese in einem institutionell musischschulischen oder in einem anderen, niederschwelligeren Rahmen stattfindet, soll nicht massgebend sein. Vielmehr können die leistungserbringenden Organisationen unterschiedlicher Natur sein, sich beispielsweise nur auf eine bestimmte Zielgruppe oder ein bestimmtes Musikgenre ausrichten; unabdingbar sind jedoch bestimmte Qualitätsanforderungen pädagogischer und organisatorischer Art (s. dazu unten 3.2.3).

Davon ausgehend möchte der Regierungsrat davon absehen, die kantonale Förderung einer Institution oder Organisation von quantitativen Kriterien (Mindestangebot an zu unterrichtenden Instrumenten, Musikrichtungen, Unterrichts- und Aufführungspraxen innerhalb einer Institution) abhängig zu machen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Gesetzlich verankert werden soll vielmehr ein *Gesamtangebot*¹ auf Kantonsebene, das mit Unterstützung des Kantons zu gewährleisten ist. Der Kanton erhält damit neu die koordinative Aufgabe, die Kohärenz und Ausgewogenheit des Gesamtangebots zu überprüfen und bei Bedarf korrigierend einzuwirken.

Mit der Definition eines kantonalen, ausdifferenzierten Gesamtangebots verfolgt der Regierungsrat über die Gewährleistung der Angebotsvielfalt hinaus ein weiteres Ziel: Er geht davon aus, dass Vielfalt beim Angebot und unter den Leistungserbringenden die Chancengleichheit beim Zugang zur auserschulischen musikalischen Bildung fördert. Unterschiedliche Anbieter, Angebote und Teilhabemöglichkeiten und adäquat gehaltene Schulgelder erleichtern eine voraussetzungs- und hürdenfreie Nutzung.

3.2.2 Steuerung von Angebot und Nachfrage

Auslöser der Motion ist die Thematik der Wartelisten, mit der insbesondere die Musik-Akademie konfrontiert sei. Gefordert wird eine Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage und zum Umgang mit Wartelisten, die auch in einer Verordnung zum geforderten Gesetz ihren Niederschlag finden soll.

Die Steuerung von Angebot und Nachfrage ist eine gemeinsame Aufgabe der Leistungserbringer und des Kantons. In die Pflicht zu nehmen ist einerseits der Kanton: Indem er die Zuständigkeit für die auserschulische musikalische Bildung einem Departement zuordnet, schafft er die Voraussetzungen für eine kantonale, auf statistischen Aussagen aufbauende Gesamtübersicht über Angebot und Nachfrage und für Möglichkeiten der Koordination sowie der Korrektur im Falle eines Ungleichgewichts. Die Steuerung des Angebots wird der Kanton über die beitragsrechtlichen Anerkennungen vornehmen (s. dazu 3.2.3.). Deren zeitliche Befristung ermöglicht es, ggf. auf dynamische Nachfragen zu reagieren, die Priorisierung bei einer nächsten Beitragsperiode anzupassen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzsituation allenfalls weitere Anbietende anzuerkennen.

In die Pflicht zu nehmen sind andererseits auch die Leistungserbringer: Die Wartelisten müssen so erstellt sein, dass zuverlässige Rückschlüsse auf die Situation gezogen werden können. Die Einführung eines Mindestalters der auf der Liste aufgeführten Kinder analog zur Handhabung der

¹ Das auserschulische musikalische Gesamtangebot im Kanton müsste etwa folgende Elemente umfassen:

- a. in Bezug auf den Unterrichtsgegenstand: Instrumental-, Gesangs-, Rhythmik-, Gehörbildungs- und Theorieunterricht;
- b. in Bezug auf das Unterrichtsformat: Einzelunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht;
- c. in Bezug auf Musikrichtungen: unterschiedliche Genres wie Klassik, Jazz und Popmusik, Elektronische Musik, Volksmusik (Fasnacht) etc.;
- d. in Bezug auf die Zielgruppen: bspw. Förderangebote für besonders talentierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie spezifische Vorbereitungsangebote auf ein Studium in Musik und Klang (Precollege).

Gemeinde Riehen ist beispielsweise ein Mittel, um die Aussagekraft der statistischen Erhebungen zu erhöhen.

3.2.3 Finanzierung und Beitragsberechtigung

Wie oben festgehalten, sind im Kanton Basel-Stadt in der ausserschulischen musikalischen Bildung mehrere Institutionen und Personen auf privatrechtlicher Basis tätig. Einige dieser Institutionen erhalten aktuell einen Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe auf der Grundlage von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes, andere finanzieren sich allein aus privaten Mitteln. Die aktuelle Unterstützung der Institutionen ist historisch gewachsen; die Motion verlangt deshalb zu Recht die Definition von Parametern für eine einheitliche Behandlung der verschiedenen Anbieter von ausserschulischer musikalischer Bildung.

Für die Erfüllung dieser Forderung plant der Regierungsrat, einheitliche Anforderungen an die mit finanziellen Beiträgen zu unterstützenden Anbietenden rechtsatzmässig festzulegen und mit den zu unterstützenden Anbietenden entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Zu den Anforderungen gehören insbesondere die institutionelle Reglementierung von Organisation, Schulgeldern, Personalwesen und Qualitätssicherung inklusive Verhaltenskodex. Angesichts der Maxime, dass der Kanton auf gesamtkantonaler Ebene für ein ausreichendes, differenziertes Angebot zu sorgen hat (s. dazu die Ausführungen unter 3.2.1), sieht der Regierungsrat wie dargelegt auch in Zukunft davon ab, die Beitragsberechtigung einer Institution oder Organisation wie in anderen Kantonen von bestimmten, rein quantitativen Kriterien (Mindestangebot an Instrumenten, Musikrichtungen, Unterrichts- und Aufführungspraxen) abhängig zu machen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die ausserschulische musikalische Bildung in einem Departement und das gesetzlich verankerte, gesamtkantonal definierte Gesamtangebot schaffen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwendung der Beitragskriterien und für eine transparente und nachvollziehbare Behandlung und allfällige Priorisierung der Leistungserbringer. Entsprechend muss in der Verordnung auch der Prozess definiert sein, in dessen Rahmen die gesuchstellende Institution oder Organisation als beitragsberechtigt anerkannt oder nicht anerkannt wird.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die Frist zur Umsetzung der Motion Johannes Sieber und Consorten betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes» gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) um zwei Jahre bis Oktober 2028 zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5248.02

ED/P245248

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Daniel Seiler und Konsorten betr. «Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Die Schweiz hat ein weltweit einmalig erfolgreiches duales Berufsbildungssystem. Mit einer Berufslehre lernen junge Menschen früh Selbstbewusstsein und Selbständigkeit und können erfolgreich ihr Leben gestalten.

Leider ist die Berufslehrquote in Basel-Stadt tief, während die Maturitätsquote im landesweiten Vergleich zu den höchsten gehört. Dies führt zu einem hohen Grad an Akademisierung und schwächt die Berufslehre im dualen Bildungssystem. Durch eine Stärkung der Berufsbildung könnte wohl auch die Anzahl von Studienabbrechern reduziert werden.

Scheinbar ist vor allem bei den Sekundarschule-P-Zug-Lernenden wenig Wissen über die Möglichkeiten einer Berufslehre vorhanden. Um die Berufslehre zu stärken, braucht es zuerst ein Bekenntnis zur Berufslehre aller Involvierten und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern und Wirtschaft. Lehrpersonen aller Leistungszüge der Sekundarschule müssen stärker für die Vorzüge der Berufslehre sensibilisiert werden und Eltern über die Erfolgsperspektiven ihrer Kinder mit einer Berufslehre aufgeklärt werden.

Dazu bedarf es einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Schule, Wirtschaft und Verbänden. Bestehende (personelle) Ressourcen müssen auch effektiv ausgenutzt werden. Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

- Wie kann die Vermittlung des dualen Bildungssystems und insbesondere die Vorteile einer Berufslehre im Lehrplan und im Fächerkanon in allen Leistungszügen besser verankert werden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen aller Sekundarschulzüge über das relevante Wissen zur Berufsbildung verfügen und wie kann sichergestellt werden, dass das Wissen auch systematisch an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wird?
- Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gewerbe gestärkt werden?
- Wie kann die Wirtschaft stärker in die Laufbahnberatung einbezogen werden? Wie kann beispielsweise Berufsverbänden verstärkt die Möglichkeit gegeben werden, den Schülerinnen und Schülern die Berufslehre näherzubringen?
- Ist es korrekt, dass sich an jedem Sekundarschul-Standort bereits heute eine Person um den Austausch mit dem Gewerbe und die Förderung der Berufslehre kümmert? Falls ja, inwiefern sind diese Personen verpflichtet, einen effektiven Austausch zu organisieren?

Daniel Seiler, David Jenny, Beat Braun, André Auderset, Erich Bucher, Beat K. Schaller, Niggi Daniel Rechsteiner, Nicole Kuster, Claudia Baumgartner, Georg Mattmüller, Jérôme Thiriet, Luca Urgese, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Joël Thüring»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Die Berufsbildung bildet einen zentralen Pfeiler des schweizerischen Bildungssystems und leistet einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zur gesellschaftlichen Integration sowie zur Fachkräftesicherung. Sie eröffnet Jugendlichen vielfältige Bildungs- und Entwicklungsperspektiven und ermöglicht über die berufliche Grundbildung hinaus zahlreiche Anschlussmöglichkeiten in der höheren Berufsbildung und an Fachhochschulen.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren aktiv für die Förderung der Berufsbildung und für eine fundierte Berufs- und Ausbildungswahl der Jugendlichen ein. Um dem schweizweiten bildungspolitischen Ziel näherzukommen, wonach 95% aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen, verfolgt das Erziehungsdepartement mit dem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Erhöhung des Anteils von Jugendlichen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren. Aktuell liegt die Abschlussquote auf Sekundarstufe II in Basel-Stadt bei 87,5 Prozent (+ 2,1% seit 2021).¹

Der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements hat Anfang 2025 nach einem umfassenden, einjährigen Strategieprozess eine neue Bereichsstrategie verabschiedet. Im Rahmen dieses Prozesses wurden die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven der Berufsbildung vertieft analysiert und verschiedene Handlungsfelder definiert. Dabei wurde erneut deutlich, dass die Berufsbildung eine zentrale Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg und die soziale Stabilität unserer Region darstellt und deshalb kontinuierlich gestärkt und weiterentwickelt werden muss.

Auf Grundlage dieser Strategie wurde der Masterplan Berufsbildung² erarbeitet und im Sommer 2025 lanciert. Der Masterplan zeigt auf, wie die Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt in den kommenden Jahren weiterentwickelt, gestärkt und sichtbarer gemacht werden soll. Er umfasst verschiedene Massnahmen, welche die Attraktivität und Wahrnehmung der Berufsbildung erhöhen sowie die Berufswahlprozesse von Jugendlichen gezielt unterstützen sollen. Gleichzeitig definiert der Masterplan die Rollen und Beiträge der verschiedenen Akteure im Berufsbildungssystem. Die erfolgreiche Weiterentwicklung der Berufsbildung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt, den Wirtschaftsverbänden und den Lehrbetrieben voraus. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch diese partnerschaftliche Zusammenarbeit substanzielle Fortschritte erzielt werden können.

Bereits heute bestehen vielfältige Angebote und Massnahmen zur beruflichen Orientierung an den Schulen sowie zur Förderung des Übergangs von der Volksschule in die berufliche Grundbildung. Dabei arbeitet der Kanton eng mit den Organisationen der Arbeitswelt, den Wirtschaftsverbänden und den Lehrbetrieben zusammen und bezieht diese Akteure dort ein, wo dies zielführend und sinnvoll ist. Die Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrats und wird im Rahmen des Masterplans Berufsbildung gezielt vorangetrieben.

Über die bestehenden Aktivitäten und die erzielten Fortschritte informiert der jährlich erscheinende Lehrstellenbericht³ des Erziehungsdepartements umfassend. Dieser dokumentiert die Massnahmen des Kantons zur Förderung der Berufsbildung sowie die Entwicklungen auf dem Lehrstellenmarkt und bildet eine wichtige Grundlage für die weitere Steuerung und Weiterentwicklung der Berufsbildungspolitik im Kanton Basel-Stadt.

¹ Quelle: Abschlussquote auf der Sekundarstufe II nach Wohnkanton, 2023: Bundesamt für Statistik

² <https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung>

³ <https://www.bs.ch/ed/zahlen-und-fakten>

1.1 Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 wurde von den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen gemeinsam entwickelt und bildet die verbindliche Grundlage für den Unterricht an der Volksschule. Er definiert die Bildungsziele und beschreibt die Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schulzeit erwerben sollen. Neben den fachlichen Kompetenzen umfasst er auch überfachliche Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der Lehrplan schafft damit eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Sekundarstufe II sowie auf die Anforderungen der Berufs- und Lebenswelt vor.

1.1.1 Berufliche Orientierung im Lehrplan 21 des Kantons Basel-Stadt

Die berufliche Orientierung ist im Lehrplan 21 verbindlich verankert und stellt einen wichtigen Bestandteil des Bildungsauftrags der Volksschule dar⁴. Sie wird in allen drei Leistungszügen über die gesamte Sekundarschulzeit hinweg umgesetzt. Neben einer eigens in der kantonalen Stundentafel ausgewiesenen Lektion Berufliche Orientierung in der 2. Sekundarklasse erfolgt die Auseinandersetzung mit Bildungswegen, Berufen und der Arbeitswelt auch fächerübergreifend im Rahmen des Berufswahlfahrplans sowie weiterer schulischer Aktivitäten und Angebote.



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Eine gemeinsame Aufgabe der Jugendlichen, Eltern, Schulen, Berufsberatung und der Wirtschaft.

Fahrplan der beruflichen Orientierung im Kanton Basel-Stadt

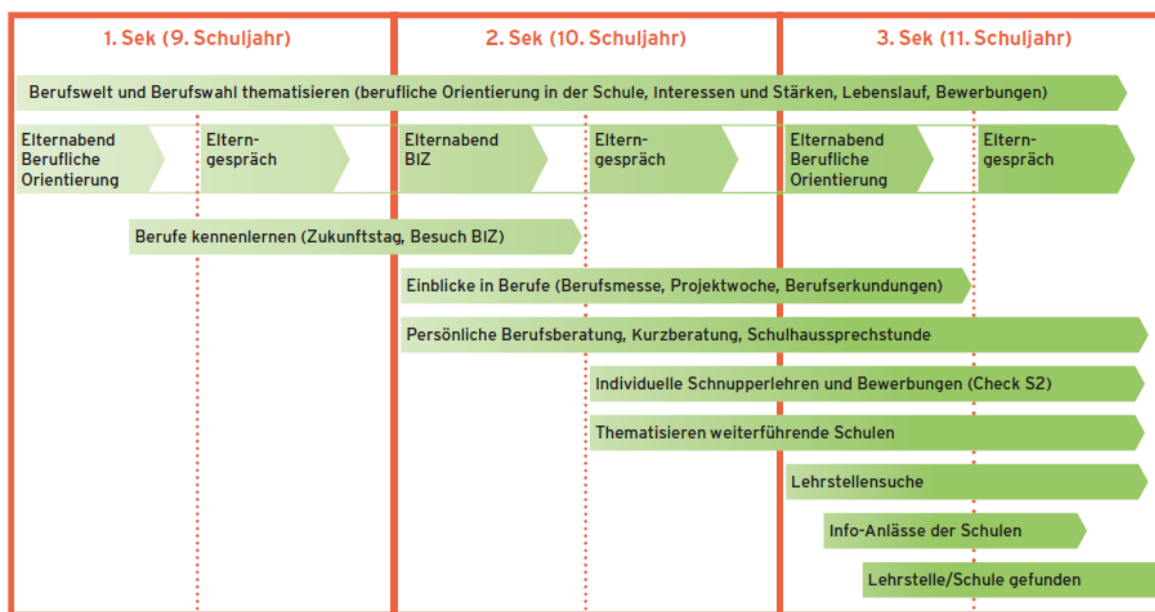


Abbildung 1: Fahrplan Berufliche Orientierung des Kantons Basel-Stadt

Der Schwerpunkt der beruflichen Orientierung liegt im 3. Zyklus. Gleichzeitig werden bereits im 2. Zyklus wichtige Grundlagen für spätere Bildungsentscheidungen gelegt. Entsprechend ist die Auseinandersetzung mit Bildungswegen und beruflichen Perspektiven als kontinuierlicher Prozess ausgestaltet, der sich über mehrere Schuljahre erstreckt.

⁴ <https://bs.lehrplan.ch/>

Der Lehrplan 21 wird mit dem Modullehrplan «Berufliche Orientierung» ergänzt. Im Rahmen dieses Moduls setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit ihrer persönlichen und beruflichen Zukunft auseinander.

Er umfasst vier Kompetenzbereiche:

- Persönlichkeitsprofil;
- Bildungswege, Berufs- und Arbeitswelt;
- Entscheidung und Umgang mit Schwierigkeiten;
- Planung, Umsetzung und Dokumentation.

Der Unterricht soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg bewusst zu gestalten und fundierte Entscheidungen für ihre Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II zu treffen. Die Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinbildenden Bildungswege sowie die hohe Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems sind dabei zentral. Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und orientiert sich an deren individuellen Bildungs- und Berufszielen.

Parallel zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine Ausbildung der Sekundarstufe II setzen sich die Jugendlichen somit vertieft mit ihren Interessen, Fähigkeiten und Zukunftsperspektiven auseinander.

1.1.2 Aktivitäten und Angebote zur beruflichen Orientierung an den Volksschulen in Basel-Stadt

Die berufliche Orientierung gehört zu den Kernaufgaben der Sekundarschulen im Kanton Basel-Stadt und wird in allen drei Leistungszügen systematisch umgesetzt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu einer tragfähigen und bewussten Bildungs- und Berufswahl zu begleiten. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, eine Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II zu wählen, die ihren Interessen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten entspricht. Ziel ist es, jeder und jedem Jugendlichen einen Bildungsweg zu ermöglichen, auf dem die individuellen Talente und Potenziale bestmöglich zur Entfaltung kommen.

Die berufliche Orientierung wird dabei nicht als einzelne Massnahme verstanden, sondern als mehrjähriger Prozess, der sich über verschiedene Schulstufen erstreckt und unterschiedliche Akteure einbezieht. Entsprechend verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein breites und aufeinander abgestimmtes Angebot an Massnahmen, Aktivitäten und Unterstützungsleistungen.

Eine wichtige Grundlage bildet die Publikation «Aktivitäten und Angebote zur beruflichen Orientierung an den Volksschulen Basel-Stadt»⁵. Sie richtet sich an Schulleitungen, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen und dient als Planungs- und Orientierungsinstrument für die Umsetzung der beruflichen Orientierung über alle drei Zyklen der Volksschule hinweg. Die Broschüre schafft Transparenz über die bestehenden Angebote und zeigt auf, wie die verschiedenen Aktivitäten entlang der Schullaufbahn aufeinander abgestimmt werden können.

Die darin aufgeführten Massnahmen umfassen sowohl obligatorische als auch freiwillige Angebote. Sie reichen von der frühen Sensibilisierung für die Vielfalt von Bildungs- und Berufswegen über konkrete Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt bis hin zur individuellen Begleitung im Berufswahlprozess. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler wiederholt und in unterschiedlichen Formen mit Fragen der Bildungs- und Berufswahl in Berührung kommen und ihre Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage treffen können.

⁵ https://media.bs.ch/original_file/f21bb81303bd1c765537287a94b3d536bb934961/angebote-berufliche-orientierung-0.pdf

Ein zentrales Merkmal der beruflichen Orientierung im Kanton Basel-Stadt ist die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure. Die Unterstützung der Jugendlichen bei der Berufs- und Ausbildungswahl wird als Verbundaufgabe verstanden, an der Erziehungsberechtigte, Schulen, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Organisationen der Arbeitswelt, Wirtschaftsverbände sowie Lehrbetriebe beteiligt sind. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein. Durch Betriebsbesuche, Berufsinformationsveranstaltungen, Schnuppermöglichkeiten, Kontakte zu Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen sowie weitere Kooperationsformen erhalten die Jugendlichen direkte Einblicke in die Berufswelt und können sich frühzeitig mit den Anforderungen und Chancen unterschiedlicher Berufsfelder auseinandersetzen.

Die Volksschulen übernehmen in diesem Zusammenspiel eine wichtige koordinierende Funktion. Sie stellen sicher, dass die verschiedenen Angebote zielgerichtet eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler unabhängig vom besuchten Leistungszug die verschiedenen Bildungswege kennenlernen, Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und entsprechend ihrem Entwicklungsstand unterstützt werden. Gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten aktiv in den Berufswahlprozess einbezogen, da sie bei der Bildungs- und Berufswahl ihrer Kinder eine wichtige Rolle spielen. Ein konkretes Beispiel aus dem Kanton Basel-Stadt ist das Angebot «Einblicke@»⁶, bei dem Erziehungsberechtigte Informationsveranstaltungen besuchen und so direkte Einblicke in verschiedene Berufsfelder und Ausbildungsbetriebe erhalten.

Die Vielzahl der bestehenden Angebote zeigt, dass die berufliche Orientierung an den Volksschulen Basel-Stadt bereits heute breit abgestützt und verbindlich verankert ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl ihrer Anschlusslösung umfassend unterstützt werden und die berufliche Grundbildung als attraktiver und chancenreicher Bildungsweg sichtbar gemacht wird.

⁶ <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/schule/sekundarschule/berufliche-orientierung/informationsveranstaltungen-berufliche-orientierung#einblicke-fuer-eltern-und-fachpersonen>

SEKUNDARSCHULE 3. KLASSE	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Der erste Schritt zur eigenen Laufbahn für Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen (Abgabe Ende 2. Klasse der Sekundarschule)	●											
Kompetenztraining mit der Schulsozialarbeiterin/ mit dem Schulsozialarbeiter (Vorstellungstraining (A))	●	●	●									
Obligatorischer Elternabend		●	●	●								
Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse/Berufsschau			●	●								
Einschätzungskonferenz 2 (EK2)				●	●	●						
ELABA: Elektronische Anmeldung für Brückenangebote Anmeldung durch Lehrperson/Schülerin, Schüler (www.schulanmeldung.bs.ch/brueckenangebote)						●	●	●				
Regelverfahren: Motivationssemester Zuweisung durch Lehrperson nach Elterngespräch (www.zugangsverfahren.bs.ch)						●	●	●				
Regelverfahren: Brückenangebote Zuweisung durch Lehrperson nach Elterngespräch (www.schulanmeldung.bs.ch/brueckenangebote)						●	●	●				
Triageverfahren: Motivationssemester Zuweisung durch Lehrperson/Schülerin, Schüler (www.zugangsverfahren.bs.ch)									●	●	●	●
Triageverfahren: Brückenangebote Anmeldung: www.schulanmeldung.bs.ch/brueckenangebote									●	●	●	●
Gap – Case Management Berufsbildung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Berufswahlagenda	●											
SwissSkills		●										
Lehrberufe Live!		●		●			●		●			
Lehrstellenbörse Nordwestschweiz		●				●						
Look Inside Informationsveranstaltung		●	●	●	●		●	●	●	●		
Runder Tisch			●	●	●							
Woche der Berufsbildung										●		
Berufsberatung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Berufseinblick@Wirtschaft	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
BIZ App	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
EIDA: Erfahrung in der Arbeitswelt	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Fachpersonen Berufliche Orientierung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Impulse-Stellenportal	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Kriseninterventionsstelle (KIS) Berufliches Time Out	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
KV-Schnuppertage	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Lehrstellennachweis LENA	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Lehrstellenvermittlung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
like2be	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Mentoring	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Rent a Boss	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Schnupperlehre	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

● Obligatorisches Angebot/Obligatorische Aktivität
 ● Freiwilliges Angebot/Freiwillige Aktivität

Abbildung 2: Auszug Berufswahlfahrplan der 3. Sekundarklasse

2. Zusammenarbeit der Akteure

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe. Ihr Erfolg basiert auf dem engen Zusammenwirken von Bund, Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), den Wirtschaftsverbänden, den Lehrbetrieben sowie den Bildungsinstitutionen. Jeder dieser Akteure übernimmt eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung eines leistungsfähigen und attraktiven Berufsbildungssystems. Die Herausforderungen im Bereich der Berufsbildung können nur gemeinsam bewältigt werden und die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ist entscheidend für den langfristigen Erfolg der Berufsbildung.

Der jährlich erscheinende Lehrstellenbericht des Kantons Basel-Stadt⁷ dokumentiert diese Zusammenarbeit umfassend. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung des Lehrstellenmarktes, die Übergänge von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II, die Brückenangebote sowie die vielfältigen kantonalen Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung. Gleichzeitig zeigt er auf, welche Projekte und Aktivitäten in den kommenden Jahren weitergeführt oder neu lanciert werden sollen.

Neben der im Lehrplan verankerten beruflichen Orientierung an den Volksschulen engagiert sich der Kanton gemeinsam mit seinen Partnern mit zahlreichen weiteren Angeboten zur Unterstützung der Jugendlichen im Berufswahlprozess. Im Zentrum stehen dabei insbesondere praxisnahe Begegnungen mit Lernenden, Berufsbildungsverantwortlichen und Vertretungen der Wirtschaft.

Ein etabliertes Angebot ist «Rent-a-Stift» des Gewerbeverbands Basel-Stadt⁸. Dabei besuchen Lernende verschiedener Berufe Schulklassen der Sekundarstufe und berichten aus erster Hand über ihre Erfahrungen in der Berufslehre. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch authentische Einblicke in den Berufsalltag und können Fragen direkt mit Lernenden diskutieren. Das Angebot ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der beruflichen Orientierung in Basel-Stadt und erreicht jährlich eine grosse Zahl von Jugendlichen.

Ebenfalls von grosser Bedeutung ist das Angebot «Rent a Boss» der Handelskammer beider Basel⁹. Im Rahmen dieses Programms besuchen Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen die Schulen und tauschen sich mit Schülerinnen und Schülern sowie teilweise auch mit deren Erziehungsberechtigten aus. Sie vermitteln praxisnahe Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt, informieren über Bewerbungsprozesse und zeigen die vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten auf, die eine berufliche Grundbildung eröffnet. Durch den direkten Austausch mit Führungskräften und Ausbildungsverantwortlichen erhalten die Jugendlichen und ihre Familien wertvolle Informationen aus erster Hand.

Mit dem Angebot «Look Inside»¹⁰ erhalten Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Sekundarklassen die Möglichkeit, Ausbildungsbetriebe zu besuchen und Berufe unmittelbar vor Ort kennenzulernen. Die Jugendlichen erhalten Einblicke in den Berufsalltag, können Fragen stellen und unterschiedliche Berufsfelder erkunden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Berufsorientierung ist die Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse des Gewerbeverbands Basel-Stadt¹¹. Sie bietet Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und weiteren Interessierten die Möglichkeit, sich umfassend über Berufe, Ausbildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren. Durch den direkten Kontakt mit Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und Branchenvertretungen erhalten die Besucherinnen und Besucher einen breiten Überblick über die Vielfalt der Berufsbildung und können wertvolle Kontakte für ihre weitere Laufbahn knüpfen.

⁷ https://media.bs.ch/original_file/86f6a8704617cc1efb2ea07016de783d0a2940c0/lehrstellenbericht-2025.pdf

⁸ <https://gewerbe-basel.ch/rent-a-stift/>

⁹ https://hkbb.ch/de/wirtschaftspolitik/bildung/rent_a_boss.php

¹⁰ <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/schule/sekundarschule/berufliche-orientierung/informationsveranstaltungen-berufliche-orientierung#look-inside-fuer-schuelerinnen-und-schueler>

¹¹ <https://www.basler-berufsmesse.ch/de>

Zur Stärkung der Sichtbarkeit der Berufsbildung beteiligen sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zudem jährlich an der nationalen Woche der Berufsbildung¹². Im Rahmen dieser Kampagne werden die Chancen und Perspektiven der beruflichen Grundbildung einer breiten Öffentlichkeit vermittelt. Durch Medienberichte, Veranstaltungen und Erfahrungsberichte von Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen wird die Berufsbildung als attraktiver Bildungsweg sichtbar gemacht und ihr gesellschaftlicher Stellenwert gestärkt.

Ein weiteres Beispiel für die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft ist das Pilotprojekt «Vernetzung Schule-Wirtschaft». Dieses wurde im Herbst 2024 von den Bereichen Mittelschulen und Berufsbildung sowie Volksschulen initiiert und im Jahr 2025 weiterentwickelt. Ziel des Projekts ist der Aufbau einer langfristigen und institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Sekundarschulen und Lehrbetrieben im Bereich der beruflichen Orientierung und Laufbahngestaltung. Am Pilotprojekt beteiligen sich derzeit zwei Sekundarschulen sowie acht Lehrbetriebe. Durch den regelmässigen Austausch und die gemeinsame Entwicklung von Aktivitäten sollen die Einblicke in die Berufswelt weiter verbessert und die Übergänge von der Volksschule in die berufliche Grundbildung nachhaltig gestärkt werden.

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass der Kanton Basel-Stadt die Förderung der Berufsbildung bereits heute in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, den Wirtschaftsverbänden und den Lehrbetrieben vorantreibt. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit bildet auch eine zentrale Grundlage des Masterplans Berufsbildung und soll in den kommenden Jahren zielgerichtet weiter ausgebaut werden.

3. Ausblick

Die Förderung erfolgreicher Bildungsübergänge und die Sicherung von Bildungsabschlüssen auf Sekundarstufe II sind gemeinsame Anliegen der Bereiche Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung. Um die bestehenden Massnahmen weiterzuentwickeln und gezielt auf aktuelle Herausforderungen auszurichten, hat das Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Pädagogische Hochschule FHNW mit dem Projekt «Ausbildungsorientierung stärken – Bildungsabschlüsse sichern Basel-Stadt» (BEST-BS) beauftragt¹³.

Im Rahmen des Projekts werden die bestehenden Angebote und Strukturen der beruflichen Orientierung auf der Sekundarstufe I sowie die Unterstützungsangebote auf der Sekundarstufe II wissenschaftlich analysiert und weiterentwickelt. Dabei werden die Schulen, die zuständigen Fachstellen des Erziehungsdepartements sowie Wirtschafts- und Branchenverbände eng einbezogen. Ziel ist es, die Jugendlichen noch besser bei ihrer Bildungs- und Berufswahl zu unterstützen, Bildungsabbrüche zu reduzieren und die Abschlussquote auf Sekundarstufe II nachhaltig zu erhöhen.

Die Ergebnisse des Projekts werden wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung der beruflichen Orientierung und der Übergangsgestaltung im Kanton Basel-Stadt liefern. Gemeinsam mit den laufenden Massnahmen des Masterplans Berufsbildung soll damit sichergestellt werden, dass die Berufsbildung auch künftig attraktiv bleibt und Jugendliche bestmöglich auf ihrem Bildungsweg begleitet werden.

¹² <https://www.wdbs-b-eider-basel.ch/>

¹³ <https://www.fhnw.ch/de/ph/forschung-entwicklung/forschung/projekte/best-bs>

4. Zu den konkreten Fragen

- *Wie kann die Vermittlung des dualen Bildungssystems und insbesondere die Vorteile einer Berufslehre im Lehrplan und im Fächerkanon in allen Leistungszügen besser verankert werden?*

Die Vermittlung des dualen Bildungssystems und der beruflichen Grundbildung ist im Kanton Basel-Stadt bereits heute verbindlich und umfassend im Lehrplan 21 verankert. Mit dem Modul Lehrplan Berufliche Orientierung erwerben die Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kompetenzen, um sich mit Bildungswegen, Berufen und der Arbeitswelt auseinanderzusetzen sowie fundierte Entscheidungen für ihre Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II zu treffen. Die Berufliche Orientierung wird in allen drei Leistungszügen der Sekundarschule umgesetzt und ist zudem in der kantonalen Stundentafel verankert.

Ergänzend dazu strukturiert der kantonale Berufswahlfahrplan den Berufswahlprozess über die gesamte Sekundarschulzeit hinweg. Er definiert die zentralen Themen, Aktivitäten und Angebote der beruflichen Orientierung und legt fest, zu welchem Zeitpunkt diese behandelt werden. Die Auseinandersetzung mit dem dualen Bildungssystem, den vielfältigen Möglichkeiten einer beruflichen Grundbildung sowie den Anschlussmöglichkeiten innerhalb des schweizerischen Bildungssystems bildet dabei einen wesentlichen Bestandteil.

Die Vermittlung des dualen Bildungssystems und der Vorteile einer Berufslehre sind bereits heute angemessen im Lehrplan, in der Stundentafel sowie in den begleitenden Instrumenten der beruflichen Orientierung verankert. Entscheidend bleibt, die bestehenden Angebote weiterhin qualitativ hochwertig umzusetzen und durch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben praxisnah zu ergänzen.

- *Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen aller Sekundarschulzüge über das relevante Wissen zur Berufsbildung verfügen und wie kann sichergestellt werden, dass das Wissen auch systematisch an die SuS weitergegeben wird?*

Die Berufliche Orientierung wird an den Schulen des Kantons Basel-Stadt innerhalb klar definierter kantonomer Vorgaben umgesetzt. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch die Lehrpersonen sowie die Fachpersonen für Berufliche Orientierung, welche die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Berufswahlprozesses begleiten und unterstützen.

Eine kantonale Fachperson für die Berufliche Orientierung gewährleistet die qualitativ hochwertige und einheitliche Umsetzung, koordiniert den fachlichen Austausch zwischen den Schulen, unterstützt die Weiterentwicklung der Angebote und fördert die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern der Berufsbildung¹⁴. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Umsetzung der beruflichen Orientierung an ihren Schulen und stellen sicher, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Die Lehrpersonen werden durch verschiedene Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote befähigt, die Berufliche Orientierung kompetent zu vermitteln. Dazu gehört insbesondere der vom Pädagogischen Zentrum Basel-Stadt angebotene Praxisbegleitkurs «Einführung in den Unterricht Berufliche Orientierung»¹⁵. Dieser richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe I und der Brückenangebote, welche für den Berufswahlprozess ihrer Klassen verantwortlich sind. Der Kurs vermittelt vertiefte Kenntnisse zum Berufswahlprozess, zu den vorhandenen Angeboten und Lehrmitteln sowie zur konkreten Planung und Reflexion des Unterrichts. Darüber hinaus ermöglicht er den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Lehrpersonen.

¹⁴ <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/schule/sekundarschule/berufliche-orientierung>

¹⁵ <https://www.edubs.ch/unterricht/faecher/berufliche-orientierung>

Die systematische Vermittlung der Inhalte an die Schülerinnen und Schüler wird insbesondere durch den kantonalen Berufswahlfahrplan sichergestellt. Dieser definiert die zentralen Inhalte, Aktivitäten und Angebote der beruflichen Orientierung und legt deren zeitliche Abfolge fest. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom besuchten Leistungszug die wesentlichen Informationen zu Bildungswegen, Berufen und dem dualen Bildungssystem erhalten und schrittweise auf ihre Bildungs- und Berufswahl vorbereitet werden.

Ergänzt wird dies durch verschiedene Instrumente der Qualitätssicherung sowie regelmässige Austauschgespräche zwischen den beteiligten Akteuren. Damit wird sichergestellt, dass die Berufliche Orientierung an den Schulen kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Anforderungen angepasst wird.

– *Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gewerbe gestärkt werden?*

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft ist ein zentraler Bestandteil der beruflichen Orientierung im Kanton Basel-Stadt und wird bereits heute durch zahlreiche Angebote und Aktivitäten aktiv gefördert. Diese Zusammenarbeit ist von grosser Bedeutung, da die Berufsbildung als Verbundaufgabe nur durch das Zusammenwirken von Schulen, Wirtschaft, Organisationen der Arbeitswelt und Lehrbetrieben erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die Volksschulen organisieren gemeinsam mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie den Wirtschaftsverbänden und Lehrbetrieben verschiedene Angebote zur Berufswahlvorbereitung. Schülerinnen und Schüler erhalten dabei die Möglichkeit, die Arbeitswelt aus erster Hand kennenzulernen und direkte Kontakte zu Lernenden, Berufsbildungsverantwortlichen und Unternehmen zu knüpfen. Dazu gehören unter anderem Schnupperlehren, Betriebsbesichtigungen, Bewerbungstrainings, Lehrstellenvermittlungen sowie die jährliche Woche der Berufsbildung.

Einen wichtigen Beitrag leisten zudem die etablierten Angebote «Rent a Stift» und «Rent a Boss». Im Rahmen von «Rent a Stift» besuchen Lernende Schulklassen und berichten über ihren Berufsalltag sowie ihre Erfahrungen in der beruflichen Grundbildung. «Rent a Boss» ermöglicht Begegnungen zwischen Schülerinnen und Schülern und Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen, welche Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt sowie die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten einer Berufslehre vermitteln.

Unter dem gemeinsamen Dach «Look Inside» werden regelmässig Informationsveranstaltungen und Betriebsbesuche in unterschiedlichen Branchen durchgeführt. Diese Angebote ermöglichen Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen direkte Einblicke in Ausbildungsbetriebe und Berufsfelder und tragen dazu bei, die Vielfalt der beruflichen Grundbildung sichtbar zu machen.

Darüber hinaus wurde mit dem Pilotprojekt «Vernetzung Schule-Wirtschaft» ein weiteres Gefäss geschaffen, um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Lehrbetrieben gezielt zu stärken. Ziel des Projekts ist es, langfristige Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen aufzubauen und den Austausch zwischen den beteiligten Akteuren weiter zu intensivieren. Dadurch sollen Schülerinnen und Schüler noch frühzeitiger und praxisnäher mit der Berufs- und Arbeitswelt in Kontakt kommen.

Die Koordination dieser vielfältigen Aktivitäten erfolgt unter anderem durch die kantonale Fachverantwortung Berufliche Orientierung, welche die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben pflegt und weiterentwickelt.

Es bestehen bereits heute zahlreiche wirksame Instrumente zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft. Gleichzeitig wird diese Zusammenarbeit im Rahmen des Masterplans Berufsbildung sowie laufender Projekte kontinuierlich weiterentwickelt und gestärkt.

- *Wie kann die Wirtschaft stärker in die Laufbahnberatung einbezogen werden? Wie kann beispielsweise Berufsverbänden verstärkt die Möglichkeit gegeben werden, den SuS die Berufslehre näherzubringen?*

Die Wirtschaft und die Berufsverbände sind bereits heute eng in die berufliche Orientierung und die Laufbahnberatung eingebunden. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, den Branchenverbänden und den Lehrbetrieben ist ein wesentlicher Bestandteil des kantonalen Berufsbildungssystems und ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Anforderungen der einzelnen Berufe direkt in die Beratungs- und Orientierungsangebote einfließen zu lassen.

Schülerinnen und Schüler erhalten über eine Vielzahl von Formaten direkte Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt. Dazu zählen unter anderem «Berufseinblick@Wirtschaft», «EIDA», «Lehrberufe Live!», «Rent a Boss», «Rent a Stift», «Look Inside», KV-Schnuppertage, Schnupperlehren, Betriebsbesichtigungen sowie Berufsmessen. Diese Angebote ermöglichen den direkten Austausch mit Lernenden, Berufsbildungsverantwortlichen, Branchenvertretungen und Unternehmen und leisten einen wichtigen Beitrag dazu, die Vielfalt und Attraktivität der beruflichen Grundbildung sichtbar zu machen.

Auch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung pflegt einen engen Austausch mit der Wirtschaft. Die Mitarbeitenden wirken in Gremien der Lernortkooperation mit, stehen in regelmässigem Kontakt mit der Lehraufsicht und den Organisationen der Arbeitswelt und nutzen berufskundliche Weiterbildungsangebote des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB). Darüber hinaus finden regelmässig Austausche mit Berufsfachschulen, Branchenvertretungen und Unternehmen statt. Ergänzend nehmen die Mitarbeitenden an Informationsveranstaltungen von Firmen und Verbänden teil oder absolvieren Hospitationen in Unternehmen, um ihr Wissen über aktuelle Entwicklungen in der Berufswelt laufend zu aktualisieren.

Die Einbindung der Wirtschaft und der Berufsverbände ist ein wichtiger Erfolgsfaktor der beruflichen Orientierung. Die bestehenden Kooperationen ermöglichen bereits heute eine breite und praxisnahe Beteiligung der Wirtschaft.

- *Ist es korrekt, dass sich an jedem Sekundarschul-Standort bereits heute eine Person um den Austausch mit dem Gewerbe und die Förderung der Berufslehre kümmert? Falls ja, inwiefern sind diese Personen verpflichtet, einen effektiven Austausch zu organisieren?*

An jedem Sekundarschulstandort im Kanton Basel-Stadt gibt es eine oder mehrere Fachpersonen für Berufliche Orientierung. Diese unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der beruflichen Orientierung, koordinieren Angebote und Aktivitäten im Berufswahlprozess und dienen als Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler sowie für externe Partner.

Die Fachpersonen für Berufliche Orientierung stehen in engem Austausch mit der kantonalen Fachstelle Berufliche Orientierung. Sie treffen sich viermal pro Schuljahr zu Fachsitzungen sowie einmal jährlich zu einer Fachtagung. In diesen Gefässen werden schulübergreifende Themen wie die Jahresplanung, die Organisation von Betriebsbesichtigungen, Unterrichtsinhalte, aktuelle Entwicklungen in der Berufsbildung sowie die Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Branchenpartnern behandelt¹⁶.

Die Fachpersonen übernehmen eine wichtige Koordinationsfunktion an den Schulstandorten und tragen dazu bei, dass die Angebote der beruflichen Orientierung sowie die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Organisationen der Arbeitswelt umgesetzt werden. Die konkrete Ausgestal-

¹⁶ <https://www.edubs.ch/unterricht/faecher/berufliche-orientierung> (s. Fachkonferenz)

tung erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen, welche die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der beruflichen Orientierung am Standort tragen.

Ergänzend dazu ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an allen Sekundarschulstandorten präsent. Berufsberaterinnen und Berufsberater stehen den Jugendlichen für individuelle Beratungen zur Verfügung und unterstützen sie bei Fragen zur Bildungs- und Berufswahl.

Durch diese Strukturen wird sichergestellt, dass die Berufliche Orientierung an allen Standorten koordiniert umgesetzt wird und der Austausch mit der Wirtschaft sowie weiteren Partnern der Berufsbildung kontinuierlich gepflegt und weiterentwickelt werden kann.

5. Fazit

Die berufliche Orientierung ist im Kanton Basel-Stadt verbindlich im Lehrplan 21, in der kantonalen Stundentafel sowie im Berufswahlfahrplan verankert und wird in allen Leistungszügen der Sekundarschule systematisch umgesetzt. Ergänzt wird sie durch ein breites Angebot an Aktivitäten und Veranstaltungen, die in enger Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, den Organisationen der Arbeitswelt, den Wirtschaftsverbänden und den Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Mit dem Masterplan Berufsbildung und weiteren Vorhaben wie dem Projekt BEST-BS werden die bestehenden Massnahmen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Seiler betreffend Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5289.02

ED/P255289

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Immersionsunterricht als Chance – Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2025 den nachstehenden Anzug Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Mehrere Gymnasien in der Schweiz bieten neben Englisch auch Immersionsunterricht in Französisch und/oder Italienisch an. Ein Beispiel ist das Gymnasium Münchenstein¹, das einzelne Fächer auf Französisch unterrichtet und ein kostenfreies Austauschsemester in der Romandie an einem kantonalen Gymnasium ermöglicht - verbunden mit dem Alltag in einer französischsprachigen Gastfamilie. Das Angebot steht in Münchenstein Schülerinnen und Schülern aller gymnasialen Profile offen. Diese Form des Spracherwerbs ist praxisnah, wirkungsvoll und breit anerkannt: Sie stärkt die individuelle Bildungslaufbahn und fördert in diesem Modell den nationalen Zusammenhalt.

Immersion bietet das sprachliche und inhaltliche Eintauchen in eine andere Sprache, indem mehrere Fächer wie z.B. Geschichte, Geografie oder Biologie - nicht auf Deutsch, sondern in der Zielsprache (z.B. Englisch) unterrichtet werden. So wird der Fremdspracherwerb intensiv gefördert und praktisch verankert. Immersionsunterricht in einer Landessprache wie Französisch, die bei Jugendlichen an Attraktivität verliert, kann dazu beitragen, das Ansehen und die Motivation für den Spracherwerb zu erhöhen. Im Unterschied zum Kanton Basel-Landschaft beschränkt sich in Basel-Stadt das Immersionsangebot bisher aber ausschliesslich auf Englisch.

Das erstaunt angesichts der Bedeutung von Französisch als zweite Landessprache und der direkten Nachbarschaft zu Frankreich sowie der historisch gewachsenen Verbindung zum französischen Sprach- und Kulturraum. Der grenzüberschreitende Austausch in Bildung, Kultur und Arbeitswelt ist für Basel zentral.

Im Hinblick auf die neue Wahlmöglichkeit zwischen Französisch und Italienisch an den Mittelschulen stellt sich die Frage, wie Basel-Stadt die Landessprachen künftig gleichwertig und zukunftsgerichtet fördern will. Zudem befindet sich der Kanton Basel-Stadt aktuell gemeinsam mit den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn in einer Überarbeitung der Fremdsprachenstrategie. Eine vertiefte Analyse liegt gemäss Regierungsangaben Anfang 2026 vor. Es bietet sich an, die Prüfung eines möglichen Immersionsangebots in Französisch und Italienisch im Prozess mitzudenken.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung und Weiterentwicklung der Fremdsprachenstrategie und unter Berücksichtigung der Erfahrungen jener Gymnasien, die bereits Immersionsunterricht in Französisch und/oder Italienisch anbieten, wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob und wie ein entsprechendes Angebot in Französisch und Italienisch (jeweils separat) an den Gymnasien des Kantons Basel-Stadt eingeführt werden kann und mit welchem Zeithorizont. Er wird gebeten, in diesem Zusammenhang weiter über folgende Aspekte zu berichten:

1. ein pädagogisches, organisatorisches und personelles Konzept,
2. Varianten zur Einführung eines Austauschsemesters oder bestehende Modelle aus anderen Kantonen,
3. Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Landessprachen sowie auf die Attraktivität des Spracherwerbs im Kanton Basel-Stadt,
4. die Möglichkeit, eine zweisprachige Maturität Deutsch/Französisch bzw. Deutsch/Italienisch anzustreben.

Ergänzend wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen und darüber zu berichten:

- a. Welches Potenzial bietet Immersionsunterricht in Englisch, Französisch und Italienisch an den Fachmittelschulen (WMS, IMS, FMS) - im Hinblick auf die Förderung der Sprachkompetenz sowie die Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt und die Tertiärbildung? Von Interesse ist dabei auch, inwiefern solche Angebote gezielt zur Fachkräftesicherung beitragen könnten? (Bereich Französischunterricht in Zusammenhang mit der Studienwahl an der PH FHNW - FMS Schwerpunkt Pädagogik)
- b. Ob und wie solche Angebote im Rahmen der kantonalen Fremdsprachenstrategie geprüft und allenfalls eingeführt werden könnten - falls ja, mit welchem zeitlichen Horizont; falls nein, mit welcher Begründung.

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Sasha Mazzotti, Zaira Esposito, Franziska Roth, Catherine Alioth, Bülent Pekerman, Jenny Schweizer, David Jenny, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Michela Seggiani»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anzug fordert, dass Immersionsunterricht in den Landessprachen Französisch und Italienisch an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule (FMS) und der Wirtschafts- und Informatikmittelschule (WMS/IMS) des Kantons Basel-Stadt geprüft wird, einschliesslich eines pädagogischen, organisatorischen und personellen Gesamtkonzepts. Darüber hinaus soll der Regierungsrat darlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine zweisprachige Maturität Deutsch/Französisch bzw. Deutsch/Italienisch realisiert werden kann.

1.1 Französisch und Italienisch an den staatlichen Gymnasien in Basel-Stadt

An den fünf staatlichen Gymnasien des Kantons Basel-Stadt werden die Fremdsprachen Französisch und Italienisch im Rahmen des kantonal einheitlichen Lehrplans in unterschiedlichen schulischen Gefässen angeboten. Sämtliche Gymnasien verfügen über denselben Lehrplan und dieselben Vorgaben hinsichtlich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer; sie unterscheiden sich lediglich hinsichtlich einzelner Schwerpunktangebote.

Französisch wird derzeit an allen fünf staatlichen Gymnasien als obligatorisches Grundlagenfach unterrichtet. Es begleitet die Schülerinnen und Schüler während eines wesentlichen Teils ihrer gymnasialen Ausbildung und vermittelt kommunikative, sprachliche sowie kulturelle Kompetenzen. Der Unterricht orientiert sich an den kantonalen Lehrplänen und fördert sowohl die rezeptiven als auch die produktiven Sprachfertigkeiten (Hör- und Leseverstehen, Sprechen und Schreiben). Ergänzend werden interkulturelle Kompetenzen sowie die Auseinandersetzung mit frankophoner Literatur und Kultur gefördert.

Italienisch wird gegenwärtig an den staatlichen Gymnasien als Schwerpunktfach angeboten. Schülerinnen und Schüler können dieses im Rahmen ihrer individuellen Profilbildung wählen. Im Schwerpunktfach werden die sprachlichen Kompetenzen systematisch bis zu einem hohen Niveau ausgebaut und durch die vertiefte Beschäftigung mit Literatur, Geschichte und Kultur des italienischsprachigen Raums ergänzt. Der Unterricht leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit sowie zum Verständnis der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Schweiz.

Über den regulären Fachunterricht hinaus werden die Fremdsprachenkompetenzen an den Gymnasien durch unterschiedliche schulische Angebote gefördert. Dazu gehören Freifächer, projektorientierte Unterrichtsformen, Austausch- und Begegnungsformate mit Sprachregionen, Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen sowie die Möglichkeit, international anerkannte Sprachzertifikate zu erwerben.

Im Zuge der schweizweiten Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität wird das Fremdsprachenangebot ab dem Schuljahr 2027/28 erweitert. Künftig können Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache zwischen Französisch und Italienisch wählen. Damit wird die Stellung der italienischen Sprache im gymnasialen Bildungsgang gestärkt, während Französisch weiterhin als wichtige Landessprache am Gymnasium verankert bleibt.

1.2 Französisch-Immersion in Basel-Landschaft

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Basel-Stadt haben bereits jetzt die Möglichkeit, das Angebot Französisch-Immersion am Gymnasium Münchenstein zu besuchen. Dabei findet einzelner Fachunterricht auf Französisch statt sowie ein Aufenthalt in der Romandie. Die Französisch-Immersion in Münchenstein wird jährlich von ca. 20 Schülerinnen und Schülern aus Basel-Landschaft gewählt. Es gibt nur äusserst selten Gesuche für dieses Angebot aus Basel-Stadt.

Weiter besteht die Möglichkeit, den zweisprachigen gymnasialen Ausbildungsgang, der zwei Jahre im Kanton Basel-Landschaft (Laufen) und zwei Jahre im Kanton Jura (Porrentruy) stattfindet, zu besuchen. Die bilinguale Juraklasse beginnt im letzten Sekundarschuljahr und dauert vier Jahre. Das Angebot besteht jährlich aus zwei Klassen und es nehmen zwischen 30 und 50% Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft daran teil. Für dieses Angebot entscheidet sich etwa alle zwei Jahre ein Jugendlicher oder eine Jugendliche aus Basel-Stadt.

Gesamtkantonal gibt es in Basel-Landschaft rund 40 Schüler und Schülerinnen pro Jahr (auf 1000 insgesamt pro Jahrgang), die sich für Französisch-Immersionsunterricht entscheiden, d.h. rund 4%.

1.3 Französisch und Italienisch an der Fachmaturitätsschule (FMS)

Die Schülerinnen und Schüler der Fachmaturitätsschule entscheiden sich ab dem ersten Schuljahr zwischen Französisch und Italienisch. Wer im zweiten Schuljahr die Fachrichtungen Pädagogik oder Kommunikation/Information belegen will, muss Französisch als Hauptfach wählen.

An der FMS wird ein hohes Fremdsprachenniveau über die Möglichkeit gefördert, Sprachzertifikate bis Stufe C1 zu erwerben (DELFI, CAE, CELI, DELE). Viele Schülerinnen und Schüler legen solche Zertifikate ab. Im Fach Französisch finden zudem diverse geführte Austauschaktivitäten zwischen der FMS Basel und anderen Fachmaturitätsschulen in der Romandie (Nyon) sowie Einzelaustausche statt. Eine kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern nutzt diese Angebote. Austauschmöglichkeiten bestehen im dritten Semester sowie zwischen dem ersten und zweiten oder zwischen dem dritten und vierten Schuljahr. Auch die Möglichkeit längerer Fremdsprachenaufenthalte werden von einzelnen Schülerinnen und Schülern genutzt. Neu hat die FMS für die Fachmaturität Pädagogik im vierten Schuljahr die Möglichkeit eines zweiwöchigen Praxiseinsatzes in der Romandie (Schülerinnen- und Schüleraustausch mit dem Kanton Fribourg) aufgebaut.

1.4 Französisch und Italienisch an der Wirtschaftsmittelschule/Informatikmittelschule (WMS und IMS)

An der WMS/IMS muss Französisch von allen Schülerinnen und Schülern als Grundlagenfach besucht werden. Fremdsprachenzertifikate (DELFI, FCE, CAE) werden gefördert und sind in Englisch Teil der Abschlussprüfung. Es gibt auch die Möglichkeit, über Programme wie «Destination Paris»

(Französisch), «Going to Edinburgh» (Englisch) oder auch im Rahmen des Partnerschul austauschs mit der DPS Noida in Indien (Englisch) in die Sprache einzutauchen.

2. Argumente gegen die Einführung von Immersion Französisch und Italienisch

2.1 An den Gymnasien

Ein zentraler limitierender Faktor für die Einführung von zusätzlichen Immersionsangeboten in Italienisch und Französisch ist die Verfügbarkeit geeigneter Lehrpersonen. Immersionsunterricht setzt voraus, dass Lehrpersonen sowohl über eine hohe fachwissenschaftliche Qualifikation im jeweiligen Sachfach als auch über sehr hohe sprachliche Kompetenzen in der Unterrichtssprache verfügen. Entsprechende Lehrpersonen sind bereits heute auf dem Arbeitsmarkt nur begrenzt verfügbar. Die Einführung zusätzlicher Immersionsangebote in Französisch oder Italienisch würde die Rekrutierung geeigneter Lehrpersonen erheblich erschweren und könnte sich negativ auf die Sicherstellung der Unterrichtsqualität auswirken.

Hinzu kommt, dass Immersionsangebote nur dann nachhaltig geführt werden können, wenn eine ausreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern über mehrere Jahre hinweg daran teilnimmt. Für Französisch und Italienisch ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen in den Nachbarkantonen und der Nachfrage in Basel-Stadt nach dem Besuch von Französischimmersion in Basel-Landschaft nicht davon auszugehen, dass an den einzelnen Schulen genügend grosse Lerngruppen gebildet werden könnten. Kleine Gruppen würden zu einem unverhältnismässig hohen Ressourceneinsatz führen und die Wirtschaftlichkeit des Angebots beeinträchtigen.

Schliesslich würde die Einführung zusätzlicher Immersionsangebote die Stundenplanung und Klassenorganisation deutlich komplexer gestalten. Bereits heute müssen unterschiedliche Schwerpunkt- und Wahlfachkombinationen, Freifächer, individuelle Bildungswege sowie schulübergreifende organisatorische Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Zusätzliche Immersionszüge in weiteren Sprachen würden den organisatorischen Spielraum erheblich einschränken und die Flexibilität der Schulen vermindern. Mit der ab 2027/28 neu eingeführten Wahlmöglichkeit zwischen Französisch und Italienisch als zweite Landessprache wird die Komplexität der Klassenbildung zusätzlich erhöht.

Auch die aktuell knappen Raumkapazitäten (siehe dazu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Sandra Bothe «Raumprobleme an den Gymnasien», P265182) aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen sprechen gegen eine Einführung von neuen Unterrichtsgefässen.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die bestehenden Instrumente zur Förderung der Mehrsprachigkeit als zielführender. Dazu gehören insbesondere individuelle Austauschaufenthalte während der Gymnasialzeit. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im zweiten Gymnasialjahr während eines Semesters oder eines ganzen Schuljahres eine Partnerschule in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder im Ausland zu besuchen. Solche Austauschaufenthalte ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Sprachkompetenzen unter authentischen Bedingungen und leisten zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung interkultureller Kompetenzen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) wird die Bedeutung von Austausch- und Mobilitätsangeboten zusätzlich gestärkt. Die neuen eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sehen vor, dass Schulen den Schülerinnen und Schülern verstärkt Gelegenheiten bieten, Sprach- und Kulturaustausche zu absolvieren und entsprechende Erfahrungen in ihre Ausbildung zu integrieren. Das ist im Artikel 22 der MAR/MAV Austausch und Mobilität festgehalten:¹

¹ EDK

1. Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.
2. Es werden zudem Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.

Die Gymnasien in Basel-Stadt erstellen je ein schulisches Konzept zur Mobilität, das Teil des Anerkennungsprozesses von WEGM ist. Die nationale Fachorganisation Movetia unterstützt die Schulen dabei, Angebote bereit zu stellen, damit alle Schülerinnen und Schüler an einem Austausch in der Schweiz oder im Ausland teilnehmen können.² Damit wird die Mehrsprachigkeit gezielt ausgebaut, ohne dass hierfür zusätzliche Immersionsangebote eingerichtet werden müssen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass solche Mobilitäts- und Austauschangebote hinsichtlich der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzentwicklung einen grösseren Mehrwert bieten und gleichzeitig deutlich flexibler sowie ressourcenschonender umgesetzt werden können als der Aufbau weiterer Immersionszüge in Französisch oder Italienisch.

Das bestehende Immersionsangebot in Englisch erfreut sich einer konstanten Nachfrage und richtet sich an leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die über die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen verfügen und einen entsprechenden Bildungsweg anstreben. Aufgrund der internationalen Bedeutung des Englischen sowie der hohen Nachfrage kann dieses Angebot mit ausreichend grossen Lerngruppen wirtschaftlich geführt werden.

2.2 An der FMS

Für die Fachmittelschule/Fachmaturitätsschule sprechen zusätzlich spezifische Gründe gegen die Einführung eines Immersionsangebots in Französisch oder Italienisch.

Zum einen wäre angesichts der Erfahrungen an der FMS nicht davon auszugehen, dass ein entsprechendes Angebot auf eine ausreichend grosse Zahl interessierter und gleichzeitig sprachlich genügend vorbereiteter Schülerinnen und Schüler treffen würde. Bereits ein paralleles Angebot in Englisch und Französisch würde lediglich eine kleine Zielgruppe ansprechen. Aus diesen Gründen verfügt auch keine andere FMS in der Schweiz über ein Immersionsangebot.

Hinzu kommt, dass die Französischkenntnisse der Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die FMS häufig erst auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen. Dieses Kompetenzniveau genügt in der Regel nicht, um einem fachlichen Unterricht in französischer Sprache erfolgreich folgen zu können. Die Voraussetzungen für einen Immersionsunterricht wären deshalb bei einem grossen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht gegeben.

Auch aus organisatorischer Sicht wäre die Einführung eines zusätzlichen Immersionsangebots kaum umsetzbar. Die Klassenbildung an der FMS ist aufgrund der sechs Fachrichtungen bereits heute anspruchsvoll. Hinzu kommen die unterschiedlichen Sprachenwahlen, klassenübergreifend organisierte Wahlfächer sowie klassengemischte Sportlektionen. Diese vielfältigen Rahmenbedingungen führen bereits heute zu einer hohen Planungs- und Koordinationskomplexität. Eine zusätzliche Immersionsschiene würde diese Komplexität erheblich erhöhen und die Erstellung eines tragfähigen Stundenplans sowie eine effiziente Organisation des Schulbetriebs wesentlich erschweren.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Regierungsrat zur Auffassung, dass die Einführung von Immersionsangeboten in Französisch oder Italienisch an der Fachmittelschule/Fachmaturitätsschule weder pädagogisch noch organisatorisch zweckmässig wäre. Die vorhandenen Ressourcen sollen vielmehr weiterhin in die gezielte Förderung der Fremdsprachenkompetenzen innerhalb der bestehenden Unterrichtsgefässe investiert werden.

² Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität | Movetia

2.1 An der WMS/IMS

Die Wirtschaftsmittelschule ist ein Angebot der Berufsbildung und verleiht ein EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis). Die Vorgaben zum Erlangen eines EFZ sind in der Kompetenz des Bundes und können nicht kantonal übersteuert werden.

3. Sprachenstrategie

Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn haben den Fremdsprachenunterricht in der Volksschule gemeinsam untersucht und im Dezember 2025 mit einem Bericht abgeschlossen. Ziel war eine wissenschaftlich belastbare Bestandsaufnahme des Fremdspracherwerbs in der Volksschule, mit Fokus auf Französisch und Englisch. «Genügend Lernzeit in der Zielsprache ermöglichen» ist eines von sechs Handlungsfeldern, die aus der Standortbestimmung abgeleitet wurden. Die Weiterentwicklung des Fremdsprachenkonzepts erfolgt koordiniert mit dem Kanton Basel-Landschaft. Im Rahmen des bikantonalen Folgeprojekts sollen mindestens drei klar unterscheidbare und miteinander vergleichbare Umsetzungsvarianten entwickelt werden, die den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für ihre Entscheidungsfindung dienen. Der Auftrag, Umsetzungsvarianten zu entwickeln (gemeinsam mit Basel-Landschaft), startete im September 2026. Entscheidungsgrundlagen sollen gemäss aktueller Planung im Juni 2027 vorliegen. Auf die Einführung eines möglichen Immersionsangebots auf der Sekundarstufe II hat die Sprachenstrategie der Volksschule keinen Einfluss.

4. Fazit

Die Förderung von Französisch und Italienisch als Landessprachen ist ein wichtiges Anliegen. Alle Schülerinnen und Schüler haben an den Mittelschulen die Möglichkeit, beide Sprachen zu lernen. Mit WEGM wird Italienisch als Wahloption für die zweite Landessprache an den Gymnasien ab 2027/28 einlaufend gestärkt. Französisch kann als Immersionsangebot in Basel-Landschaft von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Basel-Stadt unentgeltlich besucht werden.

Die Einführung zusätzlicher Immersionsangebote in Französisch oder Italienisch auf der Sekundarstufe II ist weder aus pädagogischer noch aus organisatorischer Sicht zielführend. Bereits heute bestehen an den weiterführenden Schulen des Kantons differenzierte Möglichkeiten zur Förderung der Fremdsprachenkompetenzen, die auf die jeweiligen Bildungsaufträge und Zielgruppen abgestimmt sind. Eine Ausweitung des Immersionsangebots auf weitere Sprachen würde demgegenüber einen erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand verursachen, ohne dass ein entsprechender pädagogischer Mehrwert für eine genügend grosse Zahl von Schülerinnen und Schülern zu erwarten wäre.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sandra Bothe betreffend «Immersionsunterricht als Chance – Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5810.03

GD/P215810

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung 16. Februar 2022 dem Regierungsrat die Motion Beda Baumgartner und Konsorten zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 vom Schreiben 21.5810.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

«In Basel können viele Seniorinnen und Senioren auf ein reichhaltiges Angebot an Kursen, Beratungen und kulturellen Angeboten zurückgreifen. Diese Angebote erreichen aber nur einen Teil der älteren Bevölkerung. Eine andere Gruppe von alten Menschen wird von diesen Angeboten nicht erreicht und ist auf sich allein gestellt, weil es ihnen an Information, an Mobilität, an Kraft und auch an kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten fehlt, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen oder sich Hilfe zu organisieren. Es sind Menschen in Armut, mit chronischen Krankheiten, mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder mit Migrationshintergrund. Mit Zunahme der Einpersonenhaushalte in Basel wächst diese Personengruppe stetig. Vereinsamung, häufige Spitaleintritte, Verwahrlosung, Verbeiständung und schlussendlich verfrühte, kostspielige Altersheimeintritte sind die Folge davon.

Auf Grund dieser Ausgangslage, hat sich der Verein Fundus Basel gegründet (<https://fundus-basel.ch/>). Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, sich in besonderem Masse um diese oft «unsichtbaren» alten Menschen zu kümmern. Mobile Arbeit ist in den Bereichen Kinder, Jugendliche, Armutsbetroffene oder Suchterkrankte selbstverständlich, fehlt für Menschen im Alter in der Stadt Basel jedoch noch gänzlich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Verein im Quartier unterwegs und kommt dort mit Personen in Kontakt, wo sie Zuhause sind. In spontanen oder vereinbarten Gesprächen auf der Strasse, bei Hausbesuchen oder am Telefon nimmt er diese diversen Anliegen auf, hilft mit Informationen weiter und vermittelt bei Bedarf Hilfestellungen aller Art (<https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/fundus-kuemmert-sich-um-alte-menschen-die-unsichtbar-sind>).

Und er agiert auch im Bereich der Netzwerkarbeit und organisiert Netzwerktreffen von Institutionen im Bereich der Altersinstitutionen. Träger des Vereins Fundus Basel sind Senior*innen aus dem Quartier und Institutionen aus dem Netzwerk der Altersinstitutionen. Diese sind überzeugt, dass ein Teil ihrer Arbeit nur mit Hilfe der mobilen Altersarbeit möglich ist. Aktuell besteht das Netzwerk aus 31 Organisationen, seit Beginn kommen laufend neue Organisationen dazu (Aktueller Stand hier einsehbar: <https://fundus-basel.ch/netzwerk/>). Dies zeigt den grossen Bedarf des bestehenden Angebotes. Heute ist der Verein Fundus Basel noch ausschliesslich durch Stiftungen finanziert. Für die weitere Sicherung der Arbeit ist der Verein jedoch auf die Unterstützung des Kantons angewiesen. Zudem sollte die aufsuchende Altersarbeit auch politisch ein Anliegen des Kantons sein, das auch finanziert wird.

Momentan konzentriert sich die Arbeit vor allem auf das Quartier Schoren/Hirzbrunnen in Basel, auch aufgrund beschränkt verfügbarer finanzieller Mittel. Diese Ausgangslage bietet jedoch auch die Möglichkeit, das Vorgehen im Quartier als Pilotprojekt zu betrachten und den Nutzen einer aufsuchenden

Arbeit (ähnlich wie der aufsuchenden Jugend-, Sucht- oder Gassenarbeit) im Altersbereich weiter zu eruieren.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat damit beauftragt, ein Pilotprojekt im Bereich der aufsuchenden Altersarbeit durchzuführen. Da der Verein Fundus dies bereits anbietet, soll eine Unterstützung für diesen geprüft werden.

Beda Baumgartner, Oliver Bolliger, Pascal Messerli, Jessica Brandenburger, Fleur Weibel, Beatrice Isler, Thomas Widmer-Huber, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Mobile Altersarbeit ist ein neues und innovatives Arbeitsfeld der Altersarbeit in der Schweiz, welches darauf ausgerichtet ist, ältere Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu erreichen und ihre soziale Einbindung zu fördern. Sie orientiert sich konsequent an den individuellen Lebenssituationen, Bedürfnissen und Ressourcen älterer Menschen und verfolgt das Ziel, deren selbstbestimmtes Leben sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Zentral für die mobile Altersarbeit ist ein aufsuchender Ansatz: Fachpersonen suchen aktiv Orte auf, an denen sich ältere Menschen im Alltag bewegen, und treten dort niederschwellig mit ihnen in Kontakt. Dadurch werden insbesondere auch Personen erreicht, die bestehende Unterstützungsangebote nicht selbstständig in Anspruch nehmen oder bislang unzureichend erreicht wurden.

Methodisch basiert die mobile Altersarbeit auf drei miteinander verbundenen Handlungsansätzen: der Sozialraumorientierung, der aufsuchenden beziehungsweise zugehenden Arbeit sowie der soziokulturellen Orientierung. Diese ermöglichen eine flexible, alltagsnahe und niederschwellige Unterstützung direkt im Lebensumfeld der älteren Bevölkerung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen. Durch kontinuierliche Präsenz im Quartier fungieren die Fachpersonen als leicht zugängliche Ansprechpersonen, die informieren, beraten sowie bei Bedarf Personen an geeignete Angebote vermitteln und die Vernetzung im Gemeinwesen fördern.

Damit übernimmt die mobile Altersarbeit eine wichtige Brückenfunktion zwischen älteren Menschen, ihrem sozialen Umfeld und bestehenden Unterstützungsstrukturen. Sie trägt dazu bei, Versorgungslücken zu schliessen, soziale Isolation zu verringern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt und gut unterstützt im vertrauten Umfeld leben können.

Die Paul Schiller Stiftung (Schweiz) hat mit einer Publikation im Jahr 2025 die mobile Altersarbeit erstmals systematisch untersucht.¹

2. Bisherige Aktivitäten und Angebote

2.1 Ortsgebundene Angebote

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein breites Angebot an Institutionen und Organisationen, welches sich an ältere Menschen richtet. Dazu zählen unter anderem die Pro Senectute, das Schweizerische Rote Kreuz, Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Quartiervereine und Quartiertreffpunkte, Interessenverbände der älteren Bevölkerung, die GGG sowie kirchliche Gemeinschaften. Diese Akteure bieten vielfältige Unterstützungs- und Begegnungsformate an.

¹ Pardini, Riccardo (2025). Mobile Altersarbeit in der Schweiz. Paul Schiller Stiftung, Zürich

2.2 Aufsuchende und mobile Angebote

Neben klassischen, ortsgebundenen Angeboten – etwa Beratungsstellen, Treffpunkten oder Informationsangeboten in öffentlich zugänglichen Räumen sowie im Internet – kommen zunehmend auch aufsuchende und mobile Ansätze zum Einsatz. So ist beispielsweise der Infobus «Mobil bi dir» der Pro Senectute beider Basel regelmässig in der Region unterwegs.

Auch Quartiertreffpunkte sind in verschiedenen Quartieren mit aufsuchender Quartierarbeit präsent und erreichen damit unterschiedliche Zielgruppen.

Bei bestehendem Pflege- oder Betreuungsbedarf stehen zudem die Fachpersonen der Spitex-Organisationen in direktem Kontakt mit älteren Menschen. Ergänzend führen Pflegeberaterinnen und -berater der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements (GD) bei Bedarf Hausbesuche durch. In den Gemeinden Riehen und Bettingen besteht zudem ein Angebot der Siedlungs- und Wohnassistenz.

Seit dem Jahr 2019 unterstützt das GD gemeinsam mit dem Präsidialdepartement (PD), der Thomi-Hopf-Stiftung (THS) und der Christoph-Merian-Stiftung (CMS) das Projekt «Altersgerechtes Wettstein». Ziel des Projekts ist es, die Lebensqualität der älteren Quartierbevölkerung zu verbessern, Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen, die informelle Nachbarschaftshilfe zu stärken sowie den Zugang zu bestehenden Angeboten zu erleichtern. Die Erfahrungen aus diesem Projekt zeigten, dass mobile und aufsuchende Elemente in der Altersarbeit eine zentrale Rolle spielen, um insbesondere auch vulnerable und bisher schwer erreichbare ältere Menschen anzusprechen. Vor diesem Hintergrund wurde die mobile Altersarbeit ins Projekt aufgenommen, um bestehende Zugangshürden besser zu erkennen und abzubauen.

Ein weiteres Beispiel ist der Quartiertreffpunkt Breite, der ebenfalls mit mobilen Ansätzen im Quartier tätig ist. Eine Hauptzielgruppe ist dabei die ältere Quartierbevölkerung. Dieser Quartiertreffpunkt erhält für die Jahre 2026 und 2027 vom GD eine finanzielle Unterstützung, das Projekt wird zudem von der CMS, der THS und dem PD unterstützt.

3. Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel»

3.1 Hintergrund

Bereits in den Jahren 2015 bis 2019 begleitete das Projekt «Quartierarbeit Schoren» des Stadtteilsekretariats Kleinbasel die Entwicklung im Quartier Schoren. Dabei zeigte sich ein anhaltender Bedarf an entsprechenden Angeboten für die ältere Bevölkerung. In der Folge gründeten Fachpersonen sowie Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2019 den Verein «Fundus Basel». Dieser setzt sich seither für altersgerechte Lebens- und Wohnbedingungen ein und stärkt durch sozialräumliche und soziokulturelle Altersarbeit insbesondere die Autonomie, soziale Teilhabe sowie die psychische und physische Gesundheit von vulnerablen, armutsbetroffenen und fremdsprachigen Personen im höheren Lebensalter. Darüber hinaus initiiert und koordiniert der Verein «Fundus Basel» das Netzwerk Alter Basel-Stadt und fördert den regelmässigen Austausch zwischen relevanten Akteuren. Das GD steht seit mehreren Jahren in regelmässigem Kontakt mit dem Verein «Fundus Basel» und unterstützt dessen Arbeit seit dem Jahr 2020 im Rahmen der kantonalen Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt». Aufgrund der vorliegenden vom Grossen Rat überwiesenen Motion hat das GD mit dem Verein «Fundus Basel» im Jahr 2023 ein Pilotprojekt durchgeführt.

3.2 Erfahrungswertbericht FHNW

Im Mai 2023 schlossen das GD und der Verein «Fundus Basel» eine Vereinbarung zur Durchführung eines Pilotprojekts ab. Dieses baute auf den bestehenden Aktivitäten des Vereins in der

aufsuchenden Altersarbeit auf. Im Rahmen des Pilotprojekts erarbeiteten Studierende der Fachhochschule Nordwestschweiz einen Erfahrungswertbericht. Darin wurden unter anderem die Tätigkeiten und Methoden analysiert, Kennzahlen erhoben sowie Fragen zu Netzwerken, Kooperationen und bestehenden Verbesserungspotenzialen untersucht. Zudem wurden die beiden Quartiere Hirzbrunnen und Bachletten, in denen der Verein «Fundus Basel» zum Zeitpunkt des Projekts tätig war, in die Analyse einbezogen. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde jeweils ein Beitrag von 25'000 Franken vereinbart, zusätzlich übernahm das GD anteilige Kosten des Vereins «Fundus Basel» für den Erfahrungswertbericht in der Höhe von 5'605.60 Franken.

Der Erfahrungswertbericht wurde im Februar 2024 fertiggestellt und im April desselben Jahres zwischen dem Verein «Fundus Basel» und dem GD besprochen. Dabei zeigte sich in mehreren Bereichen weiterer Klärungsbedarf. Aus Sicht des GD betraf dies insbesondere die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kennzahlensystems sowie der Wirkungsmessung. Ebenfalls thematisiert wurde die im Bericht aufgezeigte Herausforderung, den Ansatz auf weitere Quartiere zu übertragen (Skalierung), insbesondere im Hinblick auf die dafür notwendigen Ressourcen, da die Arbeit stark durch Fachpersonen getragen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bedarf betont, die Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten – die ebenfalls in diesem Themenfeld aktiv sind – klarer zu definieren und zu stärken. Schliesslich stellte sich die Frage der zukünftigen Drittmittel-Finanzierung des Vereins «Fundus Basel».

3.3 Koordination und Reporting

In Anerkennung der geleisteten Arbeit des Vereins «Fundus Basel» in der aufsuchenden mobilen Altersarbeit sowie zur Unterstützung bei der Weiterentwicklung in den genannten Bereichen verlängerte das GD im Juli 2024 die finanzielle Unterstützung für die Jahre 2025 und 2026 und erhöhte den jährlichen Beitrag auf 50'000 Franken.

Im Oktober 2024 wurde durch die THS eine Koordinationsgruppe geschaffen, welche Organisationen und kantonale Stellen im Bereich der aufsuchenden bzw. mobilen Altersarbeit zusammenbringt. Beteiligt waren der Verein «Fundus Basel», die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite, sowie seitens Verwaltung die Koordinationsstelle Alterspolitik des GD und die Fachstelle Stadtteilentwicklung des PD. Ziel der Koordinationsgruppe ist der Austausch zum Stand der Projekte, die Koordination der weiteren Arbeiten, die Entwicklung eines einheitlichen Reportings zu Kennzahlen und Wirkungen sowie die Diskussion von Fragen zur Weiterentwicklung der aufsuchenden Altersarbeit.

Im Verlauf des Jahres 2025 fassten die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite zusammen mit dem Verein «Fundus Basel» die zentralen Erkenntnisse, Erfahrungen und Herausforderungen der drei Organisationen aus ihrer Tätigkeit in der mobilen Altersarbeit in einem gemeinsamen Projektreporting zusammen. Dieses wurde Anfang des Jahres 2026 der THS, dem GD und dem PD für die weiteren Überlegungen zur Verfügung gestellt. In diesem ist festgehalten, dass die gemeinsame Wirkungsbetrachtung zwischen dem Verein «Fundus Basel» sowie den Quartiertreffpunkten Breite und Wettstein deutlich macht, dass mobile Altersarbeit kein einheitliches Modell, sondern ein Spektrum sich ergänzender Ansätze darstellt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat Massnahmen ergriffen und ein Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel» durchgeführt sowie den Nutzen einer aufsuchenden Arbeit im Altersbereich eruiert, wie in der Motion gefordert wurde.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die mobile Altersarbeit bewährt und sich insbesondere die aufsuchenden und raumbezogenen Angebote der Quartiertreffpunkte optimal ergänzen und zu einem nachhaltigen Beziehungsaufbau und einer guten Erreichbarkeit der

Seniorinnen und Senioren beitragen. Die Quartiertreffpunkte sind fest in den Quartieren verankert und verfügen über die notwendigen lokalen Netzwerke, um die Zielgruppe wirksam zu erreichen und Angebote bedarfsgerecht zu koordinieren.

Auch der Grosse Rat anerkennt die Bedeutung dieses Ansatzes: In der Aprilsession 2026 überwies er das Budgetpostulat von Laurin Hoppler betreffend «Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und Lola)» (GR-Nr. 25.5573) mit grossem Mehr an den Regierungsrat. Damit sollen den Quartiertreffpunkten Wettstein und Breite für das Jahr 2026 zweckgebunden Beiträge für die aufsuchende Altersarbeit in der Höhe von insgesamt 301'000 Franken zur Verfügung gestellt werden (Quartiertreffpunkt Breite: 151'000 Franken; Quartiertreffpunkt Wettstein: 150'000 Franken).

In der nächsten Umsetzungsphase der Altersvision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt» für die Jahre 2026 ff. wird im Massnahmenkatalog abgebildet werden, dass in Zusammenarbeit mit den beteiligten Trägerschaften (Quartiertreffpunkte und auch der Verein «Fundus Basel», sowie weiteren Akteuren) eine Grundlage für eine abgestimmte und gesamtstädtische Umsetzung der Altersarbeit in den Quartieren erarbeitet werden soll. Im Rahmen der nächsten Staatsbeitragsverhandlungen mit den Quartiertreffpunkten im Jahr 2027 soll der Bedarf an aufsuchender Altersarbeit im gesamtstädtischen Kontext für die Leistungsperiode 2028 – 2032 umfassend geprüft und beurteilt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die «Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5105.02

GD/P245105

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Das Thema Sommerhitze wird bisher mehrheitlich mit mehr Schatten und mehr Begrünung im Aussenraum thematisiert. Vor allem in Altbauten ist es nicht einfach, die Räume im Sommer - wenn es sehr heiss ist - zu kühlen. Der Einbau einer Klimaanlage verlangt eine umfassende Baubewilligung und diese wird gemäss Installateuren sehr restriktive erteilt. Die Hürden durch das Energiegesetz sind sehr hoch. Gemäss Energieverordnung werden Kühl- und Klimaanlage nur ausnahmsweise bewilligt. So muss im Baugesuch nachgewiesen werden, dass weitere Massnahmen, wie gute Isolationen oder die Beschattung von Fensterflächen, ergriffen wurden.

Solche Massnahmen in Altbauten und/oder Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, umzusetzen, ist nicht einfach. Wie aus den Medien wiederholt zu vernehmen ist, reagiert die Privatwirtschaft darauf, indem Altbauten verlassen werden und der Firmensitz in Neubauten verlegt wird. Organisationen des Gesundheitswesens - Alters- und Pflegeheime, Spitäler oder auch Arztpraxen in älteren Gebäuden - können nicht einfach umziehen und damit sicherstellen, dass ältere oder vulnerable Menschen in neueren Gebäuden mit besserer Kühlung auch ohne eingebaute Klimaanlage vor Hitze geschützt werden. Das Gleiche gilt für ältere Personen, die noch zu Hause leben und keine Klimaanlage besitzen.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass ältere Menschen und vulnerable Personen während den Hitzeperioden im Sommer kurzfristig besser vor Hitze geschützt werden müssen. Allenfalls durch Lockerungen im Energiegesetz.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Daniel Seiler, Beat Braun, Erich Bucher, Lydia Isler-Christ, Daniel Sägesser, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, André Auderset, Georg Mattmüller, Raoul I. Furlano, Luca Urgese, Daniel Albiets, Felix Wehrli, Joël Thüring, Nicole Strahm-Lavanchy, Andrea Strahm, Brigitte Kühne, Jo Vergeat»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Hitze im Kanton Basel-Stadt

Die Auswirkungen des Klimawandels sind im Kanton Basel-Stadt deutlich spürbar. Besonders in städtischen Wohngebieten wird Wärme aufgrund der dichten Bebauung und der versiegelten Flächen lange gespeichert und nur langsam wieder abgegeben (sog. Hitzeinseleffekt). Im Gegensatz dazu sind die Temperaturen in ländlichen Siedlungsgebieten meist tiefer, da dort andere bauliche und landschaftliche Bedingungen herrschen. Dieses Phänomen spiegelt sich sehr anschaulich in der Anzahl Tropennächte wieder (Nächte mit 20 °Celsius oder mehr). Im Stadtzentrum wurden im Jahr 2024 über 20 Tropennächte registriert, während an der vorstädtischen Station Basel-Binningen nur zwei Tropennächte aufgetreten sind.¹

Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Jahrestemperatur in Basel-Binningen 11,9°Celsius, dies ist ein Anstieg von 3,2°Celsius gegenüber dem vorindustriellen Mittel.² Die Zahl der Hitzetage (Tage mit 30°Celsius oder mehr) und Tropennächte hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Gemäss den Schweizer Klimaszenarien CH2025³ ist in den kommenden Jahrzehnten mit einem weiteren Temperaturanstieg zu rechnen. Für urbane Räume wie die Stadt Basel stellt diese Entwicklung besonders während längerer Hitzeperioden eine Herausforderung dar.

Die Klimaanalyse des Kantons Basel-Stadt⁴ zeigt, dass grosse Teile des Stadtgebiets stark von Hitze betroffen sind. Besonders dicht bebaute und bisher wenig begrünte Quartiere mit einem hohen Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen wurden vom Regierungsrat als Fokusgebiete für gezielte Massnahmen ausgewiesen.⁵ Zu den Fokusgebieten zählen unter anderem die Innenstadt sowie die Quartiere St. Johann, Gundeldingen, Matthäus und Klybeck.

1.2 Auswirkungen von Hitze auf die Gesundheit

Die klimatischen Veränderungen und die Tatsache, dass Städte aufgrund des Hitzeinseleffekts zusätzlich belastet sind, haben Auswirkungen auf die Lebensqualität sowie die Gesundheit der Bevölkerung. Grosse Hitze beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden und schmälert die Konzentrationsfähigkeit sowie die Arbeitsproduktivität. Direkte gesundheitliche Folgen von grosser Hitze können Erschöpfung und Hitzeschlag sein. Zudem kann Hitze bestehende Erkrankungen verschlimmern. Für gewisse vulnerable Bevölkerungsgruppen können Hitzeperioden lebensbedrohlich sein. Besonders gefährdet sind ältere Menschen, Kleinkinder, schwangere Frauen sowie immobile oder chronisch kranke Personen, da ihre Fähigkeit zur Thermoregulation eingeschränkt ist.⁶

Eine aktuelle Befragung in der Stadt Basel der Hochschule OST zeigt, dass die Hitzebelastung bereits heute den Alltag vieler Menschen prägt: Ein Drittel der Befragten berichtete von gesundheitlichen Beschwerden bei Hitze, darunter Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen oder Schwindelgefühl. Knapp die Hälfte der befragten Personen – in diesem Fall Personen ab 65 Jahren sowie Familien mit Kindern – gab an, dass sie sich in ihren Wohnungen mässig bis schlecht vor Hitze geschützt fühlen.⁷

Infolge von Hitzeperioden treten zudem mehr Todesfälle auf. Untersuchungen in der Schweiz zeigen, dass ab Tageshöchsttemperaturen von 30°Celsius das hitzebedingte Sterberisiko erheblich ist und mit jedem zusätzlichen Grad zunimmt. Warme Nächte sind ein zusätzliches Gesundheitsrisiko, da die nächtliche Erholung durch die fehlende Abkühlung beeinträchtigt wird. In der Schweiz wird mit mehreren Hundert hitzebedingten Todesfällen pro Jahr gerechnet. Im Jahr 2024 wurden

¹ Vgl. Indikator «Tropennächte» im Umweltbericht beider Basel: [Tropennächte | Kanton Basel-Stadt](#).

² Die Temperaturreihe von Basel seit 1755 bis 2024 (MeteoSchweiz, 2025): [Wetterarchive - MeteoSchweiz](#).

³ [Schweizer Klimaszenarien - MeteoSchweiz](#).

⁴ [Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt](#).

⁵ Vgl. [Stadtklimakonzept](#), Mai 2023.

⁶ [Ragettli & Rösli 2020](#).

⁷ [Publication](#).

326 Todesfälle auf Hitze zurückgeführt. Besonders betroffen ist die Altersgruppe ab 75 Jahren, auf die rund 85% der hitzebedingten Todesfälle entfallen.⁸

1.3 Vulnerable Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt

Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der über 75-jährigen Personen in den kommenden Jahren zu. Gemäss Bevölkerungsprognosen des Statistischen Amtes Basel-Stadt bis zum Jahr 2040 um rund 18% auf 24'738 Personen.⁹ Ende des Jahres 2024 lebten 20'939 Personen im Kanton Basel-Stadt, die 75 Jahre oder älter waren. Davon leben etwa gut 2'400 Personen – also nur ein kleiner Teil dieser Altersgruppe – in Alters- und Pflegeheimen.

Der überwiegende Teil der älteren Bevölkerung lebt somit in den eigenen vier Wänden und ist dort besonders von sommerlicher Hitze betroffen. Knapp 84% der Wohnungen befinden sich in Gebäuden, die vor 1980 erstellt wurden, also zu einer Zeit, in der der sommerliche Wärmeschutz (z. B. Dämmung, Verschattung, Luftzirkulation) noch keine hohe Priorität hatte. Dennoch bieten Gebäude dieses Alters meist gute Voraussetzungen zur Vermeidung von hohen Innenraumtemperaturen. Im Vergleich zu moderneren Bauten sind sie aber nicht automatisiert (z.B. mit automatisch geregelter Verschattung der Fenster) und erfordern deshalb ein konsequentes Benutzerverhalten, um eine Überhitzung zu vermeiden. Teilweise kann dies durch äussere Rahmenbedingungen erschwert werden, namentlich wenn Fenster in der Nacht wegen Lärmbelastung nicht geöffnet bleiben oder auch durch mangelnde körperliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel beim Schliessen von Schlagläden. In Phasen mehrerer aufeinanderfolgender Tropennächte reicht jedoch auch ein konsequentes Benutzerverhalten nicht aus, um eine Überhitzung zu vermeiden. Dies gilt sowohl für alte wie auch für neue Gebäude.

Die Vulnerabilität hängt aber nicht nur von Alter und Wohnungssituation ab, sondern auch vom individuellen Gesundheitszustand, der sozialen Position, dem persönlichen Umfeld und insbesondere davon, ob sich verschiedene Belastungsfaktoren kumulieren. So sind beispielsweise Menschen mit Behinderung oder Menschen ohne festen Wohnsitz besonderen Belastungen ausgesetzt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1 Energiegesetz und -verordnung

Im Kanton Basel-Stadt regeln das Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG, 772.100) und die Verordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV, SG 772.110) die Anforderungen an eine effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energienutzung. Sie setzen verbindliche Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Reduktion von CO₂-Emissionen sowie den sparsamen Umgang mit Energie. Für Neubauten sowie für Umbauten, Umnutzungen und Sanierungen gelten spezifische Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, den Energieverbrauch und die gebäudetechnischen Anlagen (§ 2 EnV). Bei Sanierungen von Wohnbauten sind in der heutigen Vollzugspraxis nur noch selten Anpassungen beim sommerlichen Wärmeschutz nötig.

Die Installation oder Änderung von Klimaanlageanlagen unterliegen diesen Anforderungen, soweit sie technisch und betrieblich möglich sind und der Aufwand verhältnismässig ist. Dabei ist der Stand der Technik zu beachten (§ 3 EnV). Ziel ist es, auch bei gebäudetechnischen Massnahmen – wie der Klimatisierung – die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Eine aktive Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen ist ab einer Raumlufttemperatur von über 26°Celsius zulässig (§ 25 Abs. 6 EnV). Ausnahmen sind zulässig für Nutzungen, die aus

⁸ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/klimawandel-und-gesundheit/hitzebedingte-sterblichkeit.html>

⁹ [Kantonale Bevölkerungsszenarien Basel-Stadt 2024 | Kanton Basel-Stadt](#).

hygienischen oder produktspezifischen Gründen tiefere Temperaturen erfordern – etwa bei der Lagerung von Medikamenten in Apotheken oder von Lebensmitteln in entsprechenden Verkaufsstellen. Ähnliches gilt für spezielle Funktionsräume im Gesundheitswesen.

2.2 Baubewilligungen und Genehmigungsprozesse

Die Klimatisierung von Wohnungen ist jetzt schon möglich, wenn der Bedarf dafür gegeben ist. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der sommerliche Wärmeschutz gemäss SIA-Norm 180 eingehalten wird. Dabei sind bei Bestandsbauten in erster Linie die aussenliegende Verschattung (beispielsweise durch Markisen oder Schlagläden) und die Möglichkeit der Nachtauskühlung (beispielsweise durch öffnbare Fenster) massgebend. Zudem sind technischen Anforderungen an die Klimaanlage zu erfüllen (SIA 384/4).¹⁰

Grundsätzlich sind Klima- und Kälteanlagen baubewilligungspflichtig. Ob ein Baugesuch erforderlich ist oder nicht, liegt in der Entscheidungshoheit des Bau- und Gastgewerbeinspektorats und wird jeweils individuell geprüft. Werden Klimaanlagen nicht im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Meldeverfahrens beurteilt, so ist eine Haustechnik-Bewilligung beim AUE einzuholen.¹¹ Ausgenommen sind Klima- und Kälteanlagen mit einer gesamten installierten thermischen Kälteleistung von weniger als 20 kW (Summe aller Anlagen pro Gebäude).

Klimageräte müssen unabhängig von der Bewilligungspflicht immer so betrieben werden, dass die umwelt- sowie lärmrechtlichen Anforderungen, die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die Herstellerangaben einhalten (§ 28 Abs. 2 Bau und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000, BPV; SG 730.100). Bei einer Melde- oder Baubewilligungspflicht gilt allgemein, dass die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Verfahrens geprüft wird, anderenfalls obliegt dies der Verantwortung der Bauherrschaft.

Kleine, nicht bewilligungspflichtige mobile Klimageräte sind in der Regel wenig effizient, bieten nur begrenzten Komfort und eignen sich daher nur sehr eingeschränkt zur Kühlung von Wohnräumen im Sommer. Effizientere Varianten wie Schlauchgeräte oder Split-Klimaanlagen sind mit höheren Anschaffungskosten verbunden, erfordern bauliche Eingriffe und sind meistens bewilligungspflichtig.

Gewisse Liegenschaften befinden sich zudem in Schutz- oder Schonzonen oder sind denkmalgeschützt und unterliegen deshalb bei Umbauten sowie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten besonderen Bestimmungen. Dies kann die Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz oder die Installation von aussenliegenden Geräten erschweren oder verunmöglichen. Um dennoch geeignete Lösungen zu finden, sind individuelle Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen erforderlich.

Trotz zunehmender Hitzebelastung verzeichnet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat derzeit keine Zunahme bei Baubewilligungsgesuchen für Klimageräte in Mehrfamilienhäusern. Mögliche Gründe hierfür sind die hohen und kostenintensiven Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz und an die Klimaanlagen selbst sowie fehlende Anreize zur Umsetzung von Hitzeschutzmassnahmen durch die Eigentümerschaft, wenn diese das Gebäude selbst nicht bewohnt. Der Einbau von Klimaanlagen bedingt zudem häufig grössere bauliche Massnahmen im Innenraum.

¹⁰ Normen und Ordnungen - SIA-Webplattform.

¹¹ Baubewilligungsverfahren | Kanton Basel-Stadt.

3. Bestehende Massnahmen im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verfolgt eine umfassende Strategie zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Folgen von Hitzeperioden und zur Vermeidung von zukünftigen Treibhausgasemissionen. Die Massnahmen sind in verschiedenen kantonalen Konzepten und Plänen verankert und betreffen sowohl den öffentlichen Raum als auch Gebäude.

Mit der Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt «Netto-Null 2037»¹² werden Absenkpfade, Ziele und Massnahmen definiert, um den Ausstoss von Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Klimaschutz ist ein zentrales Anliegen und ist im Klimagerechtigkeitsartikel § 16a der kantonalen Verfassung verankert. Die Risiken der zunehmenden globalen Erwärmung für den Kanton Basel-Stadt wurden in dem Bericht «Anpassung an den Klimawandel»¹³ beschrieben; ferner werden entsprechende Massnahmen definiert, um diesen Risiken zu begegnen.

Vor dem Hintergrund der Klimaszenarien CH2025 und veränderter Rahmenbedingungen soll die Massnahmenplanung im Kanton zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Beschluss der Regierungsrätlichen Delegation Klima (RR Del Klima) nun in einem strategischen Bericht weitergeführt werden. Dieser Bericht soll dazu beitragen, die bestehenden Grundlagen zu überprüfen, weiterzuentwickeln und die vorhandenen Aktivitäten im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels gezielt zu stärken.

Das Stadtklimakonzept des Bau- und Verkehrsdepartements ist ein umfassendes Massnahmenprogramm zur klimaangepassten Stadtentwicklung.¹⁴ Es definiert konkrete Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung in besonders betroffenen Stadtteilen. Dazu gehören die Baumoffensive zur Erhöhung des Grünanteils, die Entsiegelung von Flächen, die Förderung von Gründächern und Fassadenbegrünungen sowie die Verbesserung der Verschattung und Durchlüftung im öffentlichen Raum. Das Aufstellen von Pflanzengefässen, Sonnenschirmen oder Sprühneblern sind weitere kurzfristige Massnahmen zur Kühlung und Beschattung von öffentlichen Orten im Sommer. Ziel ist es, die thermische Behaglichkeit zu erhöhen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Der Regierungsrat treibt die Umsetzung dieser Massnahmen aktiv voran.

Ergänzend zum Stadtklimakonzept wurde im Juni 2025 der kantonale Hitzemassnahmenplan¹⁵ des Gesundheitsdepartements (GD) veröffentlicht. Der Plan gliedert sich in drei Phasen: Vor dem Sommer, während des Sommers und bei akuten Hitzewellen ab MeteoSchweiz-Warnstufe 3 (orange)¹⁶. Im Vorbereitungsschritt erhalten Personen, welche im jeweiligen Jahr 75 Jahre alt werden, per Post Informationen zum Thema Hitze und wie man sich schützt. Die Materialien werden über Apotheken, Spitex-Organisationen und Heime verteilt; zudem erfolgt eine Einbindung von Kindertagesstätten, Hausärzten und dem Hauseigentümerverband. Während des Sommers bietet eine Hitze-Hotline in Zusammenarbeit mit Pro Senectute telefonische Beratung an und vermittelt bei Bedarf Hilfsangebote. Bei einer akuten Hitzeperiode ab Warnstufe 3 (orange) folgen Informationen und Warnungen über Medienmitteilungen, Radiospots, Bildschirmwerbung in Postfilialen und über den Versand von mehrsprachigen Audio-Informationen für Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Der Hitzemassnahmenplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um den steigenden Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.

¹² [20250814-klimastrategie-langfassung.pdf](#).

¹³ Bericht Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt: [Doc.](#)

¹⁴ [bvd-stadtklimakonzept-kurzfassung-2-auflage-2023-web.pdf](#).

¹⁵ [hitzemassnahmenplan-basel-stadt.pdf](#).

¹⁶ [Hitze - MeteoSchweiz](#).

4. Zu den im Anzug geäusserten Begehren

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im privaten Wohnbereich, in dem ein grosser Teil der vulnerablen älteren Bevölkerung lebt, stehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kantonale Fördergelder für energetische Sanierungen zur Verfügung. Eine verbesserte Wärmedämmung trägt beispielsweise bei entsprechendem Nutzerverhalten auch zum Schutz vor übermässiger sommerlicher Hitze in den Wohnungen bei. Für kurzfristig umsetzbare Massnahmen, wie die Installation von Klimageräten, ist grundsätzlich immer ein wirksamer sommerlicher Wärmeschutz nachzuweisen, das heisst, bauliche und energetische Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Wärmebelastung müssen umgesetzt sein. Der Handlungsspielraum für Mietende ist hier begrenzt, da bauliche Anpassungen in der Regel die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer erfordern. Zudem ist für sozioökonomisch schwächer gestellte Personen die Installation von solchen Geräten kaum realistisch.

Die Klimatisierung von Wohnungen ist – wie bereits dargelegt – grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Da sich jedoch nicht alle Menschen ein Klimagerät leisten können, erachtet der Regierungsrat die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen weiterhin als vorrangige Massnahme. Diese zielen vor allem auf ein angepasstes Verhalten der Bevölkerung ab. Dabei sieht der Regierungsrat insbesondere im Hinblick auf Verhaltensweisen innerhalb der eigenen vier Wände weiteres Potential. Dazu gehören die Nutzung von Verschattung, etwa durch Sonnenschutz ab dem Morgen, die Reduktion von Wärmequellen (wie ungenutzte elektronische Geräte, Bildschirme oder Lampen), die Abkühlung durch nächtliches und frühmorgendliches Lüften sowie ein angepasstes Verhalten wie das Tragen leichter Kleidung, die Anpassung der Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme und der körperlichen Aktivitäten an die Tageshitze. In diesem Rahmen informiert und sensibilisiert der Kanton Basel-Stadt jährlich vor und während Hitzeperioden zum Thema Hitze sowie zu geeigneten Verhaltensweisen bei hohen Temperaturen.

Um die vulnerable Bevölkerung in Mietwohnungen mit hohen Temperaturen während Hitzeperioden zu unterstützen, prüft der Regierungsrat derzeit die Einführung öffentlich zugänglicher «Kühler Räume» voraussichtlich ab Sommer des Jahres 2027. Das Konzept orientiert sich an der Stadt Wien, wo sogenannte «Coole Zonen» bereits erfolgreich getestet und etabliert wurden. Der Regierungsrat evaluiert derzeit wie ein Pilotprojekt zur Implementierung solcher Räume umgesetzt und finanziert werden kann. Die Einrichtung «Kühler Räume» stellt eine niederschwellige, sozial wirksame und gesundheitlich relevante Massnahme dar, die bestehende Aktivitäten des GD ergänzt. Sie bietet Schutz während Hitzeperioden, fördert gesellschaftliche Teilhabe und stärkt die soziale Resilienz. Gleichzeitig steht sie im Einklang mit den Zielen des Legislaturplans 2025 bis 2029, der unter anderem vorsieht, den Klimaschutz sowie die Aufenthaltsqualität in den Quartieren zu stärken und die Chancengleichheit zu fördern¹⁷. Zudem bestehen im Kanton bereits heute verschiedene öffentlich zugängliche Lokalitäten, die bei hohen Temperaturen die Möglichkeit bieten, sich abzukühlen und auszuruhen.

Der Kanton Basel-Stadt bietet in Zusammenarbeit mit Pro Senectute seit mehreren Jahren im Sommer eine Hitze-Hotline für ältere Erwachsene und betreuende Personen an. Über diese können bei Bedarf unterstützende Massnahmen wie Rückrufe, Informationen oder Hilfe bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Einkäufe) bezogen werden.

¹⁷ [Legislaturplan 2025 - 2029](#)

Wie kann auf einfache Art sichergestellt werden, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im institutionellen Setting der Gesundheitsversorgung – etwa in Spitälern und Pflegeheimen – ist die Sensibilisierung zum Thema Hitze im Allgemeinen hoch. Neben technischen Massnahmen wie richtigem Lüften und Beschattung werden auch organisatorische und pflegerische Aspekte berücksichtigt. Dazu zählen unter anderem das Trinkmengenmanagement, eine angepasste Menüplanung sowie die Anpassung oder Verlegung von Aktivierungsangeboten. Langfristig lassen sich im Rahmen grösserer Sanierungen oder Neubauten unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung verschiedene Vorkehrungen zur Eindämmung von Hitze umsetzen, beispielsweise verbesserte Dämmung, geeignete Lüftungs- und Klimatisierungssysteme, Verschattung oder Begrünung. Vereinzelt wird in Alters- und Pflegeheimen der Bedarf erkannt, individuelle Hitzeaktionspläne zu entwickeln, um in erster Linie die Bewohnenden, aber auch die Mitarbeitenden bei grosser Hitze besser zu schützen.

Zur Stärkung der Resilienz gegenüber Hitze können solche Aktionspläne eine wirksame Massnahme darstellen. Ergänzend zu baulichen Massnahmen bieten sich auch sogenannte «kühle Inseln» als nachhaltige Lösung an – einzelne gezielt klimatisierte Räume, die Bewohnerinnen und Bewohnern bei hohen Temperaturen Schutz und Komfort bieten und dank gemeinsamer Nutzung den zusätzlichen Stromverbrauch geringhalten. Das AUE bietet Hand zur Prüfung und Entwicklung von individuellen Lösungen.

Schliesslich wird die Klimatisierung von Arztpraxen vom AUE im Einzelfall geprüft. Gründe für eine Kühlung können beispielsweise die Lagerung von Medikamenten oder die Durchführung bestimmter medizinischer Eingriffe sein. Bereits heute verfügen viele Arztpraxen über entsprechende Kühlmöglichkeiten.

Sind Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlagen notwendig?

Bereits heute kann ein Klimagerät bewilligt werden, sofern ein Bedarf an Kühlung besteht und zuvor die erforderlichen Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt wurden.

In den kürzlich von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) sind mehrere Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung vorgesehen. Damit wird dem steigenden Bedarf an Kühlung von Wohnbauten und neueren technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Lockerungen eröffnen sich für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für alle Gebäude, an denen zusätzliche Photovoltaikanlagen installiert werden. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes die Übernahme solcher Regelungen aus den MuKEN. Unterstützt werden Vereinfachungen auch durch die Tatsache, dass es im Kanton Basel-Stadt dank der Solaroffensive an heissen Sommertagen viel Strom geben wird. Weitere Lockerungen beim sommerlichen Wärmeschutz von bestehenden Wohnbauten sind bereits in Abklärung.

Auch nach einer Verordnungsänderung bleibt eine Verbesserung der Situation für die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen schwierig. Menschen in Mietverhältnissen bleiben für die Installation einer Klimaanlage oder Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz auf das Einverständnis der Eigentümerschaft angewiesen. Hinzu kommen der Aufwand für allfällige die Planung und den Bewilligungsprozess sowie die hohen Anschaffungskosten, die für Haushalte mit geringem Budget eine zusätzliche Hürde darstellen.

Für Arztpraxen, Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler können im Rahmen von Sonderregelungen geeignete Lösungen gefunden werden. Der Regierungsrat setzt deswegen weiterhin auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für ein angepasstes Verhalten und sieht die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen kühlen Räumlichkeiten als weitere Massnahme vor.

5. Fazit

Der Schutz vor klimabedingter Gesundheitsgefährdung, insbesondere für vulnerable und ältere Personen, bleibt ein zentrales Anliegen und entspricht den Zielen des Legislaturplans für die Jahre 2025 bis 2029. Der Regierungsrat setzt auf Sensibilisierung, präventive Verhaltensmassnahmen sowie auf die Weiterentwicklung bestehender Hitzeschutzmassnahmen. Die Klimatisierung von Wohnräumen ist unter bestimmten Bedingungen möglich, aber erst dann zielführend, wenn bauliche und technische Massnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt sind. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung. Für Personen in Mietwohnungen bestehen nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat setzt deshalb auf Sensibilisierungsmassnahmen und prüft ein Angebot an öffentlich zugänglichen kühlen Räumen für den Sommer, um mittelfristig den Menschen in besonders betroffenen Wohnsituationen Entlastung zu bieten. Im Rahmen der Erstellung des strategischen Berichts zur Anpassung an den Klimawandel (Publikation 2027/2028) wird systematisch überprüft, ob weitere Massnahmen getroffen werden sollen. In Spitälern, Pflegeheimen und Arztpraxen ist die Sensibilisierung für die Hitzethematik hoch. Hier sind individuelle Lösungen erforderlich, die eine ausgewogene Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Klimazielen berücksichtigen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5405.02

GD/P245405

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Amina Trevisan betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationsales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Viele ältere Menschen benötigen vermehrt Unterstützung im Alltag und haben ein oder zwei leere Zimmer in der Wohnung oder im Haus. Gleichzeitig wird bezahlbarer Wohnraum insbesondere für Studierende und Auszubildende in den Städten immer knapper.

Das Projekt «Wohnen für Hilfe» bringt diese beiden Gruppen zusammen. Das Prinzip dahinter ist so einfach wie nachvollziehbar: Senioren und Seniorinnen, die ein Zimmer übrighaben, stellen es Studierenden oder jungen Menschen in der Ausbildung, die nur ein geringes Einkommen aufweisen, zur Verfügung. Als Gegenleistung helfen diese ihnen im Haushalt und Garten oder übernehmen andere kleine Dienstleistungen und Hilfestellungen im Alltag. Als Tauschregel gilt: Eine Stunde Hilfe pro Monat pro Quadratmeter Wohnraum. Im Vordergrund steht der Austausch zwischen den Generationen.

Seinen Ursprung hat «Wohnen für Hilfe» Anfang der 1970er Jahre in den USA. In den 1990er Jahren entstanden verschiedene Angebote in Europa. Die Initiative «Wohnen für Hilfe» gibt es heute beispielsweise in 34 deutschen Universitätsstädten. Auch in der Schweiz werden in mehreren Kantonen wie etwa in St. Gallen, Fribourg, Genf, Bern und Zürich diese beiden Gruppen durch das Projekt «Wohnen für Hilfe» zusammengebracht.¹

Dank dem Projekt «Wohnen für Hilfe» erleben Generationenwohnen und Gemeinschaftswohnen eine hohe Beachtung. Ein soziales Miteinander der Generationen dient allen Beteiligten, insbesondere für ältere Menschen bedeutet soziale Teilhabe einen wesentlichen Erfolgsfaktor für ein gutes Älterwerden in der gewohnten Umgebung. Sie freuen sich über den Kontakt zu jüngeren Menschen und wünschen sich Gesellschaft und Unterstützung, um ihren Alltag zu beleben und zu erleichtern. Gleichwohl suchen viele Studierende dringend bezahlbaren Wohnraum und sind gerne bereit, Seniorinnen und Senioren Gesellschaft zu leisten und sie tatkräftig zu unterstützen. Gerade im Zusammenhang mit der Pandemie wurde deutlich, dass nicht nur ältere, sondern auch jüngere Menschen im Alltag von Einsamkeit betroffen sind. Somit weist das Projekt eine weitere soziale Dimension auf.

Eine Wohnpartnerschaft kann insofern die Lebensqualität aller Beteiligten erhöhen. Sie bietet weit mehr als den Austausch von Leistungen. Die älteren Menschen blicken auf ein langes (Berufs-)Leben zurück, während die Studierenden kurz vor dem Eintritt in die berufliche Laufbahn stehen. Die älteren Menschen können ihre Erfahrungen weitergeben und profitieren im Gegenzug vom aktuellen Wissensstand der jüngeren Generation. Der gesellschaftliche und persönliche Gewinn liegt in diesem aktiven und gelebten Austausch zwischen den Generationen. Nicht zu unterschätzen ist das Gefühl der Anwesenheit einer anderen Person, die Sicherheit vermitteln kann. «Wohnen für Hilfe» trägt auch dazu bei, die Wohnraumknappheit und die finanziellen Hürden eines Studiums zu vermindern.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat die entsprechende Massnahme zu ergreifen, um das kantonal subventionierte Projekt «Wohnen für Hilfe» auch im Kanton Basel-Stadt anzubieten, das durch eine Trägerorganisation umgesetzt wird.

1 Vgl. BeneWohnen – das Netzwerk für Wohnpartnerschaften. Ein Pilotprojekt von Benevol St.Gallen (https://www.age-stiftung.ch/fileadmin/user_upload/Projekte/2015/004/2018_Age_I_2015_004.pdf) und Pro Senectute Kanton Zürich - Wohnen für Hilfe. Generationenverbindende Wohnpartnerschaften (<https://pszh.ch/begegnung/generationenbeziehungen/wohnen-fuer-hilfe/>)

Amina Trevisan, Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Brigitte Gysin, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Raphael Fuhrer, Daniela Stumpf-Rutschmann, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Studierende suchen bezahlbaren Wohnraum. Ältere Menschen wiederum verfügen oft über Wohnraum, den sie selbst nicht mehr nutzen. Der vorliegende Anzug fordert daher den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um ein kantonal subventioniertes Projekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt anzubieten. Ziel dieses Projekts ist es, Studierende und ältere Menschen mittels einer Trägerorganisation zusammenzubringen, um Wohnpartnerschaften zu vermitteln.

2. Situation im Kanton Basel-Stadt

Als einer der ersten Kantone hat Basel-Stadt bereits im Jahr 2016 ein Projekt «Wohnen für Hilfe» initiiert. Die Idee dahinter war, dass der gemeinnützige Verein für Studentisches Wohnen (WOVE), welcher günstigen Wohnraum an junge Menschen in Ausbildung vermietet, nun auch Wohnpartnerschaften zwischen Studierenden und Seniorinnen und Senioren vermittelt. Die Vermittlungen erwiesen sich als sehr aufwändig, insbesondere hinsichtlich der Abklärung individueller Bedürfnisse und Anliegen der beteiligten Wohnparteien sowie bezüglich der zu erbringenden Hilfe im Austausch gegen den vergünstigten Wohnraum. In den Medien fand dieses Projekt zwar grosse Beachtung, es kam jedoch nur zu wenigen erfolgreichen Abschlüssen. Auch eine Anfrage an Pro Senectute für die Übernahme der Vermittlungsaufgaben wurde durch diese abschlägig beantwortet. Mangels Interessenten an diesem Projekt «Wohnen für Hilfe» wurde das Projekt im Jahr 2018 durch den WOVE wieder beendet.

Im Jahr 2020 wurde das Basler Pilotprojekt «ZIUM – Zimmer zur Untermiete» gestartet. Leider war die Resonanz seitens potenzieller Vermieterinnen und Vermietern ausgesprochen gering, trotz intensiver Werbung mit Flyern, Info-Blättern an alle möglichen Institutionen vom Hauseigentümer-Verband bis zu Senioren-Vereinigungen, die mit Zeitungsartikeln und Radiointerviews. Aufgrund dieser Sachlage wurde das Projekt per 1. November 2024 auch wieder beendet.

Ein anderer Ansatz, um das Interesse junger Menschen in Ausbildung an günstigem Wohnraum mit den Bedürfnissen älterer Menschen zu verbinden, wird vom Bürgerspital Basel verfolgt. An der Socinstrasse 55 (Socin-Haus) wird seit dem Frühjahr 2026 «Wohnen mit Service» für ältere Menschen mit einem Wohnen für Menschen mit Behinderung und mit Studios für Studierende kombiniert. Dabei verpflichten sich die Studierenden Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Dieses Modell ist erfolgreich gestartet und sollte aufmerksam verfolgt werden. Dieses Modell entspricht jedoch nicht dem Anzugsantrag im Kanton Basel-Stadt ein Projekt «Wohnen für Hilfe» anzubieten. Es hat sich gezeigt, dass Vermittlungen durch eine aussenstehende Partei – zusätzlich zur Vermieter- und Mieterschaft – sehr aufwändig und nicht erfolgsversprechend sind.

3. Situation in anderen Kantonen und Städten der Schweiz

In der Stadt Bern existierte das Projekt «Wohnen für Hilfe». Trotz einer eigens von der Stadt dafür eingerichteten Koordinationsstelle wurde das Projekt Ende des Jahres 2019 eingestellt, da nur sehr wenige Vermittlungen zustande kamen. In der Stadt St. Gallen wurde im Jahr 2015 gemeinsam mit den St. Galler Hochschulen das Projekt «benewohnen» lanciert. Bei diesem Projekt handelte es sich um eine generationenübergreifende Wohnvermittlung. Das Ziel des Projekts bestand darin, ältere Menschen, die leerstehende Zimmer vergeben wollten, mit jüngeren Menschen, die günstigen Wohnraum suchten, zusammenzubringen. Das Konzept sah vor, dass die jungen Mieterinnen und Mieter, statt Miete zu zahlen, ihre Zeit zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Suche nach Logisgebenden zunehmend zur Herausforderung wurde und der Aufwand für die Bildung und Aufrechterhaltung von Wohnpartnerschaften nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stand. Das Projekt «benewohnen» wurde darum Ende des Jahres 2024 eingestellt.

Im Kanton Zürich wird das Projekt «Wohnen für Hilfe» von Pro Senectute bearbeitet. Der Kanton Zürich beteiligt sich nicht finanziell an diesem Projekt. Die Erfahrungen zeigen, dass in der Stadt Zürich sehr wenige ältere Personen und Studierende ein Interesse an diesem Projekt haben. Dies darum, weil ganz wenige ältere Personen ihren freien Wohnraum zu Verfügung stellen.

Auch im Kanton Freiburg wurde das Projekt «Wohnen für Hilfe» angeboten. Mangels Interesses an diesem Projekt wurde dieses vor einiger Zeit beendet.

Im Kanton Genf existiert das Projekt «1h par m2 – un-e étudiant-e sous mon toit». Dabei handelt es sich um ein Partnerprojekt von Fondation BNP Paribas Suisse, Pro Senectute Genève und Université de Genève. Ähnlich wie in der Stadt Zürich sind auch in der Stadt Genf wenige ältere Personen an diesem Projekt interessiert. Mehr genutzt wird es in der Agglomeration Genf.

4. Fazit

Wie oben ausgeführt, verliefen die Projekte «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt aus verschiedenen Gründen nicht erfolgreich und wurden deshalb beendet. Auch in anderen Schweizer Städten wurden die Projekte «Wohnen für Hilfe» wegen fehlenden Interesses beendet. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, erneut ein Pilotprojekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt zu lancieren.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

20.5175.04

GD/P205175

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung»; Stellungnahme

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Inhalt des vorliegenden Schlussberichts.....	3
3. Revision des kantonalen Pandemieplans (Pandemieplan 2.0).....	4
3.1 Nationale Rahmenbedingungen	4
3.2 Ziele und Inhalte der Neukonzeption: Pandemieplan 2.0	4
3.3 Projektkonzeption.....	5
3.4 Aktueller Projektfortschritt	6
3.4.1 Einbezug der Stakeholder	6
3.4.2 Schutzmateriallager	6
3.4.3 Austausch und Vernetzung	7
3.5 Schnittstellen / Synergien.....	7
4. Resilienzkonzept	7
4.1 Resilienz als Leitbegriff	7
4.2 Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen	8
4.3 Massnahmen zur Steigerung der Resilienz	8
4.3.1 Weiterentwicklung Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt	8
4.3.2 Stärkung der Geschäftsstelle KKO	10
4.3.3 Einführung Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung.....	10
4.3.4 Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen.....	10
4.3.5 Schaffung eines Lagezentrums Bevölkerungsschutz	11
4.3.6 Etablierung einer kantonalen Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung	11
4.3.7 Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz	12
4.3.8 Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz	12
5. Kommunikation Mitarbeitende in Krisen.....	13
6. Finanzielle Auswirkungen	13
7. Fazit.....	13
8. Antrag.....	14

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Februar 2021 überwies der Grosse Rat die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung» dem Regierungsrat zur Erfüllung. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Erfahrungen aus der Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufzuarbeiten.

Für die Aufarbeitung der Erfahrungen aus der Bewältigung der COVID-19-Pandemie setzte das Gesundheitsdepartement (GD) im Frühjahr 2021 eine Projektgruppe bestehend aus Mitgliedern des GD und des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) ein. Da eine interne Evaluation nicht zielführend schien, wurde nach Abklingen der Pandemie und der Rückkehr in die normale Lage am 1. April 2022 das Unternehmen «Interface Politikstudien, Forschung und Beratung AG» (Interface) mit der Durchführung der entsprechenden Evaluation mandatiert.

Im Februar 2024 lagen die Evaluationsergebnisse vor. Diese kam zum Schluss, dass der Kanton Basel-Stadt die Pandemie insgesamt gut bewältigt hat. Gleichzeitig wurden jedoch Optimierungspotenziale sowohl in der Krisenvorbereitung als auch in der Organisation des Krisenmanagements identifiziert. Daraus resultierten zehn Empfehlungen zur Stärkung der Fähigkeiten der kantonalen Verwaltung in der Krisenbewältigung und Risikominderung.

Nr.	An	Empfehlung
1	RR	Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung einführen
2	RR	Starke Vertretung von Basel in interkantonalen Gremien beibehalten
3	RR	Informationsmanagement in der Krise verbessern
4	GD	Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen
5	GD	Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung
6	JSD	Abklärung zu den Grundlagen für den Bevölkerungsschutz
7	JSD	Dienstleistungen der KKO bei der Verwaltung bekannter machen
8	JSD	Departemente in KKO einbinden und Funktion Strategiestab klären
9	FD	Konzept zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen erarbeiten
10	STK	Rolle der Generalsekretärenkonferenz in Krisen prüfen

Tabelle 1: Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht über die Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie

Mit Schreiben Nr. 20.5175.03 vom 20. März 2024 unterbreitete der Regierungsrat dem Grosse Rat einen Zwischenbericht, in dem er die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation darlegte und zu den zehn Empfehlungen ausführlich Stellung nahm. Der Grosse Rat nahm an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 vom Zwischenbericht Kenntnis, liess die Motion dem Antrag des Regierungsrates folgend sowie in Aussicht auf die Schlussberichterstattung stehen und überwies sie dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung.

2. Inhalt des vorliegenden Schlussberichts

Der vorliegende Schlussbericht knüpft an die Ergebnisse der genannten Evaluation sowie an die zehn formulierten Empfehlungen an. Neben Massnahmen zur Verbesserung der Pandemieplanung sowie der Mitarbeiterkommunikation in Krisen, legt der Regierungsrat ein Konzept zur Weiterentwicklung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in Krisen, Notlagen und Katastrophen vor und weist die hierfür erforderlichen Investitionen aus. Über eine allfällige Anpassung der Vorgaben wird im Rahmen des Budgetprozesses 2028 entschieden.

Ziel ist es, die gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen nicht nur auf gesundheitliche Notlagen zu beschränken, sondern für die Bewältigung unterschiedlicher Krisenszenarien nutzbar zu machen und damit das kantonale Krisenmanagement insgesamt zu stärken.

3. Revision des kantonalen Pandemieplans (Pandemieplan 2.0)

3.1 Nationale Rahmenbedingungen

Der aktuelle Pandemieplan des Kantons Basel-Stadt wurde im Januar 2017 publiziert und beschreibt Massnahmen zur Vorsorge und zur Bewältigung am Beispiel der Influenza-Pandemie. Das nationale Epidemien-gesetz befindet sich aktuell in Teilrevision. Das Vernehmlassungsverfahren startete am 29. November 2023 und dauerte bis am 22. März 2024. Die Vorlage des Epidemien-gesetzes, welche den Kantonen zur Stellungnahme gereicht wurde, beinhaltet zahlreiche Anpassungen in Bezug auf die Pandemievorbereitung, welche Auswirkung auf die kantonale Pandemieplanung haben und im kantonalen Plan berücksichtigt werden müssen. Es wurde am 20. August 2025 als Gesetzesentwurf und Botschaft an das Parlament überwiesen und wird aktuell in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats diskutiert. Die Inkraftsetzung des revidierten Epidemien-gesetzes und der Verordnung wird für das Jahr 2028 angestrebt.

Des Weiteren wurde der nationale Pandemieplan umfassend revidiert und neu seit Juli 2025 digital auf einer Website ([Pandemieplan](#)) publiziert. Im November 2025 war das GD Gastgeberin für die Ausrichtung des Kantonalen Workshops zum Pandemieplan durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in der Deutschschweiz. Dieser Workshop sollte dazu dienen, die Kantone bei der Umsetzung der kantonalen Pläne zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen zu fördern und offene Fragen im Zusammenhang mit dem Nationalen Pandemieplan zu klären. Das GD konnte im Workshop die eigenen Konzepte für die Überarbeitung des kantonalen Pandemieplans im Plenum vorstellen und diskutieren.

3.2 Ziele und Inhalte der Neukonzeption: Pandemieplan 2.0

Bei der Revision des kantonalen Pandemieplans für den Kanton Basel-Stadt sollen Format und Inhalte auf den nationalen Pandemieplan abgestimmt werden. Etwaige Anpassungen in der Epidemien-gesetzgebung müssen berücksichtigt und eingepflegt werden.

Zentrales Ziel bei der Neukonzeption des kantonalen Pandemieplans (in Folge genannt «Pandemieplan 2.0») ist es, die verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung und die externen Stakeholder adäquat zu erreichen und einzubinden. Der Pandemieplan 2.0 soll möglichst praxisnahe, relevante und einfach zugängliche Informationen zur Verfügung stellen.

Idealerweise bietet die Nutzung des Pandemieplans 2.0 den verschiedenen Stellen im Kanton – einschliesslich der Stakeholder – bereits vor einer weiteren Pandemie einen Mehrwert, so dass dieser auch im Alltag genutzt wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Plan im Falle einer Gesundheitskrise oder Pandemie bereits bekannt ist, und die verschiedenen Personen vertraut mit der Nutzung sind. Der Pandemieplan 2.0 soll durch drei Schwerpunkte gekennzeichnet sein:

- **Informationskonzept:** Wissen zugänglich machen und bündeln;
- **Kommunikationskonzept:** Austausch und Netzwerke fördern auch über die Kantons-grenze hinaus;
- **Koordinationskonzept:** Absprachen, Ressourcenmanagement, Praxisübungen.

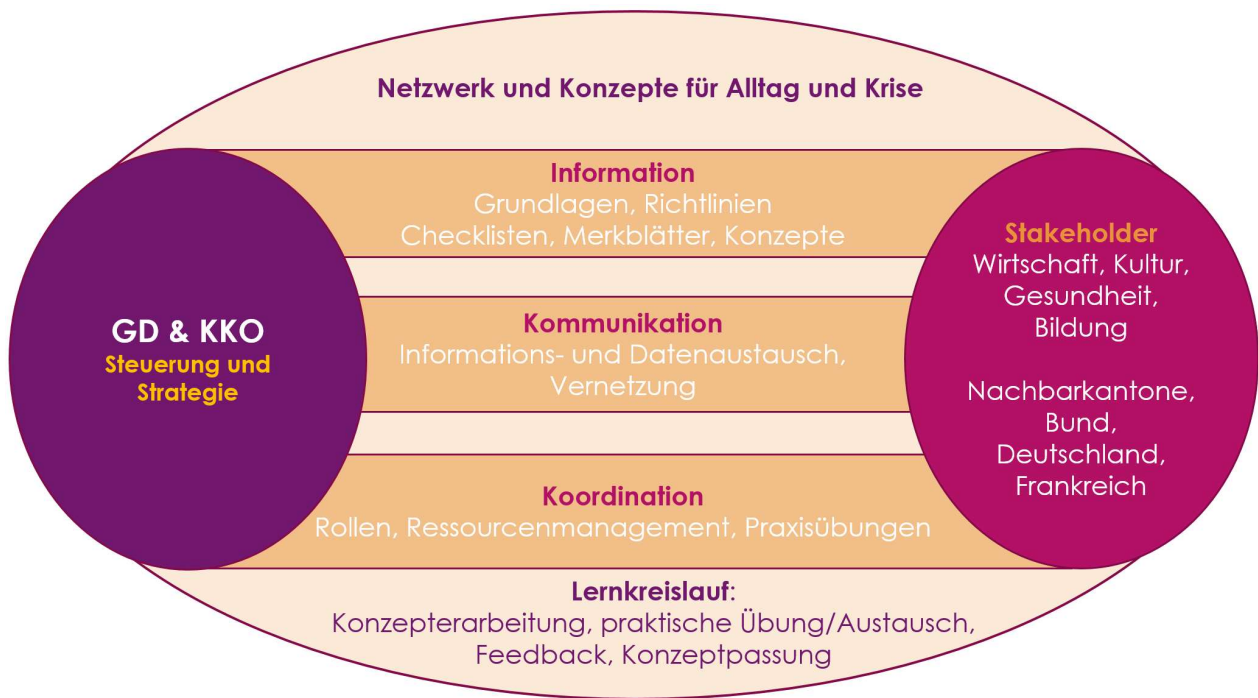


Abbildung 1: Vision Pandemieplan 2.0

3.3 Projektkonzeption

Die Konzeption und die inhaltliche Erarbeitung des Pandemieplans 2.0 erfolgt federführend durch die Abteilung Epidemiologie und Infektionsschutz der Medizinischen Dienste des GD unter Einbezug von Experten aus anderen Dienststellen im GD und eng abgestimmt mit der Geschäftsstelle der Kantonalen Krisenorganisation (KKO) des Kantons Basel-Stadt, welche beim JSD angegliedert ist. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung anderer Departemente und externe Stakeholder (Gesundheitssektor, Wirtschaft, Bildung, Kultur) werden je nach Bedarf über Workshops und Befragungen in die inhaltliche und strukturelle Neukonzeption eingebunden.

Die Klärung der IT-Anforderungen und der technischen Umsetzung der Pandemieplattform wird in Zusammenarbeit mit IT-Fachpersonen des GD sowie Experten von wichtigen weiteren Stellen zur Datenverarbeitung, z.B. dem Statistischen Amt und der kantonalen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Das Konzept zum Pandemieplan 2.0 wird von einer Steuergruppe mit Mitarbeitern des GD, des JSD (KKO) und des Finanzdepartements (FD) begleitet werden, um den Pandemieplan 2.0 auf die parallellaufenden Projekte, nämlich die Erarbeitung des Bevölkerungsschutzgesetzes und die Erstellung eines kantonalen Konzepts zur Steigerung der Resilienz, abzustimmen.

Aufgrund der umfassenden Abklärungen und dem Wechsel von einem Papierformat auf eine digitale Informationsplattform wird die Veröffentlichung des Pandemieplans 2.0 für das Jahr 2028 angestrebt. Der längere Zeithorizont ist insofern unkritisch, als dass der Kanton bereits über einen Pandemieplan verfügt. Die aktuelle intensive Arbeit an der Revision des Pandemieplans unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder trägt dazu bei, die Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung zu schaffen, wodurch die Empfehlungen 4 und 5 des Evaluationsberichts zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie bereits aktiv umgesetzt werden.

3.4 Aktueller Projektfortschritt

3.4.1 Einbezug der Stakeholder

Im Mai 2024 wurde eine Umfrage an die Stakeholder aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Wirtschaft, an die Generalsekretariate aller Departemente der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt sowie an die Abteilungen und Dienststellen des GD lanciert. Insgesamt wurden 44 Fragebögen ausgefüllt. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden – wie in Abschnitt 3.2 geschildert – bei der Konzepterstellung, berücksichtigt.

Im Sommer 2025 wurden Umfragen bei zentralen Stakeholdern des Gesundheitswesens durchgeführt. An die gesamte Ärzteschaft des Kantons Basel-Stadt wurden zwei kompakte Online-Umfragen zu den Themengebieten «Informationsvermittlung und Meldewesen von übertragbaren Krankheiten» sowie «Pandemievorbereitung» verschickt. Von ca. 1'500 Empfängern gingen 214 Antworten zum Fragebogen betreffend «Informationsvermittlung und Meldewesen von übertragbaren Krankheiten» und 163 Fragebogen zur «Pandemievorbereitung» ein. Durch die Umfragen konnten u.a. der aktuelle Vorbereitungsstand und die Bedürfnisse der Ärzteschaft bezüglich den (Hygiene-) Konzepten zum Umgang mit hochansteckenden Erregern, Pandemiekonzepten, Konzepten zum Umgang mit Personalausfall und zur Schutzmateriallagerung abgeholt werden. Das Thema Wissensvermittlung und Informationsfluss wurde als zentrales Anliegen identifiziert: Wenn dies in der normalen Lage gut aufgegleist ist, ist dies eine wichtige Ressource für den Fall einer Pandemie.

Des Weiteren erfolgte eine Umfrage an die baselstädtischen Apotheken, lanciert via Apothekerverband. Von ca. 45 Apotheken nahmen 28 an der Umfrage teil. Die Ergebnisse zeigen, dass Apotheken im Pandemiefall eine zentrale Rolle im Gesundheitswesen innehaben, da sie eine grosse Palette von Aufgaben übernehmen können (z.B. Impfen, Testangebot, Beratung, Schutzmaterial, Herstellung von Desinfektionsmittel, Lieferdienst von Medikamenten). Daher werden die Apotheken aktiv in die Erstellung des kantonalen Pandemieplans miteinbezogen. Das Thema Wissensvermittlung und Kommunikation war den Apotheken – ähnlich wie der Ärzteschaft – ein grosses Anliegen und wird im Rahmen der Erstellung des Pandemieplans besonders berücksichtigt werden. Ebenso wird die Idee einer gemeinsamen Schutzmateriallagerung weiterverfolgt.

3.4.2 Schutzmateriallager

Das kantonale Schutzmateriallager dient dazu, die Verwaltungsstrukturen im Falle einer Pandemie oder Gesundheitskrise so weit wie möglich zu unterstützen, so dass der Betrieb weitergeführt werden kann und die Mitarbeitenden geschützt werden können. Für Gesundheitsversorger und die Bevölkerung hat das kantonale Schutzmateriallager grundsätzlich einen subsidiären Charakter, da diese entsprechend den Empfehlungen des nationalen Pandemieplans angehalten sind, Schutzmaterial für die eigene Institution bzw. den Eigenbedarf vorzuhalten.

Das GD hat nach der Covid-19-Pandemie das Konzept des kantonalen Schutzmateriallagers überarbeitet und in weiten Teilen bereits umgesetzt. Das Schutzmateriallager umfasst aktuell Hygienemasken, FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzanzüge, Schutzkittel und Desinfektionsmittel. Für gewisse Artikel wird eine Lagerung des Wochenverbrauchs von vier Wochen, für andere eine Dauer von 16 Wochen angestrebt.

Um die Problematik der begrenzten Haltbarkeitsdauer von Schutzmaterial (in der Regel drei bis fünf Jahre) zu lösen, die dazu führt, dass nicht verwendetes Material periodisch kostenpflichtig entsorgt und ersetzt werden muss, hat sich das GD für die Umstellung auf eine rollende Schutzmateriallagerung entschieden. Diese konnte für gewisse Artikel in Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital Basel (USB) realisiert werden: Das USB hat die eigenen Lager vergrössert und lagert bestimmte Artikel des kantonalen Schutzmateriallagers für den Kanton Basel-Stadt, verbraucht und ersetzt die gelagerten Artikel aber im Alltag fortwährend, so dass kein Material abläuft und ungebraucht vernichtet werden muss. Da das USB gewisse Artikel, welche für das kantonale Schutzmateriallager vorgesehen sind, nicht selbst lagert, konnte nicht für alle Artikel eine Vereinbarung

mit dem USB getroffen werden. Ein Teil dieser Artikel wird weiterhin physisch gelagert und für einen Teil hat das GD einen Vertrag über Vorhalteleistungen durch einen externen Dienstleister geschlossen.

3.4.3 Austausch und Vernetzung

Zur Förderung des Austausches und der Vernetzung wurde von den Medizinischen Diensten unter der Leitung der Abteilung Epidemiologie und Infektionsschutz ein mindestens jährlich stattfindender Austausch «Netzwerktreffen Übertragbare Krankheiten» initialisiert. Hierzu werden Vertreter aller basel-städtischen Spitäler, Vertreter der Verbände der Ärztinnen und Ärzte sowie der Apothekerinnen und Apotheker, Vertreter der Rettung Basel-Stadt und Vertreter verschiedener Dienststellen des GD eingeladen. Dieses Netzwerktreffen kann als Beispiel genannt werden für die zukünftig geplanten und verstärkten Bemühungen zur Vernetzung und Koordination.

3.5 Schnittstellen / Synergien

Bei vollständiger Umsetzung der Konzepte des Pandemieplans 2.0 werden inhaltlich insbesondere die Empfehlungen 4 (*Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen*) und 5 (*Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung*) von Interface umgesetzt. Die Realisierung der drei Teilkonzepte Information, Kommunikation und Koordination tangiert jedoch auch die Empfehlungen 3 (*Informationsmanagement in der Krise verbessern*), 7 (*Dienstleistungen der KKO bei der Verwaltung bekannter machen*) und 9 (*Konzept zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen erarbeiten*). Dies, da mit der geplanten Konzeption des revidierten Pandemieplans 2.0 neue strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die auch für andere Inhalte, Krisen und Ausnahmesituationen genutzt werden können. Insofern sind die Erarbeitung und intensive Möglichkeitenabklärung ein wichtiger erster Schritt bei der Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für einen kantonalen Umgang mit Krisen und Notlagen allgemein. Bestimmte Aspekte der Empfehlungen 4 (*Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen*) und 5 (*Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung*) von Interface werden nicht primär mit dem Pandemieplan 2.0 realisiert, sondern werden im Rahmen der Aufträge an das JSD (Resilienzkonzept, Gesetzesgrundlage Bevölkerungsschutz) umgesetzt werden. Dies betrifft z.B. die Empfehlungen zum Business Continuity Management (BCM) für die kantonale Verwaltung.

4. Resilienzkonzept

4.1 Resilienz als Leitbegriff

Der Begriff Resilienz bezeichnet die Eigenschaft eines Gegenstandes, Organismus oder eines Systems, auf Probleme und Störungen zu reagieren, um potenzielle Schäden zu mindern oder gar zu verhindern. In Bezug auf die Resilienz einer Bevölkerung oder eines Staatsgebietes umfasst der Begriff alle Prozesse und Systeme, die für das Wohlergehen der Menschen und für die Aufrechterhaltung ihrer Lebensgrundlagen und Umwelt wichtig sind. Ziel des Ansatzes zur Steigerung der Resilienz ist es, dass die Systeme und Prozesse weniger anfällig gegenüber Störungen und Ausfällen sind.

Im Rahmen eines kantonalen Krisenmanagements zielt Resilienz auf die Förderung von Fähigkeiten von Bevölkerung, Regierung und Verwaltung ab, damit diese sich rechtzeitig und effizient auf mögliche negative Auswirkungen von Krisen oder Katastrophen vorbereiten, diesen widerstehen, sich an sie anpassen und sich von ihnen erholen können. Die Voraussetzung für eine resiliente Gesellschaft ist somit ein systematischer Umgang mit Risiken und deren kontinuierliche Analyse und Bewertung für die Planung sowie Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Resilienz.¹

¹ Beispielhaft für die zentrale Bedeutung von Resilienz im Bevölkerungsschutz: Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen. Umsetzung des Sendai Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge (2015-2030). Der Beitrag Deutschlands 2020-2030. Berlin, Juli 2022.

4.2 Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen

Für den Kanton Basel-Stadt als urbanes Zentrum einer trinationalen Metropolregion ist Resilienz in mehrfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung. Regierungs- und Verwaltungsabläufe müssen auch in Krisenzeiten möglichst uneingeschränkt funktionieren. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass essenzielle Güter und Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar bleiben. Nicht zuletzt führen wichtige Verkehrs- und Transportachsen durch den Kanton Basel-Stadt, welche für die Versorgung der Schweiz wesentlich sind. Um Schäden im Falle von Störungen oder Ausfällen aufgrund von Ereignissen zu verhindern oder zu mindern, bedarf es sowohl resilienterer Organisationen, Infrastrukturen und Prozesse zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, als auch einer resilienten Bevölkerung und Umwelt. Resilienz ist somit ein Querschnittsthema, das den Einbezug aller Gesellschaftsbereiche über die Kantons Grenzen hinaus erforderlich macht.

Der Kanton Basel-Stadt setzt sich bereits heute in vielen Bereichen stark für den Schutz der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Entwicklung ein. Er fördert damit Resilienz auf verschiedenen Ebenen. Gleichzeitig besteht aber auch Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des kantonalen Krisenmanagements und des Verbundsystems Bevölkerungsschutz.

Zur Entlastung der kantonalen Verwaltung in Prävention und Vorbereitung sowie zur Stärkung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, eine langfristige, strategische Planung von Optimierungen und Investitionen zur Resilienzsteigerung zu verfolgen. Voraussetzung dafür ist ein klares Verständnis der kritischen Prozesse und Ressourcen für das Funktionieren von Verwaltung und Versorgung, sowie der relevanten Abhängigkeiten. Ebenso bedarf es eines aktuellen Lagebilds, um Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Zentral ist zudem, dass die Wirkung von Massnahmen überprüft werden. Investitionen in die Resilienz sollen nicht nur zu einer erhöhten Lebensqualität beitragen, sie müssen auch ökonomisch sinnvoll sein. Gemäss einer von der Europäischen Union bei der Weltbank in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2021 zahlen sich Investitionen in die Resilienz von Infrastruktur oder Bevölkerung langfristig aus, da die Kosten für die Ereignisbewältigung und Wiederherstellung erheblich reduziert werden.²

Unter dieser Prämisse werden nachfolgend die Massnahmen zur Stärkung der Resilienz des Kantons Basel-Stadt gegenüber Krisen, Katastrophen sowie Not- und Mangellagen dargelegt.

4.3 Massnahmen zur Steigerung der Resilienz

4.3.1 Weiterentwicklung Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt

Ziel des kantonalen Krisenmanagements ist es, die Funktionsfähigkeit von Regierung, Verwaltung und zentralen Leistungen für die Bevölkerung möglichst jederzeit aufrechtzuerhalten. In besonderen oder ausserordentlichen Lagen – wenn die vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichen – sind eine Bündelung von Kompetenzen, beschleunigte Prozesse und eine klare Prioritätensetzung erforderlich. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat die Kantonale Krisenorganisation (KKO) als Stabs- und Führungsorgan einsetzen.

Die KKO umfasst den Kantonalen Krisenstab (KKS), die Schadenplatz- sowie die Sammelplatzorganisation und untersteht dem Regierungsrat. Sie ist als Milizorganisation mit rund 250 nebenamtlichen Mitgliedern ausgestaltet; alle Departemente sind eingebunden, zunehmend auch externe Partner.

² Investment in Disaster Risk Management in Europe Makes Economic Sense (Summary Report). The World Bank Group, 2021.

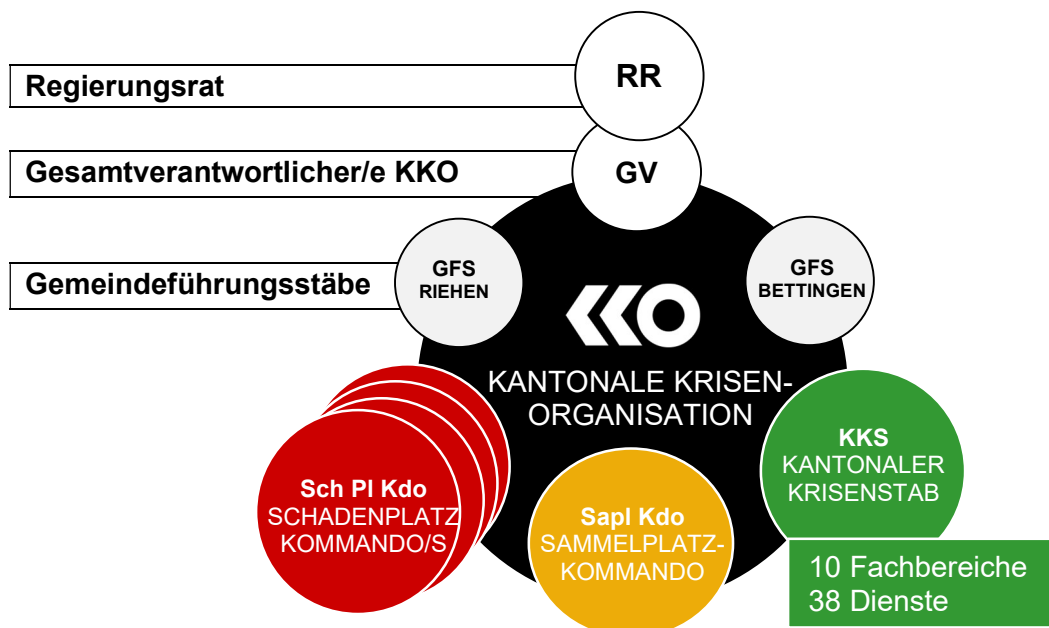


Abbildung 2: Struktur der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt

Die KKO hat vordringlich die Aufgabe, zur Abwehr von Schäden infolge von Krisen, Notlagen und Katastrophen beizutragen. Dabei liegt der Fokus stets auf der Bewältigung des Ereignisses, der Gewährleistung grösstmöglicher Handlungsfreiheit für die politischen Behörden sowie der möglichst raschen Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. Ebenfalls zu ihren Aufgaben gehört die Beratung des Regierungsrates in der Vorsorge und Bewältigung sowie die Vorbereitung von lage- und zeitgerechten Beschlussentwürfen zur Umsetzung von dringlich notwendigen Anpassungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Kantons. Für Personal, Ausbildung und Einsatzbereitschaft ist die Geschäftsstelle der KKO zuständig.

Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie bei den Vorbereitungen auf eine mögliche Energiemangellage haben sich die Grenzen dieser auf die Ereignisbewältigung ausgelegten Organisation gezeigt. Insbesondere für die Antizipation und Bewältigung langandauernder Krisen besteht Anpassungsbedarf.

In den von mehreren Krisen betroffenen Jahren 2020 bis 2023 hat der Regierungsrat ein neues, beratendes Gremium in Form eines dem KKS übergeordneten Strategiestabs eingesetzt. Diese Massnahme erwies sich als notwendig, da die bestehenden Stabsstrukturen nicht ausreichend auf eine andauernde Krise ausgelegt waren. Nun wird dieses bewährte Element, das auch Regierungsvertreter der betroffenen Departemente direkt in die Stabsarbeit einbindet, verstetigt.

Gleichzeitig wird die Organisationsstruktur der KKO überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere im Hinblick auf eine verstärkte Einbindung der gesamten Verwaltung sowie bestehender Gremien. Ziel ist es, Ereignisse möglichst lange innerhalb der ordentlichen Strukturen zu bewältigen. Zu diesem Zweck werden die Krisenmanagementstrukturen und -prozesse in allen Departementen sowie den betroffenen Dienststellen und Betrieben stärker verankert und innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten aufgebaut. Unter anderem ist die Bildung departementaler Krisenstäbe vorgesehen. Die Geschäftsstelle KKO übernimmt dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle und fungiert als zentrale Basisorganisation für das Krisenmanagement sowie als zentrale Koordinationsstelle im Verbundsystem Bevölkerungsschutz.

Mit dieser Weiterentwicklung schafft der Kanton die Voraussetzungen für professionalisierte Strukturen im Krisen- und Katastrophenmanagement. Die erforderlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen des Bevölkerungsschutzes geprüft und umgesetzt.

4.3.2 Stärkung der Geschäftsstelle KKO

Die Geschäftsstelle KKO ist derzeit die einzige kantonale Stelle, die sich vollamtlich mit übergeordneten Fragen des Bevölkerungsschutzes befasst. Sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Führungsorgane, die Ausbildung und Betreuung der KKO-Mitglieder und Gemeindeführungsstäbe sowie die Alarmierung im Ereignisfall. Hinzu kommen die Gefährdungsbeurteilung, die Beobachtung sicherheitspolitischer Entwicklungen und die Koordination der Katastrophenvorsorgeplanung. Über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus umfasst ihr Aufgabenbereich u. a. die Erarbeitung von Einsatzgrundlagen, Notfallplanungen und Risiko-beurteilungen sowie – im Ereignisfall – zusätzliche operative Tätigkeiten.

Die bestehenden personellen Ressourcen (420 Stellenprozente) reichen jedoch nicht aus, die ihr zugewiesenen Kernaufgaben abzudecken. Gleichzeitig ist angesichts der auf Bundesebene und in der Fachwelt erwarteten Zunahme der Anforderungen im Bevölkerungsschutz von einer weiteren Belastungssteigerung auszugehen.

4.3.3 Einführung Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Departemente, der KKO und der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen erschweren die Vorbereitung und Bewältigung einer Krisensituation signifikant. Die Herausforderungen für die KKO variieren dabei je nach Grad der Vorbereitung der beteiligten Organisationen (Behörden, Departemente, Dienststellen, Betriebe) sowie danach, ob und in welchem Umfang Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebs umgesetzt wurden. Für solche – teilweise aufwändigen – Massnahmen fehlen derzeit jedoch die erforderlichen Aufträge und Ressourcen. Zudem ist nicht klar geregelt, wer in einer spezifischen Organisation welche Massnahmen zur Sicherstellung oder Steigerung der Resilienz zu ergreifen hat und in welchem Umfang die KKO unterstützend tätig werden kann.

Seit Einführung des kantonalen Risikomanagements durch das FD im Jahr 2021 hält der regierungsrätliche Risikobericht jene Risiken fest, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben könnten (vgl. § 22 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt; Finanzhaushaltsgesetz [FHG], SG 610.100). Der Risikobericht definiert jedoch nicht, welche Prozesse in der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit als kritisch gelten und in allen Lagen ohne Unterbrüche oder Einschränkungen funktionsfähig bleiben müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Ergänzung des bestehenden Risikomanagements ein Konzept zur Einführung eines BCM in der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Während das Risikomanagement Risiken identifiziert und bewertet, fokussiert das BCM auf die Sicherstellung der kritischen Geschäftsprozesse. Ziel ist es, die definierten Leistungen einer Organisation jederzeit – insbesondere im Ereignisfall – aufrechterhalten oder rasch wiederherstellen zu können.

4.3.4 Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Als einer der wenigen Kantone der Schweiz verfügt der Kanton Basel-Stadt bereits seit dem Jahr 2020 über eine eigene kantonale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI-Strategie). Angesichts der hohen Dichte an relevanten Betrieben, Verkehrsknoten und Versorgungssystemen ist der Schutz kritischer Infrastrukturen von besonderer Bedeutung, da Ausfälle weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinauswirken können. Entsprechend zentral sind die systematische Erfassung, die Beurteilung und die laufende Aktualisierung der kritischen Objekte unter Wahrung der Informationssicherheit. Neben der Führung des Verzeichnisses der kritischen Infrastrukturen sind klare Zuständigkeiten, Prozesse zur Risikoanalyse sowie vorsorgliche Planungen erforderlich. Aufgrund vielfältiger Abhängigkeiten ist zudem eine enge Zusammenarbeit mit Betreiberinnen und Betreibern, Nachbarkantonen und internationalen Partnern notwendig.

Für die Umsetzung der Strategie wurde im Jahr 2022 eine bis Ende 2026 befristete Stelle im Umfang von 0.8 FTE bei der Geschäftsstelle KKO geschaffen, mit der die Grundlagen erarbeitet werden konnten. Die damit verbundenen Aufgaben sind jedoch dauerhaft angelegt und nehmen angesichts zunehmender Abhängigkeiten und Risiken weiter zu.

4.3.5 Schaffung eines Lagezentrums Bevölkerungsschutz

Ein integrales Lagebild ist ein zentrales Instrument der Krisenantizipation und -vorsorge. Die frühzeitige Erkennung von Gefährdungen und sich abzeichnenden Entwicklungen ermöglicht es den zuständigen Stellen, rechtzeitig vorbereitende Massnahmen einzuleiten. Gleichzeitig schafft eine konsolidierte Lagedarstellung Transparenz über komplexe Abhängigkeiten zwischen essenziellen Dienstleistungen, Ressourcen und Infrastrukturen und unterstützt damit die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung sowohl im kantonalen als auch im übergeordneten sicherheitspolitischen Kontext.

Im Kanton Basel-Stadt bestehen derzeit keine dauerhaft betriebenen Strukturen oder Prozesse zur kontinuierlichen Erfassung, Analyse und Auswertung von bevölkerungsschutzrelevanten Daten und Informationen in einem integralen Lagebild. Zwar verfügen einzelne Akteure bereits über spezialisierte Lagebilder und entsprechende fachliche Kompetenzen. Ein konsolidiertes, departementsübergreifendes Lagebild Bevölkerungsschutz, das diese Informationen laufend zusammenführt und einheitlich darstellt, besteht jedoch nicht.

Entsprechend wird bei der Geschäftsstelle KKO ein permanentes Lagezentrum Bevölkerungsschutz geschaffen werden, von dem sowohl die Departemente als auch der Regierungsrat direkt profitieren und das wesentlich zur Stärkung der kantonalen Resilienz beiträgt. Im Zentrum stehen dabei die systematische Zusammenführung und Aufbereitung der im Kanton bereits vorhandenen Daten und Informationen zu einem integralen Lagebild.

4.3.6 Etablierung einer kantonalen Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) stellt sicher, dass jene Güter und Dienstleistungen jederzeit verfügbar sind, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich sind. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei der Wirtschaft. In Mangellagen kann der Bund jedoch regulierend eingreifen und Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Nutzung betroffener Güter und Dienstleistungen nehmen. Zu den zentralen Instrumenten der wirtschaftlichen Landesversorgung zählen dabei die Bewirtschaftung von Pflichtlagern sowie von Vorhalteleistungen.

Die Umsetzung entsprechender Massnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung von Mangellagen erfordert ein aktives Mitwirken der Kantone. Im Kanton Basel-Stadt war die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung bis 2024 beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angesiedelt. Per 1. Januar 2025 ging diese Zuständigkeit samt 0.5 FTE zum JSD – namentlich zur Geschäftsstelle der KKO – über. Dieser Transfer ermöglicht eine engere Verzahnung der Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit mit kantonalem Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz.

Derzeit wird ein Einführungskonzept für die wirtschaftliche Landesversorgung erarbeitet, das die künftige Wirkungsentfaltung mit klaren Prioritäten und Massnahmen definiert. Dieses bildet die zentrale konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Koordination von Massnahmen zur Versorgungssicherung, die Pflege relevanter Netzwerke sowie die frühzeitige Einbindung betroffener Akteure in die Umsetzungsplanung.

4.3.7 Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz

Eine resiliente Gesellschaft ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung von Krisen. Dafür erforderlich sind ein ausgeprägtes Risikobewusstsein, eine zielgruppengerechte Krisenkommunikation sowie klare Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Erfahrungen aus Pandemien, Energie- und Versorgungsengpässen sowie Naturereignissen zeigen, dass klassische Top-Down-Ansätze im Krisenmanagement an ihre Grenzen stossen. Für eine wirksame Krisen- und Zukunftsfähigkeit braucht es daher umfassende Resilienzstrategien, die auf Kooperation zwischen Staat, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft basieren. Entscheidend ist insbesondere die Stärkung der Bevölkerung selbst hinsichtlich Information, Vorbereitung, Eigeninitiative und gegenseitiger Unterstützung im Alltag.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Geschäftsstelle KKO das Ziel, den Bevölkerungsschutz stärker gesellschaftlich zu verankern. Ende des Jahres 2025 beauftragte sie die Stiftung Risiko-Dialog mit der Unterstützung bei der strategischen Vorbereitung und Konzeption im Rahmen einer Vorstudie. Ziel der Vorstudie war es, ein gemeinsames Verständnis von gesellschaftlicher Resilienz zu entwickeln und mögliche Handlungsfelder zu skizzieren – ohne bereits eine systematische Analyse oder konkrete Massnahmen auszuarbeiten.

Identifiziert wurden insbesondere folgende Handlungsfelder:

1. Krisenkommunikation stärken
2. Nachbarschaften und Netzwerke fördern
3. Kompetenzaufbau vorantreiben
4. (Aus-)Bildung als Hebel nutzen
5. Jugendliche als Multiplikator/-innen einbinden
6. Kooperationen und Vernetzung ausbauen
7. Stakeholder in der Verwaltung einbeziehen
8. Vulnerable Gruppen gezielt unterstützen

Basierend auf den Ergebnissen der Vorstudie prüft die Geschäftsstelle KKO in einem nächsten Schritt die Möglichkeit einer Umsetzungsstudie zur vertieften Bedarfserhebung, die systematische Ausarbeitung von Massnahmen sowie eine detaillierte Umsetzungsplanung.

4.3.8 Kantoniales Bevölkerungsschutzgesetz

Der Kanton Basel-Stadt verfügt als einziger Kanton bislang über kein eigenständiges Bevölkerungsschutzgesetz. Die rechtlichen Grundlagen für das Krisenmanagement und den Schutz der Bevölkerung sind derzeit fragmentarisch und entsprechen weder den Anforderungen moderner Risiko- und Resilienzsteuerung noch den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz [BZG], SG 520.1). Eine Überprüfung der Rolle der Generalsekretariate bei Krisensituationen erfolgt bei der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen über den Bevölkerungsschutz.

Vor diesem Hintergrund wurde das JSD mit der Ausarbeitung eines Projektplans für die gesetzlichen Grundlagen für den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Stadt beauftragt. Mit der Erarbeitung eines neuen Bevölkerungsschutzgesetzes soll der Kanton Basel-Stadt ein zeitgemässes, kohärentes Regelwerk erhalten, das die Zuständigkeiten und Aufgaben im Krisen-, Katastrophen- und Notlagenmanagement klar regelt und die Handlungs- und Führungsfähigkeit des Kantons in allen Lagen nachhaltig sicherstellt.

5. Kommunikation Mitarbeitende in Krisen

Die interne Kommunikation zu den Mitarbeitenden stellt in Krisensituationen eine besondere Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl technische als auch administrative Strukturen und Prozesse.

Grundsätzlich sind die Departemente und deren Dienststellen selbst für die Kommunikation mit den Mitarbeitenden zuständig. Bei Ereignissen, welche mehrere Departemente oder die ganze Verwaltung betreffen, sind übergeordnete Konzepte notwendig. Bei grösseren Krisenfällen, welche mehrere Departemente, die gesamte Verwaltung oder die Bevölkerung betreffen, sind auf fachlicher Ebene die Notfallmassnahmen und die Krisenorganisation geregelt und festgehalten.

Allgemein stehen bei der internen Kommunikation im Krisenfall die bewährten Kanäle zu Verfügung, die auch ausserhalb der Krisen für die Information zur Verfügung stehen. Die Besonderheiten einer eintretenden Krise sind aber schwer voraussehbar, weshalb eine Schärfung des allgemeinen Konzepts notwendigerweise in der Krise erfolgen muss. Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit zeigten zum Beispiel, dass das kommunikative Vorgehen bei grösseren Cybersicherheitsvorfällen nicht klar genug geregelt war.

Deshalb hat der Regierungsrat die Staatskanzlei zusammen mit dem FD beauftragt, ein internes Konzept für die Kommunikation im Falle von grösseren IT-Störfällen wie Cyberangriffe zu erarbeiten. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat am 18. Februar 2025 genehmigt. Das Kommunikationskonzept beschreibt unter anderem die internen Prozesse und Zuständigkeiten bei kantonalen Cybersicherheitsvorfällen. Das Konzept gewährleistet, dass von einem Vorfall betroffene Personen (intern oder extern) wissen, dass ein Vorfall vorliegt, wie sie betroffen sind, dass an einer Lösung gearbeitet wird und was sie für Handlungsmöglichkeiten haben. Bei grösseren Vorfällen ist die Kommunikation zentral organisiert, sodass intern alle Mitarbeitenden dieselben Informationen erhalten und externe Personen eine einheitliche, korrekte und abgestimmte Antwort erhalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung eines BCM, die Stärkung der Geschäftsstelle KKO, die Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen sowie die Einführung eines permanenten Lagebilds im Bevölkerungsschutz sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt vier Vollzeitstellen erforderlich. Über eine allfällige Anpassung der Vorgaben wird im Rahmen des Budgetprozesses 2028 entschieden. Die übrigen Vorhaben werden mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt.

7. Fazit

Mit der Umsetzung der oben aufgeführten Massnahmen werden sämtliche Empfehlungen aus dem COVID-19-Evaluationsbericht adressiert. Dies umfasst insbesondere die Einführung eines BCM in der kantonalen Verwaltung (Empfehlungen 1), die Sicherstellung der Vertretungsfähigkeit des Kantons durch entsprechende personelle Verstärkung (Empfehlung 2), die Bereitstellung einer verbesserten Entscheidungsgrundlage für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger durch eine systematische Informationsaufbereitung (Empfehlung 3), die Umsetzung der pandemiespezifischen Empfehlungen (4 und 5), die Schaffung eines zeitgemässen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (Empfehlung 6), die Erarbeitung eines Konzepts zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen (Empfehlung 9) sowie die weitere Professionalisierung der organisatorischen Strukturen der Krisenorganisation (Empfehlungen 7, 8, 10).

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die Widerstandsfähigkeit des Kantons Basel-Stadt gegenüber Krisen, Katastrophen und Notlagen substanziell zu stärken und die gesetzliche Handlungsfähigkeit auch unter anspruchsvollen Bedingungen dauerhaft sicherzustellen.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5345.02

GD/P265345

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
 - o A) Innenraumanalyse
 - o B) Baumaterialien
 - o C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?
Heidi Mück»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Bei den von der Interpellantin genannten Gebäuden handelt es sich um drei Bauten, für die aktuell Rückbaugesuche pendent sind. Die entsprechenden Gesuche sind wie folgt benannt und verortet:

- Rückbau des Gebäudes K102 auf dem Klybeckarea» an der Klybeckstrasse 225;
- Rückbau des Gebäudes K104 auf dem Klybeckareal an der Klybeckstrasse 229;
- Rückbau des Gebäudes K106 mit Baumfällungen auf dem Klybeckareal an der Kleinhünigerstrasse 6.

Die Gesuchsunterlagen sind vom 26. August 2026 bis zum 25. September 2026 öffentlich aufgelegt. Im Publikationsumfang sind auch diverse Schadstoffuntersuchungen und Entsorgungskonzepte enthalten. Sämtliche Unterlagen werden nun im Rahmen der Gesuchsprüfung gesichtet.

Ausserdem besteht – respektive bestand – für jedes der drei Gebäude eine Umnutzungsbewilligung. Im Rahmen der Umnutzungsbewilligungen war die Schadstoffbelastung in den Räumen der betroffenen Gebäude nicht Untersuchungsgegenstand. Die entsprechenden Umnutzungsbewilligungen waren wie folgt benannt und verortet:

- Gebäude K 102, Nutzungsänderung von Lager in Padelhalle. Die Umnutzungsbewilligung trägt das Datum vom 21. April 2020. Die damalige Eigentümerin war die Rhein-Wiese AG und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhünigerstrasse 1 geführt;
- Gebäude K 104, Umnutzung Kunststoffwerkstatt zu Veranstaltungshalle mit Gastgewerbebetrieb. Die Umnutzungsbewilligung ist auf den 24. Januar 2019 datiert und war befristet auf fünf Jahre. Die damalige Eigentümerin war die BASF und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhünigerstrasse 1 geführt;
- Gebäude K 106, Umnutzung Bürogebäude 1.–4. OG zu Künstlerateliers. Die Umnutzungsbewilligung ist auf den 25. September 2018 datiert. Die damalige Eigentümerin war die BASF und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhünigerstrasse 1 geführt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?*

Die verbauten Schadstoffe, die im Rückbau eine gesonderte Behandlung erfahren, sind in den Schadstoffgutachten und Entsorgungskonzepten der Rückbaugesuche dokumentiert. Sie werden im Rahmen der Prüfung der Rückbaugesuche geprüft.

Zu Schadstoffen, die im Rahmen der Zwischennutzung relevant gewesen wären, hat der Kanton keine Kenntnisse.

2. *Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.*
 - o A) Innenraumanalyse
 - o B) Baumaterialien
 - o C) Kontamination des Mauerwerks

Gemäss der Antwort zur Frage 1 bestehen im Moment öffentlich aufgelegte Schadstoff- und Entsorgungsgutachten im Rahmen der Rückbaugesuche. Über weitere Unterlagen verfügt der Kanton Basel-Stadt nicht.

3. *Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?*

Die Frage wird so verstanden, dass die Interpellantin wissen möchte, ob Swiss Life vor der Schliessung der Gebäude und Signalisation der Gefahr von Gesundheitsgefährdungen den Kanton involviert hat. Diese Frage ist mit nein zu beantworten.

4. *Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?*

und

5. *Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?*

Für alle drei Gebäude wurden im Jahr 2014 Schadstoffuntersuchungen durch externe Gutachter durchgeführt. Diese kamen zum Schluss, dass die Gebäude zwar Schadstoffe enthalten, die zur damaligen Bauzeit regelmässig als Baustoffe verwendet wurden, wie beispielsweise Polychlorierte Biphenyle (PCB). Solche Stoffe können jedoch in der Regel erst im Rahmen von Rückbauarbeiten zu einer Exposition von Personen führen und sind daher im Hinblick auf eine Zwischennutzung unproblematisch.

Darüber hinaus wurde auch die Bausubstanz untersucht. Dabei wurden in verschiedenen Betonkernen erhöhte Konzentrationen von Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bewegen sich diese Konzentrationen jedoch in einem unkritischen Bereich. Im Falle eines Rückbaus müssen sie jedoch bei der Entsorgung beziehungsweise der abfallrechtlichen Einstufung des Materials berücksichtigt werden.

6. *Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?*

Diese Frage müsste an die Vermietenden oder an die Mietenden gestellt werden.

7. *Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?*

Die Gebäudeeigentümerin haftet als Werkeigentümerin für alle Schäden, die aufgrund ihrer Baute kausal verursacht werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5364.02

GD/P265364

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.

Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.

Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
 - o Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
 - o Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
 - o Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?
Amina Trevisan»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Damit Medikamente auf dem Schweizer Markt erhältlich sind, sind zwei Schritte notwendig: Das Heilmittelinstitut Swissmedic erteilt dem Medikament eine Marktzulassung. Zudem nimmt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dieses in die sogenannte Spezialitätenliste auf. Auf der Spezialitätenliste sind alle Medikamente enthalten, die von der Grundversicherung im ambulanten Bereich vergütet werden. Für die Aufnahme auf die Spezialitätenliste prüft das BAG die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) des Medikaments. Bei erfolgter Aufnahme wird vom BAG der Preis für die Grundversicherung bestimmt. Dieser wird anhand von zwei gesetzlich festgelegten Kriterien ermittelt. Einerseits kommt zu einem therapeutischen Quervergleich, bei dem der Preis des neuen Medikaments mit bereits vergüteten Medikamenten für die gleiche Krankheit verglichen wird. Andererseits erfolgt ein Auslandpreisvergleich für das Medikament in neun europäischen Referenzländern. Zudem werden weitere Bedingungen und Auflagen für einen WZW-konformen Einsatz festgelegt.

Die Prüfungen von Swissmedic und des BAG erfolgen unabhängig voneinander. Dies hat zur Folge, dass Arzneimittel zwar von Swissmedic zugelassen sind, aber nicht von der Grundversicherung übernommen werden. In diesen Fällen ist es Ärztinnen und Ärzten möglich, eine Kostengutsprache einzuholen.

Im Rahmen des Most-Favored-Nation-Regime (MFN; Meistbegünstigungsklausel) hat die Regierung der USA mit mehreren Pharmafirmen eine Vereinbarung abgeschlossen, um die Preise der Medikamente zu regulieren. Die Preise von Medikamenten in den USA werden an die kaufkraftbereinigt niedrigsten Preise, die in ausgewählten Industrieländern (wie insbesondere der Schweiz) bezahlt werden, gekoppelt. Das heisst, dass die Preise in der Schweiz und anderen Referenzländern im Auslandspreisvergleich der USA berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Preise der berücksichtigten Länder die Preisfestsetzung in den USA beeinflussen können, wo die Pharmaindustrie einen sehr signifikanten Anteil ihrer Umsätze erzielt¹. Aufgrund dieser Regelung führen tiefere Preise in den Vergleichsländern dazu, dass auch der Verkaufspreis in den USA gesenkt werden müsste, was für die Pharmaindustrie eine Herausforderung darstellt. Dies kann Verzögerungen bei der Zulassung oder Marktlancierung von neuen Medikamenten in der Schweiz bewirken.

Im erwähnten Beispiel-Fall Daraxonrasib ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Neuanmeldung eines Arzneimittels mit neuem Wirkstoff am 19. August 2026 bei Swissmedic eingegangen ist.²

¹ Vgl. Mitteilung BAG Schweiz – USA: Gesundheitsthemen. Link: [Schweiz – USA: Gesundheitsthemen](#)

² Vgl. die Auflistung eingegangener Humanarzneimittelgesuche per 31. August 2026 auf der Homepage von Swissmedic (https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.htmlx)

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?*

In der Schweiz kam es bereits vor der MFN-Strategie der US-Regierung dazu, dass innovative Medikamente nicht sofort auf dem Schweizer Markt zugänglich waren. Abgesehen von der Preisfrage gibt es noch andere Faktoren, die eine Rolle spielen. Swissmedic kann bei der Prüfung der Zulassung neuer Medikamente zu einem anderen Schluss kommen als beispielsweise die Food and Drug Administration (FDA) oder es fehlen für die Beurteilung die notwendigen Unterlagen. Als Folge kommt es zu weiteren Abklärungen oder Verzögerungen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass Firmen nicht umgehend eine Zulassung ihrer Medikamente in der Schweiz beantragen. Der Schweizer Markt ist im Verhältnis eher klein, was sich ebenfalls auf die Zugänglichkeit von neuen Medikamenten auswirken kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Pharmafirmen zwar eine Zulassung in der Schweiz beantragen, jedoch kein Gesuch um Aufnahme in die Grundversicherung stellen, um dadurch den Preis des Arzneimittels selbst festlegen zu können. In diesen Fällen gibt es ebenfalls eine Einschränkung der Zugänglichkeit der Medikamente, da diese unter Umständen nicht von den Krankenkassen vergütet werden.

2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?*

Gemäss der Medienmitteilung von Interpharma (Verband der forschenden Pharmaunternehmen der Schweiz) vom 13. August 2026, wurde eine anonymisierte und aggregierte Umfrage unter den Mitgliedern von Interpharma durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die MFN der USA einen erheblichen Einfluss auf die Einreichung neuer Therapien in der Schweiz hat. Es seien zwischen Januar 2025 und Juni 2026 aufgrund von MFN sieben von insgesamt 22 neuen innovativen Arzneimitteln nicht zur Aufnahme in die Spezialitätenliste eingereicht worden. Zudem wurden bei drei weiteren darauf verzichtet, sie zur Zulassung bei Swissmedic einzureichen³.

3. *Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?*

Der verzögerte Zugang kann insbesondere bei rasch fortschreitenden oder schwer behandelbaren Krebserkrankungen klinisch relevant sein. Innovative Therapien können für einzelne Patientinnen und Patienten einen medizinisch relevanten Zusatznutzen bieten, insbesondere wenn etablierte Therapieoptionen ausgeschöpft sind. Manchmal ist eine neue Therapie so erfolgreich, dass sie den Krankheitsverlauf einer schwierig behandelbaren Erkrankung komplett ändert und eine unheilbare Erkrankung in eine heilbare Erkrankung umwandelt. Bei diesen medizinischen Durchbrüchen ist rascher Zugang überlebenswichtig. Zu beachten ist, dass Verzögerungen nicht nur durch die Zulassung, sondern auch durch Preisverhandlungen, Vergütungsfragen und Kostengutsprachen entstehen. Bei nicht zugelassenen bzw. ausserhalb der regulären Vergütung eingesetzten Therapien besteht für Patientinnen und Patienten eine grössere Unsicherheit bezüglich der Kostenübernahme.

³ Vgl. Medienmitteilung Interpharma 13.08.2026 Link: [Medienmitteilung: Zugang zu innovativen Medikamenten unter Druck: Jedes dritte neue innovative Arzneimittel wird nicht zur Vergütung durch die Krankenkassen eingereicht - Interpharma](#).

4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:

- o Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?

Art. 71c KVV regelt in der Schweiz die Kostenübernahme bei Arzneimitteln im Einzelfall, wenn ein Medikament ausserhalb der von Swissmedic zugelassenen Indikation oder ausserhalb der Limitation eingesetzt wird. Die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel durch eine Fachperson ist im Art. 49 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1; Arzneimittel-Bewilligungsverordnung; AMBV) geregelt und ermöglicht einen Import unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen.

Fast jede relevante neue Therapie wird, bevor sie in der Schweiz zugelassen ist, von einer ausländischen Behörde wie der FDA oder der European Medicines Agency (EMA) zugelassen. Gemäss Auskunft des Universitätsspitals Basel (USB) werden in der Zeit zwischen dem Bekanntwerden der bahnbrechenden Studienresultate in der wissenschaftlichen Studie und der Zulassung in der Schweiz der Zugang zu wichtigen Therapien über drei Kanäle mehr oder weniger erfolgreich sichergestellt:

- Durchführung von klinischen Studien mit dem entsprechenden Medikament/Medikamentenklasse;
- Teilnahme an einem Expanded-Access-Program der Herstellerfirma. Darunter versteht man den Einsatz nicht zugelassener Arzneimittel an Patientinnen und Patienten in besonders schweren Krankheitsfällen, die mit zugelassenen Arzneimitteln nicht zufriedenstellend behandelt werden können;
- Mittels Art. 71c KVV via Kostengutsprachen an die Versicherungen.

Diese Kanäle haben bisher funktioniert, sind aber jeweils mit einem sehr grossen administrativen Aufwand verbunden. In den letzten Jahren ist der Zugang jedoch schwieriger geworden, unter anderem, weil weniger Pharmafirmen in der Schweiz klinische Studien durchführen.

- o Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?

Die BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG hat im Auftrag des BAG am 24. Juli 2020 einen Evaluationsbericht für Art. 71a-71d KVV erstellt⁴. In diesem wurden die Versicherungen unter anderem gebeten anzugeben, wie hoch die Bewilligungsquote von den eingereichten Gesuchen in den Jahren 2017 bis 2019 waren:

Jahr	Anzahl neue Gesuche	Bewilligungsquote
2017	26'300	72.6 %
2018	27'700	75.5 %
2019	37'900	78.2 %

Der Anteil der Gesuche für den Art. 71c KVV betrug jeweils im 2017 11.6%, im 2018 8.5 % und im 2019 7.4 %.

Diese Angaben sind allerdings mit Unschärfen behaftet, da diese auf einer Umfrage der BSS bei den Versicherungen basieren, welche auf das Jahr hochgerechnet werden mussten und bei den Versicherungen teils unterschiedliche Verständnisse vorlagen. So wurden etwa Gesuche, welche durch eine Wiedererwägung angenommen wurden, trotzdem als Ablehnung gezählt.

⁴ Vgl. Evaluationsbericht Schlussbericht BSS 24.07.2020 [BSS Volkswirtschaftliche Beratung – Vergütung von Arzneimitteln in Ausnahmefällen](#).

o *Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?*

Bei der Regelung des Art. 71c KVV handelt sich um eine Kompetenz des Bundes. Politischer Handlungsbedarf besteht insbesondere darin, Art. 71c KVV so weiterzuentwickeln, dass bei nachgewiesenen Arzneimittelengpässen ein rascher und unbürokratischer Import ermöglicht wird, und dass standardisierte Kriterien und Fristen für die Beurteilung von Gesuchen nach Art. 71c KVV festgelegt werden.

5. *Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?*

Wie bei der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, werden beispielsweise im USB die drei aufgeführten Kanäle oft parallel genutzt. Dies, da sie nicht alle zuverlässig auf einzelne Patientinnen und Patienten angewendet werden können. Für in der Schweiz noch nicht zugelassene Therapien sind klinische Krebsstudien von zentraler Bedeutung. Klinische Studien ermöglichen, innovative Therapien bereits vor, beziehungsweise parallel zur regulären Zulassung zu erhalten. Allerdings sind die klinischen Studien abhängig von Ein- und Ausschlusskriterien und auch von der Verfügbarkeit von den Arzneimitteln. Art. 71c KVV kann als wichtiger Zugangskanal für noch nicht zugelassene Arzneimittel unter den entsprechenden Voraussetzungen dienen. Zuletzt stellen auch Early-Access-/Härtefall-/Compassionate-Use-Programme der Hersteller in bestimmten Situationen eine Zugangsmöglichkeit dar.

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?*

Der Bundesrat beobachtet, welche Auswirkungen die MFN auf die Schweiz hat, und setzt sich dafür ein, weiterhin die Rahmenbedingungen in der biomedizinischen Forschung und Produktion in der Schweiz zu stärken. Hierfür wurde die Arbeitsgruppe «Lifesciences-Standort» geschaffen. Diese diskutiert Lösungen, um einen möglichst schnellen Zugang zu neuen, innovativen Medikamenten – auch im Kontext der US-Politik – weiterhin zu ermöglichen. Dabei sollen die Prämienzahlenden möglichst nicht zusätzlich belastet werden.

Der Regierungsrat betont gegenüber dem Bund stets die enorme Bedeutung eines attraktiven Pharma-Standorts, sowohl aus volkswirtschaftlicher Perspektive, als auch mit Blick auf das Interesse der Schweizer Patient:innen an raschem und vollständigem Zugang zu innovativen Medikamenten und Behandlungsmethoden, insbesondere im Bereich der Onkologie.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?*

Die Gesetzgebungskompetenz im Heilmittelrecht sowie im Bereich der obligatorischen Kranken- und Pflegeversicherung liegt beim Bund. Das Bundesparlament hat im März 2025 in diesem Zusammenhang mit dem sogenannten Kostendämpfungspaket 2 diverse Gesetzesanpassungen verabschiedet, die zur Umsetzung auf Verordnungsstufe anstehen. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Verordnungsrecht sehr kritisch geäußert, weil er bei Verabschiedung der Vernehmlassungsentwürfe eine Gefährdung des raschen Zugangs zu innovativen Arzneimitteln sowie eine Schwächung des Life-Science-Standorts befürchtet.⁵

⁵ <https://www.bs.ch/regierungsratsbeschluesse> Brief RR an BAG 12. Mai 2026

Daneben nutzt der Regierungsrat aktiv Gelegenheiten zur Teilnahme an der öffentlichen Diskussion zu den Themen rund um den Innovationszugang und die Versorgungssicherheit.

8. *Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?*

Der Regierungsrat sieht in der engen Zusammenarbeit zwischen dem USB, den Life-Science-Unternehmen, Krankenversicherungen und Patientenorganisationen Potenzial, um innovative Therapien schneller und gerechter verfügbar zu machen. Er führt dazu regelmässig Gespräche mit Verantwortlichen der Life-Science-Branche.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5244.03

GD/P225244

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 22.5244.02 des Regierungsrates vom 11. September 2024 Kenntnis genommen, den nachstehenden Anzug Fleur Weibel und Konsorten entgegen dem Antrag des Regierungsrates stehen gelassen und diesen dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Pflegeinitiative wurde im November 2021 mit über 60 Prozent angenommen. Die Zustimmung im Kanton Basel-Stadt war mit über 66 Prozent noch deutlicher. Dieses klare Votum der Stimmbevölkerung muss ernst genommen werden. In der Verantwortung sind auch die Kantone.

Die Initiative fordert die langfristige Sicherung der Pflegequalität. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig und systemrelevant die Pflege ist und deutlich gemacht, dass es für gute Pflege vor allem genügend Pflegepersonal an den Betten braucht. Damit eine gute Pflege gewährleistet werden kann, braucht es nicht nur eine Ausbildungsoffensive. Es braucht insbesondere auch bessere Arbeitsbedingungen, um den Pflegeberuf insgesamt attraktiver zu gestalten und Berufsausstiege zu verhindern.

Gehandelt werden muss jetzt, damit nicht noch mehr qualifizierte Pflegefachkräfte verloren gehen. Handeln muss auch der Kanton, der Eigner der öffentlichen Spitäler ist und Leistungsvereinbarungen mit zahlreichen weiteren Gesundheitseinrichtungen unterhält. Wie Mattmüller bezüglich der Antwort der Regierung auf seine Interpellation 21.5785 sagt: "Der Kanton kann sich aber nicht einfach hinter der Sozialpartnerschaft verstecken, sondern hat die Pflicht, Änderungen im System der Gesundheitsversorgung und im Besonderen der Situation in der Pflege proaktiv anzugehen. Dies gilt sowohl für die Arbeitsbedingungen wie für den Ausbildungskontext" <http://protokolle.grosserrat-basel.ch/?sitzung=2022-01-19> (03.05.2022).

Der Regierungsrat wird von den Unterzeichnenden deshalb beauftragt, zu prüfen und zu berichten, welchen Beitrag der Kanton selbst proaktiv und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern leisten kann, um die Arbeitsbedingungen in allen Spitälern, Pflegeheimen, in der Psychiatrie und in der ambulanten Pflege in Basel-Stadt zu verbessern und so die Pflege in allen Bereichen der kantonalen Gesundheitsversorgung nachhaltig zu stärken.

1. Für die Reduktion der Arbeitsbelastung und Gewährleistung guter Pflege ist der Einsatz von genügend Personal zentral.
 - a) Geprüft werden soll deshalb die Schaffung eines gesetzlich oder vertraglich geregelten Pflegeschlüssels (definierte «Nurse – Patient Ratio») in den Spitälern und Pflegeheimen.
 - b) Zudem soll über die konkrete Personaldotation und den Pflegeschlüssel der dem Pflegeheim-Rahmenvertrag unterstehenden Pflegeheime berichtet werden.
 - c) Bei fortlaufendem Nichteinhalten der Pflegeschlüssel resp. bei fortlaufender Unterdotation soll ein Meldesystem geprüft werden.

2. Der Schichtbetrieb macht den Pflegeberuf herausfordernd, insbesondere für Pflegendе mit Kindern und für ältere Pflegefachpersonen. Zur Verbesserung der Bedingungen der Schichtarbeit sollen folgende Massnahmen geprüft werden:
 - a) Schaffung von familienfreundlicheren Strukturen durch den Ausbau eines auf Schichtarbeit ausgerichteten Angebots von flexibler Kinderbetreuung, etwa in Form von Tagesfamilien.
 - b) Schaffung von angepassten Einsatzmodellen zur Entlastung von Pflegefachkräften über 50, für die die physischen und psychischen Belastungen zu hoch werden.
 - c) Erhöhung der Zulagen für Schichteinsätze sowie für kurzfristiges Einspringen oder Zeitgutschriften für zusätzliche freie Tage.
 - d) Prüfung der Verhältnismässigkeit des zeitlichen Aufwands für die Leistungserfassung, Dokumentation und weitere administrative Aufgaben, die zunehmend auf Kosten der Arbeit an den Patient:innen gehen.
3. Prüfung der Verpflichtung der Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Pflege und Spitäler, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen.
4. Prüfung der Einsetzung einer/eines kantonalen Chief Nursing Officer (CNO), analog zum Kantonsarzt oder der Kantonsapothekerin, die/der für die Umsetzung der Pflegeinitiative und nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung zuständig ist.
Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Tobias Christ, Georg Mattmüller, Christoph Hochuli, Oliver Boliger, Johannes Sieber, Lea Wirz, Brigitte Gysin, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Pasquale Gallacchi, Mahir Kabakci, Jean-Luc Perret, Heidi Mück, Erich Bucher, Melanie Eberhard, Raffaela Hanauer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage und Vorbemerkungen

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Art. 117 b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Sie haben zudem für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität zu sorgen. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung stehen. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 beschlossen, dass die Pflegeinitiative in zwei Etappen umgesetzt werden soll.

Zur Umsetzung der ersten Etappe hat das Parlament am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (SR 811.22) verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet eine Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt, d. h. ohne ärztliche Anordnung, zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Zudem beinhaltet die erste Etappe ein Förderprogramm zur Stärkung der «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung». Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 8. Mai 2024 (Ausbildungsförderverordnung Pflege; SR 811.225) sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Basel-Stadt haben der Grosse Rat mit Beschluss Nr. 24/23/07G vom 5. Juni 2024 eine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) und der Regierungsrat mit Beschluss vom 25. Juni 2024 (P240958) die Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung [PAFV]; SG 310.125) verabschiedet. Sowohl die Änderung des GesG wie auch die PAFV sind am 1. August 2024 in Kraft getreten und ermöglichen insbesondere die Förderung der praktischen Ausbildung in den Gesundheitseinrichtungen und die finanzielle Unterstützung von zukünftigen Pflegefachpersonen während der Ausbildung durch die Gewährung von Kantonsbeiträgen.

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde der wachsende Bedarf an Pflegekräften früh erkannt und im Rahmen der Gemeinsamen Gesundheitsregion wurde mit dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten bereits vor der Annahme der Pflegeinitiative begonnen. Im Kanton Basel-Stadt wurden in den letzten zehn Jahren von allen Beteiligten bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die Steigerung der Ausbildungszahlen zu erreichen.

Durch diese Massnahmen konnte am Campus Bildung Gesundheit in Münchenstein zwischen 2014 und 2023 die Anzahl der Lernenden in Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ um 37,6% und die Anzahl der Studierenden Pflege HF um 48,6% gesteigert werden. Mit der Umsetzung der Ausbildungs Offensive stieg die Anzahl der Lernenden in Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit bis Ende 2025 um 7,5% und die Anzahl der Studierenden Pflege HF um 11,6% an.

Der Regierungsrat geht mit den Anzugsstellenden einig, dass es neben der Ausbildungs Offensive weitere Massnahmen braucht, um den Pflegeberuf insgesamt attraktiver zu gestalten und Berufsausstiege zu verhindern.

Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit zur beruflichen Entwicklung in der Pflege und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen stehen im Zentrum der Umsetzung der zweiten Etappe des Verfassungsartikels Pflege. Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sowie der Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz [GesBG]; SR 811.21) werden aktuell im Parlament beraten, wobei die nationalrätliche Behandlung vorerst abgeschlossen ist. Mit dem BGAP will der Bundesrat die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals durch gezielte bundesrechtliche Vorgaben verbessern. Mit der Änderung des GesBG sollen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten Advanced Practice Nursing (APN) gesetzlich verankert werden. Zudem beauftragte der Bundesrat am 20. Mai 2026 das Eidgenössische Departement des Innern mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, damit bestimmte medizinische Leistungen auf Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN übertragen werden können und diese von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden können.

Die im vorliegenden Anzug angesprochenen Themen und die dem Regierungsrat zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen weisen verschiedenen Berührungspunkte zur Vorlage des Bundes zur Umsetzung der zweiten Etappe des Verfassungsartikels Pflege auf. Dazu gehören namentlich die Verlängerung der Ankündigungsfrist für Dienstpläne, Lohnzuschläge für kurzfristige Arbeitseinsätze und die Verpflichtung der Sozialpartner zu Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt sowie weitere Spitäler bereits GAV mit Sozialpartnern abgeschlossen haben (siehe dazu Kapitel 2.3).

Ferner wird der Regierungsrat von den Anzugstellenden beauftragt, die Einsetzung einer oder eines kantonalen «Chief Nursing Officer (CNO)» zu prüfen. In seiner Stellungnahme 25.5288.02 vom 10. Dezember 2025 zur Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Einsetzung einer kantonalen Pflegeverantwortlichen (Government Chief Nursing Officer) im Kanton Basel-Stadt» hat der Regierungsrat dieses Anliegen bereits differenziert aufgearbeitet (siehe dazu auch Kapitel 2.4). Mit Beschluss Nr. 26/04/67G vom 21. Januar 2026 hat der Grosse Rat die genannte Motion dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Anliegen

2.1 Einsatz von genügend Personal zur Reduktion der Arbeitsbelastung und Gewährleistung guter Pflege (Ziffer 1 des Anzugs)

- a) *Geprüft werden soll deshalb die Schaffung eines gesetzlich oder vertraglich geregelten Pflegeschlüssels (definierte «Nurse – Patient Ratio») in den Spitälern und Pflegeheimen*
- und
- c) *Bei fortlaufendem Nichteinhalten der Pflegeschlüssel resp. bei fortlaufender Unterdotierung soll ein Meldesystem geprüft werden*

Am 28. April 2026 hat der Nationalrat das BGAP sowie die Änderung des GesBG (Geschäft 25.054) beraten. Er sprach sich dabei für Auflagen zur Personalausstattung in der Pflege im Rahmen des Leistungsauftrags der Kantone aus, welche jährlich nach Institution und pro Pflegebereich publiziert werden sollen.

Pflegeschlüssel oder Patient-to-Nurse Ratios zeigen das Verhältnis von Pflegepersonal zum aktuellen Patientenaufkommen. Sie können in unterschiedlicher Granularität von einer Einsatzschicht bis hin zu einem Kalenderjahr betrachtet werden. Das Universitätsspital Basel (USB) verfügt beispielsweise über ein Kapazitätscockpit, welches mittels einer Bandbreite der Patient-to-Nurse Ratio für jede pflegerische Berufsgruppe und Schicht eine bedarfsadaptierte Personalausstattung monitorisiert und bei Nichteinhaltung dazu dient, verbindliche Massnahmen umzusetzen. Ein solches System kann der Kernherausforderung in den Arbeitsbedingungen in Pflegeberufen – namentlich einer schwankenden Arbeitsbelastung – gezielt entgegenwirken. Solche Konzepte sind jedoch aufwändig und bedürfen einer dezidierten Datenplattform sowie eines hohen Masses an Fachwissen. Daher sind solche detaillierten Systeme nicht für alle Gesundheitseinrichtungen geeignet.

Da die baselstädtischen Spitäler und Kliniken vielseitige Aufgaben erfüllen und unterschiedliche Behandlungsschwerpunkte setzen, haben sie unterschiedliche Anforderungen an ihr Personal. Selbst zwischen einzelnen Abteilungen desselben Spitals sind die Anforderungen unterschiedlich. Ferner erfordern solche Systeme einen grossen administrativen Aufwand. Eine bedarfsadaptierte Personalausstattung kann zudem nur mit einer hohen Granularität (z. B. pro Spital pro Jahr) abgebildet werden. Dies zeigen auch die Arbeiten einer Expertenarbeitsgruppe des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), die im Rahmen des Projekts «bePersonal» (Bedarfsgerechte Personalausstattung in der Pflege für die Schweiz)¹ eine mögliche konkrete Umsetzungsvariante einer hochgranulären Aufbereitung von Patient-to-Nurse Ratios präsentierte. Es scheint jedoch zentraler, dass sich Gesundheitseinrichtungen überlegen, wie Patient-to-Nurse Ratios institutionell ausgestaltet und die daraus abgeleiteten Konzepte zur Verminderung schwankender Arbeitsbelastung umgesetzt werden können.

Für Pflegeheime existiert ein vertraglich geregelter Pflegeschlüssel: Der Pflegeheim-Rahmenvertrag, welchem alle baselstädtischen Pflegeheime mittels Einzelvertrag beigetreten sind, legt die Soll-Werte fest (Ziff. 7.3 und Anhang 1 Ziff. 4 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2026–2029).² Die Soll-Stellendotation richtet sich nach den kantonalen Richtwerten bezogen auf die Anzahl der Bewohnenden sowie deren Betreuungs- und Pflegeintensität und wird zusätzlich differenziert nach Fach- und Assistenzpersonal. Im Rahmen der regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuche der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements (GD) in den Pflegeheimen werden die bedarfsgerechten Personaleinsatzplanungen systematisch überprüft. Unterschreitet die Arbeitsplanung den kantonalen Richtwert, werden gemeinsam mit dem jeweiligen Pflegeheim umsetzbare Massnahmen definiert und deren Umsetzung eingeleitet.

¹ Siehe dazu [2025-06-20-PubVers-bePersonal-final.pdf](#).

² Der Pflegeheim-Rahmenvertrag wird vom Regierungsrat genehmigt und ist öffentlich einsehbar unter [pflegeheim-rahmenvertrag-2026-2029-2025-11-26.pdf](#).

Des Weiteren ist der Pflegeheimverband CURAVIVA Basel-Stadt bereits heute verpflichtet, dem GD über die Personalentwicklung zu berichten.

Da die Beratungen über das BGAP auf nationaler Ebene und die allfällige Konkretisierung der an die Kantone gestellten Anforderungen im Rahmen möglicher Auflagen zur Personalausstattung in den Institutionen noch nicht abgeschlossen sind, erachtet der Regierungsrat eine weitergehende Prüfung kantonaler Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend.

- b) *Zudem soll über die konkrete Personaldotation und den Pflegeschlüssel der dem Pflegeheim-Rahmenvertrag unterstehenden Pflegeheime berichtet werden.*

Die Soll-Werte für die Personaldotation sind im Pflegeheim-Rahmenvertrag geregelt. Gemäss dem aktuellen Pflegeheim-Rahmenvertrag 2026–2029 betragen sie 0.130 Stellen pro Pflegeplatz sowie 0.453 Stellen pro RUG-Punkt³. Als Richtwerte für die Fachlichkeit des Personals wird zudem angestrebt, dass 50% des Personals Pflegefachpersonal ist (davon 20% Tertiärstufe II und 30% Sekundarstufe oder Tertiärstufe I) und 50% Pflege-Assistenzpersonal.

Im Jahr 2024 haben die Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt 1'027'812 Pflagetage (= 2'816 Pflage- tage pro Kalendertag; +3,4% im Vergleich zu 2022) und Pflageleistungen im Umfang von 2'907.73 RUG-Punkten (+3,3% im Vergleich zu 2022) erbracht.⁴ Gemäss den obgenannten Richt- werten werden die Pflagepersonal-Soll-Werte nach folgender Formel berechnet:

$$(0.130 \times 2'816 \text{ Pflage tage}) + (0.453 \times 2'907.73 \text{ RUG-Punkte}) = \mathbf{1'682.27 \text{ Soll-Vollzeitstellen}}$$

Gemäss Deklaration der Pflegeheime war im Jahr 2024 (Stichtagserhebung) Pflagepersonal im Umfang von 1'774.40 Vollzeitstellen (+3,3% im Vergleich zu 2022) angestellt. Der Soll-Wert von 1'682.27 Vollzeitstellen wurde damit zu 105% ($\pm 0\%$ im Vergleich zu 2022) erfüllt.

Bezüglich der Fachlichkeit entfielen gemäss Deklaration der Pflegeheime 898.74 Vollzeitstellen auf Pflage-Fachpersonal (+4,1% im Vergleich zu 2022) und 875.66 Vollzeitstellen auf Pflage-Assis- tenzpersonal (+2,4% im Vergleich zu 2022). 50,7% des Personals waren somit Fachpersonal (+0,5% im Vergleich zu 2022), womit der Richtwert von 50% Fachpersonal erreicht wurde. Die Vorgaben zum Anteil des Fachpersonals wurden im Zuge der Erneuerung des Pflegeheim-Rah- menvertrags für die Jahre 2026–2029 präzisiert (Unterscheidung der Ausbildungsstufen Tertiär I und II). Zudem wurden tarifliche Massnahmen beschlossen, welche eine Anhebung des Reallohn- niveaus in der Pflage um 3% erlauben. Die Massnahme soll u. a. zu einer besseren Mitarbei- tenbindung und einer erfolgreicherer Rekrutierung von qualifiziertem Pflagepersonal beitragen. Der Pflegeheimverband CURAVIVA Basel-Stadt ist verpflichtet, dem GD über die Wirksamkeit die- ser Massnahme zu berichten (für Details siehe Anhang 1 Ziff. 6 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2026–2029).

2.2 Massnahmen zur Verbesserung der Bedingungen der Schichtarbeit (Ziffer 2 des Anzugs)

- a) *Schaffung von familienfreundlicheren Strukturen durch den Ausbau eines auf Schichtarbeit ausgerichteten Angebots von flexibler Kinderbetreuung, etwa in Form von Tagesfamilien*

Tagesfamilien sind unter anderem für Familien passend, die flexible Betreuungszeiten brauchen. Je mehr Tagesfamilien zur Verfügung stehen, umso eher können Familien eine für sie passende Tagesfamilie finden. Für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wurde ein neues

³ RUG-Punkte sind ein Mass für die Pflageintensität der Bewohnenden und werden mittels des im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Pflagebedarfserfassungsinstruments RAI (Resident Assessment Instrument) festgestellt. Je pflagebedürf- tiger die Bewohnenden sind, desto höher ist der RUG-Wert.

⁴ Die Pflegeheime berichten dem GD jeweils spätestens per September über die Stellendotationen des Vorjahres, so dass die Zahlen 2025 zurzeit noch nicht verfügbar sind.

Entschädigungsmodell eingeführt, das die Attraktivität der Betreuung von Kindern erhöht. Mit dem neuen Entschädigungsmodell unterstehen Tagesfamilien, die mit der Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt des Bürgerlichen Waisenhauses Basel⁵ zusammenarbeiten, dem Mindestlohngesetz. Das bedeutet, dass Tagesfamilien bereits für die Betreuung von einem Kind den Mindestlohn erhalten.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen mindestens zwölf Betreuungsstunden pro Tag anbieten. Für Eltern, die Betreuung an Randzeiten brauchen, können Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zusätzlich Kinder zu speziellen Betreuungszeiten ausserhalb der regulären Öffnungszeiten betreuen. Sie erhalten dafür Zuschläge. Die Eltern müssen nachweisen, warum ihr Betreuungsbedarf durch die regulären Öffnungszeiten nicht abgedeckt werden kann, beispielsweise aufgrund ihrer Arbeitszeiten.

Wie bereits im Rahmen der an den Regierungsrat gerichteten Petition «Flexible Kinderbetreuung zur Entlastung des Gesundheitspersonals» ausgeführt, ist es für den Regierungsrat unbestritten und liegt sowohl im betrieblichen als auch im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, dass Eltern den Pflegeberuf nicht aufgeben, weil das Angebot im Bereich der Kinderbetreuung den Schichtbetrieb zu wenig bzw. nicht berücksichtigt. Mit dem stetigen Ausbau der Tagesstrukturen, der hohen Anzahl an Kitas und der Möglichkeit, eine Tagesfamilie in Anspruch zu nehmen, bietet der Kanton Basel-Stadt jedoch bereits ein quantitativ und qualitativ hochstehendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Grundsätzlich muss auch angemerkt werden, dass viele betroffene Arbeitnehmende in anderen Kantonen oder im angrenzenden Ausland wohnen, was den Begünstigtenkreis für diese Angebotsstrukturen im Kanton Basel-Stadt einschränkt. In Betrieben mit unregelmässigen Arbeitszeiten tragen nach Ansicht des Regierungsrats jedoch auch die Arbeitgebenden eine Verantwortung, familienergänzende Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und/oder die Arbeitnehmenden bei der Suche nach spezifischen Angeboten zu unterstützen, so wie dies beispielsweise das USB bereits tut.⁶

- b) *Schaffung von angepassten Einsatzmodellen zur Entlastung von Pflegefachkräften über 50, für die die physischen und psychischen Belastungen zu hoch werden*
- und
- c) *Erhöhung der Zulagen für Schichteinsätze sowie für kurzfristiges Einspringen oder Zeitgutschriften für zusätzliche freie Tage*

Die hier angesprochenen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind Gegenstand der Umsetzung der zweiten Etappe des Verfassungsartikels Pflege (siehe vorstehendes Kapitel 1). Der Entwurf des BGAP sieht beispielsweise die Regelung von Themen wie die Anrechnung und der Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdiensten, der Ausgleich von Überstunden oder Nacharbeit sowie die Mindestdauer und Entlöhnung von Pausen vor. Solche Massnahmen sind u. a. mit hohen Mehrkosten für die Betriebe verbunden und müssen hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit sorgfältig abgewogen werden. Hierzu haben bereits diverse Institutionen weitergehende Massnahmen zur Honorierung der Schichtarbeit umgesetzt. Der Regierungsrat hat dies beispielsweise in seiner Antwort 25.5455.02 vom 7. Januar 2026 auf die Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer betreffend «Samstagszulagen für Mitarbeitende an kantonalen Spitälern» ausführlich dargelegt. Zudem sollte sorgfältig geprüft werden, ob der Pflege in Betrieben mit einer Vielfalt an verschiedenen angestellten Berufsgruppen eine solche Sonderstellung eingeräumt werden soll. Da diese Themen aktuell bereits auf nationaler Ebene bearbeitet werden und zudem die Verantwortung in diesen Bereichen primär bei den Sozialpartnern liegt, werden kantonale Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin als weder sinnvoll noch zielführend erachtet.

⁵ Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt des Bürgerlichen Waisenhauses Basel ist zuständig für die Auswahl und Begleitung von geeigneten Tagesfamilien, für die Vermittlung von Betreuungsverhältnissen sowie für deren Beratung und Begleitung. Sie hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement.

⁶ Siehe dazu auch Bulletin der Regierungssitzung vom 26. April 2022, einsehbar unter <https://www.regierungsrat.bs.ch/nm/2022-kurzmitteilungen-aus-der-regierungsrats-sitzung-bulletin-rr-13.html>.

- d) *Prüfung der Verhältnismässigkeit des zeitlichen Aufwands für die Leistungserfassung, Dokumentation und weitere administrative Aufgaben, die zunehmend auf Kosten der Arbeit an den Patient:innen gehen*

Zunächst ist festzuhalten, dass ein gewisser administrativer Aufwand für die Durchführung der OKP, den Betrieb von Spitälern, die Erbringung von Leistungen und das Funktionieren des Gesundheitssystems generell unverzichtbar ist. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass ein hoher zeitlicher Aufwand für Dokumentation und administrative Aufgaben beim Pflege- und Betreuungspersonal Ressourcen bindet.

Auch der Bundesrat hat sich im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse bereits mehrfach mit dieser Thematik auseinandergesetzt.⁷ In der Stellungnahme vom 22. Mai 2024 zur Interpellation Christian Lohr (24.3129) führte der Bundesrat insbesondere Folgendes aus:

- «Das EDI wird deshalb [bezüglich konkreter Zahlen zum Aufwand für administrative Tätigkeiten von Leistungserbringern] in den kommenden Monaten auf die verschiedenen Akteure zugehen. Damit soll der potenzielle Handlungsbedarf eruiert werden können».
- «Eine Chance [zur Reduktion des administrativen Aufwandes] findet sich insbesondere bei der Digitalisierung, die im Rahmen der gesundheitspolitischen Strategie des Bundesrats Gesundheit 2030 vorangetrieben wird: Interoperable Systeme ermöglichen es Gesundheitsdienstleistern, effizienter zu arbeiten, indem sie einen reibungslosen Austausch von Patient:inneninformationen gewährleisten.»
- «Auch dem Bundesrat ist die Verminderung des administrativen Aufwandes beim Umgang mit den Daten zentral. Es ist ihm daher ein Anliegen, dass Informationen, die er für seine Tätigkeiten braucht, nicht mehrfach, sondern nur einmal erhoben werden müssen (Once-Only-Prinzip) und wenn immer möglich auf Routinedaten zurückgegriffen wird. Dazu hat er das Programm 'Nationale Datenbewirtschaftung' beim Bundesamt für Statistik gestartet. Teil davon ist unter anderem die Umsetzung der vereinfachten Datenerhebung und -nutzung im Bereich der spitalstationären Gesundheitsversorgung im Rahmen des Projekts SpiGes.»
- Eine kohärente Strategie soll den Informationszugang erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren bei der Datenerhebung und -auswertung fördern. Die Umsetzungsarbeiten wurden aufgenommen und erfolgen im Rahmen von dem Programm des eidgenössischen Departements des Innern zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen, DigiSanté.»

Massnahmen zur Reduktion des administrativen Aufwands auf das notwendige Mass werden im Rahmen der kantonalen Kompetenzen gezielt gefördert. So werden etwa die Leistungserbringenden im Bereich der Langzeitpflege von organisatorischen und administrativen Tätigkeiten entlastet, indem die Beratung und Bedarfsabklärung zu notwendigen Pflegedienstleistungen und einem anstehenden Pflegeheimenritt durch den Kanton erfolgen.⁸ Hinzuweisen ist schliesslich auf § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (StaFöG; SG 910.200), welcher die Behörden bei Entwürfen zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen verpflichtet, die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und insbesondere auf die kleinen und mittelgrossen Unternehmen zu überprüfen.

Die Reduktion des administrativen Aufwandes bei den Leistungserbringenden ist jedoch nicht primär eine kantonale Aufgabe. Daher erachtet der Regierungsrat eine weitergehende Prüfung

⁷ Interpellation Christian Lohr 24.3129 «Kostentreiber 'Bürokratie im Gesundheitswesen'»; Motion Monica Geissbühler 22.4111 «Weniger Bürokratie in den Pflegeberufen»; Postulat Thomas De Courten 19.4551 und 22.3103 «Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege».

⁸ Weitere Informationen zur Beratung und Bedarfsabklärung sind abrufbar unter <https://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/alterspflege/pflegeheim/beratung-und-vermittlung.html>. Die Erklärvideos sind in verschiedenen Sprachen verfügbar.

kantonomer Massnahmen gerade auch mit Blick auf die derzeit laufenden Arbeiten auf Bundesebene zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend.

2.3 Prüfung der Verpflichtung der Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Pflege und Spitäler, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen (Ziffer 3 des Anzugs)

GAV halten die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgebende bzw. Arbeitgebendenverbände und Arbeitnehmendenorganisationen) fest. Die GAV präzisieren die Arbeitsbedingungen und die Vergütung. Sie regeln zum Beispiel den jährlichen Anspruch auf Ferien, die Wochenarbeitszeit, die Mindestlöhne, begründete Absenzen usw. Kantone bzw. Behörden sind bei den Verhandlungen und der Gestaltung von GAV nicht involviert.

Die zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen GAV sind wichtig. Sie erlauben es, für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein Gesamtpaket zu schnüren, das für beide Seiten attraktiv ist, und Lösungen zu finden, die z. B. den besonderen Gegebenheiten der Gesundheitsinstitutionen in den Regionen Rechnung tragen. Das Bundesamt für Statistik schätzt, dass 30–50% des in Schweizer Gesundheitseinrichtung tätigen Pflege- und Betreuungspersonals einem GAV untersteht. Auf kantonaler Ebene bestehen bereits verschiedene GAV für das Pflegepersonal: Die massgeblichen Personalverbände haben mit dem USB, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, dem bikantonal getragenen Universitäts-Kinderhospital beider Basel und dem REHAB Basel einen GAV bzw. Kollektivvertrag abgeschlossen.⁹

Im Rahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative hat der Bundesrat den Entwurf des BGAP lanciert, der sich aktuell in der parlamentarischen Beratung befindet. Inhalt dieser Vorlage sind verbindliche Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen in der Pflege (Höchstarbeitszeit, Überstunden, Nacharbeit usw.), welche klassisch auch in einem GAV behandelt werden. Zudem sieht die Vorlage in Art. 17 eine Verhandlungsverpflichtung für die Vertretenden der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbände mit dem Ziel des Abschlusses eines GAV vor.

Da auf Bundesebene derzeit Bestrebungen bezüglich GAV im Bereich der Pflege im Gang sind, ist es indes nicht angezeigt, einer nationalen Regelung im Rahmen des künftigen BGAP mit einer kantonalen Einzellösung vorzugreifen. Dies wäre auch mit Blick auf die Konkurrenzierung der Leistungserbringenden im Binnenmarkt schwierig. Es stellen sich zudem grundsätzliche Rechtsfragen zu einem rein kantonalen Eingriff in die Vertragsautonomie der privatwirtschaftlichen Akteure, z. B. bezüglich einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung, eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraums oder des Wettbewerbs unter direkten Konkurrenten im Binnenmarkt (Art. 27 und 94 BV).

2.4 Prüfung der Einsetzung einer/eines kantonalen Chief Nursing Officer (CNO), analog zum Kantonsarzt oder der Kantonsapothekerin, die/der für die Umsetzung der Pflegeinitiative und nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung zuständig ist (Ziffer 4 des Anzugs)

Die Aufgaben der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes sowie der Kantonsapothekerin bzw. des Kantonsapothekers sind vielfältig und in verschiedenen Gesetzen verankert oder ergeben sich implizit aufgrund der hoheitlichen Aufgaben. Die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt ist zuständig für die Bekämpfung von Infektionskrankheiten,¹⁰ die Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung sowie die Mitarbeit in der kantonalen Krisenorganisation. Die Kantonsapothekerin bzw. der

⁹ Die Gesamtarbeitsverträge sind abrufbar unter: <https://www.sbk-bsbl.ch/de/sozialpartnerschaft/gav>.

¹⁰ Die Pflichten einer Kantonsärztin oder eines Kantonsarztes in diesem Bereich ergeben sich aus Art. 53 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) und der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung [EpV]; SR 818.101.1).

Kantonsapotheker sorgt für die Qualitätssicherung und Heilmittelsicherheit im Kanton Basel-Stadt¹¹. Zudem sind die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt und die Kantonsapothekerin bzw. der Kantonsapotheker gemäss § 4 Abs. 1 lit. a und c GesG gesundheitspolizeiliche Funktionsträgerinnen und -träger und üben die Aufsicht über die universitären Medizinalberufe, die Psychotherapie und die übrigen Gesundheitsberufe aus.¹²

Wie der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, decken die aktuell bestehenden Strukturen im Kanton Basel-Stadt mit den bestehenden Aufgabenzuordnungen zentrale Elemente der geforderten Funktion einer bzw. eines kantonalen Chief Nursing Officer (CNO) bereits ab. Konkret erfüllt die Abteilung Langzeitpflege des GD zentrale Funktionen im Bereich der Aufsicht und des Qualitätsmonitorings in den Institutionen der Langzeitpflege und über selbstständig tätige Pflegefachpersonen. Dazu gehört zum einen die Planung und Durchführung regelmässiger Aufsichtsbesuche. Zum anderen prüft und erteilt sie Bewilligungen für Spitex-Organisationen, freiberufliche Pflegefachpersonen, Pflegeheime sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtung und verantwortet sowohl die Planung der Langzeitpflege wie auch die Gestaltung von (Tarif-)Verträgen mit den Akteuren in der Langzeitpflege. Zusätzlich führt die Abteilung Langzeitpflege vor jedem Heimeintritt individuelle aufsuchende Beratungen und Bedarfsabklärungen durch und triagierte so die Nutzung von Leistungen in der Langzeitpflege. Zudem verantwortet die im GD angesiedelte Stelle der «Programmverantwortung Umsetzung Verfassungsartikel Pflege» das Programm zur Förderung der praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen (Ausbildungsoffensive) im Kanton Basel-Stadt sowie die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf strategischer und politischer Ebene mit Schwerpunkt auf der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege.

Die Medizinischen Dienste des GD sind sodann verantwortlich für die Prüfung und das Ausstellen von Berufsausübungsbewilligungen von Pflegefachpersonen gemäss GesBG ausserhalb von Spitex, Pflegeheimen sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, von Hebammen und im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe.

1. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹¹ Siehe dazu § 3 Abs. 1 der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100).

¹² Vgl. Art. 41 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz [MedBG]; SR 811.11), Art. 28 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz [PsyG]; SR 935.81) und Art. 17 GesBG.



An den Grossen Rat

26.5006.02

BVD/P265006

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) sowie der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) wird der Trambetrieb zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände im Zeitraum vom 29. Juni bis 6. September 2026 vollständig eingestellt.

Der Regierungsrat hält in seiner mündlichen Antwort auf die Interpellation Nr. 100 von Joël Thüring betreffend «*Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?*» fest, dass während dieser Zeit mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der beliebte Stadtmart auf dem Marktplatz voraussichtlich nur reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig beschränkt sich, gemäss mündlicher Stellungnahme des Regierungsrates, die angekündigte Ersatzmassnahme auf die Prüfung eines Transportangebots für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Seither wurden keine weiteren konkreten Massnahmen kommuniziert oder umgesetzt, insbesondere kein Ersatzangebot.

Angesichts der Länge der Tramsperung, der Bedeutung der betroffenen Achse sowie der absehbaren Auswirkungen auf Gewerbe, Markt und Innenstadtbesuche ist es angezeigt, dass der Regierungsrat über eine blosser Prüfung hinausgeht und ein verbindliches Ersatzangebot realisiert. Ein zeitlich befristeter Shuttle-Service entlang der bisherigen Tramachse stellt eine verhältnismässige und praktikable Massnahme dar, um die Erreichbarkeit der Innenstadt während der Bauphase sicherzustellen. Der Anzug verfolgt das Ziel, den Regierungsrat zum Handeln zu verpflichten, ohne die Bauarbeiten selbst in Frage zu stellen oder deren Dauer zu verlängern.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und wie während der im Sommer 2026 vorgesehenen, rund zehnwöchigen Unterbrechung des Trambetriebs auf der Grossbasler Innenstadtachse zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände ein Shuttle-Service durch die Innenstadt eingerichtet oder ein gleichwertiges, verbindliches Ersatzangebot sichergestellt werden kann.

Dieser Shuttle-Service soll eine regelmässige Verbindung zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände gewährleisten, Haltepunkte an zentralen und frequentierten Lagen der Innenstadt bedienen und mindestens für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich gemacht werden.

Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Geplantes Ersatzangebot

Während der Sperrung der Achse Barfüsserplatz – Schiffflände vom 29. Juni 2026 bis und mit 6. September 2026 wird die BVB einen Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste anbieten. Der Shuttle-Service wird im Auftrag der BVB von einem externen Dienstleister erbracht. Der Kanton übernimmt die Kosten im Rahmen des Baustellen-Ersatzverkehrs. Der Shuttle verkehrt täglich zwischen 08:30 und 18:30 Uhr und richtet sich an Rollstuhlfahrende und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiges öV-Billet.

Fahrgäste können den Shuttle entweder telefonisch bestellen oder an den Standplätzen direkt einsteigen, wenn ein Shuttle bereitsteht. Die zwei Standplätze, an denen der Shuttle wartet, wenn er nicht gerade unterwegs ist, befinden sich an der Aeschenvorstadt 25 in der Nähe der Haltestelle Bankverein sowie an der Haltestelle Schiffflände der Linie 36 in der Eisengasse. Der Shuttle kann zu den folgenden Haltestellen bestellt werden:

- Claraplatz
- Rheingasse
- Schiffflände
- Universitätsspital
- Marktplatz
- Barfüsserplatz
- Musik-Akademie
- Theater
- Bankverein

Der Shuttle fährt gemäss Wunsch der einsteigenden Fahrgäste. Er verkehrt ohne Fahrplan. Im Baustellenbereich fährt er vom Barfüsserplatz her durch die Falknerstrasse und die Gerbergasse zum Marktplatz und dann zur Schiffflände. Zwischen dem 6. August 2026 und dem 26. August 2026 ist die Gerbergasse teilweise gesperrt. In dieser Zeit fährt der Shuttle vom Barfüsserplatz über die Falknerstrasse, die Rüdengasse und die Freie Strasse bis zur Schiffflände. Von der Schiffflände her fährt der Shuttle durch die Stadthausgasse über den Rümelinsplatz und die Grünpfahlgasse in die Falknerstrasse zum Barfüsserplatz.

Mit dieser Shuttle-Lösung, die schon 2024 im Rahmen der Erneuerung der Gleisanlagen am Steinenberg umgesetzt worden ist, wird dieser Teil des Anliegens des Anzugs erfüllt.

1.1 Prüfung eines umfassenden Ersatzangebots

Mit dem Ziel, einen Tramersatz für alle Fahrgäste – nicht nur für mobilitätseingeschränkte Menschen – zu gewährleisten, hat die BVB geprüft, ob ein grösserer Tramersatz mit einem E-Normalbus (12 Meter) zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände eingesetzt werden kann. Dies ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar: Zum einen lassen die Platzverhältnisse den Einsatz von E-Normalbussen nicht zu. Zum anderen müsste im Zeitraum vom 6. August 2026 bis 26. August 2026 aufgrund der Teilspernung der Gerbergasse die Freie Strasse befahren werden, was für einen E-Normalbus aufgrund seines Gewichts nicht infrage kommt. Mit dem kleineren Shuttle-Fahrzeug hingegen kann diese Strecke befahren werden.

Da mit den Shuttles die Transportkapazität deutlich reduziert ist, hat sich die BVB entschieden, das Angebot für mobilitätseingeschränkte Personen anzubieten.

1.2 Ende des Ersatzangebots

Ab dem 7. September 2026 fahren die Trams zwischen dem Barfüsserplatz und der Schiffflände wieder. Die Tramhaltestelle Markplatz wird aber weiterhin nicht bedient, da die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sein werden. Da die Haltestellen Barfüsserplatz und Schiffflände von den

durch die Innenstadt fahrenden Tramlinien ab diesem Zeitpunkt wieder bedient werden können, verkehrt ab dem 7. September 2026 kein Shuttle mehr.

Trams, die vom Barfüsserplatz in Richtung Schifflande fahren, halten ab dann alle an der Halte-
kante D in der Marktgasse, wo bisher die Linien 11 und 16 halten. Diese Haltekante ist sehr nah
am Marktplatz und kann mit der Klapprampe benutzt werden.

1.3 Kommunikation

Die BVB wird, wie bei Umleitungen infolge von Baustellen üblich, ungefähr zwei Wochen vor Beginn
der Tramsperung auf den gewohnten Kanälen (Plakate an den Haltestellen, Webseite, Social Me-
dia etc.) über das Shuttle-Angebot informieren. Verbände, welche mobilitätseingeschränkte Men-
schen vertreten (z. B. Behindertenforum, Pro Senectute etc.), werden zudem direkt informiert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend
«Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026»
abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5005.02

BVD/P265005

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Kommunikation des Bau- und Verkehrsdepartements sowie der Basler Verkehrs-Betriebe wird die zentrale Tramachse zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände im Sommer 2026 während rund zehn Wochen unterbrochen. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Interpellationsbeantwortung von Joël Thüring betreffend «*Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?*» festgehalten, dass mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der Stadtmarkt voraussichtlich reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig sind zentrale Elemente der Aufenthaltsqualität – wie der Stadtmarkt oder die Aussenbewirtschaftung auf dem Marktplatz – teilweise eingeschränkt.

Damit die Innenstadt während dieser Phase belebt bleibt und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Gewerbe und Markt abgefedert werden können, sind pragmatische und rasch umsetzbare flankierende Massnahmen notwendig. Gerade die Erfahrungen rund um Grossanlässe, wie den ESC oder den Frauen-EM haben gezeigt, dass die Verwaltung bei entsprechendem Auftrag und klarer Priorisierung Bewilligungs- und Umsetzungsprozesse erheblich beschleunigen kann. Ein entsprechend generell gemeinter Anzug von Franz-Xaver Leonhardt («mehr ESC-Groove in der Basler Verwaltung») wurde erst im September 2025 an den Regierungsrat überwiesen.

Insbesondere ist aus Sicht der Anzugssteller zu prüfen und darzulegen, ob für Betriebe entlang der betroffenen Achse sowie in angrenzenden Gassen und Strassen verkürzte Bearbeitungsfristen, eine priorisierte Behandlung von Bewilligungsgesuchen oder gar ein Verzicht auf gewissen Bewilligungsverfahren möglich gemacht werden könnte. Hierbei denken die Anzugssteller vor allem an

- erweiterte oder flexiblere Aussenbewirtschaftung (z.B. breiteres oder zusätzliches Rausstuhlen),
- temporäre Nutzungen des öffentlichen Raums,
- mobile Bauten, Verkaufsstände oder Aktionsflächen,
- vereinfachte Signaletik-, Werbe- oder Informationsmassnahmen,
- kleinere Anlässe oder belebende Aktionen im öffentlichen Raum;

Der Anzug zielt auf befristete und räumlich klar definierte Erleichterungen ab, um in einer vom Kanton verursachten Sondersituation (Tramsperre) die Attraktivität der Innenstadt zu stützen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

ob und in welcher Form in dieser Ausnahmesituation in der Innenstadt beschleunigte (Bewilligungs-) Prozesse und Verfahren etabliert werden können, um die o.g. Punkte möglichst einfach zu ermöglichen.

Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Vom 29. Juni bis zum 6. September 2026 bleibt die Innenstadt zwischen der Schiffflände und dem Barfüsserplatz für den Tramverkehr gesperrt. Aufgrund der sensiblen Innenstadtlage, der Bauarbeiten und der erforderlichen Tramsperrung wurde die Kommunikation bereits im Frühjahr 2025 frühzeitig geplant und aufgelegt. Die Interessen der Gewerbetreibenden wurden dabei von StadtKonzeptBasel vertreten. Ziel ist es, dass sämtliche Anspruchsgruppen des Marktplatzes umfassend informiert sind und dass der in der Zeit während der Tramsperre erschwerte Zugang zur Innenstadt nicht dazu führt, dass die Bevölkerung der Innenstadt fernbleibt.

In einem ersten Schritt im Sommer/Herbst 2025 lag der Fokus darauf, die direktbetroffenen Betriebe und die Marktfahrenden frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und deren Bedürfnisse abzuholen. Zeitgleich wurde die Bevölkerung über die bevorstehenden Arbeiten und die erforderliche Tramsperrung informiert. StadtKonzeptBasel war in allen Kommunikationsphasen als Bindeglied zum Gewerbe im von der Tramsperrung betroffenen erweiterten Innenstadtpereimeter involviert.

In einem zweiten Schritt wurden die projektbegleitenden Kommunikationsmassnahmen geplant. Die Umsetzung erfolgte/erfolgt einerseits vor dem Baustart und während der Bauzeit, andererseits vor und während der Tramsperrung. Folgende Kommunikationsmassnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt:

Projektkommunikation Bauarbeiten am Marktplatz

- Kontaktaufnahme, Vorinformation und Bedürfnisabklärung Gewerbe/Marktfahrende (Sommer/Herbst 2025)
- Medienkommunikation bevorstehende Arbeiten und Tramsperrung (Herbst 2025)
- Anwohnendenschreiben (vor Baustart, laufend bei neuen Bauphasen)
- Projektwebsite (vor Baustart)
- Beantwortung von Anfragen/Anliegen und Umsetzung von Kleinmassnahmen für das Gewerbe (laufend)
- Austausch mit StadtKonzeptBasel (ab Frühjahr 2025 laufend)

Kommunikation Tramsperrung, Fahrgastinformation BVB

- Verteilaktion an den Haltestellen Bahnhof/Bankverein/Barfüsserplatz/Schiffflände (Start Tramsperrung)
- Fahrgastinformation/Plakate an Haltestellen (vor dem Start/während Tramsperrung)
- KundenlenkerInnen an den Haltestellen (während Tramsperrung)
- Information auf Website/Social Media/Bildschirmen in den Trams (vor/während Tramsperrung)
- Medienmitteilung (vor Tramsperrung)
- Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Personen (während Tramsperrung)

Stadtmarkt und Belebung Innenstadt

- Medienmitteilung zum Stadtmarkt (Frühjahr 2026)
- Information Stadtmarkt an Bauabschränkungen (während Tramsperrung)
- Street-Art-Event auf dem Marktplatz (während Tramsperrung)
- Kontinuierliche Information und Austausch mit Marktfahrenden (laufend)

2. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für Nutzungen im öffentlichen Raum ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben. Es dient auch dazu, dass die Nutzungen im öffentlichen Raum untereinander

abgestimmt sind und die Sicherheit gewährleistet ist, beispielsweise indem sichergestellt wird, dass genügend Platz für allfällige Einsätze der Blaulichtorganisationen vorhanden ist.

Die Allmendverwaltung prüft Gesuche immer so rasch wie möglich – in der Regel innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten. Wenn nötig – etwa bei zu spät eingereichten Gesuchen – wird das Verfahren beschleunigt, jedoch immer innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Für Vorhaben von geringer Bedeutung – etwa Informationsstände, gemeinnützige Verkaufsstände, private Apéros oder kleine Bauinstallationen – ist mit der Möglichkeit von Meldungen ein verkürztes Verfahren vorgesehen, bei dem innert zwei Wochen ein Resultat vorliegt.

Eine weitere aussergewöhnliche Beschleunigung oder Vereinfachung für Gesuche in Zusammenhang mit der Trasperrung in der Innenstadt ist nicht möglich, da dies widerrechtlich wäre und dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb für den Perimeter der Innenstadt andere Regelungen gelten würden als für andere Betriebe in der Stadt, die ebenfalls von einer Baustelle betroffen sind. Deshalb ist es dem Regierungsrat wichtig, dass temporäre Nutzungen im öffentlichen Raum immer so niederschwellig wie möglich bearbeitet und bewilligt werden. Dafür wiederum ist es wichtig, dass die Kommunikation zwischen den Betrieben und Projektleitung früh erfolgt, wie das bei der Innenstadt-Baustelle – siehe einleitende Bemerkungen – der Fall ist.

3. Fazit

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation für das innerstädtische Gewerbe während den Bauarbeiten, und insbesondere in der Zeit während der Trasperrung vom 29. Juni bis zum 6. September 2026, bewusst. Der Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum ist im Innenstadtpereimeter aufgrund der beschränkten Grösse ohnehin schon gross. Die Baustellensituation verschärft diese Platzknappheit. Eine Prüfung von zusätzlichen Nutzungen im öffentlichen Raum ist also unabdingbar – insbesondere im Hinblick darauf, dass jederzeit genügend Platz für Einsätze von Feuerwehr, Sanität und Polizei vorhanden sein muss. Da der Regierungsrat sich dieser ausserordentlichen Situation bewusst ist, hat er der frühzeitigen Planung, Koordination sowie Kommunikation ein sehr hohes Gewicht beigemessen und Massnahmen ergriffen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1).

Für die betroffenen Betriebe ist es wichtig, dass Anfragen für Nutzungen des öffentlichen Raums so niederschwellig wie möglich bearbeitet werden. Die zuständigen Behörden bearbeiten die entsprechenden Gesuche so schnell und unkompliziert wie möglich. Zusätzlich legt der Regierungsrat grossen Wert auf eine umfassende Kommunikation und Information an die betroffenen Anspruchsgruppen. Für weitere Anliegen und Ideen zur Aufwertung der Innenstadt während der Bauphase stehen die kommunizierten Ansprechstellen zur Verfügung. Ziel ist es, dass die Basler Innenstadt trotz der baustellenintensiven Zeit von der Bevölkerung besucht und das Gewerbe in seiner Tätigkeit nur wenig beeinträchtigt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüning und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5073.04

BVD/P195073

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 vom Schreiben 19.5073.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten stehen gelassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Am 20. Oktober 2012 legte das Bau- und Verkehrsdepartement, Mobilität, und die SBB ein Konzept für Veloabstellplätze am Bahnhof SBB vor. Auf der ersten Seite des Konzept-Heftes steht "Gemeinsames Ziel der SBB und des Kantons Basel-Stadt ist es, das Angebot an Veloabstellplätzen dem heutigen Bedarf und der langfristigen Entwicklung des Bahnhofs Basel SBB anzupassen". Alain Groff, Leiter Mobilität, und Alexander Muhm, Leiter Portfolie Bahnhöfe, haben diese Absichtserklärung unterzeichnet mit dem Hinweis, man wolle „... das Konzept als Planungsgrundlage zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels anwenden“.

Schon bald zeigte sich, dass die Entwicklung rund um den Bahnhof SBB die hehren Ziele der Absichtserklärung rasant überholte. Alt-Grossrat Michael Wüthrich stellte im Jahre 2014 bereits kritische Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Coop Südparks, vgl. Anzug 14.5438.02. Um Parkierungsengpässe zu lindern, nahm der Kanton diverse Optimierungen vor, so beispielsweise als Einzelmassnahme eine Verlängerung des Kombifeldes (Velos und Motorräder) vis-à-vis Coop Südpark um 11 Meter auf neu 24 Meter.

Wer heute rund um den Bahnhof geht, stellt fest, dass die Velomisere zunimmt und die Fahrräder überall parkiert werden, weil die vorgesehenen Veloabstellplätze überfüllt sind (siehe unhaltbarer Zustand vor Elsässertor, an der Margarethenbrücke und beim Südpark). Ein Problem sind sicher auch die sogenannten Veloleichen. Schrottvelos sind überall zu finden, rund um den Bahnhof und in den angrenzenden Quartierstrassen. Das Gundeldinger Quartier ist im Besonderen von rücksichtslosem und falschem Parkieren der Drahtesel betroffen, weil die offiziellen Veloparkplätze zu klein und übervoll sind.

Da sich das Bahnhofumfeld weiterhin verändern wird – denken wir an die Planungen Margarethenplatz, allfällige Entlastungsmassnahmen für die überlastete Passerelle mit möglichem Ausgang beim Elsässertor, Nauentor – stellt sich die Frage, wie man zukünftig mit der Situation umgehen wird. Von einer weiteren Verschärfung der Situation ist auszugehen.

Wir bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- ob die Planung der Veloabstellplätze nach wie vor auf der Grundlage des Konzepts von 2012 erfolgt und in Zukunft erfolgen wird;
- wie sie die bisherigen Erfolge in Bezug auf die Lösung der Veloparkmisere auf der Grundlage des Konzepts von 2012 einschätzt;

- wie mittel- und längerfristig ein neu erstellter Margarethenplatz, eine prov. Passerelle oder Überführung zur Entlastung der jetzigen Passerelle und das Nautentor die Veloabstellsituation verändert und wie darauf reagiert werden soll;
- ob sie aufgrund der neuen Rahmenbedingungen die Ausarbeitung eines neuen Konzepts mit kurzfristigen Lösungen für die Veloabstell-Hotspots Margarethenbrücke, Elsässertor und Südpark und mittelfristigen Planungen für die Veloabstellsituation nach Erstellung des Margarethenplatzes, der Entlastungspasserelle und des Nautentors an die Hand nehmen wird.

Beatrice Isler, Oswald Inglin, Thomas Widmer-Huber, Michael Koechlin, Erich Bucher, Jörg Vitelli, Harald Friedl, Joël Thüring, David Wüest-Rudin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit Schreiben 19.5073.02 vom 31. März 2021 und Schreiben 19.5073.03 vom 10. Mai 2023 hat der Regierungsrat jeweils zu diesem Anzug berichtet. Er hat erläutert, dass die Veloabstellplätze bisher in Abhängigkeit der Projekte um den Bahnhof erweitert wurden und er hat seine Absicht dargelegt, das Konzept für die Veloabstellplätze am Bahnhof Basel SBB in Abstimmung mit der Bahnplanung und in enger Zusammenarbeit mit den SBB zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 19. Mai 2021 und vom 7. Juni 2023 den Anzug jeweils gestützt auf den Bericht des Regierungsrats stehen gelassen.

2. Stand der Arbeiten – Inhalt des aktualisierten Konzepts

Das Amt für Mobilität hat zusammen mit den SBB 2026 ein neues Veloabstellplatz-Konzept erstellt und auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verbesserung der Veloabstellsituation rund um den Bahnhof Basel SBB.

Im Konzept enthalten ist eine Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Veloabstellplätzen. Dabei wird deutlich, dass das heutige Angebot von etwa 3'500 regulären Abstellplätzen die Nachfrage von etwa 6'000 Veloabstellplätzen bei Weitem nicht zu decken vermag, weshalb viele Velos im Bahnhofsumfeld nicht regulär abgestellt werden. In den nächsten Jahrzehnten rechnet das Amt für Mobilität mit einem Bedarf von über 10'000 Veloabstellplätzen.

Zur Verbesserung der Situation schlägt das Konzept einerseits betriebliche Massnahmen vor. Dazu gehören unter anderem eine bessere und einheitlichere Signalisation sowie eine Parkzeitbeschränkung. Zudem sollen die Abstellplätze regelmässig kontrolliert und nicht mehr genutzte Velos entfernt werden. Diese Massnahmen lassen sich teilweise kurzfristig umsetzen und dienen einer effizienteren Bewirtschaftung des vorhandenen Angebots.

Neben der effizienteren Nutzung der bestehenden Abstellplätze braucht es aber auch neue zusätzliche Abstellmöglichkeiten. Das Konzept zeigt auf, in welchen Bereichen des Bahnhofs mit welchen Projekten die Anzahl der Veloabstellplätze erweitert werden kann und wo noch neue Projekte in Abstimmung mit der Entwicklung des Bahnhofs ausgelöst und umgesetzt werden müssen.

Das Veloabstellplatz-Konzept enthält auch Überlegungen zu neuen Veloparkierungsanlagen mit entsprechenden Hinweisen an die Planung – zum Beispiel zu den Kosten und zu den Finanzierungsmöglichkeiten.

3. Ausblick

Gestützt auf das Veloabstellplatz-Konzept wird das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit den SBB und weiteren Partnern die kurzfristig realisierbaren Massnahmen zur Verbesserung der Abstellsituation untersuchen und nach Möglichkeit umsetzen.

Ebenso bringt das Bau- und Verkehrsdepartement die Forderung nach Veloabstellplätzen in genügender Anzahl und Qualität in die gemeinsamen Planungen mit den SBB und weiteren Partnern im Umfeld des Bahnhofs mit ein. Soweit das Bau- und Verkehrsdepartement selbst zuständig ist, nimmt es nach Möglichkeit die Planung und Umsetzung von Projekten selbst an die Hand – namentlich bei den Projekten neue Margarethenbrücke und neuer Markthallenplatz. Zu letztgenannten Vorhaben hat der Regierungsrat bereits im Rahmen der jeweiligen Geschäfte berichtet und die nötigen Planungs- und Projektierungsmittel beantragt. Der Grosse Rat hat dem Beitrag an die Projektierung der Margarethenbrücke im Mai 2025 zugestimmt.

Das Amt für Mobilität wird voraussichtlich in fünf Jahren den Stand der Arbeiten evaluieren und prüfen, ob eine erneute Aktualisierung des Konzepts angezeigt ist.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5118.03

22.5080.04
24.5272.02

BVD/P225118/P225080/P245272

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet»

sowie

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln»

und

Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 vom Schreiben 22.5118.02 des Regierungsrates vom 17. April 2024 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die beiden nachstehenden Anzüge Georg Mattmüller und Andrea Elisabeth Knellwolf stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Verteilt über das gesamte Stadtgebiet gibt es an verschiedenen Orten Fussgänger-unterführungen. Die vermutlich letzte klassische Fussgängerüberführung am Morgartenring wurde vor ein paar Jahren zugunsten eines normalen Fussgängerüberganges aufgehoben. Sowohl Fussgängerunterführungen wie -übergänge sind Verkehrslösungen aus der Zeit des aufkommenden motorisierten Individualverkehrs Mitte des letzten Jahrhunderts.

Abgesehen davon, dass beide Lösungen – Fussgängerunterführungen wie Fussgängerübergänge – für Senioren aber auch für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen beschwerlich, mit Sturzgefahr verbunden oder nicht nutzbar sind, stellt die gebaute Priorität des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den zu Fuss Gehenden keine zeitgemässe Verkehrslösung mehr dar.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

1. wie viele resp. welche Fussgängerüberführungen und -unterführungen der Kanton noch aufweist und
2. wie viele resp. welche davon zugunsten eines normalen Strassenübergangs (i.d.R. mit Lichtsignalanlage) aufgehoben werden könnten.

Georg Mattmüller, Andrea Elisabeth Knellwolf, René Brigger, Tim Cuénod, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Raphael Fuhrer, Beatrice Messerli, Semseddin Yilmaz»

«Fussgängerunterführungen sind unbeliebt. Zum einen, weil sie für Zufussgehende einen Umweg und die Überwindung von Rampen/Treppen bedeuten, und zum anderen, weil sie von vielen Menschen, namentlich Frauen, als unheimlich und vor allem bei Dunkelheit als unsicher empfunden werden (vgl. auch Berichterstattung in der BaZ von Frühling 2021). Hinzu kommt, dass es in Basel Fussgängerunterführungen gibt, deren Ausgänge sich verzweigen und zum Teil nach der ersten Verzweigung gleich nochmals verzweigen. Dies nota bene, ohne dass diese Verzweigungen einsehbar oder so beschriftet wären, dass Frau/Mann sich orientieren kann, wo diese hinführen. Einerseits ist nicht klar, wo man schlussendlich „landet“; Das ist nicht nur ärgerlich, sondern erzeugt ein zusätzliches Gefühl der Unsicherheit, vor allem, wenn man so unter Umständen zurück in die Unterführung muss, um den hoffentlich richtigen Ausgang für sich zu finden. Zum andern sind die Unterführungen und deren Zu-/und Abgänge oft nicht einsehbar und es ist nicht ersichtlich, ob sich dort Z.B. „um die Ecke“ eine weitere Person aufhält. Dies wird nicht nur von Frauen als unheimlich und unsicher empfunden, besonders bei Dunkelheit und in der Nacht.

Es ist einer aus heutigen Sicht unverständlichen Priorisierung des motorisierten Verkehrs in der früheren Verkehrspolitik anzulasten, dass Fussgänger „in den Untergrund“ ausweichen müssen. Dies lässt sich ohne enorme Eingriffe in die gewachsene Stadt jedoch oft nicht mehr in absehbarer Zeit korrigieren. Relativ einfach wäre es hingegen, die Unterführungen benutzerinnenfreundlicher auszugestalten: Beschriftung und/oder grafische „Lenkungshilfe“, Anbringen von Spiegeln für die Einsehbarkeit, Verbesserung der Beleuchtung, freundlichere Wandfarben, Notruftaster, Überwachungskameras u.a.m. könnte in diesem Zusammenhang gefordert werden. Im Sinne einer konsensfähigen, pragmatischen, kostengünstigen und rasch umsetzbaren Lösung beschränkt sich diese Motion jedoch darauf, um

1. eine geeignete Wegführung (z.B. Beschilderung, Beschriftung, grafische Elemente und andere Formen der Signaletik) und zusätzlich um
2. die Gewährleistung der Einsehbarkeit der Unterführungen sowie deren Zu- und Ausgängen durch das Anbringen von Spiegeln oder anderen Massnahmen

zu ersuchen, in allen Fussgängerunterführungen, wo diese Elemente (Wegführung und Einsehbarkeit) noch nicht vorliegen. Auf Hinweis der Erstunterzeichnenden an die zuständigen Behörden im Mai 2021 wurden diese beiden verlangten Massnahmen bereits in Bezug auf die Unterführung unter dem Schützengraben (Höhe Schützenmattstrasse) eingeleitet, ohne dass sie jedoch bisher umgesetzt wurden. Nach Meinung der Motionär*innen sind diese Massnahmen auf sämtliche Fussgängerunterführungen auszudehnen, für die der Kanton und/oder die Stadt verantwortlich ist. Diese Massnahmen sollten bis zum Ende der Sommerzeit nächstes Jahr, d.h. den 29. Oktober 2023, zeitlich gut umsetzbar sein, die Ausarbeitung der konkreten Zeitplanung wird jedoch der Regierung überlassen.

Andrea Elisabeth Knellwolf, Andrea Strahm, Beat K. Schaller, Gianna Hablützel-Bürki, Roger Stalder, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Georg Mattmüller, Beat Leuthardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Pascal Messerli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Diverse Studien belegen, dass das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich gesteigert werden kann, wenn u.a. bauliche Massnahmen an Orten, welche für viele Menschen besonders in den Abendstunden zu Unbehagen führen, angedacht und umgesetzt werden. Zu solchen Orten zählen neben Brücken auch Unterführungen, Parkanlagen und andere Orte.

Bereits im vergangenen Jahr wurden deshalb zwei SVP-Vorstösse überwiesen, welche bauliche Massnahmen und Verbesserungen im Geviert Kaserne/Dreirosen (Anzug Joël Thüning, Nr. 23.5253) und Beleuchtungsmassnahmen von Parkanlagen (Anzug Daniela Stumpf Rutschmann, Nr. 23.5463) vorsehen. Der Kanton seinerseits hat erste, sanfte, Massnahmen bspw. beim Lohweg (Durchgang zwischen Steinenvorstadt und Nachtigallenwäldli) ergriffen, da es sich hierbei subjektiv und objektiv um einen Kriminalitätshotspot handelt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat, analog den o.g. Anzügen und Forderungen sowie den bereits durchgeführten Verbesserungsmassnahmen am Lohweg, weitere (u.a. auch bauliche) Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. im gesamten Kantonsgebiet zu prüfen und zu ergreifen, damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung gesteigert werden kann.

Pascal Messerli, Gianna Hablützel-Bürki, Patrick Fischer, Joël Thüning, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Daniela Stumpf-Rutschmann, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Stefan Suter»

Wir berichten zu diesen drei Anzügen wie folgt:

1. Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet

Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat unter Einbezug der Industriellen Werke Basel (IWB) mit Unterstützung eines externen Ingenieurbüros in den Jahren 2024/25 eine flächendeckende Überprüfung von 41 Unter- und drei Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet vorgenommen. Die Begehungen wurden primär im Frühling 2024 und Herbst 2025 durchgeführt.

1.1 Überprüfte Bauwerke

Bei der Überprüfung wurden 31 «klassische» Unterführungen, zehn weitere Unterquerungen und drei Überführungen für den Fussverkehr betrachtet. Die Überprüfung wurde aufs Stadtgebiet beschränkt, da für die Über- und Unterführungen in Bettingen und Riehen die jeweilige Gemeinde zuständig ist. Ein Übersichtsplan findet sich in Anhang B.

Als «**klassische**» **Unterführung** für den Fussverkehr gelten alle Bauwerke, bei denen im Normalfall ein Höhenunterschied mittels Treppen und/oder Rampen/Lift überwunden werden muss und die Infrastruktur tunnelartig ausgebildet, also auf allen Seiten durch Wände geschlossen ist (siehe Abb. 1 und 2). Sie wurden mehrheitlich in den Jahren der autoorientierten Stadtplanung (1950er bis 1970er Jahre) gebaut, um einen flüssigen motorisierten Verkehr auf der Strasse zu gewährleisten. Unterführungen für den Fussverkehr sind meist mit dem Signal «Fussgänger-Unterführung» signalisiert, wie zum Beispiel die Unterführung Steinengraben auf Höhe Leonhardsstrasse (Abb. 3).



Abb. 1: Unterführung Steinengraben, Zugang, UF12 (Eingangsportal mit Treppe)

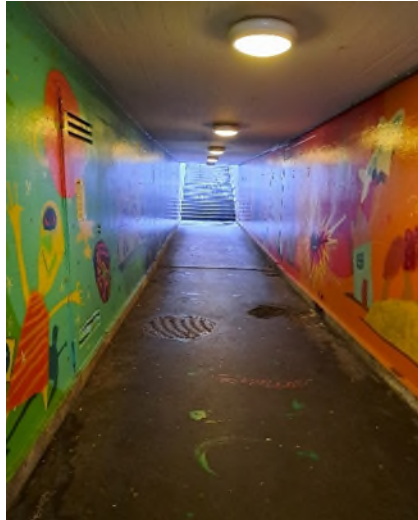


Abb. 2: Unterführung Steinengraben, UF12 (Tunnelgang)



Abb. 3: Unterführung Steinengraben, Signal «Fussgänger-Unterführung», UF12

Als **weitere Unterführungen** gelten jene Infrastrukturen, die der Unterquerung von Bahnlinien oder Autobahnen dienen, etwa an der Wiesendamm-Promenade oder an der Maulbeerstrasse (Abb. 4 bis 6). Dies sind keine Unterführungen im klassischen Sinne, da in der Regel kein zusätzlicher Niveauunterschied überwunden werden muss. Zudem sind bei dieser Art der Unterführungen oft nicht alle Seiten eingehaust. Das Schild «Fussgänger-Unterführung» wird hier nicht verwendet.

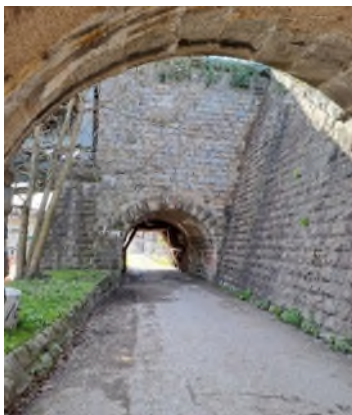


Abb. 4: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, nordseitig), UF41A



Abb. 5: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, südseitig), UF41B



Abb. 6: Unterquerung Maulbeerstrasse, UF47

Bei den drei geprüften **Überführungen** für den Fussverkehr (siehe Abb. 7 bis 9) handelt es sich um Brücken/Stege und nicht um Überführungen. Sie sind daher nicht mit dem Signal «Fussgänger-Überführung» signalisiert, haben jedoch einen sehr ähnlichen Charakter bzgl. Erschliessungsfunktion wie Überführungen. Die Bahnhofs-Passerellen wurden nicht in die Überprüfung miteinbezogen, ansonsten gibt es auf Stadtgebiet keine Fussgänger-Überführungen.



Abb. 7: Flamingosteg, ÜF48



Abb. 8: City-Ring Fussgängerbrücke, ÜF49



Abb. 9: Fussgängerbrücke Brüglingerstrasse, ÜF50

Nicht in die vorliegende Betrachtung einbezogen wurden die Unterquerungen der Rheinbrücken – mit einer Ausnahme: Aufgrund ihres tunnelartigen Charakters wurde die Unterquerung auf der Nordseite der Schwarzwaldbrücke bei der Solitude (UF21, vgl. auch Abb. 17) berücksichtigt.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Der Kanton Basel-Stadt ist nicht für alle Unterführungen zuständig. 23 der 41 untersuchten Unterführungen gehören anderen EigentümerInnen:

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Deutsche Bahn (DB)
- Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)
- Hafenbahn Schweiz AG
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Je nach Eigentumsverhältnissen wird die Verantwortung bezüglich des Unterhalts und/oder Sanierung bzw. Erneuerung geteilt. Für Unterführungen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegen, kann der Kanton Basel-Stadt lediglich Empfehlungen für Verbesserungen abgeben und nicht selber agieren.

1.3 Schwachstellenanalyse

Das BVD hat bei allen 44 überprüften Bauwerken den Zustand und die Ausgestaltung erhoben und analysiert. In der Analyse wurde u.a. festgehalten, ob und welche Schwachstellen bestehen und ob eine alternative ebenerdige Querung vorhanden ist bzw. sinnvoll wäre oder ob allenfalls die Aufhebung einer bestehenden Unterführung prüfenswert ist.

Das BVD hat die Schwachstellen und somit den Handlungsbedarf anhand folgender Merkmale ermittelt. Es sieht in diesen Punkten die grössten Verbesserungspotenziale der Unter-/Überführungen. Eine Verbesserung kann zum objektiven und subjektiven Sicherheitsempfinden beitragen und macht die Unterführungen insgesamt attraktiver.

Merkmal	Beschreibung der Schwachstelle
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none">- vorhandene Beleuchtung ist nicht ausreichend- vorhandene Beleuchtung ist nicht genügend unterhalten- keine Beleuchtung vorhanden
Anstrich (Wände, Decke)	<ul style="list-style-type: none">- vorhandener Anstrich wirkt beengend und/oder beklemmend- Farbschmierereien/Sprayerien sind vorhanden
Wegweisung (Orientierung)	<ul style="list-style-type: none">- Unterführung hat mehrere Ein-/Ausgänge, und Wegführung ist nicht intuitiv- Signalisation / Markierung an Wand/Boden fehlt

Einsehbarkeit	- Sichtbeeinträchtigungen sind vorhanden (aufgrund Nischen, Anordnung der Zugänge / Geometrie bzw. verwinkelter Korridor)
Verkehrsführung	- nicht ausreichende Breiten, fehlende/ungenügende Verkehrstrennung bei Mischflächen Fuss/Velo
Begehbarkeit (BehiG ¹ -Konformität)	- Unterführung ist nicht hindernisfrei begehbar (Rollstuhl/Kinderwagen) d.h. fehlende oder zu steile Rampen - keine Schieberillen für Kinderwagen/Velo vorhanden - alternative, sichere oberflächige Querungsmöglichkeit fehlt

Nebst der Unterführung selbst wurde auch das nähere Umfeld analysiert (Lage, Zugänglichkeit). Es wurde festgehalten, ob und in welcher Distanz eine alternative Querungsmöglichkeit auf Strassenniveau vorhanden ist, und wie diese ausgestaltet ist.

1.4 Resultat

Das Fazit der Schwachstellenanalyse bei 44 Unter-/Überführungen lautet wie folgt:

- Fünf Unterführungen und eine Überführung weisen gemäss der Überprüfung keinen Handlungsbedarf auf.
- Zehn Unterführungen sind vernachlässigbar, z.B. weil sie sehr kurz sind (vgl. z.B. Abb. 10 bis Abb. 12). Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.
- Zwei Unterführungen im Gebiet des Rheinhafens und im Eigentum der Schweizerischen Rheinhäfen sind inzwischen aufgehoben bzw. gesperrt (vgl. Abb. 13 und Abb. 14).
- Bei 26 Bauwerken (24 Unter- und zwei Überführungen) hat das BVD Handlungsbedarf identifiziert. Hierzu wurden Massnahmen eruiert und hinsichtlich möglicher Verbesserungen eine Priorisierung vorgenommen – siehe Kapitel 2. Für fünf jener Unterführungen hat die Analyse ergeben, dass deren Aufhebung geprüft werden kann, da bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist. Auch für diese werden weitere Massnahmen zur Schwachstellenbehebung aufgezeigt.



Abb. 10: Wiesendamm-Promenade, UF43



Abb. 11: Südquaistrasse, UFX



Abb. 12: Ueli-Gässli, UF39



Abb. 13: Hiltalingerstrasse, UFY



Abb. 14: Hafenstrasse, UF40

2. Massnahmen

Das BVD hat aus der Schwachstellenanalyse Verbesserungsmassnahmen abgeleitet und im Rahmen einer Priorisierung in kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen unterteilt. Bei der Einteilung wurden sowohl die Umsetzungsplanung der IWB als auch die Erhaltungsplanung des Kantons berücksichtigt.

Bei allen 24 Unterführungen, bei denen Handlungsbedarf besteht, wird die IWB die Beleuchtung optimieren. Die Optimierung der Beleuchtung sowie weitere kleine Massnahmen (z.B. Anstrich oder

¹ BehiG: Behindertengleichstellungsgesetz: Die Begehbarkeit muss die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen.

Wegweisung) werden in allen Unterführungen zeitnah umgesetzt. Damit kann bereits ein grosser Beitrag zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit in Unterführungen geleistet werden.

Im Folgenden vier Beispiele für Verbesserungsmöglichkeiten:

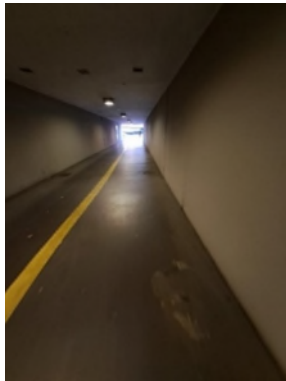


Abb. 15: Gellertstrasse, UF01;
u.a. Verbesserung Beleuchtung



Abb. 16: Holbeinplatz, UF13;
u.a. Gewährleistung BehiG



Abb. 17: Solitude/Eisenbahnweg,
UF21;
u.a. Verbesserung Markierung

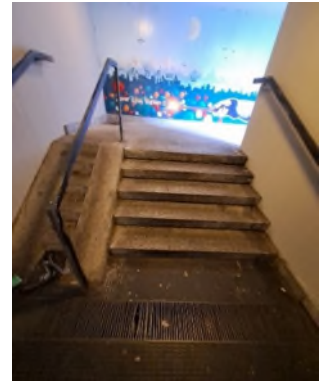


Abb. 18: Schützengraben, UF14;
u.a. Verbesserung Einsehbarkeit

Von den 26 Über-/Unterführungen, für welche Schwachstellen identifiziert und geeignete Massnahmen abgeleitet wurden, fallen 13 in die Zuständigkeit des Kantons. Der Kanton wird mit den zuständigen externen EigentümerInnen Kontakt aufnehmen, um ihnen die jeweiligen Lösungsvorschläge für die Unterführungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterbreiten bzw. entsprechende Massnahmen anzustossen.

Im Folgenden wird der Massnahmenumfang summarisch beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den Massnahmen und zur Überprüfung einer möglichen Aufhebung finden sich in Anhang A.

2.1 Kurzfristige Massnahmen

Bei acht Unterführungen können kurzfristige Massnahmen ergriffen werden. Für Details siehe Tabelle 1 im Anhang A.

Als kurzfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2028 umgesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere die Verbesserungen an der Beleuchtung, welche die IWB in den nächsten drei Jahren umsetzen wird, sowie nicht-bauliche Massnahmen, wie z.B. eine Verbesserung des Anstrichs oder der Wegweisung. Auch sollen kleinere bauliche Massnahmen wie z.B. Randsteinabsenkungen sowie ein Test mit Panoramaspiegeln durchgeführt werden. Diese werden bereits in Unterführungen der SBB eingesetzt und sorgen für eine bessere Einsehbarkeit.

Unter der Kategorie der kurzfristigen Massnahmen sind auch kleinere nicht-bauliche Massnahmen in Zuständigkeit externer EigentümerInnen aufgeführt. Deren Umsetzung liegt allerdings bei den EigentümerInnen.

2.2 Mittelfristige Massnahmen: Prüfung der Aufhebung von Unterführungen

Bei fünf Unterführungen können mittelfristig Massnahmen ergriffen werden (siehe Tabelle 2 im Anhang A).

Mittelfristige Massnahmen werden voraussichtlich in den Jahren 2029 bis 2031 umgesetzt. Diese Kategorie umfasst ausschliesslich die vertiefte Überprüfung von Unterführungen, bei denen bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist (siehe z.B. Abb. 19) und bei

denen daher eine Aufhebung in Frage kommen könnte. Bis 2031 wird detailliert geprüft, ob eine Aufhebung – in Anbetracht aller Vor- und Nachteile – sinnvoll ist. Eine allfällige bauliche Umsetzung ist im langfristigen Horizont in Koordination mit Grossprojekten vorgesehen. Da es bis zu einer möglichen Aufhebung noch viele Jahre dauern kann, werden auch in diesen Unterführungen die einzelnen Schwachstellen (u.a. Verbesserung der Beleuchtung) schon kurzfristig behoben.



Abb. 19: Alternative oberirdische Querung bei der Unterführung Steinengraben, UF12

Allerdings besteht ein Zielkonflikt zwischen der Verkehrssicherheit auf Schulwegen einerseits und der Forderung nach Aufhebung von Unterführungen andererseits. Dies insbesondere, da in der Stadt nahezu jede Strasse Teil eines Schulweges ist. Aus Sicht der Verkehrssicherheit bieten Unterführungen häufig die sicherere Quermöglichkeit, da eine physische Trennung vom Motorfahrzeugverkehr gegeben ist. Eine Unterführung, also eine niveaufreie Querung einer Strasse, bietet aus Verkehrssicherheitsperspektive den höchsten Schutz – eine höhere Schulwegsicherheit bei einer Strassenquerung ist kaum zu erreichen.

Bei der Prüfung und Beurteilung, ob eine Unterführung aufgehoben werden soll, wird die konkrete Ausgestaltung der ebenerdigen Querung und deren Sicherheitsniveau einen entscheidenden Einfluss haben. Dabei wird auch berücksichtigt, welche weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit geplant sind und wie die unterschiedlichen Quermöglichkeiten genutzt werden.

2.3 Langfristige Massnahmen

Elf Unterführungen und zwei Überführungen können langfristig verbessert werden. Für Details siehe Tabelle 3 im Anhang A.

Als langfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich ab 2032 umgesetzt werden können. Es handelt sich hauptsächlich um grosse bauliche Anpassungen an der Unterführung sowie Anpassungen im Umfeld (z.B. Massnahmen mit Einfluss auf den oberirdischen Verkehrsfluss oder den gesamten Knotenbereich). Auch fallen in diese Kategorie Massnahmen, welche eine Abhängigkeit zu bereits laufenden langfristigen Erhaltungs-/Umgestaltungsprojekten haben sowie aufwändigere Massnahmen, welche in der Zuständigkeit externer EigentümerInnen liegen.

3. Finanzierung

Die Verbesserungen der Beleuchtung sind mittels Rahmenvertrag der IWB abgedeckt. Zusätzliche kleinere bauliche sowie nicht bauliche Massnahmen bei Unterführungen in der Zuständigkeit des Kantons können mit den bestehenden, vom Grossen Rat bereits gesprochenen zweckgebundenen

Mitteln für Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs über den ZBE Langsamverkehr (ZBE LV) sowie mittels Unterhaltsgeldern finanziert werden. Lassen sich Verbesserungen der Unterführungen bzw. die Gewährleistung von ebenerdigen alternativen Querungen einem grösseren Projekt zuordnen (Erhaltungs-/Umgestaltungs- oder BehiG-Projekt), so werden im Rahmen dieser Projekte finanzielle Mittel beantragt. Für grössere Verbesserungen, die als eigenständige Massnahmen projektiert werden, wird die Finanzierung über einen Ausgabenbericht/Ratschlag beantragt. Massnahmen bei Unterführungen von externen EigentümerInnen (z.B. ASTRA, SBB etc.) sind von diesen zu finanzieren.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat beabsichtigt, die bestehenden Unterführungen hinsichtlich Sicherheit, Hindernisfreiheit und Attraktivität zu verbessern. Die bereits laufenden Verbesserungen der IWB im Bereich der Beleuchtung sowie die vorgeschlagenen Massnahmen (vgl. Anhang A) tragen dazu bei, die Attraktivität der Unterführungen zu erhöhen sowie das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden zu stärken. In der Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben, UF14) wird das BVD mit dem Panoramaspiegel ein neues, aber einfaches Instrument erproben, um die Einsehbarkeit und die Sicherheit zu verbessern. Bewährt sich dieses Tool und erfüllt es den angestrebten Zweck, kann es künftig auch an weiteren Standorten eingesetzt werden.

Mögliche ebenerdige alternative Querungen werden im Rahmen von Drittprojekten geprüft und wo möglich umgesetzt. Durch die Überprüfung der bestehenden ebenerdigen Querungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie durch entsprechende Verbesserungsmassnahmen werden auch die Alternativen zu den Unterführungen optimiert. Diejenigen Unterführungen, deren Aufhebung als prüfenswert eingestuft wurde, werden vertieft untersucht und hinsichtlich ihrer weiteren Zweckmässigkeit beurteilt. Dabei werden insbesondere Aspekte der Verkehrssicherheit (v.a. die Schulwegsicherheit) sowie ökologische und ökonomische Faktoren berücksichtigt. Die Ergebnisse werden in den laufenden Planungen berücksichtigt.

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die drei Anzüge, namentlich den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet», den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln» sowie den Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Anhang A: Massnahmentabellen

Anhang B: Übersichtsplan der Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr

Anhang A: Massnahmentabellen

Tabelle 1: Unterführungen mit kurzfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF01	Fussgängertunnel Gellertstrasse	Kanton	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2026/27 Inspektion und in Abstimmung mit IWB ggf. Anpassung 2028
UF10	Aubergbrücke (Unterführung Lohweg)	Kanton	Beleuchtung Verkehrsführung: Fuss- und Veloverkehr im Mischverkehr	Erneuerung 2027/2028 Keine Verbesserungsmöglichkeit aufgrund Brückenhöhe und Säulen sowie Ein- und Ausfädeln
UF17	Bahnbrücke Schlachthofstrasse	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF18	Lehenmattbrücke	ASTRA	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden 2028
UF19	Klostermattenbrücke / Lehenmattbrücke / SBB-Brücke Lehenmattstrasse	ASTRA / SBB	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF20A	Unterführung Zürcherstrasse	ASTRA	Einsehbarkeit BehiG Wegweisung	Nicht behebbar (zu massiver baulicher Eingriff) BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > nicht möglich Bereits vorhanden aber Verbesserung nötig; mit ASTRA besprechen > Verbesserungen 2027/28
UF22	Solitudeunterführung (Grenzacherstrasse)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2026/2027 Prüfung Trottoirabsenkungen, um oberirdisch zu queren > 2027/28
UF47	Maulbeerstrasse	DB	Beleuchtung	Erneuerung 2027

Tabelle 2: Mittelfristige Massnahmen: Unterführungen, die auf eine mögliche Aufhebung zu prüfen sind (kurzfristige Verbesserungen Beleuchtung/Anstrich werden umgesetzt)

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF12	Unterführung Steinengraben (Steinengraben/Leonhardsstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF25	Unterführung Wettsteinallee (Schwörstadt-erstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27A	Unterführung Riehenstrasse (Riehenstrasse/Schwarzwaldallee West)	ASTRA	Anstrich	Vorschlag ASTRA melden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27B	Unterführung Riehenstrasse (Schwarzwaldallee Ost)	ASTRA	Anstrich Beleuchtung BehiG	Vorschlag ASTRA melden Keine Massnahme vorgesehen Alternative Verbindung via Fussgängerstreifen (FGS) vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF28	Unterführung im Surinam (Riehenstrasse/In Surinam)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027/28 Alternative Verbindung via FGS vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann

Tabelle 3: Unter- und Überführungen mit langfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF02	Lagerhausunterführung (St. Jakobs-Str.)	ASTRA	BehiG (Treppenaufgang zur St. Jakobs-Strasse) nicht-BehiG > Relevanz fraglich Beleuchtung	Bei zukünftiger Erhaltung prüfen, ob seitlicher Zugang auch hindernisfrei ausgestaltet werden kann > langfristige Massnahme > bei künftiger Erhaltung hinterlegen Prüfen nach Ende Baustelle
UF03	Anschluss St. Alban-Ring (Unterführung Hexenweglein)	ASTRA	Beleuchtung Verkehrsführung: in gesamter Unterführung für Fuss- und Veloverkehr Anstrich	Verbesserung 2027/2028 Langfristig zu klären mit ASTRA, SBB und in Koordination mit Ausbau des Bahnknotens Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Wegweisung	Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27
			Einsehbarkeit	Klärung mit ASTRA
UF04	Anschluss St. Alban – Ring (Fussgängerunterführung)	ASTRA	BehiG	Klärung mit ASTRA
			Anstrich	Nach Verbesserung der Beleuchtung in UF03 nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028
			Wegweisung	Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27
			Einsehbarkeit	Klärung mit ASTRA
UF08	Unterführung Elisabethen-anlage (Centralbahn-Pas-sage)	Kanton / Private	Beleuchtung	Teilw. privat; teilw. IWB: Erneuerung 2027
			BehiG: v.a. Verbindung via Küchengasse relevant (heute nur via Treppe)	Im Rahmen Grossprojekt Stadtraum Bahnhof SBB soll die Markthallenbrücke abgebrochen und der Strassenraum angepasst (teilweise aufgefüllt) werden. Realisierung frühestens ab 2037
UF13	Unterführung Holbeinplatz	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2027
			BehiG: Rampen zu steil	Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF14	Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben)	Kanton	Beleuchtung	Wurde im Jahr 2025 geprüft
			BehiG: Rampen zu steil	Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
			Wegweisung	Wegweisung erstellen analog Unterführung Bäumlhofstr./Wettsteinallee > 2026/27
			Einsehbarkeit	Verbesserung 2027/28 Test Panoramaspiegel > 2027
UF15	Unterführung Hebelstrasse	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2026
			BehiG	Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF20 B	Unterführung Zürcherstrasse / Brücke in der Breite	ASTRA	Beleuchtung	Bereits verbessert
			BehiG: Bus-Haltestelle nicht erreichbar	BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > Stand heute nicht möglich, Alternativen suchen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Einsehbarkeit Wegweisung	Komplette Renovierung wäre notwendig > Klärung mit ASTRA > 2026 Verbesserungen und Komplettierung der Wegweisung in Absprache mit ASTRA > 2026/27
UF21	Brückenauffahrt rechtes Rheinufer / 1. und 2. SBB Rheinbrücke (Solitude / Eisenbahnweg)	ASTRA / SBB	Beleuchtung Verkehrsführung Markierung: stark abgenutzt	Verbesserungen 2027/28 Projekt Umgestaltung Solitude-Promenade am Laufen; Optimierung Unterführung wird zu gegebener Zeit geprüft > nach 2032 Prüfen und Markierung auffrischen > 2026
UF26 A	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee / Bäumlihofstr.)	ASTRA	Beleuchtung BehiG Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028
UF26 B	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee/Schwarzwaldallee)	ASTRA	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027 Alternative ebenerdige Querung der Wettsteinallee via FGS neu vorhanden. Ebenerdige Querung von Bäumlihofstrasse zur Wettsteinallee nicht vorhanden. Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035
ÜF48	Flamingosteg (Überführung)	Kanton	BehiG	Projekt bezüglich Lifteinbau am Laufen > 2032
ÜF49	City-Ring Fussgängerbrücke (Steinengraben) (Überführung)	Kanton	BehiG	Erst mit Ersatzneubau möglich.

Anhang B: Übersichtsplan der Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr





An den Grossen Rat

26.5065.02

BVD/P265065

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend «Feuerwerks-Littering»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2026 den nachstehenden Anzug Michael Graber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Am 31. Dezember wurde das neue Jahr mit Feiern und Feuerwerk willkommen geheissen. Gemäss einer Medienmitteilung der Kantonspolizei wurden während der Neujahrsnacht in Basel-Stadt glücklicherweise keine grösseren Zwischenfälle registriert.

Allerdings zeigte sich am Morgen danach, dass auffallend viele ausgebrannte Feuerwerkskörper – darunter ausgebrannte Vulkane, Starterbatterien sowie Verpackungsmaterial – zurückgelassen worden waren. An manchen Orten bot sich am Neujahrmorgen ein desolates Bild.¹ Es sieht nicht nur hässlich aus, sondern stellt auch ein Umweltproblem dar. Der Karton ist oft belastet mit giftigen und/oder gewässergefährdenden Stoffen. Bei Regen besteht die Gefahr, dass diese Stoffe in den Boden gelangen und das Grundwasser kontaminieren. Leider ist zu beobachten, dass sich die Problematik betreffend Feuerwerks-Littering in den letzten Jahren tendenziell verschärft hat.

In einer Interpellation wurde auf die Missstände aufmerksam gemacht.² Die Regierung präsentierte allerdings bei der Beantwortung der Interpellationen keine konkreten Ansätze, wie das Problem angegangen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten,

1. wie die Bevölkerung im Blick auf Feuerwerks-Littering in der Neujahrsnacht und auch an der Bundesfeier sensibilisiert werden kann.
2. ob an Hot-Spots temporäre Sammelstellen für Feuerwerksabfälle eingerichtet werden können und wie deren Nutzung gefördert werden kann.

¹ Siehe auch https://drive.google.com/file/d/1xU6mBhgRhSgUGAirJTiy8VxtcHK_D41y

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411667.pdf>

Michael Graber, Andrea Strahm, Harald Friedl, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy, Johannes Barth, Pascal Messerli, Brigitta Gerber, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Abbrennen von Feuerwerk gehört für viele Menschen zu den Feierlichkeiten rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel dazu. Dabei kommt es insbesondere in der Silvesternacht und rund um den 1. August punktuell zu erhöhtem Abfallaufkommen im öffentlichen Raum.

Zurückgelassen werden unter anderem Verpackungsmaterialien, abgebrannte Feuerwerkskörper wie Vulkane, Feuerwerksbatterien, Böller oder Raketenbestandteile.

Besonders betroffen sind stark frequentierte Orte wie das Rheinbord, das Kasernenareal, der Wiesendamm oder einzelne Parkanlagen. Das Feuerwerks-Littering beschränkt sich weitgehend auf einzelne Tage im Jahr (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) und stellt kein ganzjähriges Littering- und Entsorgungsproblem dar. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements reinigen die betroffenen Gebiete bereits heute im Rahmen der ordentlichen Arbeitseinsätze. Verschmutzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern werden in der Regel innert 48 Stunden beseitigt.

2. Entsorgungsinfrastruktur und Reinigung

Auf dem Gebiet der Stadt Basel stehen auf Allmend bereits heute rund 1'200 Abfallkübel und Container zur Verfügung. Diese werden durch das Tiefbauamt sowie die Stadtgärtnerei bewirtschaftet und befinden sich mehrheitlich an stark frequentierten Orten und in Parkanlagen. Damit besteht schon heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur.

An Orten mit erhöhtem Besuchendenaufkommen zeigt die Erfahrung, dass ein Teil der Abfälle trotz vorhandener Abfallkübel im öffentlichen Raum liegen bleibt. Dies entspricht einem allgemeinen gesellschaftlichen Verhalten im Bereich Littering und lässt sich nicht allein durch zusätzliche Entsorgungsinfrastruktur verhindern (z.B. Rheinbord oder Barfüsserplatz).

Die Reinigung von Feuerwerksrückständen erfolgt teilweise maschinell mittels Kehrmaschinen. Grössere Feuerwerksbatterien, Raketenrückstände oder ähnliche Feuerwerkskörper müssen jedoch von den Mitarbeitenden der Stadtreinigung eingesammelt werden. Entsprechend ist der Aufwand für die Reinigung solcher Rückstände bereits heute erhöht und die nötigen Ressourcen eingeplant.

3. Zusätzliche Sammelstellen für Feuerwerksabfälle

Der Regierungsrat liess prüfen, ob an einzelnen Hotspots zusätzliche Abfallkübel für Feuerwerksabfälle bereitgestellt werden könnten. Er kommt zum Schluss, dass solche zusätzlichen temporären Sammelstellen nicht zielführend sind, da diese wohl nicht genutzt würden.

Dies liegt daran, dass Littering im Zusammenhang mit Feuerwerk zu einem grossen Teil daher rührt, dass Feuerwerksreste nicht direkt nach dem Abbrennen entsorgt werden sollten, weil sie nachglühen und zu Verbrennungen und Bränden in Abfalleimern und Containern führen können. Die Beratungsstelle für Brandverhütung empfiehlt, abgebrannte Feuerwerkskörper vor der Entsorgung vollständig abkühlen zu lassen, beziehungsweise mit Wasser zu übergiessen sowie mindestens zwei Stunden zu warten. Blindgänger sollen nicht erneut gezündet und mindestens 15 Minuten liegen gelassen werden. Feuerwerksreste dürfen erst nach vollständigem Auskühlen im Kehricht entsorgt werden. Ein weiterer Faktor ist, dass Feuerwerkskörper häufig nicht an jenem Ort landen, an dem das Feuerwerk gezündet wurde.

Temporäre Sammelstellen würden also einen unverhältnismässigen zusätzlichen personellen und logistischen Aufwand verursachen, ohne dass dies grosse Auswirkungen aufs Littering hätte.

Auch eine konsequente Kontrolle oder Durchsetzung der ordnungsgemässen Entsorgung sämtlicher Feuerwerksrückstände im öffentlichen Raum wäre nicht verhältnismässig, insbesondere da der Fokus der Blaulichtorganisationen während der Feierlichkeiten in erster Linie auf der öffentlichen Sicherheit liegt.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass weitergehende Einschränkungen im Zusammenhang mit privatem Feuerwerk in jüngerer Zeit politisch diskutiert wurden. Der Grosse Rat hat entsprechende Vorstösse jedoch nicht an den Regierungsrat überwiesen.

4. Sensibilisierung und Eigenverantwortung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass ein sorgfältiger Umgang mit Feuerwerksabfällen wichtig ist. Er erachtet deshalb Sensibilisierung und Eigenverantwortung als zentrale Elemente im Umgang mit Feuerwerks-Littering.

Bereits heute informiert der Kanton über die geltenden Regeln und offiziellen Zeiten für das Abbrennen von privatem Feuerwerk. Im Rahmen bestehender Kommunikationskanäle werden ergänzend Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt. Ergänzend werden Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt auch im Rahmen der bestehenden Massnahmen gegen Littering. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf das im März 2025 aktualisierte «Massnahmenpaket gegen Littering», das ab 2026 umgesetzt wird. Es umfasst sechs Handlungsfelder: Vermeidung, Entsorgung, Sensibilisierung, Repression, Reinigung und Organisation. Ziel des Massnahmenpakets ist, die Sauberkeit im Kanton zu erhöhen und die Reinigung zu entlasten. Dies soll durch mehr zielgruppengerechte Sensibilisierung und Ahndung erreicht werden, da eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung nachhaltig gegen Littering wirkt. Auch die Entsorgungsinfrastruktur wird bedarfsgerecht ergänzt, sodass Abfalleimer und Aschenbecher dort zur Verfügung stehen, wo sie durch das ganze Jahr hindurch zur Vermeidung von Littering am meisten beitragen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Feuerwerks-Littering nur begrenzt durch zusätzliche Infrastruktur oder Kontrollen verhindert werden kann. Entscheidend bleibt die Eigenverantwortung der Bevölkerung beim Umgang mit Feuerwerk und dessen Rückständen.

5. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt, dass es rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel punktuell zu erheblichem Feuerwerks-Littering im öffentlichen Raum kommt. Gleichzeitig besteht in Basel bereits heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei sorgen zudem dafür, dass entsprechende Verschmutzungen innert kurzer Zeit beseitigt werden.

Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der bestehenden Reinigungsmassnahmen als wichtig. Im Rahmen der bestehenden Kommunikationskanäle sowie des «Massnahmenpakets gegen Littering» wird die Bevölkerung zum Thema Littering sensibilisiert.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Graber betreffend «Feuerwerks-Littering» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5220.02

BVD/P265220

Basel, 02. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 01. September 2026

Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 03. Juni 2026)

«Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof wird ab der Bäumlhofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Info-schreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Bau-stelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt. Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen exis-tieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlhofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Er-neuerung Bäumlhofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einflies-sen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Aus-wirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fra-gen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertre-tungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Aus-tausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsberger-weg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?

5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen?
Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat misst der Sicherheit von Schulwegen hohe Bedeutung bei und ist sich bewusst, dass Baustellen zusätzliche und veränderte Verkehrsströme auslösen. Deshalb legt der Kanton bei seinen Projekten grossen Wert auf eine möglichst sichere Gestaltung der Baustellenanlieferungen. Grundsätzlich wird dabei der Schulwegsicherheit im Umfeld von Schulen durch die verantwortliche Projektorganisation sowohl in der Planung wie auch in der Umsetzung und Überwachung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb werden in der Regel Sicherheitsfirmen mit der Überwachung der kritischen Stellen beauftragt.

Bei dieser Baustelle zeigte sich, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen entsprach. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht sowie dem Einsatz der Verkehrsdienste. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse wurden ausgewertet und fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein.

Im diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?*

Das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder sieht folgende Massnahmen vor:

- Durch den Bau der Baupiste von der Bäumlihofstrasse her wird der Schulweg Zu den drei Linden maximal entlastet. Die Baupiste kreuzt die Strasse nur einmal beim Eingang zur Bauplatzinstallation. Somit wird verhindert, dass der Baustellenverkehr längs der Strasse Zu den drei Linden verkehren muss.
- Die Kreuzung der Strasse Zu den drei Linden wird ganztags durch Sicherheitspersonal bewacht.
- Während der Einlaufzeiten der Schulkinder und bei Schulschluss sind keine Anlieferungen erlaubt.

Vor allem zu Beginn der Baustellen leisten Bauleitung und Sicherheitsfirmen einen erhöhten Einsatz, bis alle Beteiligten mit den Vorgaben der spezifischen Baustelle vertraut sind.

2. *Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?*

In der Projektleitung sind sowohl Vertretende der Schulen als auch Vertretende der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements vertreten. Alle involvierten Parteien stehen in regelmässigem Austausch. Über die Mitglieder der Projektleitung können weitere Interessenvertretungen ihre Fragen und Anliegen einbringen. Ein zusätzliches Gefäss wird daher nicht als sinnvoll erachtet.

3. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?*

Ja, dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Wiese einen wichtigen Aussenraum für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule und deren Tagesstrukturen darstellt. Aus diesem Grund wurde die Bauplatzinstallation in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Erziehungsdepartement so geplant, dass der Schule möglichst viel Fläche zur Nutzung erhalten bleibt. Unabhängig davon verfügt die Primarschule Hirzbrunnen auch während der Bauzeit über ausreichend Pausenflächen. Die gemäss den geltenden Raumstandards erforderliche Fläche für die 18 Klassen ist gewährleistet.

4. *Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?*

Bei der Planung der Baupiste hat die Projektleitung die Bedürfnisse der Betroffenen mit den Anforderungen des Baubetriebs (z.B. bestehende Bäume, bestehendes Tor zur Zufahrt, Lagerung der Humusschicht vor Ort aufgrund des Japankäfers, Nutzung befestigter Sportfläche für die Installation, Wendekreis der Fahrzeuge, etc.) koordiniert und einen bestmöglichen Kompromiss umgesetzt. Um die Anliegen der Schule zu berücksichtigen, wurde das Erziehungsdepartement bei der Planung mit einbezogen.

5. *Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass Baustellen auf Schulwegen für Kinder, insbesondere für Kindergartenkinder, besondere Herausforderungen darstellen. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei der Planung und Umsetzung von Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Ein spezialisiertes Planungsbüro hat im Vorfeld der Ausschreibungen die Baustellensicherheit sowie die Sicherheit der Schulwege geplant. Die Planung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Delegierten der Projektleitung und der Verkehrspolizei. Die Ergebnisse und Vorgaben sind in die Ausschreibungen eingeflossen und mussten von den Unternehmern übernommen werden (Anlieferungszeiten, Parkplätze, u.a.).

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen?
Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?*

Wie bereits erwähnt, war das Erziehungsdepartement von Anfang an in die Planung des Projekts eingebunden. Es vertritt die Interessen der Kinder, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der weiteren Nutzerinnen und Nutzer der Schule. Mit dem Versand des Informationsbriefes zum Baustart und zu den folgenden Meilensteinen besteht zudem für die Bevölkerung und Institutionen die Möglichkeit, sich zu melden und auf Gefahren hinzuweisen.

Unabhängig von der Baustelle steht mit dem «Koordinationsgremium Schulwegsicherheit» (KOGESSI) eine Stelle zur Verfügung, bei welcher Sicherheitsmängel direkt gemeldet werden können. Fachpersonen aus den Bereichen Verkehrsprävention (JSD), Verkehrssicherheit (JSD), Verkehrstechnik (BVD) und Bildung (ED) kümmern sich bei KOGESSI um Fragen zur Sicherheit auf Schulwegen. Die Anliegen können aus der Bevölkerung, von den Schulen oder Elternorganisationen kommen. Das Gremium trifft sich in der Regel viermal pro Jahr unter Vorsitz des Erziehungsdepartements. Sämtliche Meldungen werden aufgenommen, geprüft und besprochen. Einfachere und dringende Anliegen werden auch zwischen den Sitzungen bearbeitet. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die meldende Person. Nötigenfalls werden Massnahmen durch die jeweils verantwortliche Dienststelle ausgelöst.

<https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern/schulweg>

7. *Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?*

Bei allen Bauarbeiten, welche die Allmend betreffen (Hoch- und Tiefbau), werden Fachpersonen der Polizei (Verkehrssicherheit) einbezogen, welche auch in der KOGESSI (siehe Beantwortung Frage 6) vertreten sind. Dort wird das gesamte Wissen gesammelt und von der Verkehrssicherheit jeweils in die nächsten Projekte eingebracht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5227.02

BVD/P265227

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend «Begegnungszonen als Superblock Light?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?
4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser-rheinweg - Burgweg?

9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?
Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Umgestaltung eines Strassenabschnittes zur Begegnungszone dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Beruhigung des Verkehrs, der Aufwertung des öffentlichen Raums sowie der Förderung von Begegnungen in Quartieren. Die Einrichtung einer Begegnungszone in Basel kann durch die Anwohnenden initiiert werden (bottom-up-Ansatz). Nach Eingang eines Antrages für eine Begegnungszone prüft die Verwaltung in einem ersten Schritt die grundsätzliche Tauglichkeit des entsprechenden Strassenabschnitts. Für Begegnungszonen eignen sich Quartierstrassen, auf denen kein öffentlicher Verkehr durchführt, mit eher geringem Verkehrsaufkommen, wenig oder keiner Steigung und die idealerweise an Strassen angrenzen, in denen bereits Tempo 20 oder 30 gilt. Zudem sollten die Häuser oder zumindest ein Teil davon mit den Eingängen zur Strasse gerichtet sein. Sofern aufgrund dieser Kriterien eine Begegnungszone möglich wäre, können die Anwohnenden Unterschriften für den offiziellen Antrag sammeln.

Die Verwaltung prüft die konkrete Einführung einer Begegnungszone, wenn ein Drittel der Anwohnenden (eine Stimme pro Haushalt) am entsprechenden Strassenabschnitt den Antrag mitunterzeichnet. So wird sichergestellt, dass das Bedürfnis breit abgestützt ist. In einem nächsten Schritt erarbeitet die Verwaltung einen ersten Umsetzungsvorschlag. Dieser wird von verschiedenen Fachbereichen geprüft, um unter anderem sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das nahe Umfeld zu erwarten sind. Anschliessend werden die Anwohnenden durch die Verwaltung zwei Mal schriftlich befragt. Die erste Umfrage dient dazu, Meinungen zur geplanten Umsetzung abzuholen. Anhand von Plänen können die Anwohnenden eine Rückmeldung zur Ausgestaltung der Begegnungszone inkl. Möblierung geben. In der zweiten Befragung wird über einen konsolidierten und angepassten Umsetzungsvorschlag der Begegnungszone abgestimmt. Für eine Umsetzung wird ein Zweidrittelmehr aller eingegangenen Stimmen benötigt. Sofern das Vorhaben angenommen wird, legt das Bau- und Verkehrsdepartement das Projekt öffentlich auf, um den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren und allfällige Einsprachen gegen die Einrichtung einer Begegnungszone zu ermöglichen. Wenn ein Projekt umgesetzt oder bei der zweiten Umfrage abgelehnt wird, gilt eine Sperrfrist von fünf Jahren für ein erneutes Gesuch. Mindestens während dieses Zeitraumes können keine neuen Anträge eingereicht werden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es legt klare Rahmenbedingungen fest und stellt sicher, dass die Anwohnenden in einem grossen Umfang mitwirken können. Ein allfälliges Projekt wird öffentlich aufgelegt und damit das rechtliche Gehör gewährt. Die Projekte werden von Beginn an verwaltungsintern abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten werden. Durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung wird Transparenz geschaffen, wodurch die Projekte eine hohe Akzeptanz aufweisen. Der Kanton hat mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gesammelt. Die Praxis hat sich in Basel seit über zehn Jahren etabliert und soll beibehalten werden.

Des Weiteren kann der Kanton im Rahmen der Erhaltungsplanung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzelne Strassenzüge als Begegnungszonen ausgestalten. Dabei werden jedoch nur Signalisationen und Markierungen angepasst und keine Möblierungselemente wie Sitzbänke oder

Pflanztröge aufgestellt. Auch dieser Prozessweg beinhaltet die öffentliche Auflage und damit das rechtliche Gehör und die Möglichkeit für Einsprachen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?*

Aus der Bevölkerung wurden für die folgenden Strassen für insgesamt 15 Abschnitte Anträge für eine Begegnungszone eingereicht:

- Alemannengasse (Abschnitt Nr. 65 bis 85 ist bereits eine Begegnungszone)
- Römergasse
- Burgweg
- Fischerweg
- Rheinfelderstrasse
- Turnerstrasse (Abschnitt Nr. 25 bis 39 ist bereits eine Begegnungszone)

2. *Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?*
3. *Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?*

Die Anträge wurden nicht zentral, sondern jeweils pro Strassenabschnitt eingereicht. Initiiert wurden die Anträge von Anwohnenden der entsprechenden Strassenabschnitte. Eine übergeordnete Koordination der Anträge bspw. durch einen Quartierverein wäre aber zulässig. Auf den Ablauf (siehe Kapitel 1) hat dies keine Auswirkungen.

Der Ablauf zur Planung und Umsetzung einer Begegnungszone basiert ausdrücklich auf dem basisdemokratischen bottom-up-Prinzip. Damit wird es Anwohnenden ermöglicht, in Eigenverantwortung und Eigeninitiative eine Begegnungszone zu lancieren. Diese wird vertiefter geprüft, sofern genügend Unterschriften vorliegen, und nur umgesetzt, wenn sie breit genug abgestützt ist (Zweidrittelmehr). Mit der Möglichkeit einer Einsprache im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe wird das rechtliche Gehör gewährleistet. Dieser Prozess bewährt sich seit über zehn Jahren.

4. *Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?*

Der Ablauf für die Bearbeitung von Anträgen für Begegnungszonen ist immer gleich (siehe Kapitel 1). Es findet keine Priorisierung oder Bevorzugung bei der Bearbeitung und Umsetzung neuer Begegnungszonen statt. Sofern die Anträge mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht werden, werden alle gleich behandelt und nach Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet.

5. *Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?*

Anwohnende können einen Antrag für eine Begegnungszone unabhängig von Umfrageresultaten einreichen. Wenn sich nicht genügend Unterzeichnende finden, weil weniger als ein Drittel der

Anwohnenden der Ansicht ist, dass es eine Begegnungszone braucht, wird der Antrag nicht behandelt.

6. *Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?*

Die Strassenabschnitte werden unabhängig voneinander behandelt. So kommt den Anwohnenden eine möglichst grosse Mitbestimmung zu und sie können selbst über die Einführung einer Begegnungszone in «ihrem» Strassenabschnitt entscheiden. Gemäss des eingangs erläuterten Ablaufs werden jeweils nur die Anwohnenden eines betroffenen Abschnitts angeschrieben. Der Regierungsrat kann jedoch nachvollziehen, dass die Information über Anträge in umliegenden Strassenabschnitten für die Anwohnenden im Entscheidungsfindungsprozess von Interesse sein kann. Im Sinne der Transparenz wird das Bau- und Verkehrsdepartement deshalb in solchen Schreiben zukünftig aufzeigen, wenn für weitere Strassenabschnitte in unmittelbarer Nähe Anträge für Begegnungszonen vorliegen.

7. *Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?*

Begegnungszonen unterscheiden sich klar von den Superblock-Tests. Begegnungszonen werden auf Initiative der Anwohnenden geprüft und nach dem eingangs beschriebenen «Bottom-up-Verfahren» behandelt. In Begegnungszonen sind grundsätzlich alle Verkehrsbeziehungen weiterhin möglich. Es gilt Tempo 20, Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt. Parkplätze werden nur teilweise aufgehoben – nach dem Grundsatz: So viele wie nötig für die Umsetzung, aber so wenig wie möglich. Für eine möglichst rasche und von grösseren geplanten Umgestaltungen unabhängige Umsetzung werden mobile Möblierungselemente wie Pflanztröge und Sitzbänke eingesetzt.

Im Superblock-Test hingegen wurden die Strassen vom Durchgangsverkehr befreit und die öffentlichen Parkplätze in der blauen Zone aufgehoben. In einem partizipativen Verfahren zusammen mit der Bevölkerung wurden diese Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die einjährige Testphase endete im August 2026. Nun werden die beiden Superblock-Tests evaluiert. Basierend auf der Evaluation der Tests entscheidet der Regierungsrat, wie es mit dem Thema Superblocks in Basel weitergeht.

8. *Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?*

Wenn Anträge für eine Begegnungszone aus der Bevölkerung eingehen, werden diese wie beschrieben geprüft und behandelt.

Eine Begegnungszone ist allerdings weder eine Spiel- noch eine Kinderstrasse und bietet auch andere Möglichkeiten als Spielplätze. Begegnungszonen können etwa die Verkehrssicherheit erhöhen, den Verkehr beruhigen, den öffentlichen Raum aufwerten sowie generationenübergreifende Begegnungen in Quartieren fördern. Es werden aber keine Spielelemente eingesetzt. Spontanes und temporäres Spielen ist auf der Strasse zwar möglich – jedoch nur, solange die Nutzung der Strasse nicht wesentlich eingeschränkt wird.

9. *Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?*

Im September 2023 fand eine Erhebung der Parkplatzauslastung für die ganze Stadt statt. Gemäss dieser Erhebung lag die mittlere Auslastung im Bezirk Rosengarten am Vormittag und am Abend unter der Woche bei 87%. Die angestrebte Parkplatzauslastung beträgt 90 bis 95%. Somit stehen gemäss dieser Erhebung genügend Parkplätze zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren rund 200 Parkplätze der Blauen Zone in gebührenpflichtige Parkplätze ummarkiert wurden, auf denen Anwohnende mit einer Anwohnendenparkkarte unbegrenzt parkieren dürfen, während die Parkierdauer für Nutzende ohne Anwohnendenparkkarte an Werktagen tagsüber auf drei Stunden begrenzt ist. So wird die Anwohnerschaft gegenüber Pendelnden sowie Besucherinnen und Besuchern bevorzugt.

Für Samstage und Sonntage liegen keine Erhebungen vor. Für Besucherinnen und Besucher steht in der Nähe das Parking Kunstmuseum zur Verfügung. Dort sind in aller Regel auch an den Wochenenden noch mehr als 100 Parkplätze verfügbar. Die Naherholungszone Rheinufer ist zudem gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

10. *Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?*

Die Antworten der Anwohnenden werden pro Strassenabschnitt gesammelt. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Personen, die sich geäussert haben, am entsprechenden Strassenabschnitt wohnen. Anschliessend werden die Rückmeldungen ausgewertet. Anpassungswünsche, die rechtlich sowie konzeptionell möglich sind und sich mit der Erhaltungsplanung vereinbaren lassen, können berücksichtigt werden. So können beispielsweise Möblierungselemente verschoben werden. Die Resultate werden den Anwohnenden zusammen mit einem überarbeiteten Plan der möglichen Begegnungszone in einer zweiten Befragung vorgelegt. Wenn anschliessend zwei Drittel der eingegangenen Antworten der Umsetzung zustimmen, kann die öffentliche Auflage, ein allfälliges Einspracheverfahren und anschliessend die Einrichtung der Begegnungszone erfolgen.

11. *Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?*

Aktuell läuft die erste Befragung der Anwohnenden pro Strassenabschnitt. Im Anschluss wird gemäss beschriebenem Prozess weiter vorgegangen. Nach der Auswertung und Überarbeitung folgen die zweite Befragung mit der finalen Abstimmung und je nach Resultat die öffentliche Auflage. Die Umsetzung der Begegnungszonen wäre frühestens im Herbst 2027 realisierbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5368.05

BVD/P195368

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 19.5368.04 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Kaspar Sutter und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Elsässerbahn führt quer durch Basel West und damit durch dicht bewohntes Gebiet. Diese Infrastruktur ist verkehrspolitisch notwendig, da sie für den Personen- als auch den Güterverkehr eine wichtige Funktion wahrnimmt. Das Eisenbahn-Trasse hat aber eine stark trennende Wirkung für die Quartiere, und die Bevölkerung ist dem Lärm und Störfallrisiko ausgesetzt.

Zurzeit suchen die SBB einen Generalplaner, um einen durchgehenden 4m-Korridor auf dem Gleisbogen vom Bahnhof St. Johann zum Bahnhof SBB zu realisieren. Dies wird zu grossen Bauarbeiten und entsprechenden Störungen in den Quartieren führen.

Gleichzeitig wird damit die Kapazität um 56 % erhöht. Heute liegt die Kapazitätsgrenze bei 16 Zugspäaren pro Stunde, in Zukunft bei 25. Durch die erhöhte Kapazität werden der Lärm und auch das Störfallrisiko für die Bevölkerung zunehmen.

Der Kanton Basel-Stadt soll seine Zustimmung zu diesem Ausbau an die Bedingungen knüpfen, dass gleichzeitig der Lärm- und Bevölkerungsschutz verbessert wird. Gleichzeitig soll mit einer Überdeckung der gesamten Strecke die stadttrennende Wirkung des Bahntrassees aufgehoben und damit neue Lebens- und Freiflächen gewonnen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten sind auch die notwendigen Vorinvestitionen für das Herzstück zu leisten, damit die betroffenen Quartiere nicht innert 10-15 Jahren zweimal eine mehrjährige Grossbaustelle erhalten.

Damit auch die Bevölkerung einen direkten Vorteil von diesem Ausbau hat, ist der Ausbau zwingend mit der Realisierung der S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» zu verknüpfen.

Der Grossrat fordert deshalb vom Regierungsrat, dass er den Ausbau der Elsässerbahn zum 4m-Korridor nur dann unterstützt, wenn die SBB gleichzeitig mit dem 4m-Ausbau die S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» realisiert und die gesamte Strecke vom Zolli (Brücke Oberwilerstrasse) bis zum Kanenfeldplatz überdeckt wird.

Kaspar Sutter, Beda Baumgartner, Harald Friedl, Nicole Amacher, Christophe Haller, Lorenz Amiet, Edibe Gölge, Georg Mattmüller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen und Haltung des Regierungsrats

Der Anzug fordert, den Ausbau der Elsässerbahn zu einem durchgehenden 4m-Korridor an zwei Bedingungen zu knüpfen: Eine Überdeckung der Elsässerbahn auf der gesamten Strecke zwischen Oberwilerstrasse bis zum Kannenfeldtunnel sowie die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Morgartenring. Für den Ausbau des 4-Meter-Korridors liegt unterdessen die Plangenehmigungsverfügung vor und die bauliche Realisierung hat bereits begonnen.

Der vorliegende Anzug wurde erstmals im Jahr 2020 in Form einer Motion dem Regierungsrat überwiesen und auf Begehren des Regierungsrats erneut als Anzug überwiesen. In seiner erstmaligen Beantwortung vom 18. Mai 2022 hat der Regierungsrat dargelegt, dass eine Überdeckung der Elsässerbahn gemeinsam mit den SBB geprüft wurde, aus naturschutzrechtlichen Gründen aber verworfen werden musste. Denn wesentliche Teile der Bahnböschungen sind im nationalen Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW-Objekte Nr. 224 und 226) eingetragen. Ein Eingriff in diese Flächen würde ein gleichwertiges nationales Interesse voraussetzen. Ein solches liegt mit einer Überdeckung (kantonales Interesse) aber nicht vor. An diesem Sachverhalt hat sich seit der Beantwortung im Jahr 2022 nichts geändert.

Die zweite von den Anzugstellenden vorgebrachte Bedingung, nämlich die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Morgartenring, ist in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse «Verkehr '45» entgegen früheren Überlegungen nicht mehr berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt wird sich im Rahmen der Vernehmlassungsantwort dafür einsetzen, dass dieses Vorhaben in der dazugehörigen Botschaft zuhanden des Bundesparlaments aufgenommen wird.

Da der Ausbau des 4-Meter-Korridors bereits begonnen hat, kann dieser nicht mehr an die im vorliegenden Anzug vorgebrachten Bedingungen geknüpft werden. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Abzug abzuschreiben.

In der letzten Anzugs-Beantwortung 2024 wurde zudem zum Stand der Planung der geplanten S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil berichtet. Mit dem vorliegenden Bericht möchte der Regierungsrat erneut die Gelegenheit nutzen, dem Grossen Rat über den Stand der im Raum Morgartenring vorliegenden Vorhaben zu berichten.

2. Stand der Projekte im Raum Morgartenring

2.1 Planung der S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil

Die SBB hat inzwischen das Vorprojekt für die geplante S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil (früher: Morgartenring) abgeschlossen. Während des Vorprojekts hat sich insbesondere die Vereinbarkeit der Haltestelle mit den bereits erwähnten Objekten aus dem nationalen Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) als grösste Herausforderung bestätigt. Die für die Haltestelle notwendigen Eingriffe in diese geschützten und inventarisierten Naturflächen (Bahnböschungen) unterliegen unter anderem dem Minimierungsgebot, das zu verschiedenen Anpassungen im Projekt geführt hat. Die wesentlichste Anpassung besteht darin, dass die Erschliessung der Haltestelle nicht wie ursprünglich vorgesehen über zwei Zugänge erfolgen kann (Allschwilerstrasse, Gottfried Keller-Strasse), sondern nur mit einem Zugang von der Allschwilerstrasse her.

Auf Basis des abgeschlossenen Vorprojekts sollte im 2. Quartal 2026 die nachfolgende Projektierungsphase, das sogenannte Bauprojekt ausgelöst werden. Dazu kam es aber nicht: Ende März teilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit, dass die weitere Planung für die Haltestelle Basel Neuallschwil auf unbestimmte Zeit sistiert und deshalb das Bauprojekt nicht ausgelöst werde. Als Begründung führt das BAV an, dass die geplante Haltestelle auf einem internationalen Hauptkorridor zu liegen käme, der bereits heute aufgrund der

verfügbaren Schienen über eine tiefe Kapazität für Züge verfüge, und dass die zusätzliche S-Bahn-Haltestelle für den Personenverkehr diese Kapazitäten zulasten des Güterverkehrs weiter reduzieren würde. Das BAV fällt diese Entscheid, obwohl die Kosten für die bisherige Planung von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen wurden und die notwendigen 15 Millionen Franken Bundesgelder für die weitere Projektierung und den Bau der Haltestelle mittels den Beschlüssen zur Botschaft «Stand und Änderungen bei Ausbauprogrammen der Bahninfrastruktur und neue Langfriststrategie Perspektive Bahn 2050» des Nationalrates (Dezember 2023) und des Ständerates (Februar 2024) bereits gesichert wären. Am 19. Juli 2026 hat der Bundesrat zudem die Vernehmlassung zur Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse «Verkehr '45» eröffnet. Darin sieht er vor, generell auf neue Regionalverkehrshaltestellen an Hauptstrecken zu verzichten. Das betrifft schweizweit verschiedene Haltestellen, darunter auch bereits beschlossene Vorhaben wie Basel Neuallschwil. Als Grund führt er die knappen, respektive fehlenden finanziellen Mittel für den Ausbau der S-Bahn-Stationen sowie allfällig entstehende Kapazitätseinbussen für den Fernverkehr durch den Bau neuer Regionalverkehrshaltestellen an.

Die Sistierung der geplanten S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil durch das BAV erfolgte also als Vorabmassnahme zum in der Botschaftsvorlage vorgesehenen generellen Verzicht auf neue Regionalverkehrshaltestellen an Hauptstrecken.

Die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben bereits Anfang Mai beim Vorsteher des zuständigen Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufhebung der Sistierung verlangt. Mit dem Antwortschreiben vom 19. Juni 2026 wiederholt der Bundesrat seine Begründung zur Streichung der Haltestelle und lädt die Kantone ein, ihre Überlegungen und Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung einzubringen.

Die beiden Basel werden sich im Verlauf der Vernehmlassung und in der im Jahr 2027 folgenden parlamentarischen Behandlung weiterhin dafür einsetzen, dass die Streichung der Haltestelle Basel Neuallschwil rückgängig gemacht wird.

Auch wenn Chancen bestehen, dass auf diesem Weg die Haltestelle Basel Neuallschwil in der Botschaft zuhanden des Parlaments doch noch aufgenommen wird, dürften die Planungsarbeiten so lange blockiert bleiben bis über die Botschaft rechtsgültig entschieden ist. Damit kann frühestens im Herbst 2027 gerechnet werden, wenn der Zweitrat gemäss aktuellem Zeitplan die Vorlage beraten soll. Vorbehalten bleiben Verzögerungen im Entscheidungsprozess und ein allfälliges Referendum mit entsprechender Volksabstimmung.

2.2 Stadträumliche Anbindung der Haltestelle

Parallel zu den SBB-Planungen für die S-Bahn-Haltestelle hat der Kanton eine Vorstudie zum unmittelbaren Anpassungsbedarf im öffentlichen Raum erstellt. Die geplanten Anpassungen beinhalten neben dem BehiG-gerechten Ausbau der Tram- und Bushaltestelle Morgartenring und der Instandhaltung der Gleisanlagen vor dem Trampdepot auch Veloabstellanlagen für rund 100 Velos, eine neue und komfortablere Veloführung im Bereich der Tramhaltestelle sowie gestalterische Aufwertungen. Die geplanten Anpassungen an Tram- und Bushaltestellen sind unabhängig von einer neuen S-Bahn-Haltestelle wegen der Verpflichtung aus dem BehiG erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch die Aufenthaltsqualität und Veloführung im Haltestellenbereich verbessert werden. Der Kanton wird deshalb diese Planungen weiterführen, sie aber terminlich nicht mehr mit dem Bau der S-Bahn-Haltestelle verknüpfen.

2.3 Entwicklungskonzept Stadtraum Morgartenring

Das Entwicklungskonzept Stadtraum Morgartenring wurde vom 12. Februar bis 12. Mai 2026 von den beteiligten Partnern Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und Gemeinde Allschwil in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, welche Anpassungen im Stadtraum bis zur Inbetriebnahme der Haltestelle notwendig sind, wie das Potenzial der

Haltestelle für den Stadtraum optimal genutzt werden kann und wie der Auftrag aus dem Raumplanungsgesetz zur Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfüllt wird. Dabei geht es insbesondere um die Gestaltung des öffentlichen Raums, die Verknüpfung mit dem städtischen Verkehr und das städtebauliche Potenzial. Trotz sistierter Planungsarbeiten für die S-Bahn-Haltestelle soll das Entwicklungskonzept fertig erarbeitet und noch im Jahr 2026 durch die beteiligten Partner beschlossen werden. Das Konzept zeigt auch den Nutzen der Haltestelle für die dort ansässigen Quartierbewohnenden auf und liefert Argumente für die Realisierung der Haltestelle.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5148.02

BVD/P255148

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Bespielungspläne»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 den nachstehenden Anzug Remo Gallacchi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Für die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte wie Barfüsser- und Theaterplatz, Claraplatz, Kasernenhof, Marktplatz, Münsterplatz, Oberer Rheinweg, Schützenmattpark und Unterer Rheinweg gelten individuelle Bespielungspläne und Kriterien. Veranstalterinnen und Veranstalter aber auch Anwohnende können sich über die Beschaffenheit und Infrastruktur der verschiedenen Veranstaltungsorte, über die wichtigsten Eckdaten für Bewilligungsgesuche sowie über die Anzahl auf einem Platz geltenden Veranstaltungskontingente informieren. Weiter können die entsprechenden Belegungsregeln eingesehen werden.

Nach meiner Kenntnis wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Zugänge zu privaten und öffentlichen Gebäuden gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Zugänge zu Geschäften zu gewährleisten. Nebenbei: Auch bei Baustellen werden diese Zugänge gewährleistet, aber eine allfällige Umsatzeinbusse von Geschäften mit Laufkundschaft wegen erschwertem Zugang haben die Unternehmen selber zu tragen.

Anders sieht es bei Veranstaltungen am Unteren und Oberen Rheinweg aus. Es gibt Veranstaltungen, welche die Nutzung des Rheins beinhalten. Bei wenigen Veranstaltungen, wie z.B. die Regatta Basel-Head, Bundesfeier mit Feuerwerk, Triathlon Basel, Rheinschwimmen wird die Rheinschiffahrt zeitlich beschränkt, oder gar gesperrt. Diese Sperrung, wegen einer Veranstaltung, hat zur Folge, dass der Fährbetrieb der vier Basler Fähren eingestellt werden muss. Das ist de facto ein Verbot der Geschäftstätigkeit eines Betriebes mit erheblichen Umsatzeinbussen, da diese Veranstaltungen meist an Wochenenden stattfinden, wo erhöhte Einnahmen der Fähren generiert werden könnten. Es wurde beim durchgeführten Event „Triathlon Basel“ sogar der Zugang zu einer Fähre massiv erschwert, ohne dass die Pächter vorgängig informiert wurden.

Die vier Pächter und Pächterin der Fähren müssten daher für die Zeit der Sperrung des Rheins, wegen einer Veranstaltung, entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung könnte mit der Stiftung Basler Fähren, als Besitzerin der vier Fähren, vereinbart werden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie bei der Bewilligung einer Veranstaltung/eines Event, welche eine Sperrung des Rheins zur Folge hat, eine zusätzliche Gebühr erhoben werden kann, um die betroffenen Fähren damit finanziell zu entschädigen.

Remo Gallacchi, Andrea Strahm, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Michael Graber, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Daniela Stumpf Rutschmann, Nicole Strahm-Lavanchy, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Georg Mattmüller, Daniel Hettich, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Claudia Baumgartner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage

Schifffahrtssperren auf dem Rhein werden angeordnet, wenn öffentliche Veranstaltungen oder Arbeiten an der Wasserstrasse die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Grundlage dafür ist das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201), wonach die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken können, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern (vgl. Art. 3 Abs. 2 BSG). Insbesondere können die Kantone die Schifffahrt im Gebiet von nautischen Veranstaltungen vorübergehend ganz oder teilweise verbieten (Art. 27 Abs. 2 BSG).

Die Zuständigkeiten sind gemäss § 1 Absatz 1 und 3 der Kleinschifffahrtsverordnung (SG 955.100) wie folgt geregelt:

- Für die Grossschifffahrt auf dem Rhein sind die Schweizerischen Rheinhäfen SRH zuständig
- Für die Kleinschifffahrt und die Fahren ist die Kantonspolizei des Kantons-Basel-Stadt zuständig.

Die Bewilligung von Schifffahrtssperren erfolgt im Rahmen von nautischen Bewilligungen für Veranstaltungen auf oder am Rhein. Diese wird in den Entscheid der Allmendverwaltung, die Leitbehörde für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, integriert. Die betroffenen Fährbetriebe werden dabei durch die Schweizerischen Rheinhäfen SRH frühzeitig, in der Regel drei bis vier Wochen im Voraus, über geplante Schifffahrtssperren informiert.

1.2 Umfang und Häufigkeit der Sperrungen

Pro Jahr werden üblicherweise rund fünf Schifffahrtssperren für etablierte öffentliche Veranstaltungen erlassen, in Ausnahmefällen kann eine weitere hinzukommen. Die Sperren sind zeitlich und räumlich klar begrenzt und betreffen nur bestimmte Rheinabschnitte sowie definierte Zeitfenster. Je nach Veranstaltung sind einzelne oder mehrere Fahren betroffen. Die Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden, der Zuschauenden sowie der Sicherheit der Schifffahrt insgesamt. Bei den üblichen fünf Schifffahrtssperren handelt es sich um folgende Veranstaltungen im öffentlichen Raum:

Veranstaltung	Sperrung (von / bis)	Betroffene Fahren
Vogel Gryff	10:15 bis 11:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff
Bundesfeier	22:00 bis 00:45 Uhr	Fahren Leu und Vogel Gryff
Rheinschwimmen	17:45 bis 20:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
internationale Ruderregatta Mirabaud BaselHead	10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
Triathlon	08:15 bis 11:30 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff (Obwohl die Ueli-Fähre sich im Sperrbereich befindet, ist sie von der Schifffahrtssperre ausgenommen).

Tabelle 1: Daten Rheinpolizei 2025.

2. Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen

Der Regierungsrat anerkennt, dass die temporären Sperrungen für die betroffenen Fährbetriebe mit betrieblichen Einschränkungen verbunden sind. Die Sperrungen sind jedoch zeitlich begrenzt, vorhersehbar und sicherheitsbedingt.

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100) hält in § 20 Abs. 1 fest, dass – sofern weder ein Gesetz noch die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen – kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine bewilligte Nutzung vorübergehend nicht ausgeübt werden kann. Die temporären Schifffahrtssperren im Zusammenhang mit Veranstaltungen führen zwar zu betrieblichen Einschränkungen der Fährbetriebe, begründen jedoch keinen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Weder die Betriebskonzession noch das Reglement der Basler Fähren sehen eine entsprechende Entschädigung vor. Für die Betriebskonzession wird gar keine Gebühr erhoben, die ermässigt werden könnte.

Eine besondere Entschädigungsregelung zugunsten der Fährbetriebe ist daher gesetzlich nicht vorgesehen und sachlich nicht angezeigt. Auch für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr bei Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Finanzierung solcher Entschädigungen fehlt eine Rechtsgrundlage.

3. Schlussfolgerungen

Die bestehenden Regelungen sind zweckmässig, verhältnismässig und rechtlich klar abgestützt. Denn temporäre Schifffahrtssperren erfolgen aus sicherheitsrelevanten Gründen, sind zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz der Schifffahrt sowie der Teilnehmenden an Veranstaltungen. Die damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen sind Teil des konzessionsrechtlich vorgesehenen Betriebsrisikos der Fähren. Entsprechend steht in der Konzession: «Den zuständigen Behörden steht das Recht zu, den Betrieb der Fähren jederzeit ganz oder teilweise einstellen zu lassen, wenn dies aus wichtigen Gründen als nötig erachtet wird. (...) Der Konzessionärin stehen in solchen Fällen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat zu.»

Eine Entschädigung der Fährbetriebe oder die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für Veranstaltende würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen und zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung einzelner Nutzungen des öffentlichen Raums führen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Beispielungspläne» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5246.03

BVD/P225246

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024, dem Antrag des Regierungsrats folgend, den nachstehenden Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In vielen Quartierstrassen, in denen Tempo 30 gilt, sind beidseitig Parkfelder markiert, um den Verkehr zu beruhigen. Auf wichtigen Velorouten wie dem St. Alban-Rheinweg oder der Engelgasse sind Parkplätze auch wechselseitig markiert. Diese Massnahmen bremsen die Autos zwar wirkungsvoll ab, führen aber zu gefährlichen Situationen für Velofahrende. Kreuzende Autos drängen die Velofahrenden an den Rand oder zwingen sie zum Anhalten. Neue, überbreite Fahrzeuge ragen zudem oft über das zwei Meter breite Parkfeld hinaus.

Auf einigen Basler Velorouten, Pendler- und Basisrouten, ist die Durchfahrtsbreite von 4,5 Meter (3 Meter Auto und 1,5 Meter Velo) nicht gewährleistet. Gemäss Normen und Erfahrungen aus anderen Städten ist dieses Mass Standard. Auf Velorouten mit ein- oder doppelseitiger Parkierung wird jeweils ein Sicherheitszuschlag von je 0,5 Meter dazugerechnet. Dieser Sicherheitsabstand entschärft das Problem von unachtsam geöffneten Autotüren.

Auf den wichtigen, direkten Velorouten soll ein höherer Standard bezüglich des Vorankommens und der Sicherheit gelten, als auf anderen Quartierstrassen. Auf sämtlichen Streckenabschnitten soll eine Fahrbahnmindestbreite von 4,5 Metern plus 0,5 Meter Sicherheitszuschlag bei Parkierung eingehalten werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob für Velorouten in Tempo 30-Zonen eine Minimalbreite von 4,5 Metern definiert werden kann. Wenn eine Parkierung vorhanden ist, soll ein Sicherheitszuschlag von mind. 0,5 Meter hinzukommen.
- ob auf Velorouten in Tempo 30-Zonen die doppelseitigen Parkplätze durch einseitiges Parkieren oder wo nötig durch andere beruhigende Elemente ersetzt werden können.
- ob bestehende Engstellen beseitigt werden können, namentlich in der
 - o Mittleren Strasse
 - o Blotzheimerstrasse
 - o Sperrstrasse
 - o Dorfstrasse
 - o Egliseestrasse
 - o Im Surinam

- o Peter Merian-Strasse
- o St. Galler-Ring

Jean-Luc Perret, Jérôme Thiriet, Raffaella Hanauer, Tobias Christ, Lisa Mathys, Stefan Wittlin, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Tonja Zürcher, Melanie Eberhard»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Veloverkehr auf Basels Strassen hat im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um zehn Prozentpunkte zugenommen. Dies zeigt der Verkehrsindex¹, der auf den Daten der Verkehrszählstellen in Basel-Stadt basiert. Diese langfristige Entwicklung – seit 2010 hat der Veloverkehr in Basel um 75% zugenommen – ist aus Sicht einer klimaverträglichen, umweltverträglichen und stadtgerechten Mobilität sehr erwünscht. Gleichzeitig stösst die Veloinfrastruktur aufgrund der steigenden Nachfrage teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen. Ohne Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur kann diese der steigenden Entwicklung des Veloverkehrs immer weniger gerecht werden. Der Regierungsrat ist deshalb bestrebt, die Veloinfrastruktur weiter auszubauen und zu optimieren.

2. Aktueller Stand

Im Herbst 2024 hat das Bau- und Verkehrsdepartement die Standards Fuss- und Velo-Verkehrsinfrastruktur Basel-Stadt veröffentlicht. Diese sehen vor, dass bei Velorouten in Tempo 30-Zonen standardmässig eine Durchfahrtsbreite von 4.50 m sichergestellt wird. Entlang von Parkplätzen ist zudem ein Sicherheitsabstand von 0.50-0.75 m vorzusehen. Die Standards stellen eine bindende interne Richtlinie des Bau- und Verkehrsdepartementes dar. Zusätzlich wurde deren Verbindlichkeit durch die Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» in § 13 Umweltschutzgesetz verankert.

Die erforderlichen Durchfahrtsbreiten auf Velorouten werden bei neuen Projekten berücksichtigt. Bestehende Velorouten werden fortlaufend auf erforderliche Verbesserungen und mögliche Sofortmassnahmen überprüft.

Vom 6. Mai bis 6. August 2026 fand die öffentliche Vernehmlassung zum Teilrichtplan Velo statt. Das darin definierte Veloroutennetz wird künftig die Grundlage für die Überprüfung bestehender Engstellen sowie für die Priorisierung von Massnahmen auf Velorouten bilden.

2.1 Zu den im Anzug genannten Örtlichkeiten

Das Amt für Mobilität hat die genannten Strassen aufgrund des Anzugs geprüft und zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur eingeleitet:

- o Mittlere Strasse
Im Abschnitt zwischen dem St. Johannis-Ring und der Wintergasse wurde eine Einbahnstrasse mit Velogegeverkehr eingerichtet.
- o Blotzheimerstrasse
Kurz vor der Kantonsgrenze wurden Parkplätze verschoben, so dass in diesem Bereich alle Parkplätze auf der gleichen Seite sind. In drei weiteren Abschnitten wurden jeweils 1-2 Parkplätze aufgehoben, um Engstellen zu beseitigen oder Ausweichstellen zu schaffen.
- o Sperrstrasse
An einigen Orten wurden Halteverbotslinien angebracht, um das Falschparkieren zu verhindern und die Fläche für den fahrenden Verkehr freizuhalten. Zudem wurden einzelne Parkplätze aufgehoben, um eine direkte Durchfahrt zu ermöglichen.

¹ <https://www.bs.ch/bvd/mobilitaet/grundlagen-und-strategien/zahlen-und-fakten#verkehrsindex>

- o Dorfstrasse
Mittels Aufhebung einzelner Parkplätze wurde ein Engpass eliminiert und eine Ausweichstelle eingerichtet.
- o Egliseestrasse
Zur Verbesserung der Durchfahrt wurden einige Parkplätze aufgehoben sowie die Parkzeiten der zeitlich beschränkten Parkflächen angepasst.
- o Im Surinam
Zwecks Verbesserung der Durchfahrt wurden im Abschnitt zwischen der Fasanenstrasse und der Maulbeerstrasse einzelne Parkplätze verschoben oder aufgehoben.
- o Peter Merian-Strasse
Im Abschnitt zwischen der St. Jakobs-Strasse und der Nauenstrasse wurde in der Mitte ein Parkfeld verschoben. Weitere Massnahmen werden derzeit im Zusammenhang mit dem Anzug Christoph Hochuli betreffend «Verkehrssicherheit in der Peter Merian-Strasse» (Geschäftsnummer: 24.5251) geprüft.
- o St. Galler-Ring
Zur Verbesserung der Durchfahrt und des Kreuzens wurden Parkfelder verschoben und teilweise aufgehoben. Weitere Massnahmen sind in Planung.

3. Ausblick

Der Regierungsrat unterstützt weiterhin den Ausbau und die Verbesserung der Velorouten in Basel-Stadt. Nach Erlass des Teilrichtplans Velo 2026 erfolgt die weitere Bearbeitung der Massnahmen abgestimmt auf das definitive Veloroutennetz und dessen Hierarchie. Dabei wird den Velovorzugsrouten aufgrund ihres hohen Nutzungspotenzials sowie der hohen Anforderungen an eine sichere und direkte Veloinfrastruktur besondere Aufmerksamkeit zukommen. Aber auch auf den anderen Veloverbindungen werden laufend Verbesserungen geprüft und umgesetzt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5363.02

BVD/P265363

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1'500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?
6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?

7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

Lisa Mathys»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?*

Die Motorrad-Parade wurde im Vorfeld von den Veranstaltenden öffentlich angekündigt. Entlang der Route erfolgte die Signalisation der Sperrungen. Die Parade dauerte ca. 20 Minuten. Für Zufussgehende gab es Quermöglichkeiten (Brüglingerstrasse, Dorenbach-Viadukt, Hegenheimerstrasse, Elsässerrheinweg, Unterer Rheinweg, Grenzacherstrasse, Eisenbahnweg, St. Alban-Rheinweg, Zürcherstrasse, St. Albanteich-Promenade). Auch der Zugang für Rettungsdienste war jederzeit sichergestellt.

Eine spezifische, individuelle Vorinformation sämtlicher Anwohnenden der Route durch die Verwaltung erfolgt bei einer Parade dieser Art nicht, weil die Sperrung vor Ort von kurzer Dauer und die diesbezügliche Signalisation selbsterklärend war. Dies wird auch bei Anlässen wie dem slowUp oder Laufveranstaltungen so gehandhabt.

2. *Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?*

Die Streckenführung wurde von den Veranstaltenden der Biker Days als Bestandteil des Gesuchs eingegeben und gemäss den rechtlichen Vorgaben geprüft. Die relevanten Fachinstanzen hatten keine Einwände gegen die geplante Streckenführung.

3. *Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?*

Grundsätzlich gilt die Vorbeifahrt von Motorrädern auf dafür vorgesehenen Strassen als «normaler» Strassenverkehr. In der Vernehmlassung von Gesuchen dieser Art wird in erster Linie geprüft, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Zudem werden die Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Planung des Einsatzes mit allen Beteiligten beurteilt.

4. *Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?*

Die Tramlinien 2, 8 und 11 mussten zwischen 16:02 bis 16:43 Uhr umgeleitet werden. Bei den Buslinien mussten beim St. Jakob die Buslinien 36, 37 und 46 zwischen 15:40 und 16:10 Uhr umgeleitet werden. Insgesamt dauerten diese geplanten Umleitungen somit rund 72 Minuten, aufgeteilt auf die zeitlich befahrenen Streckenabschnitte.

5. *In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?*

In seiner Beantwortung der Interpellation vom letzten Jahr hielt der Regierungsrat fest, dass er sich bewusst ist, dass eine Motorrad-Parade Emissionen und Lärm verursacht und damit nicht im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen steht. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Veranstaltenden eingehalten werden, wäre es jedoch nicht verhältnismässig, die Veranstaltung zu verbieten.

6. *Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?*

Die Immissionen der Motorrad-Parade auf baselstädtischem Boden wurden im Bewilligungsverfahren als zumutbar beurteilt, daher wurde die Bewilligung zur Durchführung der Parade erteilt. Die gesetzlichen Vorgaben sind jederzeit einzuhalten. Das von der Interpellantin beschriebene Aufheulenlassen der Motoren ist verboten und fehlbare identifizierte Fahrzeugführende können verzeigt werden. Im Zusammenhang mit den diesjährigen Biker Days sind jedoch bei der Verwaltung keine Lärmbeschwerden eingegangen.

7. *Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?*

Das Festival wird nicht vom Kanton Basel-Stadt bewilligt, da es nicht auf baselstädtischem Boden stattfindet. Eine diesbezügliche Absprache mit der Gemeinde Münchenstein besteht nicht, da die Zuständigkeitsbereiche klar geregelt sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5365.02

BVD/P265365

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringenden Handlungsbedarf?

2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?
7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Jérôme Thiriet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Das Stadtklimakonzept wurde 2021 vom Regierungsrat verabschiedet. Es definiert in neun Handlungsfeldern behördenverbindliche Aufträge. Der Umsetzungsstand dieser Aufträge und die Ziele sollen regelmässig mit einem Monitoring- & Controlling-Bericht überprüft werden. Dem wurde 2026 zum ersten Mal nachgekommen. Es zeigen sich lokale Verbesserungen, insbesondere durch mehr Grünflächen, Baumpflanzungen und Entsiegelungen. Die Umsetzung der Aufträge ist in allen Handlungsfeldern angelaufen oder bereits fortgeschritten und verläuft insgesamt planmässig. Verzögerungen bestehen vor allem aufgrund von Komplexität, Zielkonflikten, politischen Abhängigkeiten und begrenzten Personalressourcen. Insgesamt zeigt sich, dass die Klimaanpassung in den zentralen Planungsprozessen und Verwaltungsabläufen zunehmend gut verankert ist.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringenden Handlungsbedarf?*

Der Regierungsrat beurteilt die im Stadtklimakonzept definierten Ziele und Handlungsfelder weiterhin als richtig, um die Stadt baulich an die Folgen des Klimawandels, insbesondere der Hitzebelastung, anzupassen. Der vergangene Sommer hat aber die Dringlichkeit der Massnahmen deutlich aufgezeigt. Im öffentlichen Strassenraum erfolgt die Umsetzung im Zuge von Erhaltungsmassnahmen und Fernwärmeausbau, bei Arealentwicklungen im Zuge der Bebauungsplanverfahren, im Hochbau bei Neubauten und Sanierungen. Obwohl die Umsetzung der Aufträge zügig in Angriff genommen wurde, ergeben sich Verzögerungen (siehe Fragen 3 und 4). Die neuen Grundlagen und Abläufe etablieren sich stetig in den Planungsprozessen, womit sich die Umsetzung beschleunigt. Eine grossflächige bauliche Beschleunigung darüber hinaus ist aber weder organisatorisch tragbar noch in der Sache sinnvoll, da in den meisten Projekten gleichzeitig weitere Ziele und Interessen untergebracht werden müssen (u.a. sichere Velowege oder bessere Bedingungen für den ÖV). Auch die Baustellenbelastung der Basler Bevölkerung ist ein wichtiger Aspekt, der beachtet werden muss, weshalb das koordinierte Bauen weiterhin im Vordergrund steht.

2. *Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?*

Die grössten Hebel in Bezug auf Hitzeminderung sind die Verschattung, geeignete kühlende Oberflächen sowie nach Möglichkeit der Luftaustausch. Baumpflanzungen und Entsiegelungen bringen den grössten Effekt: Wo die räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, wird nach dem Schwammstadtprinzip geplant (z.B. Therwilerstrasse, Volta Nord).

Da sich die Wirkung dieser Massnahmen erst mit der Zeit einstellt, werden – unter anderem mit den Mitteln, die der Grosse Rat 2024 gesprochen hat – gleichzeitig an stark besonnten Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum (z.B. bei Planschbecken, auf Spielplätzen oder an Haltestellen) Sonnenschirme, Sonnensegel, Rankgerüste oder Pflanzgefässe mit Sitzmöglichkeiten eingesetzt. Mit diesen festen und mobilen Klimaanpassungsmassnahmen lassen sich die Oberflächentemperaturen und die Wärmebelastung («gefühlte» oder PET-Temperatur) lokal spürbar verbessern.

Die Lufttemperatur ist physikalisch vor allem nachts beeinflussbar und kann hauptsächlich übergrüne, unversiegelte Freiflächen reduziert werden. Im öffentlichen Raum tragen Parkanlagen zur Kaltluftproduktion bei, es bleibt jedoch wichtig, dass klimaangepasste private Gärten und Innenhöfe im Wohnumfeld ebenfalls zur Nachtauskühlung beitragen, da zwei Drittel der Kantonsfläche nicht dem Staat gehören.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Weiterentwicklung der Stadt Basel als klimaangepasste Stadt eine Daueraufgabe ist, die über einen längeren Zeitraum erfolgt und sich nur begrenzt beschleunigen lässt. Planungsprozesse und die bauliche Umsetzung brauchen Zeit, auch Begrünungen – insbesondere Bäume – entfalten teils erst nach langer Zeit ihre kühlende Klimawirkung.



Abb. 1: Planschbecken im Schützenmattpark



Abb. 2: Baumbestand und Grünflächen im Rosenfeldpark

3. *Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?*

Zusammengefasst können die Hindernisse in vier Kategorien gruppiert werden: planerische Rahmenbedingungen, institutionelle Faktoren, politische Entscheidungsprozesse und private Flächen.

Planerische Rahmenbedingungen sind das grösste Hindernis für eine optimale Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen. Dies betrifft alle Städte. Basel hat aber insofern eine komplexe Ausgangslage, da sie die zweitdichteste Stadt der Schweiz ist und entsprechend viel Nutzung auf wenig Fläche untergebracht ist:

- Bestehende bauliche Strukturen: Feste Strassenprofile in der gebauten Stadt, bestehende Infrastrukturen, Leitungen und teilweise Schadstoffbelastung im Untergrund. In Transformationsarealen können hingegen verschiedene Massnahmen integral geplant werden, wie es die 2023 verabschiedete Arbeitshilfe «Klimaanpassung in Arealentwicklungen» aufzeigt.
- Nutzungskonflikte und Platzmangel: Mobilität, Parkierung, Veranstaltungen, Barrierefreiheit, Gewässerschutz, bauliche Anforderungen und damit verbundene Interessenabwägungen.

Institutionelle Faktoren:

- Planungs- und Koordinationsaufwand: Neue Ansätze wie Schwammstadt erfordern zusätzliche Grundlagen, neue Planungs- und Bauabläufe und Pilotprojekte. Diese Vorarbeiten benötigen Zeit und zusätzliche Koordination zwischen den Akteur/innen. Nachdem wichtige Grundlagen bereits erarbeitet wurden, werden in absehbarer Zukunft zahlreiche Projekte in die Umsetzung gehen.
- Auslastung von Ressourcen: Die Menge an Projekten hat aufgrund der Klimaziele zugenommen. Zusätzliche Aufgaben wie Forschung, Entwicklung neuer Normen und wissenschaftliche Begleitung von einzelnen Bauprojekten sind mit den bestehenden Ressourcen nur begrenzt möglich beziehungsweise benötigen mehr Zeit. Gleichzeitig müssen auch neue Aufgaben aus der Klimaschutzstrategie in dieselben Projekte integriert werden.

Politische Entscheidungsprozesse: Massnahmen und ihre Ausgestaltung hängen von politischen Beschlüssen ab. Längere politische Prozesse (wie beispielsweise beim Förderprogramm «Grünes Basel», das seit Längerem in politischer Beratung bei der zuständigen Kommission des Grossen Rats ist) und teilweise in Konkurrenz stehende Ziele (wie beispielsweise der Ausbau der Veloinfrastruktur) beeinflussen ebenfalls Tempo und Gewichtung von Massnahmen. Einsprachen verzögern Projekte zusätzlich.

Private Flächen: Ein grosser Teil der Flächen im Siedlungsgebiet mit Potenzial für Klimaanpassung liegt nicht in öffentlicher Hand, dennoch kommen Massnahmen dort ebenfalls der Allgemeinheit zugute. In der Stadt Basel gibt es beispielsweise 30 Prozent mehr private Freifläche als Allmendfläche (Fahrbahnen und Trottoirs inklusive). An diese Flächen werden zudem meist weniger Nutzungsansprüche gestellt als an den öffentlichen Raum. Klimaanpassung ist daher stark von der Handlungsbereitschaft der privaten Eigentümerschaften abhängig. Der Kanton kann auf diese Flächen über baugesetzliche Bestimmungen (Handlungsfeld 3, Stadtklimakonzept) oder mit Sensibilisierung und finanziellen Anreizen (siehe das Geschäft Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme: Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9, Geschäftsnummer 25.0358) Einfluss nehmen. Der Kanton steht im Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Eigentümerschaften, mit Formaten wie dem «Stadtklimadialog» und dem «Stadtklimatag».

4. *Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?*

Es ist dem Regierungsrat grundsätzlich ein Anliegen, Begrünungs-, Entsiegelungs- und Beschattungsmassnahmen im öffentlichen Raum möglichst rasch und flächendeckend umzusetzen. Seit dem Beschluss des Stadtklimakonzepts sind die verstärkte Förderung von Stadtgrün sowie die Verbesserung des Hitzeschutzes ein fester Bestandteil der Projektplanungen im öffentlichen Raum. Der Zeitpunkt, zu dem solche Massnahmen umgesetzt werden können, richtet sich, nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit, nach dem Erneuerungsbedarf von Strassen, Trottoirs und Leitungen. Aus diesem Grund werden Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen meist nur dann umgesetzt, wenn ohnehin umfangreichere Bauarbeiten vorgesehen sind. Der Fernwärmeausbau wird zusätzlich zu regulären Sanierungen als Gelegenheit genutzt, um solche Massnahmen gleichzeitig umzusetzen und somit zehn bis 15 Jahre früher zu reagieren. Um keine Potenziale zu verpassen, werden zudem Projekte aus früheren Planungsphasen aktuell nochmals auf Möglichkeiten zur Klimaadaptation überprüft. Ergänzend kommen auf öffentlichen Plätzen mobile Beschattungselemente zum Einsatz, und für Private bestehen über den Mehrwertabgabefonds Fördermöglichkeiten für Begrünungen.

Die Verwaltung setzt die politischen Vorgaben und Ziele um. Trotz möglichst sorgfältiger Abwägung aller Anforderungen und Bedürfnisse, werden Projekte aber immer wieder durch Einsprachen – u.a. gegen die Aufhebung von Parkplätzen zugunsten von Baumpflanzungen oder Grünflächen – verzögert.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?*

Eine weitere, grossflächige Beschleunigung der Umsetzung des Stadtklimakonzepts würde im öffentlichen Raum rasch an Grenzen stossen. Dies vor allem aufgrund der Baustellen: Die Anzahl der Baustellen ist aufgrund des Fernwärmeausbaus bereits deutlich gestiegen. Eine weitere Zunahme wäre verkehrlich (u.a. Umleitungen von Bus- und Tramlinien), aber auch hinsichtlich der Belastung der Bevölkerung kaum mehr verträglich.

6. *Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?*

Siehe die Antworten auf die Fragen 1 bis 4.

7. *Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?*

Das Pflanzen von grosskronigen Bäumen an nachhaltigen Standorten und die damit verbundene Entsiegelung von Belagsflächen ist die wirksamste Massnahme zur Klimaanpassung. Bei der Umsetzung ist eine Vielzahl von Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Neben den Klimaanpassungsmassnahmen gehören dazu unter anderem die Anforderungen der Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümer, der Rettung und der Gebäudeversicherung, die Sicherheitsanforderungen im Verkehrsraum, die Ansprüche an einen komfortablen und sicheren Fussverkehr, die Anliegen von seh- und gehbeeinträchtigten Personen sowie die Bedürfnisse des Verkehrs inkl. ÖV. Diese Ansprüche stehen häufig in Konkurrenz zueinander und müssen im Rahmen der Planung bestmöglich aufeinander abgestimmt werden, ohne das Ziel der Entsiegelung und Begrünung zu verunmöglichen. Da der oberirdisch und unterirdisch verfügbare Raum begrenzt ist, ist jedes Projekt das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung unterschiedlichster Anforderungen und Interessen. Ein wichtiger Schritt war die im Jahr 2022 genehmigte Neuregelung zur Raumaufteilung für unterirdische Infrastrukturen und Begrünungen, die das Zusammenspiel von Baumpflanzungen und Werkleitungen im öffentlichen Raum erleichtert.

Gerade das Aufeinandertreffen dieser vielfältigen Bedürfnisse macht Baumpflanzungen im städtischen Raum anspruchsvoll. Bäume benötigen ausreichend Wurzelraum und genügend Platz für ihre Kronenentwicklung. Idealerweise werden sie in jungem Alter gepflanzt, damit sie sich frühzeitig an die herausfordernden Standortbedingungen in der Stadt anpassen können. Bei Jungbäumen sind die Anwuchserfolge deutlich höher und es ist wahrscheinlicher, dass sich langfristig grosse, klimawirksame Kronen entwickeln.



Abb. 3: Um Raum für Baumpflanzungen und Schwammstadtelemente zu schaffen, muss im Bestand die ober- und unterirdische Nutzungsaufteilung neu verhandelt und angepasst werden.

8. *Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?*

Wie bereits kommuniziert, geht der Regierungsrat davon aus, dass neben reinen Ersatzpflanzungen jährlich mindestens 100 zusätzliche Baumpflanzungen im öffentlichen Raum vorgenommen werden können. Der Baumsaldo der öffentlichen Bäume in der Zuständigkeit der Stadtgärtnerei ist positiv. Auch die Baumkronenbedeckung soll steigen: Bis 2040 möchte der Regierungsrat im Siedlungsgebiet der Stadt Basel (ohne Wald) einen Baumkronenbedeckungsgrad von rund 18%

erreichen. Im Vergleich zu 2021 würde dies einer Zunahme von rund 15% entsprechen (2,3 Prozentpunkte), im Vergleich zu 2012 einer Zunahme von rund 22% (3,2 Prozentpunkte). Dieser Zielwert betrifft sowohl die öffentlichen wie auch die privaten Flächen auf Stadtgebiet. In Anbetracht regelmässig notwendiger Baumfällungen aufgrund von Schädlingsbefall, Trockenheit oder anderen Gründen sowie der Pflanzung junger Bäume mit anfänglich kleinerer Baumkrone ist ein höherer Zielwert nicht realistisch. Das Zieljahr 2040 wurde deshalb gewählt, da bis dahin sowohl der Fernwärmeausbau und die damit einhergehenden Begrünungen abgeschlossen als auch einige der aktuell laufenden Arealentwicklungen realisiert sein dürften. Wie beschrieben, sind Entsiegelungsmassnahmen in konkreten Projekten zu erarbeiten. Die Umsetzung ist von vielen Faktoren, unter anderem auch dem Standort, abhängig. Die Entwicklung der entsiegelten Flächen wird im Rahmen des Monitoring- & Controlling-Berichts sowie im Rahmen der Berichterstattung zur Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend ein gesundes Stadtklima (Geschäft 23.5544) überwacht.

9. *Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?*

Positiv zu bewerten ist die gemeinschaftliche Planung mit grossen privaten Grundeigentümerschaften, beispielsweise in den Transformationsarealen, wo eine flächenübergreifende Regenwasserbewirtschaftung nach dem Schwammstadtprinzip angestrebt wird. Im Rahmen von Strassenprojekten werden zudem private Eigentümerschaften für Fassadenbegrünungen angefragt und eine Umsetzung über den Mehrwertabgabefonds gefördert (z. B. Rheingasse). Mit der Plattform «Wegweiser Stadtklima» und verschiedenen Vernetzungsformaten werden zivilgesellschaftliche Organisationen gezielt gestärkt. Deren Engagement kann teilweise über den Swisslosfonds oder den Mehrwertabgabefonds unterstützt werden.

Schwieriger zu erreichen sind kleinere Grundeigentümerschaften. Die Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist mit einem höheren personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Erste Erfolge konnten auch hier verzeichnet werden, durch die finanzielle Unterstützung des Vereins «Mein Baum Dein Baum» konnte der Kanton einen Beitrag leisten und in privaten Vorgärten zahlreiche Bäume gepflanzt werden. Das Angebot von Beratung und finanzieller Förderung privater Liegenschaften und deren Umgebungen (z.B. Baumpflanzungen, Schaffung und Aufwertung von Grünflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen) sollen künftig mit dem Förderprogramm «Grünes Basel» erweitert werden, welches der Regierungsrat im September 2025 an den Grossen Rat überwiesen hat. Das Förderprogramm sieht vor, die finanziellen Anreize durch Information, Beratung, Sensibilisierung und gezielte Kampagnen zu begleiten, um Zielgruppen effizient zu erreichen und zur Umsetzung zu motivieren.

10. *Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?*

Siehe Antwort auf Frage 5. Der Monitoring- & Controlling-Bericht benennt zudem konkrete Zwischenziele bis zum nächsten Berichtszeitpunkt in vier Jahren.

11. *Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?*

Der Regierungsrat wird kurzfristige Verbesserungsmassnahmen im öffentlichen Raum, die zu einer Entlastung der Bevölkerung führen, weiter ausbauen. Dazu zählen auch Elemente der Sofortmassnahmen, für die der Grosse Rat im Jahr 2024 die entsprechenden Gelder gesprochen hat.

Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand werden hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes ebenfalls laufend baulich optimiert. Dazu gehören beispielsweise die Ertüchtigung von Fenstern, um Querlüftungen zu ermöglichen, das Aktivieren von Dachflächenfenstern zwecks Nachtauskühlung oder die Nachrüstung von Verschattungselementen.



Abb. 4: Nachbegrünung und Entsiegelung Anne Frank-Platz 2025



Abb. 5: Nachbegrünung und Entsiegelung Voltaplatz 2025

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5466.02

BVD/P245466

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend «die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Dekarbonisierung des motorisierten Individual-Verkehrs ist ein zentrales Element der Klimapolitik des Kantons Basel-Stadt und wird unter anderem durch die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Ladestationen unterstützt. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat auch ein bedingt rückzahlbares Darlehen zur Finanzierung von 200 öffentlich zugänglichen Ladestationen auf der Allmend gewährt. Ein Teil dieser öffentlich zugänglichen Ladestationen auf der Allmend ist bereits in Betrieb, der Rest soll in den nächsten Jahren folgen. Daten zur Belegung der Ladestationen ergeben indes, dass die Ladestationen je nach Ort und Zeit nicht ausgelastet sind.

Die Einführung batterieelektrischer Nutzfahrzeuge ist ein wichtiger Schritt zur Reduzierung der Umweltauswirkungen im Wirtschaftsverkehr. Für den Markthochlauf batterieelektrischer Nutzfahrzeuge bedarf es jedoch einer ausreichenden und zuverlässigen Ladeinfrastruktur, die den unterschiedlichen Nutzungsszenarien im Wirtschaftsverkehr gerecht wird. Dabei ist ausschlaggebend, dass die Anforderungen der Nutzer im Mittelpunkt der Überlegungen zur Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur stehen. Dies ist Grundvoraussetzung für die Integration und Verbreitung entsprechender E-Nutzfahrzeuge.

Der Einsatz alternativer Antriebstechnologien muss im Vergleich zu konventionell betriebenen Fahrzeugen kostenmässig wettbewerbsfähig sein. Zur Gewährleistung eines möglichst hohen Nutzungsgrades ist daher für Unternehmen die Integration des Ladevorganges in den Betriebsprozess und in die Betriebszeiten unerlässlich. Hierbei können Unternehmen einerseits die Standzeit des Fahrzeuges ausserhalb der Betriebszeiten zum Laden nutzen; andererseits Zwischenladungen in den betrieblichen Prozess integrieren, sofern der Ladevorgang ausserhalb der Betriebszeit zur Erbringung der benötigten Tagesfahrleistung nicht ausreicht.

Zwischenladungen sind insbesondere auch im Rahmen der Stand- und Wartezeiten möglich, die bei der Erbringung von Dienstleistungen, beim Be- und Entladen oder beim Umschlag entstehen. Hierzu sind Unternehmen indes auf die Verfügbarkeit von Ladestationen im öffentlichen Strassenraum angewiesen. Vor dem Hintergrund, dass die Verfügbarkeit der Lade-Infrastruktur je nach Standort und Nachfrage variiert, erscheint es erforderlich, dass Unternehmen im Voraus planen und gegebenenfalls Reservierungen vornehmen können, um sicherzustellen, dass während der Stand- und Wartezeiten der Zugang zu einer Ladestation und hiermit die Integration des Ladevorganges in den Betriebsprozess möglich ist.

Der Regierungsrat wird vor dem Hintergrund gebeten, zu prüfen und berichten:

- welche Massnahmen ergriffen werden können, um das Laden von Elektro-Gewerbefahrzeugen auf Allmend grundsätzlich zu erleichtern und den Gewerbetreibenden gleichzeitig das Suchen nach einer freien öffentlichen zugänglichen Ladestation für ihr elektrisch betriebenes Gewerbe-fahrzeug zu ersparen;
- ob die Einführung eines virtuellen Buchungssystems möglich ist, mit dem Unternehmen im Voraus die Parkfelder mit Ladesäulen für den gewünschten Zeitraum reservieren bzw. die Belegung der Parkfelder einsehen können;
- wie die Gewerbetreibenden an Werktagen zu Betriebszeiten (07.00 - 17.00 Uhr) von einem Vor-rang der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur profitieren können;
- ob die genehmigte Lade- und Parkdauer bei öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen für Ge-werbetreibende von drei auf vier Stunden ausgeweitet werden kann.

Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Sägesser, Beat Braun, Daniel Hettich, Lisa Mathys, Pascal Messerli, Lukas Bollack, Raphael Fuhrer, Brigitte Kühne, Raffaella Hanauer, Semseddin Yilmaz, Franz-Xaver Leonhardt, Jean-Luc Perret»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung Anteil Elektrofahrzeuge

Per Ende Dezember 2025 waren im Kanton Basel-Stadt 60'687 Personenwagen zugelassen. Da-von verfügten 3'257 über einen rein elektrischen Antrieb (5,4%). Bei den Lieferwagen war der Anteil Elektrofahrzeuge mit 6,6% leicht höher. Bei den Lastwagen lag der Elektrifizierungsgrad mit 16,4% am höchsten. Die überraschend hohen Anteile bei den Last- und Lieferwagen sind auf die kantonale Fahrzeugflotte zurückzuführen, die bereits deutlich überdurchschnittlich elektrifiziert ist.

Der aktuelle Fortschritt bei der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte reicht eindeutig nicht, um bis 2037 die gesetzten Ziele gemäss der Klimaschutzstrategie zu erreichen. Für weitere Angaben zum Stand der Elektrifizierung per Ende 2025 sei auf die Beantwortung der Schriftliche Anfrage Brigitte Kühne betreffend «Fortschritt bei der Elektrifizierung des MIV-Bestands» verwiesen (Schrei-ben 26.5024.02).

Der Anteil Elektrofahrzeuge bei den Neuzulassungen in den ersten fünf Monaten 2026 liegt im Bereich der Vorjahre. Es ist keine Beschleunigung der Elektrifizierungsrate abzusehen.

1.2 Ladestationen im öffentlichen Raum

Die IWB erstellt im Auftrag des Kantons 200 öffentliche Ladestationen mit je zwei Parkplätzen im öffentlichen Strassenraum (400 Ladepunkte). Hiervon sind aktuell bereits 152 in Betrieb (Stand Juni 2026). Der Ausbau wird wie geplant per Ende 2026 abgeschlossen sein, wobei mögliche Ein-sprachen dazu führen können, dass einzelne Standorte erst 2027 fertig gestellt werden.

Dieser Ausbau geht bewusst dem effektiven Bedarf voraus. Zurzeit sind die Ladestationen durch-schnittlich ca. fünf Stunden pro Tag belegt. Die Auslastung liegt damit bei rund 20%. Die insgesamt über alle Ladestationen verzeichnete Anzahl Ladevorgänge und die abgesetzte Menge Strom ist zunehmend. Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Anzahl Elektrofahrzeuge werden die 200 La-destationen den Bedarf in den nächsten Jahren aber abdecken können.

1.3 Fördermöglichkeiten Elektrofahrzeuge

Der Kanton hat seit 2019 mit dem Programm «Wirtschaft unter Strom» den Kauf gewerblich genutzter Elektrofahrzeuge mit insgesamt rund 3,4 Mio. Franken unterstützt. Bis 2022 erfolgte die Finanzierung aus dem Energieförderfonds, von 2023-2026 aus dem Mobilitätsfonds.

Das Programm «Wirtschaft unter Strom» läuft zurzeit aus. Die zur Verfügung stehenden Gelder sind vollständig reserviert, die letzten Auszahlungen dürften etwa per Ende 2026 erfolgen.

Als Nachfolgelösung können Unternehmen seit Frühling 2026 beim Basler Standortpaket im Förderbereich Umwelt Finanzierungsbeiträge für den Kauf von Elektrofahrzeugen beantragen. Der Ersatz bestehender Verbrennerfahrzeuge durch Elektrofahrzeuge wird in der Regel mit 40% des Kaufpreises unterstützt. Der Beitrag liegt damit höher als beim Programm «Wirtschaft unter Strom», das in der Regel eine Subvention von 20% ermöglicht hat.

1.4 Parkierungsmöglichkeiten für das Gewerbe

1.4.1 Gewerbeparkkarte

Unternehmen, die an wechselnden Standorten schweres Arbeitsmaterial oder Werkzeuge brauchen, können eine Gewerbeparkkarte beantragen. Eine solche Parkkarte gewährt weitreichende Privilegien beim Parkieren. So darf ein Fahrzeug mit einer Gewerbeparkkarte nicht nur in der Blauen Zone sowie auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit mindestens 90 Minuten Parkdauer parkiert werden. Auch Parkverbotsfelder (Güterumschlagsfelder) oder andere Flächen im Parkverbot dürfen für bis zu vier Stunden genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug für den Arbeitseinsatz benötigt wird und dass es nicht verkehrsbehindernd abgestellt wird.

Die Gewerbeparkkarte kostet 200 Franken pro Jahr und ist damit deutlich günstiger als eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte oder eine Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte. Die Anzahl verkaufter Gewerbeparkkarten nimmt seit Jahren deutlich zu. So gab es per Stichtag 31. Dezember 2016 noch 6'830 gültige Gewerbeparkkarten, per 31. Dezember 2025 waren es bereits 10'636 (+56%).

1.4.2 Temporäres Parkverbot («Umzüge»)

Analog zu Privatpersonen haben auch Unternehmen die Möglichkeit, temporäre Parkverbote bei der Kantonspolizei zu bestellen. Grundsätzlich dienen diese Parkverbote dazu, Flächen für Umzugsfirmen zu reservieren. Die Parkverbote können aber auch bei grossen Materiallieferungen (z.B. Möbel, Pellets), für Kurzbaustellen oder für das Stellen einer Mulde angefordert werden.

In der Regel gelten die temporären Parkverbote für einen Tag. In begründeten Fällen sind aber bis zu drei Tage möglich. Die Parkverbotsschilder kosten 5 Franken pro Stück. Falls die Schilder durch die Polizei aufgestellt und wieder abgeräumt werden, kommt eine Gebühr von 50 Franken dazu.

1.4.3 Baustelleninstallation

Für längere Baustelleninstallationen besteht die Möglichkeit, eine Allmendnutzungsbewilligung zu beantragen. Kleinere kurzzeitige Baustelleninstallationen sind dabei kostenlos und lediglich meldepflichtig. Für grössere Bauinstallationen oder solche, die länger als 20 Tage bestehen bleiben, braucht es ein Gesuch und es fallen Allmendnutzungsgebühren an.

Bauinstallationen sind grundsätzlich nicht für das Parkieren von Autos gedacht. Fahrzeuge, welche für die Baustelle absolut zwingend sind, wie z.B. Werkstattwagen, sind aber innerhalb der Bauinstallationsfläche toleriert.

2. Umsetzungsmöglichkeiten

2.1 Reservation Ladestationen für Gewerbefahrzeuge

Eine Reservationsmöglichkeit für Ladestationen wäre technisch grundsätzlich möglich. Dafür müssten entsprechende Schnittstellen entwickelt sowie Anpassungen an der bestehenden Software vorgenommen werden.

Auf vertiefte Abklärungen hierzu wurde aber verzichtet, da der Regierungsrat eine Reservationsmöglichkeit der Ladestationen nur für Gewerbefahrzeuge aus folgenden Gründen ablehnt:

- Die öffentlichen Ladestationen sind erst mässig ausgelastet (im Mittel ca. ein Ladevorgang/Tag, durchschnittlich 20% der Zeit ist ein Ladepunkt belegt). Bei zwei Ladepunkten pro Ladesäule ist meist einer frei. Eine Reservationsmöglichkeit ist deshalb aus heutiger Sicht nicht notwendig.
- Allgemein wird in der E-Mobilitätsbranche von Reservationen von Ladeplätzen abgeraten, da diese hinsichtlich einer effizienten Nutzung der Ladeinfrastruktur nachteilig sein können. Reservierbare Ladeplätze stehen erfahrungsgemäss öfter leer, etwa wenn Nutzende eine Reservation tätigen, diese aber verfallen lassen oder vor/nach dem eigentlichen Ladevorgang einen Puffer einplanen, zu dem die Station dann ebenfalls nicht verfügbar ist. Dies gilt speziell für öffentliche Schnellladestationen.
- In der Nacht stehen Gewerbefahrzeuge in der Regel still und können gut auf einem Privatparkplatz geladen werden. Das genügt in der Regel für ein baselstädtisches Fahrzeug. Ein Nachladen tagsüber ist nur in Ausnahmefällen notwendig.
- Parkplätze sollen grundsätzlich aus dem städtischen Strassenraum weg auf Privatareal verlagert werden. Eine Reservationsmöglichkeit im Strassenraum würde dieser Parkierungspolitik zuwiderlaufen.
- Sollten die öffentlichen Stationen in Zukunft deutlich stärker ausgelastet sein, wäre eine generelle Reservationsmöglichkeit zu prüfen. Eine Reservationsmöglichkeit, die nur dem Gewerbe zur Verfügung steht und die andere Fahrzeuge ausschliesst führt zu einer ineffizienten Nutzung. Die reservierten Zeitfenster, die nicht benutzt werden, könnten nicht durch andere Fahrzeuge aufgefüllt werden. Es käme zu Leerständen.
- Der Kauf von E-Gewerbefahrzeugen wurde bisher über die Aktion «Wirtschaft unter Strom» finanziell unterstützt. Seit 2026 können Unternehmen über das Basler Standortpaket, Förderbereich Umwelt, auch Beiträge an die Beschaffung von E-Fahrzeugen beantragen (vgl. Kap. 1.3). Diese direkte Förderung der E-Mobilität hält der Regierungsrat für effektiver als die indirekte Förderung nur über Ladestationen.
- Die Einrichtung privater Ladestationen wird subventioniert. Der Kanton finanziert bis 2030 bis zu 60% der Kosten der Grundinstallation einer Ladestation mit. Damit wird das Gewerbe unterstützt, private Ladestationen zu erstellen.

Eine Förderung der E-Mobilität des Gewerbes über eine Reservationsmöglichkeit auf öffentlichen Ladestationen ist deshalb weder notwendig noch zielführend.

2.2 Reservierungsmöglichkeiten Parkplätze für Gewerbefahrzeuge

Alternativ hat der Regierungsrat geprüft, ob es zweckmässig ist, eine neue Kategorie von Parkplätzen zu schaffen, und zwar solche, die von Gewerbefahrzeugen reserviert werden können. Die Abklärungen haben ergeben, dass ein pragmatisches System entsprechend den folgenden Rahmenbedingungen theoretisch machbar wäre:

- Um Parkplätze für eine spezifische Nutzungsgruppe reservieren zu können, muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen¹ ein solches überwiegendes öffentliches Interesse nachweisen lässt. Bei allfälligen Einsprachen müssten aber die Gerichte entscheiden.
- Die technische Umsetzung der Anzeige vor Ort wäre einfach – ohne elektronische Lösung – möglich, würde aber den Austausch der Blechsignale bedingen (neues Signal «Parkverbot, Ausnahme mit Reservation»).
- Die technische Umsetzung der Reservationsmöglichkeit an sich könnte über die ParkSmart-App erfolgen. Der Aufwand für die Implementation wäre verhältnismässig gross, auch wenn für einen allfälligen Pilotversuch auf gewisse Funktionalitäten verzichtet würde.
- Die Reservationsmöglichkeit müsste über eine Anpassung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung rechtlich geregelt werden. Dabei müssten insbesondere der Kreis der Berechtigten und die notwendigen Gebühren festgelegt werden.

Aus folgenden Gründen verzichtet der Regierungsrat auf die Schaffung von reservierbaren Gewerbeparkfeldern:

- Es bestehen Zweifel, ob die Nachfrage nach einer Reservationsmöglichkeit und die Zahlungsbereitschaft für Reservationsgebühren beim Gewerbe gross genug wären. Eine vorzeitige Reservation scheitert oft an der fehlenden Vorhersehbarkeit der Einsätze, eine kurzzeitige Reservation bringt nur noch geringe Vorteile gegenüber der direkten Parkplatzsuche.
- Das Abschleppen eines fälschlicherweise auf einem reservierten Parkplatz abgestellten Fahrzeuges wäre unverhältnismässig. Die Reservation könnte deshalb polizeilich nicht wirksam durchgesetzt werden.
- Die Zweckmässigkeit einer Reservationsmöglichkeit könnte nur mit einem Pilotversuch geprüft werden. Ein solcher Pilotversuch würde 200'000 bis 300'000 Franken kosten (App-Kosten, Projektleitung, Wirkungskontrolle, Markierung/Signalisation). Das hält der Regierungsrat für zu teuer, im Verhältnis zu den eher mässigen Erfolgsaussichten.

3. Laufende Optimierungen für das Parkieren von Gewerbefahrzeugen

Das Amt für Mobilität hat in einem Konzept für Be- und Entladezonen festgelegt, dass grundsätzlich in 50 m Distanz von jedem Hauseingang eine Möglichkeit für den Güterumschlag mit einem Motorfahrzeug bestehen soll. Die im Rahmen des Konzepts durchgeführte Analyse zeigte, dass dies in vielen Teilen der Stadt bereits heute der Fall ist und nur wenige Lücken bestehen. Diese Lücken werden fortlaufend analysiert und wo möglich neue Angebote geschaffen. Dafür werden beispielsweise geeignete Flächen erkennbar als Güterumschlagsmöglichkeiten ausgewiesen (mit Signalen und/oder Markierungen) oder Blaue Parkplätze in Parkverbotsfelder umgewandelt, auf denen nachts weiterhin ein Parkieren durch die Anwohnenden zugelassen wird.

Gemeinsam mit dem Gewerbeverband hat das Amt für Mobilität auch festgestellt, dass viele Besitzer und Besitzerinnen von Gewerbeparkkarten gar nicht genau wissen, welche Parkierungsprivilegien damit verbunden sind. Das Amt für Mobilität wird deshalb die entsprechenden Regeln einfach verständlich aufbereiten und gemeinsam mit dem Gewerbeverband über geeignete Kanäle an die direktbetroffenen Unternehmen bzw. an deren Angestellte im Verlauf von 2027 kommunizieren.

¹ §§ 29 und 30 Kantonsverfassung sowie § 16 Abs. 2 Umweltschutzgesetz.

4. Beantwortung der Fragen

1. *welche Massnahmen ergriffen werden können, um das Laden von Elektro-Gewerbefahrzeugen auf Allmend grundsätzlich zu erleichtern und den Gewerbetreibenden gleichzeitig das Suchen nach einer freien öffentlichen zugänglichen Ladestation für ihr elektrisch betriebenes Gewerbefahrzeug zu ersparen;*

Die öffentlichen Ladestationen stehen grundsätzlich allen Elektrofahrzeugen offen. Die Auslastung der Stationen ist aktuell noch so gering, dass ein Reservationssystem nicht notwendig ist. Die Chance, dass an einer gewünschten Ladestation mindestens noch einer der beiden Ladepunkte verfügbar ist, ist jederzeit hoch.

Sollte die Auslastung in Zukunft, wie erwartet, deutlich zunehmen, führte ein Reservationssystem für eine kleine Benutzergruppe zu einem ineffizienten Betrieb. Es bestünde die Gefahr, dass reservierte Ladepunkte frei bleiben und für andere Nutzungen zu wenig Angebote übrigbleiben.

2. *ob die Einführung eines virtuellen Buchungssystems möglich ist, mit dem Unternehmen im Voraus die Parkfelder mit Ladesäulen für den gewünschten Zeitraum reservieren bzw. die Belegung der Parkfelder einsehen können;*

Ein virtuelles Buchungssystem, z.B. über die entsprechend weiterentwickelte ParkSmart-App, wäre theoretisch möglich. Damit könnten auch die reservierten Zeitfenster angezeigt werden. Aufwändig wäre hingegen, die effektive Belegung durch Fahrzeuge zu zeigen und die Reservation polizeilich durchzusetzen (vgl. Kap. 2.2). Ebenfalls aufwändig wäre, die Reservationen am Parkfeld oder auf der Ladestation zu zeigen. Dies wäre aber notwendig, um vorreservierte und ad hoc-Nutzungen zu kombinieren. Ansonsten wissen die ad hoc-Nutzenden nicht, wann die nächste Reservation vorliegt und sie den Parkplatz bzw. die Ladestation wieder freigeben müssen.

3. *wie die Gewerbetreibenden an Werktagen zu Betriebszeiten (07.00 - 17.00 Uhr) von einem Vorrang der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur profitieren können;*

Eine Bevorrechtigung müsste für eine klar definierbare Fahrzeuggruppe gelten. Es wäre z.B. denkbar, als Abgrenzungsmerkmal den Besitz einer Gewerbeparkkarte heranzuziehen.

Eine ausschliessliche Benutzung durch Gewerbefahrzeuge in einem definierten Zeitfenster würde die private Nutzung übermässig und unnötig einschränken. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem eine Reservation z.B. bis zwei Tage im Voraus erfolgen muss, und nicht reservierte Zeiten dann wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Eine solche reduzierte Reservationsmöglichkeit würde dem Gewerbe aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit der Einsätze nur geringe Vorteile bringen. Zudem bedingt ein gemischtes System (Gewerbe mit Reservation, Private mit ad hoc-Nutzung) eine Anzeige der Reservationen auf dem Parkfeld bzw. auf der Ladestation (vgl. Frage 2).

4. *ob die genehmigte Lade- und Parkdauer bei öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen für Gewerbetreibende von drei auf vier Stunden ausgeweitet werden kann.*

Die zulässige maximale Ladedauer wurde auf die Bedürfnisse eines normalen Ladevorgangs ausgelegt. Eine Ausweitung der Zeitdauer würde die Nutzbarkeit der Ladestation einschränken: mit der heutigen Regelung sind tagsüber (8-19 Uhr) vier Ladevorgänge à drei Stunden möglich. Bei einer Ausweitung der zulässigen Ladezeit auf vier Stunden wären theoretisch nur noch drei Ladevorgänge möglich.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend «die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5123.03

BVD/P 225123

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 22.5123.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In Basel haben wir verschiedene Velorouten und Radwege, die entweder unbeleuchtet oder schlecht beleuchtet sind. Im Gegensatz dazu sind die Autostrassen sehr gut beleuchtet.

Mit der Sanierung des Tramtrassees Riehen-Basel wurde auch die Beleuchtung auf den Tramassen erneuert. Die Scheinwerfer sind jedoch auf die Autofahrbahn gerichtet, wo keine Velos fahren.

In Basel-Stadt haben diverse Veloachsen/Velorouten keine Beleuchtung oder keine Führung durch weisse Randlinien. Ohne Randlinien ist trotz guter Beleuchtung am Velo der Fahrbahnrand bei Dunkelheit und/oder Nässe/Nebel schwer erkennbar. Ältere Velofahrende haben zum Teil auch Probleme mit dem Nachtsehen, was für diese zusätzlich erschwerend ist. Gerade auf schlecht beleuchteten Velorouten können Unfälle gravierende Folgen haben, da Auffahrunfälle drohen oder die Verunfallten nicht schnell gesehen werden können.

Zur besseren Verkehrsführung sollten deshalb Radwege und Velorouten mit Randlinien markiert und beleuchtet werden. Bei der Beleuchtung sollte nach Möglichkeit auf ein smartes System zurückgegriffen werden, das beispielsweise durch Solarenergie betrieben wird. Des Weiteren könnten Bewegungssensoren das Licht dann einstellen, wenn eine Velofahrerin angefahren kommt, um Tiere nicht durch Dauerbeleuchtung zu irritieren und die Lichtverschmutzung in Grenzen zu halten. Ebenfalls könnte die Nutzung eines unter Lichteinfluss reflektierenden Bodenbelags geprüft werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- Ob auf folgenden Velorouten die Sicherheit durch die Markierung von Randlinien und Installation einer Beleuchtung verbessert werden kann:
- Nebenfahrbahn der Riehen- und Aeusseren Baselstrasse, Abschnitt Bettingerstrasse – Eglise – Im Surinam.
- Rad-/Fussweg Bäumlhofstrasse, Abschnitt Allmendstrasse – Gotenstrasse.
- Radweg Bäumlhof-Gymnasium – Riehen Esterliweg, entlang der DB-Bahnlinie.
- Badweglein und Bachgraben-Promenade.

- Rad-/Fussweg Riehenring, Abschnitt Horburgstrasse – Mauerstrasse, entlang Thomy-Franck-Areal.
- Rad-/Fussweg Mauerstrasse, Wiesenkreisel – Klybeckstrasse.
- Lange Erlen, ab Ende neuem Radweg (beim Tierpark) – Lössrach Grenze, nur Randlinie.
- Welche weiteren, hier nicht namentlich aufgeführten, Velorouten und Radwege in Basel-Stadt durch Installation von (verbesselter) Beleuchtung und Markierung erhöhte Sicherheit bieten könnten.
- Auf welchen Strecken die Fahrbahnbeleuchtung durch leichte Ausrichtungsänderung ebenfalls einen Teil des Lichtkegels auf die Velofahrbahn geleitet werden kann.
- Inwiefern bei der Beleuchtung von Velorouten und Radwegen ein smartes Beleuchtungssystem zum Zuge kommen kann, dass sich nur dann einschaltet, wenn ein Velo vorbeifährt, und damit die Lichtverschmutzung zum Schutz der hiesigen Fauna begrenzt.
- Ob ein solches Lichtsystem netzunabhängig oder hauptsächlich mit Strom betrieben werden kann, der vor Ort produziert wird.

Annina von Falkenstein, Jérôme Thiriet, Karin Sartorius, Brigitte Gysin, Andreas Zappalà, Tim Cuénod, Andrea Elisabeth Knellwolf, Raffaella Hanauer, Barbara Heer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Die Verkehrskennzahlen von 2025 bestätigen, dass das Velo als Fortbewegungsmittel in Basel-Stadt immer beliebter ist. Die Förderung dieser umweltschonenden Fortbewegungsart ist weiterhin ein wichtiges verkehrspolitisches Ziel des Regierungsrates.

1.1 Grundsätze der Beleuchtung

Bereits im Zwischenbericht vom 27. März 2024 (22.5123.02) hat der Regierungsrat die Wichtigkeit einer guten Strassenbeleuchtung als wesentliches Element der Veloförderung in der Alltagsmobilität erläutert. Ebenfalls ausführlich beschrieben ist, wie die IWB die öffentliche Beleuchtung für die Stadt Basel im Auftrag des Kantons planen und projektieren.

Die IWB stellen die Allmendbeleuchtung in Basel-Stadt bis ins Jahr 2028 zu einem Grossteil auf LED um. LED-Beleuchtungen werden von Menschen oft als heller wahrgenommen. Die IWB erwarten deshalb, dass sich mit der Umstellung auf LED das Sicherheitsgefühl der Menschen erhöht. Dank der grösseren Reichweite der LED-Leuchten kann gerade auch auf Fuss- und Velowegen nochmals eine bessere Wirkung erreicht werden. Die neue Technologie braucht weniger Energie und verbessert die Umwelteinflüsse und Wohnqualität.

Die IWB haben seit dem letzten Zwischenbericht auch zwei adaptive Beleuchtungssysteme getestet: Am Gellertunnel haben sie ein bewegungsunabhängiges System getestet. Dieses richtet sich nach der Tageszeit, um die Adaptionszeit des Auges im Tunnel zu verkürzen. Bei Sonnenlicht ist auch im Tunnel die Beleuchtung stärker, nachts wird die Beleuchtung im Tunnel auf das sicherheitsrelevante Mass gedimmt. Am St. Galler-Ring wurde ein System mit einer bewegungsabhängigen Steuerung der Beleuchtung getestet. Die IWB schauen alle Velorouten auf Kantonsgebiet an und prüfen, ob und wo adaptive Beleuchtungssysteme einen Mehrwert schaffen können. Aus heutiger Sicht eignen sich bewegungsabhängige Beleuchtungssysteme besonders für exklusiv für den Veloverkehr vorgesehene Routen. Diese Strecken verlaufen häufig entlang von Grünflächen, wo insbesondere die Fauna von einer reduzierten Beleuchtung profitiert. Im Interesse des Sicherheitsgefühls verzichten die IWB bewusst darauf, die öffentliche Beleuchtung komplett auszuschalten.

2. Antworten zu den einzelnen Fragen

1. *Ob auf folgenden Velorouten die Sicherheit durch die Markierung von Randlinien und Installation einer Beleuchtung verbessert werden kann:*

Die rechtliche Grundlage von Randlinien in Basel-Stadt ist gegenüber März 2024 unverändert. Der Regierungsrat verweist auf die Ausführungen im Zwischenbericht. Im gleichen Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend «Randlinien entlang Velorouten und Radwege» (P205161).

Abgesehen von den Langen Erlen entspricht die öffentliche Beleuchtung auf allen genannten Strecken der Normierung für öffentlich beleuchtete Velorouten. Eine gute Strassenbeleuchtung verbessert das Sicherheitsgefühl und fördert das Umsteigen aufs Velo. Dort, wo sich die Beleuchtungssituation als Schwachstelle erwies, wurde sie im Rahmen der laufenden Umrüstung der öffentlichen Strassenbeleuchtung auf LED bereits verbessert oder es ist eine Verbesserung geplant und terminiert. Weitere umgesetzte Massnahmen sind die Markierung von Leitlinien und regelmässige Rückschnitte von Grün. Dazu kann heute folgendes gesagt werden:

Die Nebenfahrbahn der Riehen- und Aeusseren Baselstrasse, im Abschnitt Bettingerstrasse – Eglisee – Im Surinam, ist gemäss IWB gut ausgeleuchtet. Ein im Rahmen der Anzugsbeantwortung beauftragtes externes Planungsbüro hat die Einschätzung der IWB überprüft und bestätigt.

Am Fussweg Bäumlhofstrasse (Velos gestattet), im Abschnitt Allmendstrasse – Gotenstrasse, wurde neu eine separate LED-Beleuchtung installiert. Die bessere Ausleuchtung betrifft die ganze Strecke auf Boden der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen.

Die Beleuchtung des Radwegs Bäumlhof-Gymnasium – Riehen Esterliweg, entlang der DB-Bahnlinie, wurde auf LED umgestellt. Die Gemeinde Riehen hat zudem gleisseitig eine Randlinie markiert.

Die Umrüstung auf LED-Beleuchtung beim Badweglein und an der Bachgraben-Promenade ist im Nordostteil bereits erfolgt. Im West- und Südteil sind bereits ältere LED-Leuchten verbaut, die im Jahr 2029 auf neuere Modelle umgerüstet werden sollen.

Die Beleuchtung am Rad-/Fussweg Riehenring, im Abschnitt Horburgstrasse – Mauerstrasse, entlang dem Thomy-Franck-Areal, entsprach zwar ebenso den Normen. Der Weg war zwar sehr gleichmässig, aber eher schwach ausgeleuchtet. Als Massnahme wurde die Beleuchtung dieses Jahr neu berechnet und an den bisherigen Standorten auf LED umgerüstet. Dank der grösseren Reichweite der LED-Leuchten wird eine bessere Wirkung erreicht. Mit dem Projekt «Tram Klybeck» wird die Beleuchtung grundlegend überarbeitet.

Am Rad-/Fussweg Mauerstrasse, Wiesekreisel – Klybeckstrasse wurde die Ausleuchtung durch die Vegetation vor Ort beeinträchtigt. Die Stadtgärtnerei hat die Bäume in der Zwischenzeit zurückgeschnitten. Sie wird in Zukunft die Vegetation jährlich kontrollieren. Zudem haben die IWB im Jahr 2025 die Beleuchtung auf LED umgerüstet.

Die Veloroute durch die Langen Erlen führt durch den Wald und ist deshalb aus Rücksicht auf Flora und Fauna nicht beleuchtet. Auf den gemischt genutzten Wegen sollen die Velofahrenden auf die vielen Fussgänger/-innen, Familien und Kinder wie auch mögliche Tiere Rücksicht nehmen und entsprechend langsam fahren. Randlinien könnten fälschlicherweise vermitteln, dass es sich primär um eine Velofahrverbindung handelt und dadurch zum schnelleren Fahren verleiten. Zur besseren Führung könnten stellenweise Leitpfosten mit Reflektoren eingesetzt werden. Ein entsprechender Praxistest hat der Regierungsrat mit seinem Zwischenbericht von März 2024 in Aussicht gestellt. Der Praxistest erfolgt entgegen ersten Aussagen nicht am Standort Lange Erlen. Das Bau- und

Verkehrsdepartement prüft stattdessen, ob der Versuch am unbeleuchteten Abschnitt des Grenzacherwegs, ab südlich der Abzweigung «Bei der Lehmgrube» bis zur Landesgrenze bei Grenzach-Wyhlen, durchgeführt werden kann.

2. *Welche weiteren, hier nicht namentlich aufgeführten, Velorouten und Radwege in Basel-Stadt durch Installation von (verbesserter) Beleuchtung und Markierung erhöhte Sicherheit bieten könnten.*

Im Hinblick auf den damaligen Zwischenbericht hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit Unterstützung eines externen Planungsbüros einige Standorte mit Optimierungspotenzial eruiert. Auch Pro Velo hat der Arbeitsgruppe gemeldete Örtlichkeiten weitergeben, wo die Beleuchtung als ungenügend wahrgenommen wird.

Seit dem Zwischenbericht haben der Kanton bzw. die IWB an einigen der eruierten Standorte folgende Massnahmen umgesetzt bzw. zur Umsetzung terminiert:

- Die Beleuchtung am Altrheinweg (Wiesendamm–Inselstrasse), am Wiesendamm (Altrheinweg–Kleinhünigerstrasse) und am St. Galler-Ring (Wanderstrasse–Allschwilerstrasse) wurde im Jahr 2025 auf LED umgerüstet.
- An der St. Jakobs-Strasse (Abschnitt Singerstrasse West-Singerstrasse Ost) wurde die Vegetation im Frühling 2026 zurückgeschnitten.
- Die Beleuchtung der Unterführung St. Jakobs-Strasse (Velo-/Gehweg) wurde im Frühling 2026 überprüft und soll im 2027 auf LED umgerüstet werden.
- Im Gellerttunnel wurde diesen Sommer ein erfolgreicher Test mit adaptiver Leuchte und Helligkeitssensor durchgeführt. Im 2027 wird der gesamte Gellerttunnel mit neuen steuerbaren Leuchten ausgerüstet.
- In der Fussgängerunterführung nördlich der Schwarzwaldbrücke soll im 2027 eine zusätzliche Leuchte installiert werden.
- In der Unterführung Hexenweglein soll im 2027 ebenfalls eine adaptive Beleuchtung installiert werden.
- An der Frankfurt-Strasse wird bis 2027 die öffentliche Beleuchtung auf LED umgerüstet werden.
- Am Knoten St. Jakobs-Strasse/Singerstrasse (Velo-/ Gehweg) und an der St. Jakobs-Strasse (Velo-/Gehweg) werden im 2027 zusätzliche Leuchten installiert.
- Am Unteren Rheinweg, an der St. Jakobs-Strasse (Velo-/Gehweg), an der Grenzacher-Promenade und am St. Alban-Rheinweg wird im 2027 die öffentliche Beleuchtung auf LED umgerüstet.
- Am Fussgängersteg (Velo gestattet) über die Schwarzwaldbrücke wird eine Lichtquelle an der Brückendecke angestrebt. Die Umstellung soll zeitlich koordiniert mit anstehenden Arbeiten der Schweizerischen Rheinhäfen im Jahr 2028 erfolgen. Da die Brücke im Besitz der SBB ist, braucht es auch mit diesen eine Abstimmung.

3. *Auf welchen Strecken die Fahrbahnbeleuchtung durch leichte Ausrichtungsänderung ebenfalls einen Teil des Lichtkegels auf die Velofahrbahn geleitet werden kann.*

Öffentliche Fussgänger- und Velowege werden nach den geltenden Normen ausgeleuchtet. Da eine gute Strassenbeleuchtung das Sicherheitsgefühl verbessert und das Umsteigen aufs Velo fördert, wurden zahlreiche Standorte über die gesetzlichen Anforderungen hinaus nachgebessert. Mit der laufenden flächendeckenden Umrüstung auf LED werden sämtliche Anwendungsbereiche neu berechnet und optimiert beleuchtet. Gemäss Aussage der IWB soll dies bis Ende 2028 umgesetzt sein.

4. *Inwiefern bei der Beleuchtung von Velorouten und Radwegen ein smartes Beleuchtungssystem zum Zuge kommen kann, dass sich nur dann einschaltet, wenn ein Velo vorbeifährt, und damit die Lichtverschmutzung zum Schutz der hiesigen Fauna begrenzt.*

In diesem Jahr fand ein erfolgreicher Test mit Bewegungssensoren am St. Galler-Ring statt. Dafür geeignete Velorouten sollen entsprechend bis 2028 ausgerüstet werden. Besonders dafür geeignet sind Routen, die exklusiv dem Velo vorbehalten sind und nicht gleichzeitig dem Autoverkehr dienen. Die Beleuchtungsstärke wird über einen definierten Zeitplan um bis zu 50% der Anfangshelligkeit reduziert. Im Interesse des Sicherheitsgefühls verzichten die IWB bewusst darauf, die öffentliche Beleuchtung komplett auszuschalten.

5. *Ob ein solches Lichtsystem netzunabhängig oder hauptsächlich mit Strom betrieben werden kann, der vor Ort produziert wird.*

Die IWB betreiben für die Stadt Basel ein umfassendes Netz für die öffentliche Beleuchtung. Betrieblich macht es Sinn, dass die neuen Anlagen in das bestehende Netz integriert werden. Aus Betreibersicht sind Solarleuchten sowohl in der Anschaffung als auch im Unterhalt sehr aufwendig und bieten nicht die gewünschte Versorgungssicherheit. Die IWB haben 100 Prozent erneuerbarer Strom und dieser stammt, abgesehen vom gesetzlich geförderten Pflichtanteil, aus Schweizer Eigenproduktion.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5407.02

BVD/P245407

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend «die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Luka Bollack und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Anina Ineichen (22.5492) hat die Regierung die Bedingungen erläutert, unter denen auf öffentlichem Grund Veloabstellplätze eingerichtet werden können:

- Nachweis, dass auf Privatareal keine Veloabstellplätze eingerichtet werden können und nur eine ungenügende Anzahl Veloabstellplätze auf Privatareal vorhanden ist;
- In der Nähe sind keine ausreichenden Kapazitäten bei bestehenden Veloabstellplätzen auf Allmend vorhanden;
- Nachweis, wie gross der Bedarf für Veloabstellplätze auf Allmend als Ergänzung von allfällig vorhanden Veloabstellplätzen auf Privatareal ist;
- Die vorhandene Trottoirfläche ist für das Abstellen von Velos zu klein. Bleibt ein Durchgang von mindestens 1,5 m frei, so dürfen Velos auch auf dem Trottoir abgestellt werden.

Die erste Bedingung kann jedoch für Mieter*innen zu unbefriedigenden Situationen führen, wenn auf privatem Grund zwar theoretisch Platz für Veloabstellplätze vorhanden wäre, aber die Vermieterschaft keine solchen einrichten will.

In den Vorgärten lassen sich Veloabstellanlagen zudem oft nur realisieren, indem bestehende Grünflächen entfernt und Flächen versiegelt werden, was den Zielen des Kantons in Punkto Stadtklima und Biodiversitätsförderung zuwiderläuft.

Wer keinen Velounterstand auf privatem Grund zur Verfügung hat, steht ausserdem vor dem Problem, dass viele Abstellplätze auf öffentlichem Grund keine Anschliessmöglichkeit und/oder keinen Witterungsschutz aufweisen. Dies hält viele Velobesitzende davon ab, ihr Velo auf diesen Plätzen abzustellen.

Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund in der Regel nur dort eingerichtet werden dürfen, wo eine direkte Zufahrt von der Strasse möglich ist. Dies führt oft dazu, dass Autoparkplätze weichen müssen, obwohl auf dem Trottoir hinter den Parkplätzen ausreichend Platz für Veloabstellplätze vorhanden wäre und ein genügend breiter Durchgang (mindestens 2 bis 2.5 Meter) für Fussgänger*innen frei bliebe. Paradoxe Weise dürfen Velos auf solchen Trottoirs jedoch ohne offizielle Abstellanlagen abgestellt werden, solange ein Durchgang von mindestens 1.5 Metern frei bleibt. Diese Regel wird naturgemäss nicht von allen Velo-fahrenden eingehalten, was zu Konflikten mit dem Fuss- und Rollstuhlverkehr sowie anderen Trottoirnutzungen führt.

Aus Sicht der Unterzeichnenden könnte die Situation für alle Betroffenen durch eine Anpassung der Bedingungen für die Einrichtung von Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund sowie durch eine höhere Qualität der Abstellanlagen verbessert werden.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob und wie die Regelung bezüglich der Einrichtung von Veloabstellplätzen auf öffentlichem Grund angepasst werden kann, um auch in Fällen, in denen auf privatem Grund theoretisch Platz für Veloabstellplätze vorhanden ist, die Vermieterschaft jedoch keine solchen einrichtet, den Mieter*innen eine zumutbare Abstellmöglichkeit auf öffentlichem Grund zu bieten. Dabei soll auch darauf geachtet werden, dass nicht unnötig Grünflächen versiegelt werden.
2. Ob und wie alternativ dazu die Vermieterschaft stärker in die Pflicht genommen werden kann, Veloabstellplätze für ihre Mieter*innen zu schaffen, wenn auf der Liegenschaft genügend Platz dafür vorhanden ist.
3. Wie Veloabstellplätze auf öffentlichem Grund vermehrt mit Anschliessmöglichkeiten und Überdachungen ausgestattet werden können, um eine höhere Sicherheit gegen Diebstahl und einen besseren Witterungsschutz zu gewährleisten.
4. Ob und wie Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund auch ohne direkte Zufahrt von der Strasse aus auf dem Trottoir eingerichtet werden können, sofern ein ausreichender Durchgang von mindestens 2 bis 2.5 Metern für Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet bleibt. Geprüft werden sollten insbesondere Baumalleen mit vorgelagerten Parkplätzen, bei denen ausreichend Platz für Veloabstellanlagen zwischen den Bäumen vorhanden wären.

Lukas Bollack, Anina Ineichen, Christoph Hochuli, Jean-Luc Perret, Brigitte Gy-sin, Beat Braun, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Veloverkehr hat in Basel-Stadt in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Mit immer mehr Velofahrenden wächst auch der Bedarf an gut erreichbaren und sicheren Veloabstellmöglichkeiten. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden Veloinfrastruktur und zur Attraktivität des Veloverkehrs.

Deshalb ist dem Regierungsrat eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Veloabstellflächen wichtig. Gleichzeitig sind bei deren Planung und Realisierung die unterschiedlichen Anforderungen an den öffentlichen Raum sowie die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden angemessen zu berücksichtigen.

2. Zu den Fragen des Anzugs

2.1 Einrichtung von Veloabstellfeldern auf öffentlichem Grund

Der Regierungsrat hält am Grundsatz fest, dass Velos in erster Linie auf privatem Grund abgestellt werden sollen. Dies ist aber nicht bei allen Liegenschaften gleichermassen umsetzbar. Besteht ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Veloabstellplätzen, so prüft das Amt für Mobilität die Schaffung eines Veloabstellfeldes im öffentlichen Strassenraum. Dabei werden die örtlichen Platzverhältnisse sowie die Auslastung bestehender Veloabstellfelder im betreffenden Strassenzug berücksichtigt. Ausserdem wird mitberücksichtigt, dass bestehende Grünflächen in Vorgärten nicht für die Schaffung privater Abstellmöglichkeiten aufgehoben werden sollen.

2.2 Einbezug der Grundeigentümerschaft

Bei Neubauten sowie bei wesentlichen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen gelten die Vorgaben der Verordnung über die Erstellung von Abstellplätzen für Velos und Mofas (VeloPPV / SG 730.320). Diese regelt die erforderliche Anzahl sowie die Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung der Veloabstellplätze.

Für bestehende Bauten ohne wesentliche bauliche oder nutzungsmässige Änderungen bestehen derzeit keine rechtlich bindenden Vorgaben zur Erstellung von Veloabstellplätzen. Der Regierungsrat möchte auch keine solche rechtliche Grundlage schaffen, da er dies als ein zu grosser Eingriff in die Eigentumsrechte erachtet.

Schon heute bestehen aber Anreize zur Erstellung: Für Veloabstellplätze, die Grundeigentümer-schaften über die verpflichtend zu erstellende Anzahl hinaus schaffen, können diese ein Gesuch zur Mitfinanzierung über den Mobilitätsfonds stellen.

2.3 Ausstattung und Überdachung von Veloabstellanlagen

Das Bau- und Verkehrsdepartement rüstet bestehende Veloabstellfelder im öffentlichen Raum schrittweise mit Veloständern nach, die ein geordnetes, platzsparendes Abstellen sowie das Anschliessen von Velos ermöglichen. Seit dem Jahr 2024 wurden rund 850 bestehende Veloabstellfelder ohne Anschliessmöglichkeiten nachgerüstet und veraltete Veloständer ersetzt. Die Nachrüstung läuft weiter, so dass möglichst bald alle Abstellflächen, wo Ständer montiert werden können, damit ausgerüstet sein werden.

Überdachte Veloabstellmöglichkeiten werden insbesondere bei Bike&Ride-Anlagen an wichtigen ÖV-Haltestellen sowie in Velostationen angeboten, beispielsweise am Bahnhof SBB. Für dezentrale Veloabstellfelder im öffentlichen Strassenraum ist grundsätzlich keine Überdachung vorgesehen.

2.4 Veloabstellfelder auf dem Trottoir

Das Amt für Mobilität hat im Jahr 2024 unter Einbezug der Kantonspolizei bei allen Veloabstellfeldern geprüft, wie gut zugänglich sie sind. Anlass für die Überprüfung war, dass einige Veloabstellfelder nur über das Trottoir erreichbar waren. Da einige Velofahrende auf diesem Abschnitt auf dem Trottoir fuhren, statt abzusteigen, kam es wiederholt zu Konflikten mit Zufussgehenden. Wo immer möglich wurden diese Veloabstellfelder verschoben oder es wurde die Erschliessung verbessert. In wenigen Fällen war keine zweckmässige Lösung möglich und die Veloabstellfelder wurden aufgehoben. Um Konflikte zwischen Zufussgehenden und Velofahrenden zu vermeiden, werden nur noch Veloabstellfelder eingerichtet, die fahrend erreicht werden können. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich diese Praxis bewährt.

3. Ausblick

Der Regierungsrat erachtet die bestehende Praxis zur Einrichtung von Veloabstellfeldern als zweckmässig. Wo ein ausgewiesener Bedarf besteht, werden neue Veloabstellfelder geschaffen oder bestehende Veloabstellfelder angepasst.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend «die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5343.02

BVD/P245343

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend «Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innenstadt im öffentlichen Raum»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Philip Karger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Es ist sehr zu begrüßen, dass das Angebot an Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum in den letzten Jahren erweitert wurde. Die bepflanzten Rundbänke sind in der warmen Jahreszeit willkommen und tragen zur Attraktivität unserer Stadt bei. Auch die von StadtKonzeptBasel und Geschäften zur Verfügung gestellten Aussenstühle sowie die bepflanzten, überdachten Installationen erfreuen sich grosser Beliebtheit. An öffentlichen Plätzen und bei Sehenswürdigkeiten fehlen jedoch oft Sitz- und Ausrühmöglichkeiten. Die wenigen mobilen Angebote des Kantons reichen nicht aus. Insbesondere ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen, aber auch Menschen, die sich einfach nur erholen wollen, sind froh, wenn sie bei ihrem Aufenthalt in der Stadt zwischendurch eine Pause einlegen können. Öffentliche Bänke und Stühle tragen diesem Bedürfnis Rechnung. Ziel des Staates muss es sein, möglichst vielen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wozu auch das Einkaufserlebnis in der Stadt oder in den Aussenquartieren gehört. Die Schaffung von Sitzgelegenheiten darf von Seiten des Staates nicht an Private delegiert werden. Durch den Ausbau von Public-Private-Partnership-Projekten zur Belebung der Attraktivitätssteigerung für die Zielgruppe der älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen erreicht werden. Der Kanton könnte beispielsweise in Zusammenarbeit mit StadtKonzeptBasel, das bereits erfolgreich erste Massnahmen für mehr Sitzgelegenheiten umgesetzt hat, dazu anregen, an die Bedürfnisse älterer und gehbehinderter Menschen zu denken. Im öffentlichen Raum sollten hierfür als Massnahme mehr fest installierte als auch mobile Sitzgelegenheiten entstehen. Beispiele dafür aus anderen Städten gibt es einige, besonders originell zeigt sich dabei Luzern. Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- Wie neben dem bestehenden öffentlichen und privaten Angebot an Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum mehr Möglichkeiten zum Ausruhen geschaffen werden können
- und mit welchen Massnahmen private Geschäfte und Cafés motiviert werden können, mehr kostenlose Sitz- und Verweilmöglichkeiten anzubieten.
- Ob es möglich ist, vorhandene Mäuerchen usw. in Sitzgelegenheiten umzuwandeln.

Philip Karger, David Jenny, Anina Ineichen, Luca Urgese, Michael Hug»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis insbesondere von älteren und mobilitätseingeschränkten Personen nach einem ausreichenden Angebot an Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt.

Das Bau- und Verkehrsdepartement achtet im Rahmen von Erneuerungs- und Umgestaltungsprojekten von Strassen und Plätzen – besonders in der Innenstadt – darauf, zusätzliche Bänke im öffentlichen Raum anzubieten und setzt nach Möglichkeit fest installiertes Mobiliar ein. Beispielsweise wurden in der Aeschengraben-Anlage neben zwölf bestehenden sechs zusätzliche Sitzbänke und in der St. Alban-Anlage neben 15 bestehenden sechs zusätzliche Sitzbänke installiert. Es wird bewusst darauf geachtet, dass sich diese wenn immer möglich an gut beschatteten Orten befinden. In den Einkaufsstrassen der Innenstadt sind jedoch wegen der Anlieferungen der Geschäfte und vielen Veranstaltungen keine dauerhaften Installationen von Bänken möglich.

Um die Situation bezüglich Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum zu verbessern, hat das Bau- und Verkehrsdepartement seit dem Sommer 2023 unter anderem Pflanzgefässe mit Rundbank aufgestellt. Nach einem Pilotversuch wurde die Anzahl aufgrund positiver Rückmeldungen erhöht, so dass bis im Sommer 2026 41 solche begrünten und Schatten spendenden Sitzgelegenheiten platziert wurden. Bei Veranstaltungen können die Bänke umplatziert werden.

Diese mobilen Pflanzgefässe mit Rundbank wurden in den vergangenen drei Jahren an vielen hochfrequentierten Orten in der Innenstadt aufgestellt. Dazu gehören neben der Freien Strasse auch der Vorplatz des Badischen Bahnhofs sowie des Bahnhofs SBB, der Marktplatz, die Aeschenvorstadt und das Kunstmuseum. Hinzu kamen 15 weitere beschattende Pflanzgefässe ohne Rundbank. In den kommenden Jahren werden die Standorte evaluiert und bei Bedarf weiter ausgebaut.

Zusätzlich zu den mobilen Pflanzgefässen mit Rundbank wurden in den vergangenen Jahren 82 Sonnenschirme – davon 62 mit Sitzgelegenheiten – an verschiedenen Standorten in der Stadt aufgestellt, beispielsweise auf dem Barfüsserplatz. Diese werden künftig zwischen Mai und Ende September als zusätzliche temporäre beschattete Sitzgelegenheiten dienen. Die Pflanzgefässe mit Rundbank bleiben ganzjährig im Einsatz.

Einige Standorte wurden erst nach Abschluss einer Umgestaltung möglich. So beispielsweise in der Freien Strasse, weil dort das klassische Strassenprofil mit Trottoir und Fahrbahn aufgelöst und die Fussgängerzone zu einer niveaugleichen, profilfreien Fläche umgestaltet wurde. Dadurch wurde Platz für das Aufstellen der Sitzmöbel frei. In vielen verkehrsorientierten Strassen, wo dieses klassische Strassenprofil sinnvoll ist, würde mit Sitzmobiliar die Durchgangsbreite auf dem Trottoir zu schmal, was insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen schwierig wäre.

Direkte Anfragen aus der Bevölkerung nach zusätzlichen Sitzbänken – sowohl in der Innenstadt als auch in den Quartieren – werden jeweils auf ihre Machbarkeit geprüft. Sofern keine anderen Interessen wie Verkehrssicherheit oder die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge dagegen sprechen, werden an den angefragten Orten in der Regel zusätzliche, fest installierte Sitzgelegenheiten erstellt. In den vergangenen zwei Jahren wurden an zwölf Standorten im Stadtgebiet aufgrund solcher Anfragen aus der Bevölkerung neue Bänke platziert. Weitere Standorte sind derzeit noch in Abklärung. Das Bau- und Verkehrsdepartement nimmt weitere konkrete Hinweise und Anfragen gerne entgegen.

2. Kostenlose Sitz- und Verweilmöglichkeiten von privaten Anbietenden

Wie beschrieben, ist der öffentliche Strassenraum, besonders in der Innenstadt, begrenzt und unterliegt vielen Anforderungen etwa an Sicherheit und Rettung, Hindernisfreiheit und Anlieferung. Um dem Bedürfnis nach kostenlosen und konsumfreien Sitz- sowie Verweilmöglichkeiten nachzukommen, startete der Kanton im Jahr 2016 gemeinsam mit dem Verein StadtKonzeptBasel ein

Pilotprojekt, in dem mobile Stühle in der Basler Innenstadt platziert wurden. Bis im Jahr 2018 wurden rund 80 solche Sitzgelegenheiten aufgestellt. Es erweist sich noch immer als Erfolgsgeschichte, von der sowohl Passantinnen und Passanten als auch die Geschäfte profitieren. Viele Orte wurden durch dieses Sitzangebot vom Durchgangs- zum Verweilort verwandelt. Es wurden hierbei speziell Zonen ausgeschieden, an denen das Aufstellen mobiler Möbel unter der Berücksichtigung von Anlieferung, Veranstaltungen und Sicherheit möglich ist. Zudem wurde auf eine sinnvolle örtliche Verteilung geachtet.

Sowohl der Verein StadtKonzeptBasel als auch das Bau- und Verkehrsdepartement erachten derzeit das Potenzial, private Geschäfte und Cafés in der Innenstadt dazu zu motivieren, zusätzlich kostenlose Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang anzubieten, für grösstenteils ausgeschöpft. Die Bestände an mobilen Stühlen würden für neue Standorte ausreichen, falls Geschäfte Interesse anmelden. Dies ist jederzeit via die Kontaktaufnahme mit dem Verein StadtKonzeptBasel möglich. Von kantonaler Seite wird weiterhin daraufhin gewirkt, mehr Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum anzubieten, wo immer dies bei Umgestaltungsprojekten möglich ist.

3. Umwandlung vorhandener Mauern zu öffentlichen Sitzgelegenheiten

Wenn sich Mauern auf Sitzhöhe im Besitz der öffentlichen Hand befinden, prüft das Bau- und Verkehrsdepartement innerhalb von Umgestaltungs- und Erneuerungsprojekten, ob diese mittels Sitzauflagen zu Sitzgelegenheiten umgewandelt werden können.

Ähnlich wie bei Sitzbänken, nimmt das Bau- und Verkehrsdepartement zudem direkte Vorschläge für weitere Standorte aus der Bevölkerung an und prüft, ob sich am vorgeschlagenen Standort unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheit, hindernisfreien Bewegungsräumen und weiteren übergeordneten Faktoren Sitzmöglichkeiten realisieren lassen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Philip Karger betreffend «Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innenstadt im öffentlichen Raum» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

17.5238.06

BVD/P175238

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2024 vom Schreiben 17.5238.05 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Beat Leuthardt und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die BVB erneuern mittels neuer Methoden die Gleise, indem sie, statt unter laufendem Betrieb kleinere Auswechslungen vorzunehmen, vermehrt mittels Streckensperrungen längere Abschnitte auswechseln.

Dies bedingt lange Umleitungen. Ganze Wochenenden oder gar über Wochen hinweg sind die gewohnten Stammstrecken für die Fahrgäste gesperrt. Die BVB verlieren dadurch, wie sie zum Jahresergebnis 2016 mitteilen, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Bezug auf die Personenkilometer unverschuldet Fahrgäste.

Beispiele solcher Totalsperrungen sind: Sperrung Klybeckstrasse, Sperrung Aeschengraben, Sperrung Mittlere Brücke, Sperrung Steinenberg.

Solche Totalsperrungen mit Umleitungen werden uns auch in Zukunft nicht erspart bleiben, da das Schienennetz – analog des Strassennetzes für Auto und Velo – regelmässig unterhalten werden muss.

In der Praxis bedeutet dies mühsame Fusswege und sonstige Nachteile für Tramfahrgäste. So gelangt, wer während einer Aeschengraben-Sperrung vom Barfi Richtung Bahnhof SBB fahren möchte, nur bis zur Markthalle; von da geht es dann zu Fuss - oder mittels mühsamen Umsteigens unter Wechsel der Haltestellenkanten - zum Bahnhof. Zwei simple Weichen zwischen Innerer Margarethenstrasse und Bahnhof SBB könnte Mühsal vermeiden und den Fahrgästen den in Basel gewünschten Komfort bieten.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass es sich bei den Umleitungen keineswegs um singuläre Ereignisse handelt:

- Viele Male im Jahr kommt es zu geplanten Streckenunterbrüchen (in alphabetischer Reihenfolge): Bebbi Jazz, Bummelsonntage, Fasnacht, FCB-Meisterfeiern, Feuerwerke Ende Juli und Dezember, Kundgebungen, Santiglaus-Töfffahrten, Vogel Gryff und Zunftumzüge.
- Baustellen werden auch nach Abbau allfälliger Sanierungsspitzen notwendig werden.
- Dazu kommen laufend ungeplante Betriebsunterbrüche, beispielsweise bei Unfällen oder anderen kurzzeitigen Störungen im Betriebsablauf.

In all diesen Fällen würden intelligente neue Abbiegemöglichkeiten den BVB in Absprache mit der Verkehrspolizei erlauben, kleinräumige Umleitungen anzuordnen und so die Aufrechterhaltung des regulären Betriebs massiv zu erleichtern.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, in Ergänzung von „Tramnetz 2020“ und zeitlich vorgezogen unverzüglich folgende Massnahmen zur Tramnetz-Optimierung zu planen und umzusetzen:

1. Im Vordergrund zu mehr Flexibilität im Tramnetz steht die Ergänzung durch Einrichtung doppelgleisiger Schienenverbindungen an folgenden Kreuzungen:
 - a) Tramkreuzung „Markthalle“ (Verbindung der Strecke Heuwaage <-> Bahnhof SBB).
 - b) Tramkreuzung „Burgfelderplatz“ (Optimierung der Strecke Spalentor <-> Kannenfeldplatz).
 - c) Tramkreuzung „Burgfelderplatz“ (Optimierung der Strecke St-Louis Gare <-> Kannenfeldplatz).
 - d) Tramkreuzung „Bankverein“ (Optimierung der Strecke Elisabethenstrasse <-> Aeschenplatz).
 - e) Tramkreuzung „Heuwaage“ (Optimierung der Strecke Auberg <-> Innere Margarethenstrasse).
 - f) Tramkreuzung „IWB“ (Optimierung der Strecke Güterstrasse <-> Äussere Margarethenstrasse).
2. Die Umsetzung soll vorgängig der Realisierung von „Tramnetz 2020“ bis 2020 erfolgen.
3. Die Umsetzung der baulichen Massnahmen soll zulasten des Tram-Rahmenkredits erfolgen.

Beat Leuthardt, Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Heiner Ueberwasser, Helen Schai-Zigerlig, Beat K. Schaller, David Wüest-Rudin, Peter Bochsler, Patrizia von Falkenstein, Thomas Grossenbacher, Pascal Pfister, Luca Urgese, Kaspar Sutter, Balz Herter, Michael Wüthrich»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat hat letztmals am 16. Oktober 2024 zum vorliegenden Anzug berichtet. Er teilt das Anliegen der Anzugstellenden, mit ergänzenden Gleisverbindungen mehr Flexibilität und spürbare Verbesserungen im Basler Tramnetz zu schaffen.

Das Tramnetz in der Basler Innenstadt ist auf einzelnen Streckenabschnitten aufgrund der hohen Tramdichte und kurzen Haltestellenabständen überlastet und störungsanfällig. Bei Unterbrüchen durch Veranstaltungen, Baustellen oder unvorhergesehene Ereignisse wie Demonstrationen fehlen geeignete Ausweichmöglichkeiten, was zu negativen betrieblichen Auswirkungen im gesamten Netz führen kann. Die Fahrgäste müssen Einschränkungen in Kauf nehmen, die Information der Kundinnen und Kunden über Umleitungen ist schwierig und der betriebliche Aufwand ist hoch.

Mit zusätzlichen Netzelementen und Gleisverbindungen kann gezielt die Flexibilität erhöht und zu einem zuverlässigeren und effizienteren Trambetrieb beigetragen werden. Um das Netz insgesamt flexibler zu gestalten und zugleich die Innenstadt zu entlasten, müssen jedoch auch neue Tramstrecken im Netz realisiert werden. Dies ist eines der erklärten Ziele des Tramnetzes 2030, zu dem die Projekte Margarethenverbindung, Petersgraben und Claragraben gehören. Zudem lief zur Optimierung des Tramliniennetzes der Region Basel bis zum 25. September 2026 eine Online-Mitwirkung.

2. Aktueller Stand der Untersuchungen

2.1 Zusätzliche Gleisverbindungen

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat die von den Anzugstellenden geforderten sowie weitere mögliche Gleisverbindungen überprüft und hinsichtlich ihres Nutzens für die Netzflexibilität sowie ihrer Machbarkeit untersucht.

Im Bericht zum Anzug vom 08. Juni 2022 erklärte der Regierungsrat, wieso er die Verbindungen «St-Louis Gare <-> Kannenfeldplatz» am Burgfelderplatz sowie «Elisabethenstrasse <-> Aeschensplatz» am Bankverein nicht weiterverfolgt. Die Machbarkeit dieser Gleisverbindungen ist nicht gegeben. Demgegenüber konnte die Machbarkeit der anderen im Anzug genannten Gleisverbindungen an den Haltestellen Burgfelderplatz, IWB und Markthalle nachgewiesen werden, weshalb das Bau- und Verkehrsdepartement diese in die Planung anstehender Erhaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum aufgenommen hat.

Der Regierungsrat informiert über den Stand der Planung neuer Gleisverbindungen und Lückenschlüsse im Netz jeweils im Rahmen seiner Berichte zur Tramnetzentwicklung.

2.1.1 Erhaltungs- und Bauvorhaben

Am Knoten **Burgfelderplatz** kann mit der Gleisverbindung «Spalentor – Kannenfeldplatz» mehr Flexibilität und damit eine grössere Zuverlässigkeit im Tramnetz erreicht werden. Im Rahmen des Vorprojekts Spalenring wird diese Gleisverbindung aufgenommen. Die Fertigstellung des Vorprojekts sowie die Vorlage des Ratschlags für die politische Debatte werden frühestens Ende 2027 erwartet.

Im Rahmen des Vorprojekts zur neuen Margarethenbrücke wurde die Tramgleisgeometrie im Verkehrsknoten Markthalle (Viaduktstrasse / Margarethenstrasse / Innere Margarethenstrasse) genauer analysiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die von den Anzugstellenden vorgeschlagene Verbindung zwischen Viaduktstrasse West und der neuen Margarethenbrücke aufgrund der neuen Höhe der Brücke, den beengten Platzverhältnissen, den daraus resultierenden kleinen Tramgleisradien sowie den erhöhten Nutzungsansprüchen kaum realisierbar ist. Die definitiven Gleislagen und realisierbaren Gleisverbindungen werden im Rahmen des Vorprojekts zur neuen Margarethenbrücke abschliessend geklärt und mit dem Antrag für die Mittel zur Umsetzung dem Grossen Rat kommuniziert.

Für die Gleisverbindung beim Knoten **IWB** wurde eigenständig ein Vorprojekt erarbeitet. Für die Realisierung des Tramabzweigers Margarethen-/Güterstrasse hat der Regierungsrat einen Ratschlag ausgearbeitet und am 7. Januar 2026 dem Grossen Rat unterbreitet (25.2049.01). Dieser befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Gemäss dem Ratschlag ist die Realisierung der Abzweigung IWB im Jahr 2028 vorgesehen. Ziel ist es, dass die Abbiegebeziehung bereits vor den anstehenden Bauarbeiten rund um den «Grossraum Bahnhof SBB» realisiert wird, damit die Fahrgäste der umgeleiteten Tramlinien direkter und schneller an ihr Ziel kommen.

2.1.2 Tramnetzausbauten

Auch im Rahmen der Tramnetzentwicklung zielen diverse Neubaustrecken darauf ab, neue Gleisverbindungen und Abbiegemöglichkeiten im Tramnetz zu schaffen. Dies gilt beispielsweise für das «Tram Margarethenverbindung», das «Tram Petersgraben» oder das «Tram Claragraben», die jeweils, im Sinne der Zielsetzungen des Anzugs, die Flexibilität im Netz erhöhen und somit auch die Effizienz des Trambetriebs verbessern.

Der Regierungsrat hat mit seinem dritten Bericht zur Tramnetzentwicklung vom 25. September 2024 den Grossen Rat über den Stand der Planungen zu Tramprojekten informiert.

3. Fazit

Ein flexibles und robustes Tramnetz bildet eine wesentliche Voraussetzung für einen zuverlässigen und kundenfreundlichen Betrieb. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Anzugstellenden, die betriebliche Flexibilität des Tramnetzes weiter zu erhöhen. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat die von den Anzugstellenden geforderten Gleisverbindungen auf ihre technische Machbarkeit überprüft. Zweckmässige Abbiegemöglichkeiten werden in laufende und

anstehende Infrastrukturplanungen im öffentlichen Raum integriert. Zusätzlich werden mit dem Bau neuer Strecken Lücken im Netz geschlossen und weitere neue Gleisverbindungen geschaffen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen)» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5158.03

24.5155.03
24.5156.03
22.5515.03

BVD/P225158/P245155/P245156/P225515

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend Förderung des Baumbestands

Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze

Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet

Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 22.5158.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den nachstehenden Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Schaffung von zusätzlichen Grünflächen hat positive Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität im öffentlichen und privaten Raum, trägt zur Kühlung, Retention und auch zur Luftqualität bei. Insbesondere Bäume haben diese positiven Eigenschaften. In den letzten zehn Jahren hat es auch eine leichte Zunahme des Bestands gegeben und im schweizweiten Vergleich erfahren insbesondere Bäume im öffentlichen Raum einen theoretisch guten Schutz, wenn auch nicht auf dem Reissbrett.

Jedes Jahr werden zudem aus verschiedenen Gründen Bäume gefällt, gemäss Baumschutzgesetz kann dafür eine Ersatzpflanzung angeordnet werden. Diese wird zwar öffentlich ausgewiesen, jedoch ist nicht ersichtlich, welche Pflanzungen dann auch tatsächlich realisiert werden. Zudem ist in Paragraph 9 des BSG nur vorgesehen, dass eine Ersatzpflanzung angeordnet werden kann.

Der Basler Baumbestand im öffentlichen Raum ist gut dokumentiert und wächst geringfügig. Die Regierung hat in ihrer Legislaturplanung und dem Stadtklimakonzept angekündigt, mehr Grün zu schaffen. Eine grossflächige Begrünung sollte auch qualitativ hochstehend erfolgen, auch bei Umgestaltungen und Sanierungen und die Pflanzung soll vor allem das Stadtklima verbessern, der Überhitzung entgegenwirken und optimalerweise der Bevölkerung einen schattigen, kühlen und hochwertigen Aufenthaltsort zu bieten. Insbesondere bei der Verbesserung des Stadtklimas und dem entgegenwirken der Überhitzung des städtischen Raums können auch die privaten eine wichtige Rolle spielen. Hier ist die Datenlage ungleich schlechter und bisher stellten sich Regierungsrat und Grosser Rat gegen verbindlichere Erfassung. Private können aber auf ihren Flächen den Baumbestand fördern. Jedoch sind es oft profanere Gründe wie Aufwand und Kosten für die nötige Pflege im Gegensatz zu einer versiegelten Fläche, die befürchtete Unterschützstellung oder die Ausnutzung der Grundfläche für das Gebäude, die gegen die Pflanzung eines Baums sprechen.

Der Regierungsrat wird gebeten, aufgrund obiger Ausführungen zu prüfen und zu berichten:

1. Ein Konzept vorzulegen, wie sich die Zahl der Bäume im öffentlichen Raum in den nächsten fünf Jahren kantonal und je Quartier entwickeln soll.
2. Wie viele Ersatzpflanzungen in den letzten zehn Jahren geplant und wie viele umgesetzt wurden und wie sich die Bäume entwickelten.
3. Das Baumschutzgesetz dahingehend anzupassen, dass erstens Ersatzpflanzungen nur ausnahmsweise nicht angeordnet werden können und dass die verbindliche Festlegung der Ersatzpflanzung vorzeitig oder spätestens bei Baubeginn umgesetzt sein sollen.
4. Anreize für Private zu schaffen, damit diese insbesondere bei Bauvorhaben mehr Bäume pflanzen und ob bei einem direkten positiven Einfluss auf den öffentlichen Grund auch eine Kompensation (z.B. durch die Pflege durch die Stadtgärtnerei) möglich wäre.

Pascal Messerli, Oliver Thommen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 24.5155.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Raffaella Hanauer und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

«Der Regierungsrat hat sich mit der Verabschiedung des behördenverbindlichen Stadtklimakonzepts im Jahr 2021 erfreulicherweise zum Ziel gesetzt, die Erhitzung des Stadtklimas mit Massnahmen einzudämmen. Entgegen dem, was sich viele vom Stadtklimakonzept versprochen haben, sieht das Stadtklimakonzept jedoch keine Baumpflanzungen oder Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen als vordringliche Massnahme ausserhalb der Erhaltungsplanung vor.

Bäume im öffentlichen Raum werden weiterhin nur dann gepflanzt, wenn ohnehin Erhaltungsmaßnahmen anstehen, dasselbe gilt für weitere Begrünungen und Entsiegelungen. So ist dem Stadtklimakonzept zu entnehmen: «Es ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltungsplanung ein wirtschaftlicher Taktgeber bei Umgestaltungsprojekten ist. Es kann daher sein, dass Gebiete trotz hoher Hitzebelastung gemäss Erhaltungsplanung noch keine Priorität geniessen.» (Stadtklimakonzept 2021, S. 42). Diese Relativierung machte der Regierungsrat auch gegenüber der UVEK nochmals klar, was im Bericht der UVEK zum Ratschlag Stadtklimakonzept für die Handlungsfelder eins, sieben und neun zu entnehmen ist: «Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass dauerhafte Hitzeschutzmassnahmen wie

Baumpflanzungen grundsätzlich sinnvoller sind als temporäre wie das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Baumtöpfen. Er stuft temporäre Massnahmen aber dennoch als legitim ein, da nur diese in kürzester Zeit umgesetzt werden können. Die Umgestaltung des Strassenraums erfolgt hingegen in aller Regel abgestimmt auf die Erhaltungsplanung.». Im dazugehörenden Ratschlag der Regierung wird auch eine Übersicht über die laufenden Arbeiten zu allen Handlungsfeldern des Stadtklimakonzeptes gegeben (S. 6-9). Auch dort sind keine Massnahmen zu entnehmen, die Baumpflanzungs- Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen im öffentlichen Raum ausserhalb der Erhaltungsplanung und abgesehen von Arealentwicklungen voranbringen. Einzig mit dem Fernwärme-Ausbau sind zusätzliche Bäume, Begrünungen und Entsiegelungen ausserhalb der Erhaltungsmassnahmen angedacht: Vom Grundsatz der Erhaltungsplanung wird abgewichen, falls im Rahmen von Fernwärme-Baustellen Begrünungen oder Entsiegelungen realisiert werden können. Dies fordert eine Motion der UVEK. Wie viele Baumpflanzungen und begrünte/ entsiegelte Flächen koordiniert mit dem Ausbau der Fernwärme realisiert werden können, ist noch nicht bekannt, die Antwort auf die überwiesene Motion aus dem Jahre 2021 ist ausstehend.

Längst nicht alle geeigneten Flächen für Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen befinden sich auf Flächen, unter denen die Fernwärme ausgebaut wird. Es gibt im Kanton ein Potential an Asphaltflächen im öffentlichen Raum, bei denen der Asphalt entfernt, Bäume und Gebüsche gepflanzt oder Entsiegelungen geschehen können. In Anbetracht der zunehmenden Sommerhitze, die bekanntlich auch gesundheitliche Folgen hat, erklärt sich nicht, weshalb die Investition an solchen Stellen nicht früh genug geschehen soll. Auch aus Aspekten der Nachhaltigkeit spricht einiges dafür, Asphalt früher zu entfernen als ohnehin angedacht, um dafür schneller wertvolle grosse Bäume und üppige Grünflächen zu erhalten. Für die Biodiversität könnten durch solche Massnahmen wichtige Vernetzungen und Trittsteine realisiert werden.

Eine reguläre Erhaltungsmassnahme ist jeweils nur rund alle 50 Jahre fällig. Allfällig neu gepflanzte Bäume müssen sich danach erst entwickeln, bis sie wirklich kühlen. Mit den zurzeit aufgegleisten Massnahmen dauert es demnach noch über ein halbes Jahrhundert, bis alle von Hitze betroffenen Quartiere der Stadt angemessene Kühlungsmassnahmen durch Begrünung und Entsiegelung haben werden. Damit sich der Asphalt nicht Sommer für Sommer weitere 50 Jahren lang an Orten erhitzt, an denen es nicht nötig wäre, besteht Handlungsbedarf.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat dazu auf, innert zwei Jahren dem Grossen Rat ein Konzept inklusive Finanzierungsvorschlag und Umsetzungsplanung für Baumpflanzungen, Begrünungen und Entsiegelungen für den Zeitraum bis 2037 vorzulegen, die auf einem entsprechenden Screening des öffentlichen Raums basiert, und auch Massnahmen ausserhalb der Erhaltungsplanung vorsieht, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Fernwärme-Ausbaus begrünt oder entsiegelt werden.

Raffaella Hanauer, Tonja Zürcher, Christoph Hochuli, Jean-Luc Perret, Michela Seggiani, Daniel Sägger, Brigitte Gysin, Pascal Messerli, Andrea Strahm, Raphael Fuhrer, Tobias Christ, Nicole Strahm-Lavanchy, Nicole Amacher, Leoni Bolz, Beda Baumgartner, Semseddin Yilmaz, Olivier Battaglia, Fleur Weibel, Lisa Mathys, Joël Thüring, Thomas Widmer-Huber, Alex Ebi, Fina Girard, Laurin Hoppeler, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Salome Bessenich, Stefan Wittlin, Christian C. Moesch, Béla Barthä»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 24.5156.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Lukas Bolack und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen und dem Regierungsrat diesen Anzug zur Berichterstattung überwiesen:

«Bäume erbringen im Siedlungsraum wichtige Leistungen für die Biodiversität und das Stadtklima: Sie dienen zahlreichen Tieren, Pflanzen und Pilzen als Lebensraum und kühlen die Umgebung durch ihren Schattenwurf und die Verdunstung von Wasser über ihre Blätter. Basel-Stadt hat dies schon früh erkannt und 1980 das Baumschutzgesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes erlassen. Bäume dürfen seither bei einem Stammumfang von über 50 cm (in Baumschutzgebieten) resp. 90 cm (alle anderen Bereiche der Stadt Basel) nur noch mit Bewilligung gefällt werden und es wird in der Regel eine Ersatzpflanzung angeordnet. Dadurch sowie durch die grossen Anstrengungen der Stadtgärtnerei erfreut sich Basel im Unterschied zu vielen anderen Schweizer Städten eines wachsenden Baumbestands.

Die reine Anzahl der Bäume kann jedoch täuschen, denn alte Bäume sind viel leistungsfähiger als Jungbäume. Das Kronenvolumen eines Baums und damit sein Schattenwurf und seine Verdunstungsleistung steigen mit dem Alter exponentiell an. Wichtige Lebensräume für Kleintiere wie eine knorrige Rinde oder Astlöcher bilden sich erst nach dutzenden von Standjahren. Wird ein Baum entfernt und

durch einen neuen ersetzt, braucht der Ersatzbaum deshalb Jahrzehnte, bis er wieder die gleichen Leistungen erbringt wie sein Vorgänger.

Das gebräuchliche Mass für die Leistungsfähigkeit des Baumbestandes einer Stadt ist die Baumkronenbedeckung, also der Anteil des Siedlungsgebiets, welcher von Baumkronen beschattet wird, ausgedrückt in Prozent. Im Kanton Basel-Stadt wurde die Baumkronenbedeckung 2012 und 2021 mittels LiDAR-Überfliegsdaten erhoben. Die Messungen sollen in Zukunft alle drei Jahre wiederholt werden, als nächstes 2024.

Während die Baumkronenbedeckung in der Stadt Basel von 2012 bis 2021 leicht von 17% auf 18% angestiegen ist, wird für die Befliegung von 2024 trotz des wachsenden Baumbestands ein Rückgang vermutet. Der Grund dafür sind starke Sturmereignisse im Jahr 2023, denen zahlreiche durch die Hitzesommer 2019 und 2020 geschwächte Bäume zum Opfer gefallen sind. Dieses Problem wird sich in Zukunft verschärfen, denn viele traditionelle Stadtbaumarten sind nicht für das neue, wärmere Klima mit häufigen Trockenheitsperioden geeignet. Diese Arten müssen in den nächsten Jahrzehnten durch besser geeignete Baumarten ersetzt werden.

Um diesem Problem Rechnung zu tragen und um die Leistungsfähigkeit ihres Baumbestandes insbesondere zur Kühlung des Stadtklimas zu erhöhen, sind viele Städte von Zielen in Bezug auf die Anzahl Bäume im Siedlungsgebiet weggekommen und setzen sich stattdessen Ziele in Bezug auf die Kronenbedeckung: Genf will die Kronenbedeckung bis 2030 von 22% auf 25% erhöhen, Lausanne bis 2040 von 20% auf 30% und Zürich bis 2050 von 17% auf 25%.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat dazu auf, sich zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Förderung der Biodiversität ein verbindliches Ziel in Bezug auf die Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet der Stadt Basel zu setzen und darzulegen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum er diesen Zielwert erreichen will.

¹ <https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/stadtbaeume/kennzahlen-baumbestand.html>

² <https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/stadtbaeume/baumkronenbedeckung.html>

Lukas Bollack, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Béla Bartha, Lisa Mathys, Claudia Baumgartner, Tobias Christ»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 vom Schreiben 22.5515.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat diesen Anzug zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

«Es ist unbestritten, dass Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen. Durch einen geschickten Sortenmix kann auch die Biodiversität gefördert werden.

Die Gemeinde Riehen handelt vorbildlich hinsichtlich Förderung der Biodiversität und subventioniert den Kauf von Jungbäumen sowie die Pflege von Hochstammobstbäumen im Gemeindegebiet. Ausgezeichnete Fachleute beraten hinsichtlich Sortenwahl, Standorte, Baumgesundheit und Baumpflege. Dadurch wird für Private die Schwelle gesenkt, eigene Beiträge zur Verbesserung des Klimas zu leisten.

Da die Erkenntnis bei vielen privaten Grund- und Liegenschaftseigentümerschaften vorhanden ist, einen eigenen Beitrag zur Verbesserung des Klimas zu leisten, sollte das Riehener Beispiel in Basel nachgeahmt werden. Das Potential ist enorm, weil die bepflanzbare Fläche in Gärten und Vorgärten sowie auf wirtschaftlich genutzten Arealen gross ist. Zahlreiche neue Bäume, welche für die Biodiversität und das Stadtklima wertvoll sind, könnten so zusätzlich zu den Bäumen im öffentlichen Raum gepflanzt werden. Die bereits formulierten Forderungen der Politik, eine Vielzahl zusätzlicher Bäume zu pflanzen, könnte so besser erfüllt werden, als wenn ausschliesslich im öffentlichen Raum Baumstandorte gesucht werden.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob in Basel ähnliche Förderaktivitäten für Baumpflanzungen auf privatem Grund angeboten werden können wie in Riehen.
- Ob zusätzlich zu Finanzbeiträgen für den Kauf von Jungbäumen und die Pflege von ökologisch wertvollen Bäumen auch Beratung für private Liegenschaftseigentümerschaften angeboten werden kann.

- Ob eine eventuell auch befristete Aktion durchgeführt und aktiv kommuniziert werden kann, um möglichst rasch einen Nutzen zu erzielen.

Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Olivier Battaglia, Corinne Eymann-Baier, Annina von Falkenstein, André Auderset, Michael Hug, Philip Karger, Catherine Alioth, Lukas Fasesch, Lydia Isler-Christ, Alex Ebi, Thomas Mury, Raoul I. Furlano, Jeremy Stephenson»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Allgemein

Der Regierungsrat unterstützt das Kernanliegen, den Baumbestand sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen zu fördern, um den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Bevölkerung zu erhöhen. Mit dem Stadtklimakonzept und der Biodiversitätsstrategie hat der Regierungsrat Instrumente geschaffen, die dazu dienen, diese Ziele zu erreichen. So werden beispielsweise Platz- und Strassenraumgestaltungen auf die Erfordernisse der Klimaanpassung ausgerichtet und begrünt. Der Umgang mit Regenwasser wird verstärkt auf die Schwammstadt ausgerichtet: Wasser soll wo immer möglich nicht in die Kanalisation geleitet werden, sondern über die Vegetation verdunsten oder versickern.

Der Kanton setzt auf unterschiedlichen Ebenen Massnahmen um. Bei jedem Bauvorhaben im öffentlichen Raum wird geprüft, ob Bäume gepflanzt und Massnahmen zur Begrünung und Entsiegelung getroffen werden können. Ist eine Umsetzung aufgrund terminlicher oder personeller Engpässe nicht möglich, so wird sichergestellt, dass Klimaanpassungsmassnahmen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können. So werden etwa die Werkleitungen so verlegt, dass es im Untergrund genügend Platz für den Wurzelraum von Bäumen gibt. Zudem wurden allein im Jahr 2026 mehr als 200 Projekte aus früheren Planungsphasen hinsichtlich zusätzlicher Begrünungs- und Entsiegelungspotenziale überprüft und, wo möglich, um entsprechende Massnahmen ergänzt.

2. Bäume

2.1 Öffentlicher Baumbestand

Baumbestand

Der öffentliche Baumbestand in der Verantwortung der Stadtgärtnerei nimmt seit Jahren zu. Die jährlich ausgewerteten Kennzahlen zeigen einen konstanten Zuwachs an öffentlichen Bäumen. Die Anzahl gepflanzter Bäume wird jährlich erhoben und veröffentlicht (siehe [Städtischer Baumbestand | Kanton Basel-Stadt](#)). Ende 2025 waren 28'058 Bäume erfasst. Diese Zahlen beinhalten alle in Verantwortung der Stadtgärtnerei liegenden Bäume in der Stadt Basel, in Riehen und im Kanton Basel-Landschaft (z.B. Margarethenpark). Nicht enthalten im Baumkataster sind Bäume auf Privatreal sowie Bäume im Wald.

Baumpflanzungen

Im Zeitraum 2023 bis 2025 wurden diverse öffentliche Räume umgestaltet und in diesem Zusammenhang neue Bäume und Ersatzbäume gepflanzt. Nachfolgend sind die Zahlen dargestellt.

	Anzahl neue Baumpflanzungen auf Gebiet der Stadt Basel	Anzahl Ersatzbaumpflanzungen auf Gebiet der Stadt Basel
2023	102	400
2024	318	252
2025	121	357

Herausforderungen für den Baumbestand

Trockenperioden, Hitzewellen oder Stürme beeinträchtigen den städtischen Baumbestand und machen für manchen Baum das Überleben zur Herausforderung. In der Stadtgärtnerei wird bei Neu- und Ersatzpflanzungen das Augenmerk auf Baumarten gelegt, die mit den Folgen der Klimaerhitzung gut umgehen können, aber auch andere Anforderungen wie etwa die Biodiversität erfüllen. Neben der Baumart sind optimale Standortbedingungen vor Ort (z.B. Grösse, spezielles Baumsubstrat, Bewässerungseinrichtungen für Jungbäume, Baumschutzmassnahmen) und die sorgfältige fachliche Pflege entscheidend für die bestmögliche Entwicklung des Baumes. Die ausserordentlichen Hitze- und Trockenheitszustände in diesem Jahr haben zahlreiche Bäume geschwächt. Es ist davon auszugehen, dass in nächster Zeit einige dieser Bäume absterben und infolgedessen ersetzt werden müssen.

Im Wissen um diese Herausforderungen werden bedeutend mehr neue Bäume gepflanzt, als gefällt werden. Aus diesem Grund nimmt der öffentliche Baumbestand kontinuierlich zu. Bei manchen Bäumen mit z.B. Krankheitsanzeichen werden vorausschauend in direkter Umgebung Jungbäume nachgezogen, damit sie einen möglichen zukünftigen Ausfall kompensieren können. Ein wegfallendes Kronenvolumen zu ersetzen, dauert jedoch immer Jahrzehnte. Bei jeder Ersatzpflanzung wird die Baumart geprüft und wenn möglich sogar eine grössere Anzahl Ersatzbäume gepflanzt.

Baumpflege und Unterhalt

Eine stetige, nachhaltige und zunehmende Begrünung der Stadt erfordert ausreichende Ressourcen für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten. Durch die geforderten Massnahmen zur Klimaanpassung und neue Grünanlagen in den Entwicklungsarealen, kommen fortlaufend zusätzliche Flächen und Bäume in die Verantwortung der Stadtgärtnerei hinzu. Nur mittels langfristig gesicherter Finanzierung und qualitativ hochstehender Pflege kann das Stadtgrün bestmöglich zur Zielerreichung in Bezug auf Hitze-/Gesundheitsschutz, Hochwasserschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung beitragen.

2.2 Privater Baumbestand

Ein wesentlicher Teil des Baumbestandes im Siedlungsgebiet befindet sich auf Privatareal. Aus diesem Grund ist es wichtig, auch diesen gezielt zu schützen, zu entwickeln und zu fördern. Gestützt auf § 15 des Baumschutzgesetzes (SG 789.700) können private Liegenschaftsbesitzende für die fachgerechte Pflege von besonders alten und besonders erhaltenswerten Bäumen bereits heute Baumpflegesubventionen beantragen. Das Budget dafür ist begrenzt. Über Beiträge entschieden wird auf Basis einer Punktevergabe zu Kriterien wie Alter, Grösse, Markanz, Standort/Baumart und ökologischem Wert. Voraussetzung ist weiter, dass die Pflegemassnahmen fachlich korrekt durchgeführt wurden.

Ferner bestehen neben solchen staatlichen Anreizen auch private Initiativen für vergünstigte Begrünungsmassnahmen. Ein Beispiel hierfür ist die Organisation «mein Baum – dein Baum», die Bäume in Vorgärten von Basel pflanzt und deren Baumpflanzungen in privaten Vorgärten zum Teil durch den Mehrwertabgabefonds unterstützt werden. Auch der Kanton fördert finanziell im Rahmen seiner derzeitigen Möglichkeiten private, freiwillige Baumpflanzungen, die nicht im Rahmen von Fäll- oder Baugesuchen verfügt wurden.

Mit dem Förderprogramm «Grünes Basel» (Geschäft 25.0358), das der Regierungsrat im September 2025 an den Grossen Rat überwiesen hat, sollen künftig auch im Privatbereich weitere finanzielle Anreize für die Begrünung privater Liegenschaften und deren Umgebungen (z.B. Baumpflanzungen, Schaffung und Aufwertung von Grünflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen) geschaffen werden. Das Programm sieht neben finanziellen Anreizen zur Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung auch die Information und Sensibilisierung, gezielte Kampagnen sowie Erstberatung und eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden vor.

Im Rahmen des Vollzugs des Baumschutzgesetzes verfügt die Stadtgärtnerei bei der Beurteilung privater Bau- und Fällgesuche Ersatzpflanzungen mit standortgerechter, zukunftsfähiger Artenwahl. Nicht immer sind Ersatzpflanzungen möglich, nachhaltig oder sinnvoll. Bäume können beispielsweise zugunsten besserer Entwicklung anderer gefällt werden oder es fehlt schlicht an Platz für eine nachhaltige Entwicklung. Ein einzelner, aber zukunftsfähiger Baum hat einen grösseren Wert als mehrere kleine an ungünstigen Standorten. Deshalb ist die Zahl der tatsächlich verfügbaren und realisierten Ersatzpflanzungen niedriger als die Anzahl der gefällten Bäume.

Ersatzpflanzungen werden nur in Ausnahmefällen nicht verfügt. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht erforderlich. Der Vollzug wird konsequent weiterverfolgt: Bei nicht angewachsenen Ersatzpflanzungen wird erneut Ersatz verfügt. Bei nicht ausgeführter Pflanzung werden Ersatzabgaben eingefordert.

2.3 Baumkronenbedeckung

In der Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion Lukas Bollack und Konsorten betreffend «Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet» vom 4. September 2024 hat der Regierungsrat das Ziel gesetzt, im Siedlungsgebiet der Stadt Basel (ohne Wald) bis 2040 einen Baumkronenbedeckungsgrad von rund 18% zu erreichen. Dieser Zielwert betrifft sowohl die öffentlichen wie auch die privaten Flächen auf Stadtgebiet.

Die Baumkronenbedeckung (ohne Wald) hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert:

2012:	14.8%
2021:	15.7%
2024:	15.1%

Die detaillierten Kennzahlen der Baumkronenbedeckung sind auf der Website des Kantons ([Städtischer Baumbestand | Kanton Basel-Stadt](#)) ersichtlich. Die letzte Erhebung wurde im Jahr 2024 durchgeführt, die nächste Auswertung erfolgt 2027.

Die leichte Abnahme der Baumkronenbedeckung trotz Zunahme des Baumsaldos lässt sich durch den Wegfall grosser alter Baumkronen erklären: Wenn durch Hitze und Trockenheit geschwächte Bäume Stürmen oder Schädlingen zum Opfer fallen, sind sie – im Hinblick auf die Baumkronenbedeckung – nur schwer durch Jungbäume zu ersetzen. Ersatzpflanzungen und zusätzliche Neupflanzungen brauchen Jahrzehnte, um die Ausfälle hinsichtlich Kronenbedeckung und weiterer Ökosystemleistungen zu kompensieren.

Um das Ziel zu erreichen, bis 2040 einen Baumkronenbedeckungsgrad von rund 18% sicherzustellen, werden für die Stadt Basel derzeit Planungsrichtwerte für die Baumkronenbedeckung definiert. Sie müssen unter Berücksichtigung zu erwartender Ausfälle von Bäumen höher liegen und je nach Zweck und Raum differenziert betrachtet werden: In einer neuen Arealüberbauung wird beispielsweise eine höhere Baumkronenbedeckung angestrebt als in bestehenden Überbauungen oder in Strassenräumen. Es findet eine Abwägung mit anderen verbindlichen Zielen aus Naturschutz oder Mobilität statt.

3. Entsiegelung

Mit der Beantwortung der Motion der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «der Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau» (21.5638.03) hat der Regierungsrat ein Monitoring der Entsiegelung der Allmend aufgrund von Bautätigkeiten initiiert. Seit 2023 wird bei jedem Bauvorhaben des Kantons die Grösse der entsiegelten Fläche erhoben. Als «entsiegelt» gelten alle Oberflächen oder Beläge, bei denen Wasser durch das Material oder durch Fugen versickern kann (z.B. Grünflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerefähige Verbundsteine oder Kiesflächen). Mit dieser Erhebung kann jährlich der Stand der Entsiegelung der abgeschlossenen Bauvorhaben aufgezeigt werden.

Im Jahr 2023 betrug die Entsiegelungsbilanz auf Strassen und Plätzen rund 1'876m². Im Jahr 2024 1'605m² und im Jahr 1'937m². Die Entsiegelungsbilanz bewegte sich somit 2023 bis 2025 in einem ähnlichen Rahmen. Inzwischen ist das Thema «Entsiegelung» in den Planungsprozessen integriert und die Prozesse sind verbessert. Für die Jahre 2026 und 2027 werden entsprechend bessere Zahlen erwartet: Es sind Projekte geplant oder in Umsetzung, bei denen Entsiegelungen im Umfang von 4'629 m² (2026) und 3'169 m² (2027) realisiert werden.

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2023 die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «ein gesundes Stadtklima» überwiesen (P235544). Die Motion fordert die Schaffung von mindestens 165'000 m² neuer unversiegelter Flächen (inkl. Arealentwicklungen) bis ins Jahr 2037. Davon sollen 100'000 m² in umzuwandelnde Flächen in neuen Entwicklungsarealen und 65'000 m² in umzuwandelnde Flächen im bestehenden Strassenraum umgesetzt werden. Die demnach angestrebte Entsiegelung von rund 5'000m² pro Jahr konnte in den Jahren 2023 bis 2025 noch nicht erreicht werden. Die Zahlen ab 2026 zeigen aber, dass der Kanton mit dieser Zielgrösse auf Kurs kommt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Planungsrichtwerte in Arealentwicklungen

Arealentwicklungen tragen einen wesentlichen Beitrag zum gesamtstädtischen Ziel des Baumkronenbedeckungsgrads bei. Neben dem Erhalt des Baumbestands bieten neue Baumpflanzungen, Entsiegelungen und Begrünungen ein grosses Potential in den in Planung befindlichen Arealentwicklungen. Im Zuge der Nutzungsplanung ist es daher wichtig, gewisse Planungsrichtwerte festzulegen.

In der Arealentwicklung Klybeckplus wird beispielsweise als Planungsrichtwert für den gesamten Perimeter eine Baumkronenbedeckung von 25 bis 30% angestrebt, bezogen auf einen Zeithorizont von 20 Jahren nach der Pflanzung. In den einzelnen Baufeldgruppen gelten je nach Situation zum Teil unterschiedliche und höhere Werte. Dies soll im gerade in Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan festgelegt werden.

Auch im Stadtteilrichtplan Klybeck Kleinhüningen, der aktuell erarbeitet wird, wird eine Baumkronenbedeckung von 25 bis 30% sowohl für den öffentlichen Strassenraum als auch für die Wohnquartiere angestrebt und als Planungsgrundsatz verankert. Dabei soll im öffentlichen Raum eine Beschattung durch die Pflanzung von mittel- bis grosskronigen Bäumen erreicht werden. Grosskronige Bäume und die dafür erforderlichen Wurzelräume sollen von Beginn an als integrale Bestandteile der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden. Der bestehende Baumbestand wird weitgehend erhalten und durch gezielte Neupflanzungen erweitert.

4.2 Methodik der Gebietsbetrachtung für Baumkronenbedeckung in Strassenräumen

Derzeit entwickelt das Bau- und Verkehrsdepartement ein Tool, das dazu dient, den Handlungsbedarf für klimaangepasste Strassenräume und den Ausbau des Fuss- und Velonetzes frühzeitig zu erkennen und diese räumlich aufeinander abzustimmen. Die Methodik wurde bereits in mehreren Pilotgebieten erprobt und soll zukünftig schrittweise auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden.

Dazu werden die Strassenräume anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Als fachlicher Orientierungsrahmen für die klimaadaptive Qualität dient die 3-30-300-Regel:

- mindestens drei Bäume müssen aus einem Gebäude sichtbar sein,
- das Quartier muss eine Baumkronenbedeckung von mindestens 30 Prozent aufweisen,
- innerhalb von 300 Metern muss eine öffentlich zugängliche Grünfläche erreichbar sein.

Durch den Vergleich des heutigen Zustands mit den angestrebten Orientierungswerten werden Potenziale für zusätzliche Baumpflanzungen, Entsiegelungen und weitere Klimaadaptionsmassnahmen ermittelt.

Gleichzeitig werden die Vorgaben des Teilrichtplans Velo und des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege berücksichtigt. Die Anforderungen an Klimaadaptation und aktive Mobilität werden überlagert und hinsichtlich möglicher Synergien und Zielkonflikte beurteilt. Dabei wird auch das Potenzial für einen Abbau von Parkplätzen einbezogen, da die verschiedenen Nutzungsansprüche häufig dieselben Flächen betreffen.

Aus der Gesamtbetrachtung werden für die einzelnen Strassenräume Prioritäten und Entwicklungsziele abgeleitet. Das Analysetool schafft damit eine fachlich nachvollziehbare Grundlage für die strategische Planung von Baumpflanzungen, Entsiegelungen und weiteren Massnahmen im öffentlichen Raum und unterstützt zugleich die Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Stadtklimakonzepts und der Mobilitätsstrategie. Die konkrete Machbarkeitsprüfung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem, wie in Kapitel 1 beschrieben, eine konkrete Umsetzung im Rahmen der Erhaltungsplanung ansteht. Die Interessenabwägung für den jeweiligen Standort sowie die damit verbundenen politischen und planerischen Entscheide erfolgen weiterhin im jeweiligen Projekt.

5. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Stadt fördert aktiv die im Stadtklimakonzept verankerten Massnahmen Baumpflanzung, Entsiegelung und Begrünung. Damit wird die Stadt Basel fortlaufend klimaangepasst gestaltet und an die Klimaerwärmung angepasst. Grundsätzlich werden diese Ziele im Rahmen der Erhaltungsplanung sowie des Fernwärmerollouts berücksichtigt, was effiziente Umsetzung gewährleistet. Zudem hält sich dadurch die Baustellenbelastung der Bevölkerung in einem verträglichen Rahmen. Systematisch werden bei Erhaltungsplanung und Fernwärmerollout nach Abwägung von Interessen aus Verkehr und Klimaanpassung Massnahmen geprüft und umgesetzt. Es wurde Entsiegelungspotenzial erhoben, das nebst Planungsrichtwerten für Baumkronenbedeckung in Projekte einfließt. Der Baumsaldo auf öffentlichem Grund wird konsequent erhöht.

Insbesondere werden auch die Arealentwicklungen, die im grösseren Stil Massnahmen zur Klimaanpassung integrieren, wesentlich zu einer vermehrten Baumpflanzung, Entsiegelung und Begrünung beitragen. Gemäss Stadtklimakonzept müssen die Arealentwicklungen, die in den besonders betroffenen Fokusgebieten liegen, ihre Auswirkungen auf das lokale Klima mit einer Mikroklimaanalyse nachweisen.

Wo sich Chancen bieten, werden auch ausserhalb der Erhaltungsplanung und des Fernwärmerollouts Begrünungen umgesetzt. So wurden beispielsweise das Triangel im Erlenmattareal entsiegelt und der Elsässerrheinweg, der Anne Frank-Platz oder der Voltaplatz begrünt.

Der Kanton wird fortlaufend zum Fortschritt anhand der im Bericht genannten Massnahmen und Kennzahlen berichten. Jeweils im Februar veröffentlicht der Kanton die Monitoringergebnisse zu diversen Kennzahlen (Entsiegelungen, öffentliche Baumpflanzungen, Baumsaldo öffentlicher Bäume in Verantwortung des Kantons, Baumkronenbedeckungsgrad). Auch der Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept gibt Aufschluss über relevante Kennzahlen (Monitoring- und Controllingbericht Stadtklimakonzept 2026). Auch im Zusammenhang mit der Motion der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «der Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau» und der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «ein gesundes Stadtklima» wird der Regierungsrat wieder dazu berichten, wie die Platz- und Strassenraumgestaltung z.B. mit Bäumen und Massnahmen gemäss Schwammstadtkonzept stetig auf die Erfordernisse der Klimaanpassung ausgerichtet wird.

6. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die vier Anzüge abzuschreiben:

- Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend «Förderung des Baumbestandes» (P225158),
- Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend «Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze» (P245155),
- Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend «Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet» (P245156),
- Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend «Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes» (P225515).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5649.03

BVD/P235649

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Faires Inventarisierungsverfahren»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 23.5649.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Daniel Albietz und Konsorten als Anzug überwiesen.

«Gemäss § 24a Denkmalschutzgesetz wird ein Inventar schützenswerter Bauten erstellt. Die Denkmalpflege geht dabei quartiersweise vor. Je nach Quartier sind über 100 Gebäulichkeiten in dieses Inventar aufgenommen. Die Betroffenen werden über den Entscheid jeweils lediglich mit B-Post informiert. Danach erfolgt im Geo-Informationssystem eine entsprechende Markierung (Objekte grün, Anlagen hellgrün eingefärbt). Die Vorschläge der Denkmalpflege müssen zwar formell durch die Vorsteherin des BVD genehmigt werden. Die Betroffenen (insbes. die Grundeigentümerschaften) werden jedoch vorab weder angehört noch auf andere Weise einbezogen.

Grundsätzlich könnte sich die Denkmalpflege bei der Inventarisierung eine grössere Zurückhaltung auferlegen. Denn selbst ohne Inventarisierung kann die Denkmalpflege bei geplanter Veränderung bauhistorisch bedeutsamer Gebäude reagieren. Solange die Inventarisierung jedoch einseitig und mit blossen Informationsschreiben möglich ist, wird die Denkmalpflege weiter vorsorglich und im grossen Umfang Grundeigentümerschaften «behelligen».

Auch wenn die Inventarisierung gemäss Gesetzessystematik nur «Informationszwecken» dient, ist sich die Denkmalpflege der Problematik der formlosen Eintragung offenbar bewusst geworden und hat, zumindest bei der letzten Inventarisierung, interessierte Kreise/Verbände informell einbezogen. Dennoch ist es in rechtsstaatlicher Hinsicht unbefriedigend, dass das Verfahren nach geltender gesetzlicher Regelung ohne jegliche Mitwirkung der Betroffenen abläuft und das Ergebnis dann mit einfachem Infobrief mitgeteilt wird. Klarerweise ist die Inventarisierung vor allem auch mit dem Eintrag ins Geo-Informationssystem ein erheblicher Eingriff ins Eigentumsrecht. Insbesondere hat die Massnahme wertvermindernde Wirkung und schränkt die bauliche und energetische Erneuerung und Entwicklung der betroffenen Liegenschaften ein.

Aus den geschilderten Überlegungen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des Denkmalschutzgesetzes wie folgt vorzulegen:

- Anpassung des Inventarisierungsverfahrens im Sinne eines rechtsstaatlichen Einbezugs der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Daniel Albietz, Andreas Zappalà, Daniel Seiler, Lorenz Amiet, Stefan Suter, René Brigger, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Ivo Balmer, Thomas Widmer-Huber, Semseddin Yilmaz, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Alex Ebi, Andrea Strahm, Pasqualine Gallacchi, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, David Wüest-Rudin, Johannes Sieber, Balz Herter, Adrian Iselin, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Das Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt (inkl. Riehen und Bettingen) ist bereits zu 95% fertiggestellt. Ausstehend ist noch die Inventarisierung der mittelalterlichen Vorstädte der Altstadt Grossbasel, d.h. der St. Alban-Vorstadt, Aeschenvorstadt, Steinenvorstadt, Spalenvorstadt und St. Johannis-Vorstadt. Die ältesten Quartier- und Gemeindeinventare St. Johann, Am Ring und Riehen aus den Jahren 1998 und 2002 wurden in einem partizipativen Verfahren überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Eine Aufnahme einer Liegenschaft ins Inventar erfolgt gemäss § 24a Denkmalschutzgesetz zu Informationszwecken. Sie ist keine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung, sondern lediglich eine «Denkmalvermutung» und hat deshalb für die Eigentümerschaft keinerlei Verpflichtungen zur Folge. Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass ein Eintrag im Inventar keineswegs zwangsläufig mit einer Wertminderung eines Objektes verbunden ist; eine Inventaraufnahme kann wertsteigernd sein. In Bezug auf weitere Details zur Inventarisierung verweist der Regierungsrat auf seine erste Beantwortung vom Mai 2024: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407486.pdf>.

1. Inventarisierung im Dialog (Am Ring, St. Johann und Gemeinde Riehen)

Für die Revision der Inventare der Quartiere Am Ring, St. Johann und der Gemeinde Riehen – die in ihren ersten Fassungen aus den Jahren 1998 und 2002 datierten – wurde von Frühling 2021 bis Anfang 2025 unter dem Leitsatz «Denkmalpflege im Dialog» ein partizipatives Inventarisierungsverfahren durchgeführt. Mit dem breiten Einbezug der Öffentlichkeit wurde in Basel Neuland betreten. Auch im schweizweiten Vergleich ist kein Beispiel bekannt, wo der partizipative Ansatz in diesem grösseren Umfang angewendet wurde. Ziel des partizipativen Verfahrens war es, das öffentliche Interesse bei der Auswahl von schutzwürdigen Bauten besser gewichten zu können, indem die breite Bevölkerung explizit gefragt wurde, mit welchen potenziellen Baudenkmalen sie sich identifiziert.

Eine Ebene des Dialogprozesses bildete ein Beirat, in dem das Stadtteilsekretariat und die Quartiervereine, Heimatschutz und Freiwillige Basler Denkmalpflege, der Hauseigentümerverband, Fachleute aus Planung, Verwaltung, Architektur, Soziologie und Geschichte sowie die Politik vertreten waren. Der Beirat wurde mit Workshops in den Inventarisierungsprozess einbezogen. Die zweite Ebene des Dialogprozesses bildete der Austausch mit der Öffentlichkeit in Form von öffentlichen, von der Denkmalpflege organisierten Rundgängen durch die Quartiere, an denen jeweils ca. 20–30 Personen teilnahmen. Insgesamt wurden im Rahmen der drei Inventarrevisionen «im Dialog» 13 Rundgänge durchgeführt.

Der Austausch lieferte wertvolle Informationen darüber, welche Bauten für den Charakter und die Identität des Quartiers als prägend empfunden werden und die Objektauswahl konnte in Bezug auf das öffentliche Interesse breiter abgestützt und dadurch besser legitimiert werden. Zum anderen brachten die Beiratsmitglieder ihre Sichtweise auf die potenziellen neuen Inventarobjekte ein und standen dem Projektteam mit ihrem Fachwissen zur Seite. Auch dieser Austausch war sehr wertvoll, insbesondere in der Diskussion um Objekte, bei denen Unsicherheiten bezüglich einer Inventaraufnahme bestanden.

2. Informationsanlass für Eigentümerschaften in der Gemeinde Riehen

Nach der Genehmigung eines Quartier- oder Gemeindeinventars werden die Eigentümerschaften jeweils mit einem Schreiben über die Inventaraufnahme ihrer Liegenschaft informiert. Aufgrund des vorliegenden Anzugs wurde in der Gemeinde Riehen zusätzlich ein Informationsanlass für die Eigentümerschaften organisiert und gleichzeitig mit dem Versand der Orientierungsschreiben angekündigt. Der Anlass fand am Abend des 13. Februars 2025 statt. Neben der Denkmalpflege war der Beirat mit der Gartendenkmalpflege sowie Mitgliedern der Ortsbildkommission und des

Gemeinderats von Riehen vertreten. Die 25 anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer der neu inventarisierten Objekte in Riehen stellten vorwiegend Fragen zum rechtlichen Status eines Inventarobjekts und zur Beurteilung von Umbau- und Restaurierungsmassnahmen durch die Denkmalpflege. Auf die Frage zur Bedeutung des Inventareintrags wurde den Anwesenden erklärt, dass die Aufnahme einer Liegenschaft ins Inventar lediglich Informationscharakter habe und daraus für die Eigentümerschaft keine Verpflichtungen folgten. Erst im Fall eines Abbruch- oder Umbauvorhabens, das tiefgreifende Veränderungen des Inventarobjekts vorsehe, oder auf begründeten Antrag einer Eigentümerschaft werde die Schutzwürdigkeit vertieft untersucht. Da einzelne Eigentümerschaften bereits Umbauprojekte planten, führte die Denkmalpflege auf deren Bitten im Nachgang zur Veranstaltung sechs Schutzabklärungen durch. Nach vertiefter Betrachtung konnte bisher ein als nicht schutzwürdig beurteiltes Objekt wieder aus dem Inventar entlassen werden, eine weitere Abklärung ist noch am Laufen.

3. **Ausblick**

Seit Abschluss des Gemeindeinventars von Riehen per Anfang 2025 wurden keine weiteren Inventarisierungen und Inventarrevisionen umgesetzt. Mit Ausnahme des letzten noch ausstehenden Altstadtbereichs der mittelalterlichen Vorstädte ist das Inventar der schützenswerten Bauten im Kanton Basel-Stadt zu 95% fertiggestellt. Mit der von den Anzugstellenden angeregten «Inventarisierung im Dialog» hat die Denkmalpflege positive Erfahrungen gemacht. Auch bei weiteren Inventarisierungen resp. Revisionen will sie deshalb wie beschrieben vorgehen.

4. **Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Faires Inventarisierungsverfahren» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5413.02

BVD/P265413

Basel, 28. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2026

Interpellation Nr. 103 Lorenz Amiet betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2026)

«Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?
2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Verfügte der Quartierflohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?*

Ja, die Veranstaltung «Quartierflohmarkt Wettstein 2026 / Autofrei» verfügte über eine Bewilligung zur Sperrung der Strassenabschnitte während der Veranstaltungszeiten und dem Auf- und Abbau.

2. *Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?*

Die folgenden Auflagen wurden den Veranstaltenden hinsichtlich Anwohnendeninformation und Strassensperrungen erteilt:

- Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, bei Beginn der Veranstaltung die Sperren selber zu stellen und nach Beendigung die Vaubangitter an den ursprünglichen Ausgangspunkt zu stellen. Sie haben periodisch zu kontrollieren, ob die Signalisation noch korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
 - Die Veranstaltenden müssen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Veranstaltung) sämtliche Anwohnenden, Geschäfte/Firmen und sonstige Anstossende (z.B. Besitzer/innen von Gärten, Garagenplätzen oder privaten Abstellflächen, Kirchen, Verwaltungen von Sportanlagen etc.) über diese Veranstaltung (inkl. der Sperrzeiten) mittels Flugblatt informieren.
 - Während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) darf der Fahr-/Fussverkehr und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel nicht unnötig behindert werden. Es ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
 - Während der Veranstaltungszeiten wird das ganze Veranstaltungsareal mit einem Fahrverbot belegt (ausgenommen Velos / Mofas, Notfalldienste und Zubringerdienst), welches auch für die Veranstaltenden, Helfende, Liefernde und Mitwirkende Gültigkeit hat.
3. *Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?*

Die Verantwortung liegt bei den Veranstaltenden (siehe Antwort 2).

4. *Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?*

Ja, die Strassensperrung behält auch bei Nichterfüllung der Auflagen die Rechtskraft.

5. *Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?*

Die Ausnahme «Zubringerdienst» ist in Artikel 17 der Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Der Zusatz «ausgenommen Zubringerdienst» bedeutet, dass folgende Fahrten trotz Fahrverbot erlaubt sind:

1. Fahrten von Anwohnenden
2. Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren
3. Fahrten von Personen, die Anwohnende treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten verrichten sowie das Abholen und Bringen solcher Personen

Den Anwohnenden war die Zufahrt also jederzeit erlaubt.

6. *Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?*

Die verkehrspolizeilichen Auflagen werden situativ, unter Berücksichtigung der Strassenverkehrsgesetze und Normen erarbeitet. Die Veranstaltungen können sich von Fall zu Fall stark unterscheiden (Ausdehnung, Dauer, etc.). Entsprechend handelt es sich nicht um Standardauflagen. Verantwortlich ist das Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei Basel-Stadt.

7. *Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?*

Die Zu- und Wegfahrt war für Anwohnende jederzeit möglich (siehe Antwort 5).

8. *Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?*

Es gibt keinen Richtwert, welcher die Anzahl an temporären Strassensperrungen infolge von Anlässen einschränkt. Die zuständigen Fachinstanzen unterziehen alle eingehenden Gesuche einer spezifischen Prüfung, in der die unterschiedlichen Voraussetzungen der Anlässe (Art, Dauer und Standort) berücksichtigt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5072.02

PD/P265072

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Umzug des Staatsarchivs und des Präsidialdepartements wird im Rathausgebäude Räume freimachen. Aktuell reichen die vorhandenen Räumlichkeiten für die Kommissionen des Grossen Rates nicht aus, weshalb einige Kommissionen in extern angemieteten Räumen tagen. Zudem blockieren Sitzungen im Vorzimmer des Grossratssaals den Zugang zu diesem, was politische Bildungsanlässe und ähnliche Veranstaltungen einschränkt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind nicht nur knapp, sondern oft zu klein für Sitzungen mit externen Gästen. Auch die Fraktionen könnten flexible Flächen für interne Sitzungen brauchen.

Hier liegt eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für die Kleeblattorganisationen, die Ratsmitglieder und Parlamentsdienst nachhaltig zu verbessern. Statt die Räume einfach neu zu verteilen, sollten wir sie gezielt für die parlamentarische Arbeit nutzen. Die freiwerdenden Flächen bieten eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für alle Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst zu verbessern

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.

Laurin Hoppler, Oliver Thommen»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) bezeichnet den Regierungsrat als die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV). Der Regierungsrat sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung (vgl. § 108 Abs. 2 KV).

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons (§ 80 KV). Gemäss § 99 KV regelt das Gesetz die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle (Abs. 1). Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen (Abs. 2). Die – gestützt auf die von der Verfassung vorgesehenen Organisationskompetenz des Grossen Rates und gestützt auf § 86 GO erlassenen – Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB GO; SG 152.110) sehen vor, dass die Sitzungen des Grossen Rates grundsätzlich im Rathaus stattfinden (vgl. § 1 Abs. 1 AB GO) und das Ratsbüro und die Kommissionen ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen abhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AB GO).

Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden als Verwaltungsvermögen bezeichnet (vgl. § 39 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 [Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100]). Sowohl das Rathaus als auch das Staatsarchiv sind Liegenschaften, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und folglich dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Die Kompetenz zur Regelung der Raumnutzung und des Raumbedarfs von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen kommt grundsätzlich der Exekutive als Teil ihrer Organisationskompetenz zu. Das Rathaus als Parlaments- und Regierungsgebäude des Kantons ist für die Ausübung der grundlegenden staatlichen Funktionen bestimmt. Es ist der angestammte Ort der parlamentarischen Tätigkeit sowie Sitzungsort des Regierungsrates und dient sowohl der Legislative wie auch der Exekutive der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben. Aufgrund dessen ist betreffend das Rathaus von einer parallelen Organisationskompetenz des Grossen Rates auszugehen.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist die Ausarbeitung eines Raumkonzepts. Der Grosse Rat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben genügend und geeignete Räumlichkeiten fordern, jedoch dem Regierungsrat nicht verpflichtend vorgeben, wie eine bestimmte Liegenschaft im Verwaltungsvermögen zu nutzen ist. Soweit sich die Motion auf die Nutzung des Staatsarchivs bezieht, betrifft

sie den Kompetenzbereich des Regierungsrates, der für die Regelung der Nutzung des Verwaltungsvermögens zuständig ist. Die Festlegung, dass bestimmte Räumlichkeiten von einer bestimmten Behörde (mit)genutzt werden, betrifft nicht bloss ein ergebnisoffenes Raumkonzept, sondern einen konkreten Organisations- und Nutzungsentscheid über Verwaltungsvermögen und somit über die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungseinheit. Diesbezüglich greift die Motion in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Die Motionsforderung entzieht dem Regierungsrat den ihm zustehenden Handlungsspielraum hinsichtlich der Organisation und den Vollzug einer Verwaltungstätigkeit und erweist sich insoweit als unzulässig.

Die Forderung eines Raumkonzept für das Rathaus erweist sich hingegen als zulässig, da die Regelung der Nutzung des Rathauses auch in der Organisationskompetenz des Grossen Rates liegt und dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung einen hinreichenden Handlungsspielraum verbleibt, wie er den Bedürfnissen des Grossen Rates Rechnung trägt.

Zudem verlangt die Motion nichts, was sich auf einen Einzelfallentscheid, einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Mitwirkung des Grossen Rates

Immobilien Basel-Stadt (IBS) hat aufgrund des bevorstehenden Auszugs des Staatsarchivs aus dem Gebäude an der Martinsgasse 2 eine Belegungsstudie in Auftrag gegeben. Diese prüft die Machbarkeit einer Umnutzung des bisherigen Staatsarchivs zu Büros. Sie dient als Vorlage für ein Projekt nach dem Drei-Rollen-Modell des Kantons Basel-Stadt. Primär stehen die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und des Grossen Rates mit direkter Verbindung zum Rathaus im Vordergrund. An der Erarbeitung der Belegungsstudie waren deshalb neben den beauftragten Architekten der Parlamentsdienst, die Datenschutzbeauftragte, das Generalsekretariat des Präsidialdepartementes und die Staatskanzlei beteiligt.

Das Projekt zur Umnutzung des Staatsarchivs ist Anfang Oktober 2025 gestartet worden. In die Überlegungen der Studie ist das Rathaus einbezogen worden. Aufgrund der Nähe der beiden Gebäude drängte es sich auf, einen gesamtheitlichen Blick auf sie zu werfen, damit eventuell bestehende Raumprobleme im Rathaus mit der Neunutzung des Staatsarchivs gelöst werden könnten. Die Beteiligten sind aufgefordert worden, den Verfassern der Belegungsstudie ihren Raumbedarf und diesbezügliche Erfordernisse zu melden. Auf Basis dieser Meldungen sind den Beteiligten Pläne mit einem neuen Belegungskonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv zur Diskussion vorgelegt worden.

Aufgrund der vorgelegten Pläne und der Diskussion der Beteiligten scheinen die Bedürfnisse der Beteiligten erfüllbar zu sein. Es zeigte sich, dass diese Bedürfnisse durch – unter anderem gemeinschaftliche – Nutzung von Räumen des Staatsarchivs abgedeckt werden könnten. Ebenfalls scheinen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen den Beteiligten zu bestehen. Die vorliegende Motion bringt nun als neue und bisher nicht berücksichtigte Komponente die Raumbedürfnisse der Fraktionen in das Projekt ein.

Für den Regierungsrat ist der Einbezug der Bedürfnisse des Grossen Rates unbestritten. Es ist jedoch Sache des Grossen Rates, diese Bedürfnisse inklusive derjenigen der Kommissionen und der Fraktionen zu definieren und in das Projekt einzubringen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an das Ratsbüro zu adressieren. Das Büro

des Grossen Rates kann dann umfassend mandatiert über den Parlamentsdienst an den weiteren Konzeptarbeiten mitwirken.

Im Drei-Rollen-Modell ist der Nutzer, das Präsidialdepartement, verantwortlich für das Raumprogramm und das Betriebskonzept. Auf Basis der Belegungsstudie wird das Präsidialdepartement die weiteren Konzeptarbeiten unter Mitwirkung des Grossen Rates (vertreten durch den Parlamentsdienst) weiter ausarbeiten. Das Finanzdepartement wird eine Projektorganisation starten und mit dem Bau- und Verkehrsdepartement das Bauprojekt umsetzen.

Das Bauprojekt mit dem Um- und Ausbau des Staatsarchivs startet nach dem Auszug des Staatsarchivs Ende 2028 und ist voraussichtlich im Jahr 2031 realisiert, der Bezug ist frühestens 2032 vorgesehen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates» dem Büro des Grossen Rates als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5098.02

PD/P245098

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Museen bieten ein tolles und vielfältiges Angebot, welches das Leben aller Menschen bereichern kann. Im Gegenzug erhalten diverse Institutionen Geld vom Kanton Basel-Stadt. Eine niederschwellige und für breite Kreise der Bevölkerung finanziell bewältigbare Option ist der Erwerb eines Museumspasses. Es gibt zwei Museumspässe: Der oberrheinische (ORMP) und der schweizerische (CHMP). Ersterer kostet 149 Franken pro Jahr, zweiterer kostet 177 Franken pro Jahr. Die Museen im Kanton Basel-Stadt gehen unterschiedlich mit den zwei Museumspässen um. Alle akzeptieren den oberrheinischen, den schweizerischen anerkennen jedoch nicht alle. Die folgende Übersicht fasst die aktuelle Situation zusammen, wobei Museen mit Gratis Eintritt mit x markiert sind.

Institution	CHMP	ORMP
Anatomisches Museum	ja	ja
Antikenmuseum	ja	ja
Ausstellungsraum Klingental	x	x
Basler Papiermühle	ja	ja
Cartoonmuseum	ja	ja
Feuerwehrmuseum	x	x
Fondation Beyeler	nein	ja
Hafenmuseum	ja	ja
Haus der elektronischen Künste	ja	ja
Historisches Museum	ja	ja
Jüdisches Museum	ja	ja
Kunsthalle	nein	ja
Kunstmuseum	ja	ja
Kunst Raum Riehen	ja	ja
Mühlemuseum	x	x
MUKS Riehen	ja	ja
Museum der Kulturen	ja	ja
Museum kleines Klingental	ja	ja
Museum Tinguely	ja	ja
Naturhistorisches Museum	ja	ja
Pharmaziehmuseum	ja	ja
Sammlung Friedhof Hörnli	x	x

S AM Schweizerisches Architekturmuseum	nein	ja
Spielzeug Welten Museum	ja	ja

Es fällt auf, dass gerade drei Museen, die substanzielle Beiträge vom Kanton erhalten, nicht beide Pässe anerkennen. Die Fondation Beyeler erhält neu rund 2.2 Mio. Franken pro Jahr, das Architekturmuseum 250'000 Franken pro Jahr und der Kunstverein (Träger der Kunsthalle) erhält aktuell 950'000 Franken pro Jahr. Sämtliche andere Museen können die Anerkennung beider Pässe in ihre Preispolitik integrieren.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob

1. die staatliche Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe geknüpft werden kann;
2. auf anderem Weg erwirkt werden kann, dass alle kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt beide Museumspässe anerkennen.

Raphael Fuhrer, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Béla Bartha, Joël Thüring, Daniela Stumpf, Brigitte Gysin, Fina Girard, Catherine Alioth, Franziska Roth, Nicole Kuster, Sandra Bothe-Wenk, Bruno Löttscher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Basel verfügt über eine dichte und lebendige Museumslandschaft. Die Bandbreite aller Museen und ihrer Ausstellungen ist enorm, die Qualität der Sammlungen hoch. 1661 öffnete in Basel die erste öffentliche Sammlung Europas, heute sind es in der Basler Metropolregion insgesamt an die 40 Museen (davon 24 in Basel-Stadt), die täglich dazu beitragen, dass Basel sowohl von der Basler Bevölkerung als auch von Besucherinnen und Besuchern als Museumsstadt wahrgenommen wird. So belegte eine Befragung der Basler Bevölkerung im Jahr 2024, dass 92 % der Befragten Basel als Museumsstadt wahrnehmen (vgl. Wirkungsbericht zum Kulturleitbild 2020–2025 des Kantons Basel-Stadt). Die Basler Museen, unter ihnen die fünf kantonalen Museen und sieben private Museen bzw. Ausstellungshäuser mit Staatsbeiträgen, stossen beim Publikum weiterhin mit klugen und spannenden Ausstellungen sowie zeitgemässen Vermittlungsformaten auf grosse Nachfrage. Dies belegt die jährliche Statistik zu den Besuchszahlen: Mit 1.68 Millionen Besuchenden verzeichnete das Jahr 2025 ein deutliches Plus von 10.4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Dem Kanton und auch den Basler Museen ist der niederschwellige Zugang ein besonderes Anliegen. Besonderes Augenmerk legt der Kanton darauf, dass auf der einen Seite Geringverdienende und auf der anderen Seite Jugendliche und junge Erwachsene als zukünftige Museumsbesuchende so wenig Schranken im Zugang wie möglich vorfinden. Daher verpflichtet der Kanton sowohl seine kantonalen Museen als auch jene Museen, die einen Staatsbeitrag erhalten, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und sozial benachteiligten Personen und Geringverdienenden bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise etc.) Vergünstigungen zu gewähren. Und er gewährt den Schulklassen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft freien Eintritt in die Dauer- und Sonderausstellungen in den staatlichen Museen und für deren Vermittlungsprogramme. Viele private Museen ermöglichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen von sich aus einen freien oder reduzierten Eintritt, so zahlen beispielsweise Besucherinnen und Besucher in der Fondation Beyeler erst ab dem 26. Geburtstag Eintritt.

Neben dem gezielt niederschweligen Zugang legt der Kanton besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Stabilität der Museen, denn sie ist die Grundvoraussetzung für die generelle Zugänglichkeit. Gemäss Museumsgesetz liegt die Tarifpolitik in der Kompetenz der

Museumsdirektorenkonferenz. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass die Museumsleitenden die komplexe Führung ihrer Institutionen am besten kennen und daher die volle Verantwortung dafür tragen müssen. Dies soll – im Sinne der Gleichbehandlung der Museen – auch für die privaten Museen, die Staatsbeiträge empfangen, gelten. Auch hier liegen die Verantwortung und die Entscheide über die komplexe wirtschaftliche und tarifliche Steuerung bei der Leitung. Der Kanton unterstreicht diese Verantwortlichkeit im Vertrag mit den Staatsbeitragsmuseen mit der Forderung nach Eigenleistungen, bei denen die Eintritte an erster Stelle genannt werden: «Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

Museumspässe wiederum stellen für Museen ein Instrument dar, um die Besuchendenfrequenz zu steuern. Gebietskörperschaften (z. B. Städte, Kantone, Regionen, Staaten) können mithilfe von Museumspässen wiederum ihre Attraktivität für Bevölkerung und Touristinnen und Touristen unter Beweis stellen. Für Museumsbesuchende bieten Museumspässe den Vorteil, in einer bestimmten Region mehr Museumsbesuche für weniger Geld absolvieren zu können. Dabei basieren Museumspässe in jeglicher Hinsicht auf Freiwilligkeit. Ausschlaggebend für den Beitritt beziehungsweise Erwerb sowohl für Museen als auch für die Besucherinnen und Besucher ist ein individuell stimmiges Angebot. Für Besuchende müssen der regionale Schwerpunkt des jeweiligen Passes, sein Preis und die Anzahl der geplanten Museumsbesuche in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Für Museen muss ein Museumspass nicht nur in das Konzept von speziell zu fördernden Zielgruppen und den für sie angebotenen Vermittlungsprogrammen, sondern auch einnahmenseitig in das Gesamtkonzept der Tarifgestaltung passen. Neben anderen Faktoren ist hier – insbesondere in Zeiten von sinkenden Sponsoren- und Drittmittelbeträgen – ein sinnvolles Verhältnis zwischen Gratiseintritten, ermässigten Eintritten und sogenannten Vollzahlenden, zu nennen.

2. Gesetzliche und strategische Rahmenbedingungen

2.1 Kantonale Museen

In Basel gibt es fünf kantonale Museen. Diese sind Dienststellen der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Museumsgesetz vom 16. Juni 1999 (SG 451.100), darin findet sich zu den Gebühren folgende Regelung:

«(...) § 12 Gebühren *

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

² Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.»

Im Leistungsauftrag mit den kantonalen Museen wird unter «5.6. Öffnungszeiten und Zugänglichkeit» festgehalten:

«Der Leistungserbringer gewährt kostenlosen Eintritt in die Dauerausstellung an mindestens vier Werktagen pro Woche in der letzten Öffnungsstunde sowie am ersten Sonntag im Monat. Er akzeptiert den Ausweis «KulturLegi» und gewährt den Inhaber*innen des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30 %. Auch sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstler*innen der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z.B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) gewährt der Leistungserbringer Vergünstigungen.»

2.2 Private Museen mit Staatsbeiträgen

Gemäss seiner Museumsstrategie fördert der Kanton einige private Trägerschaften. Hier liegt der Schwerpunkt einerseits auf Museen und Ausstellungshäusern mit zeitgenössischer Kunst- und Architekturvermittlung (Fondation Beyeler, HEK (Haus für Elektronische Künste), Kunsthalle Basel, Ausstellungsraum Klingental, S AM Schweizerisches Architekturmuseum), andererseits auf Museen, die ein historisch besonders einzigartiges kulturelles Erbe in die Gegenwart vermitteln (Jüdisches Museum der Schweiz, Basler Papiermühle). Staatsbeiträge für private Museen sind im Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) und im Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) begründet.

Hinsichtlich der Finanzierung und der Tarifpolitik wird in Staatsbeitragsverträgen mit den obengenannten privaten Trägerschaften festgehalten:

«Die Trägerschaft verpflichtet sich, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und den Inhaberinnen und Inhabern des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30% zu gewähren. Die Trägerschaft strebt an, sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstlerinnen und Künstlern der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) Vergünstigungen zu gewähren.»

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stabilität wird festgehalten:

«Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

2.3 Private Museen ohne Staatsbeiträge

Für alle anderen privaten Museen im Kanton Basel-Stadt, die nicht per Staatsbeitrag gefördert werden, gibt es keine gesetzliche Grundlage oder Vereinbarungen, die sich auf die Tarifstruktur beziehen.

3. Derzeit gültige Museumspässe in Basel

Die derzeit in Basel-Stadt gültigen Museumspässe sind der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass. Ersterer wurde am 1. Juli 1999 als erster trinationaler Museumspass in Europa eingeführt. Sitz des Vereins ist Basel, die Idee zu seiner Gründung geht auf die Ober-rheinkonferenz zurück. Er begann mit 130 Partnermuseen und zählt heute über 360 Museen im Dreiland. Er kostet pro Person und Jahr regulär 153 Franken, ermässigt 141 Franken. Vom Museums-Pass-Musées wurden 2024 51'800 verkauft, er wurde im Jahr 2024 bei 408'800 Eintritten verwendet.

Die Stiftung Schweizer Museumspass (CHMP) wurde 1996 gemeinsam vom Bundesamt für Kultur (BAK), Schweiz Tourismus und dem Verband der Schweizer Museen mit Sitz in Zürich gegründet. Der Schweizer Museumspass zählt heute schweizweit über 550 Museen im gesamten Schweizer Bundesgebiet. Für eine Person kostet er regulär 177 Franken für ein Jahr, anlässlich des 30-jährigen Jubiläums für das Jahr 2026 147 Franken. 2024 wurde der Schweizer Museumspass bei knapp 107'000 Eintritten gezeigt. Der Schweizer Museumspass verfügt über zwei Partnerkarten. So sind die Vergünstigungen, die er hinsichtlich Museen anbietet, auch für Raiffeisen-Kundinnen und -Kunden mit MemberPlus-Status und durch den Swiss Travel Pass im touristischen Bereich erhältlich. Dabei haben die Partnerkarten eine höhere Verbreitung als der Schweizer Museumspass. 11'000 ausgestellten Museumspässen standen 2024 1'916'000 Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil und 470'000 als Museumspass gültige STS-Eintritte gegenüber. Dies spiegelt sich auch bei den Eintritten wider: Hier wurden die Raiffeisenkarten mit rund 1'010'000 fast

zehn Mal öfter als jene vom Schweizer Museumspass verwendet, jene von Swiss Travel Pass mit 311'500 etwa drei Mal so oft.

Der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass wie auch seine Partnerkarten bieten den Museen ein Rückvergütungssystem an. Die Rückvergütung der durch die Museumspässe verursachten Gratiseintritte an die Museen basiert auf dem durchschnittlichen Eintrittspreis des betreffenden Museums. Davon werden in weiterer Folge beim Schweizer Museumspass mindestens 50 % und je nach Geschäftsergebnis auch mehr (bis zu 80 %) refundiert. Bei der Partnerkarte von Raiffeisen lag die Rückvergütung 2024 bei 65 % (siehe Beilage 1).

Beim Museums-Pass-Musées (MPM) lag die Rückvergütung 2024 pro durchschnittlichem Museumsticket für die meisten Museen bei 63 %, wobei jene Museen, die mehr als die Hälfte des theoretischen Verlustes generieren, nochmals zusätzliche 15 % erhalten (siehe Beilage 2).

4. Zu den einzelnen Anliegen

Dem Regierungsrat ist die gezielte niederschwellige Zugänglichkeit der Museen im Raum Basel ein grosses Anliegen. Insbesondere ist es ihm wichtig, soziale Schranken abzubauen und Museumsbesuche für Personen mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen. Gleichzeitig legt er grossen Wert auf die Zugänglichkeit und engagierte Vermittlung des kulturellen Erbes an Kinder, Jugendliche und Lernende. Diese Ziele werden mit den unter «1. Ausgangslage» beschriebenen Massnahmen verfolgt.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass er sowohl den Museums-Pass-Musées (MPM) als auch den Schweizer Museumspass (CHMP) und das dahinterliegende Engagement ausserordentlich schätzt. Sie unterstützen den Kultur- und Museumsstandort Basel massgeblich. Und sie unterbreiten den Baslerinnen und Baslern ein attraktives Angebot mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Derzeit können Interessierte wählen zwischen dem Museums-Pass-Musées, der alle Basler Museen und weitere Museen im Dreiland abdeckt, und dem Schweizer Museumspass (CHMP) sowie seinen Partnerkarten, die gemeinsam fast alle Museen in Basel und zahlreiche Museen in der Schweiz abdecken. Der Regierungsrat kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass Museumspässe, auch wenn sie Museumsbesuche günstiger machen können, nicht primär Instrumente sind, um gezielt Personen mit niedrigem Einkommen oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene bei ihrem Museumsbesuch zu unterstützen.

Zu den Anliegen im Einzelnen:

1. Knüpfung der staatlichen Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe

Für die Museen, die Staatsbeiträge erhalten, wäre eine Verpflichtung für beide oder allfällige weitere Museumspässe ab der jeweiligen neuen vierjährigen Vertragsperiode in rechtlicher Hinsicht möglich. Der Regierungsrat möchte jedoch aus folgenden Gründen davon Abstand nehmen:

- Die Angebote des Museums-Pass-Musées (MPM) und des Schweizer Museumspass (CHMP) und seiner Partnerkarten sind attraktiv und werden von zahlreichen Museumsbesuchenden je nach Interessen und geografischem Schwerpunkt in Anspruch genommen. Einer Verpflichtung der Staatsbeitrags-Museen zu einem, zwei oder auch weiteren Museumspässen würde der Regierungsrat als politische Übersteuerung betrachten, da es sich bei Museumspässen primär nicht um Instrumente des gezielten niederschweligen Zugangs für Geringverdienende, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.
- Für Museen stellen Museumspässe ein wirksames strategisches Instrument für die hochkomplexe Frage zwischen Zugänglichkeit bzw. Besuchendenfrequenz und wirtschaftlicher Stabilität dar. Hier die richtigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere in Zeiten von rückläufiger Sponsoring- und Drittmittelakquise, in der Einnahmen über Eintritte insbesondere

von Vollzahlenden immer wichtiger werden, ist Aufgabe und Entscheidung der jeweiligen Museumsleitung und soll daher nicht von der Politik vorgegeben werden.

2. Verpflichtung aller kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt zur Anerkennung beider Museumspässe auf einem anderen Weg

Es gibt keinen anderen Weg, auf dem erwirkt werden kann, dass diese Museen beide Museumspässe anerkennen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Beilage 1: Geschäftsbericht Schweizer Museumspass 2024, S. 7-10

Beilage 2: Geschäftsbericht Museums-Pass-Musées 2024, S. 6-10

Vorwort der Geschäftsführerin .

Wir blicken auf ein Jahr voller Erfolge zurück!

Das Jahr 2024 markiert einen Meilenstein in unserer 28-jährigen Geschichte. Noch nie zuvor konnten wir solche Höchstwerte verzeichnen: Insgesamt wurden beeindruckende CHF 13.3 Mio. an unsere 523 Partnermuseen ausbezahlt – das entspricht 1.42 Millionen Museumseintritten! Detaillierte Zahlen und Einblicke in das vergangene Jahr finden Sie weiter hinten im Bericht.

Das neue Jahr ist vielversprechend gestartet: Bereits im ersten Quartal konnten wir beim Direktverkauf ein Wachstum von +16% verzeichnen.

Es freut uns zu sehen, dass sowohl Schweizer als auch ausländische Touristen ein starkes Interesse an der vielfältigen Schweizer Museumslandschaft zeigen. Es bleibt weiterhin unser oberstes Ziel, möglichst viele Menschen in die Museen zu bringen.

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere geschätzten Partner **Raiffeisen** und **Swiss Travel System**, die massgeblich dazu beitragen, sowohl einheimische als auch internationale Besucher:innen in die Museen zu bringen.

Ein besonderer Dank gilt zudem dem **Stiftungsrat** für das entgegengebrachte Vertrauen und die hervorragende Zusammenarbeit.

All dies wäre jedoch ohne unser engagiertes, kreatives und hochmotiviertes Team nicht möglich. Euer unermüdlicher Einsatz und eure Leidenschaft machen den Erfolg des Museumspasses erst möglich – dafür ein aufrichtiges Dankeschön! Die Geschäftsstelle arbeitet weiterhin äusserst effizient: Lediglich **8.14% des Netto-Betriebsertrages** wurden für den operativen Betrieb aufgewendet.

Ein besonderes Anliegen ist und bleibt für uns die Vergabe kostenloser Museumseintritte. Gemeinsam mit Caritas Schweiz konnten wir 2024 insgesamt 10'000 Besuche verschenken – ein Beitrag, der uns ganz besonders am Herzen liegt.

In Zusammenarbeit mit Raiffeisen haben wir 130 ausgemusterte Samsung-Smartphones, die zuvor als Eintrittsscanner im Einsatz waren, an die Caritas gespendet. Auch die Aktion «Reka Ferienhilfe» wurde unterstützt. Hier wurden 4'500 Museumseintritte verschenkt.

Wir freuen uns, im Jahr 2025, mit unserer neuen Präsidentin Christina Hanke neue Wege einzuschlagen und neue Ziele zu erreichen.

Zum Abschluss noch ein passendes Zitat:
„Alleine ist man stark, gemeinsam unschlagbar.“

Diese Worte spiegeln unsere Leidenschaft für die vielseitige Schweizer Museumslandschaft und unseren Museumspass perfekt wider.

In diesem Sinne: Auf ein erfolgreiches 2025!

Herzlichst
Simone Franzen und das gesamte Museumspass-Team

Facts & Figures .

		2024	2023
Ausgestellte Museumspässe unabhängig von Laufzeit	0.0%	11'000	11'000
Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil	6.4%	1'916'000	1'800'000
Als Museumspass gültige STS-Tickets	4.6%	470'753	449'999
Mit SMP und Partnerausweisen generierte Eintritte Total	7.4%	1'429'056	1'330'386
davon			
Eintritte mit SMP	8.5%	106'931	98'516
Eintritte mit Raiffeisen-Karten	6.4%	1'010'623	948'251
Eintritte mit STS	10.2%	311'502	282'530
		CHF	CHF
Bruttoertrag (inkl. Beitrag BAK)	8.5%	14'489'012.70	13'360'347.39
./. Verkaufskommissionen	-10.8%	-62'965.75	-70'632.15
./. Veränderung Wertberichtigung Forderungen		0.00	-65'000.00
Betriebsertrag netto	9.1%	14'426'046.95	13'224'715.24
		CHF	CHF
Eintrittsvergütungen an Museen Total	10.0%	13'339'646.45	12'128'902.55
davon			
Museumspass	6.7%	1'154'514.35	1'082'067.90
Raiffeisen	10.9%	8'732'978.75	7'873'915.05
STS	8.8%	3'452'153.35	3'172'919.60
		CHF	CHF
Personalaufwand	15.9%	518'176.05	447'129.35
Mietaufwand, NK, Versicherungen	4.0%	37'629.20	35'385.10
Verwaltungsaufwand	-4.6%	231'531.34	242'729.89
Kommunikationsaufwand	0.2%	210'850.60	210'454.72
Abschreibungen/sonst. Finanzaufwand (Digitalisierung eSMP)	-4.3%	39'325.35	41'080.00
		CHF	CHF
Rückstellungen für Museumspässe		550'000.00	550'000.00
Rückstellungen für Museen		820'000.00	820'000.00
Rückst. Abrechnungen Vorjahr		50'000.00	50'000.00
Rückstellungen Digitale Infrastruktur		168'000.00	130'000.00
		CHF	CHF
Unternehmenserfolg		800.26	13'643.07

Fast 92% des Netto-Betriebsertrages flossen an die Partner-Museen.

Die Jahresrechnung der Stiftung weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Gewinn von CHF 800.26 aus.

Allgemeines .

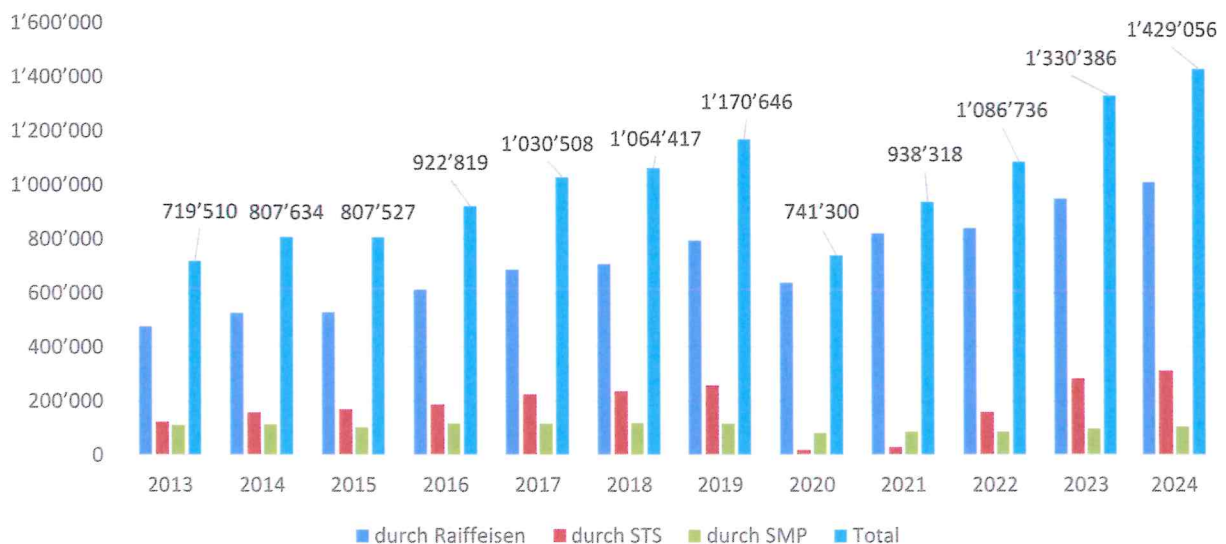


Die Stiftung bezweckt die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie der Bildung und des Wissens in der Gesellschaft und deren Vermittlung und Verbreitung mit dem Betrieb eines Schweizer Museumspasses. Der Betrieb des Museumspasses soll den Museumsbesuch attraktiver machen und die Besucherfrequenz erhöhen.

Partnermuseen .

Ende 2024 waren 523 Museen und Schlösser Partner der Stiftung Schweizer Museumspass. Total wurden 1'429'056 Eintritte verbucht und verrechnet.

Entwicklung der Eintritte in die Partnermuseen 2013 – 2024



Vergütungen an die Partnermuseen aus Eintritten in CHF 2014 – 2024:



Im Jahr 2024 wurden insgesamt CHF 13.339 Mio. an unsere Partner-Museen ausgezahlt. Dies entspricht einem Vergütungssatz von 80% der individuellen Vertragspreise für Museumspass- und Swiss Travel Systems-Eintritte.

Top 10 Eintritte mit Museumspass

Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Fondation Plateforme 10, Lausanne
Zentrum Paul Klee, Bern

Aargauer Kunsthaus, Aarau
Fondation de l'Hermitage, Lausanne
Kunst Museum, Winterthur
Kunstmuseum, Luzern
Fifa World Football Museum, Zürich

Partnerschaften .

RAIFFEISEN

Raiffeisen

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Raiffeisen und der Stiftung Schweizer Museumspass besteht nunmehr seit 24 Jahren! Insgesamt wurden seither 12.4 Mio. Eintritte mit Raiffeisenkarten in die Partnermuseen verbucht und insgesamt CHF 98.7 Mio an die Museen entrichtet. Die Raiffeisen-Karten wurden 2024 über 1'010'623-mal für einen Museumseintritt gezückt. Dies entspricht einer Erhöhung um 6.4% gegenüber dem Vorjahr. Raiffeisen hat den Museen für das Jahr 2023 65% der vom Museumspass vereinbarten Eintrittspreise erstattet.

Die persönlichen Maestro-Karten, V PAY-Karten, MasterCards oder Visa Cards der Raiffeisenbanken oder der digitale MemberPlus-Pass aus dem Raiffeisen Member-Plus-Portal sind als Museumspass nutzbar (inkl. max 3 Kinder).

Top 10 Eintritte mit gültiger Raiffeisenkarte

Verkehrshaus der Schweiz, Luzern
Ballenberg, Freilichtmuseum der Schweiz,
Brienz
Fondation Pierre Gianadda, Martigny
Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Fondation Plateforme 10, Lausanne

Saurier Museum, Aathal
Gameorama, Luzern
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Maison Cailler, Broc

Swiss Travel System AG

travel swi^zerland

Die STS AG in Zürich ist eine Marketing-Gesellschaft, die von den SBB, Schweiz Tourismus und fünf Schweizer Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs gegründet wurde. Ihr Auftrag ist es, die Auslandsvermarktung des öffentlichen Verkehrs der Schweiz zu bündeln und gezielt zu steuern. Zu den Kernaufgaben zählen die weltweite Vermarktung des nationalen Verkehrs und des Incoming-Fahrausweissortiments sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Verkehrs aus den Nachbarländern. Durch die Integration des Museumspasses per 2006 in das Flagship-Produkt Swiss Travel Pass profitieren nicht nur die Gäste aus dem Ausland vom Museumspass, sondern indirekt auch unsere Museums-Partner von dieser internationalen Vermarktung.



LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER

Die Anzahl der verkauften Museums-PASS-Musées konnte im Vergleich zu 2023 erneut gesteigert werden und wir haben sogar das höchste Niveau an Verkäufen und finanziellen Rückvergütungen seit Bestehen des Museums-PASS-Musées erreicht.

Die Zahlen 2024:

- 51 825 Museums-PASS-Musées wurden verkauft (+15,7%).
- Es hat 408 849 Eintritte mit dem Museums-PASS-Musées gegeben, für die die Museen eine finanzielle Rückerstattung erhalten (+8,3%).
- Die Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Museums-PASS-Musées betragen 6 385 869€ (+15,5%).
- Die Gesamtrückerstattung (Verkaufsprovision + Rückerstattung für die Eintritte) an die Mitglieder beläuft sich auf 4 792 626 € (+19,9%).

Wie in den vergangenen Jahren wurden den Mitgliedshäusern, wie im Reglement festgelegt, zwei verschiedene Rückzahlungsraten für die theoretischen Einnahmenverluste, die mit dem Museums-PASS-Musées erfolgten, gewährt, nämlich 63% und 78%. Wir bemühen uns weiterhin, die Ausschüttung jedes Jahr zu erhöhen und neue Projekte für unsere Mitgliedshäuser und Passinhaber*innen zu initiieren.

Das Jahr 2024 war unserem 25-jährigen Jubiläum und den damit verbundenen Feierlichkeiten und Aktionen gewidmet. Damit haben wir das Ziel verfolgt, unsere Mitgliedshäuser und den Museums-PASS-Musées auch bei neuen Zielgruppen bekannter zu machen. Der finanzielle Einsatz des Vereins und das Engagement meines gesamten Teams waren in dieser Zeit beispiellos. Das neue Logo und die visuelle Identität des Museums-PASS-Musées wurden von unseren Kundinnen und Kunden besonders gut aufgenommen. Wir werden unsere Aktionen bis Juni 2025 fortsetzen, um dieses Jubiläum gut abzuschliessen. Ich möchte Ihnen allen, dem Vorstand und der Fachkommission, für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement an unserer Seite danken.





CHERS MEMBRES, CHERS LECTRICES ET LECTEURS

Le nombre de Museums-PASS-Musées vendu a à nouveau pu être augmenté par rapport à 2023 et nous a permis d'atteindre le meilleur niveau de ventes et de versements financiers depuis le lancement du Museums-PASS-Musées !

Les chiffres 2024 :

- 51 825 Museums-PASS-Musées vendus (+15,7 %)
- 408 849 entrées avec Museums-PASS-Musées bénéficiant du versement financier (+8,3 %)
- 6 385 869 € recettes totales des ventes de Museums-PASS-Musées (+15,5 %)
- 4 792 626 € de versement financier total (commission sur vente + versement sur entrées) aux sites (+19,9 %)

Comme les années précédentes, deux différents taux de versement, relatifs aux pertes théoriques sur entrées générées avec Museums-PASS-Musées, ont été octroyés aux sites membres, à savoir 63 % et 78 %, ainsi que stipulé dans le règlement de l'association.

Nous poursuivons nos efforts pour augmenter le versement chaque année et initier de nouveaux projets pour le bien de nos sites membres et des détenteur-trice-s de Museums-PASS-Musées.

L'année 2024 a été consacrée à notre 25^{ème} jubilé et aux festivités, actions destinées à promouvoir nos sites membres ainsi que le Museums-PASS-Musées auprès de nouveaux publics avec un investissement financier et humain, de toute mon équipe, sans précédent. Le nouveau logo et l'identité visuelle du Museums-PASS-Musées ont été particulièrement bien accueillis par nos client-e-s et nous allons poursuivre nos actions jusqu'en juin 2025 pour bien clôturer cet anniversaire. Je tiens à vous remercier toutes et tous, ainsi que le Comité directeur et la Commission technique, pour votre soutien et votre engagement à nos côtés.

Gilles Meyer,
Geschäftsführer / Directeur

EIN PAAR ECKZAHLEN 2024 QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

Prozentuale Entwicklung im Vergleich zu 2023 / *Pourcentages exprimés par rapport à 2023*

Gesamt Verkäufe / *Total des ventes*

51 825 ↗ + 16%

Gesamt Eintritte / *Total des entrées*

408 849 ↗ + 8%

Gesamtrückerstattung an Museen (Verkaufsprovision + Rückerstattung für Eintritte)

Reversement financier total aux musées
(commission sur vente + reversement sur entrées)

792 626 ↗ + 20%

Rückerstattungsfaktoren 1 und 2 / *Taux de reversement 1 et 2*

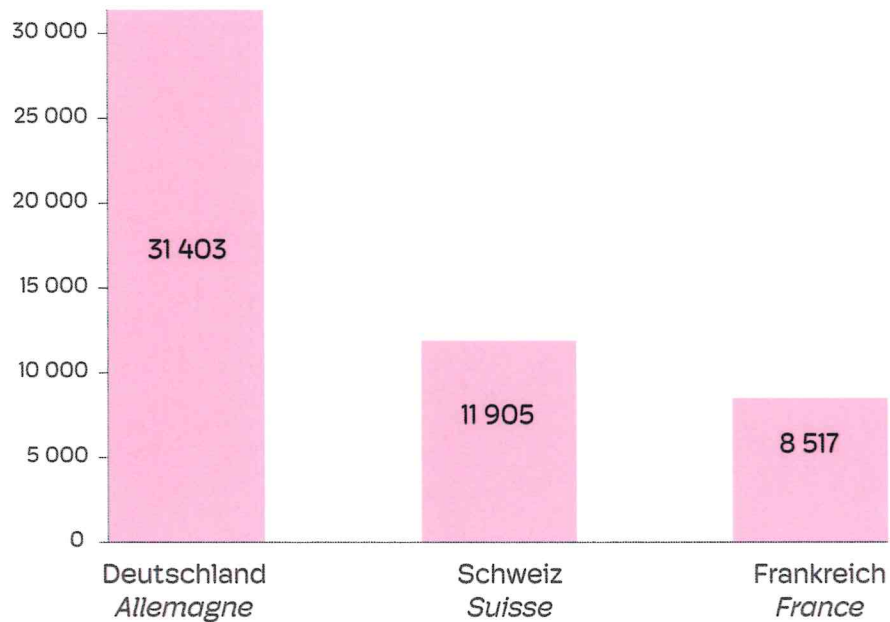
63% · 78%

↗ + jeweils 3 Prozentpunkte
+ respectivement 3 points

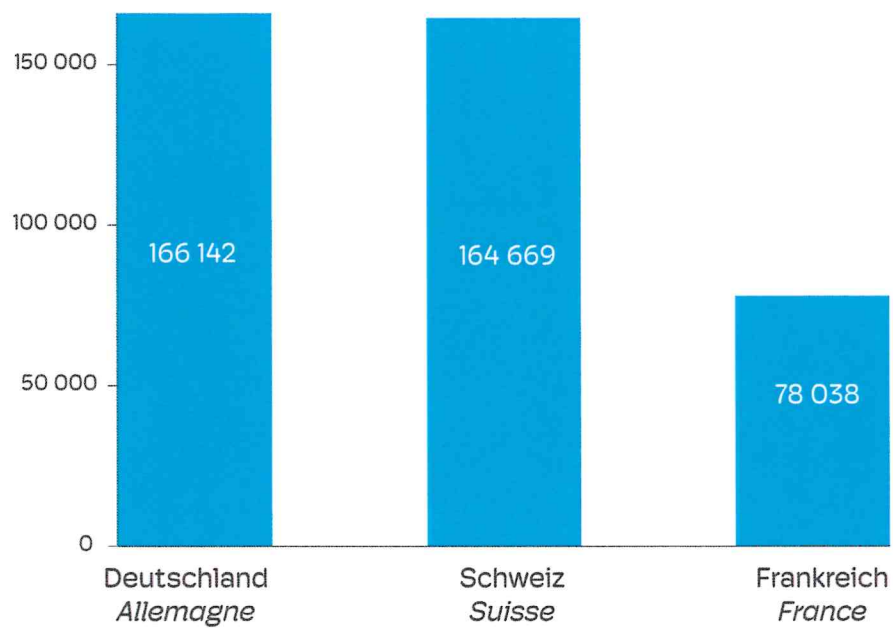


EIN PAAR ECKZAHLEN 2024 QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

• Verkäufe / Ventes



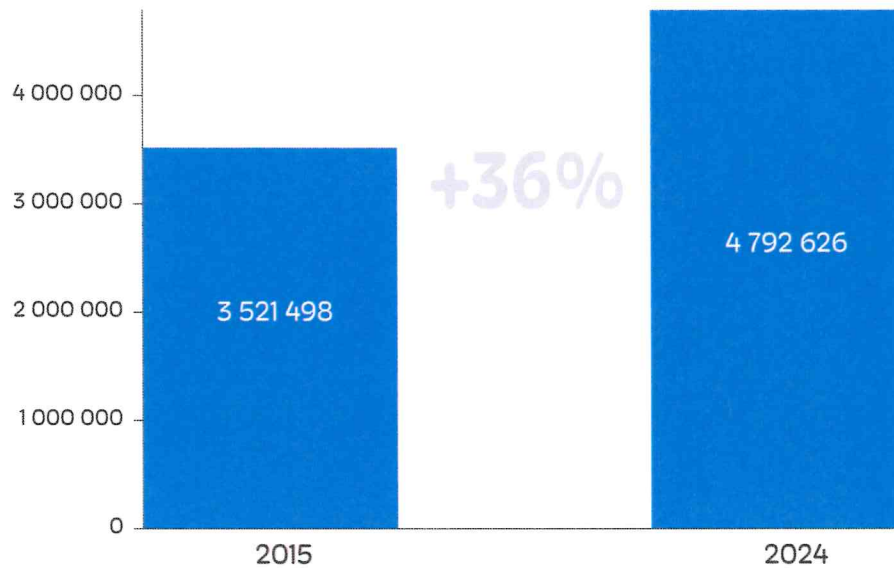
• Eintritte / Entrées



ENTWICKLUNG IN DEN LETZTEN 10 JAHREN ÉVOLUTION SUR LES 10 DERNIÈRES ANNÉES

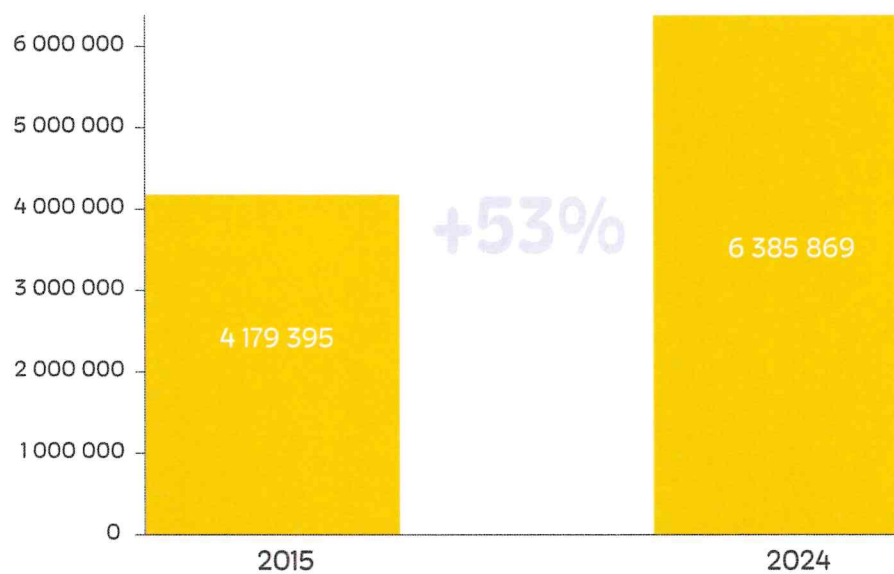
- Kommissionen und Eintrittsentschädigungen an Museen
Commissions et indemnisations aux musées

Angaben in € / Résultats exprimés en €



- Umsatz / *Chiffre d'affaires*

Angaben in € / Résultats exprimés en €





An den Grossen Rat

26.5207.02

STK/P265207

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend «Tiere in der Verwaltung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Gemäss § 29 OG organisieren die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher ihre Departemente.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

18.5441.04

PD/P185441

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Anzug Edibe Gölgeci und Konsorten betreffend «eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeci und Konsorten stehen lassen. An der Sitzung vom 11. September 2024 hat der Grosse Rat den Anzug erneut stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Migrantinnen und Migranten machen 36% der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt aus. Weil sie die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind sie von politischen Entscheidungen ausgeschlossen. Die Stadt Basel geniesst den Ruf einer offenen, multikulturellen und inklusiven Stadt, welcher durch den Mut zur Erneuerung und politischen Innovation bestätigt werden kann. Initiativen aus der Region Basel, das Thema politische Partizipation für MigrantInnen voran zu bringen, sind gescheitert. Beispiele dafür sind die Volksinitiative "Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten" sowie die Motion "Ausländermotion" der SP-Grossrätin Tanja Soland 2016. Sie dokumentieren dennoch das Bedürfnis danach, das Thema politische Partizipation von MigrantInnen gegenüber dem Parlament und der Bevölkerung anzugehen. Neue Ideen sind gefragt.

Der Kanton Basel-Stadt braucht deshalb eine andere Lösung, damit MigrantInnen an politischen Entscheidungen teilnehmen können. Konkret handelt es sich um Massnahmen, wie die fast 60'000 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht in der lokalen Demokratie partizipieren können. Sie haben das Recht, an politischen Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen. Durch die Förderung der politischen Mitwirkung von MigrantInnen hat die Stadt Basel eine Gelegenheit, die lokale Demokratie zu verbessern sowie allgemein das Interesse für die Politik zu erhöhen, unter Erwachsenen sowie Jugendlichen - mit und ohne Migrationshintergrund. Dabei kann der Kanton Basel-Stadt seinen Pioniergeist erneut zeigen, in dem er Alternativen für die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten findet, wie zum Beispiel die Bildung eines MigrantInnenrates.

Dieser soll gegenüber dem Parlament und der Verwaltung eine beratende Funktion einnehmen und in die Politik eigene Inputs einbringen können. Erfahrungen, die mit der Migrationskommission BS in den 2000er Jahre gesammelt wurden, können bei der Umsetzung des MigrantInnenrates helfen. Ebenfalls kann der Ausländerrat der Stadt Zürich als Beispiel dienen. Wichtig ist, dass der MigrantInnenrat genügend Autonomie geniesst, die Migrationsbevölkerung des Kantons in ihrer Zusammensetzung repräsentiert. Der MigrantInnenrat soll aus Personen ohne Schweizer Pass bestehen und durch MigrantInnen gewählt werden, die im Kanton Basel-Stadt wohnen. Die gewählten MigrantInnen sollten danach durch die Regierung bestätigt werden.

Die Anzugsteltenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob die Bildung eines MigrantInnenrates für Kanton Basel-Stadt möglich wäre.

Edibe Gölğeli, Mustafa Atici, Barbara Heer, Tonja Zürcher, Ursula Metzger, Talha Ugur Camlibel, Sebastian Kölliker, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Pascal Pfister, Thomas Gander, Sarah Wyss, Danielle Kaufmann, Tim Cuénod, Lea Steinle, Jürg Meyer, Seyit Erdogan»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt besitzen über 39 % der Bevölkerung keinen Schweizer Pass und sind somit weitgehend von politischen Entscheidungen und Wahlen ausgeschlossen. Die Anzugstellenden verfolgen das Ziel, in Basel-Stadt lebenden erwachsenen Personen ohne Stimm- und Wahlrecht zu ermöglichen, sich an politischen Entscheidungen beteiligen zu können. Damit soll Basel seinem Ruf als weltoffene Stadt mit einer vielfältigen Bevölkerung gerecht werden. Dies soll mit der alternativen Möglichkeit der politischen Partizipation in Form eines Migrantinnen- und Migrantenrates, der gegenüber Regierung, Parlament und Verwaltung unabhängig ist und eine beratende Funktion einnimmt, erreicht werden.

In den bisherigen Beantwortungen wies der Regierungsrat im Schreiben 18.5441.02 sowie im Schreiben 18.5441.03 auf bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten von Einwohnenden ohne Schweizer Pass hin und zeigte die Grundlagen der kantonalen Integrationsarbeit auf. Ebenso wurden Beispiele von Kommissionen, Räten und Beiräten in anderen Städten vorgestellt. Insgesamt gewichtete der Regierungsrat jedoch die Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Bürgerrecht höher als die Einführung eines Migrantinnen- und Migrantenrats. Er schlug daher vor, das Abstimmungsergebnis abzuwarten.

An der Abstimmung vom 24. November 2024 wurde das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit 25'875 (44.42 %) Ja-Stimmen gegenüber 32'377 (55.58 %) Nein-Stimmen erneut abgelehnt. Der Nein-Anteil ist damit verglichen mit der Abstimmung von 2010 zur selben Thematik kleiner geworden. Dennoch lehnt offensichtlich weiterhin eine klare Mehrheit der Stimmbürger ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer ab.

Das grundsätzliche Anliegen der Anzugstellenden nach einer Stärkung von Partizipation begrüsst der Regierungsrat hingegen. Die Stärkung von Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sind Eckpfeiler einer gelebten Demokratie und zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zudem können Demokratieverständnis und Identifikation mit Basel und der Schweiz gestärkt werden.

2. Bestehende Möglichkeiten der politischen Teilhabe

Das Stimm- und Wahlrecht bleibt eine der zentralsten Möglichkeiten, politisch teilzuhaben. In einer modernen Demokratie ist entscheidend, wer dieses Recht ausüben kann und wie repräsentativ das politische System in der Folge tatsächlich ist. Der Grosse Rat hat Ende 2025 entschieden, die Hürden für die Einbürgerung zu senken, indem Menschen unter 25 und Menschen mit tiefem Einkommen in Basel-Stadt keine Einbürgerungsgebühren mehr bezahlen müssen. Auch für alle anderen sinken die Gebühren.

Auch für die nicht stimmberechtigte Bevölkerung von Basel-Stadt bestehen heute Möglichkeiten, an politischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren und sich in das gesellschaftliche Leben im Kanton einzubringen. Sie hat das Recht, in Form einer Petition Wünsche, Anregungen und Beschwerden an die Behörden des Kantons zu richten und den Anspruch auf eine Antwort.

Gemäss § 55 der Kantonsverfassung soll die Quartierbevölkerung bei relevanten Behördenentscheiden in Belangen, die sie betrifft, miteinbezogen werden. Alle interessierten Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel können sich im Rahmen von informellen Mitwirkungsprozessen unabhängig von Staatsangehörigkeit einbringen.

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2023 das Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung verabschiedet. Das Gesetz regelt die Grundsätze zu möglichen Formen der informellen Partizipation, Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Quartierbevölkerung, das Verfahren, die Information wie auch das verwaltungsrechtliche Vorgehen beim Antrag der Bevölkerung auf Partizipation. Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Partizipationsgesetzes noch nicht festgelegt. Eine Partizipationsplattform, welche die Bevölkerung über relevante Vorhaben des Kantons und die Möglichkeiten der Partizipation informiert, ist derzeit im Aufbau.

Die Stadtteilsekretariate Kleinbasel und Basel-West sowie die Quartierkoordination Gundeldingen sind auf Quartierebene Ansprechpartner für die gesamte Bevölkerung und tragen deren Anliegen in die Verwaltung. Sie bearbeiten Themen rund um die nachhaltige Quartierentwicklung und begleiten die oben erwähnten Partizipationsverfahren.

Die 16 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte sind Orte der Begegnung für die Quartierbevölkerung, unabhängig von deren kultureller, sprachlicher oder sozialer Herkunft. Sie unterstützen Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Projekte. Offen für Migrantinnen und Migranten sind auch die 17 neutralen Quartiervereine, die sich für die Interessen der jeweiligen Quartierbevölkerung einsetzen.

Basler Politikerinnen und Politiker setzen sich regelmässig auch für die Anliegen der Migrationsbevölkerung ein und nehmen deren Anliegen auf. Als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft stehen die politischen Parteien allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.

Der Kanton beteiligt sich zudem seit 2017 an der Finanzierung der Migrant*innensession des Vereins Mitstimme.

2.1 Verein Mitstimme

Der Verein Mitstimme setzt sich für die politische Partizipation von und mit Menschen mit Migrationsbiografie ein. Der Verein fördert neben der Partizipation an der Schweizer Politik die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung sowie das demokratische Bewusstsein und leistet Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit. Mit der alle zwei Jahre stattfindenden Migrant*innensession bei der Basel führt der Verein ein Gefäss für den Austausch über aktuelle gesellschaftliche Themen und macht auf die Anliegen der in der Region Basel lebenden Migrationsbevölkerung aufmerksam. Der Verein organisiert die Session und setzt zwischen den Sessionen Projekte zur Stärkung politischer Teilhabe sowie der politischen Bildung um. Er schafft Räume für vielfältige Perspektiven in Politik und Gesellschaft. Zahlreiche Personen aus den unterschiedlichsten Gemeinschaften engagieren sich rege und regelmässig und nehmen am vielfältigen Angebot teil. Der Verein wird von einer Geschäftsleitung und einem Vorstand getragen, ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Die Geschäftsleitung leitet die Migrant*innensession beider Basel auf operativer Ebene, ebenso die Organisationskomitees, die politische Themen bearbeiten. Sie ist zudem verantwortlich für die Vermittlung und Vernetzung mit migrantischen Organisationen und politischen Akteurinnen und Akteuren.

Migrant*innensession beider Basel

Die Migrant*innensession beider Basel ist ein innovatives Format, das Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht eine Teilnahme am politischen Geschehen ermöglicht. Es ist das einzige dieser Art in der Schweiz. Die parlamentarische Session im Basler Grossratssaal ist der krönende Abschluss einer längeren Vorbereitungsphase. Über 100 Personen migrantischer Herkunft, aber auch zahlreiche lokale Politikerinnen und Politiker nehmen jeweils an der Session teil.

Zur Vorbereitung auf die Migrant*innensession werden Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Dadurch erhalten Personen mit Migrationsbiografie ein vertieftes Verständnis der Schweizer Politik und Demokratie. Sie lernen ihre Rechte, Handlungsmöglichkeiten, aber auch ihre Pflichten näher kennen. Die Beteiligten erarbeiten über mehrere Monate hinweg in gut organisierten Kleingruppen Ideen und Verbesserungsvorschläge zu gesellschaftlichen Themen. Sie besuchen Grossrats- und Landratssitzungen. Der Einbezug von lokalen Politikerinnen und Politikern aus verschiedensten Parteien bildet einen zentralen Bestandteil der Migrant*innensession. So nehmen Politikerinnen und Politiker an Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen teil und begleiten diese. Sie beraten die Arbeitsgruppen in der Wahl der geeigneten politischen Instrumente für ihre jeweiligen Themen und sorgen dafür, dass die vorgeschlagenen Lösungsansätze politisch vertretbar und umsetzbar sind. In mehreren Plenarversammlungen werden die Themenbereiche für die Arbeitsgruppen festgelegt, und es wird an Inhalten gearbeitet. Die Vorschläge aus den Arbeitsgruppen und das Programm der Migrant*innensession werden im Plenum vorgestellt. Danach werden die Beteiligten mit einer Generalprobe auf die Session vorbereitet und erarbeiten eine Resolution.

Die erarbeiteten Vorschläge werden schliesslich im Rahmen einer parlamentarischen Session vorgestellt, beschlossen und anschliessend an die Politik weitergeleitet. Die Migrant*innensession bietet damit den Teilnehmenden die Möglichkeit, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten und wirkungsvoll mitzubestimmen – auch ohne Schweizer Pass.

3. Beurteilung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Anzugstellenden, dass es wichtig ist, die Partizipation an der lokalen Demokratie für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass zu erleichtern. Dies würde dem Selbstverständnis eines weltoffenen Kantons zugutekommen und gleichzeitig auch der vielfältigen Bevölkerungszusammensetzung gerecht werden. Mit der Förderung der politischen Mitwirkung können ausserdem das Demokratieverständnis und die bessere Identifikation mit der Schweiz gestärkt werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, die politische Mitwirkung zu fördern, indem er das langjährig etablierte und anerkannte Format der Migrant*innensession des Vereins Mitstimme sichert. Mit der Migrant*innensession werden zahlreiche Personen mit Migrationsbiografie erreicht. Politikerinnen und Politiker nehmen die Anliegen der Session auf und sorgen für die Überweisung an Parlament und Regierungsrat, was eine unmittelbare direktdemokratische Wirkung erzeugt. Auf einen zusätzlichen unabhängigen Migrantinnen- und Migrantenrat ohne organisatorische Einbettung soll folglich verzichtet werden. Ebenso soll auf zusätzliche Strukturen und dadurch die Vergrösserung des Verwaltungsaufwands verzichtet werden.

3.1 Stärkung der Migrant*innensession und des Verein Mitstimme

Der Regierungsrat schlägt vor, die Umsetzung des Formats der Migrant*innensession nachhaltig zu sichern. Während den letzten Jahren wurde der Verein Mitstimme und damit die Migrant*innensession regelmässig mit finanziellen Mitteln aus den Programmen der Eidgenössischen Migrationskommission EKM unterstützt. Mit der Etablierung der Session hat der Verein Mitstimme keine Möglichkeit, weiterhin Fördermittel der EKM zu erhalten, da diese keine langfristigen Struktur- oder Projektbeiträge ausrichtet. Der Regierungsrat schätzt die bisherige Mitfinanzierung des Bundes,

die in reduzierter Form über Bundesbeiträge aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) weiterhin möglich ist. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, um die Umsetzung der Migrant*innensession längerfristig zu sichern. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, den Verein mit einem zusätzlichen Beitrag aus kantonalen Mitteln zu unterstützen. So kann die Migrant*innensession längerfristig als politische Partizipationsmöglichkeit von Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass gesichert werden.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die kantonale Mitfinanzierung der Migrant*innensession bieten das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG), das Integrationsgesetz Basel-Stadt (IntG), das kantonale Staatsbeitragsgesetz und das Kantonale Integrationsprogramm. Im Förderbereich 5 «Zusammenleben und Partizipation» des KIP sollen bestehende Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation weitergeführt und sowohl qualitativ wie auch bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen, den Gemeinden, Vertretungen der Migrationsbevölkerung, NGOs, Verbänden, Vereinen und religiösen Gemeinschaften und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sollen intensiviert und der Bedarf gemeinsam erhoben werden. Inhaltliche Schwerpunkte liegen dabei unter anderem bei der Stärkung der Partizipation und Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie bei der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Art. 53 (Grundsätze) und Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge) des AIG und § 4 Abs. 1 des IntG verpflichten den Kanton unter anderem dazu, günstige Rahmenbedingungen für die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten zu schaffen. Gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz kann eine Finanzhilfe gewährt werden, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

3.3 Umsetzung

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Verein Mitstimme mittels Staatbeitrag im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms mit der operativen und administrativen Leitung der Migrant*innensession zu beauftragen. Zudem soll der Verein Mitstimme jeweils im Vorfeld der Session Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Kontext der politischen Bildung anbieten, die Arbeitsgruppen begleiten sowie den Kontakt zu Politikerinnen und Politikern pflegen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5367.02

PD/P265367

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin «betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohnerinnen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen

beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?

2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?
4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?
6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?
7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Sommer 2026 war aussergewöhnlich heiss und trocken. Mit rund 60 Hitzetagen – also Tagen mit Temperaturen von 30 Grad oder mehr – und einer erhöhten Zahl an Tropennächten, die nicht unter 20 Grad abkühlten, war die Belastung für die Bevölkerung sehr hoch. Unter den heutigen klimatischen Bedingungen bleibt ein Sommer wie 2026 vorerst noch ein seltenes Ereignis. Doch mit fortschreitender Erwärmung werden Hitzewellen häufiger, länger und intensiver. Was wir heute als aussergewöhnlich erleben, kann in Zukunft regelmässig auftreten.

Damit steigen die Belastungen für die Bevölkerung, die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die natürlichen Lebensräume. Besonders gefährdet sind ältere und chronisch kranke Menschen, Kleinkinder, Schwangere sowie Menschen, die im Freien arbeiten oder in schlecht vor Hitze geschützten Wohnungen leben. Hohe Temperaturen beeinträchtigen aber auch die Leistungsfähigkeit, den Schlaf und die Erholung der gesamten Bevölkerung. Ein wirksamer kantonaler Hitzeschutz wird deshalb zunehmend zu einer Voraussetzung für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Lebensqualität in Basel-Stadt.

Der Regierungsrat ist sich dieser Herausforderung bewusst und ergreift die nötigen Massnahmen, um Bevölkerung, Wirtschaft, Natur und Infrastrukturen zu schützen. Der Kanton arbeitet bereits auf

verschiedenen Ebenen daran. Zu den zentralen Instrumenten gehören der Hitzemassnahmenplan, das Stadtklimakonzept, der kantonale Richtplan und der Klimaanpassungsbericht. Letzterer wird derzeit erneuert. Dabei werden aufgrund einer Risikoanalyse die Herausforderungen der Klimaanpassung in Basel-Stadt neu bewertet. Im Bedarfsfall werden die bestehenden Massnahmen auf gesamtkantonaler Ebene verstärkt oder ergänzt.

2. Zu den einzelnen Fragen

Der Regierungsrat äussert sich zu den einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?*

Die Klimapolitik des Bundes hat insbesondere im Bereich der Mobilität einen Einfluss auf die Erreichung der kantonalen Klimaziele. In anderen Bereichen, wie beispielsweise bei Gebäuden, ist der Kanton relativ unabhängig von der klimapolitischen Ausrichtung des Bundes. Der Bund ist aber in allen Handlungsfeldern ein wichtiger Akteur. Der Regierungsrat setzt sich deshalb konsequent für einen wirksamen Klimaschutz auf Bundesebene ein. Im Rahmen seiner Stellungnahmen (z. B. zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit KIG und dessen Verordnungen) vertritt er konsequent eine ambitionierte Haltung und fordert auf Bundesebene ambitionierte Ziele und griffige Massnahmen.

Im Bereich der Mobilität setzt er sich dezidiert dafür ein, dass der Bund die infrastrukturellen Voraussetzungen für die dringend notwendige Entwicklung der trinationalen S-Bahn Basel schafft. Er hat sich hierzu im Rahmen der Vernehmlassung zur Botschaft 2027 des Bundesrats geäussert. Aus Sicht der beiden Basel fehlt in der Vorlage die Verbindlichkeit für Grossprojekte, wie die Aufnahme der Durchmesserlinie Basel in den aktuellen Bundesbeschluss. Nicht hinnehmbar bleibt auch das Ansinnen des Bundesrates, auf die S-Bahn-Haltestellen Basel Neulandschwil und Dornach Apfelsee zu verzichten.

Der Regierungsrat stimmt sich bei Stellungnahmen zu klimapolitischen Bundesthemen jeweils eng mit den anderen Schweizer Städten und Kantonen ab.

2. *Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?*

Für Fokusgebiete mit dringendem Handlungsbedarf gibt es Sofortmassnahmen, deren Finanzierung vom Parlament genehmigt wurde: Sonnenschirme, Pflanzgefässe mit Sitzmöglichkeiten und Sprühnebler. An rund 50 Standorten wurden insgesamt 147 Hitzeschutzelemente platziert, jährlich werden weitere Standorte ausgestattet. Ergänzend kommen Anreizsysteme zum Einsatz, so etwa die Förderung von Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen, Grünflächen und Baumpflanzungen für Private durch den Mehrwertabgabefonds. Das Gesundheitsdepartement hat 2025 für Basel-Stadt einen Hitzemassnahmenplan veröffentlicht, welcher unter anderem Verhaltensempfehlungen, eine Hitze-Hotline oder auch Hinweise zu bestehenden öffentlich zugänglichen kühlen Räumlichkeiten beinhaltet.

Ein kurzfristiges Anordnen von Tempo 30 während heissen Nächten hält der Regierungsrat für rechtlich nicht umsetzbar. Hingegen beantragt der Regierungsrat, das Tempo 30-Netz

auszuweiten. Der entsprechende Ausgabenbericht betreffend Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 (25.2044.01) wurde am 2. April 2026 an den Grossen Rat überwiesen und befindet sich derzeit in der Beratung bei der zuständigen Kommission.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?*

In Gebäuden, die nicht ausreichend vor sommerlicher Hitze geschützt sind, können hohe Raumtemperaturen zu einer erheblichen Belastung werden. Für Personen, die ihre Räume nicht ausreichend vor Überhitzung schützen können, sind Kühlgeräte deshalb eine nachvollziehbare Möglichkeit, die Raumtemperatur zu senken.

Aus energie- und klimapolitischer Sicht ist es wichtig, den zunehmenden Kühlbedarf möglichst mit erneuerbarer Energie und energieeffizienten Systemen zu decken. Der Regierungsrat setzt deshalb auf einen guten sommerlichen Wärmeschutz, insbesondere durch Beschattung und geeignete bauliche Massnahmen. Wo eine aktive Kühlung notwendig ist, sollen möglichst effiziente Systeme wie Split-Geräte eingesetzt werden. Der Kanton kann dies unterstützen, indem der Einbau von effizienten Systemen stark vereinfacht wird.

Bei der Weiterentwicklung der kantonalen Energievorschriften wird der Regierungsrat die Anforderungen an Kühlungssysteme vereinfachen. Dabei gilt es, sowohl dem zunehmenden Bedürfnis nach Kühlung als auch den energie- und klimapolitischen Zielen des Kantons Rechnung zu tragen.

4. *Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?*

Massnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie vom Lehrpersonal werden derzeit geprüft und erprobt. Dies umfasst unter anderem Frühlüftung in allen Schulen, die definitive Einführung von Nachtauskühlung durch nächtliche Querlüftung an sieben Schulen auf das Schuljahr 2026/27, das Pilotprojekt Deckenventilatoren sowie zusätzliche Sensibilisierungsmassnahmen, insbesondere die Aufnahme der Schulen in die Hitzekampagne des Gesundheitsdepartements.

Zudem erarbeitet der Regierungsrat bis 2027 eine Hitzeschutzstrategie für die Bauten der kantonalen Verwaltung, zu denen auch die Schulen gehören. Wo bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausreichen, soll auch der Einsatz technischer Lösungen zur Gebäudekühlung erleichtert werden. Dabei sollen möglichst energieeffiziente und klimaverträgliche Lösungen zum Einsatz kommen.

5. *Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?*

Der Regierungsrat erachtet den Hitzemassnahmenplan als ein sinnvolles und wirksames Instrument zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere älterer Menschen. Die Massnahmen zielen darauf ab, über die gesundheitlichen Folgen von Hitze zu informieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren und konkrete Verhaltensmassnahmen für Hitzetage und Hitzewellen zu vermitteln.

Die Informationsmaterialien werden breit gestreut. Sie werden unter anderem direkt an Personen versandt, die im jeweiligen Jahr das 75. Altersjahr erreichen, sowie an Spitexorganisationen, Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens, Alters- und Pflegeheime, Apotheken und Quartierorganisationen. Der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger wird laufend erweitert. Die Hitze-Hotline bietet älteren Menschen, Angehörigen und Betreuungskräften Informationen, Beratung und bei Bedarf eine Triage für medizinische Fragestellungen. Bei Hitzewarnungen informiert der Kanton die Bevölkerung zudem mittels verschiedener Kanäle über die aktuelle Situation und die empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Hitzemassnahmenplan wird laufend evaluiert und bei Bedarf punktuell weiterentwickelt.

6. *Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?*

Seit dem Beschluss des Stadtklimakonzepts sind die verstärkte Förderung von Stadtgrün sowie die Verbesserung des Hitzeschutzes ein fester Bestandteil der Projektplanungen im öffentlichen Raum. Der Zeitpunkt, zu dem solche Massnahmen umgesetzt werden können, richtet sich, nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, nach dem Erneuerungsbedarf von Strassen, Trottoirs und Leitungen. Aus diesem Grund können Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen meist nur dann umgesetzt werden, wenn ohnehin umfangreichere Bauarbeiten vorgesehen sind. Der Fernwärmeausbau wird zusätzlich zu regulären Sanierungen als Gelegenheit genutzt, um solche Massnahmen gleichzeitig umzusetzen und somit zehn bis 15 Jahre früher zu reagieren. Zurzeit laufen für gut 30 Strassen Projekte für die Entsiegelung und Begrünung. Potenzialabklärungen für weitere Strassen kommen laufend dazu. Sie sehen die Pflanzung einer möglichst hohen Zahl neuer Bäume, neue Grünflächen sowie die Entsiegelung von Asphalt vor.

Das Schwammstadt-Prinzip kommt wo immer möglich zum Einsatz: Nebst grossen Transformationsarealen auch in der Freiraumplanung und im bestehenden Strassenraum. Technische Rahmenbedingungen wie Strassenquerschnitte, bestehende Infrastrukturen, hydrologische Eignung, Schadstoffbelastung des Untergrunds und andere Nutzungen beschränken teilweise die Möglichkeiten.

Um keine Potenziale zu verpassen, werden zudem Projekte aus früheren Planungsphasen aktuell nochmals auf Möglichkeiten zur Klimaadaptation überprüft und passende Gelegenheiten auch ausserhalb der Erhaltungsplanung genutzt (z. B. Entsiegelungen und zusätzliche Baumpflanzungen beim Anne Frank-Platz, Voltaplatz und am Elsässerrheinweg).

7. *Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?*

Für Basel-Binningen liegt die langjährige Jahresmitteltemperatur (1991–2020) bei 10.9 °C. Die innerstädtischen Messstationen wie St. Johannis-Platz und Feldbergstrasse verfügen nicht über dieselbe offizielle 30-jährige Klimanorm 1991–2020 wie die MeteoSchweiz-Referenzstation Basel-Binningen. Die verfügbaren Messungen zeigen aber deutlich, dass beide Standorte systematisch wärmer sind. MeteoSchweiz hat für 2009–2016 festgestellt, dass die Feldbergstrasse im Sommer tagsüber im Mittel rund 4.3 °C und nachts rund 3.3 °C wärmer war als das ländlichere Vergleichsumfeld. An der Messstation St. Johannis-Platz lag die Differenz bei 3.4 °C tagsüber und 2.7 °C nachts. Auch bei den Tropennächten bestehen deutliche Unterschiede. Im Jahr 2025 wurden beispielsweise an der Messstation St. Johann 16 Tropennächte registriert, während an der Station Basel-Binningen nur 6 Tropennächte verzeichnet wurden.

Im Stadtgebiet werden die bodennahen Temperaturen an den Stationen St. Johannis-Platz, Feldbergstrasse, Dreirosenbrücke und Klingelbergtrasse gemessen. Die Werte stehen über das Indikatorenportal des Statistischen Amtes zur Verfügung. Ergänzt werden diese Standorte durch ein dichtes Netz aus über 150 kleinen Mikroklima-Sensoren (Smart Climate Basel). Dieses Netz deckt das gesamte Stadtgebiet ab und dient unter anderem dazu, den urbanen Wärmeinseleffekt zu messen. Die Messtationen sowie die Mikroklima-Sensoren bilden die Realitäten in den Quartieren in ausreichendem Mass ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5307.02

PD/P265307

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend «struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadt-eigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwelter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?

3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?
6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Interpellanten, die Basler Innenstadt als lebendigen, vielfältigen und wirtschaftlich starken Lebens- und Konsumraum zu erhalten.

Die vom Interpellanten angeführten Leerstandszahlen zur Freien Strasse und zur Gerbergasse zeichnen ein differenziertes Bild: Die Situation ist weder durchwegs unproblematisch noch flächendeckend besorgniserregend. Mit 1,2% per März 2026 liegt der Leerstand an der Freien Strasse im internationalen und nationalen Vergleich tief. Im Einzelhandel gilt eine Fluktuationsquote von unter 2% als gesund. Zugleich zeigen die höheren Leerstandsquoten in der Gerbergasse und der Steinenvorstadt, dass sich der tiefgreifende, strukturelle Wandel des Retail-Sektors, getrieben durch den Online-Handel und veränderte Konsumgewohnheiten, auch in der Basler Innenstadt niederschlägt. Geschäftsschliessungen sind schmerzhaft, jedoch oft Teil von natürlichen Konsolidierungs- und Transformationsprozessen, auf die der Kanton keinen Einfluss hat.

Generell dürfen Einkaufsstrassen nicht auf Shopping reduziert werden. Der Detailhandel bleibt für Innenstädte und Quartiere wesentlich, doch die Attraktivität einer Innenstadt entsteht im Zusammenspiel von Einkauf, Gastronomie, Kultur, Freizeit, Service, Stadtbild und Begegnung. Gerade diese Verbindung schafft eine Qualität, die nicht einfach durch Online-Handel oder günstigere Angebote andernorts ersetzt werden kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwelter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?*

Der Kanton erhebt keine der erwähnten Daten systematisch nach Strassenzügen. Der Regierungsrat ist sich aber der herausragenden Bedeutung der Innenstadt bewusst. Mit dem Projekt «Innenstadt – Qualität im Zentrum» hat er ab 2007 auf Basis eines breit abgestützten Mitwirkungsprozesses ein Zielbild für die Entwicklung der Innenstadt erarbeitet und dieses 2015 mit dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt beschlossen. Seither steuert eine interdepartemental zusammengesetzte Projektgruppe und berichtet dem Regierungsrat in regelmässigen Abständen auf Basis eines Innenstadtmonitorings. Der Regierungsrat beschäftigt sich also regelmässig mit dem strukturellen Handlungsbedarf der Innenstadt.

Festzuhalten ist, dass die Retail-Branche europaweit mit massiven Umbrüchen kämpft. Dass es sich um kein spezifisch baslerisches Problem handelt, zeigt der Blick auf andere Schweizer Städte. Auch bezüglich Baustellen, Parkplätzen oder Demonstrationen unterscheidet sich Basel kaum von anderen Schweizer Zentren. Für Basel verschärfend wirkt sich die geographische Lage mit dem tiefen Euro-Kurs jenseits der Landesgrenzen aus.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?*

Die Freie Strasse hat seit Abschluss der Sanierungsarbeiten ihre Attraktivität zurückerlangt. Das zeigt die tiefe Leerstandsquote. In der Clarastrasse werden die Tramgeleise ersetzt, da sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Grosszügige Trottoirflächen können wie bisher für Strassencafés und Warenauslagen genutzt werden. Ähnlich ist die Situation an der Elisabethenstrasse: Auch hier mussten die Tramstationen gemäss Behindertengesetz erhöht und Werkleitungen sowie Gleise ersetzt werden. Die bauliche Aufwertung von Strassen entfaltet dann eine besonders stark belebende Wirkung, wenn der Flaniercharakter erhöht wird. Das zeigt die Entwicklung der Güterstrasse. Sie hat sich von einer klassischen Versorgungsstrasse zu einer Flaniermeile gewandelt.

3. *Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discounter und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?*

Eine direkte Einflussnahme des Kantons auf Eigentumsverhältnisse und die Zusammensetzung von Mieterschaften ist kaum je möglich. Der öffentlichen Hand stehen vor allem raumplanerische Instrumente zur Verfügung, um den Nutzungsmix zu beeinflussen: Auf strategischer Ebene geschieht dies über behördenverbindliche Vorgaben im kantonalen Richtplan sowie in den Teilrichtplänen; auf operativer Ebene durch grundeigentümergebundene Festlegungen der Nutzungsplanung, namentlich über den Zonenplan, Bebauungs- und Wohnanteilspläne sowie den Lärmempfindlichkeitsstufenplan.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?*

Bei einem nachgewiesenen Marktversagen kann der Regierungsrat solche Ansätze prüfen. Mit dem Stadtbelebungsfonds existiert ein projektorientiertes Instrument, dessen Weiterentwicklung zu einem gebietsbezogenen Modell für einzelne Strassen oder Quartiere denkbar wäre. Einer staatlichen An- und Untervermietung sind jedoch aufgrund der Eigentums-, Vergabe- und Wettbewerbsneutralität enge Grenzen gesetzt, zumal transparente Kriterien wie die Steigerung von Frequenz oder Aufenthaltsqualität in der Praxis kaum verlässlich garantiert werden können. Statt neue, rechtlich komplizierte Instrumente einzuführen, setzt der Regierungsrat auf die bewährten Aktivitäten von StadtKonzept Basel und Basel Tourismus.

5. *Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?*

Die Allmendverwaltung stimmt Nutzungen im öffentlichen Raum sorgfältig aufeinander ab. Reguläre Gesuche werden rasch und in der Regel innerhalb der ordentlichen Frist von drei Monaten geprüft. Für Vorhaben von geringer Bedeutung, wie Informationsstände oder kleinere Apéros, sorgt ein verkürztes Meldeverfahren innerhalb von zwei Wochen für schnelle Klarheit. Bei der Allmendverwaltung gingen bis zum heutigen Tag keine Gesuche oder Anfragen für mobile Gastronomie in der Freien Strasse ein. Tatsächlich ist in der Freien Strasse das Gastroangebot verhältnismässig klein.

6. *Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?*

Eine neue Studie im Auftrag von StadtKonzept identifiziert sechs Hotspots mit Einkaufs- und Freizeitangeboten: Marktplatz–Barfüsserplatz, Aeschenvorstadt, Steinenvorstadt, Claraplatz, Kleinhüningen beziehungsweise StückiPark und St. Jakob-Park. In diesen Gebieten oder Strassenzügen besitzt der Kanton keine Geschäftsliegenschaften.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5366.02

PD/P265366

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend «langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischenutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzer:innen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottert und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?

3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?
8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

Claudio Miozzari»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Zwischennutzungen leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie fördern die Kreativ- und Immobilienwirtschaft und tragen zur kulturellen und sozialen Vielfalt bei. Der kantonale Richtplan gibt vor, dass Zwischennutzungen in Abstimmung mit den Grundeigentümern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Auf dieser Grundlage werden die Zwischennutzungen am Hafen, auf dem Erlentplatz und neu beim Birsig-Parkplatz vom Kanton unterstützt und begleitet.

Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhüningen-Klybeck (HSEKK) werden Flächen von rund zwei Hektaren zwischengenutzt. Der Grosse Rat hatte im Januar 2012 einen Ausgabenbericht und einen Kredit von 900'000 Franken für die erste etappenweise Öffnung und Aufwertung des Klybeckquais gesprochen. Der Transformationsprozess mit Zwischennutzungen ermöglicht eine schrittweise Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil. Der Kanton Basel-Stadt und die Schweizerischen Rheinhäfen stellen den Trägervereinen I_Land (ExEsso-Areal und Uferpromenade) seit 2012 und Shift Mode (Ex-Migrol-Areal, Holzpark-Klybeck) seit 2014 zeitlich begrenzt Gelände zu günstigen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Rund 25 Projekten im Bereich Sport, Kunst, Kultur und Gastronomie wird auf diese Weise eine Plattform geboten. Der Mehrwert der Zwischennutzungen am Hafen zeigt sich auch darin, dass Basel Tourismus mit dem Leuchtturmschiff Gannet wirbt und der Bund Schweizer Architektinnen und Architekten den BSA-Preis 2024 an Katja Reichenstein und Tom Brunner vom Verein Shift Mode für ihren Beitrag zur Stadtentwicklung durch die temporäre Zwischennutzung des «Holzpark» an der Uferstrasse verliehen hat. Der Vertrag für die Zwischennutzung auf dem Areal ExEsso läuft derzeit noch bis Herbst 2027. Auf dem Areal ExMigrol gilt derzeit eine Laufzeit bis Ende 2029.

Im aktuellen Planungsvorschlag für die Arealentwicklung am Klybeckquai – Westquai, bei dem sich der Regierungsrat an dem im Jahr 2023 vom Grossen Rat beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Hafen für alle» orientiert, sind explizit Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die heutigen Zwischennutzungen vorgesehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?*

Der Regierungsrat sieht die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an. Deshalb ermöglicht er sie seit über 14 Jahren. Bereits im städtebaulichen Konzept 2019 waren am Westquai Flächen für Ateliers sowie für Zwischen- und Pioniernutzungen vorgesehen, so wie im aktuellen Planungsvorschlag Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die heutigen Zwischennutzungen vorgesehen sind.

2. *Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?*

Die Impulse der Zwischennutzungen sollen auf unterschiedliche Weise in die zukünftigen Quartiere übernommen werden. Einerseits sieht der aktuelle Planungsvorschlag vor, Weiterentwicklungsmöglichkeiten für heutige Zwischennutzungen am Westquai zu ermöglichen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der Gastro- und Kreativwirtschaft, die in den Zwischennutzungen am Hafen gemacht werden, auch an weiteren Orten im Kanton Basel-Stadt genutzt und weitergeführt werden können.

Die Neupositionierung des ehemaligen Gondrand-Gebäudes (heute U70) zeigt exemplarisch das Potenzial von Zwischennutzungen für die Standortentwicklung. Mit dem Freiwerden und der Neuausrichtung des U70 wurde bewusst eine Anschlusslösung für bestehende Zwischennutzungen geschaffen. Mit der Trendsporthalle konnte eine bestehende Zwischennutzung erfolgreich weitergeführt werden. Gleichzeitig entstanden neue, niederschwellige und preisgünstige Raumangebote für Pionier- und Kreativnutzungen, die zur Belebung und Attraktivierung des Standorts beitragen.

3. *Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?*

Der Transformationsprozess am Hafen wird viele Jahre dauern. Zwischennutzungen werden sich in diesem Prozess auch räumlich weiterentwickeln und Opportunitäten nutzen können, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Mittel- bis langfristig sieht der Regierungsrat Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Zwischennutzungen am Westquai.

4. *Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?*

Der kantonale Richtplan gibt vor, dass Zwischennutzungen in Abstimmung mit den Grundeigentümern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Dies gilt auch für die Flächen der Einwohnergemeinde Basel-Stadt. Diese behördenverbindliche Vorgabe erscheint dem Regierungsrat als ausreichend. Eine gesonderte Strategie und Planung von Zwischennutzungen erachtet er deshalb nicht als notwendig.

5. *Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?*

Der Kanton begleitet die Zwischennutzungen am Hafen, auf dem Erlenmattplatz und zukünftig beim Birsig-Parkplatz und stellt den Dialog sicher. Der Einbezug der entsprechenden Organisationen in die Planung des weiteren Transformationsprozesses findet im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Arealentwicklung Klybeckquai – Westquai statt.

6. *Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?*

Der Regierungsrat wird die Situation in den nächsten Monaten evaluieren und einen Entscheid betreffend Verlängerung der Zwischennutzungen auf dem Areal ExEso fällen und kommunizieren.

7. *Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal Ex-Migrol?*

Die Behandlung des Vereins I_Land ist nicht schlechter als diejenige der Nutzungen auf dem Areal ExMigrol. Mit ihrer Lage am oberen Ende des Klybeckquais zwischen den Gebäuden U70 und U90 eignet sich die Parzelle aufgrund der guten Erschliessungssituation grundsätzlich auch als Standort für die Umsetzung erster Projekte. Das Ziel ist daher, dass allfällige Opportunitäten für eine frühzeitigere Entwicklung der Parzelle offengehalten werden.

8. *Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?*

Dem Regierungsrat ist kein spezifischer anderweitiger Nutzungsbedarf für die Flächen ExEso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren bekannt. Er hat bisher auch keinen anderweitigen Nutzungsbedarf evaluiert.

9. *Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?*

Der Regierungsrat wird in den nächsten Monaten hierüber entscheiden und informieren (vgl. Frage 6).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5439.04

PD/P215439

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben Nr. 21.5439.03 des Regierungsrates vom 29. Mai 2024 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Johannes Sieber und Konsorten stehen lassen mit Frist 23. Oktober 2026:

«Seit der Einführung des Frauenstimmrechts vor 50 Jahren hat die Schweiz in der Gleichstellung viele Fortschritte gemacht. Ende April hat der Bundesrat eine nationale Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Sie konzentriert sich auf vier zentrale Themen: die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Prävention von Gewalt und die Bekämpfung von Diskriminierung.¹

In Basel-Stadt sind die Aufgaben des zuständigen Departements im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG, 140.100) geregelt (§§ 22-23). Zur Erfüllung dieses Auftrags sind in der Ausführungsverordnung (SG 153.400) die Aufgaben der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Gleichstellungskommission konkretisiert. Die aktuelle Verordnung datiert auf den 1. Oktober 2012. Sie hat die Verordnung betreffend das Gleichstellungsbüro und den Frauenrat Basel-Stadt vom 11. Juni 1991 ersetzt.

In den vergangenen Jahren wurden vom Grossen Rat verschiedene Vorstösse für Gleichstellung und gegen Diskriminierung an die Regierung überwiesen. Die eingereichten Vorstösse sind im Themenspektrum breit: Anzüge Bertschi (17.5022), Wyss (19.5239) und Brandenburger (20.5334) und Petition P425 (20.5437) fokussieren die LGBTIQ-Thematik, Anzüge Amacher/Gölgeli (20.5362) und Heer (20.5360) die Care-Arbeit, Interpellation Wenk (19.5173) und schriftliche Anfrage Wüest-Rudin (18.5244) betreffen Männer- und Bubenthemen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Dass Gleichstellung in allen Lebensbereichen, Lebensphasen und Lebenssituationen eine anspruchsvolle Querschnittsaufgabe ist und unterschiedliches Wissen in vielen verschiedenen Themen erfordert, schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Sieber betreffend Fokus der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit (21.5032).

Die Virulenz der Thematik Gleichstellung macht die Dringlichkeit der Weiterentwicklung der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit deutlich. Die aktuellen Forderungen zeigen auf, wie divers die Handlungsfelder sind. Sie sprechen nicht nur eine Ausweitung des Fokus auf genannte Themen an, sie betreffen darüber hinaus neben dem Präsidialdepartement, das heute für Gleichstellung zuständig ist, in der eine oder anderen Form auch alle anderen Departemente. Es ist zudem anzunehmen, dass die heute überwiesenen Vorstösse die angezeigten Handlungsfelder nicht abschliessend abdecken.

Damit die kantonale Gleichstellungs-Arbeit nachvollziehbar bleibt und nachhaltig den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, soll sie umfassend, zielführend, transparent und nachvollziehbar weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Darum fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf,

- eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 zu erarbeiten und innerhalb zwei Jahren vorzulegen,
- heute bestehende Handlungsfelder und Handlungsfelder der bereits überwiesenen Vorstösse sollen berücksichtigt werden, zusätzliche Handlungsfelder und Synergien mit themenverwandten Fachstellen sollen initial erörtert und ergänzt werden,
- dazu sollen besonders auch bestehende zivilgesellschaftlich engagierte Institutionen angehört und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden,
- anhand von wissenschaftlich, zivilgesellschaftlich und politisch nachvollziehbaren Zielen in den jeweiligen Handlungsfeldern sollen überprüfbare Massnahmen zu ausgewiesenen Budgets je Handlungsfeld festgelegt werden,
- die Gleichstellungsstrategie soll transparent machen, wie sie Wirkung erzielt,
- eine Übersicht soll die Handlungsfelder und deren Gewichtung mittels Budgets transparent darstellen, es sollen sämtliche Handlungsfelder und Massnahmen in allen Departementen in diese Übersicht einfließen,
- die Ergebnisse sollen im Jahresbericht nachvollziehbar publiziert werden,
- Strategie, Massnahmen und Wirkung sollen in geeigneten Zeitabständen überprüft und wo nötig sollen Handlungsfelder und Massnahmen begründet justiert werden.

¹ https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-83294.html

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Fleur Weibel, Michela Seggiani, David Wüest-Rudin, Joël Thüning, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Jérôme Thiriet, Beatrice Messerli, Brigitte Kühne, Bülent Pekerman, Daniela Stumpf, Lukas Faesch, Niggi Daniel Rechsteiner, Laurin Hoppler, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Barbara Heer, Nicole Amacher, Karin Sartorius, Erich Bucher, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Lea Wirz, Marianne Hazenkamp-von Arx, Beatrice Isler, Pascal Pfister, Balz Herter, Annina von Falkenstein, Salome Bessenich»

Wir nehmen zum Stand der Umsetzung dieser Motion in Form eines Zwischenberichts wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Mit seinem Bericht vom 29. Mai 2024 und der Publikation des «Gleichstellungsplans des Kantons Basel-Stadt 2024–2027» hat der Regierungsrat die Anliegen der Motion Sieber und Konsorten zur Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie 2030 aufgegriffen. Die in der Motion formulierten Forderungen hat er weitgehend umgesetzt und die Abweichungen von den einzelnen Forderungen begründet.

Für den ersten Gleichstellungsplan des Kantons Basel-Stadt zu Geschlecht und sexuellen Orientierungen hat der Regierungsrat sechs Handlungsfelder als Schwerpunkte definiert. Diese wurden auf Grundlage des aktuellen Handlungsbedarfs, der hängigen politischen Vorstösse, der Ergebnisse einer Online-Umfrage bei zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie eines World-Cafés festgelegt. Am strukturierten und partizipativen Austausch im Rahmen des World-Cafés nahmen zivilgesellschaftliche Organisationen, Mitarbeitende der Departemente sowie Mitglieder der regierungsrätlichen Gleichstellungskommission teil.

Der Gleichstellungsplan wurde in die folgenden sechs Handlungsfelder gegliedert:

1. Gewalt und Sicherheit
2. Vielfalt und Antidiskriminierung
3. Bildung, Sport und Gesundheit
4. Bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit
5. Erwerbsleben
6. Der Kanton als Arbeitgeber.

Die insgesamt 16 Ziele und 80 Massnahmen, die bis zum Ende der vierjährigen Laufzeit im Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, machen die gleichstellungsrelevanten Aktivitäten der kantonalen Verwaltung in verschiedenen Themenbereichen sichtbar und verankern die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe. Der Gleichstellungsplan schafft damit die Grundlage, die Aktivitäten der Verwaltung aufeinander abzustimmen und die Gleichstellungsarbeit koordiniert weiterzuentwickeln.

2. Stand der Arbeiten

Derzeit befindet sich der Gleichstellungsplan 2024–2027 in der Umsetzungsphase. Der Regierungsrat hat inzwischen den Auftrag zur Erarbeitung des nächsten Gleichstellungsplans für die Jahre 2028–2031 erteilt. Auch der neue Gleichstellungsplan wird Handlungsfelder, Schwerpunkte und Massnahmen zur Zielerreichung umfassen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen werden im Rahmen eines partizipativen Prozesses in die Erarbeitung einbezogen. Für den Gleichstellungsplan 2028–2031 ist vorgesehen, die Massnahmen mit zusätzlichen Angaben zur Konkretisierung zu ergänzen, die im weiteren Erarbeitungsprozess diskutiert und festgelegt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Derzeit entwickeln die Departemente erste Massnahmenideen zu den entsprechenden Schwerpunkten. Dieser Prozess wird departementsübergreifend koordiniert. Für Februar 2027 ist ein World-Café mit zivilgesellschaftlichen Organisationen geplant. Im Anschluss werden die Massnahmen unter Einbezug der Ergebnisse des World-Cafés weiterentwickelt. Der Regierungsrat beabsichtigt, den neuen Gleichstellungsplan im Frühjahr 2028 zu veröffentlichen und damit die vom Grossen Rat stehengelassene Motion Johannes Sieber und Konsorten «betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie» zu beantworten.

4. Antrag

Auf Grund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Frist zur Beantwortung der Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030» um zwei Jahre zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5168.03

JSD/P245168

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die nachstehende Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis am 1. Oktober 2026 überwiesen.

«Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die (unter anderem) einen entsprechenden juristischen Hochschulabschluss haben und sich über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit ausweisen können.

Als Praktikum angerechnet wird gemäss § 7 Abs. 2 des Advokaturgesetzes BS die juristische Tätigkeit bei schweizerischen Gerichten, Verwaltungs- und ähnlichen Behörden sowie bei im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten.

Nicht angerechnet als gültiges Praktikum wird dementsprechend also eine juristische Tätigkeit als Unternehmensjurist in der Rechtsabteilung etwa eines international tätigen Konzerns, einer Bank oder auch bei einer Rechtsschutzversicherung. Dies ist sachlich heute nicht mehr gerechtfertigt.

Es wäre sinnvoller, den Bereich für die zulässigen Praktika zu öffnen. Praktika bei Gerichten, in der Verwaltung oder bei zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind als Vorbereitung zur Erlangung des Anwaltspatents auch in Zukunft unabdingbar. Es wäre aber sachdienlicher zu verlangen, dass von der einjährigen juristischen Tätigkeit mindestens ein halbes Jahr bei einem Gericht, in der Verwaltung oder in einer Anwaltskanzlei absolviert werden muss und dass in Zukunft darüber hinaus auch ein Praktikum als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist beispielsweise in der Rechtsabteilung eines Konzerns, einer Bank, einer Versicherung etc. angerechnet werden kann. Vorausgesetzt werden müsste aber insbesondere, dass eine solche Rechtsabteilung eine gewisse Bedeutung hat und dort auch Mitarbeitende mit Schweizer Anwaltspatent tätig sind, damit Gewähr für eine anwaltliche Ausbildung geboten ist. Ob ein solches Praktikum im Einzelfall angerechnet werden kann, entscheidet wie bis anhin gemäss § 22 Abs. 1 lit. c des Advokaturgesetzes das Präsidium der Aufsichtsbehörde. Damit bleibt sichergestellt, dass auch in Zukunft der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht und nicht einfach eine x-beliebige Tätigkeit als gültiges juristisches Volontariat zählen kann.

Anzumerken bleibt, dass diese Möglichkeit in unserem Nachbarkanton Basel-Landschaft bereits heute gegeben ist (vgl. § 7 Abs. 1 lit. b des Anwaltsgesetzes des Kantons BL), was eine Anpassung in Basel-Stadt erst recht sinnvoll erscheinen lässt.

Entsprechend diesen Ausführungen soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert längstens zwei Jahren eine Vorlage zur Anpassung des Advokaturgesetzes BS auszuarbeiten, welche die Zulässigkeit von Volontariaten als Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist als Voraussetzung zur Zulassung zu den baselstädtischen Anwaltsprüfungen ermöglicht.

Anzumerken bleibt zudem, dass der erstunterzeichnende Motionär ebenfalls im Zusammenhang mit den Anwaltsprüfungen eine weitere Motion eingereicht hat für die Möglichkeit einer zweiten Prüfungswiederholung, welche praktisch wortgleich im Landrat des Kantons Basel-Landschaft von Landrat Alain Bai eingereicht wird. In BL braucht es die vorliegende Motion mit der Anerkennung der Tätigkeit als Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist als zulässiges Praktikum nicht, da diese Möglichkeit in BL schon gegeben ist, weshalb die beiden Anliegen nicht in einem einzigen Motionstext zusammengefasst sind. Eine zeitgleiche Behandlung der beiden Motionen wäre wünschenswert.

Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Andrea Strahm, Michael Hug, Christine Keller, Daniel Albietz, Andreas Zappalà, David Jenny, Lukas Faesch, Claudia Baumgartner, Pascal Messerli, Luca Urgese, Hanna Bay»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Die vorliegende Motion mit Umsetzungsfrist bis zum 1. Oktober 2026 wurde zeitgleich mit der Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen» (Nr. 24.5167) eingereicht. Beide Motionen wurden dem Regierungsrat am 23. Oktober 2024 zur Erfüllung überwiesen, wobei für letztere eine Frist bis zum 5. Oktober 2028 gilt.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der beiden Motionsforderungen, die beide den Themenkomplex der Zulassung zum Anwaltsexamen betreffen, sowie der erforderlichen Änderung desselben Erlasses – namentlich des Advokaturgesetzes – werden die beiden Motionen im Rahmen eines gemeinsamen Gesetzgebungsvorhabens umgesetzt.

2. Stand der Umsetzung

Die Arbeiten zur Umsetzung der beiden Motionen sind fortgeschritten. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs fand ein fachlicher Austausch mit den betroffenen Behörden statt. Dabei wurden insbesondere die Einführung des zweiten Wiederholungsversuchs, die Voraussetzungen für die Anrechnung von Unternehmenspraktika, ein allfälliger weiterer Regelungsbedarf bei den geltenden Praktikumsbestimmungen, intertemporale Fragestellungen sowie der Koordinationsbedarf mit dem Kanton Basel-Landschaft erörtert. Der darauf basierende Vorentwurf wurde der Advokaten-Prüfungsbehörde sowie der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte zur Konsultation unterbreitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und in die weitere Bearbeitung der Vorlage einbezogen. Dies betrifft insbesondere die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des zweiten Wiederholungsversuchs, die Anrechenbarkeit von (Unternehmens-)Praktika sowie die Übergangsbestimmungen. Es ist namentlich zu regeln, wer unter welchen Voraussetzungen und allfälligen Fristen einen zweiten Wiederholungsversuch absolvieren darf. Dies soll mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden, in dem mit dem gleichlautenden Landratsgeschäft 2024/250 ebenfalls ein zweiter Wiederholungsversuch gefordert wird.

Die Übergangsbestimmungen sollen insbesondere sicherstellen, dass die Erhöhung der zulässigen Prüfungsversuche auch Personen zugutekommt, die das Anwaltsexamen bereits ein- oder zweimal nicht bestanden haben, ohne dass bereits absolvierte Prüfungsversuche unberücksichtigt bleiben.

In einem weiteren Schritt ist die Konsultation der Advokatenkammer Basel geplant. Schliesslich wird die Vorlage dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zugeführt. Für den Abschluss dieser Arbeiten ist zusätzliche Zeit erforderlich.

Während die Frist für die Umsetzung der gleichzeitig eingereichten Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «die Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen» bis zum 5. Oktober 2028 läuft, ist der Abschluss des Gesetzgebungsprojekts und damit die Erfüllung der beiden zusammenhängenden Motionen bereits für das Jahr 2027 vorgesehen. Allfällige Anpassungen des Reglements über das Anwaltsexamen werden durch das zuständige Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde vorzunehmen sein.

3. Antrag

Auf der Grundlage dieses Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Erfüllung der Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist» eine Fristerstreckung bis 1. Oktober 2027.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin